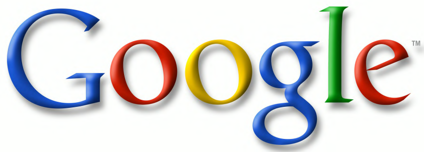



HDI
HL OE4V N

Vierzigster

Jahres-Bericht

über die

Wirksamkeit

der

Juristischen Gesellschaft

zu

BERLIN

in

dem Vereinsjahre 1898—99.



Vierzigster Jahres-Bericht

über die

Wirksamkeit der Juristischen Gesellschaft

zu Berlin

in dem Vereinsjahre 1898—1899.

Die ordentliche Generalversammlung (Statut §§ 17 und 18) fand am 16. April 1898 statt. Einschliesslich derselben hat die Gesellschaft 8 Sitzungen abgehalten, in welchen rechtswissenschaftliche Vorträge gehalten und rechtswissenschaftliche Erörterungen gepflogen sind:

1. Am 16. April 1898 folgte auf die Erledigung der Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung ein Vortrag des ordentlichen Professors der Rechte an der Universität zu Czernowitz, Dr. Eugen Ehrlich, über die stillschweigende Willenserklärung im Verkehr unter Lebenden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
2. Am 14. Mai 1898 hielt der Wirkliche Geheime Rath Dr. Stölzel einen Vortrag zur Erinnerung an Svarez' Todestag (14. Mai 1798).
3. Am 11. Juni 1898 sprach der Geheime Justizrath Lesse über den ersten internationalen Advocaten-Congress, abgehalten zu Brüssel vom 1. bis 5. August 1897.
4. Am 8. October 1898 hielt Dr. Ernst Schuster, Barrister at Law aus London, Correspondent der Juristischen Gesellschaft, einen Vortrag über die Hauptfragen des Checkrechts unter Berücksichtigung der neuen Gesetzgebungsarbeiten.
5. Am 12. November 1898 hielt der Rechtsanwalt Dr. Petong zu Spandau einen Vortrag über die Justizorganisation in Dänemark.
6. Am 10. December 1898 sprach der Universitäts-Professor Dr. van Calker aus Strassburg i. E. über Vergeltungsidee und Zweckgedanke im System der Freiheitsstrafen.
7. Am 11. Februar 1899 behandelte ein Vortrag des Universitäts-Professor Dr. K. Adler aus Czernowitz die Irrthumsregeln des neuen Rechtes und deren Bedeutung für die Versicherungspraxis.
8. Am 11. März 1899 hielt der Rechtsanwalt Dr. Richard Eisenmann einen Vortrag über die Stellung der Gesetzgebung zu den neueren Ergebnissen der Naturforschung.

Dem Andenken an den Schöpfer des Preussischen Allgemeinen Landrechts, Johann Gottlieb Svarez, galt die festliche Versammlung vom 14. Mai 1898 aus Anlass der hundertjährigen Wiederkehr seines Todestages. Zu den zahlreich erschienenen Ehrengästen gehörte auch Seine Excellenz der Herr Justizminister Schönstedt. Die Büste des Gefeierten, inmitten von Palmen und hohen grünen Topfgewächsen, schmückte den Hintergrund des Sitzungssaales. Die Gedächtnissrede hielt der Biograph Svarez', Excellenz Dr. Stölzel (s. S. 19).

Mit Trauer gedenken wir des Verlustes unseres Ehrenmitgliedes, des am 21. Juli 1898 zu Brüssel unerwartet verstorbenen Professors und schweizerischen Generalconsuls Alphonse Rivier, welcher der Gesellschaft als solches seit 14. April 1888 angehört hat. Geboren 1835 in Lausanne, studirte Rivier in Lausanne, Genf, Berlin, wo er 1858 den Doctorgrad erlangte, und Paris. Nach vollendeten Studien habilitirte er sich als Privatdocent in Berlin im Jahre 1862, wirkte von 1863 bis 1867 als Professor in Bern. Sodann als Professor des römischen Rechts nach Brüssel berufen, lehrte er seit 1884 auch Völkerrecht, wodurch er seinen Ruhm besonders begründet hat. Durch reiches Wissen und elegante Form sich auszeichnend, vereinigte er deutsche Tiefe mit französischer Klarheit.

Neben seinen römischrechtlichen Arbeiten, insonderheit der „Introduction historique au droit Romain“, 2. Aufl. 1880, überleben ihn namentlich seine völkerrechtlichen Werke, so das reifste: „Principes du droit des gens“ I und II (1896), in welchem er für die volle Unabhängigkeit der Staaten kämpft. Erfolgreich war seine Thätigkeit im Institut de droit international. In dieser internationalen Akademie hat er sich als Bearbeiter der reichhaltigen Annuaires, als Generalsecretär, als Mitglied und als Vorsitzender (1888—1891) grosse Verdienste erworben und eine kaum ausfüllbare Lücke hinterlassen. Oft genug wurde er von auswärtigen Staaten zum Schiedsrichter in schwierigen völkerrechtlichen Streitigkeiten erwählt, so noch im letzten Jahre in der Behringsfischereifrage von England und Russland. Auch an mancherlei äusseren Ehren hat es dem allgemein verehrten und schmerzlich betrauerten Gelehrten nicht gefehlt.

Zu dem am 24. October 1898 stattgefundenen fünfzigjährigen Amtsjubiläum unseres langjährigen, thätigen Mitgliedes, des Geheimen Justizrath, Kammergerichtsrath Dr. Keyssner, hat die Gesellschaft ihre Glückwünsche dargebracht.

Ausser jenem berühmten Ehrenmitgliede hatte die Gesellschaft den gleichfalls durch Ableben erlittenen Verlust folgender Mitglieder zu beklagen:

1. des Geheimen Justizrath, Mitgliedes der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Professor Dr. von Cuny, eines durch seine langjährige Mitarbeit bei allen Rechtsgesetzen, sowie als Mitglied der Börsenenquête-Commission rühmlich bekannten rheinischen Juristen, der auch unter uns häufig das Wort ergriffen hat;
2. des Amtsgerichtsrath a. D. Giersch de Rège;
3. des Justizrath Hänschke;
4. des Rechtsanwalt Emil Mesch.

Ferner sind aus der Gesellschaft ausgetreten: Geheimer Finanzrath Bonnenberg, Landgerichtsdirector Renckhoff, Landgerichtsrath Dr. Müller, Amtsgerichtsrath Schmutter, Rechtsanwälte Chomse, Fränkl, Gerichtsassessor Georg Salomonsohn, Magistratsassessor Fürst.

Dagegen sind als neue Mitglieder der Gesellschaft im abgelaufenen Jahre 10 Fachgenossen aufgenommen: Geheimer Ober-Justizrath Dr. Holtgreven, Justizrath Ule, die Amtsrichter Dr. Timme und Deegen, Rechtsanwälte Eugen Cohn, Eduard Goldmann, Dr. Hugo Marcuse und Cohn, Gerichtsassessor Dr. Martin Wolff, Kammergerichtsreferendar Dr. Wilhelm Bruck.

Für die Bibliothek der Gesellschaft sind Schriften eingegangen von:

1. dem Notariatsverein für Deutschland und Oesterreich,
2. dem Notar, Justizrath Dr. jur. Weber zu München, Vorsitzenden des Notariatsvereins,
3. der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau,
4. der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz,
5. der Juristischen Gesellschaft zu Helsingfors in Finnland,
6. dem Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten,
7. der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft zu Düsseldorf,
8. der Juristischen Gesellschaft zu Wien,
9. dem Ehrenmitgliede der Gesellschaft Dr. K. d'Olivecrona, F. D. Justitierad, Ehrenmitgliede des höchsten Gerichtshofs zu Stockholm,
10. der Juristischen Gesellschaft zu München,

11. der Juristischen Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.,
12. dem Ehrenmitgliede, Professor Dr. Meili zu Zürich,
13. der Juristischen Gesellschaft an der Kaiserl. Universität zu Petersburg,
14. dem Correspondenten, Professor Dr. Bernardino Alimena zu Cosenza,
15. der Königlich Norwegischen Universität zu Christiania,
16. der Society of comparative Legislation zu London,
17. dem Ober-Regierungsrath Henle zu München,
18. dem Professor Enrico Serafini zu Modena,
19. dem Mitgliede, Geh. Justizrath Lesse,
20. der Redaction der Cosmopolis, Internationale Revue,
21. der Redaction der Zeitschrift für Criminal-Anthropologie etc.
22. dem Professor Dr. Wolf zu Breslau,
23. dem Grossherzoglich Badischen Justizministerium.

Das Statut der Gesellschaft, der Bericht des Schatzmeisters und die Sitzungsprotokolle sind in den Anlagen I bis III abgedruckt.

Im Anschluss an den Jahresbericht wird über zwei Institutionen Mittheilung gemacht, welche von der Gesellschaft ins Leben gerufen sind und daher in enger Beziehung zu derselben stehen (siehe Anlagen IV, V).

Den Schluss bildet das Mitglieder-Verzeichniss (Anlage VI).

I. Anlage.

Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin.

§ 1. In Berlin besteht seit dem 7. Mai 1859 eine den juristisch gebildeten Beamten- und Gelehrten-Kreisen angehörige Gesellschaft, deren Zweck es ist, die Rechtswissenschaft zu fördern und den Juristen einen Vereinigungspunkt zu gewähren.

Sie führt die Bezeichnung „Juristische Gesellschaft zu Berlin“ und hat in dieser Stadt ihren Sitz.

Nach Maassgabe des Generalversammlungs-Beschlusses vom 13. December 1884 nimmt die Gesellschaft an Stelle des bisherigen Statuts vom 7. Mai 1859 und der dasselbe abändernden und ergänzenden Beschlüsse das gegenwärtige Statut als ihre Grundverfassung an.

§ 2. Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes werden monatlich — mit Ausschluss der Monate Juli, August und September — und zwar möglichst am zweiten Sonnabend jeden Monats, Abend-Versammlungen der Mitglieder veranstaltet und in diesen Versammlungen rechtswissenschaftliche Vorträge gehalten, sowie rechtswissenschaftliche Fragen discutirt. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung und den Ort der Versammlung und erlässt danach die Einladungen an die Mitglieder spätestens drei Tage vor der Versammlung durch Aufgabe zur Post.

Ueber jede Sitzung wird von dem Schriftführer der Gesellschaft ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und dessen Inhalt — vollständig oder im Auszuge — veröffentlicht wird. Die Art der Bekanntmachung unterliegt dem Ermessen des Vorstandes.

Nach jeder Sitzung findet ein gemeinsames Abendessen statt.

Die Bezahlung für das Couvert der Mitglieder ist im Jahresbeitrag (§ 8) enthalten.

Die Anordnung anderweitiger gemeinschaftlicher Vergnügungen ist dem Vorstande überlassen.

§ 3. Die Mittel, welche der Gesellschaft behufs der Erreichung des im § 1 Abs. 1 gedachten Zweckes zur Verfügung stehen, sind:

a) das sich gegenwärtig auf 8100 Mark Westpreussische vierprocentige Pfandbriefe und 300 Mark Preussische Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 belaufende Capitalvermögen, für dessen Belegung der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G.-S. S. 439) maassgebend ist;
b) die Beiträge der Mitglieder;
c) die Bibliothek der Gesellschaft, welche mit der Königl. Universitätsbibliothek vereinigt ist.

§ 4. Mitglieder der Gesellschaft können nur Deutsche Richter, einschliesslich der Handelsrichter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtslehrer an Deutschen Hochschulen oder solche Rechtskundige sein, welche mindestens eine juristische Staatsprüfung bestanden haben.

Ueber die Aufnahme von Personen, welche nicht in eine der genannten Kategorien gehören, als Mitglied der Gesellschaft, entscheidet der Vorstand der Gesellschaft.

§ 5. Jedes Mitglied hat das Recht, die Versammlungen der Gesellschaft zu besuchen, an den Vorträgen und Debatten, den gemeinsamen Abendessen und anderweiten Vergnügungen, sowie an dem für die Gesellschaft eingerichteten Lesezirkel Theil zu nehmen, auch die Bibliothek der Gesellschaft zu benutzen.

§ 6. Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, hat dies dem Vorsitzenden anzuzeigen, welcher über die Aufnahme entscheidet, beziehungsweise im Falle des § 4 Abs. 2 die Entscheidung des Vorstandes herbeiführt. Die Aufnahme erfolgt durch Uebersendung der Eintrittskarte. Zur Ablehnung des Gesuches bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7. Die Einführung von Gästen, welche an einer Sitzung oder dem darauf folgenden Abendessen Theil zu nehmen wünschen, ist gestattet. Die Gäste müssen jedoch durch das sie einführende Mitglied dem Vorsitzenden der Gesellschaft vorgestellt werden.

Einheimische, zur Mitgliedschaft befähigte Personen dürfen als Gäste nur einmal eingeführt werden.

§ 8. Der Beitrag zu den Gesellschaftskosten beträgt für jedes Mitglied 20 Mark für das Kalenderjahr und wird vierteljährlich im Voraus entrichtet. Im Laufe eines Vierteljahres eintretende Mitglieder haben den Beitrag für das ganze Vierteljahr zu entrichten.

§ 9. Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht in der Generalversammlung, welches jedoch nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden darf, und ist in den Vorstand wählbar.

§ 10. Wer aus der Gesellschaft auszutreten wünscht, hat dies dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen, und zwar, wenn der Austretende von der Zahlung des nächsten Vierteljahrsbeitrages befreit sein will, spätestens vier Wochen vor dem Vierteljahrsschlusse.

Wer mit dem Beitrage wiederholter Aufforderung ungeachtet rückständig bleibt, wird als ein solcher angesehen, der seinen Austritt erklärt hat, und kann nur gegen Nachzahlung aller in der Zwischenzeit fällig gewordenen Beiträge wieder eintreten. Ob dieser Fall des Austrittes vorliegt, entscheidet der Vorsitzende.

§ 11. Die Gesellschaft wird geleitet und in allen Angelegenheiten, einschliesslich derjenigen Geschäfte, für welche die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch den Vorstand, welcher jedoch Substituten für einzelne Geschäfte bestellen darf.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem Bibliothekar,
4. dem Ordner für die geselligen Zusammenkünfte,
5. dem Schatzmeister,
6. dem Schriftführer,
7. dem Stellvertreter des Schriftführers.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder dient ein Zeugniss des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, welchem deshalb die jedesmalige Wahlverhandlung mitzutheilen ist.

§ 12. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung (§ 18).

Die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 13. Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister zu vollziehen; ist der Vorsitzende behindert, so geschieht die Vollziehung an seiner Statt durch seinen Stellvertreter; ist der Schatzmeister behindert, so geschieht die Vollziehung an seiner Statt durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter. Zum Nachweis der Behinderung genügt deren Bescheinigung durch den betreffenden Stellvertreter.

§ 14. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes, sowie alle Versammlungen der Gesellschaft einschliesslich der Generalversammlungen.

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen. Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung durch Aufgabe zur Post.

§ 15. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, des Schriftführers oder dessen Stellvertreters und noch mindestens eines dritten Mitgliedes erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 16. Der Schatzmeister verwahrt die Gesellschaftskasse einschliesslich der zu derselben gehörenden Werthpapiere (§ 3a) und hat in der ordentlichen Generalversammlung (§ 18) über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Vereinsjahres Rechnung zu legen.

Die laufenden Ausgaben sowie die etwa von der Generalversammlung bewilligten ausserordentlichen Beiträge (§ 17d) sind von dem Vorsitzenden auf die Gesellschaftskasse anzuweisen.

§ 17. Zum ausschliesslichen Geschäftskreise der Generalversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

a) die Wahl des Vorstandes;
b) die Ausschliessung eines Mitgliedes, welche nur wegen Verlustes der in § 4 bezeichneten Eigenschaften oder wegen Verletzung der Gesellschafts-Interessen erfolgen darf;
c) die Feststellung der Normen über die Benutzung der Bibliothek und des Lesezirkels, über die Einführung von Gästen (§ 7) und über die Veranstaltung gemeinschaftlicher Vergnügungen (§ 2 Abs. 5);
d) die Bewilligung von ausserordentlichen Beiträgen aus der Gesellschaftskasse zu wissenschaftlichen Zwecken, Denkmälern und dergleichen;
e) die Dechargirung der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 16);
f) die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung zu erstattenden und dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin in zwei Exemplaren einzureichenden Berichts über die Wirksamkeit der Gesellschaft;
g) jede Abänderung des Statuts;
h) die etwaige Auflösung der Gesellschaft, welche indessen nur von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. In dem Auflösungsbeschlusse ist zugleich zu bestimmen, in welcher Weise das Gesellschaftsvermögen alsdann verwendet werden soll.

§ 18. Alljährlich findet in Verbindung mit derjenigen Monatssitzung, welche dem 7. Mai — dem Stiftungstage der Gesellschaft — unmittelbar vorangeht, die ordentliche Generalversammlung statt. Ausserdem sind ausserordentliche Generalversammlungen zu berufen, sobald der Vorstand es für nöthig erachtet oder mindestens zehn Mitglieder es bei demselben schriftlich unter Motivirung beantragen. In dem letzteren Falle muss die Berufung binnen 6 Wochen erfolgen.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest und erlässt spätestens 8 Tage vorher die Einladung zu derselben, welche die Tagesordnung enthalten muss, an die einzelnen Mitglieder mittels Aufgabe zur Post unter der letzten bekannten Adresse des betreffenden Mitgliedes.

Zum Nachweise, dass die Einladungen vorschriftsmässig erlassen sind, genügt die darauf bezügliche mündliche, zu Protokoll zu nehmende Erklärung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters nach Eröffnung der Generalversammlung. Eines Nachweises der Zustellung bedarf es nicht.

§ 19. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von fünfzehn Gesellschaftsmitgliedern genügend.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demgemäss einzuberufende neue Generalversammlung schon bei der Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern beschlussfähig; es muss jedoch auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Abgesehen von dem Falle des § 17h entscheidet einfach absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung.

§ 20. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung, sowie über die Verhandlungen des Vorstandes hat der Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu vollziehen und gleich allen übrigen Schriftstücken der Gesellschaft von dem Vorsitzenden oder einem von diesem Beauftragten aufzubewahren ist.

§ 21. Gegenwärtig und bis zum Schlusse des laufenden Geschäftsjahres (das Geschäftsjahr beginnt mit dem 7. Mai und endet mit dem 6. Mai des folgenden Kalenderjahres) fungiren als Mitglieder des Vorstandes: (es folgen die Namen der sieben Unterschriebenen).

§ 22. Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist, sofern die Generalversammlung nicht anders beschliesst, in einem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort die erforderliche Mehrheit, so sind bei einem zweiten Wahlgange nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Mehrheit am nächsten kommende Stimmenzahl abgegeben worden war. Sind dies mehr als zwei, so müssen sie sämmtlich zur engeren Wahl gestellt, und es muss mit letzterer so lange fortgefahren werden, bis sich die erforderliche Mehrheit ergiebt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem Vorsitzenden gezogen wird.

§ 23. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, für welches ein Stellvertreter nicht vorhanden ist, innerhalb seiner einjährigen Functionsperiode aus dem Vorstande, so

ist für die Zeit, während welcher dieses Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde, eine Ergänzungswahl nach Maassgabe der §§ 17a, 22 zu veranlassen.

Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzungswahl zu einem Zeitpunkt ein, in welchem die Lage der anderweiten Geschäfte nach dem Ermessen des Vorsitzenden die Einberufung einer besonderen Generalversammlung nicht nothwendig macht, so ist der Vorsitzende befugt, die Vornahme einer förmlichen Wahl bis dahin, dass aus sonstigen Gründen die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt, zu verschieben und das erledigte Amt einstweilen einem anderen Gesellschaftsmitgliede zu übertragen.

§ 24. Jeder Berathung über Veränderung der Statuten muss ein von 20 Mitgliedern der Gesellschaft unterzeichneter motivirter Antrag vorhergehen, der dem Vorsitzenden zu übergeben ist. Derselbe ist auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zu bringen. Zwischen der Einbringung des Antrags und der Berathung muss jedoch ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 25. Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die äussere Vertretung der Gesellschaft betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statutsabänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten von Berlin abhängig.

Berlin, den 13. December 1884.*)

Koch. von Zur Westen. Dr. Rubo. Fleischmann. von Wilmowski. Meyen. Dr. von Kirchbach.

*) Das Statut vom 7. Mai 1859 war unterzeichnet:

Dr. Graf Wartensleben. Volkmar. Dr. von Holtzendorff. Simson. Borchardt. C. Hiersemenzel. Blümel. Golz. Heilborn. Jacobi. Joël. Johl. Rehbein. A. Hiersemenzel. Vogler.

Auf Grund des vorstehenden Statuts ist der nachfolgende Allerhöchste Erlass ergangen:

Auf den Bericht vom 25. April d. J. will ich der „Juristischen Gesellschaft“ in Berlin auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 13. December 1884 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Berlin, den 7. Mai 1885.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) **v. Puttkamer. Dr. Friedberg.**

An
die Minister des Innern und der Justiz.

Erster Nachtrag

zu dem

Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

vom $\frac{\text{13. December 1884.}}{\text{7. Mai 1885.}}$

Hinter dem § 6 werden folgende neue Festsetzungen in das Statut aufgenommen:

§ 6a. Auf Vorschlag des Vorstandes können ausserhalb Berlins wohnende Rechtskundige, welche sich um die Rechtswissenschaft verdient gemacht haben, durch Beschluss der Gesellschaft zu Ehrenmitgliedern derselben ohne die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ernannt werden.

Die Gesellschaft wird es sich zur Ehre rechnen, wenn die Ehrenmitglieder an ihren Vereinigungen gelegentlich theilnehmen und sich bei ihren Arbeiten betheiligen.

Berlin, den 3. April 1886.

Der Vorstand der Juristischen Gesellschaft.

Koch, Vorsitzender. **von Zur Westen,** Stellvertreter des Vorsitzenden. **Rubo,** Bibliothekar. **Fleischmann,** Ordner.

v. Wilmowski, Schatzmeister. **Meyen,** Schriftführer. **v. Kirchbach,** Stellvertreter des Schriftführers.

Dem vorstehenden ersten Nachtrag vom 3. April 1886 zu dem Statute der Juristischen Gesellschaft zu Berlin vom $\frac{\text{13. December 1884}}{\text{7. Mai 1885}}$ wird hierdurch die Genehmigung ertheilt.

Potsdam, den 15. Juni 1886.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Staatsminister

(gez.) **Achenbach.**

Genehmigung
O. P. 5596.

Zweiter Nachtrag

zu dem

Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

vom $\frac{\text{13. December 1884.}}{\text{7. Mai 1885.}}$

---

a) § 11 Abs. 2 dahin zu ändern:

„Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, nämlich:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden,
4. dem Bibliothekar,
5. dem Ordner für die geselligen Zusammenkünfte,
6. dem Schatzmeister,
7. dem Schriftführer,
8. dem Stellvertreter des Schriftführers."

b) hinter § 11 einzufügen:

§ 11a. Der Vorsitzende wird in Behinderungsfällen durch den ersten Stellvertreter, und wenn dieser ebenfalls behindert ist, durch den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

Berlin, den 8. April 1893.

Der Vorstand der Juristischen Gesellschaft.

Dr. Koch, Vorsitzender. **Lesse,** Stellvertreter des Vorsitzenden. **E. Rubo,** Bibliothekar. **Fleischmann,** Ordner.

v. Wilmowski, Schatzmeister. **v. Kirchbach,** Schriftführer. **Seligsohn,** Stellvertreter des Schriftführers.

Hierzu ist durch den nachfolgenden Allerhöchsten Erlass die Genehmigung ertheilt:

Auf Ihren Bericht vom 28. Juni d. J. will Ich dem in Ausfertigung zurückfolgenden zweiten Nachtrage vom 8. April 1893 zu dem Statute der „Juristischen Gesellschaft" in Berlin vom 13. December 1884 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. Der 33. Jahresbericht über die Wirksamkeit des genannten Vereins ist gleichfalls wieder beigefügt.

Neues Palais, den 10. Juli 1893.

(gez.) **Wilhelm R.**

(ggez.) **Graf Eulenburg.** **v. Schelling.**

An
den Minister des Innern und den Justizminister.

O. P. 104. 8. 93.

II. Anlage.

Die Kasse der Gesellschaft.

Die Jahresrechnung vom 1. April 1898 bis dahin 1899 weist nach:

Einnahme.

	Ist-Einnahme			
	Effecten		Baar	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Tit. I. Bestand aus der früheren Jahresrechnung . .	19 100	—	5 621	95
Tit. II. Beiträge der Mitglieder			6 200	—
Tit. III. Zinsen vom Kapitalvermögen			756	45
Summa	19 100	—	12 578	40

Ausgabe.

	Ist-Ausgabe	
	ℳ	₰
Tit. I. Ausgaben für wissenschaftliche Zwecke	550	—
Tit. II. Kanzlei-, Druck- und Porto- etc. Auslagen	1 685	25
Tit. III. Für gesellige Zwecke	1 311	25
Summa	3 546	50

Abschluss der 40. Jahresrechnung.

	Effecten	Baar
Einnahme	19 100,— ℳ	12 578,40 ℳ
Ausgabe	—	3 546,50 „
Bestand am 1. April 1899	19 100,— ℳ	9 031,90 ℳ

Der Schatzmeister:
Dr. Riesser, Justizrath.

III. Anlage.

Sitzungs-Protokolle.



319. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 16. April 1898, im Grand Hôtel de Rome.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit dem Hinweise darauf, dass heute die ordentliche Generalversammlung stattfindet. Er erklärte, dass die Einladungen zu derselben an alle Mitglieder vorschriftsmässig erlassen worden sind, und stellte die Anwesenheit von mehr als 15 Gesellschaftsmitgliedern fest.

Zu 1 der Tagesordnung erstattete der Vorsitzende den Jahresbericht und begrüsste als neue Mitglieder die Herren:

Rechtsanwälte Goldbaum und Eugen Cohn.

Zu 2 erstattete der Schatzmeister, Herr Justizrath Dr. Riesser, Bericht, worauf die Versammlung einstimmig durch Acclamation Decharge ertheilte.

Zu 3 berichtete der Bibliothekar, Herr Professor Dr. Bornhak.

Zu 4 folgte die Vorstandswahl für das Geschäftsjahr 1898/99. Die Versammlung beschloss durch Acclamation einstimmig die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder des Vorstandes.

Ueber den zu 5 der Tagesordnung gehaltenen Vortrag des Herrn Professor Dr. Eugen Ehrlich aus Czernowitz:

„Die stillschweigende Willenserklärung im Verkehr unter Lebenden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich“

wurde ein besonderes Protokoll aufgenommen.

a. u. s.

Dr. Koch, Vorsitzender. Dr. Seligsohn, Schriftführer.

Fortsetzung des Protokolls vom 16. April 1898.

Nachdem der geschäftliche Theil erledigt war, ergriff Herr Professor Dr. Eugen Ehrlich zu Czernowitz das Wort zu einem Vortrage über nachstehendes Thema:

„Die stillschweigende Willenserklärung im Verkehr unter Lebenden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich“.

Der Redner führte im Wesentlichen Folgendes aus:

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich bestätigt vollständig die von mir in meiner Schrift über die stillschweigende Willenserklärung vertretene Auffassung. Wenn ich dort die stillschweigende Willenserklärung als werdendes Recht bezeichnete, so kann ich nunmehr hinzufügen: zum grössten Theile ist sie es nun gewesen; Entscheidungen, die bisher nur durch Annahme einer stillschweigenden Willenserklärung gerechtfertigt werden konnten, werden sich in der Folge einfach auf die Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs berufen können.

Die hierher gehörenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs lassen sich in zwei Gruppen eintheilen. Zur ersten gehören Vorschriften, die in die allgemeine Vertragslehre, die Lehre von der Auslegung der Willenserklärungen und vom Vertragsabschlusse gehören. Zur zweiten das Specialrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Entscheidungen einzelner Fälle, in denen das Bürgerliche Gesetzbuch entweder selbst offenbar eine stillschweigende Willenserklärung erblickt, oder dies wenigstens die Quellen, die Litteratur und die Rechtsprechung gethan haben.

Zur ersten Gruppe zähle ich zunächst die Vorschriften, dass bei Auslegung der Willenserklärungen der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist, ferner die Vorschrift, dass Verträge so auszulegen sind, wie es Treu und Glaube mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern, endlich die Bestimmung des § 151, wonach ein Vertrag durch Annahme des Vertragsantrages zu Stande kommt, ohne dass es einer Erklärung dem anderen Theile gegenüber bedürfte, wenn eine solche Erklärung mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende darauf verzichtet hat.

Das Specialrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs theile ich wieder in zwei Gruppen ein: vor Allem in Bestimmungen, in denen das Bürgerliche Gesetzbuch eine Willenserklärung der Parteien als vorhanden annimmt und die Rechtsfolgen auf diese Willenserklärung zurückführt, dann aber in Bestimmungen, in denen dies nicht der Fall ist. Zur ersten Gruppe gehört zunächst die relocatio tacita; das Miethverhältniss gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Miether den Gebrauch des Gegenstandes nach Ablauf der Miethzeit fortsetzt; es sei denn, dass der Miether oder Vermiether seinen entgegenstehenden Willen dem anderen Theile gegenüber binnen zwei Wochen erklärt. Ebenso gilt das Dienstverhältniss als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Verpflichtete nach Ablauf der Dienstzeit mit Wissen des anderen Theiles es fortsetzt und der andere Theil nicht unverzüglich widerspricht. Die Gesellschaft, die nach dem Ablaufen der bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird, wird einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft gleichgestellt. Beim Kauf auf Probe gilt das Stillschweigen des Käufers, dem der Gegenstand übergeben worden ist, über die vereinbarte Zeit hinaus, oder in Ermangelung einer Vereinbarung über die ihm vom Käufer gesetzte angemessene Frist hinaus, als Billigung. Wenn bei der Schenkung die Zuwendung ohne Willen des Anderen erfolgte, so kann der Schenker ihn zur Erklärung über die Annahme unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Wirkung auffordern, dass die Schenkung nach Ablauf der Frist als angenommen gilt, wenn sie nicht der Andere vorher abgelehnt hat. Beim Mäkler-, Dienst-, Werk- und Verwahrungsvertrage gilt eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn die Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Zur zweiten Gruppe gehören Entscheidungen, in denen das Bürgerliche Gesetzbuch gewisse Rechtsfolgen unmittelbar an einen Thatbestand knüpft, in denen die Quellen, die Litteratur oder Rechtsprechung eine stillschweigende Willenserklärung gesehen haben. So wurde früher häufig behauptet, in der Annahme der verspäteten oder vertragswidrigen Leistung liege ein Verzicht auf die Vertragsstrafe. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt nun, dass, wenn die Vertragsstrafe für den Fall vereinbart wird, dass der Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle, der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen ist, sobald der Gläubiger dem Schuldner erklärt hat, dass er die Strafe verlange; ist aber die Vertragsstrafe für den Fall vereinbart, dass die Leistung nicht in der gehörigen Weise, insbesondere zur gehörigen Zeit, erfolgt, so kann der Gläubiger die Strafe nur dann verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme vorbehält. Wenn als Strafe eine andere Leistung, als die Zahlung einer Geldsumme, versprochen wird, so ist der Anspruch auf Schadenersatz ausgeschlossen, wenn der Gläubiger die Strafe verlangt.

Zu den meist erörterten Fragen gehörte es bisher, wie weit in der Annahme einer Leistung die stillschweigende Genehmigung derselben als Erfüllung der Verbindlichkeit zu betrachten ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt darüber, dass den Gläubiger, der eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung annimmt, die Beweislast trifft, wenn er sie aus dem Grunde nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil es eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie nicht vollständig sei. Dagegen haftet der Verkäufer und der Unternehmer eines Werkes nicht für die Mängel des verkauften Gegenstandes oder des Werkes, wenn der Käufer oder der Besteller die Leistung annimmt, obwohl ihm die Mängel bekannt waren, es sei denn, dass er sich die Rechte bezüglich des Mangels vorbehält. Nur bei der Miethe hat das Bürgerliche Gesetzbuch, socialpolitischen Erwägungen ein geringfügiges Zugeständniss nicht versagend, bestimmt, dass, wenn eine Wohnung oder ein zum Aufenthalte von Menschen bestimmter Raum so beschaffen ist, dass ihre Benützung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, der Miether den Vertrag ohne Einhaltung

einer Kündigungsfrist kündigen kann, selbst wenn ihm der Mangel bei Abschluss des Vertrages bekannt war oder er auf die Geltendmachung der ihm wegen der Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat.

Eine grosse Rolle spielt in Litteratur und Rechtspflege die Frage, inwiefern eine Partei auf die Rechte aus der lex commissoria, aus einem vertragsmässigen oder gesetzlichen Rücktrittsrechte, dadurch verzichtet, dass sie sich selbst in die Unmöglichkeit versetzt, das, was sie aus dem Vertrage erhalten hat, zurückzustellen. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt darüber, dass bei dem vertragsmässig oder gesetzlich vorbehaltenen Rücktrittsrechte und bei der Wandlung die Ausübung des Rücktrittsrechts ausgeschlossen ist, wenn der Rücktrittsberechtigte den Untergang, eine wesentliche Verschlechterung oder sonst die Unmöglichkeit der Herausgabe des Gegenstandes verschuldet hat oder die empfangene Sache durch Umbildung oder Verarbeitung in eine Sache anderer Art verwandelt. Diesen Handlungen des Rücktrittsberechtigten stehen die Handlungen solcher Personen gleich, an die der Rücktrittsberechtigte die Sache oder einen wesentlichen Theil derselben veräussert oder zu deren Gunsten er sie mit einem dinglichen Rechte belastete.

Endlich schreibt das Bürgerliche Gesetzbuch im Anschlusse an die Quellen, die in der Rückgabe des Pfandes an den Verpfänder einen stillschweigenden Verzicht auf das Pfandrecht erblicken, vor, dass das Pfandrecht erlösche, wenn der Gläubiger es an den Verpfänder oder den Eigenthümer zurückstellt, wobei bestimmt wird, dass der Vorbehalt des Pfandrechts unzulässig ist und dass die Rückgabe des Pfandes vermuthet wird, wenn es sich im Besitze des Verpfänders oder Eigenthümers oder solcher Personen befindet, die es nach Entstehung des Pfandrechts vom Verpfänder oder Eigenthümer erworben haben.

Fragt man nun, welche Veränderung des geltenden Rechtszustandes diese Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedeuten, so muss man zunächst zwischen den in die allgemeine Vertragslehre gehörenden Bestimmungen und dem Specialrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs genau unterscheiden. Was die Ersten betrifft, so sind die Vorschriften: bei der Auslegung der Willenserklärung sei der wirkliche Wille der Parteien zu erforschen, und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, und: Verträge seien so auszulegen, wie es Treu und Glaube mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern (allgemein anerkannte Grundsätze der Vertragsauslage). Neues Recht hat das Bürgerliche Gesetzbuch in dieser Beziehung weder eingeführt, noch auch einführen wollen; diese Bestimmungen lassen übrigens der Vertragsauslegung so viel freien Spielraum, dass auch die bequem untergebracht werden kann, die sich bisher, wenn auch ohne Noth, in das Gewand der stillschweigenden Willenserklärung hüllte. Der ganz frei ermittelte sowie der juristisch construirte Sinn einer Erklärung, sowie die Verkehrssitte werden in der Folge ebenso maassgebend sein, wie dies bisher der Fall war. Da das Gesetz ferner bei formlosen Verträgen Erklärungen jeder Art als genügend erachtet, daher auch solche, die in concludenten Handlungen bestehen, so wird bei der Feststellung des Sinnes der Handlungen dieselbe Freiheit herrschen wie bei anderen Willenserklärungen. Es ist demnach das Recht des Vertragsabschlusses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch im Wesentlichen das bisherige.

Was aber den § 151 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass unter einer Annahme, ohne dass es einer Annahmeerklärung dem anderen Theile gegenüber bedürfte, immer eine Annahme durch Ausführungs- oder Erfüllungshandlungen verstanden werden kann. Würde aber der Wortlaut dieses § 151 einen Zweifel aufkommen lassen, so müsste ihn der historische Zusammenhang mit § 86 der ersten Lesung des Entwurfs beseitigen. Dieser lässt die stillschweigende Annahme zu, wenn der Antragende sie gestattet hat, und dies soll insbesondere der Fall sein, wenn er sofortige Leistung, also Annahme durch Vollzugshandlungen, verlangt, oder wenn aus dem Antrage erhellt, dass er nicht eine Antwort, sondern nur eine Annahme erwarte. Was unter einer Annahme zu verstehen ist, die nicht Annahme, sondern nur eine Antwort ist, darüber könnte man billiger Weise im Zweifel sein. Nach meiner Ueberzeugung kann man darunter nur Annahme durch Vollzugs- oder Aneignungshandlungen verstehen. Zum Ueberflusse sagen die Motive, das könne inbesondere dann vorkommen, wenn dem Antragsempfänger mit dem Antrage zugleich die Leistung zukommt. Der Hinweis auf die Annahme durch Aneignungshandlungen ist damit vollkommen klargelegt. Auch an dem Rechte des Vertragsabschlusses durch Vollzugs- und Aneignungshandlungen hat daher das Bürgerliche Gesetzbuch nicht ein Jota geändert.

Aber auch das Specialrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insoweit es gewisse Rechtsfolgen auf den Parteiwillen zurückführt, ist im Wesentlichen eine Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes. Die relocatio tacita findet sich bekanntlich schon in den Quellen, die stillschweigend vereinbarte Vergütung für Dienste, für die

Unternehmung eines Werkes, für die Aufbewahrung und Mäklerdienste, sowie die stillschweigende Verlängerung der Gesellschaft wenigstens dem Sinne nach ebenfalls. Neu, aber durchaus im Geiste ausdrücklicher Quellenbestimmungen ist die Vorschrift über die Billigung beim Kaufe auf Probe. Eine thatsächlich neue Bestimmung ist die über die Annahme der Schenkung durch Stillschweigen auf die Aufforderung zur Ablehnung. Auch in Bezug auf die Construction ist nichts zu sagen. Die relocatio tacita und die Genehmigung des Kaufes auf Probe erscheinen als Erklärung durch Aneignungshandlungen, die Bestimmungen über die stillschweigend vereinbarte Vergütung beim Dienst-, Werk-, Mäkler- und Verwahrungsvertrag sind Auslegungsregeln.

Bei der stillschweigenden Verlängerung des Dienst- und Gesellschaftsvertrages handelt es sich um Willenserklärungen durch concludente Handlungen. Die stillschweigende Annahme des Schadens führe ich auf die Verbindlichkeit des einseitigen Schenkungsversprechens zurück.

Mit Rücksicht auf das soeben Ausgeführte muss vor Allem das, was bisher Rechtens war, zur historischen Auslegung benutzt werden, andererseits kann der Umstand, dass das Bürgerliche Gesetzbuch die Rechtsfolgen auf den Parteiwillen zurückführt, nicht ohne jede Bedeutung sein. Zwar hat schon das bisherige Recht damit nicht viel Aufhebens gemacht, die der Annahme einer Willenserklärung entgegenstehenden Indicien oft als quantité negligeable und sogar ausdrückliche Verwahrung als protestatio facto contraria behandelt. Aber soweit das bisherige Recht einen Einfluss des Willensmoments annahm, muss dies auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Fall sein. Das Bürgerliche Gesetzbuch änderte daher an dem bisherigen Rechtszustande nur insoweit, als es an Stelle des freien richterlichen Ermessens den Wortlaut des Gesetzes mit seinem ganzen Gefolge setzte.

Ganz anders verhält es sich mit jenen Fällen, die zwar die Quellen, die Litteratur oder Rechtsprechung als stillschweigende Willenserklärung construiren, wo aber das Bürgerliche Gesetzbuch unmittelbar die Rechtsfolgen an den Thatbestand knüpft; hier ist der Zusammenhang mit dem bisherigen Rechtszustande unterbrochen; wir dürfen das gemeine Recht weder zur Auslegung heranziehen, noch irgendwie an gemeinrechtliche Constructionen anknüpfen. Nichts berechtigt uns, zu sagen, dass etwa nach deutschem Rechte in der Rückgabe des Pfandes an den Verpfänder oder Eigenthümer der Verzicht auf das Pfandrecht liegt. Das Pfandrecht erlischt unmittelbar in Folge der Rückgabe. Ebensowenig können wir darin, dass der Käufer die Leistung annimmt, obwohl er die Mängel kennt, eine stillschweigende Genehmigung erblicken; die grosse Selbständigkeit dieser Leistungen gegenüber dem bisherigen Rechte ergiebt sich auch daraus, dass auch hier manchmal Rechtsfolgen festgesetzt werden, deren Zurückführung auf den Parteiwillen überhaupt unmöglich wäre, z. B. die Annahme einer als Erfüllung angebotenen Leistung.

Im Grossen und Ganzen hat das Bürgerliche Gesetzbuch jedoch, wie sich schon aus dem Gesagten ergiebt, den bisherigen Zustand aufrecht erhalten. Es darf wohl die Frage aufgeworfen werden, ob das Bürgerliche Gesetzbuch nicht trotzdem eine Umwälzung von grösster Tragweite für das Recht der stillschweigenden Willenserklärung bedeutet. Wie ich bereits erwähnt habe, war ja die stillschweigende Willenserklärung nie etwas Anderes, als ein Mittel, das geltende Recht mit den Erfordernissen der Rechtsentwickelung in Einklang zu bringen, eine Lücke, die das gewordene Recht dem werdenden Recht offen lässt, wo neue Ideen in das geschlossene Rechtsgebiet eindringen können. Wird nun auch in dieser Beziehung eine Aenderung nicht eintreten? Wird die stillschweigende Willenserklärung auch diese Function behalten? Ich glaube, dass man vom Standpunkte der historischen Auslegung die Frage nicht anders als bejahen kann. Ich muss insbesondere auf jene Grundsätze hinweisen, die Unger seiner Zeit für die Auslegung des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgestellt hat. Nach Allem, was ich bisher gesagt habe, ist es wohl zweifellos, dass die Absicht des Gesetzgebers nicht etwa dahin ging, die stillschweigende Willenserklärung in den einzelnen Anwendungen, die im Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich erwähnt werden, aufzunehmen, sondern er wollte sich in der That die ganze zur Zeit der Abfassung des Gesetzbuchs herrschende Theorie der stillschweigenden Willenserklärung aneignen. Man muss daher die stillschweigende Willenserklärung nicht bloss dort annehmen, wo dies im Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich vorgeschrieben ist, sondern überall dort, wo dies vom Standpunkte der zur Zeit der Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs herrschenden Theorien nach der die damalige Rechtsprechung beherrschenden Auffassung angenommen werden musste.

Die nächste Anwendung dieses Satzes wäre auch die Frage der Verbindlichkeit der einseitigen Willenserklärungen, insbesondere des einseitig belastenden Versprechens. Gegen die Verbindlichkeit fällt allerdings der Umstand ins Gewicht, dass das Bürger-

liche Gesetzbuch die Fälle der Verbindlichkeit einseitiger Erklärungen taxatio aufzählen will und das einseitig belastende Versprechen sich darunter nicht befindet. Andererseits wissen wir, dass die gemeinrechtliche Litteratur und Rechtsprechung die Verbindlichkeit dieser Rechtsgeschäfte stets nur darauf zurückführte, dass im Stillschweigen des Antragsempfängers eine Annahme des Versprechens liege, dass die Redactoren des Bürgerlichen Gesetzbuchs dieses weder verworfen haben, noch auch verwerfen wollten, und dass sie, wenn sie einen Fall zu entscheiden hätten, ihn nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zweifellos so entschieden hätten, wie dieses bisher geschehen ist. Wenn wir daher hier eine Verbindlichkeit nicht entstehen liessen, weil nur ein einseitig nicht angenommenes Versprechen vorläge und dieses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unverbindlich sei, so würden wir zweifellos dem Willen des Gesetzgebers zuwiderhandeln. Dazu kommen jedoch in diesem Falle noch andere Momente. Zunächst der Wortlaut des § 151. Zwar bezieht sich dieser Paragraph, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, nur auf die Annahme durch Aneignungshandlungen, aber in seinem Wortlaute liegt nichts, was uns hindern könnte, ihn auch auf unseren Fall anzuwenden. Wenn bei einseitig belastenden Willenserklärungen, wie Bürgschaftsübernahme, Schuldanerkennung, die Annahme dem Antragenden gegenüber häufig unterbleibt, und darnach der Antragende sich als gebunden betrachtet, so ergiebt sich daraus, dass die Annahme dem Antragenden gegenüber nach der Verkehrssitte wenigstens nicht unbedingt zu erwarten ist. Dazu kommt aber, dass das Bürgerliche Gesetzbuch auch andererseits häufig von ähnlichen Grundsätzen ausgeht. So sagen zwar die Motive von der Schenkung, dass sie immer einen Vertrag in sich schliesse. Aber durch eine aufmerksame Betrachtung der Vorschriften über das Zustandekommen der Schenkung überzeugt man sich, dass dieselbe nicht von der Annahme, sondern gerade so, wie ich es für das einseitig belastende Versprechen festgestellt zu haben glaube, nur von der Nichtablehnung abhängt. Das Schenkungsversprechen erlischt nicht wie ein Vertragsantrag durch blossen Ablauf der Annahmefrist, sondern dauert fort bis zur Ablehnung, und wird, wenn die Ablehnung trotz Aufforderung zur Erklärung nicht erfolgt, unwiderruflich. Daraus ergiebt sich, dass auf Grund des blossen Schenkungsversprechens der Antragsempfänger auch ohne jede frühere Erklärung Erfüllung verlangen und, wenn diese nicht erfolgt, darauf klagen kann. Aber auch für die Verträge zu Gunsten Dritter gilt dasselbe. Auch hier kann nach dem Wortlaute des Gesetzes die Zuwendung so erfolgen, dass die Verbindlichkeit nicht durch Annahme, sondern durch blosse Nichtablehnung erfolgt. Wenn ich daher behaupte, dass nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sowie nach dem früheren Rechte, das einseitig belastende Versprechen genügt, um eine Verbindlichkeit zu erzeugen, so kann ich mich nicht nur auf die Grundsätze der historischen Auslegung und den Wortlaut des § 151, sondern auch darauf berufen, dass ein ähnliches Princip dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch sonst nicht fremd ist.

Ganz so verhält es sich mit den übrigen Fällen der stillschweigenden Willenserklärung. Wie ich erwähnt habe, versuchte es die gemeinrechtliche Rechtsprechung, die Härten des gemeinen Inädificationsrechts zu beseitigen, indem sie in vielen Fällen eine Rechtsverwirkung des Eigenthümers durch Verschweigung als stillschweigenden Verzicht constatirte. Das Bürgerliche Gesetzbuch ersetzt das gemeine Inädificationsrecht durch ein billigeres und viel schmiegsameres; ganz ausgeschlossen ist es wohl nicht, dass auch dieses zu Härten führt, die man nach gemeinrechtlichem Muster durch Construction eines stillschweigenden Verzichts beseitigen könnte. Ich wüsste nicht, warum dies einem Anstande unterliegen sollte. Auch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechen im Ganzen der Billigkeit. Aber es lässt sich nicht behaupten, dass für alle Fälle, in denen eine Abkürzung der Verjährungsfrist wünschenswerth wäre, dies auch geschehen ist, so für den von mir bereits erwähnten Fall der synallagmatischen Verträge, die von beiden Theilen liegen gelassen wurden. Wenn also Jemand einen längst vergessenen Schlussbrief über die Lieferung von 100 Metercentnern Weizen nach 25 Jahren ausgräbt, soll man ihm da nicht entgegnen können, dass von beiden Theilen offenbar auf die Rechte aus dem Schlussbriefe verzichtet wurde? Dies würde, wie ich glaube, nicht bloss den Grundsätzen der historischen Auslegung des Gesetzes, sondern den Bedingnissen der Rechtspflege widersprechen.

Es mag mir gestattet sein, zum Schlusse einen Fall kurz zu erörtern, bei dem ich die Anwendung dieses Grundsatzes der historischen Gesetzesauslegung für sehr fruchtbar halte. Die Regelung, die das Bürgerliche Gesetzbuch der Vollmacht angedeihen lässt, leidet, abgesehen von anderen Mängeln, auch darunter, dass das Bürgerliche Gesetzbuch nur eine Ertheilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden und gegenüber dem Dritten, sowie durch öffentliche Bekanntmachung kennt, die präpositio dagegen ganz mit Stillschweigen übergeht.

Bei Worte genommen, würde dies zu unerfreulichen Folgen führen: Jahrzehnte hindurch wurde der Miethzins eines Hauses vom Hausbesorger einkassirt; der Eigenthümer hat nie dagegen Einwendung erhoben. Eines schönen Morgens wird der Miethzins vom Hausbesorger veruntreut und nun verlangt ihn der Eigenthümer zum zweiten Male: er habe dem Hausbesorger nie die Vollmacht zur Einkassirung des Zinses gegeben; wenn die Parteien an ihn gezahlt haben, so thaten sie dies auf eigene Gefahr. Oder es hat Jemand eine Wohnung beim Verwalter des Hauses gemiethet; sowie er einziehen will, bemerkt er, dass die Wohnung schon von einem Anderen bezogen wurde. Der Eigenthümer, zur Rede gestellt, erklärt, er habe dem Häuserverwalter keine Vollmacht zur Vermiethung der Wohnung ertheilt. Wer sich mit diesem einliess, habe dies auf eigene Gefahr gethan. Nicht viel anders verhält es sich, wenn wir uns anstatt des Häuserverwalters einen Güterdirector oder Geschäftsführer eines Baumeisters denken.

Ich will nun nicht davon reden, wie unbillig und in einem gewissen Sinne unjuristisch eine derartige Auffassung wäre, wie sehr sie allerlei Schwindeleien und Betrügereien begünstigen, welche Belästigung es für den Verkehr bedeuten würde, wenn man immer die Beibringung der Vollmacht verlangen müsste, wo man doch oft nicht einmal weiss, ob man mit dem Geschäftsherrn selbst, oder mit seinem Stellvertreter zu thun hat. Denn die Erkundigungspflicht ist wohl heute ein überwundener Standpunkt. Nur Eines will ich hervorheben. Das Handelsgesetz regelt diese Verhältnisse in durchaus befriedigender Weise. Warum soll ich nur, wenn ich mit dem untreuen Güterdirector eines Gutsbesitzers verhandle, der seine Firma registriren liess, zu meinem Rechte kommen? Warum soll ich Schaden leiden, wenn der Gutsbesitzer dies nicht gethan hat? Ist es meine Schuld, dass der Gutsbesitzer auf die Registrirung keinen Werth legte?

Nun ja, so arg, wie es den Anschein hat, ist es nicht. Das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt zwar eine Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden und dem Dritten, sowie durch öffentliche Bekanntmachung an, aber es sagt nicht, dass diese Erklärung immer ausdrücklich erfolgen müsse. Nun hat bisher die Litteratur und Rechtsprechung die präpositio fast immer als stillschweigende Bevollmächtigung aufgefasst. In den soeben besprochenen Fällen würde z. B. die gemeinrechtliche Praxis annehmen, der Hauseigenthümer habe dadurch, dass er die Einkassirung des Hauszinses durch den Hausbesorger stillschweigend genehmigte, ihn stillschweigend dazu ermächtigt, im zweiten Falle, dass der Häuserverwalter mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zur Abschliessung von Miethverträgen stillschweigend als bevollmächtigt gilt. Da nun das Bürgerliche Gesetzbuch sich die gemeinrechtliche Auffassung der stillschweigenden Willenserklärung im Ganzen aneignen wollte, so ist auch die stillschweigende Vollmacht ein Bestandtheil des Rechts geworden.

Man wird vielleicht diese Freiheit in der Auffassung des Rechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs für zu weitgehend halten. Aber wenn der Gesetzgeber in der That davon ausging, das Recht der stillschweigenden Willenserklärung bestehe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in demselben Maasse fort wie zuvor, so muss auch die Wissenschaft dies der Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Grunde legen; thut sie dies nicht, so versündigt sie sich nicht nur gegen den Grundgedanken der historischen Rechtsauslegung, sondern giebt dem Gesetze überdies den Charakter einer Starrheit, die weder den Absichten des Gesetzgebers entspricht, noch im Interesse der Rechtsentwickelung liegt.

Der Vorsitzende dankte Namens der Gesellschaft dem Vortragenden und schloss, da sich Niemand zum Worte meldete, die Sitzung.

a. u. s.

Dr. Koch. Dr. Seligsohn.

320. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 14. Mai 1898, im Grand Hôtel de Rome.

Der erste Stellvertreter des Vorsitzenden eröffnete die Sitzung, begrüsste den anwesenden Herrn Justizminister und gab seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass der zum heutigen Abend eingeladene Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- etc. Angelegenheiten sowie der Vorsitzende selbst am Erscheinen verhindert seien.

Demnächst theilte er eine Zuschrift des einen Herausgebers des „Verwaltungsarchivs" mit, laut welcher diese Zeitschrift eine Preisaufgabe aus dem Gebiete des Verwaltungsrechts gestellt hat.

Die eingegangenen Drucksachen wurden vorgelegt.

Zur Tagesordnung bemerkte der Vorsitzende einleitend, dass die Juristische Gesellschaft stets das lebhafteste Interesse für den um die Codification des Preussischen Allgemeinen Landrechts so hoch verdienten Svarez bewiesen habe. Sie habe schon im Jahre 1876 seine Grabstätte auf dem alten Luisenstädtischen Kirchhof in der Alten Jacobstrasse durch eine Büste des Gefeierten in Gusseisen (Relief), getragen von Säulen, schmücken und im Jahre 1890 erneuern lassen. Im Jahre 1894 endlich habe die Gesellschaft einen Beitrag von 300 Mark zum Svarez-Denkmal in Breslau bewilligt.

Hierauf hielt Herr Wirklicher Geheimer Rath Dr. Stölzel, Excellenz, den angekündigten Vortrag über das Thema:

„Zur Erinnerung an Svarez' Todestag (14. Mai 1798)". [1])

Kurz nach dem Glockenschlage der heutigen Mittagsstunde war es ein volles Jahrhundert, dass sich die klaren Augen des Mannes schlossen, den, wie er selbst es in der eigenthümlichen Sprache seiner Zeit ausdrückte, „der Zauber, zur Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts auf eine besonders ausgezeichnete Art mitzuwirken, aus seiner Lage, die er nie zu verändern wünschte, und noch dazu für immer herausgelockt hatte."

Svarez' 100jährigen Todestag konnte unsere Juristische Gesellschaft nicht schweigend vorübergehen lassen, zumal vor Wochen schon von Süddeutschland her die Kunde drang, dass dortige Blätter dieses Tages gedenken wollten.

Es ist fast, als wachse die Verehrung für den Mann, der das Preussische Allgemeine Landrecht geschaffen, je mehr wir uns dem Tage nähern, der uns das Landrecht nimmt. Gern wünschte ich in diesem Augenblick einen anderen Sprecher an dieser Stelle als mich. Denn wer Alles, was er über Leben und Wirken eines Mannes zu finden und zu sagen weiss, so gut oder so wenig gut er es vermochte, bereits veröffentlicht hat, steht, wenn er über denselben Gegenstand reden soll, vor der Gefahr, in abgeblasster Gestalt oder in Bruchstücken nur Das zu wiederholen, was er bereits, vielleicht in besserer Form, gesagt hat. Dem Wunsche unseres verehrten Herrn Vorsitzenden, dass ich es übernähme, die Erinnerung an Svarez heute bei Ihnen wachzurufen, glaubte ich gleichwohl nach einer gewissen Richtung hin nachkommen zu können, indem ich den Versuch mache, Ergänzendes dem hinzuzufügen, was über Svarez schon bekannt gegeben ist. Kein Schriftsteller wird damit, dass er die Früchte seiner Forschungen dem lesenden Publikum vorlegt, sein Werk als abgeschlossen erachten; wer könnte glauben, je seinen Stoff wirklich erschöpft zu haben. So sammelte

---

[1]) Der Vortrag ist erschienen in No. 109/110 der Beilage der Münchener Allgemeinen Zeitung von 1898. Vorstehender Abdruck geschieht mit Genehmigung des Verlags.

und fand auch ich nachträglich noch Manches, das dazu dienen kann, gewonnene Gesichtspunkte schärfer hervortreten zu lassen, ausgesprochene Vermuthungen zu Gewissheiten zu erheben und so bisher noch nicht hervorgetretene Streiflichter auf die Entwicklungszeit unsres preussischen Landrechts und seines Schöpfers fallen zu lassen. Solche Streiflichter gedenke ich hier zu geben. Ich bitte um Ihre Nachsicht, wenn ich mich darauf beschränke und nun vor der weiteren Schwierigkeit nicht zurückschrecke, etwas Zusammenhangloses zu bieten, da ich doch nicht voraussetzen darf, dass Ihnen Alles und Jedes gegenwärtig sei, was aus jener Entwicklungsgeschichte feststeht.

Macht man die Erfahrung, wie ich sie neulich machte, das von mir im Jahre 1895 über Svarez herausgegebene Buch citirt zu finden als „Stölzel, Svarez. Ein biographisches Fragment in von Kamptz' Jahrbüchern, Bd. 41, 1833", dann erlebt man zwar die Freude, sich schon zur Zeit, wo man noch die Kinderschuhe trug, als Autor biographischer Fragmente anerkannt zu sehen, aber man fühlt sich zugleich möglichst herabgestimmt in dem Anspruch, die Bekanntschaft mit dem Inhalt der Svarez-Biographie bei dem Einzelnen vorauszusetzen. Bisher betrachtete ich als ein Kriterium, diese Bekanntschaft annehmen zu dürfen, die richtige Schreibart des Namens Svarez mit v statt des vielfach üblichen u; denn ständig hat er sich mit v geschrieben, und wenn ihn Andere mit u schrieben, so stammt das aus der Zeit, in welcher man den Buchstaben v vor Vokalen mit dem U-Zeichen gab. Was würde man wohl sagen, wenn man heute Svarez' schweizer Zeitgenossen Lavater mit einem u schreiben und ihn dann demgemäss Lauater aussprechen wollte? Nichts Anderes als diesen Fehler begeht, wer von Súarez schreibt oder redet. Und doch haben wir nicht bloss in Charlottenburg neuerdings unsere Súarez-Strasse, sondern selbst Landsberg's eben erschienene, sehr tüchtige und sorgfältige Geschichte der Rechtswissenschaft im 18. Jahrhundert kennt zwar sehr wohl einen Súarez, nicht aber unsern Svarez. Es ist, als wäre das Andenken unserer grössten preussischen Juristen bestimmt, unter dem Fremdklange des Namens zu leiden. Denn der Savígny-Platz (oder, wie ich ihn auch in französischer Aussprache habe nennen hören, der Savíngy-Platz) führt ebenso in das Dunkel der Ignoranz, wie jenes Pandektenheft, das ich einst in die Hand bekam, um darin zu finden, dass die „Savignianer" sich in den ersten Jahrhunderten der römischen Imperatorenzeit mit ihren Gegnern, den Proculeanern, lebhaft stritten.

So wenig wusste man selbst in der eigenen Familie Svarez von dem Ursprung des Namens, dass der Neffe und einzige Erbe unseres Karl Gottlieb Svarez, der Landrath von Pfannenberg, in den von ihm 1833 niedergeschriebenen, erst kürzlich vom hiesigen Staatsarchiv erworbenen Familiennachrichten „die Sage" für unbegründet erklärt, als ob Svarez' Vater Schwartz geheissen und erst auf der Universität seinen Namen in Súarez geändert habe. Was die Sage von Svarez' Vater verkündete, entsprach allerdings nicht der Wahrheit, aber der Grossvater war in der Frankfurter Matrikel als „Michael Schwartze, Francofurtanus Marchicus, Buchdruckergeselle", im Jahre 1676 eingetragen worden, wie Jedermann heute noch sehen kann. Es bleibt also dabei, dass Karl Gottlieb Svarez nichts anderes ist, als der im Plattdeutsch der pommer'schen Heimath wiedergegebene hochdeutsche Karl Gottlieb Schwarz. Wie man seiner Zeit den Namen aussprach, erhellt daraus, dass im Jahre 1766 die Prüfungscommission in Breslau an den König berichtete, der Kandidat „Schwarez" habe die Prüfung bestanden.

Wichtiger als die aus dem Pfannenberg'schen Nachlasse stammenden Papiere sind einige, theils in hiesiger Königlicher Bibliothek, theils im Besitze der Erben Nicolai's gefundenen Vorträge aus der Mittwochsgesellschaft, die zu Zeiten der Entstehung des Allgemeinen Landrechts etwa 20 geistig hervorragende Männer Berlins, an ihrer Spitze Svarez und Klein, zu wissenschaftlichen Arbeiten und Discussionen vereinte. Nach dem uns erhaltenen Zeugnisse Klein's wurden hier viele der Gedanken durchgesprochen, die bei den gesetzgeberischen Problemen der Zeit in Frage kamen.

Auch bin ich in der Lage, noch mehrfache Ergänzungen zu den Vorträgen mitzutheilen, welche Svarez in sichtlichem Zusammenhang mit einzelnen Erörterungen der Mittwochsgesellschaft vom Januar 1791 bis zum März 1792 dem Kronprinzen hielt.

Der erste dieser neu aufgefundenen Vorträge der Mittwochsgesellschaft wurde gelesen in der Sitzung vom 5. Mai 1784; er enthält, was wir heute nennen würden, die Motive zum Censuredict vom 19. December 1788, dessen Autor bekanntlich Svarez ist.

Zum Eingange wird bemerkt:

„Censur und Pressfreiheit haben bisher einen der vornehmsten Gegenstände unserer gesellschaftlichen Verhandlungen ausgemacht. Dadurch ist die Sache, wie mich dünkt, so ziemlich von allen Seiten dargestellt, und es würde gar sehr die Mühe lohnen, aus den darüber von Zeit zu Zeit verlesenen Aufsätzen, wann solche ihren Umlauf vollendet haben werden, sowie aus den beigefügten Anmerkungen Resultate heraus-

zuziehen, welche zur Aufklärung dieser so wichtigen und interessanten Materie Vieles beitragen dürften. Vorläufig glaube ich indess, als die entschiedene Meinung des grösseren Theils unter uns, annehmen zu dürfen, dass, man denke auch von der uneingeschränkten Pressfreiheit an und für sich und, in Beziehung auf einen gewissen gegebenen Staat, was man wolle, dieselbe dennoch in unserem Staat, nach dessen Grundverfassung, nicht möglich sei, oder doch niemals, wenigstens nicht auf die Dauer, stattfinden werde. Ist dieses, so scheint es mir, eine Sache von der äussersten Wichtigkeit, dass Censur, wenn sie doch einmal sein soll und muss, nach gewissen Grundsätzen eingerichtet werde, welche der Freiheit, zu denken, dem Forschungsgeist und der Aufklärung überhaupt keine unnützen Schranken setzen und alles Willkürliche davon so viel als möglich entfernen."

Derartige Grundsätze werden dann aufgestellt. In ihrer näheren Begründung zeigt sich der Verfasser als das Kind seiner Zeit, der Aufklärungszeit: „Soviel kann auch von den wärmsten Vertheidigern der Censur nicht geleugnet werden, dass jede Einschränkung der Pressfreiheit auch Einschränkung der Aufklärung sei oder doch sehr leicht werden könne. Da es nun ebenso gewiss ist, dass Aufklärung an und für sich dem Wohle der Menschheit im Ganzen zuträglich sei und allenfalls nur in gewissen Verhältnissen, wenn sie zu früh unter Menschen, die ihrer noch nicht empfänglich sind oder nicht mit gehöriger Vorsicht vorbereitet werden, schädlich werden könne; so folgt von selbst, dass Einschränkung der Pressfreiheit nur alsdann nöthig und nützlich sei, wenn überwiegende Gründe da sind, zu besorgen, dass die in einer Schrift vorgetragenen Sätze unter einer solchen Klasse des Volks in Umlauf kommen möchten, welche sie richtig zu verstehen, hinlänglich zu prüfen und gehörig anzuwenden noch nicht fähig ist."

Auf den Index librorum prohibitorum werden nunmehr beispielsweise nicht bloss Wieland's Erzählungen, sondern — man höre — auch Werther's Leiden gesetzt, als Schriften, in denen offenbarer Reiz zum moralisch Bösen enthalten ist; denn: „ein einziges durch Wieland's komische Erzählungen zum Uebergewicht der Sinnlichkeit hingerissenes Mädchen, ein einziges von Werther's Leiden verbranntes Gehirn vernichtet allen Gewinn, den unsere schöne Litteratur durch solche Schriften gemacht hat."

Es wird nicht bezweifelt werden können, dass sich Alles, was hier vorgetragen wird, sehr weit von dem entfernt, was Svarez im Jahre 1791 dem Kronprinzen in den zu dessen Einführung in das Rechts- und Staatswesen Preussens gehaltenen Vorträgen entwickelte. Die Zeiten hatten sich inzwischen merklich geändert; die neuen Ideen, die seit dem Bastillesturm die Welt bewegten, warfen Schranken nieder, an denen bis dahin selbst Gesetzgeber der fortgeschrittenen Richtung festgehalten hatten. Die Beschlüsse der Pariser Nationalversammlung über Freiheit und Eigenthum wurden in der Mittwochsgesellschaft sehr erklärlicher Weise erörtert; im Jahre 1790 veröffentlichte Klein acht Gespräche darüber in Form der Dialoge Plato's. Die Redenden waren sechs Griechen. Unter ihnen verbargen sich Mitglieder der Mittwochsgesellschaft. Die von mir aufgestellte Vermuthung, dass Svarez unter der Maske Kriton's und Klein unter der Maske Kleon's in diesen Gesprächen rede, hat neuerdings eine nicht uninteressante Bestätigung gefunden. Ein Prüfungskandidat verehrte der Justizministerial-Bibliothek einen seiner Zeit offenbar als Dedicationsexemplar verwendeten, elegant gebundenen Abdruck der Klein'schen Schrift. Darin sind auf dem Vorderblatte durch Anfangs- und Endbuchstaben, wie durch zwischengesetzte Punkte, die wahren Namen der handelnden Personen angedeutet, Kriton als S z mit zwischengesetzten fünf Punkten. Für Svarez lag in der Bezeichnung als Kriton eine besondere Ehrung; denn Kriton war der Schüler Sokrates', der am Tage, bevor Sokrates den Giftbecher trank, mit ihm „die Pflichten des Bürgers gegen die Staatsgesetze" erörternd, sich belehren liess, dass man thun müsse, was des Vaterlandes Gesetze befehlen, und leiden, was sie zu leiden auferlegen. Kriton vertheidigt in den Gesprächen der Mittwochsgesellschaft die unbeschränkte, durch berathende Stände unterstützte Monarchie, und kämpft gegen die rücksichtslose Aufhebung wohlerworbener Rechte. Als aber Svarez-Kriton im Jahre darauf die Summe dessen zog, wovon der Kronprinz sich künftig in Betreff der Censurgesetze leiten lassen sollte, da hielt er nicht mehr für unmöglich, die englische Pressfreiheit in Preussen einzuführen. Sehr vorsichtig bemerkte er, dass er zwar nicht wage, des Kronprinzen Beurtheilung in diesem Punkte irgendwie vorzugreifen, aber es finde sich nicht, dass durch die Pressfreiheit Englands Religion und Staatsverfassung im Geringsten gefährdet werden.

Der Kronprinz schien als König keineswegs dieser Meinung; er verlangte im Jahre 1801 die Entwerfung einer neuen Censurordnung, „da er schon längst die Unzulänglichkeit der bisherigen Censurvorschriften bemerkt habe". Die Sache verzögerte sich aber, bis Hardenberg 1815 von einem anderen Standpunkt aus die Revision

der „nicht mehr dem Geiste der Zeit entsprechenden“ Censurgesetze verlangte und zu diesem Zweck den Vortrag Svarez' über Censur und Pressfreiheit einforderte. Der damalige Justizminister Kircheisen nannte bei der Einsendung diesen Vortrag (nicht den älteren, in der Mittwochsgesellschaft 1784 gehaltenen Vortrag) eine Meisterarbeit, war aber mit dem ihm allzu liberal erscheinenden Inhalt keineswegs einverstanden; er meinte, der Vortrag überzeuge nicht; englische Verhältnisse liessen sich nicht trocken verpflanzen; man beuge dem Todtschlag, der Brandstiftung, der Vergiftung vor; warum solle man nicht bei der so vielfachen Effervescenz einer schwindelnden Rasse von Menschen den Verkauf von Gift in polizeiliche Aufsicht nehmen können, dessen unvorsichtiger Gebrauch der Ruhe des Staates, dem Rufe rechtlicher Männer Nachtheil und Verderben drohet, was nie durch folgende Strafgesetze wieder gut gemacht werden könne? Er empfahl den Beibehalt des Svarez'schen Pressedictes und eine gute Auswahl der Censoren. Die Ereignisse des Jahres 1819 zeitigten dann das Kamptz'sche Censuredict und das Obercensurcolleg.

In nächster Verbindung mit dem, was Svarez dem Kronprinzen lehrte, standen die Bestrebungen, das Allgemeine Gesetzbuch zum Gemeingut der dabei zunächst betheiligten Kreise zu machen. Aehnlich, wie heutzutage das Bedürfniss rege geworden ist, die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch öffentliche Vorträge vorzubereiten, empfand man ein gleiches Bedürfniss alsbald nach der Publication des Allgemeinen Gesetzbuchs im Jahre 1791, nur wurde naturgemäss diesem Bedürfniss damals nicht in so weitem Umfange entsprochen, wie ihm heute entsprochen wird. Es gab noch keine Berliner Universität. Aber ein eigener Zufall fügte es, dass — gewissermaassen als Vorbereitung der künftigen Universität — in demselben Gebäude, welches jetzt den Zwecken der Universität dient, im damaligen Palais des Prinzen Heinrich, die ersten Vorträge über das neue Gesetzbuch — und zwar für Laien — von einem Mitarbeiter am Gesetzbuch, von Goszler, gehalten wurden; dasselbe geschah von Goszler's Bruder, dem Tribunalsrath Goszler, in Königsberg, und es geschah von je einem Universitätslehrer in Halle und in Frankfurt a. O. Das waren sehr bescheidene Anfänge, im Vergleich mit Dem, was heute den nach der Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch dürstenden Seelen geboten wird. Dagegen richtete sich ein besonderes Augenmerk darauf, den damals im 21. Jahre stehenden Kronprinzen zur Vorbereitung für seinen künftigen Herrscherberuf mit der Entwicklung des Rechts seiner Staaten und mit der Wandlung, die sich darin vollzog, vertraut zu machen. Hierfür wurde die Hauptkraft verwendet, die zu Gebote stand. Mehr als ein ganzes Jahr hindurch währten die Vorträge, die Svarez dem Kronprinzen zu halten hatte. Es ist dabei zu beachten, dass wenige Wochen nach Beginn der Vorträge die Publication und wenige Wochen nach Schluss der Vorträge die Suspension des Allgemeinen Gesetzbuchs erfolgte.

Als Svarez die Vorträge beendete, stand das Gesetzbuch, soweit es mildere Strafen als die bisherigen einführte, bereits in Kraft, das übrige Gesetzbuch sollte mit dem 1. Juli 1792 in Kraft treten. Die Vorträge waren eben geschlossen, als in den ersten Tagen des März 1792 eine Einführung des Kronprinzen in die Praxis dadurch stattfand, dass der Kronprinz einigen Sitzungen des Kammergerichts und des Obertribunals beiwohnte.

Hierauf bezieht sich Svarez' Bemerkung in einem Briefe, den er an Kircheisen, den Vorsitzenden der kammergerichtlichen Criminaldeputation, schrieb: „Wenn Sie den Kronprinzen bei seinem Besuch einen hübschen Todtschlag oder Mord zu erzählen hätten, würde es so übel nicht sein.“ Nachträglich habe ich gefunden, dass dieser „hübsche Mord“ und noch Anderes, was in jenen Sitzungen vorgetragen wurde, alsbald von Klein in seinen Annalen veröffentlicht ist. Daraus ergeben sich zugleich für Den, der die Zeitverhältnisse kennt, noch weitere interessante Thatsachen, welche — ausser der bekannten tendenzvollen Einführungsrede Kircheisen's — von den Gegnern des Wöllner'schen Regiments benutzt wurden, um dem Kronprinzen die Schattenseiten eines solchen Regiments vor Augen zu führen.

Dies gilt namentlich von einer Schatzgräbergeschichte, die bei Einleitung der zweiten (kammergerichtlichen) Instanz dem Kronprinzen vorgetragen wurde.

Eine Gastwirthsfrau zu Neuruppin hatte sich von einer Berlinerin wahrsagen lassen, wo ein Schatz zu finden sei; die Berlinerin erpresste dann mit Hilfe zweier anderer Frauenzimmer Gelder und Kleider von der Wirthsfrau und grub in deren Keller mit allen möglichen Zauberformeln nach dem Schatze.

Wöllner stand solchen Künsten keineswegs fern. Hatte er doch seinen Rosenkreuzerbrüdern einen ernsten Verweis ertheilt, weil sie nicht an die Kunst ihrer Magistri achten Grades, aus gekochten Eiern Hühner zu brüten, glauben wollten. Solchem Treiben war Svarez im Strafrecht seines Gesetzbuchs mit folgender Bestimmung entgegengetreten:

Wer bei sonst ungestörtem Verstande (und solchen Verstand nahm Svarez bei Wöllner an) gewisse Religionshandlungen . . . . zu vermeintlichen Zaubereien . . . . missbraucht, soll mit vier- bis achtwöchigem Gefängniss bestraft werden; sind dergleichen Gaukeleien, um damit gewisse Nebenabsichten zu erreichen, vorgenommen (auch an solche Nebenabsichten glaubt Svarez bei gewissen Leuten), so findet Festungs- oder Zuchthausstrafe auf sechs Wochen bis zwei Jahre statt.

Die Carolina bestrafte die Zauberei bekanntlich mit dem Feuertode, die Praxis hatte das gemildert in Staupschlag und Landesverweisung, immerhin war das eine härtere Strafe als die des Allgemeinen Gesetzbuchs. In unserm Falle kam also gerade die obige, das Wöllner'sche Treiben stigmatisirende Bestimmung in Frage; der Fall war offenbar geflissentlich ausgesucht, um den Kronprinzen drastisch darauf zu verweisen, wohin jenes Treiben führe. Das tritt noch besonders schlagend in zwei Stellen der dem Kronprinzen mit vorgelesenen, anscheinend von Klein herrührenden Geschichtserzählung und Urtheilsbegründung hervor. Hier heisst es im ersten Satze:

„Die Gastwirthsfrau hatte voll Begierde im Sommer 1790 beschlossen, sich die Kenntniss ihres künftigen Glückes zu verschaffen, voll Begierde die Zukunft voraus zu wissen und voll Zutrauen zu den magischen Künsten, welche jetzt auch sogar unter den gemeinen Leuten Anhänger finden, und worunter das Kartenlegen am meisten im Schwange geht," und an einer zweiten Stelle: „Die Strafe sei, weil Inculpata schon in Spandau wegen solcher Betrügereien vor dem Rathhaus ausgepeitscht worden, auf ein Jahr nebst Willkommen und Abschied und wegen des Allgemeinen Gesetzbuchs mit öffentlicher Ausstellung zu verschärfen, „besonders, da jetzt der Geschmack an solchen magischen Künsten und Betrügereien, selbst unter dem gemeinen Mann, so überhand nimmt." Man beachte die doppelte Betonung, dass „auch sogar der gemeine Mann" von den Gaukeleien verführt werde; gegen das Spiel mit der Magie in höheren Kreisen wollte der Vortragende nichts sagen, aber er wollte dem Kronprinzen klar machen, welchen Einfluss gegebene Beispiele auf die Volkswohlfahrt ausüben.

Wie sehr man dies in den Kreisen, auf welche die Auswahl des „hübschen Falles" hinzielte, verstand und sich getroffen fühlte, ergiebt das Gutachten Goldbeck's aus dem November 1793. Vom König beauftragt, die anstössigen Stellen des damals suspendirten Allgemeinen Gesetzbuchs näher zu bezeichnen, wenn das Gesetzbuch von Neuem publicirt werden solle, scheute Goldbeck nicht davor zurück, aus dem gesammten Strafrecht allein jenes Verbot des Missbrauchs religiöser Handlungen zur Zauberei, als des Streichens bedürftig, namhaft zu machen. Die Streichung erfolgte dann auch, der betreffende Paragraph fehlt im Landrecht.

„Der hübsche Mord oder Todtschlag", der in des Kronprinzen Beisein vorgetragen wurde, gab keinen Anlass zu tendenziöser Belehrung, Kircheisen wählte statt „eines hübschen Mordes oder Todtschlags" zwei hübsche Todtschläge. Der eine betraf die Tödtung eines Studiosus durch einen beim v. Flemming'schen Patrimonialgericht in Buckow beschäftigten Protokollführer, oder, wie wir heute sagen würden, durch einen Referendar, auf der Jagd; das Gericht nahm Tödtung durch Zufall an und sprach frei. Der zweite Fall bot grösseres juristisches Interesse; er hatte die Tödtung eines fünfjährigen Kindes, des einzigen Sohnes eines Gewandschneiders in Stettin, durch seinen Vater zum Gegenstande, der nach dem Kinde, weil es weinte, ein Messer geworfen oder es mit dem Messer gestochen haben sollte. Das Gericht verneinte die Tödtungsabsicht und votirte auf eine mehrjährige Festungsstrafe. Der Verlesung des nicht weniger als 25 Druckseiten füllenden Gutachtens hörte, wie Klein berichtet, der Kronprinz aufmerksam zu. Wenige Tage nachher sandte Svarez dem Kronprinzen die Abschrift seiner letzten Vorträge. Die ehrende Antwort, die darauf erging, war bislang unbekannt; sie befindet sich jetzt im hiesigen Staatsarchiv aus Svarez' Nachlass und lautet:

> Besonders geehrter Herr Tribunalrath! Ich habe mit Ihrem Schreiben vom 17. ds. die annoch rückständig gewesenen Hefte von Ihren mir gehaltenen Vorlesungen erhalten und statte Ihnen für deren Mittheilung um so aufrichtiger meinen Dank ab, je mehr ich nach meiner Anwesenheit in den Sessionen des K. G. und des Tribunals mich überzeugt halten muss, dass Sie Alles gethan haben, um von dem grossen Endzweck der Gerichtshöfe und wie dieser im hiesigen Staat erfüllt wird, mit der pünktlichsten Genauigkeit mich zu unterrichten. Ich werde daher auch bei diesem so wesentlichen Theile der Staatsverwaltung um so weniger des Mannes vergessen, der darüber mir so gründlich die erste Aufklärung gab, vielmehr unter allen Umständen gern mich bezeugen als Ihr wohlgeneigter Freund
>
> Fr. W.

Kurz nach diesem Handschreiben wurde das Gesetzbuch suspendirt; die Pariser Schreckensherrschaft begann sich vorzubereiten. Aus dieser Zeit, nämlich aus dem December 1792, stammt der zweite, neuaufgefundene, schwerlich für die Nachwelt bestimmte Vortrag der Mittwochsgesellschaft. Am 11. December war Ludwig XVI. vor die Schranken des Convents geführt; die Nachricht davon konnte erst eben in Berlin eingetroffen sein, als Svarez in der Mittwochsgesellschaft — zum Zeichen, dass er trotz der drangvollen Lage im Innern des Vaterlandes den Humor und die gute Laune nicht verloren hatte, die seine Freunde an ihm rühmten — einen Vortrag mit folgendem Eingang verlas:

„Das gesetzmässig festgestellte Recht, Unsinn zu sagen, ist ein so charakteristischer Vorzug unserer Gesellschaft, dass ich nicht begreifen kann, warum die übrigen Mitglieder derselben, ausser mir, davon so gar keinen Gebrauch machen. Um der sehr gegründeten Besorgniss, dass dies herrliche Vorrecht durch den Nichtgebrauch am Ende ganz verloren gehen möchte, vorzubeugen, habe ich mich entschlossen, heute über einen Gegenstand zu reden, von dem ich durchaus nichts verstehe, in der Hoffnung, dass es dabei an Unsinn nicht fehlen werde."

Den Inhalt des Vortrags bildete eine Untersuchung der Frage, ob es gerechtfertigt sei, die Privilegien des Adels in Bezug auf die Besteuerung aufzuheben. Es wird die geschichtliche Entwicklung der Steuerpflicht gegeben und dem Verfahren, dass der Adel bei Steuerbewilligungen „sich selbst so viel als möglich übersah", insofern wenigstens „ein Schein von Billigkeit" zuerkannt, als vermöge der Lehnsverfassung damals noch der Staat vom Adel mit seiner Person und auf seine eigenen Kosten vertheidigt wurde." Aber den Grund gegen die Aufhebung der Adelsprivilegien entnimmt Svarez der seine Zeit beherrschenden Lehre des Rousseau'schen contrat social: „Ausser im Falle des Nothrechts ist jeder Regent verpflichtet, die Verträge mit seinen Unterthanen getreulich zu erfüllen, gründet sich doch sein eigenes Recht am Ende, mag man sagen, was man will, auf einen solchen Vertrag." Daran knüpfen sich Gedanken des Jahres 1792, die denen der Gegenwart diametral entgegenstehen: „Dass jene Verträge lästig und nachtheilig für die übrigen Klassen der Staatsbürger sind, kann weder den Regenten, noch diese Klassen selbst berechtigen, die Aufhebung derselben zu verlangen. Ungleichheit der Abgaben ist Ungleichheit des Vermögens. Und Ungleichheit im Vermögen und in Glücksumständen giebt noch kein Recht, die Wiederherstellung der Gleichheit auf Kosten Anderer und ihrer Rechte, in deren Besitz sie sich einmal befinden, zu fordern. Wenn der Regent den contribuablen Ständen der Staatsbürger einen Theil ihrer bisherigen Auflagen abnehmen und denselben auf die Schultern der eximirten Stände legen wollte, so würde er ebenso ungerecht handeln, als wenn er dem Millionär wider seinen Willen 50 Millionen abforderte, um damit die Umstände irgend einer anderen verarmten Familie zu verbessern. Beides würden Eingriffe in die Rechte des Eigenthums sein, welche der Staat schützen soll, und die er also nicht selbst beeinträchtigen darf. Nimmt z. E. der Staat dem Bauern 50 Thaler von seinen Steuern ab und legt sie dem Edelmanne, der bisher frei war, auf, so wird das Gut des Edelmannes, das vorher 10 Mille werth war, nunmehr nur noch einen Werth von 9000 haben und das Gut des Bauern wird von 500 auf 1500 im Werth gestiegen sein, welches mithin ebenso viel ist, als wenn der Staat dem Edelmann 1000 von seinem Kapitalvermögen genommen und sie dem Bauern geschenkt hätte. Allenfalls hätten zu der Zeit, als diese besonderen Verträge geschlossen wurden, die damals existirenden Mitglieder contribuabler Stände ein Recht gehabt, sich dagegen aufzulehnen. Aber Diejenigen, die jetzt zu diesen Ständen gehören, Diejenigen, die der bürgerlichen Gesellschaft erst beigetreten sind, nachdem jene Einrichtung darin schon getroffen war, können sich darüber ebenso wenig beschweren oder deren Aufhebung verlangen, als Derjenige, der einer Handlungscompagnie beitritt, von welcher er weiss, dass einem der Associas überwiegende und unverhältnissmässige Vortheile vor den übrigen zugestanden sind. Das Höchste, was man einem solchen Missvergnügen einräumen könnte, wäre, dass es ihm freistände, eine Gesellschaft wieder zu verlassen, die ihn seiner Meinung nach unbillig behandelt."

Dann heisst es — in unverkennbarem Hinblick auf Frankreich: „Im äussersten Falle, wo es wirklich um die Erhaltung der Existenz des Staats zu thun ist und wo dieser auf andere Art nicht gerettet werden kann, sind allerdings die eximirten Stände schuldig, auf ihre Privilegien Verzicht zu thun und zu den Bedürfnissen des Staates Dasjenige beizutragen, was der Staat nicht entbehren und doch von den übrigen Klassen ohne deren gänzliche Unterdrückung nicht mehr aufbringen kann. Aber wehe dem Regenten, dessen Land in einen so tiefen Verfall geräth, dass ihm, um den Staat selbst zu conserviren, kein anderes Mittel übrig bleibt, als die Rechte des Eigenthums ganzer Klassen seiner Staatsbürger anzutasten. Dies ist der eigentliche Zeitpunkt der

Revolutionen, die alsdann niemals bloss bei dem Punkte stehen bleiben, welcher sie veranlasste. Dies angewendet auf den Gegenstand, von welchem ich handle, würde man doch den eximirten Ständen, die sich ihrer Privilegien begeben sollen, die Vorlegung der Staatsbilanz und aller zu deren Beurtheilung nöthigen Nachrichten nicht versagen können. Dies führt auf Untersuchung der Grundsätze und des Verfahrens der bisherigen Administration, auf Prüfung der mancherlei Rubriken in den Staatsausgaben, auf Untersuchung, ob nicht diese oder jene Ausgabe ohne Nachtheil der Zwecke des Staates und des Wohls der bürgerlichen Gesellschaft mehr eingeschränkt werden könnte; und wohin das Alles weiter führt, ergiebt sich von selbst und zeigt sich ganz deutlich in den Erfahrungen unserer Tage."

Nun schliesst der Redner, zurückgreifend auf das eingangs erwähnte, gesetzmässig festgestellte Recht jedes Gesellschaftsmitgliedes, Unsinn vorzutragen, „mit der tiefvollen Versicherung, wie sie nicht leicht ein Verfasser mit Recht und ohne Unbescheidenheit sich selbst geben kann, er glaube seinem Versprechen, die Gesellschaft im Besitz eines ihrer vorzüglichen Rechte zu erhalten, das vollkommenste Genüge geleistet zu haben."

Ein Jahr später sahen sich die Rathgeber Friedrich Wilhelms II., weil die inmittels neu erworbenen polnischen Landestheile ein Gesetzbuch nöthig machten, gezwungen, zu dem ihnen verhassten Werke der Carmer'schen Justizverwaltung zu greifen, aber sie verlangten eine Umarbeitung.

Die sogenannten „Neuen Sachen" waren es, welche den Brennpunkt des Streites zwischen den Schöpfern des Gesetzbuches und ihren Gegnern bildeten. Die Letzteren wollten zwar auch ein „Landrecht" geschaffen sehen, aber sie verstanden darunter lediglich eine Neupublication der bereits bestehenden Edicte „für die Gerichte und Rechtsconsulenten mit einer Randnotiz, welche die einschlagenden Edicte bezeichne". „Der Staatsbürger müsse nicht vom Rechte Kenntniss haben." Das war das Ideal der rückwärts schauenden Staatslenker. Vor Allem begriffen sie nicht, wie man dazu gekommen sei, in das Gesetzbuch staatsrechtliche Maximen aufzunehmen, als seien solche den Unterthanen zur Befolgung bekannt zu machen, während sie in Wahrheit nur dazu dienten, der landesherrlichen Gewalt Schranken aufzulegen. Carmer, Svarez und die ihnen Gleichgesinnten dagegen hatten es sehr wohl begriffen, warum ihnen gerade die Aufnahme solcher staatsrechtlichen Maximen eine Herzensangelegenheit sein musste. Mit weitem Blick vorwärts schauend und die wahre Aufgabe des Gesetzgebers erkennend, wollten sie eine Fortentwicklung des Rechts, auch des Staatsrechts, schaffen, wie sie vom Laufe der Zeiten unabweislich geboten war. Um „gleichsam eine Verfassung" dem Lande zu geben, machte Svarez seine staatsrechtlichen Axioma zum Theile des Gesetzbuchs. Die Lehren des letzten Menschenalters sollten keine vergeblichen gewesen sein. Aber Danckelmann, Goldbeck, Wöllner, Bischofswerder dachten anders. Danckelmann erklärte es für ein Leichtes, dem Werke jene Gestalt einer Compilation der bestehenden Gesetze mit Randnotizen ihres Ursprungs zu geben. Man male sich einmal aus, was es heissen würde, wenn die Verfasser unseres Bürgerlichen Gesetzbuches nach seiner Vollendung urplötzlich den Auftrag erhalten hätten, alles Neue zu entfernen und nur stehen zu lassen, was durch Randnotiz über seinen Ursprung als bestehendes Gesetz bezeichnet werden könnte. Und diese Metamorphose herbeizuführen, wagte man ein Leichtes zu nennen, zu dessen Herstellung es kürzester Zeit bedürfe.

Einer der wichtigsten aufkeimenden Staatsrechtsgrundsätze war der der Unentlassbarkeit der Staatsdiener. Das gegenseitige Princip hatte (1641) der Grosse Kurfürst dahin ausgedrückt, dass „kein Fürst, noch sonst Jemand schuldig, einige Ursache anzuzeigen, woraus er Einen oder den Andern entlassen (licentiiren) wolle", und Friedrich der Grosse noch drückte es 1773 dahin aus, „dass die Befugniss, ihre Bediente wegzujagen, selbst Particuliers unbenommen und ausser aller Contestation sei." Welchen Fortschritt bekundete es Dem gegenüber, wenn — noch unabhängig vom Allg. G.-B. oder dem Allg. L.-R. — die Gesetzcommission im Jahre 1787 durch Svarez Feder proclamirte, dass nach Naturrecht, wie nach römischem Rechte kein Beamter ohne Urtheil und Recht seines Amtes verlustig werden könne. Gegen diese Neuerung fand auch — bewusst oder unbewusst — Goldbeck nichts einzuwenden. Wohl aber bildete ein anderer staatsrechtlicher, neu aufgetauchter Grundsatz — die Unzulässigkeit landesherrlicher Machtsprüche — den Kern der Angriffe Goldbeck's.

Schon mannigfach ist von mir auf die Bedeutung dieses Punktes hingewiesen. Aber immermehr hat sich mir die Ueberzeugung aufgedrängt, dass die hier zu verzeichnende geschichtliche Entwicklung gewissermaassen die Entwicklung unserer Verfassung selbst bedeutet, und dass diese Entwicklung sich über mehr als ein halbes Jahrhundert hinaus verfolgen lässt; Goldbeck gelang im Jahre 1793 die Streichung

des Verbots der Machtsprüche im A. L.-R. Dabei trieb ein merkwürdiger Zufall sein Spiel. Im Jahre zuvor waren zwei ausführliche amtliche Sachregister des A. G.-B. erschienen. In jedem derselben ist das Verbot der Machtsprüche verzeichnet mit den Sätzen: „Machtsprüche wirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten, auch keine Einschränkungen des Eigenthums; wer dadurch sein Recht zu verfolgen oder auszuüben verhindert wird, gegen den findet weder Anfang noch Fortlauf der Verjährung statt."

Bei der Eile, mit der man Ende 1793 das A. G.-B. in das A. L.-R. umrevidirte, übersah man die durch die Umänderung des Textes bedingte Nothwendigkeit der Aenderung des Registers. So blieb in dem mit dem Publicationspatent vom 5. Februar 1794 ausgegebenen amtlichen Register das Verbot der Machtsprüche stehen. Also auch damals schon gab es bedenkliche Druckfehler bei Publication von Gesetzen. Die Streichung des Verbotes im Gesetztexte ermöglichte im Jahre 1798 den Machtspruch gegen die Gräfin Lichtenau. Beyme hatte ihn auf speciellen Befehl des Königs gegen den Vorschlag der eingesetzten Commission abzufassen gehabt. Aber 20 Jahre später, als Beyme das Ministerium der Gesetzrevision übertragen erhielt (1817), trat er alsbald in einem eingereichten Gutachten mit dem Verlangen hervor, in das zu revidirende Landrecht die im Jahre 1793 gestrichenen Vorschriften über Machtsprüche wieder einzuschalten. Und vor Kurzem kam eine Rede an's Tageslicht, die im Jahre 1819 der damalige Königsberger Oberlandesgerichtspräsident von Schroetter, in der Wöllner'schen Conflictszeit Kammergerichtspräsident und infolge dieser Zeit aus Berlin verdrängt, bei seinem Dienstjubiläum hielt. Der ganze Inhalt der Rede ist die Geschichte der Machtsprüche, die Geschichte des Prozesses Arnold wie des Prozesses Schulz und ihr Ziel dasselbe, wie es das Ziel derjenigen Rede war, die Kircheisen im Jahre 1792 dem Konprinzen zu seiner Begrüssung beim Kammergericht hielt: Die Mahnung, festzuhalten an der nothwendigen unbeschränkten Freiheit richterlicher Ueberzeugung. Der Herausgeber der Rede theilt zugleich drei an Schroetter gerichtete Briefe mit, die in Verbindung mit einem andern, erst kürzlich aus Breslauer Archivalien veröffentlichten Briefe, den Bischofswerder Ende Juli 1793 — also in den Tagen, als über die Wiederaufhebung der Suspension des Gesetzbuchs verhandelt wurde — an einen unbekannten Adressaten richtete, ein interessantes Licht auf die Berliner Verhältnisse der 1790er Jahre werfen; Bischofswerder, der bekannte Generaladjutant des Königs und Gesinnungsgenosse Wöllners — angegangen, zu Gunsten des durch königlichen Machtspruch seines Amtes entsetzten Breslauer Bürgermeisters thätig zu werden — lehnt das ab und bemerkt:

„Ich muss auch über vieles Andere, was ich weiss und sehe, Stillschweigen beobachten; aber man will es so, und nur in dem Augenblick, in welchem man mir erlauben wird, von dieser bösen Schaubühne („ce mauvais théatre") abzutreten, werde ich einen Schwanengesang singen, der nicht Vielen gefallen wird." Als Wöllner im Mai 1798 entlassen war, schrieb der Justizminister v. d. Recke an Schroetter: „Wie sehr es bei Gelegenheit des dem Herrn v. Wöllner ertheilten Abschiedes mein Wunsch gewesen, mit Ew. Hochwohlgeboren in collegialische Verbindung zu kommen, darf ich nicht erst anführen; wie es verhindert worden, weiss ich nicht anders, als daraus zu erklären, dass noch einige Glieder der vorigen Coalition entgegengewirkt haben müssen."

Die Reste der Coalition waren es also, die Schroetter nach Wöllners Abgang nicht als Collegen v. d. Recke's in Berlin zu sehen wünschten, und sicher war es auch die Coalition gewesen, die zu ihrer Blüthezeit Schroetter im Jahre 1795 von Berlin verdrängt hatte. Damit vergleiche man folgende Worte des zweiten in Schroetters Nachlass vorgefundenen Briefes, eines Briefes, den Ende 1795 Wöllner an Schroetter richtete: „Wir sprechen in unserm freundschaftlichen Zirkel noch sehr oft von Ihnen und es bangt uns so sehr, dass Sie nicht mehr bei uns sind. Kommen Sie nur bald wieder nach Berlin zurück, es ist doch besser hier, wie sonst irgend wo anders. Ich dächte, Sie kämen."

Der dritte Brief endlich ist das Glückwunschschreiben des Ministers Kircheisen zum Jubiläum Schroetters. Darin erinnert Kircheisen den Freund „an die Zeiten einer gemeinschaftlichen nahen Amtsführung (nämlich beim Kammergerichte), an die überstandenen Stürme, die wir unsren Grundsätzen zu verdanken hatten".

Bis in welche entfernten Winkel jene Stürme den Wellenschlag trugen, lässt sich auch noch aus zwei Vorgängen der Jahre 1791 und 1796 entnehmen, von denen ich Kenntniss erhielt.

Als im September 1791 der Debit des A. G.-B. in Frage kam, erhob die Academie der Wissenschaften, welcher Wöllner angehörte, den Anspruch, ausschliesslich privilegirt zu sein. Ein von Wöllner mit unterzeichnetes, eigenthümlicherweise

französisch abgefasstes Schreiben ging dem Grosskanzler zu; es heisst darin: „Der Druck und der Debit des neuen Gesetzbuchs hat uns nur in Erstaunen setzen können, und wir würden ohne die Abwesenheit unsres Curators (des Ministers Herzberg) diesem Erstaunen schon früher Ausdruck gegeben haben. Ew. Excellenz durfte die Rechte und Privilegien nicht ignoriren, die uns der hochselige König mehr als einmal auf den Debit dieses Werkes gegeben hat. Als Glieder einer vom König ernannten Commission, welche für die Interessen der Academie wachen soll, würden wir unverzeihlich handeln, wenn wir zu einer so starken Rechtsverletzung schwiegen. Wir hoffen, dass Eure Excellenz uns ungesäumt Ihre Absichten mittheilt, damit wir, im Falle Sie sich ermächtigt glauben, den Debit des Gesetzbuchs sich anzueignen, Seiner Majestät eine klare und richtige Darstellung dieser ganzen Angelegenheit unterbreiten können." Wenn man den massiven Stil Wöllner'scher Schreiben kennt, ist der Autor dieses Schreibens nicht weit zu suchen. Svarez verfasste und Carmer unterzeichnete folgende „ungesäumte", der Klarheit nirgends ermangelnde Antwort, ein Meisterwerk in der Art, unbegründete Begehren abzufertigen: „Der Anspruch, welchen eine wohllöbliche . . . Commission zu machen gedenkt, hat mich umsomehr äusserst befremden müssen, da ich bei der genauesten Erwägung im Inhalte des Schreibens auch nicht den entferntesten rechtlichen Grund zu einem solchen Anspruche entdecken kann". (Folgt die Ausführung, dass das der Academie in 1756 ertheilte Privileg sich nur auf dem revidirten Codex Fridericianus und dass sich ein Schreiben des Grosskanzlers von 1780 nur auf die Prozessordnung bezogen habe.) Dann heisst es weiter: „Wie unrichtig die sehr auffallende Aeusserung sei, dass ich den Debit des A. G.-B. mir zueignen wolle, davon wird die Commission sich durch die abschriftlich beiliegende A. O. vom 1. Juni d. J. überzeugen können, nach welcher Se. Majestät den etwaigen aus dem Debit sich ergebenden Vortheil zu einem Pensionsfonds der Wittwen und Waisen in Armuth verstorbener Justizbedienten gewidmet haben. So wenig irgend ein Rechtsgrund vorhanden ist, aus welchem ich der Academie den geringsten Anspruch auf den Debit zugestehen könnte, so sicher kann ich auf das eigene Gefühl bei des Herrn Curator Excellenz und den meisten übrigen Mitgliedern dieses hochachtungswürdigen Corps compromittiren, ob es sich auch wohl nur mit der natürlichen Billigkeit im Geringsten vereinigen liess, wenn ein so reichlich dotirtes Institut . . . seine Hände nach einem Fonds ausstrecken wollte, der die Frucht einer sauren Arbeit . . . ist und den Se. Majestät auf meinen Antrag zum nothdürftigen Unterhalt armer Wittwen und Waisen verdienter Beamten bestimmen wollen, für welche der Staat bisher noch gar nichts gethan hat, ohnerachtet sie auf seine Vorsorge gewiss einen stärkeren und unmittelbareren Anspruch haben, als jenes Institut. Sollte eine wohllöbliche Commission aller dieser Gründe ohnerachtet auf Ihrem Antrag bestehen wollen, so muss ich es auf rechtliches Erkenntniss ankommen lassen, da ich der piae causae, von deren Interesse hier nur die Rede ist, auf keine Weise etwas vergeben kann."

Wohl hauptsächlich der in den Schlussworten gelegene, nicht misszuverstehende Hinweis, dass es sich weniger um eine Sache handle, in der Wöllner eine Entscheidung des Königs auswirken könne, als um eine der gerichtlichen Entscheidung unterliegende Angelegenheit, führte dahin, dass die Academie sich völlig schweigend verhielt und dass der ziemlich ansehnliche Gewinn aus dem Debit dem Pensionsfonds zufiel. Als aber kaum ein Jahr später Svarez auf die Liste der neu zu berufenden Academiker gestellt wurde, da erfolgte die Streichung seines Namens, und als Goldbeck im November 1796 an Bischofswerder schrieb: „Ich wünschte dem guten Geheimrath Svarez, der dem Dienste seine ganze Gesundheit geopfert, und wegen seines Fleisses, Treue für den König, und Uneigennützigkeit allgemein geschätzt wird, eine Belohnung auszuwirken. Würde es der König wohl genehmigen, wenn ich ihn bäte, ihn zum Bau eines Hauses auf den Etat setzen zu lassen? Svarez weiss von dieser meiner Absicht nichts, er ist viel zu bescheiden, es zuzugeben, viel weniger darum anzusuchen", da blieb das Allerhöchste Ja oder Nein, um das Bischofswerder brieflich bat, aus, und es blieb damit dem eben von schwerer Krankheit genesenden Manne die Freude versagt, die ihm der Grosskanzler zugedacht hatte.

In gewissem Sinne versöhnend wirkt es immerhin, dass es Svarez imponirender Persönlichkeit gelungen war, an Goldbeck, dem Gegner des Gesetzbuchs und dem Wöllner'schen Schützling, einen ihm wohlgesinnten, gerecht urtheilenden Vorgesetzten zu gewinnen. Nahm doch schliesslich Carmer's Sohn keinen Anstand, Golbeck's einziger Tochter sich zu vermählen. Ein in einander verschlungenes Doppel-L, die alte Abbreviatur der justinianischen Leges, wurde, ein Unikum wahrscheinlich in der Geschichte der Heraldik, die Zugabe zum Carmer'schen Familienwappen, als der Grosskanzler Freiherr von Carmer gelegentlich des Thronwechsels den Grafentitel erhielt.

Und nun noch ein Vorgang aus der Mittwochsgesellschaft.

Ein letztes, nachträglich aufgefundenes Actenstück dieser Gesellschaft gehört dem Jahre 1795 und zwar der Zeit an, in welcher Svarez mit der Neuorganisation der durch die dritte Theilung Polens erworbenen Landesgebiete beschäftigt war. Es ist nicht ein Vortrag, um den es sich handelt, sondern eine schriftliche Abstimmung von 13 Gesellschaftsmitgliedern über einen zur mündlichen Discussion gestellt gewesenen, nicht mehr vorhandenen Aufsatz eines ihrer Mitglieder, des ersten Predigers der Jerusalemer Kirche, Namens Gebhardt. Einen äusseren Anlass mag dieser Vorgang in den Studentenunruhen gehabt haben, die 1794 in Halle durch Maassregelungen im Wöllner'schen Sinne hervorgerufen waren. Der von Gebhardt zur Erörterung gestellte sonderbare Gedanke, die Universitäten aufzuheben, wurde zu rechtfertigen gesucht durch den Satz, vermittelst der „Aufklärung“ habe man es doch nunmehr so unendlich weit gebracht, dass der Einzelne sich durch Selbststudium zum Gelehrten ausbilden könne; Moses Mendelssohn und Lessing seien glänzende Beispiele für das, was man aus eigener Kraft leisten könnte. Nicolai's Bibliothek der schönen Wissenschaften und Lessing's Litteraturbriefe betrachtete man als den Anlass, „einen ordentlichen Groll gegen die Universitäten zu fassen“.

Wie zu erwarten war, sprachen sich alle anderen Mitglieder der Mittwochs-Gesellschaft für Beibehaltung der Universitäten aus, aber einig war man darin, dass ihre Form zu ändern sei: Die scholastische Eintheilung in Fakultäten und das Monopol, das in jeder die Wissenschaft mit ihrer Lehre treibe, müsse aufhören, ebenso die academische Gerichtsbarkeit; Alle — ausser Svarez und Teller — verlangten „einen besonderen Vorgesetzten unter dem Namen eines Censors als Aufseher“, also wohl eine dem heutigen Universitätscurator entsprechende Instanz.

Die nähere Mittheilung der Abstimmung und ihrer Begründung kann unterbleiben, zumal sie allzuviel Geist oder Gedankentiefe nicht kundgeben würde und Svarez sich auf nur drei Zeilen beschränkte, in denen er seinem nächsten Vormann beitrat. Es ergeben aber die gepflogenen Verhandlungen unzweideutig, welchen weittragenden Einfluss die Lessing'schen Litteraturbriefe gehabt haben, und dass man sich dessen in der Mittwochsgesellschaft sehr wohl bewusst war. Die Lessing'schen Briefe hatten im Jahre 1759 begonnen, Shakespeare in Deutschland einzubürgern, bis diese Aufgabe von 1762 an die Wieland-Eschenburg'sche Shakespeare-Uebersetzung noch im weiteren Maasse übernahm. Landgerichtsrath Wollschläger in Conitz hat vor Kurzem den Nachweis unternommen, dass ein Shakespeare'sches Wort unmittelbaren Einfluss auf die Gestaltung des § 2 Theil II Titel 2 Allgemeinen Landrechts gehabt hat, und es ist mir erfreulich, diese Annahme als berechtigt hinstellen zu können. Svarez pflegte seine Abende, nachdem er um 7 Uhr seine juristische Thätigkeit geschlossen, geschichtlicher und schönwissenschaftlicher Lectüre zu widmen. Im Jahre 1762 war Wielands Uebersetzung des König Lear erschienen. Noch kürzlich sagte mir ein Kenner der Tieck'schen Uebersetzung, vom erstmaligen Lesen des Lear sei ihm keine Stelle mehr im Gedächtniss haften geblieben, als der Monolog Edmunds in der zweiten Scene des ersten Actes, wo der Ebenbürtige dem Bastard gegenübergestellt wird. „Ich unecht“ — so lautet der markanteste Theil in der Wieland'schen Uebersetzung — „ich, der in der verstohlenen Lust der üppigen Natur mehr Stoff und Feuer erhielt, als Jener, der im . . . langweiligen Ehebette . . . zwischen Schlaf und Wachen erzeugt ward?“ Manchem eifersüchtigen Ehemann, dem die Wahrheit des Shakespeare'schen Gedankens vor der Seele stand, musste der Zweifel an der Ehelichkeit des von seiner Ehefrau geborenen Kindes erwachsen. Sollte darum solcher Zweifel etwa begünstigt werden durch Erleichterung der Anfechtung legitimer Geburt im Prozesse? Die Meinungen, innerhalb welcher Grenzen eine solche Anfechtung zuzulassen sei, waren bei Abfassung des Allgemeinen Gesetzbuchs getheilt. Svarez kämpfte von Anfang an dafür, dem zweifelnden Ehemann seinen Beweis möglichst zu erschweren; der Ehemann sollte — so lautete Svarez' Vorschlag — die „ganz offenbare Unmöglichkeit vollständig nachweisen“, dass das Kind von ihm nicht gezeugt sein könne. Schon bei diesem Vorschlag der 1780er Jahre mag Edmunds Monolog mit eingewirkt haben. Ende 1793, bei der Schlussrevision, fasste Svarez den Paragraphen, wie er jetzt lautet: Gegen diese gesetzliche Vermuthung soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, dass er der Frau nicht ehelich beigewohnt habe. Gelegentlich der Schlussrevision trägt er die Gründe, die ihn weiland und jetzt wieder zu einer möglichst scharfen Bestimmung gedrängt haben, mit den Worten nach: „Es ist eine der ersten Pflichten des Gesetzes, für die Sicherheit des Status seiner Bürger zu sorgen . . . Eigennutz, gewisse Familienverhältnisse, blinde Eifersucht, vorgefasste Meinungen (dass z. E. die Karessen des Cicisbeo wirksamer gewesen sein müssten, als die unter Schlafen und Wachen erwiesenen Liebkosungen des Mannes), können eine Menge Intriguen und Grillen im Hirn des wirklichen Vaters erzeugen.“ Dieses Beispiel einer zwischen Schlafen und Wachen erfolgten Zeugung im Munde eines Gesetzgebers wie

Svarez ist an dieser Stelle doch ein so eigenthümliches, dass es für seine Erklärung sehr nahe liegt, die Worte Shakespeare's heranzuziehen. Wir dürfen also in Shakespeare wirklich einen Mitarbeiter am § 2 Allgemeinen Landrechts II, 2 erblicken. Svarez hat bei seiner Begründung der Schlussrevision aus dem Gedächtniss citirt, nicht den Shakespeare'schen Text etwa vor sich gehabt, sonst wäre schwerlich die Zeugung „zwischen Schlaf und Wachen", von der Shakespeare wie Wieland redet, in eine Zeugung „zwischen Schlafen und Wachen" umgeformt. Damit wären wir, wie von selbst, in das rein juristische Gebiet, unsere eigentliche Domäne, hineingerathen. Weder gedenke ich aber mit einer allgemeinen Erörterung über die Vorzüge oder die Schattenseiten der Carmer-Svarez'schen Gesetzgebung, noch mit Streiflichtern aus dieser Gesetzgebung, so nahe sie mir auch lägen, an Sie heranzutreten. Nur das Eine lassen Sie mich als von Haus aus gemeinrechtlicher Jurist zugleich im Namen vieler gemeinrechtlicher Juristen sagen, von denen der nämliche Gedanke ausgesprochen worden ist:

In häufigen Fällen beschleicht den gemeinrechtlichen Juristen, der auf landrechtlichen Boden verpflanzt wird, und dort nach Vorschriften des Landrechts zu urtheilen hat, ein besonderes Gefühl der Befriedigung, wenn er Zweifelsfragen, die er in seiner bisherigen schwankenden Praxis bald so, bald anders und mannigfach nicht befriedigend gelöst fand, in natürlicher, dem Verkehrsbedürfnisse entsprechender Weise gesetzlich entschieden sieht. Eine einzige Bestimmung weniger Zeilen kann Probleme lösen, an denen Jahrzehnte gearbeitet haben, und sie kann Raum schaffen für eine segensreiche Entwicklung der Zukunft. Wer es je an sich selber erlebt hat, oder wer es nachempfinden kann, was es bedeutet, sich in wissenschaftliche Untersuchungen zu vertiefen, die alles Denken gefangen nehmen, und wer dann das, was er überzeugungsvoll als Ergebniss heissen, geistigen Ringens erkennt, an einem stillen, versteckten Orte des Landrechts als fast selbstverständliche Wahrheit ausgesprochen findet, der steht verehrungsvoll vor solchem begnadeten Gesetzgeber.

Sehr erklärlich, dass er mit der Zeit gewachsen und nicht von der Zeit als veraltet beiseite geschoben ist. Nichts als ein dürftiger Schattenriss gab von ihm Kunde, als man ein Menschenalter nach seinem Tode ein Bild von ihm zu erhalten suchte. Aber die Sonne seines Schaffens hat den Schattenriss in helles Licht gesetzt: der Schattenriss ist gewachsen zu dem Relief, das seine Grabstätte ziert, und zu dem Relief, dem der dankbare Sinn seiner Mitbürger in den Prunksälen unseres Rathhauses seinen Platz anwies, zu der Marmorbüste, die kaiserliche Huld dem Justizministerium verlieh, und neuerdings zu den Standbildern, die am Reichsgericht und vor dem Breslauer Oberlandesgericht aufgerichtet worden sind.

Jenes Fest, das man vor kaum Jahresfrist in Breslau feierte, es war ein eigenartiges Fest. Nirgends auf deutschem Boden — soviel mir bekannt — ist bisher aus spontaner Entschliessung der Landeseinsassen je ein Erzbild auf öffentlichem Platze einem praktischen Juristen gewidmet worden, Jemandem, der nichts als Jurist war, und der auch nichts Anderes sein wollte, der aber Jurist war vom Scheitel bis zur Sohle. Die Errichtung dieses Denkmals ist darum eine historische That. Sie gilt, wie dem Schöpfer des Allgemeinen Landrechts, so dem bis zum 18. August 1896 grössten Merktage in der Entwicklung unseres vaterländischen Rechts, sie gilt dem 5. Februar 1794, dem Tage, an welchem das Allgemeine Landrecht die königliche Sanction erhielt. Preussische, deutsche Juristen können aber heute nicht an diesen Tag erinnert werden, sie können überhaupt im Jahre 1898 sich nicht festlich vereinen, ohne zugleich des zweiten, nunmehr grössten Merktages der preussisch-deutschen Rechtsgeschichte zu gedenken, des 18. August 1896. Ohne Svarez hätten wir, menschlichem Vermuthen nach, schwerlich die Frucht des 18. August 1896 geerntet, aber ohne diese Frucht und ihre Keime hätten wir schwerlich sein Denkmal erlebt. Der patriotische Sinn hat es geschaffen, der angesichts des Erstehens eines deutschen Gesetzbuchs rückblickend in die Vergangenheit nicht des Mannes vergessen wollte, der 100 Jahre zuvor den Weg wies, auf dem unsere heutige Zeit gewandelt ist. Wunderbar sind — neben erheblichen Gegensätzen — die Parallelen, die sich ergeben zwischen dem Schluss des vorigen und dem Schluss dieses Jahrhunderts. Auffällig ähnliche Kämpfe hatte das Preussische Landrecht wie das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch zu bestehen; fast mit denselben Waffen hat man die Codificationsbestrebungen damals wie jetzt angegriffen und vertheidigt. Wenn es richtig ist, was Macchiavell in seinen „Storie fiorentine" behauptet, dass die Entwicklungsgeschichte der Staaten sich in grossen, langsamen Kreisläufen bewege, und wenn dieser Satz auch für das Rechtswesen gilt, so scheint sich ein solcher Kreislauf in der Entwicklungsgeschichte unseres Rechts vom 5. Februar 1794 bis zum 18. August 1896 vollzogen zu haben; nur war der Höhenstand der Gesetzgebungskunst ein anderer vor 100 Jahren als heute.

Ergreifen Sie mit der einen Hand das Allgemeine Landrecht — es wird Ihnen schon schwer werden, es überhaupt mit einer Hand zu ergreifen — und ergreifen Sie mit der anderen Hand das Bürgerliche Gesetzbuch, so tritt der gewaltige innere Unterschied beider Gesetzeswerke sehr deutlich und sehr äusserlich in die Erscheinung. Von seinem Vater hatte Friedrich der Grosse den Glauben an die Allgewalt und die Alleingewalt des gesetzgeberischen Willens geerbt; Wissenschaft, Gerichtspraxis, Volksgewohnheit als rechtfordernde und -ergänzende Factoren sollten beiseite treten; hatte doch schon vor 12 Jahrhunderten — und hier begegnet uns wieder ein Macchiavell-scher Kreislauf — Kaiser Justinian verboten, dass die Rechtsgelehrten sich unterfingen, seinen Codex zu interpretiren, ihn zu verwirren und unklar zu machen. Den Glauben beider preussischer Könige theilten ihre juristischen Stützen Cocceji, Carmer und Svarez. Die langbeklagte Rechtsunsicherheit der Jahrhunderte sollte schwinden vor wenigen bestimmten, Jedem verständlichen, alle Streitfragen abschneidenden Gesetzesparagraphen. Aber als Svarez, der gründliche, sorgfältige, weitblickende Mann, die Paragraphen formulirte, da schwollen sie nur zu gewaltig an. Lassen Sie mich hier ein kleines eigenes Erlebniss einschalten. Nach Erscheinen der Svarez-Biographie schrieb mir ein hochverehrter Freund scherzend, aber doch bezeichnend: „Wissen Sie, was mir am besten in dem Buche gefällt? Das Motto zu dem Abschnitt über die Fertigstellung des Allgemeinen Gesetzbuchs. Dies Motto war der Randbemerkung entlehnt, die der König auf den Begleitbericht der ihm überreichten Bände des Gesetzbuchs geschrieben hatte. Sie lautete: „Es ist aber Sehr dicke und Gesetze müssen kurz und nicht weitläuffig seindt". Der König, nicht ahnend, dass nur der von ihm selbst vertretene gesetzgeberische Standpunkt die tausende und abertausende Paragraphen des Gesetzbuchs hervorgerufen hatte, traf mit seiner Kritik die wundeste Stelle. Täuscht nicht Alles, so liegt wesentlich mit in dem Umfange des Allgemeinen Gesetzbuchs und seiner technischen Ausführung der Grund der so viel beklagten wissenschaftlichen Vereinsamung unseres Landrechts, wie hoffentlich im Umfange und in der technischen Ausführung unseres Bürgerlichen Gesetzbuchs der Grund liegen wird, es dauernd verwachsen zu sehen mit seinen geschichtlichen und wissenschaftlichen Grundlagen. Schroff wandte sich das Landrecht ab vom bisherigen Rechte; an der Spitze seines Publicationspatentes prangte der Satz, dass auf das römische Recht nicht zurückgegangen und dass nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuchs erkannt werden dürfe. So vollständig, so im Einzelnen durch- und ausgearbeitet wollte das Landrecht sein, dass es stolz jede wissenschaftliche Beihülfe für seine Erklärung von sich wies und lediglich sich als einzige Rechtsquelle hinstellte. Was Wunder, dass es zur „schönen Blume wurde, die, vom Stocke abgeschnitten, in einem Glas Wasser steht". Unser Bürgerliches Gesetzbuch hingegen ist so angelegt, dass es mit allen seinen Fasern im Boden des bisherigen Rechts wurzelt; von einer wissenschaftlichen Vereinsamung, von einer Isolirung desselben kann keine Rede sein; auf Jahrzehnte hinaus bedarf es der wissenschaftlichen Durchdringung, damit erst klar- und festgelegt wird, was es enthält.

Abgesehen von jenem legislativen Fehler einer gewollten Isolirung des Landrechts hat Svarez in geradezu bewundernswerther Weise die höchste Aufgabe des Gesetzgebers gelöst, nicht in seiner Zeit stehen zu bleiben, sondern darüber hinaus mit dem Auge des Sehers das Recht fortzubilden nach seiner Zukunftsrichtung hin.

In welchem Maasse dies Seherauge Svarez eigen war, dafür zum Schlusse ein Beispiel, und zwar ein Beispiel, das ihn uns vorführt gerade in den Tagen, die um den 18. September 1896 herum ihre 100jährige Wiederkehr erlebten. Am 19. October 1796 trat, nachdem das Allgemeine Landrecht schon $^5/_4$ Jahre in Geltung war, das letzte der grösseren Gesetze an die Oeffentlichkeit, die aus Svarez' Feder flossen. Die Berliner Gerichte hatten geklagt, dass die von Banden in der Hauptstadt verübten Verbrechen überhand nähmen; dies war der Anlass zu einer vorläufigen Strafprozessreform und weiter zur Inangriffnahme der bereits geplanten allgemeinen Strafreform. Bruchstücke eines Entwurfs dazu, anscheinend in dem November 1796 fallend, waren Svarez' letzte grössere Arbeiten, sie enthielten gewissermaassen sein juristisches Testament. Und hier stossen wir nochmals im Sinne des vorhin citirten Ausspruchs Macchiavells auf einen Kreislauf der Zeiten. Auch heute beschäftigt sich unsere Gesetzgebung von Neuem mit den schwierigen Fragen einer Strafprozessreform, namentlich mit der Bildung unserer Strafgerichte, und jetzt vor 100 Jahren entwickelte Svarez in jenen Bruchstücken die Perspective des Anklageprozesses, statt des Inquisitionsprozesses, um „möglichst für die Sicherheit der Bürger des Staates zu sorgen"; er wünscht am Schlusse jeder Untersuchung die nochmalige Vernehmung des Delinquenten vor einem judicium parium in Gegenwart des Vertheidigers, er wünschte Leute von unbescholtenem Wandel, guter natürlicher Fähigkeit und Einsicht aus dem Stande des Inquisiten als Gerichtsbeisitzer, er wünschte, dass dies Amt jeder Staatsbürger als Ehrenamt anzunehmen verbunden sei.

So würden sich noch viele Fundamentalgedanken unserer heutigen Gesetzgebung finden, die sich auf Svarez zurückführen lassen. Darum lebt er ein Säculum nach seinem Tode.

Wohl uns, dass wir dessen mit Stolz gedenken dürfen; denn, wie den zur Denkmalsfeier versammelten Männern zugerufen wurde:

Ehre dem Volk, das im ruhlosen Treiben gehasteter Tage
Herz und Begeisterung fand, Dir, stillem Manne, o Svarez —
Hundert Jahre beinah, seit des Lebens Licht Dir erloschen,
Dankeszoll zu entbieten, im Glanze des ehernen Standbilds!

In seinem Schlusswort sprach der Vorsitzende dem Vortragenden den wärmsten Dank der Gesellschaft für den Vortrag aus.

Darauf theilte der Vorsitzende mit, dass die nächste Sitzung der Gesellschaft am 11. Juni und zwar, wenn Widerspruch nicht erfolge, nach alter Gewohnheit in der Flora in Charlottenburg stattfinden solle.

Widerspruch wurde nicht erhoben. Schluss der Sitzung.

a. u. s.

Dr. Eck. Dr. Köhne.

321. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt den 11. Juni 1898 im Flora-Etablissement zu Charlottenburg.

Der Vorsitzende begrüsst nach Eröffnung der Sitzung die Herren:
Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Dr. Holtgreven,
Justizrath Ule,
Kammergerichtsreferendar Bruck
als neue Mitglieder.

Vor Eintritt in die Tagesordnung theilte Herr Landrichter Dr. Aschrott mit, dass die Holtzendorff-Stiftung, welche im vorigen Jahre als Preisaufgabe das Thema „Ist die Deportation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel praktisch verwendbar" gestellt hatte, dem Rechtsanwalt am Kammergericht Dr. Korn zu Berlin den Preis ertheilt, sowie dass die genannte Stiftung als neue Preisaufgabe das Thema „Anwendungsgebiet und rationelle Gestaltung der Privatklage" gestellt habe. Der Vorsitzende beglückwünschte unser anwesendes Mitglied, Herrn Dr. Korn, zu diesem Erfolge.

Sodann ergriff Herr Geheimer Justizrath Lesse das Wort zu nachstehendem Vortrage:

„Der erste internationale Advocaten-Congress, abgehalten zu Brüssel vom 1. bis 5. August 1897".

Im December 1895 beschloss die Generalversammlung der Fédération des Avocats Belges, den schon seit vielen Jahren gehegten Plan der Organisation eines internationalen Advocaten-Congresses zur Ausführung zu bringen und berief denselben auf den 1. August 1897 nach Brüssel. Gelegentlich des im September 1896 hier tagenden „Deutschen Anwaltstages" überbrachten die belgischen Collegen, welche auf unsere Einladung an dem Letzteren theilnahmen, das Programm des neuen Unternehmens!

Ja, es war ein vollständig neues Unternehmen, dieser internationale Advocatentag. Nicht ohne Bedenken trat man bei uns an dasselbe heran. Man sagte sich, die Advocatur sei doch in den verschiedenen Staaten verschieden gesetzlich geregelt und es werde äusserst schwer sein, auf dem Wege des internationalen Austausches der Ansichten Aenderungen resp. Verbesserungen zu erreichen. Nichtsdestoweniger hat der Congress aus Deutschland eine nicht unerhebliche Zahl von Theilnehmern herangezogen, wozu die freundlichen Beziehungen, welche zwischen dem belgischen und unserem Barreau seit Jahren bestehen, wesentlich beigetragen haben. Wenn ich mich den Besuchern des Congresses anschloss, so geschah dies, weil ich meinte, die grösste deutsche Anwaltskammer müsse auch officiell auf demselben vertreten sein, — dieselbe Ansicht vertrat auch mein verehrter College, Justizrath Goldschmidt, als Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins —, und wenn ich um die Erlaubniss bat, in dieser hochansehnlichen Versammlung über denselben sprechen zu dürfen, so that ich dies in der Meinung, dass der Congress doch mindestens Einiges zu Tage gefördert habe, was auch in weiteren juristischen Kreisen interessiren werde. Weit bekannt sind diese Verhandlungen bisher noch nicht geworden, denn die Presse hat bei der Unzahl von Congressen, die in den Mauern von Brüssel zur Zeit der Weltausstellung im vorigen Sommer tagten, über alle eingehend nicht berichten können, und der ausführliche officielle Rechenschaftsbericht über unseren Congress ist erst kürzlich erschienen.

Der Congress sollte nach seinem Programm zwei Perioden umfassen, eine Periode der Vorbereitung und eine der Berathung. Während der ersteren sollten unter Mitwirkung der Advocaten aller Nationalitäten die versendeten Fragebogen beantwortet

werden. Aus 22 Ländern sind diese Antworten eingegangen, zum Theil in extenso veröffentlicht.

Ich komme später auf diese Antworten zurück. Aus den **Fragebogen** theile ich nur das Wichtigste mit:

Welches sind die Gesetze, Decrete, Erlasse, Verordnungen oder Gewohnheitsrechte, welche die Advocatur augenblicklich in Ihrem Lande regeln? Es wird gebeten, mit Genauigkeit Gegenstand und Datum der betreffenden Bestimmungen anzugeben und deren Text einzusenden. — Wenn keine Gesetzgebung besteht, welches sind die maassgebenden Gebräuche? Es wird gebeten, eine kurze Darlegung der Organisation der Advocatur in Ihrem Lande zu geben.

Bestehen in Ihrem Lande ausserhalb der eigentlichen Gesetzgebung freie, der Privatinitiative entsprungene Einrichtungen bezüglich der Advocatur, z. B. Vereinigungen der jungen Advocaten, Genossenschaften oder Gesellschaften von Advocaten, vom Advocatenstande unterhaltene Bibliotheken, Organisationen zur Beförderung des Studiums und der Berufsvorbereitung oder zur materiellen Unterstützung, Einrichtungen für die kostenfreie Vertretung der Armen oder der Jugend vor Gericht, Veranstaltungen zur Unterstützung und Besserung der entlassenen Strafgefangenen und der Vagabunden u. s. w.? Um eine kurze Darstellung dieser Einrichtungen wird gebeten.

Recrutiren sich die Richter und Staatsanwälte in Ihrem Lande ganz oder theilweise aus den Advocaten?

Welche Bedingungen hat ein Advocat zu erfüllen, um in den Richterstand einzutreten?

Ist die zuständige Behörde Ihres Landes mit den die Advocatur betreffenden Reformen befasst? Welches ist der specielle Gegenstand dieser Reformen?

Wie ist der berufliche Unterricht bei Ihnen organisirt? Muss man, um zur Ausübung des Berufes zugelassen zu werden, Prüfungen bestanden haben und welche? Welches sind die Gegenstände dieser Prüfungen? — Beziehen sich die Letzteren nur auf die eigentliche Rechtswissenschaft oder ausserdem auf philosophische, Natur- oder sociologische Wissenschaften, Anthropologie, Physiologie, Litteratur und Beredsamkeit? Welches ist die normale Dauer dieser Studien?

Ist der junge Advocat bei Ihnen einem praktischen Vorbereitungsdienst unterworfen? Wie ist dieser Vorbereitungsdienst organisirt? Welche Dauer hat derselbe? Welches sind dessen Resultate?

Sind Sie der Ansicht, dass die Functionen der Parteivertretung vor Gericht unter mehrere Berufsgruppen vertheilt werden sollen (Advocaten, Anwälte, nur bei Handelsgerichten als Anwälte zugelassene Personen, Advocaten vor niederen Gerichtshöfen, Advocaten vor höheren Gerichtshöfen) oder, dass es besser ist, dies Alles in einer Person zu vereinigen?

Glauben Sie, dass es möglich wäre, eine ständige internationale freie oder gesetzlich geordnete Organisation zu schaffen, sei es unter den in jedem Lande officiell eingerichteten Advocatencorporationen, sei es unter den einzelnen Advocaten? Wie müsste sich, Ihrer Ansicht nach, diese officielle oder private Einrichtung gestalten?

Sollte obengenannte Organisation nicht besonders folgende Zwecke verfolgen:

Mittheilung von Auskünften über ausländisches Recht und ausländische Gesetzgebungen in Prozessen vor einheimischen Gerichten, — Bezeichnung von Advocaten in fremden Ländern, mit Rücksicht auf die Eigenart des in Rede stehenden Prozesses, — Congresse oder Zusammenkünfte der Advocaten, — gegenseitige Gastfreundschaft, — Organisation einer internationalen Rechtshilfe für Arme, welche Prozesse in fremden Ländern haben?

Sind Sie der Ansicht, dass gelegentlich ausländische Advocaten auch zum Plaidiren in Ihrem Lande zugelassen werden sollten? Geschieht dies schon jetzt? Welche Bedingungen werden an diese Zulassung geknüpft oder müssen Ihrer Ansicht nach daran geknüpft werden?

Bevor ich nun auf die Berathungen selbst eingehe, gestatte ich mir, in der Erwägung, dass der Congress auf belgischem Boden tagte, von belgischen Collegen organisirt worden, mithin naturgemäss belgische Einrichtungen vielfach zum Ausgangspunkte der zu Tage getretenen Bestrebungen und Verhandlungen genommen worden, zunächst den Versuch zu machen, über die Verhältnisse des belgischen Barreaus eine kurze Uebersicht zu geben, wobei zugleich gelegentlich auf die ähnlichen Verhältnisse in Frankreich, dem Mutterlande dieser Einrichtungen, ein Blick zu werfen sein wird.

Als im Jahre 1815 Belgien von Frankreich getrennt und mit Holland vereinigt wurde, blieb die Organisation des belgischen Barreau, wie sie durch das französische kaiserliche Decret vom 14. December 1810 etablirt war.

Diese Organisation behagte dem belgischen Barreau wenig. Im Jahre 1882, bald nach der Revolution von 1830, nach der Unabhängigkeits-Erklärung Belgiens, constituirten sich die Brüsseler Advocaten als eine Association libre. Man schuf Statuten, über welche nach längerem Kampfe im Jahre 1836 es zu einem Compromiss zwischen der Association und dem Gouvernement kam. In dieser Zeit des Kampfes spielte, abgesehen von anderen, eine hervorragende Rolle die Frage der Einsetzung der Advocaten beim Cassationshofe als öffentliche Beamte. Erst nach verschiedenen Jahren gewöhnte man sich daran, diese Function als eine Ehre zu betrachten, welche den hervorragendsten Advocaten verliehen wurde. In dieser Zeit und auch später hat das belgische Barreau, insbesondere das von Brüssel, ein hohes Maass von Selbständigkeit behauptet. Zu den Fragen, über welche das Barreau im Kampfe mit der Staatsbehörde gestanden, gehörte, abgesehen von der der Advocaten beim Cassationshofe als öffentliche Beamte, die Frage der Vereinbarkeit der Stellung des Advocaten mit der des Curators einer Fallitmasse und der Leitung einer Société anonyme, welche der Conseil de l'ordre in Brüssel, der strengen Auffassung folgend, im Gegensatz zum Cour d'appel vereinte, die Frage der Zulassung von Frauen zur Advocatur und andere mehr untergeordnete Fragen. Niederlegung des Amtes der Mitglieder des Conseil, Verweigerung zu plaidiren an gewissen Gerichtshöfen waren nicht selten die Mittel, mit denen das Barreau in diesem Kampfe seine Ansichten durchzusetzen suchte.

Was den gegenwärtigen Stand der Organisation betrifft, so ist Folgendes zu bemerken:

Es existirt in Belgien ein Cassationshof zu Brüssel, drei Cours d'appel in Brüssel, Gent und Lüttich, 26 Tribunale erster Instanz und eine beträchtliche Zahl von Friedensgerichten.

Beim Cassationshofe existiren 12 Advocaten. Sie sind öffentliche Beamte, ernannt nach Präsentation vom Cassationshofe, sie müssen mindestens seit sechs Jahren Doctoren des Rechts sein. Sie wählen alljährlich einen Batonnier und einen Conseil de l'ordre, bestehend aus fünf Mitgliedern. Hier beim belgischen Cassationshofe also keine freie Advocatur.

Ebenso in Frankreich; auch hier sind sie öffentliche Beamte, ihre Zahl beschränkt, sind Advocaten und Avoués zugleich. Dass bei uns die Advocatur am Reichsgericht nicht frei, ist bekannt. Im Uebrigen, ähnlich wie in Frankreich, erforderlich, um in das Tableau der Advocaten inscribirt zu werden, nach Gesetz resp. Tradition:

1. Doctor der Rechte zu sein;
2. d'etre male;
3. den Eid dem Könige und der Verfassung geleistet;
4. einen Stage von mindestens drei Jahren durchgemacht zu haben.

Unbestritten incompatibel mit dem Amte des Advocaten ist die Stellung als Richter, Greffier, Notar, Avoué und Huissier, d'agent d'affaires und Geschäftsmann jeder Art, mit Ausnahme des Concursverwalters und des Verwalters anonymer Gesellschaften, welche der Appellhof in Brüssel, wie erwähnt, mit der Stellung als Advocat für vereinbar erklärt hat. Vereinbar die Stellung des Bürgermeisters und des Ministers. Bekannt ist, dass der abtretende Minister ohne Weiteres in die Advocatur zurücktritt, wenn er vorher Advocat gewesen ist.

Der erste Präsident des Congresses, Mr. Jules le Jeune, der sich durch die ausgezeichnete Leitung der Verhandlungen, seine Resumés und seine Liebenswürdigkeit die Herzen der Mitglieder gewonnen, war längere Zeit Justizminister.

Sehr ähnlich sind diese Verhältnisse in Frankreich.

Wenn in Belgien die Zahl der eingeschriebenen Advocaten weniger als 20 beträgt, so wacht das Tribunal erster Instanz über die Disciplin, beträgt sie mehr, so bilden sie eine Generalversammlung, welche einen Batonnier, den Chef des Standes, und einen Conseil de discipline wählt. Der Batonnier beruft und präsidirt der Generalversammlung und dem Conseil de l'ordre, er repräsentirt den Stand bei Feierlichkeiten, er intervenirt bei Conflicten, er verwaltet die Geschäfte des Standes, ernennt die Officialvertreter, wacht mit dem Conseil de l'ordre über die Erhaltung der Ehrenhaftigkeit des Standes und Aufrechterhaltung der Principien der Redlichkeit und Delicatesse, er wacht über das Verhalten und die Moralität der Stagiaires, kann ihre Functionen um ein Jahr verlängern, ja die Eintragung in das Tableau der Advocaten verweigern, er organisirt das Bureau der unentgeltlichen Hilfeleistung, sucht die Beseitigung der Schwierigkeiten bei Taxation der Honorare und giebt dem Gerichte Gutachten hierüber ab, beziehungsweise in Gemeinschaft mit dem Conseil de l'ordre.

Der Conseil urtheilt über die disciplinaren Verfehlungen, er straft ebenso wie in Frankreich mit avertissement, censure reprimande (ähnlich unserer Warnung und Verweis), Untersagung der Ausübung der Advocatur bis höchstens ein Jahr und Ausschliessung aus dem Stande.

Diese Scala der Strafen hat sich im Ganzen als zweckmässig gezeigt. Die bei uns eine grosse Rolle spielende Geldstrafe ist in Frankreich und Belgien nicht bekannt. Selbst in Russland, wo im Jahre 1866 in einem Theile des Reiches die neue, der französisch-belgischen nachgebildete, Advocatenordnung eingeführt worden, hat die Geldstrafe nicht Eingang gefunden, vielmehr hat man sich mit dem Strafsystem Belgiens und Frankreichs begnügt. Bei uns erstrebt der bei Weitem grössere Theil der deutschen Anwälte neben resp. statt der Geldstrafe die Einführung der Untersagung der Ausübung der Praxis, mindestens des Rechts zu plaidiren, auf Zeit, bisher aber ohne Erfolg.

Die Geldstrafe ist für eine grössere Kategorie von Verfehlungen keine geeignete Strafe. Mag sie bestehen bleiben, wo gegen den Anstand in der Geldfrage verstossen ist. Eine höhere Geldstrafe ist auch nach unseren Erfahrungen oft nicht beitreibbar, in solchen Fällen wirkt sie nicht entsprechend.

Was ist der Stage? Derselbe ist die Vorbereitungszeit der jungen Juristen. Derselbe hat als gesetzliche Verpflichtungen: Besuch der Audienzen, Wahrnehmung der Rechte der Armen und Studium der professionellen Regeln. Anlangend den unentgeltlichen Beistand, so sind die Stagiaires in Brüssel in vier Sectionen getheilt, jede Section hat ein Bureau, präsidirt durch ein Mitglied des Conseil und vier Beisitzer, alle gewählt vom Conseil der Stagiaire. Die Thätigkeit dieses Bureaus ist eine ernste und namhafte. Nach der Statistik trat das Bureau de la consultation gratuite in Brüssel im Geschäftsjahr 1895/96 in 1434 Fällen in Thätigkeit. Der Arme wendet sich an's Bureau, dieses bestellt jedem Armen einen Stagiaire. Das Bureau entscheidet demnächst, ob der Sache Folge zu geben sei. Ein Mitglied des Bureaus überwacht den Fortgang des Prozesses. Eine zweite Thätigkeit für die Armen ist die Vertheidigung derselben vor den Strafgerichten. Die Organisation dieses Dienstes hat vorzugsweise das Jeune barreau, auf das wir später kommen, herbeigeführt. Diese Thätigkeit ist nach der Statistik im letzten Geschäftsjahr in Brüssel in 1274 Fällen eingetreten. Eine Königliche Verordnung von 1887 erlaubte den Conseils Conferenzen einzurichten, in welchen die Stagiaires gehalten sind, theilzunehmen, um Unterricht in den professionellen Regeln zu empfangen und sich im Plaidiren zu üben. In ersterer Beziehung sind hiermit gute Resultate erreicht. Diese Conferenzen der Stagiaires leitet ein vom Conseil de l'ordre ernannter Advocat. Der Stagiaire arbeitet daneben einige Jahre unter Leitung eines älteren Advocaten. Der Patron sagt, man ist kein Lehrer, ein Maître, sondern un guide et un conseiller.

Dieses Verhältniss hat sich durchaus günstig gestaltet.

Wir behandeln, sagte ein hervorragendes Mitglied der Anwälte beim Cassationshofe, die Jugend mit einem Wohlwollen, welches ich väterlich nennen möchte, wenn es nicht so freundschaftlich wäre. Die Beziehungen der jüngeren Collegen zu den älteren überdauern in den meisten Fällen die Zeit des Stage. Sie gehören, wie es in dem belgischen Briefe heisst, zu den Reizen unseres professionellen Lebens.

Der Stage in Frankreich ähnlich. Er stammt aus dem Reglement von 1344, also seit länger als 500 Jahre. Diese alte Institution hat sich in Frankreich ziemlich unverändert erhalten. Die Pflichten des Stagiaire ähnlich wie in Belgien, Theilnahme an den Audienzen, Conferenzen, wo unter Theilnahme der Mitglieder des Conseil de l'ordre, ja des Batonnier, die professionellen Regeln und Rechtsfragen anderer Art gelehrt und discutirt werden, Vertheidigung in Civil- und Criminalsachen. Die Rechte des Stagiaire ähnlich den des Advocaten.

Der Stagiaire darf erst plaidiren, nachdem zwei Mitgieder des Conseil de l'ordre ihm attestirt haben, dass er zwei Jahre mit Fleiss an den Audienzen theilgenommen habe. Es ist richtig, dass in Belgien im Wesentlichen die Richter aus den Advocaten hervorgehen. Sie müssen den Doctorgrad haben und entweder an einer Universität eine Zeit lang gelehrt haben, was ja natürlich zu den selteneren Fällen gehört, oder eine nicht bedeutende Zeit lang Advocat gewesen sein; sie werden zunächst Hilfsrichter oder Substituten du procureur du roi zwei Jahre lang und können dann zum Richter ernannt werden. Auch kommt es in einzelnen Fällen vor, dass hervorragende Anwälte direct in höhere Richterstellen berufen werden. Es macht sich indessen in neuerer Zeit eine gewichtige Stimmung geltend, welche die Ernennung zum Richter von weiteren Voraussetzungen als bisher abhängig machen will.

In Frankreich ist es ähnlich. Wenn der junge Advocat sich zur Richtercarrière bestimmt, so attachirt er sich während des Stage zugleich dem Parquet, wird Hilfsrichter bei einem Gericht erster Instanz und macht dann je nach seinen Verdiensten die verschiedenen Studien der Magistrature durch.

Zu allen Zeiten sind aber auch einzelne ältere Anwälte in höhere Richterstellen berufen worden, sowohl zu Präsidenten der Gerichte erster Instanz, als auch zu Richtern der Appellhöfe und des Cassationshofes und zum Generalprocurator.

Eine besondere Bedeutung nehmen in der belgischen Advocatur die freien Associationen ein.

Hier ist vor Allem der Conferenzen des Jeune barreau zu gedenken, gegründet zunächst in Brüssel im Jahre 1840.

NB. Das Wort conference nach dem Lexicon: Zusammenkunft, Besprechung, Geschäftsverhandlung, Repetitorium, Redeübungen, ersichtlich also darunter verstanden die Besprechungen oder Debatten, vermöge deren der Jurist zu seinem Beruf herangebildet wird.

Wie erwähnt, hat das Jeune barreau vor Allem die Consultation gratuite weiter ausgebildet und die Defense gratuite des indigents devant les jurisdictions repressives geschaffen. Das Jeune barreau ist das treibende Element in der belgischen Advocatur.

Die Conferenz umfasst, in Brüssel theils als Ehrenmitglieder, theils als wirkliche Mitglieder, fast die Totalität der Advocaten von Brüssel, welche entweder in das Tableau de l'ordre oder in die Liste der Stagiaires eingeschrieben sind. Sie wird verwaltet durch eine Commission von elf Mitgliedern, unter welche die Aemter vertheilt sind. Die Conferenzen haben den Zweck, zu studiren und anzuwenden Alles, was nach der Ansicht des Jeune barreau zum Berufe des Advocaten gehört.

Die Mittel dazu sind:

1. Die Wahrnehmung der gerichtlichen Audienzen, die Belehrung in der Kunst des Plaidirens und Bekanntmachung mit den professionellen Regeln;
2. parlamentarische Sitzungen, in welchen die Projecte neuerer Gesetze discutirt werden;
3. Conferenzen in Wissenschaften anderer Art.

Mit einer feierlichen Eröffnungssitzung beginnen nach den Ferien die Arbeiten des Jeune barreau, in welcher ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied einen Vortrag hält über ein juristisches Thema allgemeiner Art. Es nimmt daran Theil, abgesehen von der grossen Menge der Mitglieder, die Magistrature, der Batonnier und die älteren Advocaten.

Zu der Wirksamkeit des Jeune barreau in Brüssel aus neuerer Zeit gehört ferner die Begründung eines Comité de defense des enfants traduits en justice von unter 16 Jahren, bestehend aus 25 Mitgliedern. Dieses Comité hat seit 1893 bis 1897 sich bereits mit 457 Kindern beschäftigt und dadurch, dass es mit gewissen Associationen socialer Natur in Verbindung tritt, manche heilsame Wirkung ausgeübt.

Im Jahre 1893 ist ferner ein Comité de patronage des mendiants et vagabonds gegründet, bestehend aus jungen Advocaten unter dem Präsidium eines Friedensrichters. Es sorgt für körperlich schwache Verurtheilte und für Beschäftigung, nachdem sie entlassen sind. Ferner zu erwähnen Le groupe belge de l'Union internationale de droit penale, eine bekannte Vereinigung, drei Mitglieder des Jeune barreau dirigiren diese Gruppe. Das Jeune barreau hat eine Anzahl Fragen in Fluss gebracht. Ich nenne nur die wesentlichsten.

Die Frage der Vereinbarkeit der Advocatur mit anderen Aemtern, der Form des Amtseids der Advocaten, die Frage der Freiheit der Advocatur, der Association der Advocaten, die Zulassung der Frauen zum Barreau, der Beseitigung des Instituts der Avoués und der besonderen Advocatur beim Cassationshofe, der Reorganisation des Rechtsunterrichts.

Im Jahre 1893 entstand in Brüssel eine lebhafte Bewegung in dem Brüsseler Barreau de la cour d'appel nach Reform des Standes. Es wurde eine Enquête beschlossen, eine Commission gewählt, welche über diese Sache einen umfangreichen, sehr interessanten Bericht erstattet hat. Der Fleiss, welcher hierauf verwendet worden, ist ein Beweis für den Ernst, mit dem man an die Sache herangetreten ist. Ich erwähne nur einige Fragen, die auf unserem Congress noch nicht zur Erörterung gekommen sind.

In Belgien ist das Princip der Association der Advocaten noch nicht anerkannt, obwohl man sonst den Anschluss der jungen Advocaten an die älteren zu gemeinsamer Arbeit und Theilnahme an den Einnahmen gestattet. Diese Frage wurde eingehend discutirt. Ein Antrag, die Beschränkung der Zahl der Advocaten festzusetzen, fiel in der Commission einstimmig.

Ueber die Zulassung der Frauen zur Advocatur fand in der Commission eine interessante Debatte statt. Dabei lag eine Entscheidung des Cour d'appel in Brüssel vom 12. December 1888, bestätigt vom Cassationshofe daselbst, vor, durch welche ein Fräulein Popelin, welche das Diplom der Doctoresse en droit erhalten, mit dem Antrage, ihr den Eid als Advocat abzunehmen, zurückgewiesen wurde.

Der Cour d'appel hatte, abgesehen von anderen Gründen, sich dahin geäussert:

In Erwägung, dass die besondere Natur der Frau, die relative Schwäche ihrer Constitution, die ihrem Geschlecht anhaftende Zurückhaltung, der Schutz, der ihr nothwendig ist, ihre besondere Aufgabe in der Humanität, die Forderungen und die

Abhängigkeit ihrer Mutterschaft, die Erziehung, welche sie ihren Kindern schuldet, die Leitung der Wirthschaft und des häuslichen Herdes, sie in eine mit den Pflichten des Anwaltberufes wenig vereinbare Lage bringen, und ihr weder Musse noch Kraft, noch die nothwendigen Fähigkeiten für die Kämpfe und Ermüdungen des Barreaus geben.

In ähnlicher Weise hatte der Cour de cassation sich geäussert und diese Gründe fanden auch bei einem Theile der Commission Anerkennung.

Von ganz besonderem Interesse scheint mir die Frage der Suppression des avoués, welche, wie die meisten erwähnten Fragen, vom Jeune barreau betrieben wird. Die Avoués sind eine sehr alte Institution, öffentliche Beamte, wie in Frankreich Procureurs genannt, aber in Belgien nicht mit so bedeutenden Functionen wie der französische Avoué ausgestattet. Diese Frage hat in den siebenziger Jahren bereits die belgische Kammer beschäftigt. Vorher hatte das Gouvernement die Ansicht der Magistrature über die Abschaffung der Avoués eingeholt. Für die Abschaffung votirten der Cour d'appel in Brüssel, von 24 Präsidenten der Tribunale erster Instanz 17, der General-Procurator von Brüssel, von 25 Procureurs du roi stimmten 20 für die Abschaffung. Allein damals wurde die Abschaffung in der Kammer noch nicht beschlossen. Die Kammer stimmte mit 41 gegen 33 Stimmen für die Beibehaltung der Avoués. In der Commission wurde die Stellung des Avoué in Belgien eingehend erörtert, wie er ganz äusserlich den Prozess dirigirt, wie alle wichtigen Acte von Advocaten redigirt sind, Letzterer der Dominus litis sei, wie die Stellung der Stagiaires, welche der Hebung bedarf, durch die Abschaffung der Avoués gehoben und sie dadurch viel besser in die gerichtliche Praxis eingeführt werden würden, wenn sie alle actes de procedure unter der Direction ihrer Patrone verfassen, wenn sie nicht mehr wie jetzt wenigstens in der ersten Zeit den Avoués tributair sein würden.

Ich möchte glauben, dass die Realisation dieser Reform in Belgien nicht zu lange Zeit auf sich warten lassen wird. Anders wohl in Frankreich, wo man an den alten traditionellen Verhältnissen in der Justiz zähe festhält und Reformen sehr unzugänglich ist, obwohl man hier wie in Belgien anerkennt, dass die Beibehaltung der Theilung der Function zwischen Avoué (resp. Agrées) und Advocat den Rechtsuchenden eine erhebliche Kostenhäufung verursacht. Einer der Pariser Advocaten, welcher für den Congress ein Gutachten erstattet hat, sagte in demselben, dass seiner Ueberzeugung nach diese Theilung aus den verschiedensten Gesichtspunkten bedauerlich sei. Er wies darauf hin, wie in Paris 15 Agrées fast die gesammten handelsgerichtlichen Geschäfte in Beschlag nehmen, wie sie die zahlreichen Sachen nicht mehr studiren können und dieselben der Sorge ihrer Secretäre überlassen müssen. Bekannt ist, dass die Avoués eine Art Monopol haben, dass sie als Beamte ernannt werden, dass ihre Stellen bis zu gewissem Grade übertragbar sind durch Verkauf, Erbschaft oder Schenkung. Diese Privilegirten halten zusammen und, wie mir scheint, befinden sich die Advocaten in einer gewissen Abhängigkeit von ihnen. Vor Jahren hat in Frankreich ein Project der Reform des Code de procedure civile eine parlamentarische Commission zehn Jahre lang beschäftigt. Hier wurde auch die Frage der Avoués ernstlich ventilirt und man kam endlich zu dem Beschluss, dass die Functionen des Avoué und des Advocaten zu vereinigen, mit Ausnahme bei den Appellhöfen; dies war wenigstens ein Anfang.

Ein Pariser College, den ich fragte, ob denn Missstände, wie die geschilderten, und Aussprüche, wie die der bezeichneten Commission, nicht allmälig zu einer Abschaffung der Trennung der gedachten Functionen zur Folge haben würden, meinte lächelnd, daran wäre in absehbarer Zeit nicht zu denken. Bemerkenswerth ist, dass in Russland, wo wenigstens in einem Theile des Reiches eine der französischen nachgebildete Advocatenordnung eingeführt worden, die Trennung des Advocaten vom Avoué keine Sympathien gefunden hat. Eine fernere private Vereinigung der belgischen Advocaten ist die Fédération des Avocats Belges unter der Devise „omnia fraterné", eine Schöpfung, welche ebenfalls der Anregung der Conferenz des Jeune barreau in Brüssel zu danken ist. Die einzelnen Barreaus Belgiens bestehen insofern jedes für sich, als sie ihre eigene Verwaltung, ihre eigenen gesetzlichen Organe, ihre eigenen Conseils de l'ordre etc. haben. Im Uebrigen bilden die Mitglieder sämmtlicher Barreaus eine Gemeinschaft, eine Sauvegarde aller Interessen des Standes und bestimmt, die collegialen Beziehungen aller Advocaten des Landes zu fördern. Innerhalb dieser grossen Fédération sind bereits eine Anzahl der wichtigsten Fragen behandelt worden. Die Fédération hat denn auch, wie Eingangs erwähnt, im December 1895 zu Antwerpen die Organisation eines internationalen Advocatencongresses beschlossen.

Ganz anders in Frankreich, wo solche private Vereinigungen der Advocaten so gut wie ganz fehlen.

Dagegen ist auch in Frankreich die unentgeltliche Vertretung der Armen in Criminal- und Civilsachen vor allen Gerichten durch die jungen Advocaten gesichert.

Meine Herren! Nach diesem kurzen Ausblicke auf die Zustände der belgischen und französischen Advocatur sei es gestattet, auf die Versammlungen des Congresses soweit einzugehen, als es die mir zu Gebote stehende Zeit gestattet. Die Eröffnung erfolgte in der feierlichen Weise, welche bei unseren westlichen Nachbarn üblich ist. Man versammelte sich am Sonntag, den 1. August v. J., Vormittags 10 Uhr, im grossen Saale des Pas perdus des Palais de justice, begab sich im Zuge in den Saal der Verhandlungen des Conceil de discipline, wo Mr. Picard, Avocat am Cassationshofe, Professor und Präsident der Fédération des avocats belges, die fremden Deputirten dem Batonnier in Brüssel, Mr. Landrien, der im Sommer 1896 unseren deutschen Anwaltstag zusammen mit dem früheren Batonnier Mr. Braun besucht hatte, und den übrigen Mitgliedern des Conseil de l'ordre vorstellte. Mr. Picard, ein Mann von ungewöhnlicher Beredsamkeit, hielt eine Ansprache. Mr. Landrien antwortete.

An demselben Nachmittag 3 Uhr fand in Brüssel, wie ich einschaltend bemerke, wohl zu Ehren der Weltausstellung, ein historischer, höchst interessanter Festzug statt, welcher die Ereignisse zur Zeit des Bombardements von Brüssel im Jahre 1697 durch den Marchal de Villeroi darstellte, zu dem die Communalbehörden uns Plätze auf den Balkons der ersten Etage des Palais du roi angeboten hatten. Abends hatten die Communalbehörden den Advocatentag und die Honorationen Brüssels zu einem glänzenden Lunch und Concert in den herrlichen Räumen des Hôtel de la ville eingeladen, wo man sehr interessante Stunden verlebte.

Am 2. August begannen die eigentlichen Verhandlungen. Es waren Deputirte von Deutschland, Oesterreich, Ungarn, England, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Russland, Holland, Spanien, Italien, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika erschienen resp. vertreten. Die Begrüssungsrede hielt der Ehrenpräsident, der Justizminister Begerem, der sein Interesse an den Verhandlungen besonders dadurch documentirte, dass er während des ganzen ersten Tages die Verhandlungen leitete, während später Mr. le Jeune, früherer Justizminister, jetzt Advocat am Cassationshofe, die Leitung übernahm. Minister Begerem betonte, dass es für ihn sowohl als Mitglied des Barreau, wie als Minister der Justiz und Mitglied des Gouvernements eine Ehre sei, diesen ersten Congress der Advocatur zu eröffnen. Der Advocat sei eines der wesentlichsten Instrumente des ewigen Kampfes um das Recht. Ohne diesen bliebe die Rechtspflege ungestaltet und schwankend. Mit der Magistratur sei er eine der Säulen des Tempels der Justiz. Es handele sich nicht bei diesem Congresse nur darum, die collegialen Bande zu befestigen oder die Privatinteressen einer Corporation zu vertheidigen, man wolle besonders die sociale Stellung der Advocaten einer vergleichenden Betrachtung unterwerfen und daraus praktische Reformen, betreffend die Veredelung und Kräftigung des Barreaus in seiner Existenz und in der Entwickelung des Rechtes erzielen. Nach der sehr sympathisch aufgenommenen Begrüssungsrede des Justizministers folgten Ansprachen deutscher, ungarischer, englischer, russischer, französischer und spanischer Deputirten. Man sprach in deutscher, französischer, englischer oder flämischer Sprache. Soweit man nicht in französischer Sprache sich ausdrückte, erfolgte die sofortige Uebersetzung durch junge Brüsseler Advocaten, zum grossen Theil in überraschend geschickter Weise.

Hierauf ging man zum ersten Gegenstand der Besprechung der Fédérationen oder Societäten der Advocaten über. Hier wurden eingehend die belgischen Vereinigungen, namentlich die des Jeune barreau und der Fédération der belgischen Advocaten, welche ich vorher kurz zu schildern versuchte, besprochen, für die man in Belgien eine grosse Sympathie hat. Die Conferenzen, die mit den Jeunes avocats abgehalten werden, die Wirksamkeit der Fédération des Avocats Belges sind mit die Erziehungsmittel des jungen Juristen, der nach der Universität als Stagiaire in das professionelle Leben der Advocatur eintritt.

Picard betonte mit Recht, die Zeit sei vorbei, wo der Begriff des Advocaten im Wesentlichen darin bestanden, Geschäftsmann zu sein, in der Ausübung ihrer Profession mussten sie zu wirklichen Menschen, zu loyalen und festen Charakteren ausgebildet werden, die genannten Associationen mussten dazu mitwirken, und dies gelte vor Allem von den Conferenzen des Jeune barreau. Von dieser mehr freien Entwickelung im belgischen Barreau ist in Frankreich nach den uns gemachten Mittheilungen nur wenig bemerkbar. Dort bewegt sich Alles mehr in den traditionellen Grenzen; eine Vereinigung wie das Jeune barreau im belgischen Sinne existirt dort nicht. Die Conferenzen, die dort eingerichtet wurden, haben einen streng traditionellen Charakter; vom Conseil de l'ordre geleitet, bei einzelnen präsidirt vom Batonnier. Die Frage der Fédération sämmtlicher Advocaten ist im Hinblick auf Belgien erst kürzlich zum ersten Male in Frankreich ventilirt, aber darüber noch nicht beschlossen worden. Anlangend die übrigen Länder, so bestehen private Associationen der Anwälte in der Art der geschilderten in Spanien noch nicht, sind im Entstehen in Russland und in der Schweiz,

bestehen in den Anfängen in England in den Inns, dieser seit Jahrhunderten bestehenden Einrichtung, auf die näher hier einzugehen, zu weit führen würde. Auch die Vereinigungen des deutschen Anwaltvereins, der Leipziger Hilfskasse kamen zur Erörterung; bezüglich des Ersteren, das Bestreben desselben, auf die Gesetzgebung einzuwirken, ein Bestreben, das bekanntlich auch vom Anwaltverein nach Kräften und nicht ohne Erfolg getheilt wird. Die Bemühungen des deutschen Anwaltvereins um die Förderung des Zustandekommens des Bürgerlichen Gesetzbuches sind gelegentlich des deutschen Anwalttages von maassgebender Stelle anerkannt worden.

Ein Widerspruch gegen das Bemühen, durch private Associationen den Anwaltsstand zu heben resp. zu fördern, machte sich auf dem Congresse nirgend bemerkbar. Man machte den Erfolg und den Umfang dieser Bestrebungen nicht mit Unrecht von den Verhältnissen des einzelnen Landes, von den Umständen des Augenblicks und der Opportunität abhängig.

Der Congress stimmte über die einzelnen auf demselben zur Verhandlung gelangenden Fragen nicht ab. Der Präsident le Jeune konnte aber als Meinung des Congresses resumiren, dass die Schaffung der Conferenzen des Jeune barreau und der Féderationen der Advocaten zu befördern sei.

Einen ferneren, besonders wichtigen Gegenstand der Tagesordnung bildeten die Einrichtungen zur unentgeltlichen Vertheidigung der Armen oder der Kinder, Sorge für die Verurtheilten oder Vagabonden nach absolvirter Strafe. Auch hier ging man mehr oder weniger von belgischen Einrichtungen aus. Der Referent wies darauf hin, wie unser Vorsitzender le Jeune, damals belgischer Justizminister, im Jahre 1892 einen Appell an das belgische Barreau erlassen, ihm zu helfen im Schutze der Kinder, welche vor die Gerichte gekommen, resp. in der Gefahr sich befinden, dahin zu gelangen. Dieser Appell blieb nicht unberücksichtigt. Die Barreaus von Brüssel, Lüttich, Antwerpen u. A. schufen Comités zur Vertheidigung der Kinder unter 16 Jahren. Der Zweck dieser Comités ist, jedem solcher Kinder einen Vertheidiger zu verschaffen. Dieser Vertheidiger ist der Protector eines Unfähigen, bestimmt, das bedrohte Kind wenn möglich zu retten und ihm eine honette Zukunft zu schaffen. Daher die Vertheidigung nicht das einzige Ziel; ein Comité von 25 jungen Advocaten, welches alle 14 Tage zusammentritt, beräth, was weiter für das Kind zu geschehen, ob es für immer oder länger gewissen Anstalten des Schutzes resp. der Wohlthätigkeit zu überweisen oder der Familie zurückzugeben sei. So ist es denn in Belgien dahin gekommen, dass jedes der Kinder, welches vor der Justiz erscheint, einen solchen Tutor hat, der ihm bis zur Majorennität beisteht. Der Vorgang le Jeune's hat auch in anderen Staaten Nachfolger gefunden, wie z. B. in Italien und Holland, wie Vertreter von dort constatirten.

Wieder hiervon verschieden sind die englischen Verhältnisse, welche von einem hervorragenden englischen Vertreter, einem Mitgliede des Conseil de la reine, geschildert wurden. Hier sind es vorzugsweise die Gesellschaften verschiedenster Art, die sich der gefallenen Jugend annehmen. Man ist dort in Allem sehr praktisch. Wird ein kleiner Vagabond aufgegriffen, so führt man ihn vor das Amt und überweist ihn ohne Weiteres einer industriellen oder Reformschule. Wie gesagt, in England hat die Advocatur diese Sorge für die Armen bisher noch nicht zu einem Gegenstande ihrer besonderen Thätigkeit gemacht.

Nur kurz kommen die Pflichten des belgischen Barreaus bezüglich der sonstigen unentgeltlichen Vertretung der Armen vor dem Gerichte in Civil- und Criminalsachen zur Sprache.

Dieser bedeutsamen Wirksamkeit habe ich vorher bereits in Zahlen und bei Besprechung der Functionen des Jeune barreau erwähnt. Kurz, man kann sagen, dass in Belgien der jungen Advocatur dieser Zweig der Vertretung vor den Gerichten fast ausschliesslich zusteht; Alles unter der Aufsicht des Conseil de l'ordre resp. einzelner dazu gewählter Delegirten. Picard konnte am Schlusse der Versammlungen mit einem gewissen Stolze sagen:

„Ein Mann, welcher wirklich den Namen des Advocaten und des Soldaten des Rechts verdient, soll, abgesehen von seinen Prozessen, einen Theil seines Lebens der Aufgabe widmen, die Schwachen und Armen zu unterstützen, und dies existirt in unserem Belgien."

Mr. le Jeune resumirte auch hier ohne Widerspruch.

Heute nimmt sich das Gesetz der bedrohten Jugend, Derer, die in Vagabondage verfallen, Derer, die ihre Strafen ausgestanden, an und organisirt die unentgeltliche Vertheidigung der Armen, und müssen wir anerkennen, was in dieser Beziehung von den Barreaux geschehen ist.

Der Congress gelangte ferner zu den Fragen der Unterweisung, welche dem jungen Juristen zu Theil werden soll, um ihn zu einem Advocaten zu machen und zwar:

a) zu der Frage der Examina, über welche Gegenstände sollen dieselben sich verhalten. Sollen sie nur sich beziehen auf die eigentlichen juristischen Wissenschaften oder auch auf die philosophischen Naturwissenschaften, sociologischen, Anthropologie, Physiologie, Litteratur und Beredsamkeit? Wie viel Jahre sollen denselben gewidmet werden?

b) zur Frage des professionellen Stage: Wie soll der Stage organisirt sein, wie lange soll er dauern, welche Resultate darf man davon hoffen?

In Belgien dauern nach dem Gesetze von 1890 und 1891 die Universitätsstudien fünf Jahre mindestens. Die Grade, welche durch mündliche Prüfungen erreicht werden sollen, sind der Candidat der Philosophie und der allgemeinen Wissenschaften (Psychologie, Logik, Rechtsphilosophie, Naturrecht, französische, flämische und andere Litteraturgeschichte, alte und neue Geschichte), der Rechtscandidat und der Doctor juris.

Dem Candidaten der Philosophie etc. werden, wie in Frankreich, zwei Jahre, dem Rechtscandidaten ein Jahr, dem Doctor juris zwei Jahre gewidmet.

Dem Doctorexamen folgt der Stage, welchen ich in seinen Grundzügen geschildert habe; ein professionelles Examen nach Absolvirung des Stage war bisher nicht obligatorisch.

Ueber alle diese Punkte entwickelte sich eine lebhafte Debatte; insbesondere über die Examenfrage. Aus derselben erfuhr man interessante Einzelheiten.

Das bezeichnete englische Mitglied gab eingehende Schilderungen von der Einrichtung und dem Studiengange auf den Universitäten Oxford und Cambridge, von dem erst im Jahre 1872 eingeführten Examen der Juristen, während bis dahin England von seinen Barristers lediglich eine praktische Vorbildung verlangte. Diese Examen, welche theils auf das römische, theils auf das englische Recht gerichtet sind, werden vor besonderen Conseils, bestehend aus Richtern, Advocaten und Professoren, abgehalten, sie sind verschieden, je nachdem sich der junge Jurist zum Advocaten oder Avoué entscheidet. Die Richter werden sodann aus den tüchtigsten Advocaten entnommen, die als solche wenigstens zehn Jahre fungirt haben. Die Examen sind im Gegensatz zu Belgien, wo sie lediglich mündlich, wesentlich schriftlich; im mündlichen Theil kommt nach der Mittheilung des Referenten etwa $1/4$ Stunde auf den Kopf — kann wohl nicht sehr gründlich sein —, während das schriftliche drei halbe Tage in Anspruch nimmt. Dennoch hielt der Referent nicht viel von dem Examen; er glaubte, dass es kaum mehr sein könne, als ein Kriterium von der Capacität der Candidaten. Die praktische Seite der Ausbildung sei die Hauptsache, beim Vortrage der Professoren, die Auswahl entschiedener richterlicher Rechtsfälle und Beleuchtung derselben unter dem Lichte gewisser Rechtsgrundsätze; demnächst aber die Thätigkeit im Bureau eines Rechtsanwalts während einiger Jahre.

Ein anderer englischer Redner machte dabei auf den Umfang der englischen Jurisprudenz aufmerksam: die Parlamentsakte umfassen ungefähr 40 grosse Bände, von denen manche obsolet geworden; die gesammte Jurisprudenz ungefähr 1400 Bände, woraus die Schwierigkeiten hervorgehen, mit welchen man in England wegen des Mangels eines codificirten Rechtes gerade auf den wichtigsten Gebieten zu kämpfen habe. So sei denn eine Vertiefung in diese Materie fast unmöglich; von Wichtigkeit bliebe das Studium der Philosophie des Rechtes, und dafür werde das Examen von Nutzen sein.

Von besonderer Bedeutung und lebendigem Interesse war das Referat der beiden belgischen Berichterstatter, hervorragender junger Advocaten, Dr. Hamsens und Hejmanns. Sie gingen wesentlich von den belgischen Zuständen aus. Sie wollen, wie es auch in Frankreich geschieht, die historischen, philologischen und philosophischen Studien für das Rechtsstudium als vorbereitend erhalten wissen, neben dieser rein theoretischen Ausbildung, im Hinblicke auf Deutschland und die neugegründete freie Brüsseler Universität, durch juristische Seminarien die juristische Ausbildung fördern und erleichtern, wobei es dann sehr zweifelhaft werde, ob, nachdem man zwei Jahre der philosophischen Candidatur gewidmet, drei Jahre für den rein juristischen Unterricht genügen werden.

Was die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung betreffe, so sei zu fordern, was zu a) in Frage gebracht; wenn diese Specialwissenschaften nützlich sein werden für die Kenntniss der menschlichen Persönlichkeit vom criminalogischen Gesichtspunkte, so werde man auf die Anthropologie als Gehilfe des droit penal, auf medicine legale, auf Physiologie und Psychologie sein Augenmerk zu richten haben, während die Uebung der Beredsamkeit der Praxis in foro zu überlassen. Die politischen und socialen Wissenschaften werde man nicht in die Reihe der juristischen Wissenschaften einrücken lassen, so sehr ihr Studium für den künftigen Advocaten zu wünschen sei; sie bilden eine Wissenschaft, zugänglich den Studirenden aller Facultäten, und so habe man z. B. bei der Universität Loewen und der neuen Universität in

Brüssel ein Specialinstitut unter der Bezeichnung „Ecole des sciences sociales" gegründet. Picard machte besonders darauf aufmerksam, wie wichtig es sei, dass der Advocat die Wissenschaften betriebe, welche sich der Rechtswissenschaft anfügen; mit wie viel grösserem Interesse und Aufmerksamkeit würde man seine Vorträge anhören, wenn er so vorgebildet sei. Er erinnere sich der Zeit, wo, wenn der Advocat das Unglück hatte, ein litterarisches Werk zu schreiben, man ihn als Einen betrachtete, der seine Klientel verlieren würde. Wenn ein Advocat, angeregt durch die Unglücklichen, die er um sich herum sah, sich mit sociologischen Wissenschaften beschäftigte, so sagte man, der könne kein guter Advocat sein, wenn er sich in so viel Dinge mische; diese Zeiten seien indessen vorüber.

Anlangend die Examina, so ist, fuhren die Referenten fort, das Doctorexamen zu erschweren und theilweise Schriftlichkeit des Examens einzuführen. Nach demselben beginnt, wie schon erwähnt, der Stage, die professionelle Präparation des Advocaten. Da es in Belgien eine Vorbereitung bei den Gerichten, wie bei uns, nicht giebt, da aus den demnächst in das Tableau der Advocaten eingetragenen Stagiaires die Hilfsrichter und später die Richter entnommen werden, so ist der Stage zugleich die praktische Vorbildung für den Richterstand. Manche, wohl im Streben nach erweiterter Vorbildung, arbeiten ausserdem noch bei Avoués und Notaren.

Unter Bezugnahme auf Deutschland und andere Staaten verlangten die Referenten, freilich nicht ohne Widerspruch unter ihren Landsleuten, am Schlusse des dreijährigen Stage, wie mir scheint mit Recht, ein obligatorisches professionelles Examen vor einer Commission, gebildet aus Mitgliedern der Magistrature und des Barreaus. Dieses Examen solle ein wesentlich praktisches sein, und mit Ablegung desselben nach vorgängigem Doctorexamen werde der Stagiaire seine wissenschaftliche und professionelle Vorbereitung auf den Beruf des Advocaten bewiesen haben. Wir sehen, wie auf die Anschauungen dieser beiden ausgezeichneten jungen Juristen unsere Verhältnisse eingewirkt haben.

In Frankreich und Belgien haben die Stagiaires bedeutende, fast zu bedeutende Rechte, können plaidiren und consultiren fast wie die eingeschriebenen Advocaten. Diese Befugnisse seien, so lange sie Lernende sind, so sagten die Referenten, besser zu beschränken auf die Gerichte geringerer Grade.

Ueber die Vorbildung, über die Frage, wieweit die bezeichneten Wissenschaften als der Rechtswissenschaft accessorisch zu behandeln, zeigte sich bei der Debatte eine grosse Verschiedenheit der Auffassung. Der Vorsitzende konnte bei seinem Resumé betonen, dass auf diese Frage schwer eine Antwort zu geben sei, welche alle Welt befriedigen werde.

Bezüglich des Stage, so war man bei der Debatte bezüglich der verschiedenen Arten der Beschäftigung darin einig, wie es namentlich der Conseil de discipline in Brüssel in seinem neuesten Reglement ausgesprochen hat, dass er bestehen müsse in der Vertretung der Armen unter Aufsicht des Conseil, in dem Besuch der Audienzen wie der Arbeit bei einem älteren Advocaten, in den Conferenzen des Barreaus namentlich über die professionellen Regeln. Auf diese Conferenzen wurde von verschiedenen Seiten das grösste Gewicht gelegt, auch von unseren russischen Collegen, bei denen trotz der verhältnissmässig kurzen Geltung der neuen Ordnung der Dinge in einem Theile des Kaiserreiches die Conferenzen unter Aufsicht des Conseils bereits zur Bedeutung gelangt sind, umsomehr, als die Arbeit beim älteren Advocaten dort deshalb nicht überall Ersatz bieten kann, weil nicht überall so viel ältere Advocaten vorhanden sind, dass die recht bedeutende Zahl der Stagiaires unter sie vertheilt werden könnte. In Frankreich und Belgien spielt die Beschäftigung der Stagiaires beim Patron eine wichtige Rolle, und knüpfen, wie schon bemerkt, oft Bande fürs Leben. In Frankreich, wo die Thätigkeit des Jeune barreau im Sinne des belgischen noch nicht existirt, bewegt sich Alles mehr in den traditionellen Grenzen; aber mit den Conferenzen des Barreaus, mit den jungen Stagiaires, sowie mit der Aufsicht des Batonniers sogar über die Moralität des Stagiaire, wird es in Frankreich, nach dem Zeugniss des vortrefflichen Batonnier zu Caen, Mr. Guillonard, der auf dem Congresse eine hervorragende Rolle spielte, sehr ernst genommen.

Der Präsident konnte bei diesem Punkte als Ansicht der Versammlung resumiren:

Man muss vermehren die Conferenzen unter der Patronage der älteren Anwälte und die Vereinigungen der Jeunes barreaux begünstigen die Bildung wissenschaftlicher Vereine, organisiren Examina, gegründet durch den Conseil de l'ordre, dessen Aufgabe es ist, über die praktische Ausbildung und die Ehrenhaftigkeit der Stagiaires zu wachen, damit sie am Schlusse des Stage die nothwendigen Bedingungen in sich vereinigen, um Advocaten im modernen und höheren Sinne des Wortes zu sein.

Schliesslich gelangte man zu der Frage der Schöpfung einer permanenten internationalen Organisation, frei oder reglementirt, sei es zwischen den Barreaux der

verschiedenen Länder, sei es unter den Advocaten individuell. Als Gegenstand dieser Organisationen wurde u. A. gedacht an gegenseitige Auskünfte über ausländisches Recht, Congresse der Advocaten, Organisation einer internationalen Rechtshilfe für Arme, welche Prozesse in fremden Ländern haben, gelegentliche Zulassung ausländischer Advocaten zum Plaidiren im fremden Lande.

Hier lag ein specieller Antrag unseres Collegen, Justizrath Goldschmidt, Delegirter des hiesigen Anwaltsvereins, vor, betreffend die Gründung einer internationalen Association mit einem Executiv-Comité mit bestimmter Organisation.

Dr. Braun beantragte die Organisation einer genannten Commission unter dem Titel „Office international de legislature comparée", unter Publicirung eines fortlaufenden Bulletin. Schliesslich, nachdem Redner der verschiedensten Länder sich über die unzweifelhaft zu bejahende, gesetzliche Zulässigkeit der Schaffung eines solchen Organs und die sichere Aussicht auf eine segensreiche Wirksamkeit derselben geäussert, einigte man sich zu folgender Resolution:

Der Congress entscheidet sich für die Einsetzung eines Comités mit dem Auftrage, den nächsten internationalen Advocaten-Congress vorzubereiten im Sinne des eben stattgehabten Congresses. Das Comité wird ein Bulletin herausgeben, in welchem es veröffentlichen wird seine Studien, seine Projecte und die Beobachtungen, die ihm zugehen werden von den Mitgliedern des Brüsseler Congresses, wie von Jedem, der sich für seine Ziele interessiren wird.

Das genannte Comité wird seinen Sitz in Brüssel haben.

Die Zusammensetzung desselben bleibt dem Bureau des Congresses überlassen.

Auch wurde die Abhaltung des nächsten Congresses in Brüssel in zwei Jahren, also im Jahre 1899 beschlossen, da die Wahl jedes anderen Landes für jetzt noch auf Bedenken stiess.

In der Debatte war von Interesse die Art, wie man sich über die Gründung einer internationalen Fédération der Advocaten aussprach.

Während ein belgischer Redner diese Fédération durch den gegenwärtigen Congress bereits für geschaffen erachtete, widersprach dem entschieden der Batonnier des Pariser Barreaus, Mr. Pouillet, wohl getragen von der Ueberzeugung, dass die festen, aber etwas abgeschlossenen Regeln, welche das Barreau von Paris zusammenhielten, fast unabänderliche sein müssen, wenngleich auch er zugab, dass die zukünftigen Congresse die Freundschaft unter den verschiedenen Barreaux vermehren und nach und nach zur Fédération führen würden. Dagegen hat der nicht minder ausgezeichnete Batonnier von Caen und Professor, Guillonard, in einem trefflichen, uns neulich übersendeten Bulletin in der Eröffnungssitzung der Conferenz der Stagiaires vom Januar dieses Jahres zu Caen betont, dass, so vorzüglich er die Einrichtungen des Barreaus Frankreichs halte, so seien sie doch nicht intangible, und auch sie, die Franzosen, hätten zu lernen im Leben der Barreaux von den anderen Nationen; die Fédération habe sich gebildet, sie sei eine Verbindung unter gemeinschaftlicher Standarte, mit der Devise: „Die Wahrheit, das Recht, die Gerechtigkeit, die Nächstenliebe", und auf ihrer Fahnenstange werden die Worte der belgischen Devise geschrieben stehen: „Omnia fraterné".

Der Präsident, Mr. le Jeune, in seiner vermittelnden Art, betonte, dass das eingesetzte Comité beauftragt sei, den zweiten Congress zu organisiren und die erforderlichen Maassnahmen zu treffen, um zu begünstigen die Beziehungen zwischen den Barreaux der verschiedenen Nationen, und so unter ihnen unmerklich die Formation einer internationalen Fédération herbeizuführen.

Am Schlusse der Verhandlungen gab Mr. Picard ein interessantes Resumé über dieselben. Ich will hier nicht wiederholen die Lobsprüche, welche er dem Congresse und seinen Mitgliedern spendete. Aber im Grossen und Ganzen darf man dem Congresse nachrühmen, dass er geleistet hat, was ein so neues Institut unter so complicirten Verhältnissen zu leisten im Stande war. Was der Congress in der Periode der Vorbereitung in den 22 Schriften dargeboten, welche eine Schilderung der Verhältnisse der Advocatur in den verschiedenen Ländern in den Antworten auf die entworfenen Fragebogen enthalten, ist in hohem Grade werthvoll. In den kurzen, zuverlässigen Auskünften kann Jeder ohne besondere Schwierigkeiten über die Organisation der Advocatur in jedem fremden Staate sich orientiren. Es ist diese mühevolle Arbeit geeignet zur Grundlage auch für spätere Congresse, sowie für specielle Zwecke zu dienen. Wir haben dafür unseren belgischen Collegen, welche die Fragen entworfen und die Antworten aptirt und übersetzt haben, sehr zu danken. Ich erlaube mir, je ein Exemplar von den Antworten der Fremden auf den Anlagebogen und den Bericht über die Verhandlungen auf den Tisch des Hauses zu legen. Die Berathungen selbst waren mit einigen Ausnahmen kurz und sachlich, getragen von wissenschaftlichem Sinne und Begeisterung für die Sache. Gewiss sind die speciellen Einrichtungen der

Barreaux der verschiedenen Staaten von einander verschieden, ebenso wie die öconomischen und socialen Verhältnisse der einzelnen Länder, aber diese nothwendigen Verschiedenheiten verhindern nicht die Harmonie in gewissen Grundzügen und die Verfolgung gemeinsamer Ziele.

Die internationale Fédération wird dazu dienen, diese Verschiedenheiten, wenn auch nur ganz allmälig, zu vermindern. Ich lege kein besonderes Gewicht darauf, ob man die internationale Fédération schon jetzt für geschaffen erachten will; ohne Nachwirkung wird der Congress hoffentlich nicht bleiben, und wenn das Comité, welches den zweiten Congress organisiren soll, ebenso eifrig und praktisch verfahren wird, wie das Organisations-Comité des ersten, und ich vertraue hierin ganz der Geschicklichkeit unserer belgischen Collegen, die doch die Hauptarbeit leisten müssen, so wird man sehr bald überzeugt sein, so hoffe ich, von der Existenz der Fédération und ihrer allmäligen Wirksamkeit.

Von der Tagesordnung des ersten Congresses ist Manches für die Tagesordnung der ferneren übrig geblieben. Dass der Congress nach den bei der enormen August-Hitze recht anstrengenden Sitzungen seinen Mitgliedern auch mannigfache gesellige Unterhaltung und Erholung gewährte, darf bei der liebenswürdigen Gastfreiheit der Belgier nicht Wunder nehmen. In dieser Beziehung seien neben dem bereits besprochenen Fest im Rathhause erwähnt die Soiréen (Routs) beim Justizminister Begerem, dem Präsidenten des Congresses le Jeune, dem Präsidenten der Repräsentantenkammer Dr. Beernaert, in den herrlichen Räumen seines Hôtels, sowie ein Banquet, veranstaltet von der Fédération des Avocats Belges, endlich Festfahrten nach der alten flämischen, kunstreichen Hansastadt Brügge und der modernen Handelsstadt Antwerpen, wo ebenfalls glänzende Aufnahmen und Begrüssungen stattfanden.

Soweit der Congress.

Nur noch wenige Minuten, meine Herren, bitte ich um Ihre Aufmerksamkeit für die Nutzanwendung, welche wir vielleicht von dem, was wir dort gesehen und gehört, für uns machen können. Ich beabsichtige, mich dabei nicht etwa auf Grund der freundlichen Eindrücke, welche bei solchen Gelegenheiten fremde Verhältnisse leicht auf uns machen, zu weitgehender Bewunderung derselben hinreissen zu lassen. Ich weiss wohl, dass wir vor Allem an dem Guten, das wir besitzen, festhalten müssen und von fremden Verhältnissen zu übertragen nur bemüht sein dürfen, was wirklich in die unserigen hineinpasst. Aber in dieser Beziehung ist aus den Einrichtungen gerade der belgischen Advocatur, die auch über die Grenzen des verhältnissmässig kleinen Landes sich einen hochgeachteten Namen erworben hat, doch wohl Einiges für uns zur Verwerthung geeignet.

Abgesehen von einem bedeutenden Maasse wissenschaftlichen Strebens, welches eine erhebliche Zahl der Mitglieder des belgischen Barreaus auszeichnet, sind vor Allem hervorzuheben ein hoher Grad collegialischen Sinnes, welcher sich in den geschilderten Associationen kundgiebt und in denselben den geeigneten Platz für die Einwirkung der älteren Mitglieder auf die jüngeren gewährt.

Nachahmenswerth sind wenigstens die Bestrebungen des Barreaus, einen grösseren Theil der Sorge für die Bedürftigen und Elenden zu übernehmen, was bereits feste Formen in den vorher geschilderten Vereinigungen angenommen hat. Zum Theil, allerdings nur zum Theil nachahmenswerth ist endlich meines Erachtens die Art und Weise der Ausbildung der jungen Juristen. Anlangend den ersten Punkt, so ist in dem geschilderten „Jeune Barreau“ und verwandten Einrichtungen der Art gegeben, wo die Aelteren in freundschaftlicher Weise ihre Belehrung und Einwirkung auf die Jüngeren auszuüben suchen; hier finden die Conferenzen über die, wie es in Belgien heisst, professionellen Regeln des Berufes statt, hier bildet sich das freundliche Verhältniss zwischen Alter und Jugend, zwischen Patron und Stagiaires aus. Aehnliches bei uns einzuführen, dem steht kein Hinderniss entgegen, dazu bedarf es keiner Aenderung der Gesetzgebung. Den Berliner Anwaltsverein z. B. zu einer dem „Jeune Barreau“ ähnlichen Vereinigung auszugestalten, würde nicht schwierig sein, wenn man es will. Schon oft habe ich von jüngeren Collegen bei uns den Wunsch aussprechen hören, dass es auch bei uns eine Stelle geben möge, wo man sich über gewisse vitale Fragen des Anwaltsstandes, über Fragen des Rechts und des Tactes aussprechen und belehren könne.

Warum könnte man eine solche Stelle nicht auch schaffen?

Der zweite Punkt, wo wir Nachahmenswerthes finden, ist in der Sorge für die Bedürftigen und Elenden und die dem Verbrechen zugeneigte Jugend. Auf diesem Gebiete übt sich in Belgien, wie ich zu schildern versuchte, der junge Jurist in der Praxis unter Leitung der Alten, durch diese menschenfreundliche Thätigkeit hebt sich seine sociale Stellung empor, was nicht gering zu schätzen ist. Hier eine geeignete Organisation zu finden, wäre meines Erachtens auch unsere Aufgabe; denselben

Gedanken habe ich schon von einzelnen Mitgliedern unseres Berliner Anwaltsvereins aussprechen hören. Fangen wir damit an, so wird im Laufe der Zeit, wenn diese Auffassungen sich weiter Bahn gebrochen, auch die Gesetzgebung voraussichtlich uns zu unterstützen geneigt sein.

Es handelt sich im Wesentlichen darum, selbst und in höherem Maasse, als es unsere Civil-Prozess-Ordnung anordnet, die rechtliche Sorge für die grosse Menge der Armen und Elenden in die Hand zu nehmen. Scheuen wir uns nicht vor dieser schweren Aufgabe um des hohen Zieles willen!

Schwieriger ist die dritte Frage, betreffend die Ausbildung der jungen Juristen. In dieser Beziehung sind die Voraussetzungen dort und hier sehr verschieden, fast entgegengesetzt. Während dort Alles zum Advocaten ausgebildet und dann aus denselben zunächst die Hilfsrichter und demnächst die Richter entnommen werden, ist es bei uns erheblich anders. Die Ausbildung durch das Referendariat richtet sich principaliter natürlich auf den Juristen als solchen, im Uebrigen wesentlich auf den künftigen Richter, in etwas beschränkterem Maasse auf den künftigen Anwalt. Das genügte vielleicht bei der früheren Organisation, wo in der Regel eine längere Thätigkeit als Richter vorausging, bevor der Betreffende Rechtsanwalt wurde, während jetzt der junge Jurist, nachdem er das Examen bestanden, sofort Anwalt werden kann, obwohl er auf diesen Beruf speciell nur durch eine halbjährige Station beim Rechtsanwalt vorbereitet worden ist.

Das Richtige liegt hier wohl, wie bei so vielen Dingen, in der Mitte. Während man auch in Belgien vielfach darüber zu klagen beginnt, dass die bisherige Ausbildung innerhalb der Advocatur für den Richterberuf nicht vollständig genüge, und hier Veränderungen erstrebt werden, zum Theil man auch die Einrichtung eines Examens nach Ablauf des Stage wohl im Interesse des Richterstandes zu wünschen scheint, wird man meines Erachtens für unsere Verhältnisse anerkennen müssen, dass das eine halbe Jahr, welches bei uns der junge Jurist beim Anwalt zubringt, noch dazu in einer Zeit, wo er oft das lebhafte Bedürfniss hat, den grössten Theil seiner Zeit theoretischen Vorbereitungen zuzuwenden, nicht ausreichen kann, um in die Aufgaben des Anwalts tiefer hineinzuführen. Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, dass hier Veränderungen wünschenswerth, ja nothwendig sind. Das halbe Jahr zur Vorbereitung zu verlängern, würde schon erheblichen Nutzen schaffen, sowohl für den künftigen Anwalt, als auch für den Richterberuf. Ich meine, die dem Referendarius vorgeschriebene Vorbereitungszeit würde eine Eintheilung, bei welcher wenigstens ein volles Jahr auf die Beschäftigung beim Rechtsanwalt fällt, sehr wohl vertragen. Innerhalb eines vollen Jahres würde sich zwischen Patron und dem Lernenden ein näheres Verhältniss bilden können, und damit bei beiderseitiger ernster Pflichterfüllung gute Erfolge gezeitigt werden. Man darf auch nicht vergessen, dass unter der Herrschaft des mündlichen Verfahrens die praktische Ausbildung der jungen Juristen einigermaassen erschwert ist, und auch deshalb nach Ersatz gesucht werden muss, welcher in längerer Beschäftigung beim Rechtsanwalt gefunden werden dürfte.

Meine Herren! Sie erinnern sich, dass vor einigen Jahren die Frage bei uns ventilirt wurde, ob es nicht gerade für eine höhere Ausbildung des Anwaltsstandes zweckmässig sein würde, wenn der junge Anwaltscandidat nach bestandenem Assessorexamen gegen die Organisation noch einige Zeit in der Weise beschränkt würde, dass er als Anwalt zunächst entweder bei den Gerichten geringerer Ordnung oder in der Anlehnung an einen älteren Anwalt zu functioniren hätte. Die Ansichten hierüber gingen auseinander, ja man ging sogar, wohl sehr mit Unrecht, soweit, hierin einen Angriff auf die Freiheit der Advocatur zu sehen, während es sich nur um eine Frage der Ausbildung handelte. Ich will auf diese Streitfrage heute nicht näher eingehen, denn sie bildet nicht das Thema des heutigen Abends. Wenn ich aber darin, namentlich auch bei meinen Collegen, Uebereinstimmung erfahren sollte, dass eine Verlängerung der Zeit der Beschäftigung beim Rechtsanwalt für die Ausbildung des jungen Juristen in seiner Referendarienzeit heilsam, ja nothwendig wäre, so werde ich, wie ich glaube, allmälig auch darin mehr Unterstützung finden, dass das erstrebte Ziel noch in höherem Grade erreicht werden würde, wenn eine Beschränkung der Selbständigkeit einige Zeit über das bestandene Examen hinaus, wenn auch nur vielleicht eine kürzere als damals intendirt wurde, verlängert würde. Ein solches spatium deliberandi würde nicht selten auch vor unüberlegten Schritten bezüglich der definitiven Wahl des künftigen Berufes abhalten.

Indem ich mich im Hinblicke auf das, was wir auf dem Advocatentage gehört und in Belgien speciell erfahren, in reformatorischer Beziehung auf die drei hervorgehobenen Gesichtspunkte beschränke, würde es mir zur Genugthuung gereichen, wenn es mir gelungen wäre, wenigstens zur weiteren Erörterung dieser für den Anwaltsstand und die Allgemeinheit hochwichtigen Fragen angeregt zu haben.

Wie erwähnt, sind die Verhältnisse in Belgien von den unserigen recht verschieden. Während man dort die Empfindung zu haben scheint, dass die Vorbildung zum Richter etwas zu anwaltlich sei, erachtet man bei uns die Vorbildung zum Anwalt nicht anwaltlich genug.

Die Betrachtungen, welche sich aus diesen Gegensätzen ergeben, werden bei uns, so hoffe ich, in nicht zu langer Zeit zu Reformen führen, welche beiden Berufsarten, dem Richter- wie dem Anwaltsstande, zu Gute kommen werden.

Mögen spätere Advocatentage dazu mithelfen!

In der sich an den Vortrag anschliessenden Debatte führte Herr Justizrath Dr. Goldschmidt aus: Die Bedeutung der belgischen Advocatur beruhe insbesondere auf ihrer socialen Thätigkeit, in der Fürsorge und Hilfeleistung, welche sie den Armen, Minderjährigen u. s. w. gewähre. Die gesetzliche Grundlage für diese Thätigkeit sei heute noch hauptsächlich das napoleonische Decret vom Jahre 1810.

a. u. s.

Dr. Koch. Dr. Seligsohn.

322. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 8. October 1898, im Grand Hôtel de Rome.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung. Er theilte mit, dass die Gesellschaft ihr Ehrenmitglied, den Professor des römischen und des internationalen Rechts, Mitglied der Academie von Belgien, Generalconsul Alphonse Rivier zu Brüssel und ihr Mitglied, den Geheimen Justizrath und Professor der Rechte, Dr. von Cuny hierselbst durch den Tod verloren habe, und entwarf ein Bild von dem Lebensgang und dem Wirken dieser beiden hochverdienten Männer.

Er begrüsste als neues Mitglied:

Herrn Rechtsanwalt Cohn hierselbst,

legte die neuen Büchereingänge vor und ertheilte sodann dem Herrn Dr. Ernst Schuster, Barrister at law zu London, das Wort zu nachstehendem Vortrage über:

„Die Hauptfragen des Checkrechts unter Berücksichtigung der neuen Gesetzgebungsarbeiten".

Wenn ich den zahlreichen Publicationen über Checkrecht noch diesen Vortrag folgen lasse, so geschieht dies allein aus dem Grunde, weil mir eine langjährige und sehr reichhaltige Erfahrung in dem Lande zur Verfügung steht, in welchem das Checkwesen seine tiefsten Wurzeln eingesenkt, seine weitesten Verzweigungen ausgebreitet hat, wobei ich indessen nicht verkenne, dass diese Erfahrungen für ein anderes Land nicht ohne Weiteres und namentlich nicht ohne Berücksichtigung des Unterschieds in den Verkehrsgebräuchen verwerthbar sind. Wenn ich mir daher gestatten werde, meine Ansicht über die geplante deutsche Gesetzgebung zu äussern, so geschieht dies mit dem vollen Bewusstsein, dass eine derartige Meinungsäusserung nur relativen Werth hat.

Zu den Fragen, welche bei der Ausarbeitung eines Checkgesetzes die meiste Aufmerksamkeit beanspruchen, gehören meines Erachtens besonders die folgenden:

I. Gehört es zur Begriffsbestimmung des Checks, dass er gegen ein Guthaben ausgestellt wird?

II. Was sind die civilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen, welche die Begebung eines Checks ohne Guthaben oder Ermächtigung für den Aussteller hat?

III. Zu welcher Zeit muss das Guthaben bezw. die Ermächtigung vorhanden sein?

IV. Gehört die Banquier-Qualität des Bezogenen zu den wesentlichen Erfordernissen eines Checks?

V. Hat der Inhaber eines Checks ein Forderungsrecht gegen den Bezogenen?

VI. Darf der Check-Auftrag widerrufen werden?

VII. Ist die Acceptirung eines Checks zulässig?

VIII. Innerhalb welcher Fristen müssen Checks präsentirt werden?

IX. Unter welchen Voraussetzungen geht das Regress-Recht wegen Nicht-Einhaltung der Präsentationsfrist verloren?

X. Welche Bedeutung hat die sogenannte Durchkreuzung des Checks?

XI. Auf welche Weise ist die Präsentation und Nicht-Einlösung eines Checks zu beurkunden?

I.

Der deutsche Bundesrathsentwurf von 1892 und der österreichische Entwurf von 1894 gehen ebenso wie das englische und schweizer Recht und das dänische Gesetz von 1897 von der Auffassung aus, dass auch eine ohne Guthaben oder Ermächtigung ausgestellte Urkunde, wenn sie den sonstigen Erfordernissen genügt, ein Check ist; nur verlangen die beiden erwähnten Entwürfe, dass ein Check die Aufforderung enthalten muss, aus dem Guthaben zu zahlen, wonach eine Urkunde, welche diese Aufforderung nicht enthält, nicht als Check behandelt werden kann.

Andererseits lauten die Definitionen der französischen, italienischen, spanischen, portugiesischen, argentinischen und japanischen Gesetze so, dass man annehmen muss — wie dies auch z. B. Cohn ganz allgemein eingeführt haben will — dass nach diesen Rechten eine Urkunde, die ohne Guthaben oder Ermächtigung ausgestellt wird, nur als Schein-Check zu behandeln wäre, wobei allerdings den Inhaber eines solchen Schein-Checks nach der Meinung verschiedener Schriftsteller gewisse Regressrechte nach allgemeinen Grundsätzen zustehen würden.

De lege ferenda scheint es mir ganz unbegreiflich, dass überhaupt eine Meinungsverschiedenheit bestehen kann. Wer die volle Gültigkeit eines Handelspapiers von dem Vorhandensein eines Begriffmerkmals abhängig macht, das nicht aus der Urkunde selbst ersichtlich ist, der hindert willkürlich die Verkehrsfähigkeit dieses Handelspapiers, ohne dabei irgend welchem Zwecke zu dienen. Dass die Aufforderung, aus dem Guthaben zu zahlen, einen wesentlichen Theil des Checks bilden soll, scheint mir andererseits vollkommen gerechtfertigt. Es wird dadurch die Aufmerksamkeit des Ausstellers darauf gelenkt, dass er sich eines Betrugs schuldig macht, wenn er nicht bei Ausstellung des Checks guten Grund hat, anzunehmen, es werde bei seiner Präsentation ein Guthaben vorhanden sein.

II.

Eine grosse Anzahl von Gesetzen verhängt bekanntlich Geldstrafen gegen den Aussteller eines Checks, der zur Ausstellung desselben nicht ermächtigt war. Diese Geldstrafen, welche nicht nur die Sicherheit des Checkverkehrs, sondern auch den Staat gegen Stempeldefraudation zu schützen bestimmt sind, werden meistens nach einem Procentsatz des Checkbetrags bemessen, der in Italien 10 %, in Frankreich 6 %, in Japan 5 %, in Oesterreich 3 % beträgt, während der deutsche Entwurf eine Maximalstrafe von 1000 Mark festsetzt.

Das schweizer Recht verhängt keine Geldstrafe, giebt aber dem Inhaber neben dem gewöhnlichen Anspruch auf Schadensersatz noch einen zusätzlichen Anspruch auf Zahlung von 5 % des Checkbetrags.

Ein Anspruch auf Schadensersatz — insoweit dolus oder culpa lata vorliegt — besteht meines Erachtens überall nach allgemeinen Grundsätzen und wird vom deutschen Entwurf (§ 20) ausdrücklich anerkannt, während die meisten geltenden Gesetze ihn nicht besonders erwähnen. Nach dem deutschen Entwurf — und vermuthlich nach allgemeinen Grundsätzen überall — ist die Einhaltung der Präsentationsfrist nicht nothwendige Voraussetzung eines derartigen Anspruchs. Selbstverständlich ist in vielen derartigen Fällen auch der Thatbestand des Betrugs vorhanden, welcher die gewöhnlichen strafrechtlichen Folgen herbeiführt. Ich weiss nicht, ob die strafrechtliche Praxis der festländischen Staaten je Gelegenheit hatte, die strafrechtlichen Wirkungen der Begebung eines Checks durch Jemanden, der wusste, dass derselbe nicht eingelöst werden würde, festzustellen. In England kommen Verurtheilungen in derartigen Fällen nicht selten vor und die Thatsache, dass die Ausstellung eines Checks ohne Autorisation eine strafbare Handlung, ist daselbst in allen Kreisen der Bevölkerung wohlbekannt.

Während die Strafverfolgung selbstverständlich nur dann eintritt, wenn dolus oder mindestens culpa lata vorliegt, wird die Geldstrafe nach einigen Gesetzen, wie z. B. nach dem französischen, dem italienischen und ebenso nach dem österreichischen Entwurfe nach rein objectiven Gesichtspunkten verhängt, so dass auch ein Aussteller, der in entschuldbarem Irrthum über sein Guthaben war, dieselbe zu entrichten hat.

De lege ferenda kann sich gegen den civilrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz nichts einwenden lassen und ebenso wenig gegen die Behandlung der nicht autorisirten Check-Begebung als Betrug, welche Behandlung, wie ich bereits erwähnt hatte, in England vom besten Erfolge begleitet ist. Wenig zweckmässig scheinen mir andererseits die Geldstrafen, welche, wenn sie klein sind, nicht abschrecken, und wenn sie gross sind, nicht den schuldigen Aussteller, der in derartigen Fällen fast immer zahlungsunfähig ist, sondern seine unschuldigen Gläubiger, darunter auch den Nehmer des nothleidenden Checks, benachtheiligen.

III.

Die nachtheiligen Folgen, welche bei der Begebung eines Checks ohne Guthaben oder Ermächtigung den Aussteller treffen, treten nach einigen Rechten, z. B. nach dem deutschen Entwurf, bereits dann ein, wenn das Guthaben bezw. die Ermächtigung nicht bereits zur Zeit der Begebung vorhanden war, und zwar auch dann, wenn der Check bei Vorzeigung eingelöst wird. Der österreichische Entwurf verlangt ein Guthaben nur zur Zeit der Präsentation und verhängt die Strafe nur in den Fällen, in welchen ein Check nicht eingelöst wird. Auch nach englischem Recht tritt die Betrugsstrafe nicht ein, wenn der Aussteller zwar zur Zeit der Begebung kein Guthaben hatte, aber in entschuldbarem Irrthum glaubte, der Check werde bei Verfall eingelöst werden.

De lege ferenda scheint mir ein ausgedehnter Checkverkehr unmöglich, wenn das Vorhandensein eines Guthabens bereits zur Zeit der Begebung verlangt wird. Ein Geschäftsmann macht Vormittags seine Cassen-Aufstellung und muss dabei die für den Tag angekündigten Eingänge als vorhanden annehmen. Auf der Basis dieser Aufstellung trifft er seine Dispositionen und muss, wenn er bereits früh am Tage Zahlungen zu machen hat, Checks ausstellen, ehe die Deckung vorhanden ist. Die Deckung geht im Laufe des Tages regelmässig ein, wird eingezahlt und Eingänge und Ausgänge sind, wenn bei der Abrechnungsstelle das letzte Saldo gezogen wird, ausgeglichen. Wenn man die Zahlungen unterlassen wollte, bis die Deckung eintrifft, so würde die ganze Geschäftsmaschine in Stockung gerathen. Es kann allerdings vorkommen, dass die Erwartung der Eingänge getäuscht wird. Dann ist ein ordentlicher Kaufmann selbstverständlich in der Lage, für andere Deckung zu sorgen, und Jemand, der nicht guten Grund hat, anzunehmen, dass die Deckung auf die eine oder andere Weise beschafft werden kann, sollte keine Checks ausstellen. Es wird daher eine Schädigung des Verkehrs nicht entstehen, wenn man verlangt, dass bereits zur Zeit der Begebung a) eine allgemeine Ermächtigung des Bezogenen vorhanden ist, Checks gegen Guthaben auszustellen (Checkvertrag); b) guter Grund vorhanden ist, anzunehmen, dass bei Vorzeigung des Checks ein zu seiner Deckung genügendes Guthaben in den Händen des Bezogenen sein werde. Das Wort Guthaben im Sinne dieser Erörterungen ist mit Ermächtigung gleichbedeutend, denn, wo eine Ermächtigung vorhanden ist, ist ein Guthaben leicht zu construiren (z. B. wenn der Bezogene den Aussteller ermächtigt, bis zu einem gewissen Betrage ungedeckte Checks zu ziehen, so belastet er diesen Betrag dem Aussteller auf Darlehens-Conto und schreibt ihm den gleichen Betrag auf Check-Conto gut). In den Rechten, bei welchen die sogenannte „Provision“ eine wechselrechtliche Bedeutung hat, hat man dieselbe stets als vorhanden angenommen, wenn ein Creditversprechen des Bezogenen vorlag, und in gleicher Weise behandelt man z. B. im französischen Recht die „Fonds disponibles“, welche das Checkgesetz von 1865 in Bezug auf Checks vorschreibt. Manche Rechte geben die Voraussetzungen, unter welchen ein Check-Guthaben angenommen wird, casuistisch wieder, z. B. das argentinische Handelsgesetzbuch von 1889, welches die Ausstellung von Checks gegen „deponirte Gelder, eine laufende Rechnung mit Creditsaldo, oder einen Blancocredit“ gestattet. Dieselbe Bedeutung hat wohl die, auch im englischen Original schlecht ausgedrückte Bestimmung des japanesischen Gesetzes, nach welchem ein Check auf einen Banquier gezogen werden muss, bei welchem der Aussteller „infolge deponirter Gelder oder aus einem anderen Grunde einen laufenden Credit hat“. Die bei Weitem glücklichste Ausdrucksweise hat der deutsche Entwurf, der (§ 20) ein Guthaben annimmt, wenn der Bezogene nach der zwischen ihm und dem Aussteller getroffenen Vereinbarung den betreffenden Check einzulösen verpflichtet ist. Man hat diese Definition aus dem Grunde angefochten, dass ein Guthaben auch ohne Checkvertrag bestehen könne. Das mag richtig sein, aber ein solches Guthaben braucht deshalb nicht den Inhaber desselben zur Ausstellung von Checks zu berechtigen. Die Sicherheit des Checkverkehrs würde auf das Empfindlichste gestört werden, wenn man Jedermann, der ein Guthaben hat oder zu haben glaubt, ohne ausdrücklich ermächtigt zu sein, über dasselbe durch die Ausstellung von Checks zu verfügen, gestatten würde, dies Guthaben als Guthaben im Sinne des Checkrechts zu behandeln.

IV.

Verschiedene Rechte halten nach dem Beispiele des englischen Rechts die Banquier-Qualität des Bezogenen für ein Begriffsmerkmal des Checks und der österreichische Entwurf verlangt ausserdem die Eintragung der Banquiers, welche Checks auf sich ausstellen lassen und die Benutzung besonderer Blankette. Es wird von manchen Seiten behauptet, dass eine derartige Bestimmung den Credit der Checks

erhöht, aber eine derartige Behauptung würde in kaufmännischen Kreisen wenig Unterstützung finden. Denn erstens hängt der Credit eines Checks hauptsächlich von der Solvenz des Ausstellers — nicht des Bezogenen — ab, zweitens aber bietet der Betrieb von Bankgeschäften keine Bürgschaft für die Solvenz Derjenigen, welche solche Geschäfte betreiben. Auch lassen sich Bankgeschäfte von anderen Geschäften begrifflich nur schwer unterscheiden, so dass es schliesslich nur darauf ankommt, ob sich der Geschäftsinhaber Banquier nennen will oder nicht.

V.

Bei der Prüfung der Frage, inwieweit dem Inhaber eines Checks ein Forderungsrecht gegen den Bezogenen zusteht, ist es zunächst von Interesse, die entsprechenden wechselrechtlichen Bestimmungen zu untersuchen. Nach französischem, belgischem und schottischem Recht hat der Inhaber eines nicht acceptirten Wechsels eine Forderung gegen den Bezogenen, insoweit zur Zeit der Präsentation die entsprechende Deckung in den Händen des Letzteren sich befindet. Auch im Falle des Concurses des Ausstellers gehört die Deckung nicht der Masse des Ausstellers, sondern dem Inhaber des Wechsels. In den Vereinigten Staaten von Amerika gelten nach Daniell ähnliche Bestimmungen, in den anderen Rechten (insoweit es sich nicht um Wiedergabe des französischen Rechts handelt) finden sich derartige Bestimmungen nicht.

In Bezug auf Checks gilt in Schottland und nach der herrschenden Meinung auch in Frankreich, nicht aber in Belgien dieselbe Regel wie bei Wechseln, und in entsprechender Weise erkennen die meisten Rechte, die bei unacceptirten Wechseln dem Inhaber kein Forderungsrecht gegen den Bezogenen geben, ein solches Recht auch bei Checks nicht an. Dies gilt insbesondere vom italienischen, schweizerischen, japanesischen und dänischen Recht und ebenso von dem österreichischen Entwurf.

Der deutsche Entwurf beschreitet in dieser Beziehung eine ganz neue Bahn, da er bei Checks ein Forderungsrecht gewährt, während das deutsche Wechselrecht dem Inhaber eines nicht acceptirten Wechsels keinerlei Anspruch gegen den Bezogenen zuerkennt. Während aber nach den Rechten, welche ein derartiges Forderungsrecht bei Wechseln und Checks anerkennen, das Recht des Inhabers durch den Concurs des Ausstellers nicht berührt wird, wird angenommen, dass nach dem Rechte des deutschen Entwurfs das Guthaben des Ausstellers im Falle seines Concurses der Concursmasse und nicht den Inhabern der gegen dasselbe ausgestellten Checks zusteht. In den erstgenannten Rechten wird die Begebung eines Wechsels als Cession des dem Aussteller gegen den Bezogenen zustehenden Forderungsrecht construirt, aber diese Construction würde bei Checks nach den Bestimmungen des deutschen Entwurfs (infolge der erwähnten Regel über die Folge des Concurses) nicht zutreffen und die Haftbarkeit des Bezogenen, wie sie durch § 10 des Entwurfs festgestellt wird, wäre demnach ein checkrechtliches Institut sui generis.

De lege ferenda halte ich die Zahlung des Bezogenen dem Inhaber gegenüber für nicht empfehlenswerth. Der Inhaber eines nothleidenden Checks wird stets in erster Linie seinen Regress gegen seinen Vormann — also in den meisten Fällen gegen den Aussteller — geltend machen. Ist dieser zahlungsfähig und besteht das Regressrecht, so kommt das Recht gegen den Bezogenen nicht zur Anwendung. Ist er haftungsunfähig und der Concurs bereits eröffnet, so würde dieses Recht nach der herrschenden Meinung auch nach dem deutschen Entwurfe nicht bestehen. Ist er aber zahlungsunfähig und ist der Concurs noch nicht eröffnet, so ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass der Bezogene bei Vorzeigung des Checks kein Guthaben in Händen hatte, da er sonst wahrscheinlich den Check eingelöst haben würde. Allerdings kann in einem solchen Falle die Meinung des Bezogenen, er sei zur Zahlung nicht verpflichtet gewesen, eine irrige gewesen sein, aber man giebt dem Inhaber eines Checks meines Erachtens ein Danaer-Geschenk, wenn man ihn in einem solchen Falle in Versuchung führt, einen Prozess einzuleiten, in welchem er beweisen muss, dass ein Dritter gegen den Beklagten eine Forderung hat. Einen praktischen Vortheil gewährt das Klagerecht gegen den Bezogenen in dem einzigen Falle, dass das Regress-Recht nicht mehr besteht und auch dann nur im Falle der Insolvenz des Bezogenen, da ja sonst die Bereicherungsklage gegen den Aussteller statthaft wäre. Hier bietet das englische (und ebenso das argentinische) Recht einen vollkommen genügenden Ausweg, indem es bestimmt, dass in den Fällen, in welchen der Inhaber eines Checks wegen nicht rechtzeitiger Präsentation sein Regressrecht gegen den Aussteller verliert — was nur geschehen kann, wenn der Aussteller infolge der nicht rechtzeitigen Präsentation Schaden erleidet, insbesondere, wenn der Bezogene bei rechtzeitiger Präsentation hätte Zahlung leisten können, während er zur Zeit der thatsächlichen

Präsentation zahlungsunfähig ist — sämmtliche Rechte des Ausstellers gegen den Bezogenen auf den Inhaber des Checks übergehen.

Gegen frivole Weigerung der Einlösung eines Checks bietet nach englischem Recht der Umstand Sicherheit, dass in einem solchen Falle der Aussteller vollen Schadensersatz zu verlangen berechtigt ist und dabei die Schädigung seines Credits mit in Anrechnung bringen darf.

Wenn daher dem Interesse des Inhabers durch Bestimmungen, welche den erwähnten englischen Rechtsregeln entsprechen, vollkommen genügt wird, und daher die Haftbarkeit des Bezogenen, wie sie der deutsche Entwurf feststellt, dem Inhaber keine besonderen Vortheile gewährt, so könnte diese Haftbarkeit andererseits für den Bezogenen selbst manchmal sehr nachtheilig wirken. Man denke sich folgenden Fall: Die Einlösung eines Checks wird verweigert, weil der Bezogene irrthümlich meint, der Aussteller habe kein genügendes Guthaben. Später wird das vorhandene Guthaben dem Aussteller zurückgezahlt. Inzwischen zögert der Inhaber des Checks mit der Geltendmachung seines Regressrechts so lange, bis der Aussteller in Zahlungsschwierigkeiten geräth, und beansprucht dann — vor Ablauf der Verjährungsfrist — Zahlung von dem Bezogenen, zu welcher dieser verpflichtet ist, da zur Zeit der Präsentation ein genügendes Guthaben vorhanden war. Gerade bei einem zweifelhaften Conto kann ein derartiger Fall leicht vorkommen.

VI.

Der deutsche Entwurf verbietet den Widerruf des Checkauftrags; der österreichische Entwurf gestattet ihn nur in besonderen Fällen, d. h. a) im Falle des Recte- oder Order-Checks vor erfolgter Uebergabe an den Nehmer, b) nach Ablauf der Präsentationsfrist, c) vor Ablauf derselben, jedoch in der Weise, dass er nur für den Fall wirksam wird, wenn der Check nicht innerhalb der Präsentationsfrist vorgezeigt wird. Die meisten anderen Rechte gestatten den Widerruf — selbst das schottische Recht (durch welchen Umstand die Consequenz der oben erwähnten Cessionstheorie wesentlich gestört wird).

De lege ferenda scheint mir die Widerrufbarkeit grössere Vortheile zu bieten, als die gegentheilige Bestimmung. Jedenfalls ist sie ein zwingendes Motiv für die möglichst rasche Vorzeigung und dient daher einem guten volkswirthschaftlichen Zwecke. Der Gefahr einer frivolen Ausnützung des Widerrufungsrechts wird durch die Regresspflicht genügend vorgebeugt. Andererseits ist die Widerrufbarkeit des Checks für den Nehmer selbst häufig vortheilhaft, da im Falle des Verlustes des Checks durch sofortige Benachrichtigung des Ausstellers und Bitte um Widerrufung die Gefahr der Zahlung an einen Nichtberechtigten meistens abgewandt wird.

Daraus, dass man den ausdrücklichen Widerruf zulässt, folgt aber in keiner Weise, dass man auch, wie dies das englische Recht z. B. thut, dem Tode des Ausstellers die Wirkung einer stillschweigenden Widerrufung zuschreibt. Nur scheint diese englische Bestimmung geradezu barbarisch, besonders in England, wo die unglücklichen Personen, welche im Austausch gegen Checks Waaren geliefert haben, oft Monate lang warten müssen, bis Jemand das Recht hat, über den Nachlass des Ausstellers zu verfügen.

Der Concurs hat in den Ländern, in welchen die Begebung eines Wechsels oder eines Checks nicht als Cession des Forderungsrechts gegen den Bezogenen angesehen wird, wie bereits erwähnt, die Wirkung eines Widerrufs, d. h. das Guthaben des Ausstellers gehört seiner Concursmasse und nicht dem Inhaber des Wechsels oder des Checks.

VII.

Nach den meisten Rechten gilt ein Annahme-Vermerk auf einem Check als nicht geschrieben; selbst im italienischen Recht, wo Checks bis zu zehn Tagen nach Sicht ausgestellt werden dürfen, wird, wenn es sich um Checks handelt, die nach Sicht zahlbar sind, die Verfallzeit durch Visirung und nicht durch Accept festgestellt. Ueber die rechtliche Wirkung der Annahme nach englischem Recht liegt bisher keine gerichtliche Entscheidung vor. Thatsächlich pflegen eine grosse Anzahl englischer Bankinstitute, die nicht Mitglieder des Clearing House (Abrechnungsstelle) sind, die auf sie gezogenen Checks mit einem Domicilvermerk zu acceptiren, indem derartige Banken stets ein Giro-Conto bei einer Clearing House-Bank haben, welche ihre Zahlungen besorgt. Insoweit die Checks auf den Inhaber lauten oder zur Zeit der Annahme in Blanco indossirt sind, verstösst diese Gepflogenheit gegen die Bestimmungen der Bank

Charter Act von 1844 § 11, und demnach wäre in derartigen Fällen das Accept juristisch wirkungslos, aber diese juristisch meines Erachtens unzweifelhafte Folgerung wird in Bankkreisen bezweifelt und ist jedenfalls in der Praxis noch nicht angewandt worden.

Jedenfalls deutet die englische Praxis ein Bedürfniss des Verkehrs an, welchem dadurch genügt werden könnte, dass man dem Bezogenen eines Checks gestattet, dasselbe mit einem Domicilvermerk zu versehen, durch welches die als Zahlungsstelle angegebene Bank ermächtigt wird, den betreffenden Check einzulösen, insoweit er innerhalb der Präsentationsfrist bei derselben vorgezeigt wird.

Einen eigenthümlichen Versuch, ein Surrogat für die Annahme von Checks zu schaffen, hat die Londoner „Check-Bank" gemacht, welche auf ihren Blanketten einen Maximalbetrag vermerkt und dieselben ihren Kunden nur gegen Zahlung dieses Maximalbetrags aushändigt. Man glaubte, dass derartige Checks, bei welchen der erwähnte Vermerk dem Nehmer die Sicherheit geben muss, dass das zur Deckung derselben nöthige Guthaben thatsächlich vorhanden ist, sich besonderer Beliebtheit erfreuen würden, aber der Erfolg hat diese Erwartung nicht erfüllt. Der Misserfolg der Check-Bank beweist in unverkennbarer Weise, wie sicher im Allgemeinen in England auch die nicht durch complicirte Kunstgriffe geschützten Checks sind.

VIII.

Das Verbot der Annahme von Checks rechtfertigt sich durch die Absicht, die Schaffung eines neuen Umlaufsmittels zu verhindern. Dem gleichen volkswirthschaftlichen Zwecke dient auch die Bestimmung möglichst kurzer Präsentationsfristen. In den meisten Rechten werden diese Fristen absolut festgestellt — gewöhnlich unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen Ausstellungsort und Zahlungsort, während andererseits das englische Gesetz nur die Vorzeigung innerhalb einer angemessenen (reasonable) Zeit vorschreibt. In der Gerichtspraxis haben sich über die Frage, was eine angemessene Zeit sei, ziemlich positive Regeln ausgebildet, so dass thatsächlich das englische Recht in Bezug auf die Präsentationsfristen den anderen Rechten ziemlich ähnlich wäre, wenn nicht ein anderer Unterschied hinzukäme. Während nämlich die anderen Rechte die Präsentationsfrist vom Datum der Ausstellung abhängen lassen, bestimmen die englischen Regeln dieselbe von der Zeit des Empfangs ab, durch welche Gepflogenheit das Interesse des Ausstellers weniger gehindert wird, als dies bei der Aufstellung einer vom Ausstellungsdatum gerechneten Frist geschieht. Andererseits fordert die Rücksicht auf Ausnahmsfälle bei der letzteren Berechnungsmethode die Bestimmung längerer Fristen, als nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange nothwendig wäre. Empfehlungswerth wäre meines Erachtens eine Combination der beiden Methoden, d. h. die Feststellung ziemlich reichlich bemessener, vom Ausstellungsdatum an gerechneter Fristen und eine weitere Bestimmung, welche dem Empfänger eines Checks die Pflicht auferlegt, denselben spätestens am Tage nach Empfang vorzuzeigen oder — falls es nicht am Empfangsort zahlbar ist — direct nach dem Zahlungsort zum Incasso zu senden.

Auch wäre es meines Erachtens zweckmässig, dem Aussteller zu gestatten, eine kürzere Präsentationsfrist durch Vermerk auf dem Check vorzuschreiben.

Die Präsentationsfrist für ausländische Checks macht der deutsche Entwurf — und ihm folgend das dänische Gesetz (anders jedoch der österreichische Entwurf) — in sehr zweckdienlicher Weise von dem gewöhnlichen Postenlauf abhängig; dabei bleibt aber die Möglichkeit aussergewöhnlicher Unfälle unberücksichtigt. Insoweit es sich um im Inland gezogene Checks handelt, wäre es zweckmässig, diesem Umstande dadurch Rechnung zu tragen, dass man die Ausstellung von Duplicaten gestattet und dem Nehmer das Recht giebt, solche zu verlangen.

Eine Bestimmung wie diejenige des deutschen Entwurfs (welche auch der österreichische Entwurf aufgenommen hat), nach welcher die Einlieferung in eine Abrechnungsstelle als Präsentation anzusehen ist, besteht im englischen Recht nicht, und bedarf meines Erachtens einen Zusatz, welcher erklärt, was unter der Einlieferung in eine Abrechnungsstelle zu verstehen ist. Es wäre meines Erachtens unbillig, die blosse Ablieferung im Local der Abrechnungsstelle als Präsentation aufzufassen. Erst wenn der Check dem Beamten der bezogenen Bank bei der Abrechnungsstelle ausgehändigt ist, kann von einer Präsentation die Rede sein.

IX.

Die Regeln über den Verlust des Regressrechts wegen Nichteinhaltung der Präsentationsfrist bei der Vorzeigung von Checks lassen sich am besten unter gleichzeitiger Erörterung der entsprechenden Vorschriften in Bezug auf Wechsel darstellen. Die letzteren Vorschriften lassen sich in drei Gruppen eintheilen:

1. Das französische Recht und einige verwandten Rechte lassen die Präjudizirung dem Aussteller gegenüber nur insoweit eintreten, als die Deckung bei Verfall in den Händen des Bezogenen war. Dies hat selbstverständlich ein Aussteller, welcher Zahlung der Regressforderung verweigern will, nachzuweisen.

2. Das Recht der deutschen Wechsel-Ordnung lässt, ebenso wie das skandinavische, schweizer und italienische Recht, die Präjudizirung bei Nichteinhaltung der Präsentationsfrist als Regel eintreten und gestattet den Regress nur insoweit, als durch die Versagung desselben der Aussteller sich zum Schaden des Inhabers bereichern würde. Hier trifft also den Inhaber, der das Regressrecht ausüben will, die Beweislast. Eine ähnliche Bestimmung hat das argentinische Recht; nur im Falle des Concurses des Bezogenen — vor Verfall des Wechsels — giebt es dem Inhaber des Wechsels trotz Nichteinhaltung der Präsentationsfrist und ohne Berücksichtigung der Bereicherungsfrage ein Regressrecht.

3. Die für den Inhaber ungünstigste Bestimmung hat das englische Recht, welches dem Aussteller gegenüber, auch wenn keine Deckung vorhanden war, das Regressrecht bei Nichteinhaltung der Präsentationsfrist nur insoweit bestehen lässt, als derselbe von vornherein keinen Grund haben konnte, anzunehmen, der Wechsel werde bei Verfall bezahlt werden.

Im Checkrecht gestaltet sich im Allgemeinen die Lage des Inhabers weit günstiger. Während bei Wechseln die dem Inhaber günstigsten Rechte das Regressrecht dem Aussteller gegenüber nicht anerkennen, wenn derselbe beweisen kann, dass der Bezogene Deckung in Händen hatte, lassen in Bezug auf Checks diese Rechte (z. B. das französische und belgische) und ebenso eine Anzahl anderer (z. B. das schweizer, italienische, englische und argentinische Recht) auch dem Aussteller, der für Deckung gesorgt hatte, gegenüber, trotz Nichteinhaltung der Präsentationsfrist, den Regress zu, wenn nicht gerade durch die Nichteinhaltung der Frist der Schaden entstanden ist (dies wäre der Fall, wenn der Bezogene bei rechtzeitiger Präsentation des Checks hätte zahlen können).

Der deutsche Entwurf und ihm folgend das dänische Gesetz gehen nicht ganz so weit, sie bleiben bei der Bereicherungstheorie, kehren aber die Beweislast um, so dass in diesen Rechten in Bezug auf Checks dieselbe Regel gilt wie in Bezug auf Wechsel im französischen Recht. Das spanische Recht hat die gleiche Regel sowohl in Bezug auf Wechsel als auf Checks, wohingegen der österreichische Entwurf und das japanesische Gesetz auch bei Checks die Bereicherung nicht präsumiren.

Meines Erachtens ist die in den meisten Rechten enthaltene Bestimmung zu billigen, welche auf die Nichteinhaltung der Präsentationsfrist nur dann den Verlust des Regressrechts folgen lässt, wenn bei rechtzeitiger Vorzeigung die Einlösung des Checks stattgefunden hätte.

Den Indossanten gegenüber geht in den meisten Rechten das Regressrecht sowohl bei Wechseln als bei Checks durch Nichteinhalten der Präsentationsfrist verloren, nur im englischen und argentinischen Recht bleibt dasselbe unter gewissen Voraussetzungen erhalten.

X.

In vielen Rechten bestehen Bestimmungen, durch welche die Verwerthung von Checks durch unberechtigte Personen verhindert werden soll. Im englischen Rechte dient diesem Zwecke die sogenannte Durchkreuzung, die entweder „allgemein“ oder „speciell“ sein kann (general crossing und special crossing). Die allgemeine Durchkreuzung erfolgt durch Ziehung von zwei Parallelstrichen durch die Mitte des Checks (und meistens durch die Hinzufügung der Worte „et Co.“) und hat die Wirkung, dass der Bezogene des betreffenden Checks nur an eine Bank oder einen Banquier zahlen darf. Die specielle Durchkreuzung erfolgt durch Hinzufügung des Namens einer Bank oder eines Banquiers zwischen den Parallelstrichen und hat die Wirkung, dass der Bezogene nur an die Firma zahlen darf, welche in der Durchkreuzung genannt ist. Ferner können auch die Worte „not negotiabli“ zwischen die Parallellinien hereingesetzt werden, was zur Folge hat, dass, nachdem dies geschehen ist, auch der gutgläubige Inhaber eines Checks kein besseres Recht auf dasselbe erwarten kann als sein Vormann. Die Durchkreuzung kann sowohl durch den Aussteller als durch einen beliebigen Inhaber bewirkt werden.

Die Unterscheidung zwischen allgemeiner und specieller Durchkreuzung besteht auch im spanischen, argentinischen und dänischen Recht, und das spanische Recht gestattet bei der speciellen Durchkreuzung auch die Benennung einer nicht Bank-

geschäfte treibenden Gesellschaft. Der deutsche und ebenso der österreichische Entwurf haben das Institut der Durchkreuzung nicht angenommen und führen dagegen eine Kategorie von Checks ein, die nur zu Verrechnungszwecken bestimmt sind.

Mir scheint die Durchkreuzung, und insbesondere die specielle Durchkreuzung, die Sicherheit des Checkverkehrs wesentlich zu erhöhen. Die Schwierigkeit, welche sich daraus ergiebt, dass der Begriff Banquier schwer zu definiren ist, könnte man dadurch beseitigen, dass man das Recht, allgemein durchkreuzte Checks zur Zahlung vorzuzeigen, nur an Mitglieder von Abrechnungsstellen — oder an Orten, wo keine Abrechnungsstelle besteht, an bestimmte, vom kaufmännischen Vertretungskörper zu ernennende Firmen — gewährt, dass man hingegen bei speciell durchkreuzten Checks davon absieht, dass die in der Durchkreuzung genannnte Firma eine Bankfirma sein muss.

XI.

In Bezug auf die Beurkundung der Vorzeigung und Zahlungsweigerung bringen der deutsche und der österreichische Entwurf eine sehr zweckmässige Neuerung, indem sie eine vom Bezogenen unterschriebene Erklärung für genügend erklären. Die meisten Gesetze verlangen bei Checks ebenso wie bei Wechseln in einem derartigen Falle die Aufnahme einer Protesturkunde, das englische Recht unterscheidet zwischen den im Inlande und den im Auslande ausgestellten Checks und Wechseln. Nur bei Letzteren ist die Protestaufnahme vorgeschrieben und die Thatsache, dass bei inländischen Wechseln und Checks in England eine notarielle Beurkundung der Vorzeigung und Zahlungsweigerung nicht stattfindet, ohne dass sich hieraus jemals irgend welche Missstände ergeben haben, beweist, wie überflüssig die notarielle Protesterhebung ist.

Als Resultat der obigen Erörterungen möchte ich — unter dem bereits erwähnten Vorbehalte der durch örtliche Verhältnisse gebotenen Modificationen — folgende Thesen als Grundlagen für die Gesetzgebung über Checkrecht aufstellen:

1. Als Check zu behandeln ist jede bei Sicht zahlbare Geldanweisung, welche die Bezeichnung „Check“ und eine Aufforderung, aus dem Guthaben zu zahlen, enthält.

2. Die Begebung eines Checks durch den Aussteller wird als Betrug bestraft und giebt dem Nehmer Anspruch auf Schadensersatz, wenn zur Zeit der Begebung der Aussteller überhaupt nicht berechtigt war, Checks auf den Bezogenen auszustellen oder, wenn er zwar diese Berechtigung im Allgemeinen hatte, aber im besonderen Falle keinen guten Grund hatte, anzunehmen, dass der betreffende Check bei Verfall eingelöst werden würde.

3. Insoweit der Inhaber eines Checks wegen Nicht-Einhaltung der Präsentationsfrist sein Regressrecht gegen den Aussteller verloren hat, gehen die Rechte des Ausstellers gegen den Bezogenen auf den Inhaber über.

4. Insoweit der Bezogene eines Checks, welcher die Zahlung desselben verweigert, dem Aussteller gegenüber zur Zahlung verpflichtet war, ist er diesem zum Ersatz allen durch die Zahlungsweigerung entstandenen Schadens verpflichtet.

5. Der ausdrückliche Widerruf eines Checks ist erlaubt. Durch Tod, Handlungsunfähigkeit und Concurs wird der Check-Auftrag nicht widerrufen.

6. Ein Acceptvermerk gilt als ungeschrieben, aber ein vom Bezogenen unterschriebener Domicilvermerk ermächtigt den Domiciliaten zur Zahlung des Checkbetrags, insoweit der Check an Ablauf der Präsentationsfrist vorgezeigt wird.

7. Die Präsentationsfrist wird festgestellt:
   a) Durch Bestimmung einer vom Tage der Ausstellung berechneten Maximalfrist;
   b) durch eine Bestimmung, welche den Inhaber ausserdem verpflichtet, einen von ihm erhaltenen Check am Tage nach Empfang zur Zahlung vorzuzeigen, oder — insoweit der Check nicht am Empfangsort zahlbar ist — denselben spätestens am Tage nach Empfang direct zum Incasso zu senden.

Auch kann der Aussteller eine kürzere Frist als die gesetzliche Präsentationsfrist durch Vermerk auf dem Wechsel bestimmen.

8. Der Nehmer eines Checks auf das Ausland hat das Recht, zwei Duplicate zu verlangen.

9. Bei Nicht-Einhaltung der Präsentationsfrist verliert der Inhaber eines Checks dem Aussteller gegenüber sein Regressrecht, insoweit der Aussteller nachweisen kann, dass der Bezogene bei rechtzeitiger Vorzeigung des Checks in der Lage gewesen wäre, denselben einzulösen.

10. Wenn ein Check mit dem Namen einer bestimmten Firma durchkreuzt ist, darf derselbe nur an diese Firma bezahlt werden; wenn ein Check ohne den Namen einer bestimmten Firma durchkreuzt ist, darf derselbe nur an ein Mitglied einer Abrechnungsstelle oder an eine vom kaufmännischen Vertretungskörper zur Einkassirung durchkreuzter Checks besonders legitimirte Firma bezahlt werden.

11. Die Vorzeigung eines Checks und die Zahlungsweigerung wird durch eine vom Bezogenen (oder einer hierzu vom Bezogenen bevollmächtigten Person) unterschriebene Bescheinigung beurkundet.

An der hierauf folgenden Discussion betheiligte sich der Vorsitzende, der Justizrath Dr. Riesser, Geheimer Justizrath, Kammergerichtsrath Keyssner und Landgerichtsrath Simonson. Ersterer machte darauf aufmerksam, dass die im § 10 des deutschen Entwurfs des Checkgesetzes aufgenommene Haftung des Bezogenen dem Inhaber des Checks gegenüber neuerdings bestritten werde, und äusserte sich über die Begriffsbestimmung des Verrechnungschecks. Justizrath Riesser will beim Widerruf des Checks seitens des Ausstellers zwischen Widerruf vor und nach Ablauf der Präsentationsfrist unterscheiden und empfiehlt die Zulassung domicilirter Checks.

a. u. s.

Dr. Koch. Dr. Riedel.

323. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 12. November 1898, Abends 7 1/2 Uhr, im Grand Hôtel de Rome.

Der erste Stellvertreter des Vorsitzenden, Geheimer Justizrath, Professor Dr. Eck, eröffnete die Sitzung und begrüsste als neues Mitglied:

Herrn Amtsrichter Dr. Timme.

Er theilte mit, dass die Gesellschaft durch den Tod die Mitglieder: Justizrath Haenschke und Amtsgerichtsrath Giersch de Rège verloren habe.

Die Eingänge wurden vorgelegt.

Der Vorsitzende ertheilte hierauf Herrn Rechtsanwalt Dr. Petong aus Spandau das Wort zu nachstehendem Vortrage:

„Ueber die Justizorganisation in Dänemark".

Die Justizorganisation in Dänemark ist nicht, wie bei uns, durch einheitliche gesetzgeberische Acte begründet, sondern beruht auf einer Jahrhunderte andauernden geschichtlichen Entwickelung, was ebensowohl von der Gerichtsverfassung und den einzelnen Organen der Rechtspflege und Justizverwaltung, wie von der Ausgestaltung des Privat-, des Strafrechts und des Prozessrechts gilt. Im Gegensatz zum dänischen Staatsrecht, das den Einflüssen französischer Theorien und zum Theil auch deutschem Vorbilde nachgegeben hat, haben Privat- und Prozessrecht ihren nationalen Ursprung und selbständigen Entwickelungsgang bewahrt. Demzufolge weisen auch Justizorganisation und Justizverwaltung ein eigenthümliches, nur aus der nationalen Eigenart und dem zähen Festhalten an dem historisch Hergebrachten erklärliches Gepräge auf.

Zwei Besonderheiten erscheinen von durchgreifendem Einfluss für die Rechtspflege und Justizverwaltung, und zwar erstens die im Vergleich zu anderen Staaten aussergewöhnliche Grösse und Bedeutung der Hauptstadt im Verhältniss zu dem ganzen Lande, da die Hauptstadt etwa ein Sechstel der Gesammtbevölkerung birgt, und zweitens die Decentralisation und feine Gliederung der allgemeinen Staatsverwaltung.

Die uneingeschränkte Zuständigkeit der Gerichtsbehörden, die discretionäre Gewalt der Einzelrichter und das hohe Ansehen des Richterstandes finden, äusserlich betrachtet, schon darin eine Erklärung, dass es einen besonderen Stand höherer Verwaltungsbeamten nicht giebt, so dass die im höheren Verwaltungsdienst gewonnene Einsicht in den Zusammenhang des Staats- und Volksorganismus einen Bestandtheil der richterlichen Vorbildung ausmacht und der Rechtsprechung zu statten kommt. Es besteht auch insofern eine beachtenswerthe Verbindung von Justiz und Verwaltung, als die Einzelrichter, d. h. die Richter erster Instanz, zugleich als Polizeimeister fungiren, und das Justizministerium zugleich Polizeiministerium ist, so dass die für das Ansehen und die Competenz der Richter vergleichsweise allein in Betracht zu ziehenden Amtmänner (18 für das gesammte Königreich) keineswegs eine von der Justizverwaltung isolirte Stellung einnehmen.

Unabhängigkeit und Umfang der richterlichen Gewalt sind durch §§ 2 und 68—72 der dänischen Verfassung (Grundgesetz vom 5. Juni 1849) in der revidirten Fassung

vom 28. Juni 1866 festgestellt. Der Grundsatz der Unabhängigkeit, nach welchem die richterliche Gewalt sich bei den Gerichten befindet, wird in so scharfer, logischer Weise betont, dass die Urtheile nicht im Namen des Königs ergehen dürfen, vielmehr nur als Erkenntnisse der Gerichte veröffentlicht werden. Die in § 72 der Verfassung enthaltene Bestimmung, dass die Gerichte berechtigt sind, jede Frage über die Grenzen der Befugnisse der Verwaltungsbehörden zu entscheiden, hat zwar in den Theorien der dänischen Staatsrechtslehrer manche Zweifel hervorgerufen, in der Praxis jedoch wenig Schwierigkeiten bereitet, zumal die Verwaltungsbehörden im Wesentlichen nur staatswirthschaftliche Functionen ausüben und ihre polizeiliche oder ressortmässige Straf- und Zwangsgewalt wenig hervortritt. Die wesentlichsten Befugnisse der Staatsgewalt, durch welche Letztere den Staatsangehörigen unmittelbar und eventuell mit Zwangsmitteln gegenübertritt, befinden sich bei der Justizverwaltung. Dem Justizministerium ist die Verwaltung aller Strafanstalten und Gefängnisse, das Medicinalwesen, und zwar nicht bloss die Sanitätspolizei, sondern die gesammte Medicinalverwaltung mit ihren sachverständigen Organen, unterstellt, ferner das Quarantänewesen, das Strandungswesen, die Erlaubniss zur Aufführung von Schauspielen, Eheschliessungs- und andere familienrechtliche Angelegenheiten, die Verwaltung der Vormundschaftsgelder, die Baugesetzgebung, das Brandversicherungs- und Brandwesen, das Aushebungswesen für Heer und Flotte, die Verwaltung der öffentlichen Stiftungen, soweit solche nicht dem allgemeinen Armenwesen oder dem Unterrichts- und Schulwesen gewidmet sind, und manche andere Verwaltungsaufgaben, welche bei uns und in anderen Staaten nicht Sache der Justizverwaltung sind. Das Institut der Staatsanwaltschaft ist in Dänemark unbekannt; noch weniger ist die richterliche Gewalt durch Conflictsgerichtshöfe oder Verwaltungsgerichte eingeschränkt, da es eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht giebt. Die in § 71 des Grundgesetzes verlangte Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ist bisher eine programmmässige Anforderung an die gesetzgebenden Factoren geblieben. Die Trennung würde die Richter auf dem Lande von ihren polizeilichen Amtsaufgaben befreien und sie rechtlich den städtischen Richtern und den Richtern höherer Instanz, welche nicht zugleich Verwaltungsbeamte sind, gleichstellen, d. h. ihre Versetzung in ein anderes Amt gegen ihren Wunsch wäre dann nicht mehr zulässig, und auch sie würden nach vollendetem 65. Lebensjahre nur mit vollem Gehalt in den Ruhestand versetzt werden können. Das Pensionsgesetz gewährt jedoch auch den Richtern, welche zugleich Verwaltungsbeamte sind, eine hinreichend gesicherte Stellung. Auf dem Lande befinden sich die Richter auch im Genuss einer Amtswohnung mit Nutzung eines kleineren Landgutes und beziehen endlich, da sie zugleich Gerichtsschreiber (Scriver) sind, kleinere Sporteln für Stempelkassirung und dergleichen mehr. Die wissenschaftliche Vorbildung für das Richteramt wird durch ein sieben- bis achtjähriges Studium und Bestehen zweier Prüfungen erlangt, von denen die erstere sich auf dänisches Privatrecht, Prozess- und Strafrecht, die zweite auf allgemeine Rechtslehre und Rechtsgeschichte, römisches Recht und Staatsrecht erstreckt. Das Bestehen der ersteren Prüfung berechtigt zur Führung des Titels examinatus juris und können solche examinati Anwälte (sagforer) bei den Untergerichten werden. Winkelconsulenten giebt es in Dänemark nicht. Mit dem Bestehen der zweiten Prüfung erwirbt der junge Jurist den Titel eines candidatus juris und wird dann vor Erlangung eines Richteramtes 10 bis 20 Jahre, je nach Wunsch und Gelegenheit, als Assistent in den Ministerien, als Auditeur im Heer oder bei der Marine, als Privatassistent bei den Einzelrichtern oder Rechtsanwälten zur Vertretung beurlaubter Richter erster und zweiter Instanz, auch als Protokollführer bei den Kopenhagener und sonstigen Obergerichten beschäftigt, so dass er eines mässigen Diensteinkommens nicht entbehrt. Die Richtergehälter sind auskömmlich und werden nach Stellenklassen mit Alterszulagen bemessen. Die Unterhaltung der Dienstgebäude wird aus dem vom Amtmann verwalteten Amtsrepartitionsfonds bestritten. Die den Einzelrichtern gewährten Bureauunterhaltungskosten betragen je nach dem Umfang der Gerichtsbezirke und Geschäfte 1200 bis etwa 10 500 Mark; der letztere hohe Betrag wird für den 60 000 Seelen zählenden Vorort von Kopenhagen Frederiksberg gewährt, das einzige Untergericht, bei welchem ein besonderer Strafrichter als zweiter Richter dieses Gerichtsbezirks fungirt. Auf die Ausbildung eines besonderen Subalternbeamtenstandes wird wenig Gewicht gelegt, indem die unseren Subalternbeamten obliegenden Aufgaben entweder vom Richter selbst oder seinem privatim angenommenen Hilfspersonal oder endlich bei den Obergerichten von juristisch vorgebildeten Hilfsbeamten übernommen, und die Kassengeschäfte dadurch vereinfacht werden, dass die Kostenschuldner sofort nach Beendigung der Rechtshandlung Zahlung leisten und über dieselbe zu Protokoll quittirt wird. Für das erforderliche Unterbeamtenpersonal ist gesorgt. Zu den an der regelmässigen Dingstätte wöchentlich einmal stattfindenden Gerichtssitzungen müssen zwei Gerichtszeugen, welche die Communalbehörden anstellen und besolden, zugezogen werden. In Kopenhagen, wo

freilich Collegialgerichte bestehen, wird, wenn in gewissen Fällen nur ein Richter fungirt, von der Zuziehung von Gerichtszeugen zuweilen Abstand genommen. In Kapitalstrafsachen ist für die Untergerichte die Zuziehung von Schöffen (meddomsmand) vorgeschrieben, in den Provinzialstädten sind die Befugnisse der Schöffen vielfach auf andere Beamte übertragen. Als Zustellungsbeamte fungiren die Ladungsmänner (Stævningsmand), von denen immer zwei zusammen eine Zustellungshandlung bewirken müssen. Die Richter führen den Titel Birkedommer, Herredfoged oder Byfoged, je nachdem sie für einen Birkbezirk, d. h. früher eximirten Bezirk, ein Herred, d. h. den gewöhnlichen Unterbezirk des Amtskreises oder eine Provinzialstadt angestellt sind. Häufig sind auch mehrere solche Gerichtsbezirke einem Richter unterstellt. Als Foged (Vogt) hat der Unterrichter auch für die Zwangsvollstreckung zu sorgen, während für Kopenhagen ein besonderer Beamter, des Königs Vogt, mit zwei Assistenten angestellt ist.

Gerichte zweiter Instanz (Obergerichte) giebt es im eigentlichen Königreich nur zwei, das Landesobergericht in Kopenhagen, das als Hof- und Stadtgericht zugleich Gericht erster Instanz für die Stadt Kopenhagen ist, und das Landesobergericht für Jütland in Viborg. Der Vorsitzende führt den Titel Justitiarius, die Richter heissen Assessoren. Auch für Island besteht ein besonderes collegiales Obergericht mit dem Landeshauptmann als Präsidenten, einem Justitiarius und zwei Assessoren, von denen einer zugleich die Stelle des bei den Obergerichten erforderlichen Justizsecretairs bekleidet. Für Dänisch-Westindien ist dagegen ein Einzelrichter als Oberrichter bestellt. Die Verfassung der Kopenhagener Gerichte unterscheidet sich von derjenigen der übrigen nicht bloss durch das Bestehen von Collegialgerichten, sondern auch durch vollständige Trennung der Strafgerichtsbarkeit von der in Civilsachen; auch bestehen eine Anzahl ausserordentlicher Gerichte erster Instanz mit besonderem Verfahren, wie das See- und Handelsgericht, das Gastgericht — für solche Prozesse, bei welchem der Kläger oder Beklagte nicht im Gerichtsbezirke wohnt —, die beiden Gjældscommissionen (Schuldencommissionen) für Geldforderungsklagen mit Objecten bis zu 40 und bis zu 200 Kronen (225 Mark). In den beiden letzteren Gerichten fungiren Einzelrichter, während in dem See- und Handelsgericht Handels- und Schifffahrtskundige als Laienrichter unter dem Vorsitz eines rechtsgelehrten Richters Recht sprechen. Für die gesamte Civilgerichtsbarkeit erster Instanz ist der obligatorische Vergleichsversuch von Bedeutung, da vor Anstrengung einer Klage die Vergeblichkeit des Vergleichsversuchs nachgewiesen werden muss. Es giebt besondere Vergleichsbezirke, welche mit den Birke- und Hardes-Gerichtsbezirken nicht zusammen fallen. Auf dem Lande werden die beiden Vergleichscommissare von den communalen Behörden ernannt, in Kopenhagen besteht die Vergleichscommission aus einem Mitglied des Magistrats, einem Assessor des Hof- und Stadtgerichts und einem Bürgerrepräsentanten. Nach statistischen Zusammenstellungen ist die Zahl der durch Vergleich beendigten Civilsachen grösser als die der durch Urtheil beendigten; das Verhältniss ist etwa wie 11 zu 10. Während es ausserhalb Kopenhagens nur 142 Richter erster Instanz giebt, zählt das Kopenhagener Civilgericht 19 Mitglieder, das Criminal- und Polizeigericht 13 Mitglieder, welches letztere in acht Kammern zerfällt. Das Obergericht in Viborg zählt neben dem Präsidenten und dem Justitiarius sieben Assessoren als Mitglieder des Collegiums.

Als oberstes Gericht für den gesammten Staat, d. h. als dritte Instanz für das Land und zweite und letzte Instanz für Kopenhagen, fungirt das aus einem Justitiarius mit dem Range einer Excellenz und 12 Assessoren als Collegen bestehende Hoiesteret, welches ebenso wie die Obergerichte nur als Berufungsinstanz fungirt, da die dänische Prozessordnung nur das eine Rechtsmittel der Berufung kennt. Das Berufungsobject für diese letzte Instanz beträgt 225 Mark. Bei Rechtsstreitigkeiten über persönliche Angelegenheiten ist die Berufung ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zulässig. Zu ausserordentlichen Mitgliedern des Gerichts sind acht hervorragende Juristen, z. B. namhafte Rechtslehrer, welche ein Ministeramt bekleidet haben oder noch bekleiden, ernannt; doch sind dieselben mehr Träger eines Ehrentitels, als dass sich Veranlassung zu einer richterlichen Thätigkeit für sie darbietet. Das höchste Gericht bildet mit einer gleich grossen Anzahl vom Landstinge (der ersten Kammer) aus seiner Mitte zu Richtern erwählten Männern, also in der Gesammtzahl von 26 Richtern, das zur Entscheidung über Ministeranklagen, welche vom Könige oder vom Volkstinge (der zweiten Kammer) erhoben werden können, bestimmte Reichsgericht. Dies Gericht wählt seinen Präses aus seiner Mitte, und die Gerichtsordnung ist durch ein besonderes Gesetz vom 3. März 1852 bestimmt. Bei der Abfassung des Urtheils findet geheime Abstimmung statt. Sondergerichte bestehen für die Geistlichkeit mit zwei Instanzen, sowie für Heer und Marine, welche ein besonderes Oberadmiralitätsgericht besitzt. Das die Grundlage des dänischen Privat- und Prozessrechts bildende Danske Lov von 1683 ist ein so

vorzügliches Gesetzbuch, dass seiner Zeit König Friedrich Wilhelm I. von Preussen allen Ernstes daran dachte, es für seine Staaten zur Einführung zu bringen. Was schliesslich den Rechtsanwaltstand betrifft, für dessen Ansehen und wirthschaftliche Selbständigkeit weder durch eine besondere Organisation noch durch eine Gebührenordnung gesorgt ist, so verdient der Umstand Beachtung, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erst nach einjährigem Vorbereitungsdienst bei Gerichten und dreijähriger Thätigkeit bei Rechtsanwälten erfolgt. Da die Rechtsanwälte in Strafsachen nicht bloss zu Vertheidigern, sondern auch als Ankläger bestellt werden, also gewissermaassen als Staatsanwälte fungiren, in Armensachen ihnen auch ein angemessenes Honorar aus der Staatskasse gezahlt wird, so kann ihre Stellung als Organe der Rechtspflege nicht zweifelhaft sein.

Eine Discussion fand nicht statt.

a. u. s.

Dr. Eck. Dr. Riedel.

324. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 10. December 1898, im Grand Hôtel de Rome.

Nach Eröffnung der Sitzung begrüsst der erste Stellvertreter des Vorsitzenden als neues Mitglied:

Herrn Amtsrichter Deegen.

Demnächst ertheilt er Herrn Universitäts-Professor Dr. van Calker aus Strassburg i. E. das Wort zu nachstehendem Vortrage:

„Vergeltungsidee und Zweckgedanke im System der Freiheitsstrafen“.

Meine Herren! Die Vorträge, welche in Deutschland gegenwärtig in juristischen Gesellschaften gehalten werden, haben wohl ziemlich ausschliesslich Fragen des Civilrechtes zum Gegenstand. Mit vollem Recht — steht doch für den deutschen Juristen heute das Bürgerliche Gesetzbuch so sehr im Vordergrund des Interesses, dass die Erwägung von Fragen, welche diesem Gebiete nicht angehören, gar Manchem als eine unzulässige Zeitvergeudung erscheinen mag. Wenn ich es trotz dieses erheblichen Bedenkens wage, von der freundlichen Erlaubniss des Vorstandes der Juristischen Gesellschaft Gebrauch zu machen und ein Thema strafrechtlichen Inhaltes zur Untersuchung zu stellen, so geschieht dies in der Erwägung, dass für Denjenigen, dem die Behandlung strafrechtlicher Fragen durch seinen Beruf obliegt, heute gerade gegenüber der Thatsache, dass wir uns nunmehr eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes zu erfreuen haben, eine besondere Aufgabe besteht: die Aufgabe, daran zu arbeiten, dass jenes in dem Gebiete des Civilrechtes nun erreichte Ziel der Gemeinsamkeit des Rechtes für ganz Deutschland auch in dem Gebiete des Strafrechts erreicht werde. Heute ist dies noch nicht der Fall, denn unser Strafgesetzbuch giebt uns insofern kein einheitliches Recht, als es die Arten der wichtigsten Strafmittel, die Freiheitsstrafen, zwar formell bezeichnet, die materielle Bedeutung derselben aber, ihren Inhalt, in Unbestimmtheit lässt, indem es über den Vollzug nur spärliche Andeutungen giebt. So kommt es, dass der Richter in den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reiches zwar auf ein und dieselbe Strafart erkennt, dass aber der Inhalt derselben Strafe ein ganz verschiedener ist, je nach der Strafanstalt, in welcher die Strafe verbüsst wird.

Es hiesse nun die Schwierigkeiten, welche einer einheitlichen Regelung des Strafvollzuges entgegenstehen, sehr verkennen, wollten wir es nicht dankbar begrüssen, dass die Vereinheitlichung des Strafrechtes durch die unter dem 28. October vorigen Jahres vom Bundesrath genehmigten Grundsätze für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen einen bedeutsamen Schritt vorwärts gemacht hat. Aber das Ziel ist noch nicht erreicht, ja, es lässt sich die Besorgniss nicht verschweigen, dass vielleicht gerade durch die Vereinbarung die Erreichung des Zieles in eine nicht nahe Zukunft hinausgeschoben wird, und zwar dadurch, dass in den Motiven zu dem Entwurf — meines Erachtens durchaus mit Recht — jene Frage in unmittelbare Beziehung gebracht wird zu der Frage einer Reform des Strafensystems überhaupt. Und diese bedeutsame Vorfrage für die volle Durchführung der Gemeinsamkeit des Strafrechts ist es deshalb, deren Erwägung uns nunmehr hier beschäftigen soll.

In den Motiven der Vereinbarung ist ausgeführt, der Bundesrath habe der Angelegenheit der Abfassung einer Reichs-Strafvollzugsordnung insbesondere aus dem Gesichtspunkt keinen Fortgang gegeben, weil sich im Laufe der Zeit sowohl in parlamentarischen Versammlungen als auch in der Strafrechts- und Gefängniss-

litteratur gewichtige Stimmen geltend gemacht hatten, welche eine durchgreifende Aenderung des dem Strafgesetzbuch zu Grunde liegenden Strafensystems verlangten. Ein Strafvollzugsgesetz müsse der Natur der Sache nach von dem bestehenden Strafensystem ausgehen. Eine Aenderung des bestehenden Strafensystems erschiene zur Zeit aber um deswillen als bedenklich, weil leitende Persönlichkeiten auf dem Gebiet des Strafrechts die gegebenen Grundlagen als der Aenderung bedürftig erklärten, ohne aber bisher unter sich zu einem Einverständniss über die Hauptfragen gelangen zu können.

Dieser selbe Gedanke, dass eine Revision unseres Strafensystems und damit die Abfassung einer Reichsstrafvollzugsordnung zur Zeit um deswillen unthunlich erscheine, weil ein Einverständniss über die Richtung, in welcher sich die Revision zu bewegen habe, zur Zeit nicht gegeben sei, kehrte auch in den Antworten wieder, welche von Seiten mehrerer deutscher Justizverwaltungen auf entsprechenden, in den Parlamenten an sie gerichtete Anfragen in den letzten Jahren ertheilt worden sind. Da nun aber die Reformbedürftigkeit unseres Strafgesetzbuches thatsächlich von keiner Seite bestritten wird, vielmehr die Stimmen, welche eine Reform fordern, immer zahlreicher und lauter werden, scheint mir die Frage sich heute aufzudrängen: einmal, ob denn für absehbare Zukunft ein Verschwinden des genannten, einer Reform entgegenstehenden Hindernisses zu erhoffen ist, und zum Andern, inwieweit der heute zweifellos bestehende Gegensatz der Anschauungen einer Reform unseres Strafensystems thatsächlich entgegensteht.

Der Versuch einer Beantwortung der gestellten Fragen muss von einer Untersuchung der gegebenen Gegensätze auf ihren Inhalt und auf ihre Grundlage ausgehen. Der bestehende Gegensatz der Anschauungen ist s. Z. von Merkel in den Begriffen: „Vergeltungsidee“ und „Zweckgedanke“ zutreffend formulirt worden; auch von Liszt geht bei der Entwickelung und Begründung seiner criminalpolitischen Anschauungen und Forderungen davon aus, dass sich in unseren Tagen der neu entbrannte alte Streit der Theorien um die Berechtigung der Vergeltung als des obersten Princips alles Strafrechts dreht.

Das geltende Strafrecht wird unbestrittenermaassen vom Vergeltungsprincip beherrscht, und dieses Vergeltungsprincip ist es denn auch, welches nach der Anschauung seiner Anhänger einer Reform unseres Strafensystems im Sinne der von den Anhängern des Zweckgedankens erhobenen Forderungen entgegensteht; wir haben dasselbe deshalb in seinem Inhalt und in seiner Grundlage zu betrachten. Ich gehe hierbei von derjenigen Bestimmung des Begriffes aus, die der schärfste und consequenteste Gegner des Vergeltungsprincips, von Liszt, giebt (Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 9. Auflage, S. 77). von Liszt sagt:

„Im Allgemeinen kann man die von den Anhängern der Vergeltungsstrafe vertretene Ansicht dahin zusammenfassen:

Der Verbrecher wird gestraft, weil er verbrochen hat (punitur quia peccatum est, nicht: ne peccatur). In seiner Willensfreiheit wurzelt seine Schuld, die, an dem ethischen Werthurtheil gemessen, an der Strafe ihre Gleichung (ihr Aequivalent) findet. Die Aufgabe der Strafe liegt demnach in der Bewährung der Rechtsordnung und der sittlichen Anschauungen, auf denen diese beruht, also in der Generalprävention; nicht aber, oder doch nur in zweiter Linie, in ihrer Einwirkung auf den Verbrecher, also in der Specialprävention.“

Zur Ergänzung dieser Charakteristik dienen dann noch folgende Sätze (a. a. O. S. 80 f.):

„Die vergeltende Gerechtigkeit fordert, dass Jeder leide gemäss seiner That, dass das Maass der Strafe der Schwere der Verschuldung entspreche . . . . Die Anhänger der vergeltenden Gerechtigkeit finden den Maassstab in der einzelnen, dem Richter im gegebenen Falle zur Beurtheilung vorliegenden That. Und für diese wieder ist in erster Linie maassgebend der Werth, den das durch das Verbrechen angegriffene Rechtsgut für die Rechtsordnung hat. Die Tödtung wiegt schwerer als die Körperverletzung, der Raub schwerer als der Diebstahl. Durch den Erfolg wird der Werth der Handlung bestimmt.“

Die angeführten Sätze v. Liszt's geben meines Erachtens im Wesentlichen Grundlage und Inhalt des Vergeltungsprincips zutreffend wieder — inwieweit einzelne der verwendeten Begriffe eine nähere Erläuterung bedürfen, um ein richtiges Bild der Lehre zu geben, wird später zu erörtern sein.

Das Vergeltungsprincip in dem eben entwickelten Sinne liegt nun den Bestimmungen unseres geltenden Strafrechts zu Grunde und auf diese Thatsache ist nach Anschauung der Gegner letztlich die Erscheinung zurückzuführen, dass sich das geltende Strafrecht im Kampf gegen das Verbrechen mehr und mehr als unwirksam erwiesen hat.

In welcher Weise tritt diese Erscheinung zu Tage?

Es ist unbestritten, dass sich unter der Herrschaft des geltenden Rechts im Gebiete der Strafrechtspflege erhebliche Missstände ergeben haben; diese bestehen insbesondere in Folgendem:

Der Richter wird durch das geltende Recht und das in demselben maassgebende Princip gezwungen, in einer Unzahl von Fällen eine kurzzeitige Freiheitsstrafe auszusprechen, „welche in ihrer heutigen Anwendungsweise — nach allgemeiner Anschauung — weder bessert, noch abschreckt, noch unschädlich macht, dafür aber vielfach den Neuling dauernd in die Bahn des Verbrechens weist" (v. Liszt a. a. O. S. 69). Weiter: Wenn ein Thäter immer und immer wieder delinquirt, die einzelnen Handlungen aber in ihrem äusseren Erfolge verhältnissmässig geringfügig erscheinen, so kann er stets nur zu einer verhältnissmässig kurzen Freiheitsstrafe verurtheilt werden; hat er seine paar Monate — oder seine paar Jahre — abgebüsst, so muss er wieder in die Freiheit entlassen werden, auch wenn Richter und Strafvollzugsbeamte die feste Ueberzeugung haben, dass der Entlassene sofort wieder zum Verbrechen schreiten wird.

Endlich: Wenn sich herausstellt, dass sich der Thäter zur Zeit der That in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, so muss er, weil zur Zeit der That zurechnungsunfähig, in die Freiheit entlassen werden, ohne Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit, dass er die wiedergewonnene Freiheit zur Begehung weiterer Verbrechen benützen wird.

Dass die eben angeführten Erscheinungen als erhebliche Missstände empfunden werden, ist zweifellos. Stehen diese Erscheinungen in causalem Zusammenhang mit dem das geltende Recht beherrschenden Vergeltungsprincip? Die Gegner des Princips behaupten es. Und es ist somit nicht mehr als consequent, wenn sie bei ihren, auf eine Reform des geltenden Rechts gerichteten Bestrebungen eine Bekämpfung des Vergeltungsprincips zur Basis der Operation nehmen.

Es kann nicht meine Absicht sein, hier nun eine Uebersicht zu geben über die verschiedenen Anschauungen auf dem Gebiete der Reformbestrebungen, die sich im Laufe der letzten Jahre in- und ausserhalb Deutschlands entwickelt haben; nach dem Ziel der gegenwärtigen Darlegungen kann es sich hier nur darum handeln, diejenigen Anschauungen in Kürze zu erörtern, die nach Lage der Verhältnisse für die nächste Entwickelung unserer Gesetzgebung voraussichtlich in Betracht kommen werden.

In solcher Erwägung glaube ich, mich ausschliesslich zu einer Betrachtung derjenigen Anschauungen wenden zu dürfen, die heute in Deutschland von der sogenannten criminal-sociologischen Schule, insonderheit ihrem geistvollen und thatkräftigen Führer Franz v. Liszt vertreten werden.

(Dass „criminal-sociologische Schule" und „internationale criminalistische Vereinigung" sich inhaltlich nicht decken, darf ich, da dieses Missverständniss gelegentlich schon vorgekommen, hier ausdrücklich constatiren.)

Die sociologische Auffassung gründet sich auf folgende Erwägungen (s. insbesondere v. Liszt, Lehrbuch Seite 64 ff.):

Das Verbrechen ist eine social-pathologische Erscheinung. „Die Betrachtung lehrt, dass jedes einzelne Verbrechen durch das Zusammenwirken zweier Gruppen von Bedingungen entsteht, der individuellen Eigenart des Verbrechers einerseits, der diesen umgebenden äusseren gesellschaftlichen, insbesondere wirthschaftlichen Verhältnisse andererseits." (S. 65.) „Der Einfluss der gesellschaftlichen Factoren tritt aber erst durch die Erwägung in das rechte Licht, dass die im Augenblicke der That vorhandene Eigenart des Verbrechers aus der angeborenen Anlage weiter entwickelt und bestimmt worden ist durch die ihn von der Geburt an umgebenden äusseren Verhältnisse." (S. 67.)

Nicht in dem freien Willen des Thäters also, sondern in den ihn von der Geburt an umgebenden äusseren Verhältnissen, dem „milieu social", liegt die Wurzel des Verbrechens.

„Die Willensfreiheit im Sinne der indeterministischen Lehre .... steht in Widerspruch mit unseren Denkgesetzen. Sie ist daher völlig ungeeignet, die unverrückbare Grundlage des Strafrechts abzugeben."

Mit dem Begriff der Willensfreiheit muss der Begriff der Zurechnungsfähigkeit und der Begriff der Schuld, mit dem Begriff der Schuld der Begriff der Vergeltung fallen. An die Stelle der Schuld tritt die durch das Verbrechen bewiesene Gefährlichkeit für die Gesellschaft, an die Stelle der Vergeltungsstrafe die Zweckstrafe.

Aus dieser Grundauffassung ergiebt sich für die Ausgestaltung der Strafe die Forderung, „dass die Strafe als Zweckstrafe sich in Art und Maass nach der

Eigenart des Verbrechers richte, den sie durch Zufügung eines Uebels ... von der zukünftigen Begehung weiterer Verbrechen abhalten will. In dieser Forderung liegt einerseits der sichere Maassstab für die kritische Würdigung des geltenden Rechts, andererseits der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Programms einer Gesetzgebung der Zukunft.“ (S. 68.)

Mit Rücksicht auf die Eigenart des Verbrechers, d. h. seine durch das Verbrechen bewiesene Gefährlichkeit für die Gesellschaft, ist nun in folgender Weise zu unterscheiden:

„Dem Augenblicksverbrecher, d. h. dem bisher unbescholtenen Thäter, der in augenblicklicher Erregung oder unter dem Einfluss drückender Nothlage zu dem Verbrechen hingerissen wird, das, seiner dauernden Eigenart fremd, eine vereinzelt bleibende, bitter bereute Episode in seinem Leben bildet, — diesem Augenblicksverbrecher gegenüber genügt es, wenn die Hemmungsvorstellung der staatlichen Gebote und Verbote dem Bewusstsein zu lebendiger Erinnerung gebracht wird.“ (Abschreckung.)

Den Gegensatz zum Augenblicksverbrecher bildet der Zustandsverbrecher:

„Sobald nämlich durch die That des Verbrechers ein festgewurzelter verbrecherischer Hang bekundet wird („Zustandsverbrechen“), bedarf es der Sicherung der Rechtsordnung durch Unschädlichmachung des Verbrechers .... Der eingewurzelte verbrecherische Hang braucht sich nicht in wiederholtem Rückfall, er kann sich bereits in dem ersten zur Aburtheilung kommenden Verbrechen unverkennbaren Ausdruck geben.“

Zwischen Augenblicksverbrecher und Zustandsverbrecher steht „der angehende Zustandsverbrecher“. „Wird durch die That ein noch nicht festgewurzelter, sondern noch in der Entwicklung begriffener Hang zum Verbrechen bekundet („angehender Zustandsverbrecher“), so soll durch eine andauernde und eindringliche Strafe die Umgestaltung der verbrecherischen Anlage versucht werden (bürgerliche, nicht nothwendig sittliche Besserung).“ (S. 71.)

Für die Gestaltung des Strafensystems ergeben sich aus dieser Klasseneintheilung folgende Gesichtspunkte;

Dem Augenblicksverbrecher gegenüber verspricht eine erweiterte Anwendung der Geldstrafe guten Erfolg.

Als Mittel der Unschädlichmachung des Zustandsverbrechers kommt die Todesstrafe, die lebenslange Freiheitsstrafe (Zuchthaus) und die Deportation in Betracht. Der bürgerlichen Besserung des angehenden Zustandsverbrechers durch Erziehung zur Arbeit aber soll das Arbeitshaus dienen.

Für die Bestimmung des Strafmaasses endlich ist von entscheidender Bedeutung die Forderung, dass das richterliche Urtheil keine bestimmte Strafe auswerfen, dass diese vielmehr etwa innerhalb eines Höchst- und Mindestmaasses auf Grund nachheriger genauerer Feststellung des Charakters des Verbrechers durch das Strafvollzugsamt endgiltig bemessen werden soll (sogenannte unbestimmte Strafurtheile, „indeterminate sentences“). (S. 72.)

Das sind im Wesentlichen die Vorschläge, wie sie von v. Liszt zum Zweck einer wirksameren Gestaltung der Strafe gemacht worden sind.

Dass gegen diese Vorschläge, wie insbesondere auch gegen ihre Begründung, heute eine sehr lebhafte Opposition besteht, ist bekannt, und die Thatsache des zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken in diesem Sinne bestehenden Gegensatzes bildet denn wohl auch in den Anschauungen Vieler heute das Hemmniss für gesetzgeberische Maassnahmen in der Richtung auf eine Reform der Strafrechtspflege.

Wird dieser Gegensatz zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken in absehbarer Zeit schwinden? Kann und soll die Gesetzgebung auf diesen Zeitpunkt warten?

Es ist nicht selten behauptet worden, dass ein Gegensatz zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken „eigentlich“ überhaupt nicht bestehe — vorausgesetzt, dass man nur die beiden Begriffe „richtig“ verstehe — in diesem „richtig verstehen“, da liegt aber eben die Schwierigkeit und diese Schwierigkeit ist augenscheinlich so gross, dass von einer Aufhebung oder auch nur von einer Milderung der Gegensätze sich bis heute nicht viel verspüren lässt; eine Zustimmung der Anhänger der Vergeltungsidee zu den von den Gegnern vorgeschlagenen Reformen — und das ist ja heute die praktisch bedeutsame Frage — ist einstweilen jedenfalls noch nicht erfolgt.

Es ist ja zweifellos, dass die Anhänger der beiden Anschauungen — ein Jeder von seiner Grundauffassung aus — Vergeltungsidee und Zweckgedanken mit einander vereinigen können, aber damit ist eben der Gegensatz in der Grundauffassung noch nicht überwunden; mir persönlich z. B. stehen von meiner Grundauffassung aus die

beiden Gedanken in voller Harmonie — der Vergeltungsgedanke schliesst für mich, wie nachher auszuführen sein wird, Zweckbeziehungen der Strafe (Besserung, Abschreckung, Sicherung) nicht nur nicht aus, er schliesst diese Beziehungen vielmehr nothwendig ein — ich habe aber die Ueberzeugung, dass diese Harmonie eben durch die Grundauffassung bedingt ist.

Die Gegensätze in der Grundauffassung bestehen und ich glaube, diese Gegensätze werden in absehbarer Zeit nicht verschwinden.

Meine Anschauung gründet sich hierbei auf die Erwägung, dass die Schwierigkeit der Versöhnung in dem Inhalt der jenem Gegensatz zu Grunde liegenden Fragen gegeben ist.

Die eine dieser Fragen ist die „Willensfreiheit“. Wer hat den Muth, ein Verschwinden der Gegensätze in dieser Frage für absehbare Zeit in Aussicht zu stellen?

v. Liszt sagt freilich, „es breche sich mehr und mehr die Erkenntniss Bahn, dass der Streit über die Willensfreiheit für das Strafrecht ohne Bedeutung sei“ (S. 78), allein es erscheint mir doch sehr fraglich, ob diese Anschauung nicht mit der jeweiligen inhaltlichen Bestimmung der Begriffe „Willensfreiheit“ und „Vergeltung“ in so nahem Zusammenhang steht, dass die Frage der Bedeutung der Willensfreiheit für das Strafrecht je nach der Begriffsbestimmung verschieden beantwortet werden muss.

Ein näheres Eingehen auf diese Frage[1]) verbietet sich hier ja selbstredend, indessen glaube ich doch eine Erwägung ausdrücklich vorbringen zu müssen: die Annahme, das Causalitätsgesetz als eine Kategorie unseres Erkennens, unter welchem wir die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in Einheit zusammenziehen, sei auch auf die Erkenntniss der menschlichen Willensbildung anwendbar, steht einem Festhalten an den strafrechtlichen Grundbegriffen, persönliche Verantwortlichkeit, Schuld und Vergeltung, nicht nur nicht entgegen, es werden diese Begriffe vielmehr durch jene Annahme, vertieft und geklärt, da sie ja in der Persönlichkeit des Thäters die Wurzel seiner Thaten gegeben findet.

v. Liszt kommt auf Grund seiner Auffassung zu einem anderen Schluss, zu dem Schluss: „Die Begriffe „Schuld“ und „Sühne“ mögen in den Schöpfungen unserer Dichter weiter leben wie bisher; strenger Kritik der geläuterten wissenschaftlichen Erkenntniss vermögen sie nicht Stand zu halten“.[2])

Dieser Schluss aber ist nur eine durchaus consequent gezogene Folgerung aus der vorher angeführten Auffassung v. Liszt's über die Bedeutung der den Verbrecher umgebenden äusseren, gesellschaftlichen, insbesondere wirthschaftlichen Verhältnisse für die Entstehung des Verbrechens.

Tritt das „Milieu“ gegenüber der individuellen Eigenart des Verbrechers so stark in den Vordergrund, wie das in der Auffassung v. Liszt's geschieht — dass v. Liszt die Bedeutung der Eigenart überhaupt übersehe, habe ich nie behauptet —, dann ist es nur consequent, die Begriffe: persönliche Verantwortlichkeit, Schuld und Vergeltung, die ja nun ihren Inhalt verloren haben, auch wirklich und ausdrücklich aufzugeben.

Eine Opposition gegen die Auffassung v. Liszt's ist hier nicht in meiner Absicht; ich habe diese Ausführungen nur zu dem Zweck gemacht, um darzuthun, dass meines Erachtens in dieser Frage doch eben ein Gegensatz vorhanden ist, dessen Verschwinden für die nächste Zukunft nicht erwartet werden kann.

Zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken besteht nun aber noch ein weiterer Gegensatz, ein Gegensatz, dessen in der Discussion bisher viel weniger Erwähnung gethan wurde, als des an erster Stelle genannten, dem jedoch meines Erachtens noch eine grössere praktische Bedeutung zukommt als jenem.

Der Anhänger der Vergeltungsidee fordert nicht nur, dass die Strafe „Vergeltung“ sei, er fordert vielmehr, dass sie „gerechte“ Vergeltung sei, d. h. dass das den Verbrecher in der Strafe treffende Uebel der Schwere seiner Verschuldung entspreche, dass sie dieser proportional sei.

Der Anhänger der Zweckstrafe leistet — in consequenter Durchführung seiner Grundauffassung — auf die Verwendung der Gerechtigkeit als eines selbständigen Begriffes Verzicht; v. Liszt sagt ausdrücklich: „Die Strafe ist gerecht, wenn und soweit sie nothwendig und zweckmässig ist.“ (S. 63.)

---

[1]) Vgl. hierzu van Calker: „Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit“. Deutsche Juristen-Zeitung, II. Jahrgang (1897) S. 25 ff., und van Calker, „Strafrecht und Ethik“, Leipzig 1897, S. 7 ff. Gegen die an diesen Stellen entwickelten Anschauungen v. Liszt, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, B. XVIII., S. 229 ff.

[2]) Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, B. XVII., S. 84.

Ich bestreite, dass die Begriffe „Gerechtigkeit“ auf der einen, „Nothwendigkeit“ und „Zweckmässigkeit“ auf der anderen Seite in dieser Weise logisch zusammenfallen. Sicherlich besteht zwischen jenen Begriffen ein bestimmtes Verhältniss, aber dieses Verhältniss wird nicht zutreffend gekennzeichnet mit den Worten: „Die Strafe ist gerecht, wenn und soweit sie nothwendig und zweckmässig ist.“ Der Satz hat vielmehr meines Erachtens zu lauten: „Die Strafe ist nothwendig und zweckmässig, wenn und insoweit sie gerecht ist.“

Welche Bedeutung dieser Veränderung der Vorstellung zukommt, lässt sich unmittelbar an den Reformvorschlägen v. Liszt's, die ich mir vorher anzuführen erlaubte, darthun.

v. Liszt ist der Anschauung, dass Strafart und Strafmaass nach dem Gesichtspunkt bestimmt werden müsse, ob der Thäter als „Augenblicksverbrecher“, als „Zustandsverbrecher“ oder als „angehender Zustandsverbrecher“ zu erachten ist; im ersteren Fall genügt es, wenn die Hemmungsvorstellung der staatlichen Gebote und Verbote dem Bewusstsein zu lebendiger Erinnerung gebracht wird, dem angehenden Zustandsverbrecher gegenüber solle durch eine andauernde und eindringliche Strafe die Umgestaltung der verbrecherischen Anlage versucht werden, der Zustandsverbrecher endlich sei — dauernd — unschädlich zu machen.

Können wir uns mit diesen Entscheidungen einverstanden erklären? Ich glaube, es werden nur Wenige hier mit einem „Ja“ zu antworten geneigt sein. Aber warum denn mit „Nein“? Verhängen die getroffenen Entscheidungen nicht die in concreto „nothwendige und zweckmässige“ Strafe? Der Mörder wird nicht wieder delinquiren, da eine ähnliche Veranlassung, wie sie ihn damals zum Verbrechen bestimmte, nicht mehr eintritt, der Dieb wird keinen Diebstahl mehr begehen, weil er unschädlich gemacht ist — kein Zweifel, die verhängte Strafe war in beiden Fällen die „nothwendige und gleichmässige.“ Und wir wollen trotzdem die Entscheidung nicht billigen? Warum nicht? Weil die verhängte Strafe uns als ungerecht erscheint; und sie erscheint uns als ungerecht, weil sie der Schwere der That nicht proportional ist. Hieraus folgt aber dieses: dass die Begriffe „Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit“ auf der einen, „Gerechtigkeit“ auf der anderen Seite sich insofern nicht decken, als die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit principiell vom Standpunkt des einzelnen Falles aus erwogen wird. Wer also die Strafe grundsätzlich nach den im einzelnen Fall zu erreichenden Zwecken bemessen will, der muss deshalb meines Erachtens principiell darauf Verzicht leisten, dass — im Sinne der herrschenden Werthanschauungen — die verhängte Strafe jeweils auch als die gerechte Strafe betrachtet werde; mit anderen Worten: insofern der Zweckgedanke die Specialprävention als das für die Bestimmung der Strafe in Gesetz und Urtheil maassgebende Princip aufstellt, steht er zu der Idee der gerechten Vergeltung und damit zu dem Gedanken der Generalprävention, in welchem ja gerade die Bewährung der Rechtsordnung durch Wahrung und Durchsetzung der ethischen Werthanschauungen als erste Aufgabe der Strafe in den Vordergrund tritt, in einem principiellen Gegensatz.

Ist damit nun aber gesagt, dass der Zweckgedanke sich überhaupt zu der Idee der gerechten Vergeltung in einem principiellen und unversöhnlichen Gegensatz befinde, dass somit das Festhalten an dem Princip der gerechten Vergeltung einer „zweckmässigeren“, d. h. die Zwecke der Strafe in concreto (insbesondere also Abschreckung, Besserung, Sicherung, Genugthuung) wirksamer verfolgenden Gestaltung der Strafmittel hindernd im Wege stehe? Keineswegs! Eine solche Anschauung verkennt den Inhalt der Vergeltungsidee. Die Vergeltungsidee fordert, dass die Grösse des Strafübels der in der Strafthat gegebenen Grösse der Schuld proportional sei. Dass dieses Strafübel „zweckmässig“ gestaltet werde, verbietet jene Idee damit in keiner Weise. Im Gegentheil, von ihrem ersten Auftauchen im Bewusstsein der Völker, wie im Bewusstsein des Einzelnen, schliesst die Idee der Vergeltung die Zweckbeziehung in sich: Verhinderung des Wiedereintrittes der erduldeten Verletzung durch die Reaction gegen den ersten Angriff. Und je höher die geistige Entwickelung der Völker, wie die des Einzelnen, steigt, desto klarer und bestimmter macht sich diese Zweckbeziehung geltend. Die zweckmässigere Gestaltung der Strafe bedeutet somit an sich nicht ein Aufgeben, sondern vielmehr ein tieferes und reineres Erfassen des Vergeltungsgedankens. Und nur die eine Forderung stellt die Vergeltungsidee, dass die in concreto zweckmässige Strafe der Grösse der Schuld proportional, dass sie gerecht sei. So wird der Gedanke der Specialprävention durch die Idee der gerechten Vergeltung keineswegs ausgeschlossen, wohl aber regulirt und zwar mit der Wirkung, dass zwischen den Zwecken, die gegenüber dem einzelnen Verbrecher zu erreichen sind, und denjenigen, welche durch die Strafe in Gesetz und Urtheil gegenüber der Gesammtheit

angestrebt werden, ein bestimmtes Rangverhältniss begründet wird: den Letzteren wird der Vorrang eingeräumt. Die Grundlage für diese Erscheinung ist aber darin gegeben, dass das Recht als Mittel zur Ermöglichung und Förderung des Gemeinschaftslebens seine Aufgabe nur dann erfüllen kann, wenn es in allen seinen Normen die für die Beziehungen der Gemeinschaftsglieder zu einander jeweils maassgebenden ethischen Werthanschauungen sorgfältig beobachtet; jede in dieser Richtung geschehende Verletzung schädigt das Gemeinschaftsleben, widerspricht dem Zweck des Rechtes und ist damit in diesem Sinne in höchstem Maasse „unzweckmässig."

Da aber nun jene für die Gestaltung des Gemeinschaftslebens maassgebenden Werthanschauungen ihren Ausdruck in der Idee der Gerechtigkeit als regulativem Princip alles Gemeinschaftslebens finden[1]), wird hierdurch doch schliesslich eine Versöhnung zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken begründet: Vergeltungsidee und Zweckgedanken befinden sich dann und insoweit in voller Harmonie, als der Zweckgedanke von jenem über der Zweckmässigkeit des Einzelfalles principiell erhabenen Standpunkte aus betrachtet wird. Geschieht dies nicht, dann freilich besteht zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken ein Gegensatz. Und dass dieses heute noch der Fall, muss sich uns aus den vorher entwickelten principiellen Anschauungen der Anhänger des Zweckgedankens allerdings mit Nothwendigkeit ergeben: Gerechte Vergeltung ist die Strafe nur dann, wenn sie ihrer Art und ihrem Maass nach der Grösse der Schuld proportional ist, bei der Eintheilung in Augenblicksverbrecher, Zustandsverbrecher und angehende Zustandsverbrecher aber wird auf die Grösse der Schuld principiell keine Rücksicht genommen.

Dass der hiermit gegebene Gegensatz von der grössten praktischen Bedeutung ist, bedarf keines näheren Beweises; ist es doch klar, dass Strafart und Strafmaass völlig verschieden zu bestimmen sind, je nachdem der eine oder andere der angeführten Bestimmungsgründe als der maassgebende in Betracht zu kommen hat. Und fasst man nun diesen Gegensatz in seiner principiellen Schärfe klar ins Auge, dann wird man die Hoffnung, dass für absehbare Zukunft eine aufrichtige Einigung zu erwarten sei, kaum aufrechterhalten können.

Wie steht es dann aber mit der von allen Seiten immer dringender geforderten Revision unseres Strafgesetzbuches? Der Gesetzgeber wird sich für den einen oder für den anderen Standpunkt entscheiden und von diesem aus die Reform durchführen müssen! Welchen Standpunkt soll der Gesetzgeber wählen?

Die Antwort wird natürlich entsprechend der Stellung lauten, die man zu den besprochenen Anschauungen einnimmt; als Anhänger der Vergeltungsidee beantworte ich die Frage dahin, dass der Gesetzgeber an der Vergeltungsstrafe festhalten soll. Und wenn nun auch eine weitere kritische Würdigung der einander gegenüberstehenden Anschauungen hier nicht angängig ist, so darf zu Gunsten dieser Stellungnahme doch ein Doppeltes hervorgehoben werden: einmal, dass sie, da das geltende Recht zweifellos auf dem Standpunkt der Vergeltungsidee steht, eine Weiterbildung, eine Reform, nicht aber eine Revolution fordert, und zum Andern, dass diese Stellungnahme gestützt wird durch die im Volke lebenden Rechtsanschauungen, die — auch nach Ansicht der Gegner — an den „überlieferten Werthurtheilen", den Begriffen Schuld und Sühne, einstweilen jedenfalls noch festhalten. Aber ich will nun auch ausdrücklich zugestehen, dass sich gegen unsere Stellungnahme ein sehr erhebliches Bedenken vorbringen lässt, das Bedenken: Die Vergeltungsidee ist einstmals erfinderisch gewesen in dem Auffinden grausamer Strafarten und sie hat es trefflich verstanden, zum Zwecke entsprechender Sühne Qualen und Martern zu ersinnen, heute aber ist die Vergeltungsidee steril geworden, sie weiss aus ihrem Prinzip heraus keine Mittel vorzuschlagen, die zu einer wirksameren Bekämpfung der Criminalität tauglich erscheinen — eine Reform auf Grundlage der Vergeltungsidee scheint somit von vornherein keine besonders günstigen Aussichten darzubieten. Es lässt sich nicht leugnen, dass ein solches Vorbringen in der Geschichte der Reformbewegung eine gewisse Stütze findet, denn Reformvorschläge sind beinahe ausschliesslich von Anhängern der Zweckstrafe ausgegangen, die Anhänger der Vergeltungsstrafe haben sich zumeist darauf beschränkt, diesen Vorschlägen kritisch gegenüberzutreten.

Der Grund für diese Erscheinung ist wohl zum Theil in persönlichen Verhältnissen zu finden, zum Theil liegt er aber jedenfalls doch auch darin, dass der Zweckgedanke thatsächlich seinem Wesen nach erfinderisch ist, während für die Vergeltungsidee die Entwickelung neuer Strafmittel erheblich ferner liegt. Gleichwohl habe ich nun aber die feste Ueberzeugung, dass aus der Vergeltungsidee heraus und unter gewissenhaftem Festhalten an diesem Princip sich Gesichtspunkte ent-

---

[1]) Vgl. hierzu van Calker, Politik als Wissenschaft. Strassburg 1898, S. 83 ff.

wickeln lassen, die für eine gedeihliche Reform unseres Strafensystems, speciell unseres Systems der Freiheitsstrafen, tauglich erscheinen. Gestatten Sie, meine Herrren, dass ich Ihnen einige der sich meines Erachtens hier ergebenden Gesichtspunkte vorlege.

Vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus ist für die Bestimmung der Art wie der Höhe der Strafe maassgebend die Schwere der zur Aburtheilung stehenden Strafthat. Die Bewerthung der Strafthat geschieht nach einem doppelten Gesichtspunkt, nach einem objectiven und nach einem subjectiven. Das objective Moment liegt in dem Werth des verletzten beziehungsweise gefährdeten Rechtsgutes (im „Erfolg"), das subjective in der durch die concrete That bezeugten Intensität der verbrecherischen Gesinnung.

Das geltende Recht stellt zwar das objective Moment in den Vordergrund, es bringt jedoch auch das subjective Moment in ganz erheblicher Weise zur Berücksichtigung; es zeigt sich dies beispielsweise bei der Unterscheidung von Vorsatz und Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, Thäterschaft und Beihilfe, bei der Bestrafung des Rückfalls, bei der nicht seltenen Bezugnahme auf das Motiv des Delictes, insbesondere in § 20, bei der Qualificirung besonders raffinirter Begehung, und es darf hierbei nicht übersehen werden, dass ja auch aus dem äusseren Erfolg bereits in gewissem Umfang auf die Intensität der verbrecherischen Gesinnung geschlossen werden kann, da regelmässig nur Derjenige, dessen verbrecherische Potenz verhältnissmässig gross ist, zur Verletzung hochwerthiger Rechtsgüter schreitet.

Durchaus unzutreffend ist es hiernach, wenn die Auffassung vertreten wird, das geltende Recht ziehe für die Bestimmung der Strafart und des Strafmaasses ausschliesslich die objective Thatseite in Berücksichtigung, noch unzutreffender aber die Auffassung, dass vom Standpunkt der consequent durchgeführten Vergeltungsidee nur die Schwere des Erfolges zur Würdigung zu kommen habe.

Wenn das geltende Recht die Berücksichtigung des äusseren Erfolges in manchen Bestimmungen stark in den Vordergrund stellt, so findet dieses Vorgehen darin seine Erklärung, dass alles Strafrecht mit reiner Erfolgshaftung beginnt, dass die Entwickelung des Strafrechts aber zu einem ganz wesentlichen Theile in einer Klärung der subjectiven Thatseite und ihrer entsprechend fortschreitenden Würdigung gelegen ist. Es scheint mir somit kein stichhaltiger Grund für die Anschauung vorgebracht werden zu können, dass dem Princip der Vergeltungsidee eine Berücksichtigung der subjectiven Thatseite, eine Berücksichtigung der Schuldenergie, der durch die That documentirten Intensität der verbrecherischen Gesinnung widerspreche, gerade der entgegengesetzte Standpunkt ist vielmehr der zutreffende: Die consequent durchgedachte und durchgeführte Vergeltungsidee fordert meines Erachtens gebieterisch eine Berücksichtigung der subjectiven Thatseite; in der Entwickelung und praktischen Ausgestaltung dieses Gedankens scheint mir die feste Grundlage für die Reform des Strafensystems gegeben.

Ich meine dieses zunächst in folgendem Sinne: Die der Vergeltungsidee zu Grunde liegenden Werthanschauungen über das Verbrechen einerseits, die Strafe andererseits fordern eine Berücksichtigung der der That zu Grunde liegenden verbrecherichen Gesinnung, insbesondere bei der Wahl der Strafart. Das geltende Recht bietet eine Reihe von Beispielen für diese Auffassung und es empfiehlt sich meines Erachtens eine Durchführung dieses Standpunktes in der Weise, dass die Strafart principiell in Gemässheit der der That zu Grunde liegenden Gesinnung bestimmt wird und zwar jenachdem die Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist oder nicht.

Was den Begriff „ehrlos" betrifft, so ist natürlich zuzugeben, dass derselbe kein sehr exacter genannt werden kann, immerhin dürfte die ethische Qualität der Gesinnung, die „Gemeinheit", die ethische Verwerflichkeit, die getroffen werden soll, im Wesentlichen zutreffend durch das Wort „ehrlos" gekennzeichnet werden. Ich wähle den Begriff in absichtlicher Anlehnung an den § 20 des Strafgesetzbuches, der — bekanntlich auf einen im Reichstag gestellten Antrag hin ins Gesetz aufgenommen — bei wahlweiser Androhung von Zuchthaus und Festungshaft, die Verurtheilung zu Zuchthaus dann vorschreibt, wenn die strafbare Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

Als Strafart für die aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungenen Handlungen ist in unmittelbarer Anlehnung an das geltende Recht die Zuchthausstrafe festzuhalten; für diejenigen Delicte, die nicht in einer ehrlosen Gesinnung wurzeln, stehen die weiteren Strafarten des geltenden Rechtes — von der Todesstrafe sehe ich bei diesen Erwägungen ab — zur Verfügung.

Für leichtere Vergehungen empfiehlt sich nach allgemeiner Anschauung die Verwendung der Geldstrafe noch in weiterem Umfange, als dies im geltenden Recht geschehen; die Vergeltungsidee fordert ein Ausmaass dieser Strafe in Gemässheit des Vermögens bezw. Einkommens des Thäters und die Möglichkeit, die erkannte Strafe ratenweise abzuzahlen, eventuell dieselbe durch freie Arbeit abzuverdienen.

Unsere Aufmerksamkeit hat sich speciell den Freiheitsstrafen zuzuwenden; und da taucht dann sofort die Frage auf: fordert die Vergeltungsidee die Beibehaltung der drei neben der Zuchthausstrafe noch bestehenden Strafarten des Gefängnisses, der Haft und der Festungshaft? Die Frage ist meines Erachtens zu verneinen; die Unterscheidung zwischen Gefängniss und Haft ist praktisch bedeutungslos, die Unterscheidung zwischen Gefängniss und Festungshaft aber vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus unberechtigt, sobald die neben der Zuchthausstrafe bestehende zweite Freiheitsstrafe principiell für solche Handlungen ausgesprochen wird, die in concreto aus einer ehrlosen Gesinnung nicht hervorgegangen sind. Ich bin sonach der Anschauung, dass zwei Arten der Freiheitsstrafe — „Zuchthaus“ und „Haft“, wenn man die zweite so benennen will — ausreichend erscheinen. Das Höchstmaass muss bei beiden Strafarten das gleiche sein und zwar ist, da ja von beiden Strafarten auch die dem Erfolg nach schwersten Delicte getroffen werden können, einmal lebenslängliche, und sodann zeitliche Freiheitsstrafe — vielleicht letztere bis zum Höchstmaass von 20 Jahren — zuzulassen; das Minimum wäre bei der Zuchthausstrafe auf acht Tage, bei der Haftstrafe auf einen Tag festzusetzen. So wenig ich die Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe verkenne, so glaube ich doch, dass wir sie nicht völlig entbehren können.

Für die Art und Weise der Androhung der beiden Freiheitsstrafen empfiehlt sich meines Erachtens folgendes System: Im besonderen Theil wird jedes für die Freiheitsstrafe überhaupt in Betracht kommende Delict mit derjenigen Freiheitsstrafe bedroht, die nach dem oben angegebenen Gesichtspunkt im Hinblick auf die Natur des Delictes regelmässig auszusprechen sein würde; ich glaube, dass hierbei die auf Zuchthaus lautende Drohung des geltenden Rechtes in den allermeisten Fällen von diesem Gesichtspunkt aus beizubehalten und ausserdem bei denjenigen Delicten anzudrohen wäre, bei denen heute neben der Gefängnissstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist, und dass andererseits an die Stelle der angedrohten Gefängniss-, Haft- oder Festungsstrafe (abgesehen von den oben genannten Fällen) regelmässig die Haftstrafe gesetzt werden könnte — es scheint mir dies gerade ein Beweis dafür, dass das empfohlene Princip dem Standpunkt des Gesetzes im Wesentlichen durchaus entspricht.

Das Strafmaass, also Strafminimum und Strafmaximum, wäre beim einzelnen Delict wie bisher, insbesondere mit Rücksicht auf die Schwere des äusseren Erfolges, zu normiren.

Zur Durchführung des Princips der Verhängung der Freiheitsstrafen in Gemässheit der Gesinnung, aus welcher die Handlung entsprungen, müsste der allgemeine Theil eine Bestimmung etwa folgenden Inhaltes geben: „Bei denjenigen Delicten, auf deren Begehung Zuchthausstrafe gesetzt ist, hat an die Stelle der Zuchthausstrafe Haftstrafe in gleicher Dauer zu treten, wenn festgestellt wird, dass die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung nicht entsprungen ist; bei denjenigen Delicten, auf deren Begehung Haftstrafe gesetzt ist, tritt an die Stelle der Haftstrafe Zuchthausstrafe von gleicher Dauer, wenn festgestellt wird, dass die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist“. Durch diese Bestimmung des allgemeinen Theiles würde die Möglichkeit gegeben sein, die vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus der concreten Handlung entsprechende Strafart zu verhängen; dass das Fehlen dieser Möglichkeit heute nicht selten als schwere Ungerechtigkeit — und auch als in concreto höchst „unzweckmässig“ — empfunden wird, bedarf keines Beweises.

Für die weitere Ausgestaltung des Strafensystems kommen nun von dem vorher entwickelten Standpunkt aus noch folgende principielle Erwägungen besonders in Betracht:

v. Liszt führt (a. a. O. S. 81) aus, dass die Anhänger der vergeltenden Gerechtigkeit den von ihnen eingenommenen Standpunkt längst selber aufgegeben hätten in der Frage der Rückfallsschärfung, weil hier bei Bemessung der Strafe nicht nur die eben abzuurtheilende That, sondern auch ihre Vorgeschichte, nicht nur der äussere Erfolg, sondern auch und in erster Linie die verbrecherische Gesinnung ins Gewicht falle.

Der in diesen Worten liegende Vorwurf der Inconsequenz ist meines Erachtens nicht berechtigt, er ist jedenfalls nicht berechtigt, sobald man die Schwere des Verbrechens im Sinne der Vergeltungsidee nicht rein nach dem äusseren Erfolg bemisst.

Vom Standpunkt der hier vertretenen Auffassung über den Inhalt der Vergeltungsidee ist die Rückfallsschärfung nur consequent, da ja die Intensität der verbrecherischen Gesinnung sicherlich nicht nur durch die Qualität der begangenen Handlung, sondern ebenso auch durch die Quantität der verübten Delicte zur Aeusserung gelangt, insbesondere natürlich dann, wenn zwischen der Begehung der einzelnen Handlungen die wirkungslos gebliebene Verbüssung von Freiheitsstrafen liegt. Deshalb kann und muss vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus durch eine Entwickelung des geltenden Rechtes in der Richtung auf eine principielle und erhebliche Strafschärfung bei allen im Rückfall begangenen Delicten der Gesellschaft, insbesondere gegen das Gewohnheitsverbrecherthum, ein wirksamerer Schutz gewährt werden, als er heute gegeben ist.

Aber ebenso wie hier eine Berücksichtigung des in der wiederholten Begehung liegenden höheren Grades der verbrecherischen Intensität der Idee der gerechten Vergeltung entspricht, ebenso entspricht diesem Gedanken durchaus die Möglichkeit einer Verzeihung, eines Nachlasses der bei einer erstmaligen Begehung eines Delictes verhängten Strafe für den Fall, dass die betreffende Person durch gesetzmässiges Verhalten innerhalb einer bestimmten Frist die geringe Intensität der verbrecherischen Gesinnung nachweist. Eine Entwickelung des sogenannten Institutes der bedingten Verurtheilung im Sinne einer durch das richterliche Urtheil für den Fall des Wohlverhaltens in Aussicht zu stellenden Verzeihung hat deshalb vom Standpunkt meiner Anschauung aus ein bedeutsames Moment in dem System der Strafen zu bilden.

Noch in einer anderen Frage aber hat die Thatsache, dass die Vergeltungsidee eine Berücksichtigung der der Strafthat zu Grunde liegenden verbrecherischen Energie nicht nur zulässt, sondern fordert, in Erwägung zu kommen:

Das geltende Recht lässt in § 23 eine vorläufige Entlassung der zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe Verurtheilten zu, wenn dieselben drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben. Es geht diese Bestimmung von dem richtigen Gedanken aus, dass weder der Gesetzgeber noch der Richter in der Lage ist, das Strafmaass für jedes einzelne Verbrechen genau der Idee der gerechten Vergeltung entsprechend zu berechnen, dass vielmehr das gerechte Maass für jedes einzelne Verbrechen innerhalb eines bestimmten Maximum und Minimum liegt. Durch die vorläufige Entlassung wird nun thatsächlich die Möglichkeit gegeben, innerhalb des durch Gesetz und Richterspruch festgesetzten Maximum nnd Minimum das gerechte Strafmaass zu finden, da ja gerade im Strafvollzug sehr häufig erst durch das Verhalten des Sträflings die dem Delict zu Grunde liegende Gesinnung zu Tage tritt. Und es scheint mir damit gerade diese Maassregel sehr günstige Wirkungen in Aussicht zu stellen: das Bewusstsein, durch eine gute Führung eine wesentliche Verkürzung der Strafdauer erreichen zu können, wirkt während der Haft auf die Energie des Sträflings belebend und kräftigend und nach der Entlassung gerade in der so gefährlichen ersten Zeit der wiedergewonnenen Freiheit rückfallverhütend.

Merkwürdiger Weise wird nun von dieser Maassregel bisher verhältnissmässig selten Gebrauch gemacht — wie ist das zu erklären?

Ich habe gelegentlich gehört, der Grund sei darin zu finden, dass die betreffende Justizaufsichtsbehörde, bezw. der betreffende Staatsanwalt in seinem Gutachten gegenüber den die Entlassung befürwortenden Ausführungen der Gefängnissverwaltung, nicht selten die Anschauung vertrete, das in Frage stehende Verbrechen sei ohnehin schon viel zu milde bestraft worden.

Ein solcher Standpunkt würde meines Erachtens die Interessen der Rechtspflege gar sehr verkennen, überdies aber auch dem Willen des Gesetzgebers direct widersprechen, da eine Kritik des richterlichen Urtheils in diesem Sinne durch die Verwaltung nicht zulässig erscheint.

Vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus ist eine ausgiebige Verwendung der vorläufigen Entlassung sehr zu wünschen, und deshalb de lege ferenda eine Zulassung dieser Maassregel sowohl bei kürzerer Freiheitsstrafe, als dies heute geschehen, als auch bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe — etwa nach Ablauf von 15 Jahren — wärmstens zu empfehlen. Die Anhänger der Zweckstrafe werden diesem Wunsche sicherlich nur zustimmen können — insbesondere im Hinblick darauf, dass ja durch die Möglichkeit der vorläufigen Entlassung ein ähnlicher Effect erreicht werden kann, wie derjenige ist, welchen sie durch die unbestimmten Strafurtheile zu erreichen streben.

Ueberblicken wir nun die Strafmittel und ihre Ausgestaltung, wie sie vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus unseres Erachtens vorgeschlagen werden können, so lässt sich — auch den günstigsten Erfolg der Strafmittel vorausgesetzt — doch

nicht verkennen, dass verschiedene erhebliche Unzuträglichkeiten, die sich auf dem Gebiete der Strafrechtspflege unter der Herrschaft des geltenden Rechts gezeigt und fühlbar gemacht haben, durch die vorgeschlagenen Reformen überhaupt noch nicht getroffen werden.

Es sind zwei verschiedene Punkte, die hier insbesondere in Betracht zu ziehen sind:

Zunächst die Behandlung der Jugendlichen. Nach allgemeiner Ueberzeugung muss der Kampf gegen die zunehmende Criminalität gerade hier einsetzen. Nun hat es bisweilen den Anschein, als ob der Vergeltungsgedanke einer entsprechenden Reform der auf diesem Gebiete besonders verbesserungsbedürftigen Bestimmungen des geltenden Rechts um deswillen entgegenstünde, weil dieser eine schärfere Bestrafung der Jugendlichen, einen Ausspruch längerer Freiheitsstrafen, durch welche doch allein eine Möglichkeit energischer Erziehungsmaassregeln geboten würde, ausschlösse.

Dass der Vergeltungsidee eine höhere Bestrafung der Jugendlichen als der Erwachsenen bei gleichem Verschulden widersprechen würde, erscheint mir allerdings zweifellos; durchaus unberechtigt wäre es aber meines Erachtens, wenn man nun hieraus den Schluss ziehen wollte, dass der Vergeltungsgedanke der Anordnung der staatlich überwachten Erziehung entgegenstünde.

Es kommt hier Alles auf eine klare Erkenntniss der maassgebenden Gesichtspunkte an:

Die Strafe ist das Mittel gerechter Vergeltung für begangene strafbare Handlungen, die Strafe ist nicht ein Mittel zur Bekämpfung und Unterdrückung gemeingefährlicher Zustände überhaupt. Wer die Strafe zu diesen Zwecken zu verwenden trachtet, verkennt ihr Wesen und ihre Grundlage; Zwangsmittel, welche der Staat ergreift zur Bekämpfung gemeingefährlicher Zustände, sind nicht Strafmittel, sondern Verwaltungsmaassregeln.

Dass der Staat heute solcher Maassregeln in weitem Umfange bedarf, wenn er die ihm zufallenden Aufgaben in entsprechender Weise lösen will, ist zweifellos.

Und mit solchen Verwaltungsmaassregeln muss der Staat eingreifen, wenn er der aus der „Verwahrlosung“ Jugendlicher sich ergebenden gemeinen Gefahr wirksam entgegentreten will.

Auf die einzelnen, die Gestaltung der staatlich überwachten Erziehung betreffenden Gesichtspunkte ist hier nicht näher einzugehen, vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus kann meines Erachtens nur ausdrücklich betont werden, dass die Vergeltungsidee einer ausgedehnten Verwendung der „Zwangserziehung“ keineswegs entgegensteht, dass sie vielmehr auch die eventuelle Beseitigung der Bestimmung über die Prüfung des Discernement im Sinne des § 57, wie ein Hinaufrücken der Strafmündigkeit überhaupt nur billigen kann. Ja, es würde meines Erachtens die Vergeltungsidee einer Bestimmung nicht entgegenstehen, nach welcher nur Erwachsene (d. i. voll zurechnungsfähige) bestraft werden könnten, Unerwachsene aber grundsätzlich einer Zwangserziehung zu unterwerfen wären.

Es bleibt hier endlich noch eine zweite Frage kurz zu besprechen: die Frage, in welcher Weise die Gesellschaft gegen die Begehung von Delicten durch solche Personen geschützt werden soll, die vom Standpunkt des geltenden Rechtes wegen zur Zeit der Begehung der That gegebener Zurechnungsunfähigkeit strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden können. Dass es als unerträglich empfunden wird, wenn solche Personen mangels Annahme der Zurechnungsfähigkeit ohne Weiteres in die Freiheit entlassen werden müssen und dass sich gegen die hier gegebene Gefahr ein wirksamerer Schutz als unbedingt nothwendig erwiesen hat, bedarf keines Beweises.

Die Vergeltungsidee muss nun selbstverständlich an dem Princip unbedingt festhalten, dass nur der Zurechnungsfähige bestraft werden kann, sie wird deshalb niemals in einen Verzicht auf die Zurechnungsfähigkeit als unterscheidenden Gesichtspunkt einwilligen können. Somit muss hier, da Strafe ausgeschlossen ist, ein Schutz der Gesellschaft aber sich als nothwendig erwiesen hat, die Zulässigkeit polizeilicher Sicherheitsmaassregeln ausdrücklich anerkannt werden. Es empfiehlt sich meines Erachtens, in diesen Fällen dem Richter die Befugniss zu gewähren, im Urtheil eine Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zum Zweck der Unterbringung des irren Verbrechers in eine ausschliesslich für solche Personen begründete Anstalt auszusprechen.

Ich beschliesse hiermit meine Ausführungen „de lege ferenda“.

Ich erlaubte mir den Versuch zu machen, eine Aenderung des Strafensystems in dem Sinne und in dem Umfange hier zur Erwägung zu stellen, wie eine solche sich meines Erachtens aus einer Entwickelung und Vertiefung der Vergeltungs-

idee ergiebt. Kann der Anhänger der Zweckstrafe diesen Vorschlägen zustimmen? Ich möchte hier ausdrücklich anerkennen, dass v. Liszt selber zugiebt, dass sich für die folgerichtige Durchführung der Zweckstrafe aus dem Zweckgedanken selbst und unmittelbar mehrere wichtige „Einschränkungen" ergeben; ich glaube sonach, dass sich für den Anhänger des Zweckgedankens aus seinem Standpunkt eine principielle Opposition gegen einen der gemachten Vorschläge nicht ergeben muss, er wird die gegebene Begründung als unnothwendig, vielleicht als unrichtig ablehnen, er wird die principielle Unterscheidung von Strafe und Zwangsmaassregel als unberechtigt bezeichnen, auf den Inhalt der Vorschläge wird er meines Erachtens in erheblichem Umfange eingehen können.

Sollte diese meine Hoffnung zutreffend sein, so würde also in einer Vertiefung der Vergeltungsidee die Möglichkeit liegen, mit dem Anhänger der Zweckstrafe zu einer Verständigung über praktische Reformvorschläge zu gelangen. Und es wäre dann meines Erachtens, trotzdem die principiellen Gegensätze zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken andauern, doch der Zeitpunkt gekommen, in welchem mit Aussicht auf Erfolg eine Revision unseres Strafgesetzbuches in Angriff genommen werden kann.

In der Debatte führt zunächst Herr Kammergerichtsrath Dr. Ebbecke aus, dass zwischen den Ansichten des Vortragenden und denen des Herrn Professors von Liszt mehr Berührungspunkte vorhanden seien, als man nach den Worten des Vortragenden hätte annehmen sollen.

Herr Geheimer Justizrath Werner giebt seiner Befriedigung Ausdruck, dass der Vortragende sich im Allgemeinen an das bestehende Recht angeschlossen habe. Von der vorläufigen Entlassung werde in Preussen ein reichlicher Gebrauch gemacht, es werde dabei ganz nach dem Geiste und Zwecke dieser Einrichtung verfahren. Zur Zeit erwäge man in maassgebenden Kreisen sehr ernstlich, wie man die Zwangs erziehung intensiv ausgestalten könne; leider gebe es gewichtige finanzielle Bedenken denen man dabei Rechnung tragen müsse.

Herr Landgerichtsrath Boisly verlangt, dass auch jugendliche Verbrecher stets bestraft werden, wenn auch mit anderen Strafen als Erwachsene. Die Zwangserziehung dürfe nur als ultima ratio eintreten.

Herr Amtsgerichtsrath Jastrow findet, dass von dem Institute der vorläufigen Entlassung in Preussen nur ein sehr spärlicher Gebrauch gemacht wird. Schuld daran sei insbesondere auch, dass derartige Anträge nicht von dem Gerichte, sondern von den Staatsanwälten begutachtet werden, welche sich dadurch zu einer nachträglichen Kritik des Gerichtsurtheils berufen fühlten.

Auch Herr Landgerichtsdirector Dr. Felisch ist der Ansicht, dass solche Anträge zu häufig zurückgewiesen werden. Bei den Directionen der Gefängnisse und Zuchthäuser sei deshalb häufig die Ansicht verbreitet, dass man solche Anträge nicht gern sehe, und unterlasse man deshalb gar nicht selten die Stellung derselben. Die Zwangserziehung müsse eine vorbeugende Maassregel, nicht eine Strafe sein; nur so könnte die Zahl der jugendlichen Verbrecher herabgemindert werden. Es sei jetzt nach Erledigung der Reform des Civilrechts endlich Zeit, an die Neuordnung des Strafrechts zu gehen. In der praktischen Reform würden sich auch die theoretischen Gegner zusammenfinden.

In seinem Schlussworte wies der Vortragende gegenüber dem ersten Redner auf den tiefen Unterschied zwischen seinen Anschauungen und denen von Liszt's hin, der unter Umständen auch eine lebenslängliche Einsperrung von gewerbsmässigen Bettlern und Landstreichern verlange.

a. u. s.

Dr. Eck. Dr. Seligsohn.

325. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 11. Februar 1899, im Grand Hôtel de Rome.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnete die Sitzung, begrüsste als neue Mitglieder die Herren:

Gerichtsassessor Dr. Martin Wolff und
Rechtsanwalt Dr. Hugo Marcuse

und gedachte des Verlustes, welchen die Gesellschaft durch den Tod ihres Mitgliedes, des Herrn Rechtsanwalt Dr. Mesch erlitten hat.

Es wurden die neuen Eingänge vorgelegt.

Demnächst ergriff Herr Professor Dr. Adler aus Czernowitz das Wort zum Vortrage über:

„Die Irrthumsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs und deren Bedeutung für die Versicherungspraxis".

Der Vortragende führte etwa das Folgende aus:

Die Irrthumsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 119—123, schliessen sich im Wesentlichen an die bisher durch Theorie und Praxis ausgebildeten Anschauungen an. Die sogenannte Anfechtung wegen Irrthums ist im Wesen nichts Anderes als ein Mittel zur Verhütung der Convalescenz eines von Anfang an wegen Irrthums nichtigen Geschäftes. Es ist aber nichts Neues, dass von dem Irrenden, der zu seiner Erklärung nicht stehen will, gefordert wird, dass er dies unverzüglich nach Entdeckung des Irrthums erkläre. Versäumt er dies, so wurde schon nach bisherigem Recht in der Regel angenommen, er habe stillschweigend in den Vertrag gewilligt, da sonst die Gefahr schwerer Schädigung des anderen Vertragstheiles und insbesondere die Möglichkeit bestände, mit der Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Vertrages auf Kosten des anderen Vertragstheiles zu speculiren (Ehrlich). Gleichwohl wirken die neuen Regeln dadurch, dass aus der Anfechtung nunmehr eine strenge normale Pflicht geworden ist, in ganz anderer Weise, als die elastischen Normen einer billigen Praxis. Complicirte Fragen über die Person des Anfechtungsberechtigten und des Anfechtungsgegners tauchen auf und es fragt sich, ob der gemeine Verkehr nicht in noch schwererer Weise unter diesem Formalismus leiden wird, als der Handelsverkehr unter der formalistisch ausgebildeten Rügepflicht des Käufers wegen Mängel der Waare, die für die engeren Kreise des Handels unentbehrlich, für weitere Kreise kaum erträglich, im neuen Handelsgesetzbuche auf den Verkehr zwischen Kaufleuten beschränkt werden musste. Jedenfalls wird die Cautelar-Jurisprudenz und insbesondere die Formular-Jurisprudenz der Versicherungsanstalten Veranlassung haben, sich der Strenge dieses Rechtes anzupassen und den Gefahren vorzubeugen. Mehr als andere Verträge ist der Versicherungsvertrag der Gefahr eines irrthümlichen Abschlusses ausgesetzt, theils wegen der complicirten Art der Vertragsschliessung, theils wegen des möglichen Irrthums über jene Thatsachen, die den Gegenstand der sogenannten Anzeigepflicht bilden. Der Inhalt der obligatorischen Verträge lässt sich in zwei Bestandtheile zerlegen: Versprechungen, das sind Verpflichtungserklärungen, und Ausbedingungen von Thatsachen. In dem Satze: „Ich verspreche dir diese silberne Uhr", lassen sich wieder Bestandtheile deutlich unterscheiden: die Ausbedingung der Thatsache, dass die Uhr silbern, also nicht von unedlem Metall, aber auch nicht golden zu sein hat, und das Versprechen, diese Uhr zu liefern. Ein Irrthum ist nun sowohl möglich über den Inhalt des Versprechens als über den Inhalt der Thatsachenausbedingung; so, wenn ich glaube, eine goldene Uhr liefern zu müssen oder beanspruchen zu

dürfen, während in Wahrheit nach dem objectiven Inhalte des Vertrages eine silberne Uhr Vertragsgegenstand ist. In beiden Fällen liegt also ein Irrthum über den Inhalt einer rechtsgeschäftlichen Erklärung vor. Ausserdem giebt es aber einen gänzlich verschiedenen Irrthum über die **Wahrheit** einer ausdrücklich oder stillschweigend ausbedungenen Thatsache, so, wenn ich wohl weiss, dass die Uhr aus Silber zu sein hat, aber nicht weiss, dass sie thatsächlich aus Nickel oder aus Gold ist. Dieser mit dem Irrthum über den Inhalt der Ausbedingung oft verwechselte Irrthum über die Wahrheit einer stillschweigend bedungenen (vorausgesetzten) Thatsache ist es, welcher die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen dem relevanten Irrthum und dem blossen Motiv-Irrthum zur Folge hat. Die bedungenen Thatsachen sind offenbar zugleich Motive für den Abschluss des Vertrages. Der Motiv-Irrthum unterscheidet sich von dem Irrthum über die Wahrheit bedungener Thatsachen nicht objectiv, sondern nur dadurch, dass eben das **blosse** Motiv nicht zum Geschäftsinhalte erhoben ist. Diese Meinung entspricht auch dem § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuches, dessen Terminologie sich freilich in der Wissenschaft nicht wird behaupten können.

Es wurde nunmehr in Uebereinstimmung mit der herrschenden Ansicht ausgeführt, dass der zweite Absatz des § 119 den Zweck habe, den Irrthum über bedungene Thatsachen dem Irrthum über den Inhalt der Erklärung gleichzustellen und der Phrase ein Ende zu machen, ein Irrthum sei schon deshalb irrelevant, weil er ein Irrthum im Motive sei. Es ist eben rücksichtlich der Motive zu untersuchen, ob das irrig Vorausgesetzte zum Geschäftsinhalte gehöre oder nicht. Auch der Irrthum des Versicherers über anzeigepflichtige Thatsachen gehört in der Regel zum Irrthum über die Wahrheit bedungener Thatsachen. Die Fragen der Anzeigepflicht sind, soweit nicht ältere Normen bestehen oder durch Vertrag vorgesorgt ist, nach den Irrthumsregeln zu behandeln. Die Einwendung, dass es sich hier um einen Irrthum im Beweggrunde handle, die der Vortragende niemals für richtig hielt, ist dem neuen Gesetze gegenüber gar nicht mehr zu halten; vielmehr handelt es sich fast immer um Irrthum über die Eigenschaften von Personen oder Sachen, welche im Verkehre als wesentlich angesehen werden (§ 119 Abs. 2).

Es folgte die Besprechung der scharfsinnigen Einwendung, welche **Ehrenberg** in Band I, S. 351, 352, seines Versicherungsrechts gegen die Subsumtion der Lehre von der Anzeigepflicht unter die Irrthumsregeln geltend macht. Im Einzelnen bietet die Anwendung des § 119 ausserordentliche Schwierigkeiten. Abgesehen von der bekannten Controverse, welche zwischen **Muskat** und **Eck** geführt worden ist, giebt es Fälle, wo wir thatsächlich zu verzweifelten Resultaten gelangen. Hierher gehört insbesondere der Fall, wo die irrthümlich abgegebene Erklärung zwar durchaus verständig, aber auch durchaus nicht gewollt war, wo das vielleicht sehr unverständige Gewollte sich von dem sehr verständigen Erklärten sehr weit entfernt. Ich kann irrthümlich erklärt haben, zu einem für die Zeit eines Kaufabschlusses sehr günstigen Course Consols zu kaufen, während ich in Wirklichkeit verkaufen wollte. Jeder wird sagen, dass keineswegs anzunehmen ist, dass ich die Erklärung bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben hätte. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann ich die Erklärung nun nicht anfechten. Es wird hier nicht berücksichtigt, dass die Gebundenheit an das an sich verständige Wort hier für mich eben dadurch sinnlos und hart geworden sein kann, dass ich sie infolge meines Irrthums nicht kannte, dass seit der Abgabe der Erklärung Vernunft Unsinn und Wohlthat Plage geworden sein kann. Ich bin der Ueberzeugung, dass dies nicht die wahre Absicht des Gesetzes ist, und finde diese Ueberzeugung glücklich in den Protokollen bestätigt. Diese ergeben nämlich, dass die zweite Commission mit der Formulirung des Absatzes 1 jeden Irrthum „über die Geschäftsart und den Geschäftsgegenstand als wesentlich“ erklären wollte. Wie sie das so zu erreichen glauben konnte, ist freilich sehr schwer begreiflich.

Eine zweite Schwierigkeit entspringt neben manchen anderen, von **Cosack** trefflich hervorgehobenen, aus dem Verfahren des Gesetzes, die beiden Erklärungen bei einem Vertrage zu isoliren und selbständig zum Gegenstande von Anfechtungen zu machen. Dies führt beispielweise für das Versicherungsrecht zu dem Resultate, dass, wer irrthümlich eine falsche Anzeige gemacht hat, also seine Vertragserklärung in einer Weise abgegeben hat, wie er sie „bei Kenntniss der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles“ nicht abgegeben haben würde, aus diesem Grunde den Vertrag anfechten kann, auch wenn der Versicherer trotz der vorigen Anzeige an ihm festhalten wollte. Das sachgemässe Verfahren ist natürlich, dass der Versicherungsnehmer seinen Irrthum der Versicherungsanstalt mittheilt, sie nun hierdurch auch über ihren Irrthum aufklärt und nun abwartet, ob die Anfechtung

von der anderen Seite erfolgt. Dies wird vielleicht auch die Praxis in ähnlichen Fällen — kühn, aber richtig — verlangen. Nicht überflüssig aber wird eine Policenclausel sein, welche ausdrücklich die Anfechtung von Seiten des Versicherungsnehmers aus dem Grunde irriger Anzeigen ausschliesst.

Eine besonders dornenvolle Frage ist ferner die bereits berührte, nach dem Subjecte der Anfechtung, insbesondere im Falle der Singularsuccession in Forderung oder Schuld. Der Vortragende vertheidigte die Ansicht, dass Anfechtungsgegner jedesmal der Gläubiger sei, also bei Verträgen zu Gunsten Dritter der Dritte, sobald sein Recht unwiderruflich geworden, und auch allgemein im Falle des § 123 Abs. 2 (s. § 143); im Falle einer Cession der Cessionar, nicht aber der Uebernehmer im Falle der Schuldübernahme. Planck's Ansicht, dass stets der andere Vertragstheil Anfechtungsgegner bleibe, hat zwar die ausdrückliche Bestimmung des § 143 für sich, — doch bestimmen die §§ 398, 414, dass die Singular-Successoren an die Stelle der Vertragstheile treten. Diese Bestimmungen, welche zwar für die Frage der Ermittelung des Anfechtungsgegners im Falle der Schuldübernahme zu unpassenden Resultaten führen, befreien doch wohl die Interpretation von der Fessel des § 143, der wieder im Falle der Cession ein unpassendes Resultat ergiebt, und ermöglichen eine freiere sachgemässe Entscheidung aus der Natur der Sache. Jedenfalls muss die Cautelar-Jurisprudenz durch Entscheidung dieser Streitfragen mittelst Dispositivnormen späteren Prozessen vorbeugen. Auch die Frage der activen und passiven Stellvertretuug bei der Anfechtung erfordert eine Regelung in den Policen und eine Stellungnahme der Cautelar-Jurisprudenz der Versicherungsanstalten, wobei besonders § 174 zu berücksichtigen ist. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, dass ein Bevollmächtigter einem Anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den Anderen von der Bevollmächtigung in Kenntniss gesetzt hatte.

Aus dem ferneren Inhalte des Vortrages ist die (in der Discussion mehrfach gebilligte) Ansicht hervorzuheben, dass die Haftung auf das negative Vertragsinteresse bei Anfechtung des Vertrages wegen Irrthums nach § 122 entfällt, wenn der Irrthum durch die Fahrlässigkeit des anderen Vertragstheiles, also etwa durch eine fahrlässige Anzeige, hervorgerufen war. § 122, Absatz 2 sagt: „Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste).“ Es ist wohl anzunehmen, dass, wenn der Irrthum des anderen Theiles durch Fahrlässigkeit einer Person veranlasst ist, auch deren Nichtkenntniss von diesem Irrthum eine mittelbare Folge dieser Fahrlässigkeit ist.

In der an den Vortrag sich anschliessenden Discussion trat der Vorsitzende den Ausführungen des Vortragenden mit Bezug auf § 119 Abs. 2 entgegen. § 119 Abs. 2 finde auf ausbedungene Thatsachen keine Anwendung; sie gehörten zum Inhalt im Sinne des § 119 Abs. 1. Zum Irrthum über im Verkehre als wesentlich angesehene Eigenschaften sei z. B. der Irrthum über die Zahlungsfähigkeit, über die Ergiebigkeit eines Patentes, den Gesundheitszustand eines Versicherten bei Eintritt in eine Lebens-Versicherung zu rechnen.

Professor Oertmann wandte sich der Frage über den Einfluss des Missverständnisses auf die Wirksamkeit von Verträgen zu. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass ein Vertrag, bei dem wechselseitiges Missverständniss obgewaltet, nicht dem § 119, sondern § 155 zu unterstellen sei.

Dem gegenüber führte der Herr Vortragende aus, dass es keinen Irrthum gebe, der nicht auf Missverständniss beruhe; auch der einseitige Dissens sei Irrthum.

a u. s.

Dr. Eck. Dr. Riedel.

326. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 11. März 1899, im Grand Hôtel de Rome.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und giebt Herrn Rechtsanwalt Dr. Richard Eisenmann das Wort zu nachstehendem Vortrage:

„Die Stellung der Gesetzgebung zu den neuen Ergebnissen der Naturforschung".

„Der Ingenieur im zwanzigsten Jahrhundert muss eine grössere Rolle spielen, als der Jurist im neunzehnten." So schloss vor Kurzem der Vorsitzende des Berliner Ingenieur-Vereins einen Vortrag über den Ingenieur-Beruf. Dieser ist insoweit identisch mit dem des Juristen, als es bei beiden gilt, Gesetze zu finden und unzweideutig zu formuliren, sodann die Gesetze anzuwenden, mit ihnen und nach ihnen zu arbeiten. Der Ingenieur nimmt die Zukunft für sich in Anspruch. Nach den Erfolgen, welche Natur- und Ingenieurwissenschaften in den letzten Jahrzehnten errungen haben — grössere als die vorangegangenen Jahrtausende aufzuweisen haben — ist er zweifellos hierzu berechtigt. Wenn ich demgegenüber einen einzelnen kleinen Misserfolg unserer hiesigen Ingenieure hervorsuche, dass sie nämlich mit unseren Steuern in kurzer Frist zum zweiten Male die Alsenbrücke bauen, während man an anderen Orten noch mit Bauwerken zufrieden ist, welche die alten Römer errichtet haben, so geschieht dies nur, um entschuldigend für die Juristen bemerken zu dürfen, dass die alten Römer recht Tüchtiges und Dauerhaftes geleistet haben und von ihnen Mancherlei zu lernen ist. Dass die deutschen Juristen sich zu viel an die alten römischen angelehnt haben, ist zuzugeben. Mit Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches wird dies auf das richtige Maass beschränkt. An Stelle des römischen Rechtes muss sich der Jurist, will er auf der Höhe bleiben, mit den ewigen Gesetzen beschäftigen, welche die Naturwissenschaften in der neuesten Zeit gefunden, er muss sich mit den neuen Anschauungen und Methoden derselben vertraut machen, auf welche die alten Formen und Formeln nicht mehr anwendbar sind, welche die alten Römer uns überliefert haben.

Mit mehr Recht, als der Jurist auf die zwölf Tafeln zurückgeht, muss der Naturforscher an Pythagoras und Archimedes anknüpfen; es wird aber für den historischen Ueberblick genügen, darauf hinzuweisen, dass zu Beginn unseres Jahrhunderts die sogenannte Naturphilosophie in unverständlicher Sprache unverständliche Axiome aufstellte. Du Bois-Reymond, welcher die Superlative liebte, nennt sie geisteskrank, sein Freund Helmholtz, welcher immer nur das Positive suchte und fand, hebt als ihr allerdings unfreiwilliges Verdienst hervor, dass sie Physiker und Chemiker zu scharfem Gegensatz herausforderte und diese veranlasste, auf experimentellem Wege zahlreiche Thatsachen festzustellen, aus denen eine lange Reihe wichtiger Gesetze und Theorien gefolgert werden konnte. Den umfassendsten Ueberblick der damaligen Kenntnisse gewährt Humboldt in seinem Kosmos in klassischer, allgemein verständlicher Sprache. Er liess bei der Naturforschung nur vollen Beweis gelten; er vermied es, über das, was noch nicht erwiesen war, ein Urtheil zu sprechen, auch wenn es sich auf Grund der damaligen Kenntniss als Ueberzeugung aufdrängte. Diese Zurückhaltung trug wesentlich zur Förderung der Wissenschaft bei. So beginnt z. B. der vierte Band des Kosmos — 1858 gedruckt — mit dem Hinweis darauf, dass vorläufig alle Weltkörper, abgesehen von der Erde und den Meteoren, als homogene gravitirende Massen ohne specifische sogenannte elementare Verschiedenheit der Stoffe angesehen werden müssten. Und im Jahre 1859 schon fand Gustav Kirchhoff die Gesetze der Spectralanalyse, auf Grund welcher er in Gemeinschaft mit dem Nestor der deutschen Natur-

wissenschaften, Robert Bunsen, mit zwei Fernrohren und vier Glasprismen die chemische Beschaffenheit der Sonne mit einer Genauigkeit feststellte, welche die Chemiker mit keiner anderen analytischen Methode auch nur annähernd erreichen können.

Noch schärfer als Humboldt präcisirt und erfüllt gleichzeitig Helmholtz die Aufgabe des Naturforschers: er soll die Natur begreifen; einzige Voraussetzung ist: die Natur muss begreifbar sein, d. h. jede Wirkung muss auf eine Ursache zurückzuführen sein. Eine weitere Bedeutung hat für ihn das sogenannte Kausalitätsprincip nicht. Soweit dasselbe gilt, soweit reicht das Gebiet des Naturforschers. Soweit der Naturforscher das Walten der Natur nicht auf bestimmte Ursachen zurückzuführen vermag, muss er einem Jeden freistellen und überlassen, sich auf anderem Gebiete die Befriedigung und Beruhigung zu verschaffen, welche seinem Gefühle entspricht. In dieser Weise hat der englische Physiker Tyndall die Grenzen zwischen Religion und Wissenschaft aufgestellt.

Obwohl wir erst am Beginn des Naturbegreifens sind, hat man doch schon die Frage aufgeworfen, ob und welche Grenzen uns darin gesteckt sind. Du Bois-Reymond meint, es beständen für den Menschen zwei solcher Grenzen: einmal würden wir nie begreifen, was Materie und Kraft sei, und ferner nicht, wie geistige Vorgänge aus materiellen Bedingungen entstehen, d. h. wie wir zu einem Bewusstsein von uns selbst und von der Aussenwelt gelangen. Bis jetzt wissen wir nur, dass wir Kenntniss von den Aussendingen durch Einwirkungen derselben auf unsere Sinne, Gesicht, Gehör, Geruch, Geschmack und den Tastsinn, erlangen, bei welch letzterem Sir William Thomson (Lord Kelvin) auf den Unterschied hinweist, dass zwischen der Empfindung der Rauhigkeit oder des Widerstandes, mit welcher der Körper ausgestattet ist, und der Empfindung der Wärme ein bedeutender ist; er spricht daher von sechs „Eingangspforten der Erkenntniss". Festgestellt ist, dass durch eine Einwirkung auf unsere Nerven (Reize) die Empfindungen in uns erregt werden. Johannes Müller, der Vorgänger und Lehrer von Du Bois, hat zuerst festgestellt, dass jeder Nerv nur eine bestimmte Empfindung in uns erregt, dass z. B. der Sehnerv, gleichviel auf welche Weise er gereizt wird, immer nur eine Lichtempfindung in uns hervorruft. Es ist dies das sogenannte Gesetz der specifischen Sinneserregungen. Worauf dieser Unterschied beruht, ist noch nicht festgestellt. Erst jüngst haben zwei spanische Aerzte die innere Structur der Nervensubstanz mit Hilfe des Mikroskops weiter klargelegt, ohne indess dieses Räthsel zu lösen. Unsere Mikroskope gestatten höchstens eine zweitausendfache Vergrösserung, Helmholtz und gleichzeitig der Director der berühmten Jenenser Glaswerkstätte haben theoretisch festgestellt, dass die in letzterer Fabrik hergestellten Instrumente bereits die Grenze der überhaupt möglichen Leistungsfähigkeit erreicht haben. Es ist dies wohl der höchste Ruhm, den sich eine Fabrik erwerben kann. Die Jenenser Werkstatt ist auch für den Nationalökonomen dadurch beachtenswerth, dass sie das zuerst von Ernst Engel, dem Statistiker, aufgestellte und mit negativem Erfolge bei den Berliner Messingwerken versuchte Princip, die Arbeiter am Gewinn zu betheiligen, jetzt noch aufrecht erhält. An dem Beispiel des Mikroskops sehen wir, wie in den Naturwissenschaften die theoretischen Betrachtungen unnöthige Versuche ersparen. Es wird nach den vorgedachten Arbeiten Niemand mehr den vergeblichen Versuch machen, Mikroskope nach dem bisherigen Princip zu construiren, welche eine grössere Leistungsfähigkeit haben sollen; man wird vielmehr ganz andere Wege einschlagen müssen, um dieses wichtigste Ziel zu erreichen, das Mikroskopiren zu vervollkommnen. Innerhalb der erreichbaren Grenzen werden noch fortdauernd Vervollkommnungen erdacht. So haben die Bakteriologen gefunden, dass die winzigen Bazillen sich durch verschiedene Substanzen unterscheiden und dass sich letztere durch ihre verschiedene Lichtbrechung bemerkbar machen. Zur genauen Messung dieser Unterschiede hat ein hiesiger Physiker ein besonderes Mikroskop construirt.

In normaler Weise werden unsere Nerven zumeist durch pendelartige oscillatorische Schwingungen erregt. Wird die Luft in solche oscillatorische Schwingungen versetzt, dass deren in der Secunde zwischen 16 und etwa 8000 entstehen, so hören wir Töne. Der Vorgang ist der, dass sich die durch die Schwingungen hervorgebrachten Druckunterschiede unserem Trommelfell mittheilen; dies setzt die Gehörknöchelchen in Bewegung, diese drücken auf das Labyrinthwasser, welches die Corti'schen Fasern umhüllt; diese stehen mit dem Gehörnerv in Verbindung, welcher die Erregung in unser Gehirn fortpflanzt. Helmholtz hat die Mechanik der Gehörknöchelchen mathematisch behandelt, Du Bois und in jüngster Zeit ein Franzose Branly haben nachgewiesen, dass die Fortpflanzung in den Nerven eine elektrische ist; die Schnelligkeit dieser Fortpflanzung hat Helmholtz gemessen, aber wie sich diese Erregung der Nerven in Bewusstsein umsetzt, diese Frage ist noch ungelöst, wird nach Du Bois-Reymond's Meinung auch ungelöst bleiben. Vorerst aber ist zu bemerken, dass die Gehirnsubstanz noch nicht einmal von den Chemikern in die Bestandtheile zerlegt ist, welche wir nach

dem heutigen Stand dieser Wissenschaft als Elemente bezeichnen. Unter Elementen verstehen wir nichts Anderes, als die Körper, welche wir nicht weiter zu zerlegen mit unseren heutigen Mitteln im Stande sind. Davon giebt es augenblicklich 71. Sodann sind die Physiologen, insbesondere Professor Munk in Berlin, mitten in der erfolgreichen Arbeit, die einzelnen Functionen der einzelnen Theile des Gehirns festzustellen. Mikroskopiker, Physiologen, Chemiker und Physiker haben demnach noch lange nicht zu fürchten, die ihnen angeblich drohende Grenze in absehbarer Zeit zu erreichen.

Wie der Hörnerv durch Schwingungen von 16 bis 8000 pro Sekunde erregt wird, so wird der Sehnerv durch Vermittelung des Auges durch Schwingungen von 400 bis 800 Billionen pro Sekunde erregt und wir haben dann die Empfindung des Lichtes. Wir kennen noch schnellere Schwingungen, diese haben chemische Wirkung, es sind dies die sogenannten ultravioletten Strahlen. Heinrich Hertz hat in seinen berühmten Experimenten gezeigt, dass auch die Elektricität sich wie das Licht in solchen Schwingungen fortpflanzt, deren Geschwindigkeit zwischen den akustischen und Luftschwingungen liegt. Eine Hauptaufgabe der Physiker besteht zur Zeit darin, alle die Schwingungsarten und Geschwindigkeiten derselben festzustellen und auseinanderzuhalten, und ferner die Medien festzustellen, in welchen sich die Schwingungen vollziehen. Das wichtigste Ergebniss der Hertz'schen Arbeiten besteht übrigens darin, dass er experimentell nachgewiesen hat, dass sich die Elektricität mit endlicher Geschwindigkeit durch den Raum fortpflanzt, d. h. dass die Elektricität nicht eine Kraft sei, welche unvermittelt in die Ferne wirke, wie viele Theoretiker, insbesondere Claudius und Weber, angenommen hatten. Jetzt ist den Physikern nur noch übrig, nachzuweisen, dass die Schwerkraft auch nicht unvermittelt in die Ferne wirkt. Dies durch Experimente nachzuweisen, wird sehr schwer sein. Als Kopernikus die Behauptung aufstellte, die Erde bewege sich um die Sonne, musste er sich von dem Scheine emancipiren, nach welchem ja die Sonne auf- und untergeht und die Erde stillzustehen scheint. Der Kopernikus, der das Räthsel von der Schwerkraft lösen will, muss in Rechnung ziehen, dass er selbst und seine Experimente stets dieser Kraft unterworfen sind.

Wir müssen uns vorläufig damit begnügen, die Schwerkraft, deren Intensität wir messen können und welche wir als Maass benutzen, als etwas Gegebenes hinzunehmen, ebenso wie wir die Materie, welche wir im festen, flüssigen und dampfförmigen Zustand kennen, als etwas Gegebenes hinnehmen. Von hier aus beginnt die Arbeit des Physikers. Seit Mitte des Jahrhunderts hat dieselbe eine festbestimmte Richtung erhalten durch Auffindung eines Gesetzes und durch die Aufgabe, die Universalität desselben in jedem Einzelfalle nachzuweisen. Es ist dies das zuerst von Helmholtz als Erhaltung der Kraft, jetzt allgemein als Erhaltung der Energie bezeichnete Gesetz, welches besagt, dass die im Universum vorhandene Kraft auf keine Weise vermehrt oder vermindert werden könne, dass dieselbe unzerstörbar, aber in die verschiedensten Formen verwandelt und dem Menschen nutzbar gemacht werden könne, aber immer nur so, dass aus Nichts Kraft gewonnen werden kann. Bei der Wichtigkeit dieses Gesetzes, aus welchem alle weiteren abgeleitet werden, ist es wohl angezeigt, vor der logischen Entwickelung desselben die historische kurz zu erwähnen. Im Jahre 1842 erschien in Liebig's Annalen eine kurze Schrift des Arztes Robert Mayer in Heilbronn unter dem Titel: Bemerkungen über die Kräfte der unbelebten Natur. Damals hielt man die Wärme für einen Stoff, der zwar sehr fein und unwägbar, aber unzerstörbar und unveränderlich in seiner Quantität ist. Man hatte allerdings die Erfahrung gemacht, dass überall, wo zwei Körper gegeneinander reiben, Wärme entwickelt wird, ja dass man zwei Eisstücke durch Reiben gegeneinander schmelzen könne, man hatte aber noch niemals die Frage gestellt bezw. die Folgerung gezogen, dass die Reibung die Ursache der Wärme, dass die Wärme umgesetzte Bewegung sei. Mayer stellte und beantwortete nicht nur diese Frage, er fand auch die Gleichung, dass, um ein bestimmtes Quantum Wärme zu erzeugen, z. B. soviel, um 1 Gramm Wasser einen Grad zu erwärmen, ein bestimmtes Quantum mechanischer Arbeit geleistet werden müsse, er berechnete, dass die Arbeit, welche durch Herabsinken eines Gewichtstheils von einer Höhe von 365 Meter geleistet werde, äquivalent sei der Erwärmung desselben Gewichtstheils Wasser um einen Grad. Ein englischer Ingenieur Youl stellte, unabhängig von Mayer, durch kostspielige Experimente die Zahl mit 425 Meter richtig. Im Jahre 1845 erschien eine zweite Arbeit Robert Mayer's: Die organische Bewegung in ihrem Zusammenhange mit dem Stoffwechsel. Er weist in derselben darauf hin, dass das Alterthum ausser der thierischen bezw. menschlichen Kraft nur die Kraft des fallenden Wassers und die bewegte Luft benutzt habe und dass zu seiner Zeit noch die Wärme in den Dampfmaschinen nutzbare Arbeit erzeuge. Er kommt zu dem Resultat, dass es nur eine einzige Kraft gebe, welche sich in die verschiedenen Formen, Wärme, chemische Spannkraft, Elektricität, verwandeln lasse. Diese Anschauungen waren damals so unerhört, dass

Liebig die Annahme des Aufsatzes mit der Entschuldigung verweigerte, derselbe eigne sich mehr für die Physiker. Aber auch diese lehnten die Aufnahme ab. Mayer liess die Arbeit in Heilbronn drucken, wo sie zunächst keine Beachtung fand und so unbekannt blieb, dass Helmholtz, welcher für die physikalische Gesellschaft in Berlin Bericht über die Theorie der physiologischen Wärmeerscheinungen zu erstatten hatte, nichts von derselben erfuhr. Im Juli 1847 las dann Helmholtz, welcher durch seine Untersuchungen über thierische Wärme darauf geführt wurde, in der gedachten Gesellschaft seine Abhandlung „Ueber die Erhaltung der Kräfte". Er ging davon aus, einmal, dass es nicht möglich sei, durch die Wirkung irgend einer Combination von Naturkörpern auf einander in das Unbegrenzte Arbeit zu gewinnen; dann, dass alle Wirkungen in der Natur zurückzuführen seien auf anziehende und abstossende Kräfte, deren Intensität nur von der Entfernung der auf einander wirkenden Punkte abhängt. Nachdem er zunächst die Identität dieser beiden Voraussetzungen nachgewiesen und das Princip festgestellt, kommt er auf die Anwendungen dieses Gesetzes. Dieser Theil ist der Sache nach identisch mit der Mayer'schen Arbeit, wennschon er verschiedene weitere Folgerungen gezogen, z. B., dass die Entladung einer Leydener Flasche oscillatorisch erfolgen müsse.

Auch Helmholtz' Arbeit fand keinen Eingang in Poggendorf's Annalen und erst sein wachsendes Ansehen, welches durch seine Erfindung des Augenspiegels — dieses einfachen Instrumentes, welches den Blick in das dunkle Innere des Auges gestattet — zu einem allgemeinen wurde, verschaffte auch diesen Ideen allmählich Eingang. Er war auch der Erste, der Robert Mayer, sobald er von dessen Schriften Kenntniss erhielt, den ersten Entdecker des Gesetzes bezeichnet, und vielleicht wäre Robert Mayer, wenn nicht Helmholtz seit 1854 ihn wieder und wieder genannt, niemals bekannt geworden. Trotzdem wurde diese Priorität der Ausgangspunkt mannigfacher Angriffe auf Helmholtz, am meisten natürlich von Denen, welche beide Abhandlungen nicht oder nicht genau gelesen. Helmholtz, der uns in 219 Abhandlungen ebensoviele fundamentale Wahrheiten erschlossen, würde auch dann der grösste Physiker sein, als welcher er neidlos sogar von den Franzosen anerkannt wird, wenn er uns nur 218 hinterlassen hätte, welche durchzuarbeiten das kommende Jahrhundert kaum hinreichen wird. Dass das Gesetz von der Erhaltung der Energie von zwei Deutschen selbständig gefunden ist, gereicht unserem Vaterland zum Ruhm; dass Robert Mayer die Priorität gebührt, ist von dem unvergleichlich grösseren Helmholtz bedingungslos anerkannt, ebenso, dass ihm mit Recht ein Denkmal gesetzt.

Die Mechanik lehrt in einfachen Lehrsätzen, das Gesetz mathematisch ausdrücken. Materie, d. h. Masse. Weg und Zeit dienen als Maass für die geleistete oder zu leistende Arbeit. Ein bestimmtes Gewicht in bestimmter Zeit auf eine bestimmte Höhe gehoben, bildet den Messer. Dadurch, dass alle Körper dem — noch nicht erklärten — Gesetze von der Schwere unterliegen, besitzt ein von der Erde emporgehobener Körper eine Kraft, welche Arbeit leisten kann. Man spricht von Meterkilogramm pro Secunde, das ist die Arbeit, welche dazu gehört, ein Kilogramm in einer Secunde einen Meter hoch zu heben.

Da mathematische Formeln nicht Jedermanns Sache sind, so will ich berichten, wie man auf einer Alpenparthie das Gesetz von der Erhaltung der Energie und die Wandlung der Kräfte erleben kann. Vor mehreren Jahren ging ich von Gastein bei heissem Sonnenschein durch das Nestfeld über die Pfandelscharte auf das Goldbergwerk Saigurn. Oben sah ich eine Hütte, vor derselben einen Arbeiter, welcher goldhaltigen Sand in einen Karren lud. Der Karren stand auf Holzschienen, welche den Berg hinab gelegt waren, und hing an einem über eine Rolle geschlungenen Drahtseil, welches nach unten führte. Als der Karren beladen war, telephonirte der Arbeiter von der Hütte aus; der Karren begann langsam den Berg hinabzugleiten und gleichzeitig meldete der Mann, der Eigenthümer werde gleich nach oben kommen, um mich abzuholen. Bald darauf erschien der Wirth, behaglich auf einem offenen Karren sitzend, der an dem Drahtseil emporgezogen wurde. Ich stieg in den Karren, und wir fuhren vielleicht 1800 Meter zu Thal. Etwas oberhalb des Wohnhauses ergoss ein Bach sein Wasser auf ein grosses Rad, um dessen Axe das Drathseil geschlungen war, an dem der Karren herauf- und herabgezogen wurde. Unten angelangt, verweilte ich zunächst im Freien, bis es plötzlich zu schneien anfing. Als ich in das Haus trat, war dasselbe überall elektrisch erleuchtet. Dies der Thatbestand, wie ihn ein Mitglied des Alpenvereins erzählen würde. Der Physiker würde Folgendes bedenken: Die Wärmestrahlen der Sonne — deren Intensität genauer zu messen gerade jetzt von der Akademie als Preisaufgabe gefordert wird — verwandeln das Wasser der Ache in Dampf, welcher emporsteigt. Oben in der kalten Luft verwandelt sich der Dampf wieder in Wasser, dessen Fallkraft das Mühlrad in Bewegung setzt. Die Bewegung leistet einmal Arbeit, indem sie die Karren herauf- und herunterzieht, dann, indem sie

eine Dynamomaschine treibt. Denn eine solche hat der intelligente Wirth mit der Welle des Mühlrades gekuppelt, um Elektricität und Wärme zu erzeugen. Was ist eine Dynamomaschine? Eine Dynamomaschine ist ihrem Princip nach, welches Werner Siemens 1866 gefunden, verblüffend einfach. Das Princip selbst zu entwickeln, erfordert ein tieferes Eingehen auf die Gesetze der elektrischen Induction; zur Beschreibung der Maschine genügen indess die allbekannten Begriffe von Elektromagnetismus aus. Wenn wir ein Stück ausgeglühtes Eisen spiralförmig mit übersponnenem Kupferdraht umwickeln, so haben wir einen Elektromagneten. Wenn wir die beiden Enden des Drahtes mit den beiden Enden irgend einer Elektricitätsquelle verbinden, so bekommt das Eisen an seinen beiden Enden, den Polen, die unerklärte Eigenschaft, Eisen und Stahl anzuziehen. Lösen wir den einen Draht oder beide Drähte von unserer Elektricitätsquelle, so verliert das Eisen sofort wieder seine Anziehungskraft, es ist ein todtes Stück Eisen. Zu einer Dynamomaschine brauchen wir nichts als zwei Elektromagnete, von denen der eine beweglich sein muss. Wir wählen also der Bequemlichkeit halber einen Cylinder oder ringförmigen Elektromagneten, welchen wir in eine Axe lagern, um ihn in schnelle Rotation versetzen zu können. Dann befestigen wir einen zweiten Elektromagneten so, dass die Pole möglichst nahe an den beweglichen Elektromagneten heranreichen, aber nicht berühren; es muss noch zwischen beiden Luft bleiben. Jetzt ist unsere Dynamomaschine fertig. Wollen wir Elektricität haben, so brauchen wir nur den beweglichen Elektromagneten in schnelle Rotation zu versetzen, nachdem wir die vier Drahtenden mit einander verbunden haben. Da die beiden Enden des beweglichen Elektromagneten sich mit diesen drehen, so befestigt man sie an der Axe und lässt gegen diese die beiden anderen Enden schleifen, welche man mit sogenannten Bürsten, federnden Kupferplättchen oder Drähten versieht. Lediglich durch die Bewegung des einen Elektromagneten in der Nähe des anderen entsteht die Elektricität; die Maschine ist ein in sich abgeschlossenes Ganzes, welches keiner Zuführung von Elektricität von aussen bedarf. Je schneller die Maschine rotirt, desto mehr Elektricität wird erzeugt. Werner Siemens gab seiner Arbeit den bezeichnenden Titel: „Ueber die Umwandlung von Arbeitskraft in elektrischen Strom“ etc. Es wird die Bewegung der Eisen- und Drahtmassen in Elektricität verwandelt. In dem Augenblick, wo die Bewegung aufhört, ist die Maschine ein unelektrisches todtes Stück Eisen beziehungsweise Kupfer. Wenn man die Maschine wiegen würde, einmal, wenn sie leer läuft, d. h. wenn die Drahtenden nicht untereinander verbunden sind, so dass Elektricität sich nicht bildet, ein zweites Mal, wo dies der Fall ist, man würde nicht den kleinsten Bruchtheil eines Grammes Unterschied im Gewicht finden; wohl aber gehört für den letzteren Fall eine grössere Kraft dazu, die Maschine in Bewegung zu setzen. Um die in der Maschine erzeugte Elektricität benutzen zu können, leitet man den einen Draht zunächst zu der Gebrauchsstelle, z. B. zu den Glühlampen und erst von diesen wieder zur Maschine zurück. Ist die Maschine in Rotation, so werden die Kohlefäden der Glühlampen weiss glühend, sie leuchten; im Augenblick, wo die Maschine stillsteht, werden die Kohlefäden wieder dunkel. Um nicht direct von der Maschine abhängig zu sein, hat unser Wirth Accumulatoren aufgestellt. Accumulatoren? Wir nehmen ein Glasgefäss, giessen Schwefelsäure hinein und hängen getrennt zwei Bleiplatten hinein. Dann haben wir einen Accumulator. Jetzt verbinden wir die beiden Drahtenden unserer Maschine mit den beiden Bleiplatten und lassen die Maschine längere Zeit rotiren. Wir sehen dann, dass sich in der Schwefelsäure kleine Gasbläschen bilden und dass sich die eine Bleiplatte mit Superoxyd überzieht. Wir sagen dann, die Accumulatoren sind geladen, d. h. es ist in ihnen chemische Spannkraft aufgespeichert, welche wir, wenn wir wollen, in Elektricität umwandeln können. Unser intelligenter Wirth leitet den Maschinenstrom auch noch durch lange dünne Drähte, welche alsbald glühend werden und die Zimmer durchwärmen.

Wir haben hier eine Kraftanlage, welche uns das Gesetz von der Erhaltung der Kraft in allen seinen Consequenzen zeigt. Es besagt, dass die Energiemenge, welche wir in den verschiedenen Formen nützen, höchstens gleich ist derjenigen, welche dem Gewicht des fallenden Wassers unserer Anlage entspricht. Durch die Reibung der verschiedenen Maschinentheile geht ein Theil der Energie für unsere Zwecke verloren, derselbe ist in Wärme umgesetzt. Mit Hinzurechnen dieser Verluste sind die Energiemengen gleich.

Die jetzige Anschauung, welche seit der Mitte des Jahrhunderts erst anfing, sich Bahn zu brechen, geht also dahin, dass wir die Materie in ihren drei **Aggregatzuständen** und ihre Aeusserungen als Kraftformen unterscheiden.

Da ihre volle Anerkennung erst der neuesten Zeit angehört, konnte sie die Gesetzgebung noch nicht beeinflussen. An einzelnen Gesetzen wären zunächst das Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 zu erwähnen, dann die verschiedenen

Telegraphenschutzgesetze, die ganze Gesetzgebung betreffend den Schutz des sogenannten geistigen Eigenthums, die Gesetze betreffend Maasse und Gewichte, in neuester Zeit das Gesetz betreffend die elektrischen Einheiten. Das erste Gesetzbuch, welches die neueren Errungenschaften der Naturwissenschaften hätte voll berücksichtigen können, unser Bürgerliches Gesetzbuch, nimmt noch keine Rücksicht auf dieselben. Ich könnte nur drei nebensächliche Bestimmungen angeben. § 147 bestimmt, dass eine Offerte mittelst Fernsprechers ebenso angenommen werden muss, wie zwischen anwesenden Personen. § 127, dass, wenn Schriftform vereinbart — nicht gesetzlich vorgeschrieben ist — dann ein Telegramm zunächst genügt; doch kann dann noch die Schriftform verlangt werden. Die Schriftform muss eigenhändig sein. Wir können, und es geschieht bereits vielfach, mit dem Munde auf dem Phonographen schreiben; die Walze, welche die Zeichen enthält, ist zweifellos eine Urkunde; bei einigen Arten des Phonographen werden diese Urkunden aus Metall hergestellt, in welche die Zeichen eingeätzt sind und vervielfältigt werden können; nach der Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuches werden sie zunächst die Schriftform nicht ersetzen dürfen, bezw. als schriftliche Urkunden angesehen werden können. Endlich besagen noch §§ 906 ff.: § 906. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Russ, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt etc. § 907. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, dass auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, dass ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat etc.

Die Unterscheidung im § 906 zwischen Gasen und Dämpfen kann der neuere Physiker mit berechtigtem Stolz als nicht mehr vorhanden ablehnen. Gase nannte man diejenigen gasförmigen Körper, welche man nicht in flüssigen Zustand versetzen konnte. Jetzt ist es gelungen, alle Gase durch hohen Druck unter gleichzeitiger Abkühlung in den flüssigen Zustand zu versetzen; eine gewaltig aufblühende, die sogenannte „Kälteindustrie“ thut dies in grossem Umfange. Den Ausdruck Wärme . . . und ähnliche Einwirkungen wird man auf die Elektricität anwenden können. Es ist ja allgemein bekannt, dass die physikalisch-technische Reichsanstalt — mit Recht — Einspruch dagegen erhoben hat, dass die Bahn Berlin-Charlottenburg mit elektrischem Maschinenstrom betrieben werde, bei welchem die Schienen als Leitung benutzt werden. Es ist zu befürchten, dass der Strom in die Erde entweicht, die Instrumente der Anstalt beeinflusst und damit die Sicherheit der Messungen in Frage stellt. Mit den §§ 906, 907 werden sich auch Privatleute gegen Schädigungen durch vagabondirende Ströme schützen können. Weitere Bestimmungen von speciellem Interesse für den Physiker vermag ich im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht aufzufinden. Theorie und Praxis werden sich daher mit der Beantwortung der Fragen beschäftigen müssen, welche durch die stetig zunehmende Ausnutzung der Naturkräfte und durch die dadurch hervorgerufenen wirthschaftlichen Neubildungen täglich dem Juristen gestellt werden. Mit der Elektricität insonderheit haben sich in den letzten Jahren die Gerichte und die juristischen Schriftsteller eingehend beschäftigen müssen. In einem Falle hat das Reichsgericht angenommen, Elektricität könne Gegenstand eines Lieferungsvertrages sein, und müsse ein solcher Vertrag entsprechend gestempelt werden. § 3 des Allgemeinen Landrechts, Theil 1, Titel 2 wird dazu herangezogen: Sache wird genannt, was von Natur oder durch die Uebereinkunft der Menschen eine Selbständigkeit hat, vermöge dessen es der Gegenstand eines dauernden Rechtes sein kann. Zuzugeben ist, dass Elektricität „Etwas ist, was durch die Uebereinkunft der Menschen Gegenstand eines dauernden Rechtes sein kann“. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist im Sinne des Gesetzes nur eine bewegliche körperliche Sache. Die Entscheidung, welche auf § 3, Theil 1, Titel 2 des Allgemeinen Landrechts beruht, verliert also schon mit dem 1. Januar 1900 jede Bedeutung. Bedenklich bei der Entscheidung ist es, dass das Reichsgericht im Rechtssinne einen wesentlichen Unterschied zwischen der Erzeugung von brennbarem Gas und seiner Leitung in Röhren und der Herstellung des elektrischen Stromes und seiner Leitung nicht erkennen kann. Im naturwissenschaftlichen Sinne besteht der Unterschied darin, dass Gas aus einem festen Körper dadurch hergestellt wird, dass Bestandtheile des letzteren durch Wärmezufuhr in den gasförmigen Zustand übergeführt werden. Dem festen Körper wird ein Theil entzogen; der entzogene Theil, das Gas, bleibt aber Körper, Stoff, Materie, es kann gewogen, zusammengedrückt, wieder in den festen Zustand zurückversetzt werden. Denken wir an unsere Kraftanlage bei Gastein oder stellen wir uns gar noch vor, dass das Triebrad nicht durch Wasser, sondern durch Wind in Bewegung gesetzt wird und lediglich durch die Bewegung der Dynamomaschine Elektricität erzeugt wird, so sehen wir, dass die Elektricität nichts Stoffliches ist, dass sie kein Gewicht hat, dass sie an

den Drähten oder den Eisentheilen oder überhaupt an der Maschine Aenderungen nicht hervorruft, dass sie umgesetzte Bewegung ist. Elektricität unterscheidet sich also wesentlich von dem stofflichen Gase. Unbedenklich ist es immerhin, Rechtssinn und Natursinn in einen Gegensatz zu bringen. Der Natursinn muss schliesslich doch die Oberhand behalten. Im Gegensatz zu der Entscheidung des Civilsenats hat der Strafsenat des Reichsgerichts entschieden, dass ein Diebstahl an Elektricität nicht möglich sei, weil Elektricität keine bewegliche Sache sei. Der Gegensatz der beiden Entscheidungen wird damit gerechtfertigt, dass der Strafrichter nicht nach Analogien entscheiden könne, sondern stricte interpretiren müsse, nulla poena sine lege. Das Reichsgericht forderte, da die Elektricität eines Rechtsschutzes bedürfe, die Gesetzgebung auf, einen solchen zu schaffen. Die meisten Physiker und Elektrotechniker halten die Entscheidung für vollkommen richtig. In den zahlreichen theoretischen Abhandlungen über dieses Thema findet sich auch nicht einmal das Gesetz von der Erhaltung der Kraft erwähnt, ohne welches eine Entscheidung der Frage doch unmöglich ist. Eine juristische Zeitschrift bringt eine Auseinandersetzung eines Chemikers, welcher die Strafbarkeit daraus herleiten will, dass doch Kohle zum Betriebe der Anlage verwendet werde, welche die Elektricität erzeugt. Wie aber, wenn wir unsere Anlage mit einer Windmühle betreiben, oder mit Wasser? Professor Dernburg beweist die Zulässigkeit der Bestrafung aus § 242 aus der „Tante Voss", indem er den hypothetischen Aether, welchen man als Träger des elektrischen Zustandes supponirt, mit der Elektricität identificirt. Sehr mit Unrecht wird in dem betreffenden Aufsatz die klare, scharfe Beobachtung des Amtsrichters Knappe bemängelt, welcher die unbefugte Nutzung der Elektricität mit der unbefugten Benutzung der Wärme eines Ofens im Wartesaal einer Eisenbahnstation gleichstellt. Wenn man neben der Vossischen Zeitung auch die populär-wissenschaftlichen Vorträge von Helmholtz studirt, wird man finden, dass der Amtsrichter richtig beobachtet hat.

Baron will die unbefugte Entnahme der Elektricität als Sachbeschädigung bestraft wissen. Wenn der Jurist auch construiren kann, wie Ihering das auseinandersetzt, der Physiker und Elektrotechniker kann heut zu Tage noch besser construiren. Wir setzen an unsere vom Wind betriebene Kraftanlage eine Wechselstrommaschine. Eine solche Maschine ist in der Weise construirt, dass sich an jedem Polende in schnellem Wechsel die entgegengesetzten Stromwirkungen zeigen. Der Wechselstrom hat die Eigenschaft, in jedem benachbarten, aber räumlich ganz getrennten Stromleiter einen ihm entgegengesetzten Strom zu erzeugen und zu induciren. Wenn wir also in die Nähe unserer Wechselstromanlage, aber ohne dieselbe irgendwo zu berühren, einen solchen Stromleiter in geeigneter Form, einen sogenannten Transformator, anbringen, so können wir aus unserem Transformator beliebig Strom entnehmen und für uns verwenden. Wo bleibt da die Sachbeschädigung? Auch alle anderen Versuche, nach der heutigen Gesetzgebung die Strafbarkeit der widerrechtlichen Entnahme der Elektricität zu construiren, sind vergeblich. Wir müssten denn zu den Anschauungen zurückkehren, welche man vor 1842 von der Wärme und Elektricität hatte, dass dieselben etwas Stoffliches seien, und deren Widerlegung wir all' unsere Fortschritte verdanken.

Die Gesetzgebung muss also eingreifen. Auf diesem Standpunkt steht auch Immanuel Bekker, welcher in den Berichten der Academie (October 1898) „die natürliche Beschaffenheit der Objecte unserer dinglichen Rechte" untersucht und den Wunsch ausspricht, man möge nicht ein singuläres Gesetz für die Elektricität schaffen, sondern einen allgemeinen Rechtsschutz gegen unbefugte Kraftentziehung, welcher für das aufgegebene furtum usus Ersatz schaffe. An diesem sehr beachtenswerthen Aufsatze ist nur das Eine zu bemängeln, dass in demselben bezüglich der physikalischen Beschaffenheit der behandelten Objecte Ausdrücke angewendet werden, welche trotz des Hinweises auf die neuesten naturwissenschaftlichen Entdeckungen in diametralem Gegensatz zu den Ansichten stehen, welche wir durch diese letzteren gewonnen haben. Der Verfasser sagt: „Jeder Stoff trägt Bewegung und also Kraft in sich." Nun stellt aber Newton als erstes Axiom auf, dass jeder Stoff träge sei, d. h. dass er in dem Zustande verharrt, sei es der Ruhe oder Bewegung, in welchem er sich befindet, und dass er diesen Zustand niemals ohne äussere Ursache verändert. Also nicht „jeder Stoff trägt Bewegung in sich", sondern „kein Stoff trägt Bewegung in sich".

Einen bestimmten Gesetzesvorschlag macht Bekker nicht. Um einen so allgemeinen Rechtsschutz zu schaffen, haben wir nur daran zu denken, dass es ausser der Materie nur die eine Energie ist, welche sich der Mensch in den verschiedensten Formen, welche bei Weitem noch nicht abgeschlossen sind, nutzbar macht. Was zu schützen ist, ist also die Energie, soweit sie der Mensch sich nutzbar gemacht hat oder nutzbar machen will; die Energie, welche wir durch unseren Willen und unsere Arbeit in den Zustand gebracht haben, wie wir sie gebrauchen können. Zu schützen ist also die nutzbare Energie, soweit sie uns gehört. Darnach könnte § 242 etwa so lauten: Wer

eine fremde bewegliche Sache oder fremde nutzbare Energie einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls . . . bestraft.

Damit wäre Alles geschützt, was im Sinne und Umfang des Gesetzes von der Energie Rechtsobject sein und werden kann. Ja sogar die geistige Arbeit konnte man darunter verstehen. Denn auch unser Denken und die Producte unseres Denkens sind Energie und Erscheinungen derselben.

Einen nicht so weitgehenden Vorschlag hat der Verband der Elektrotechniker dem Herrn Reichskanzler unterbreitet: „Die Strafe des Diebstahls trifft Denjenigen, welcher einer von einem Anderen betriebenen Kraftanlage Arbeit entnimmt, in der Absicht, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.“ Hier werden nur die einseitigen Interressen der grossen Centralanlage geschützt, auch dürfte der Ausdruck „eine von einem Anderen betriebene Kraftanlage“ zu eng sein; auch wenn Jemand selbst die fremde Anlage betreibt, kann darin eine strafbare Aneignung der durch das Betreiben derselben erzeugten Energie zu finden sein; die Worte „von einem Anderen betriebene“ wären also jedenfalls durch den, dem Juristen geläufigen Ausdruck „fremde Anlage“ zu ersetzen. Die Bestimmung würde also lauten: die Strafe . . . trifft Denjenigen, welcher einer fremden Kraftanlage Arbeit entnimmt, in der Absicht . . .

Zum Schluss möchte ich die Frage stellen: Welche Stellung soll und muss die Gesetzgebung den neuen Errungenschaften der Naturwissenschaften gegenüber einnehmen, und ich möchte dieselbe dahin beantworten, dass die Gesetzgebung Alles berücksichtigen muss, was als unumstösslich bewiesen angesehen werden kann. Dass das Gesetz von der Erhaltung der Energie in der unorganischen Natur ohne Ausnahme gilt, ist bewiesen. Streit ist noch, ob es auch für die organische gilt. Die Biologen bezweifeln dies zum Theil. Professor Hertwich, welcher von Du Bois-Reymond in einer Festrede in der Akademie noch als Anhänger dieser Ansicht angeführt wird, hat jüngst seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, dass das Gesetz nicht genüge, um alle biologischen Vorgänge zu erklären. Würde allerdings die Aufgabe gestellt, die Ueberzeugung zu begründen, dass das Gesetz von der Erhaltung der Energie auch für die organischen Gebilde gilt, so würde man in erster Reihe die Arbeiten des Professor Hertwich heranziehen, in denen er zeigt, wie man durch mechanische Eingriffe beliebige Veränderungen in der Entwickelung der Lebewesen hervorbringen kann. Wie dem auch sei, es herrscht noch Streit; also mag der Jurist die Entscheidung der Fachleute abwarten. Rücksicht nehmen muss der Gesetzgeber auf das Gesetz in der unorganischen Natur, also bezüglich der Rechtsobjecte. Ich möchte für die Theorie den Gedanken anregen, ein Naturrecht auf der Grundlage des Energiegesetzes aufzubauen. Ein Beispiel möge es erläutern. Klage ich ein Darlehn ein, so muss ich beweisen, dass Kläger es hingegeben; ich muss überhaupt bei jeder Klage die Aequivalenz zwischen dem Antrag und der Begründung dem Richter beweisen. Die Forderung, dass die Klage schlüssig sei, ist dieselbe für den Juristen, wie für den Physiker, dass im Einzelfalle das Gesetz von der Erhaltung der Energie bewiesen wird. Letzteres Gesetz gilt wie alle Naturgesetze ewig und für alle Fälle.

Will der Jurist des zwanzigsten Jahrhunderts die hohe Stellung wahren, welche er im neunzehnten inne hat, so muss er sich mit den Naturgesetzen vertraut machen und dieselben nach Möglichkeit berücksichtigen.

Eine Discussion schloss sich an den Vortrag nicht an.

a. u. s.

Dr. Koch. Dr. Seligsohn.

IV. Anlage.

Der Deutsche Juristentag.

In der Sitzung der Juristischen Gesellschaft vom 14. April 1860 wurde die Berufung eines allgemeinen Deutschen Juristentages beschlossen. Die erste Versammlung fand zu Berlin Ende August 1860 unter dem Vorsitze des Geheimen Rathes Professor Dr. v. Waechter aus Leipzig statt, die zweite zu Dresden Ende August 1861 unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. Bluntschli aus Heidelberg, die dritte zu Wien Ende August 1862, die vierte zu Mainz Ende August 1863, die fünfte zu Braunschweig Ende August 1864, die sechste zu München Ende August 1867, sämmtlich unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. v. Waechter aus Leipzig, die siebente Versammlung zu Hamburg Ende August 1868, unter dem Vorsitze des Prof. Dr. Gneist, die achte zu Heidelberg Ende August 1869 unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. Bluntschli, die neunte zu Stuttgart Ende August 1871, die zehnte zu Frankfurt a. M. Ende August 1872, die elfte zu Hannover Ende August 1873, die zwölfte zu Nürnberg Ende August 1875, die dreizehnte zu Salzburg Ende August 1876, die vierzehnte zu Jena Ende August 1878, sämmtlich unter dem Vorsitze des Professor Dr. Gneist, die fünfzehnte zu Leipzig Ende August 1880 unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senats-Präsidenten Dr. Drechsler, die sechszehnte zu Kassel im September 1882 unter dem Vorsitze des Prof. Dr. Gneist, die siebenzehnte zu Würzburg im September 1884 unter dem Vorsitze des Professor Dr. Gneist. Zu Pfingsten 1885 fand zur Feier des 25jährigen Bestehens des Juristentages eine feierliche Sitzung mit Festessen in Berlin (Flora, Charlottenburg) statt, an welcher auf ergangene Einladung auch der Vorsitzende und zahlreiche Mitglieder der Juristischen Gesellschaft theilnahmen. Der achtzehnte Deutsche Juristentag fand statt zu Wiesbaden im September 1886 unter dem Vorsitze des Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Professor Dr. Gneist. Der neunzehnte Deutsche Juristentag hat in Stettin in den Tagen vom 10. bis 12. September 1888 stattgefunden unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler. Der zwanzigste Deutsche Juristentag fand vom 9. bis 11. September 1889 in Strassburg statt unter dem Vorsitze des Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Prof. Dr. v. Gneist. Im Jahre 1890 hat der Deutsche Juristentag sich nicht versammelt. Der 21. Deutsche Juristentag hat in Köln in den Tagen vom 10. bis 12. September 1891 unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler stattgefunden. Der 22. Deutsche Juristentag fand in Augsburg vom 7. bis 9. September 1893 statt unter dem Vorsitze des Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Professor Dr. v. Gneist. Im Jahre 1894 hat der Deutsche Juristentag sich nicht versammelt. Der 23. Deutsche Juristentag fand in Bremen vom 10. bis 13. September 1895 statt unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler. In den Jahren 1896 und 1897 hat der Deutsche Juristentag sich nicht versammelt. Der 24. Deutsche Juristentag fand vom 12. bis 14. September 1898 in Posen unter dem Vorsitze des Reichsgerichtsrath Stenglein statt.

Statut des Deutschen Juristentages.

Nach den Beschlüssen vom 30. August 1860 redigirt von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation.[1]

§ 1. Der Zweck des Deutschen Juristentages ist: eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den Deutschen Juristen zu bilden, auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozesses und des Strafrechts den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte sind Aenderungen des „vorläufigen Statuts", welche von der ersten Plenarversammlung beschlossen worden.

zu verschaffen, die Hindernisse, welche dieser Entwickelung entgegenstehen, zu bezeichnen und sich über Vorschläge zu verständigen, welche geeignet sind, die Rechtseinheit zu fördern.

§ 2. Der Deutsche Juristentag tritt alljährlich zusammen.[1])

§ 3. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die deutschen Richter, Staatsanwälte, Advocaten und Notare, die Aspiranten des Richteramtes, der Anwaltschaft und des Notariats[2]), die Lehrer an den deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Akademien, die Doctoren der Rechte und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungsbehörden.

§ 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte. Sie berechtigt zur Theilnahme an den Verhandlungen und an der Abstimmung.

§ 5. Der Beitrag der Gesellschaftsmitglieder wird auf drei Thaler[3]) jährlich festgesetzt und ist innerhalb vier Wochen nach Beginn jedes neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuss eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuss beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleich erachtet.

§ 6. Den Plenarverhandlungen des Deutschen Juristentages gehen der Regel nach Abtheilungsberathungen voraus. Zu diesem Zwecke werden durch freiwillige Einzeichnung der Mitglieder folgende vier Abtheilungen gebildet:

1. Abtheilung für Privatrecht, insbesondere Obligationen und Pfandrecht,
2. Abtheilung für Handels-, Wechsel-, See- und internationales Recht,
3. Abtheilung für Strafrecht, Strafprozess- und Gefängnisswesen,
4. Abtheilung für Gerichtsverfassung, Civilprozess, juristisches[4]) Studium und praktische Ausbildung.

Die Abtheilungen wählen ihre Vorsitzenden, Schriftführer, Berichterstatter und benachrichtigen den Vorsitzenden der Plenarversammlung (§ 7), sobald ihre Berathungen über einzelne Gegenstände geschlossen sind; ihre Anträge sind schriftlich zu fassen.[5])

§ 7. Die Verhandlungen der Plenarversammlung leitet ein Vorsitzender, welcher für die Dauer eines jeden Juristentages in der ersten Plenarversammlung durch Stimmzettel oder Acclamation gewählt wird. Derselbe ernennt zwei bis vier Stellvertreter und vier Schriftführer. Er bestimmt die Tagesordnung und kann einzelne Gegenstände, ohne Vorberathung in den Abtheilungen (§ 6), unmittelbar zur Plenarberathung stellen. Auch ist er befugt, Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§ 8. Bei allen Beschlüssen der Plenarversammlung und der Abtheilungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei allen Wahlen relative Majorität und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§ 9. Wird Schluss der Debatte beantragt, so wird über diesen Antrag sofort abgestimmt. In der Plenarversammlung sind alle Anträge mit Ausnahme des Antrages auf Schluss der Debatte schriftlich zu stellen.

§ 10. Vor dem Schluss eines jeden Juristentages wird von der Plenarversammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch Acclamation oder in einem

---

[1]) Durch Beschluss des 5. Juristentages wurde § 2 dahin abgeändert:
Der Deutsche Juristentag tritt in der Regel alljährlich zusammen; doch ist die ständige Deputation ermächtigt, aus Gründen der Zweckmässigkeit ausnahmsweise die Wiedereinberufung des Juristentages erst in dem auf dessen letzten Zusammentritt folgenden zweiten Kalenderjahre vorzunehmen.

[2]) Hier folgt der Zusatz des 2. Juristentages nach dem Amendement v. Sternberg:
„sowie Jeder, der nach seinen Landesgesetzen zum Richteramte, zur Anwaltschaft, sowie zur Ausübung des Notariats befähigt erkannt ist, ferner“.

[3]) Auf den Antrag der ständigen Deputation ist nach dem Beschlusse des 2. Juristentages der Jahresbeitrag auf 2 Thaler herabgesetzt, mit dem Zusatze:
„Für die am Orte des Juristentages selbst zu lösende Anmeldungskarte ist ein Thaler zu entrichten.“

[4]) Auf den Antrag der ständigen Deputation sind nach dem Beschlusse des 4. Juristentages die Materien des juristischen Studiums und der praktischen Ausbildung der ersten Abtheilung überwiesen.

[5]) Auf den Antrag der ständigen Deputation sind nach dem Beschlusse des 8. Juristentages noch folgende beiden Zusätze hier beigefügt worden:
In jeder Abtheilung stimmen nur Diejenigen mit, welche sich in der betreffenden Abtheilung bereits eingezeichnet haben.
Sämmtliche Beschlüsse der Abtheilungen werden in der Plenarversammlung mitgetheilt. Es findet jedoch eine Erörterung und Entscheidung im Plenum nur dann statt, wenn dieselbe von der betreffenden Abtheilung vorgeschlagen, oder wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern beantragt und von der Plenarversammlung beschlossen wird. Ueber die Vorfrage, ob dem von mindestens zehn Mitgliedern gestellten Antrage auf Plenarentscheidung stattzugeben, wird nur einem der Antragsteller und dem Berichterstatter das Wort ertheilt.

einzigen Scrutinium durch Stimmzettel eine aus vierzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehrenpräsidenten bestehende ständige Deputation gewählt. Von jenen vierzehn Mitgliedern müssen sieben am Orte des letzten Juristentages, sieben ausserhalb wohnen.[1])

Die ständige Deputation hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. sie sorgt für die Ausführung der von dem Juristentage gemachten Beschlüsse, veranstaltet nach eigenem Ermessen den Druck der Protokolle und Vorlagen, bewirkt die Vertheilung der Drucksachen an die Mitglieder und verwahrt alle Acten und Schriftstücke des Juristentages;
2. sie bestimmt Zeit und Ort des nächsten Juristentages, trifft die für denselben nöthigen Vorbereitungen, erlässt die Einladungen, stellt die vorläufige Tagesordnung auf, wobei sie in der Regel nur die bis zum 31. Mai des laufenden Jahres eingegangenen Vorlagen zu berücksichtigen hat, und bereitet Abänderungsvorschläge in Betreff der Geschäftsordnung für die Plenarversammlung vor;
3. sie nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen, fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge, bestreitet die Ausgaben und legt der folgenden Deputation Rechnung;
4. sie ergänzt sich selbst, falls eines oder mehrere ihrer Mitglieder während des Geschäftsjahres ausscheiden.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, welcher Letztere ein von der Deputation festzusetzendes Pauschquantum für baare Auslagen erhält.[2]) Der Sitz der Deputation ist der Ort des letzten Juristentages.[3]) Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist die Einladung sämmtlicher Mitglieder, sowie die Mitwirkung von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts können zwar von der Plenarversammlung durch einfache Stimmenmehrheit, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zusammentritt des Juristentages der ständigen Deputation (§ 10) überreicht worden, beschlossen werden.

Mitglieder-Verzeichniss

der

ständigen Deputation des fünfundzwanzigsten Deutschen Juristentages.

1. Herr Dr. Brunner, Geh. Justizrath und Professor zu Berlin.
2. „ Dr. Eck, Geh. Justizrath, Professor zu Berlin.
3. „ Dr. Enneccerus, Geh. Justizrath, Professor zu Marburg.
4. „ Dr. Gierke, Geh. Justizrath, Professor zu Berlin.
5. „ Dr. Goldschmidt, Justizrath zu Berlin.

---

[1]) Nach dem Beschlusse des 7. Juristentages erhielt das Alinea des § 10 die Fassung:
Vor dem Schlusse eines jeden Juristentages wird von der Plenarversammlung durch Acclamation oder in einem einzigen Scrutinium durch Stimmzettel eine aus neunzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehrenpräsidenten bestehende ständige Deputation gewählt. Von jenen neunzehn Mitgliedern müssen mindestens drei am Orte des letzten Juristentages und jedenfalls zwölf auswärts wohnen. Die Liste der zur Acclamation vorzuschlagenden Personen wird durch den Präsidenten der Plenarversammlung, seine Stellvertreter und je zehn von jeder Abtheilung gewählte Vertrauensmänner gemeinschaftlich festgesetzt.
Nach dem Beschlusse des 11. Juristentages sind die Worte gestrichen: „Von jenen neunzehn Mitgliedern müssen mindestens drei am Orte des letzten Juristentages und jedenfalls zwölf auswärts wohnen."

[2]) Nach dem Beschlusse des 2. Juristentages folgt hier der Zusatz:
„und einen Kassirer. Der Letztere ist verpflichtet, der ständigen Deputation bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte einen Kassenabschluss vorzulegen. Die Deputation lässt durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder die Rechnung prüfen und die Kasse revidiren."

[3]) Nach dem Beschlusse des 11. Juristentages hat der vorletzte Satz des § 10 nachfolgende Fassung erhalten:
Die Deputation bestimmt Ort und Zeit ihrer Zusammenkunft.
Durch den Beschluss der ständigen Deputation vom 30. August 1878 ist ihr Sitz bis auf Weiteres nach Berlin verlegt.

6. Herr **Gryczewski**, **Oberlandesgerichts-Präsident zu Posen.**
7. „ Dr. Hamm, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Oberlandesgerichts-Präsident zu Köln.
8. „ Dr. Olshausen, Reichsgerichtsrath zu Leipzig.
9. „ Dr. Pfaff, Landgerichts-Präsident zu Tübingen.
10. „ Dr. Pfaff, Professor zu Wien.
11. „ Freiherr v. Pechmann, Bankdirector zu München.
12. „ Dr. Reatz, Justizrath zu Giessen.
13. „ Stenglein, Reichsgerichtsrath zu Leipzig.
14. „ v. Stösser, Oberlandesgerichts-Senatspräsident zu Karlsruhe.
15. „ Dr. Strohal, Professor zu Leipzig.
16. „ Dr. Struckmann, Wirklicher Geh. Ober-Justizrath, Oberlandesgerichts-Präsident zu Köln. †
17. „ Thinius, Kammergerichtsrath zu Berlin.
18. „ Vierhaus, Geh. Oberjustizrath zu Berlin.
19. „ Thomsen, Landgerichts-Präsident zu Münster.
20. „ Wilke, Geh. Justizrath zu Berlin, Schriftführer.

Beitritts-Erklärungen zu dem Deutschen Juristentage sind unter Einsendung des Jahresbeitrags mit 6 Mark an die J. Guttentag'sche Verlagsbuchhandlung — Wilhelmstrasse 119/120 — zu richten, wogegen die Mitgliedskarte sowie die Verhandlungen und Gutachten übersendet werden. Die einzusendenden Gutachten sind an den Schriftführer, Geh. Justizrath Wilke, Berlin, Eichhornstrasse 4, zu adressiren.

V. Anlage.

Die Savigny-Stiftung.

Diese Stiftung zur Förderung der Rechtswissenschaft wurde in der Sitzung der Juristischen Gesellschaft vom 29. November 1861 in Anregung gebracht, und wurden derselben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1863 die Corporationsrechte verliehen. Zu dieser Stiftung sind bis zum Schlusse des Jahres 1880 eingegangen:

1.	aus Deutschland	37 653 Mark	50 Pf.
2.	„ Oesterreich	29 437 „	— „
3.	„ Italien	1 680 „	20 „
4.	„ Spanien	1 500 „	— „
5.	„ Holland	1 144 „	20 „
6.	„ Portugal	800 „	— „
7.	„ Frankreich	490 „	80 „
8.	„ der Schweiz	400 „	— „
9.	„ Russland	256 „	90 „
10.	„ Schweden und Norwegen	240 „	— „
11.	„ Belgien	207 „	50 „
12.	„ Süd-Amerika (Buenos-Ayres)	2 038 „	50 „
	In Summa	75 848 Mark	60 Pf.

Das Vermögen der Stiftung besteht in 54 000 Mark Hypotheken, 89 300 Mark Werthpapieren und 4 696,84 Mark baar, zusammen 147 996,84 Mark. Hiervon und von den noch nicht vertheilten Zinsenraten kommen von 1881 ab jährlich die Zinsen zur Vertheilung. Die von Savigny gegründete Zeitschrift für Rechtsgeschichte, herausgegeben von Bruns, Boehlau, Pernice und v. Roth, ist zum Organe der Savigny-Stiftung gewählt worden.

Die Zinsenmasse aus den Jahren 1863 und 1864 mit 4500 Mark ist von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Professor Dr. Maassen zu Wien als Subvention für sein auf fünf Bände berechnetes Werk über die Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters unter folgenden Bedingungen überwiesen worden:

1. dass der Verfasser von den zur Einsicht von Handschriften nach Paris, Brüssel und Rom zu unternehmenden Reisen der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien Bericht erstatte, und
2. dass auf dem Titelblatte des Werkes namhaft gemacht werde, dass dasselbe mit Unterstützung durch die Savigny-Stiftung und zwar unter Zuweisung durch die Kaiserliche Akademie erscheine,

und zwar in folgenden Raten:

1.	am 1. März 1866	1200 Mark	2550 Mark
2.	wenn der 1. Band druckfertig vorliegt	600 „	
3.	mit dem Erscheinen des 1. Bandes	750 „	
4.	wenn druckfertig vorliegt der 2. Band	600 „	1950 Mark
5.	„ „ „ „ 3. „	600 „	
6.	„ „ „ „ 4. „	600 „	
7.	„ „ „ „ 5. „	150 „	

Aus dieser Masse sind erst die zu 1 bis 3 erwähnten Raten mit zusammen 2550 Mark bezahlt, weil nur das Erscheinen des 1. Bandes dieses Werkes dem Curatorium nachgewiesen ist.

Die Zinsenmasse aus den Jahren 1865 und 1866 mit 5700 Mark wurde durch die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München dem damaligen Docenten an der hiesigen Universität, Dr. Paul Krüger, als Reisestipendium, und die Zinsenmasse der Jahre 1867 und 1868 mit 6000 Mark von der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin demselben Gelehrten zur Förderung der im Erscheinen begriffenen neuen Ausgabe des „Codex Justinianeus" überwiesen. Diese 11700 Mark sind an Dr. Paul Krüger gezahlt.

Die Zinsenmasse der Jahre 1869 und 1870 mit 6900 Mark hat die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Königlich Bayerischen Archivar, Professor Dr. Ludwig Rockinger zu München für eine auf breitester handschriftlicher Grundlage ruhende Ausgabe des Kaiserlichen Land- und Lehnrechts, des sog. Sachsenspiegels, überwiesen. Hiervon sind bereits 900 Mark gezahlt. Ferner sollen beim Antritt der Reise 3000 Mark und bei Vollendung des Werkes im Druck 3000 Mark gezahlt werden. Fünf Berichte des Dr. Rockinger an die Kaiserliche Akademie zu Wien über die Untersuchung von Handschriften des Sachsenspiegels sind von 1873 bis 1875 veröffentlicht und in Commission bei Carl Gerold's Sohn in Wien erschienen.

Die Zinsenmasse der Jahre 1871 und 1872 mit 6900 Mark hat die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München ebenfalls dem Dr. Rockinger zur Unterstützung der von demselben inzwischen begonnenen kritischen Ausgabe des Sachsenspiegels mit der Maassgabe zur Verfügung gestellt, dass demselben sofort 900 Mark, ferner 3000 Mark beim Antritt seiner behufs Einsichtnahme der Handschriften zu unternehmenden Reise und der Rest mit 3000 Mark nach Vollendung des Werkes überwiesen werden. Nach dieser Anweisung sind die beiden ersten Raten mit zusammen 3900 Mark bereits ausgezahlt worden.

Die Zinsenmasse der Jahre 1873 und 1874 mit 6900 Mark ist von der Königlichen Akademie der Wissenschaften hierselbst dem Dr. Friedrich Thaner, Professor der Rechte an der Universität zu Innsbruck, zur Herausgabe einer Sammlung der älteren kirchenrechtlichen, in zahlreichen Archiven Deutschlands, Frankreichs und Italiens handschriftlich aufbewahrten Quellen, welche bei der Veränderung des Kirchenrechts durch die hierarchischen Principien Papst Gregor's VII. benutzt worden, unter dem Titel: Systematische Canones-Sammlung aus der Zeit des Investiturstreites von Anselmus von Lucca bis auf Gratian, bewilligt. Aus dieser Zinsenmasse sind dem Dr. Thaner

Sa. 5400 M. { 1800 Mark am 1. October 1875,
1800 Mark am 1. Januar 1878,
1800 Mark am 1. Januar 1880 gezahlt worden, dagegen ist der Rest mit 1500 Mark als Druckzuschuss bis zur Veröffentlichung des Werkes zu reserviren.

Die Zinsenmasse der Jahre 1875 und 1876 mit zusammen 6900 Mark ist von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Königlichen Universitäts-Bibliothekar Dr. Emil Steffenhagen zu Kiel zur Herstellung einer kritischen Ausgabe der Sachsenspiegel-Glosse (Land- und Lehnsrecht) nach dem vorgelegten Plane gewährt. Es wurden 3000 Mark sofort und der Rest von 3900 Mark am 1. April 1881 ausgezahlt.

Für die Zinsenmasse der Jahre 1877 und 1878 mit zusammen 6900 Mark hat die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München in der Sitzung vom 28. März 1879 eine Preisbewerbung eröffnet, deren Gegenstand in folgender Aufgabe liegt:

„Die Formeln des Edictum perpetuum (Hadrianum) in ihrem Wortlaute und in ihrem Zusammenhange".

„In der bekannten Arbeit Rudorff's „De jurisdictione edictum" hat sich die Restitution des prätorianischen Edictes zum ersten Male dem formularen Bestandtheile desselben zugewendet. In dieser Richtung soll dieselbe nunmehr, und zwar mehr als es bisher geschehen ist, aus den Edictscommentaren selbst heraus und unter Kritik der bisherigen Restitutionen gefördert und zum möglichsten Abschluss gebracht werden".

Die Preisbewerbung, von welcher nur die ordentlichen einheimischen Mitglieder der Königlich Bayerischen Akademie ausgeschlossen sind, ist an keine Nationalität gebunden; doch dürfen die Bearbeitungen der Preisaufgabe nur entweder in lateinischer oder deutscher, oder englischer, oder französischer, oder italienischer Sprache abgefasst sein.

Der Einsendungstermin der Bearbeitungen, welche an die Königlich Bayerische Akademie der Wissenschaften zu adressiren sind, und an Stelle des Namens des Verfassers ein Motto tragen, welches an der Aussenseite eines mitfolgenden, den Namen des Verfassers enthaltenden, verschlossenen Couverts wiederkehrt, ist der 28. März 1882.

Der Preis beträgt 6900 Mark, ist dem Dr. Otto Lenel zu Leipzig verliehen und im Jahre 1883 ausgezahlt worden.

Die Zinsenmasse der Jahre 1879 und 1880 mit zusammen 6900 Mark ist der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin für die Zwecke der Stiftung zur Verfügung gestellt worden. Hieraus sind dem Dr. C. Malagola in Bologna 4000 Lire, gleich 3278,85 Mark, Honorar für Abschrift der Acta nationis Germanicae und dem Beamten Stock an Reisekosten nach Bologna 201,30 Mark gezahlt, auch der Rest von 3419,85 Mark ist ausgezahlt worden.

Die Zinsenrate pro 1881 mit 4400 Mark ist von der Akademie zu Wien dem Dr. P. Ewald in Berlin — Mitarbeiter der „Monumenta Germaniae historica" — für die zu veranstaltende Edition der sogenannten Avellani'schen Sammlung zugesagt, davon 1000 Mark gezahlt und 3400 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1882 mit 5100 Mark ist der Akademie zu München zur Verfügung gestellt — von derselben verliehen dem Dr. Felix Liebermann in Berlin für Bearbeitung einer Ausgabe der Angelsachsen.

Die Zinsenrate pro 1883 mit 4000 Mark ist der Akademie zu Berlin zur Verfügung gestellt, dem Dr. Gradenwitz bewilligt und gezahlt.

Die Zinsenrate pro 1884 mit 4100 Mark ist der Akademie zu Wien zur Verfügung gestellt, dem Dr. v. Luschin bewilligt, davon 2100 Mark gezahlt und 2000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1885 mit 4200 Mark ist von der Akademie zu München noch nicht verliehen.

Die Zinsenrate pro 1886 mit 4300 Mark ist von der Akademie zu Berlin dem Dr. Zeuner bewilligt und gezahlt.

Die Zinsenrate pro 1887 mit 4300 Mark ist der Akademie zu Wien zur Verfügung gestellt, davon 2900 Mark gezahlt und 1400 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1888 mit 4600 Mark ist der Akademie zu München zur Verfügung gestellt, davon sind 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift für die Savigny-Stiftung abgetreten, der Rest von 4000 Mark noch nicht verliehen.

Die Zinsenrate pro 1889 mit 4600 Mark ist der Akademie zu Berlin zur Verfügung gestellt, davon sind 3600 Mark gezahlt und 1000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1890 mit 4600 Mark ist der Akademie zu Wien überwiesen, davon sind 2600 Mark gezahlt und 2000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1891 mit 4600 Mark ist der Akademie zu München überwiesen, davon sind 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift für die Savigny-Stiftung gezahlt und 4000 Mark noch zu vergeben.

Im Jahre 1892 sind für Herausgabe des juristischen Lexikons an die Professoren Pernice und Brunner 5000 Mark und 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift gezahlt. An dieselben im Jahre 1893 für das Wörterbuch 4000 Mark und 600 Mark für die Zeitschrift.

Im Jahre 1894 sind aus der Zinsenrate, welche der Akademie zu München überwiesen, 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift für die Savigny-Stiftung gezahlt.

Im Jahre 1895 sind an die Professoren Pernice und Brunner 4000 Mark für Vocabularium jurisprudent. und 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift, ausserdem 1000 Mark an Professor Liesegang (Akademie zu München) gezahlt.

Im Jahre 1896 sind 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift gezahlt, 4000 Mark der Akademie zu Wien überwiesen, noch nicht vergeben.

Im Jahre 1897 sind 700 Mark an Dr. Liesegang aus dem der Akademie München bewilligten Betrage, ausserdem 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift gezahlt.

Im Jahre 1898 sind an die Professoren Dr. Brunner und Pernice 4000 Mark für den Zweck des Wörterbuches der klassischen Rechtswissenschaft und 600 Mark für die Savigny-Zeitschrift, ausserdem dem Dr. Knapp in Würzburg 500 Mark gezahlt und zwar von den ihm aus der Zinsrate pro 1897 für die Herausgabe des vom Magister Lorenz Fries im 16. Jahrhundert verfassten Zentbuchs des Hofstifts Würzburg bewilligten 2500 Mark.

Statut der Savigny-Stiftung.

Bei der Feier, welche die Juristische Gesellschaft zu Berlin am 29. November 1861 zum Gedächtniss des am 25. October desselben Jahres verstorbenen Königlich Preussischen Staatsministers Dr. Friedrich Karl v. Savigny beging, wurde der Beschluss verkündet, das Andenken des grossen Rechtslehrers durch Gründung einer Stiftung zu ehren.

Da zur Ausführung dieses Beschlusses die Summe von 16 436 Thlr. Preussisch Courant bereits verfügbar war, wurde nachstehendes Statut errichtet:

1. Zweck der Stiftung.

§ 1. Der Zweck der Stiftung ist:
in wesentlicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gesetzgebung und der Praxis

1. wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts der verschiedenen Nationen zu fördern,
   namentlich solche, welche das römische Recht und die verschiedenen germanischen Rechte sowohl für sich, als auch im Verhältniss zu einander behandeln,
   ferner solche, welche die von Savigny begonnenen Untersuchungen in seinem Sinne weiterführen;
2. besonders befähigte Rechtsgelehrte in den Stand zu setzen, die Rechts-Institutionen fremder Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen und darüber Berichte oder weitere Ausführungen zu liefern.

2. Befähigung zur Theilnahme.

§ 2. Die Befähigung zur Theilnahme an den Vortheilen, welche die Stiftung behufs der Förderung ihres Zweckes gewährt, ist an keine Nationalität gebunden.

3. Rechte der Stiftung.

§ 3. Die Stiftung besitzt unter dem Namen „Savigny-Stiftung" die Rechte einer Corporation und führt in ihrem Siegel das Wappen der Familie v. Savigny. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst.

4. Stiftungs-Vermögen.

§ 4. Das Kapitalvermögen der Stiftung wird aus den bisher gesammelten Beiträgen und aus den künftig eingehenden Zuwendungen gebildet, sofern der Geber nicht eine andere Bestimmung über die Art der Verwendung treffen sollte.

Das Kapitalvermögen der Stiftung darf niemals angegriffen werden.

§ 5. Für die Zwecke der Stiftung werden nur die Zinsen des Kapitalvermögens verwendet.

5. Curatorium der Stiftung.

§ 6. Die Stiftung wird durch ein Curatorium von sechs Personen vertreten.[1])

Das Curatorium wird bei seiner Gründung aus zwei Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, zwei Mitgliedern der juristischen Facultät der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität daselbst und zwei Mitgliedern der Juristischen Gesellschaft daselbst gebildet, welche von diesen Körperschaften, bezüglich von der Juristischen Gesellschaft gewählt werden.

Die Legitimation der von der Juristischen Gesellschaft gewählten zwei Mitglieder wird dadurch geführt, dass die von der Akademie und der Facultät gewählten vier Mitglieder des Curatoriums die Wahl derselben als giltig anerkennen.

§ 7. Scheidet ein Mitglied aus dem Curatorium aus, so erfolgt die Neuwahl von derjenigen Körperschaft, von welcher die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes bei der Gründung des Curatoriums besetzt worden war. — Ein gleiches Wahlrecht steht in gleichem Umfange der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zu. In Beziehung auf die Prüfung der Legitimation der von der Letzteren gewählten Mitglieder findet auch bei Neuwahl die Vorschrift des § 6 des Statuts Anwendung.

Ist dieses Wahlrecht innerhalb eines von dem Curatorium zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes nicht ausgeübt worden, so ergänzt sich das Letztere durch Cooptation aus der Zahl der in Berlin wohnenden Rechtsverständigen. Es müssen jedoch stets zwei Mitglieder im Curatorium sitzen, welche weder der Akademie noch der Universität angehören.

Ueber jeden Wahlact des Curatoriums wird eine notarielle Urkunde aufgenommen.

§ 8. Das Curatorium legitimirt sich als Vertreter der Stiftung durch ein Attest des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin darüber, dass das Curatorium der Stiftung zur Zeit aus den im Atteste genannten Personen besteht.

---

[1]) **Das Curatorium der Savigny-Stiftung in Berlin** besteht zur Zeit aus folgenden **Mitgliedern:**

1. Dr. Brunner, Geheimer Justizrath und Professor, Vorsitzender;
2. Wilke, Geheimer Justizrath, Syndicus der Stiftung;
3. Dr. Mommsen, Professor;
4. Dr. Dernburg, Geheimer Justizrath und Professor;
5. Dr. Stölzel, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident der Justiz-Prüfungs-Commission;
6. Dr. Pernice, Geheimer Justizrath und Professor.

Das Curatorium hat die Befugniss, einen Syndicus aus seiner Mitte zu wählen und diesem General- und Specialvollmacht cum facultate substituendi zu ertheilen, auch für einzelne Rechtsgeschäfte oder Prozesse Jemanden, sei derselbe Mitglied des Curatoriums oder nicht, unter Beilegung sämmtlicher Rechte, welche dem Vertreter einer abwesenden Partei zustehen, zu bevollmächtigen.

§ 9. Das Curatorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Name durch eine vom Curatorium zu bestimmende Berliner, Wiener oder Münchener Zeitung veröffentlicht wird.

Der Vorsitzende repräsentirt die Stiftung in allen aussergerichtlichen Angelegenheiten. Die Zahlungs-Anweisungen an die Kasse der Stiftung bedürfen jedoch der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Curatoriums.

§ 10. Die Beschlüsse des Curatoriums werden durch Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Lässt der Vorsitzende schriftlich abstimmen, so muss die schriftlich zu formulirende Frage jedem Mitgliede zur Erklärung vorgelegt werden, und steht es dann in der Befugniss jedes Einzelnen, über die Frage eine mündliche Berathung und Abstimmung zu beantragen.

Zu einem giltigen Beschlusse des Curatoriums auf Grund mündlicher Abstimmung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 11. Das Curatorium hat für die zinsbare und depositalmässig sichere Anlegung des Stiftungsvermögens Sorge zu tragen.

Die Documente der Stiftung sind bei einer mit Depositalverwaltung verbundenen öffentlichen Anstalt zu deponiren.

Die Kasse der Stiftung wird durch einen vom Curatorium hiermit zu beauftragenden öffentlichen Kassenbeamten geführt. Diesem wird nach erfolgter Rechnungslegung alljährlich die Decharge durch das Curatorium ertheilt.

§ 12. Das Curatorium stellt nach einem sechsjährigen, vom 1. Januar 1863 ab zu berechnenden Turnus die Zinsenmasse nach Abzug der Verwaltungskosten in runder Summe folgenden drei Akademien zu den Zwecken der Stiftung (§ 1) zur Verfügung und zwar die Zinsenmassen

1. des ersten und zweiten Jahres der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien,
2. des dritten und vierten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu München,
3. des fünften und sechsten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

§ 13. Von demjenigen Zeitpunkte an, wo das Kapitalvermögen der Stiftung die Summe von Dreissigtausend Thalern Preussisch Courant erreicht haben wird, tritt ein dreijähriger Turnus unter den genannten Akademien in der angegebenen Reihenfolge ein.[1])

§ 14. Der Geschäftsgang bei dem Curatorium wird durch die anliegende Geschäftsordnung geregelt.

§ 15. Zu einer Abänderung der Geschäftsordnung ist die Zustimmung von wenigstens vier Mitgliedern des Curatoriums erforderlich.

6. Der Wirkungskreis der Akademien.

§ 16. Die Akademie, welcher die Zinsenmasse nach Vorschrift des § 12 zur Verfügung gestellt ist, hat die Wahl, aus derselben

1. ein in Druck oder in Schrift ihr vorliegendes Werk zu prämiiren,
2. eine Preisaufgabe zur Concurrenz auszuschreiben,
3. ein Reisestipendium zu ertheilen,
4. die zur Ausführung einer rechtswissenschaftlichen Arbeit erforderlichen Geldmittel zu gewähren.

Dem freien Ermessen der Akademie bleibt überlassen, ob sie die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse zu einem und demselben Unternehmen oder zu verschiedenen Zwecken (No. 1—4) verwenden will.

Auch die Zinsenmassen mehrerer Jahre können mit Einwilligung der betheiligten Akademien für ein und dasselbe Unternehmen bestimmt und verwendet werden.

Ordentlichen einheimischen Mitgliedern der conferirenden Akademie dürfen weder Preise noch Reisestipendien ertheilt werden.

Die wissenschaftlichen Arbeiten ad 1, 2, 4, sowie die Reiseberichte ad 3 müssen in lateinischer, deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache abgefasst sein.

---

[1]) Vom 1. Januar 1881 ab ist dieser Turnus eingetreten.

§ 17. Beabsichtigt die Akademie ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren (§ 16 No. 1), so hat dieselbe innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, diese Prämiirung auszusprechen und dem Curatorium unter Uebersendung des Werkes, sowie des die Prämiirung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung zu ertheilen.

Schriften, welche schon länger als vier Jahre vor dem Beschlusse, ein Werk zu prämiiren, durch den Druck veröffentlicht worden, sind von der Prämiirung ausgeschlossen.

Die Auszahlung der ganzen Prämien für ein Werk, welches im Manuscripte vorliegt, darf erst nach der Veröffentlichung des Werkes durch den Druck erfolgen.

§ 18. Stellt die Akademie eine Preisaufgabe (§ 16 No. 2), so veröffentlicht sie innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, in ihren Organen und in den ihr geeignet erscheinenden öffentlichen Blättern das Thema, die Bedingungen der Concurrenz und den Zeitpunkt der Ablieferung der Arbeiten, setzt auch das Curatorium hiervon in Kenntniss.

An dem auf diesen Zeitpunkt der Ablieferung zunächst folgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet die Akademie das Resultat der Concurrenz-Ausschreibung, sowie den Namen des Verfassers der gekrönten Preisschrift und ertheilt demnächst dem Curatorium bei Uebersendung der Preisschrift und des die Preisertheilung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung.

Die Auszahlung der ganzen Prämie erfolgt auch in diesem Falle erst dann, wenn die Veröffentlichung der Preisschrift durch den Druck bewirkt ist.

Ist die Preisaufgabe nach dem Urtheile der Akademie nicht gelöst, so steht es in ihrer Befugniss, dieselbe Aufgabe nochmals zur Concurrenz auszuschreiben.

§ 19. Bewilligt die Akademie ein Reisestipendium (§ 16 No. 3), so wird dieser Beschluss innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, spätestens am nachfolgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet, und steht es in der Befugniss der Akademie, dem Percipienten eine bestimmte Anweisung zu ertheilen. Der diesfällige Beschluss unter Angabe der Zahlungsmodalitäten ist dem Curatorium zur Ausführung mitzutheilen. Die Akademie wird Maassregeln treffen oder durch das Curatorium treffen lassen, welche die Veröffentlichung des Reiseberichts möglichst sichern.

§ 20. Entscheidet sich die Akademie dafür, die Zinsenmasse ganz oder zum Theile einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer bestimmten wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren (§ 16 No. 4), so ist sie verpflichtet, über den Plan der Arbeit vom Verfasser eine Vorlage zu erfordern, von dem Fortgange des Unternehmens sich in Kenntniss zu erhalten und die Veröffentlichung des Resultates der Forschungen möglichst zu sichern.

Dem Curatorium wird bei Mittheilung der gemachten Vorlage und der in der Angelegenheit von der Akademie gefassten Beschlüsse die Zahlungsanweisung ertheilt.

§ 21. Verfügt die Akademie an dem 21. Februar oder in der demselben zunächst folgenden Gesammtsitzung (§ 18, 19) nicht über die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse, oder macht sie nicht innerhalb des einjährigen Zeitraums von dem ihr nach § 17 resp. § 20 zustehenden Rechte Gebrauch, ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren, beziehungsweise einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer wissenschaftlichen Arbeit die Mittel zu überweisen, oder erklärt sie nicht innerhalb gleicher Frist dem Curatorium, dass sie von dem Rechte des § 16 Alinea 3 Gebrauch mache, so ist die Masse der ferneren Verfügung der Akademie entzogen. Diese verfallenen Massen werden einem besonders zu verwaltenden Fonds der Stiftung zugeschrieben, dessen Zinsen zur Deckung der Druckkosten für die prämiirten Werke gleichzeitig mit der Zinsenmasse des Kapitalvermögens (§ 12) der Akademie zur Verfügung gestellt werden.

Die von der Akademie nicht zum Druck angewiesenen Zinsen des Druckkosten-Fonds werden zum Kapitale dieses Fonds geschlagen.

§ 22. Abänderungen dieses Statuts bedürfen, ausser der Bestätigung der Staatsbehörde, der Zustimmung der drei Akademien und des Curatoriums der Stiftung.

So beschlossen zu Berlin, den 27. März 1863.

Das Gründungs-Comité der Savigny-Stiftung.

v. Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Borchardt. Bornemann.
Dr. Bruns. Dr. Dove. Dr. Gneist. Dr. Heydemann. Dr. Homeyer. Meyen.
Freiherr v. Patow. Dr. Richter. Dr. Rudorff. Graf v. Schwerin. Simson.
Volkmar. Graf v. Wartensleben.

Auf Grund vorstehender Statuten ist die hiesige **Savigny-Stiftung** durch die Allerhöchste Ordre vom 20. v. M., welche wörtlich wie folgt lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. will Ich der Savigny-Stiftung zu Berlin, auf Grund ihres wieder beifolgenden Statuts de dato Berlin, den 27. März 1863, hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Salzburg, den 20. Juli 1863.

(gez.) **Wilhelm.**
(gez.) **v. Mühler.**

An
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten."

landesherrlich genehmigt worden.

Berlin, den 6. August 1863.

L. S.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

VI. Anlage.

Verzeichniss

der

Mitglieder der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

am 1. April 1899.

Ehrenmitglieder.[1])

1. Martino Beltrani-Scalia, Königlich italienischer Staatsrath, Generaldirector der Gefängnisse in Rom.
2. Thomas Erskine Holland, Professor zu Oxford.
3. Dr. Fr. v. Martens, Geheimer Rath und Professor in Petersburg.
4. Dr. Meili, Professor in Zürich.
5. Dr. K. d'Olivecrona, Justizrath, Ehrenmitglied des höchsten Gerichts in Stockholm.
6. Enrico Pessina, Senator des Königreichs Italien, Professor in Neapel, ehemaliger Justizminister.
7. Dr. G. Planck, Wirklicher Geheimer Rath, Professor zu Göttingen.
8. Sir Frederick Pollock, Bart., Professor zu London.
9. Dr. Joseph Unger, K. K. Wirklicher Geheimer Rath und Präsident des Reichsgerichts in Wien.
10. John Westlake, Q. C., Professor des Völkerrechts in Cambridge.

Correspondenten.

1. Dr. Bernardino Alimena, Professor an der Universität in Neapel.
2. Dr. Blondel, Professor in Paris.
3. Innocenzo Fanti, Advocat in Imola.
4. Dr. Erwin Grueber, Professor in München.
5. Dr. Francis Hagerup, Königlich norwegischer Staatsminister a. D., Professor in Christiania.
6. Maggiore Perni, Professor zu Palermo.
7. Giacomo Perroni-Ferranti, Einzelrichter in Palermo.
8. Dr. Ernst Schuster, Barrister at law in London.
9. Antonio Todaro della Galia, Professor in Palermo.

---

[1]) In der ordentlichen Generalversammlung vom 8. April 1899 ist der Herr Oberlandesgerichts-Präsident, Wirkliche Geheime Oberjustizrath Dr. Struckmann zu Köln in Anerkennung seiner hohen Verdienste um die Rechtswissenschaft zum Ehrenmitgliede erwählt worden. Derselbe ist jedoch schon am 12. Mai d. J. uns durch den Tod entrissen.

Mitglieder.[1])

1. Adel, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Kronenstr. 73/74.
2. Aehnelt, Hans, Rechtsanwalt, Alt-Moabit 122.
3. Dr. Alexander-Katz, Hugo, Justizrath, Mohrenstr. 7.
4. Dr. Alexander-Katz, Paul, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 103.
5. Dr. Alexander-Katz, Richard, Rechtsanwalt, Kleiststr. 8.
6. Dr. Apt, Max, Gerichtsassessor, Magdeburgerstr. 33.
7. Arndt, Rechtsanwalt, Oranienburgerstr. 60/63.
8. Arndts, Geheimer Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig, Inselstr. 20.
9. Aronson, Adolf, Rechtsanwalt und Notar, Leipzigerstr. 47.
10. Dr. Aschenheim, Gerichtsassessor, Königin Augustastr. 44.
11. Dr. Aschrott, Landgerichtsrath, Hohenzollernstr. 14.
12. Assmann, Gerichtsassessor, Friedenau, Sponholzstr. 13.
13. Dr. Badstübner, Otto, Gerichtsassessor, Dessauerstr. 29.
14. Bamberger, Landgerichtsrath, Magdeburgerstr. 10.
15. Dr. Bassenge, Regierungsrath, Grunewald, Caspar Theyssstr. 6.
16. Bauer, Rechtsanwalt, Chausseestr. 111.
17. Dr. Baumann, Rechtsanwalt, Neue Friedrichstr. 50.
18. Dr. Baumert, Rechtsanwalt zu Spandau.
19. Benda, Georg, Rechtsanwalt, Mauerstr. 80.
20. Berent, Albert, Rechtsanwalt, Königstr. 55.
21. Dr. Béringuier, Amtsgerichtsrath, Schlegelstr. 27.
22. Berliner, Rechtsanwalt, Kurstr. 41/42.
23. Berner, Kammergerichtsrath, Joachimsthalerstr. 29.
24. Betcke, Amtsrichter, Blücherstr. 42.
25. Boisly, Landgerichtsrath, Eislebenerstr. 14.
26. Dr. Borchardt, Oscar, Gerichtsassessor a. D., Französischestr. 32.
27. Dr. Bornhak, Professor und Amtsrichter, Blücherplatz 1 (Bibliothekar).
28. Dr. Braun, Justizrath und Director der Meininger Hypothekenbank, Derfflingerstr. 8.
29. Dr. Bruck, Amtsgerichtsrath, Potsdamerstr. 103a.
30. Dr. Bruck, Wilhelm, Kammergerichts-Referendar, Kurfürstenstr. 83.
31. Bünger, Landgerichtsrath, Halleschestr. 2.
32. Dr. Burchard, Johannes, Privatdocent an der Königlichen Universität Berlin, Kurfürstendamm 26.
33. Burchardt, Amtsrichter, Steglitz, Rothenburgstr. 10.
34. Burghardt, Landrichter, Spenerstr. 31.
35. Busch, Kammergerichtsrath, Gneisenaustr. 94.
36. Dr. Calm, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 37.
37. Carstens, Rechtsanwalt, Königgrätzerstr. 116.
38. Citron, Landgerichtsrath, Charlottenburg, Uhlandstr. 183.
39. Cohn, Amtsgerichtsrath, Genthinerstr. 14.
40. Cohn, Eugen, Rechtsanwalt, Jerusalemerstr. 43.
41. Cohn, Heinrich, Rechtsanwalt, Hindersinstr. 9.
42. Dr. Cohn, Oskar, Rechtsanwalt, Landsbergerstr. 39
43. Cohn I, Rechtsanwalt, Jägerstr. 20.
44. Cohn, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Belle-Allianceplatz 6a.

[1]) Nach dem 1. April 1899 sind beigetreten:

Dr. Friedeberg, Edmund, Gerichtsassessor, Unter den Linden 42.
Dr. Friedemann, Justizrath, Potsdamerstr. 128.
Dr. Scheffler, Rechtsanwalt und Notar, Schützenstr. 46/47.
Dr. Stier-Somlo, Fritz, Gerichtsassessor, Hardenbergstr. 4/5.

45. Dr. Coing, Kammergerichts-Senatspräsident, Kalckreuthstr. 9.
46. Dr. Crome, Professor, Knesebeckstr. 8/9.
47. Crome, Rechtsanwalt und Notar, Belle-Alliancestr. 91.
48. Dr. Dambach, Excellenz, Kaiserl. Wirkl. Geheimer Rath, vortragender Rath im Reichspostamt und Professor der Rechte, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndicus, Potsdamerstr. 35.[1]
49. Dr. Damme, Kaiserl. Regierungsrath, Eislebenerstr. 10.
50. Dr. Danziger, Rechtsanwalt, Königstr. 53/54.
51. Deegen, Max, Amtsrichter, Matthäikirchstr. 16.
52. Delbrück, Landgerichtsrath, Gr.-Lichterfelde, Sternstr. 15.
53. Dr. Dernburg, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Mitglied des Herrenhauses, Westend, Kirschen-Allee 23.
54. Deutsch, Handelsrichter, Matthäikirchstr. 24.
55. Dove, Landgerichtsrath, Syndicus der Kaufmannschaft, Charlottenburg, Savignyplatz 11.
56. Dr. Drabert, Landrichter, Paulstr. 28.
57. Drenkmann, Excellenz, Wirkl. Geheimer Rath, Präsident des Kammergerichts, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndicus, Schönebergerstr. 9.
58. Dr. Ebbecke, Kammergerichtsrath, Wittenbergplatz 3a.
59. Dr. Eck, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Maassenstr. 26 (erster Stellvertreter des Vorsitzenden).
60. Dr. Eck, Walther, Gerichtsassessor, Maassenstr. 26.
61. Dr. Eger, Georg, Regierungsrath, Rauchstr. 5.
62. Dr. Eisenmann, Rechtsanwalt, Chausseestr. 2.
63. Eller, Landrichter, Kleiststr. 16.
64. Dr. Elsbach, Alwin, Rechtsanwalt, Französischestr. 24.
65. Euchel, Justizrath, Potsdamerstr. 52.
66. Feist, Richard, Gerichtsassessor, Alsenstr. 12.
67. Dr. Felisch, Landgerichtsdirector, Stromstr. 36.
68. Dr. Flatau, Ludwig, Rechtsanwalt, Dorotheenstr. 22.
69. Flatow, Rechtsanwalt, Kanonierstr. 40.
70. Fleischmann, Landgerichtsrath, Wichmannstr. 6 (Ordner).
71. Fränkel, Amtsrichter, Marburgerstr. 7.
72. Fränkel, Amtsrichter a. D., Kurfürstenstr. 52.
73. Friedheim, Staatsanwalt, Calvinstr. 22.
74. Dr. Friedländer, Amtsrichter a. D., Director der Norddeutschen Grund-Credit-Bank, Weimar, Bürgerschulstr. 3b.
75. Friedländer, Siegmund, Rechtsanwalt und Notar, Holzmarktstr. 68.
76. Dr. Friedmann, Amtsrichter, Lutherstr. 4.
77. Fritze, Geheimer Justizrath und vortragender Rath im Justizministerium, Wormserstr. 4.
78. Dr. Fuchs, Eugen, Rechtsanwalt am Kammergericht, Grossbeerenstr. 9.
79. Fuchs, Eugen, Rechtsanwalt, Französischestr. 13.
80. Fuchs, Max, Rechtsanwalt, Zimmerstr. 5/6.
81. Germershausen, Landgerichtsdirector, Kurfürstenstr. 118.
82. Gerschel, Rechtsanwalt, Eichhornstr. 8.
83. Dr. Gierke, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Charlottenburg, Carmerstrasse 12.
84. Glatzel, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 39.
85. Goldmann, Eduard, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 39.
86. Dr. J. Goldschmidt, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Französischestr. 32.
87. Dr. v. Gordon, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Friedrichstr. 85.

[1] Am 18. Mai 1899 verstorben.

88. Dr. Gotthelf, Rechtsanwalt, Jägerstr. 19.
89. Grabower, Rechtsanwalt und Notar, Kaiser Wilhelmstr. 2.
90. Dr. Gradenwitz, Professor an der Universität Königsberg i. Pr.
91. Grelling, Ernst, Rechtsanwalt, Molkenmarkt 12/13.
92. Dr. Gumbinner, Landgerichtsrath, Bülowstr. 44.
93. Gutbrod, Kaiserl. Director im Reichsjustizamt, Derfflingerstr. 6.
94. Guttfeld, Rechtsanwalt, Königstr. 27.
95. Guttmann, Julius, Rechtsanwalt, Alexanderstr. 28a.
96. Haagen, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Taubenstr. 42.
97. Haenschke, Amtsrichter zu Potsdam, Bäckerstr. 7, I.
98. Haenschke, Carl, Rechtsanwalt, Brüderstr. 4.
99. Dr. Halle, Rechtsanwalt, Kronenstr. 56.
100. Dr. Halpert, Rechtsanwalt, Neue Friedrichstr. 76.
101. Hamburger, Karl, Rechtsanwalt, Lindenstr. 76.
102. Hannemann, Paul, Landrichter, Kurfürstendamm 237.
103. Harmuth, Kammergerichtsrath, Passauerstr. 41.
104. Dr. Harnier, Geheimer Justizrath, Passauerstr. 4.
105. Dr. Hartmann, Amtsrichter, Kurfürstenstr. 108.
106. Hauchecorne, Landgerichtsrath zu Charlottenburg, Leibnizstr. 13.
107. Hausmann, Rechtsanwalt, Burggrafenstr. 11.
108. Dr. Heck, ord. Professor der Rechte zu Halle a. S.
109. Dr. Heimann, Alfred, Rechtsanwalt, Wilhelmstr. 88.
110. Heinitz, Ernst, Rechtsanwalt, Mohrenstr. 56.
111. Heinitz, Franz, Rechtsanwalt, Victoriastr. 5.
112. Henry, Landgerichtsrath, Hohenzollernstr. 12.
113. Herrmann, Maximilian, Gerichtsassessor a. D., Kurfürstenstr. 14.
114. Dr. Herz, Kaiserl. Geheimer Admiralitätsrath, vortragender Rath im Reichs-Marine-Amt, Steglitz, Humboldtstr. 16.
115. Dr. Heymann, Rechtsanwalt und Notar, Charlottenstr. 33a.
116. Dr. Hilse, Karl, Syndicus der Grossen Berliner Pferde-Eisenbahn-Actiengesellschaft, Königgrätzerstr. 61.
117. Dr. Hirsch, Paul, Landrichter, Rankestr. 6.
118. Dr. Hirsch, Landrichter, Schaperstr. 34.
119. Dr. Hoffmann, Kaiserl. Geheimer Ober-Regierungsrath, vortragender Rath im Reichs-Justizamt, Courbièrestr. 10.
120. Hoffstädt, Rechtsanwalt, Jägerstr. 70.
121. Dr. Holtgreven, Geh. Oberjustizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Bayreutherstr. 4.
122. Holz, Rechtsanwalt, Behrenstr. 27.
123. Dr. L. Jacobi, Justizrath, Professor der Rechte, Charlottenburg, Knesebeckstr. 18/19.
124. Jacobsohn, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 128.
125. Jäger, Landrichter, Altonaerstr. 19.
126. Jastrow, Amtsgerichtsrath, Müllerstr. 159a.
127. Dr. Joachim, Rechtsanwalt, Königgrätzerstr. 65.
128. Jonas, Rechtsanwalt und Notar, Steglitzerstr. 66.
129. Irmler, Rechtsanwalt und Notar, Kanonierstr. 17—20.
130. Dr. Jungk, Kammergerichtsrath, Wartenburgstr. 21.
131. Kade, Landrichter, Neue Winterfeldtstr. 45.
132. Dr. Kahl, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Kurfürstenstr. 114.
133. Kalischer, Landgerichtsrath zu Landsberg a. W., Bergstr. 17.
134. Kallmann, Felix, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 20.
135. Dr. Kanold, Landrichter, Spenerstr. 24.

136. Dr. **Katz**, Edwin, Rechtsanwalt, Französischestr. 14.
137. **Katz**, Leopold, Rechtsanwalt, Königstr. 45.
138. **Katz** I, Rechtsanwalt und Notar, Alexanderstr. 2.
139. Dr. **Kaufmann**, Gerichtsassessor und Privatdocent an der Universität, Nettelbeckstrasse 5.
140. **Kaufmann**, Felix, Justizrath, Jüdenstr. 51/52.
141. Dr. **Keyssner**, Geheimer Justizrath, Kammergerichtsrath, Lützowstr. 66.
142. **Kindel**, Kammergerichts-Senatspräsident, Bayreutherstr. 23.
143. Dr. **Koch**, Excellenz, Kaiserl. Wirkl. Geheimer Rath, Präsident des Reichsbank-Directoriums, Kronsyndicus und Mitglied des Herrenhauses, Oberwallstrasse 10/11 (Vorsitzender).
144. **Koch**, Amtsrichter, Luckau.
145. Dr. jur. et phil. **Köbner**, Gerichtsassessor, Magdeburgerstr. 3.
146. Dr. **Köhne**, Amtsgerichtsrath, Potsdamerstr. 73a.
147. Dr. **Koffka**, Kammergerichtsrath, Lutherstr. 45.
148. **Koffka**, Emil, Rechtsanwalt und Notar, Kronenstr. 68.
149. Dr. **Kohler**, ord. Professor der Rechte, Landgrafenstr. 4.
150. Dr. **Korn**, Alfred, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 238.
151. **Kraft**, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 122c.
152. Dr. **Kramer**, Gerichtsassessor, Elssholzstr. 3.
153. Dr. **Kronecker**, Kammergerichtsrath, Kurfürstendamm 241, II.
154. **Kronecker**, Walter, Gerichtsassessor, Winterfeldtstr. 32.
155. Dr. **Küntzel**, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, Präsident des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.
156. Dr. **Kuttner**, Landrichter, Passauerstr. 2.[1])
157. Dr. **Lachmann**, Edmund, Rechtsanwalt, Bendlerstr. 9.
158. Dr. **Landau**, Rechtsanwalt, Jägerstr. 58.
159. **Laubhardt**, Amtsgerichtsrath, Zehlendorf, Prinz Handjerystrasse.
160. **Laué**, Rechtsanwalt am Kammergericht, Kochstr. 9.
161. Dr. **Lebin**, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Friedrichstr. 44.
162. **Lehwess**, Kammergerichts-Senatspräsident, Ansbacherstr. 5.
163. Dr. **Lepa**, Kammergerichtsrath, Kurfürstenstr. 142.
164. Dr. **Leske**, Geh. Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Würzburgstrasse 19.
165. **Lesse**, Geh. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Kanonierstr. 17—20.
166. **Lettgau**, Geh. Ober-Justizrath, Kammergerichts-Senatspräsident, Ulmenstr. 1.
167. **Levin**, Louis, Amtsrichter zu Wusterhausen a. D.
168. **Levy**, Leopold, Gerichtsassessor, Belle-Allianceplatz 4.
169. Dr. jur. **Levy**, Redacteur der Vossischen Zeitung, Breitestr. 8.
170. **Lewek**, Rechtsanwalt, Kalkberge-Rüdersdorf.
171. Dr. **Liepmann**, Gerichtsassessor, Joachimsthalerstr. 9.
172. **Lilienthal**, Rechtsanwalt, Neue Friedrichstr. 49.
173. **Lindenberg**, Landgerichtsdirector, Schöneberg, Hauptstr. 1.
174. **Lion**, Landgerichtsrath, Magdeburgerplatz 1.
175. Dr. **Lipman-Wulf**, Franz, Rechtsanwalt, Herwarthstr. 3a.
176. Dr. **Lisco**, Geh. Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Landgrafenstr. 8.
177. **Lisiecki**, Amtsgerichtsrath, Würzburgstr. 20.
178. Dr. **Lövinson**, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 112a.
179. **Loewe**, Paul, Rechtsanwalt zu Spandau.
180. **Loewe**, Landgerichtsrath, Wichmannstr. 19.
181. Dr. **Löwenfeld**, Willy, Rechtsanwalt, Rathenowerstr. 106.

[1]) Verstorben.

182. Löwenthal, Max, Rechtsanwalt, Jägerstr. 11.
183. Dr. Loewy, Paul, Landgerichtsrath, Lessingstr. 5.
184. Lüdicke, Paul, Rechtsanwalt, Spandau.
185. Magnus, Rechtsanwalt, Händelstr. 16.
186. Dr. Magnus, Landgerichtsdirector, Grunewald, Cronbergerstr. 15.
187. Mankiewitz, Georg, Rechtsanwalt, Jüdenstr. 51/52.
188. Marcuse, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 33.
189. Marcuse, Amtsgerichtsrath, Bülowstr. 100.
190. Dr. Marcuse, Hugo, Rechtsanwalt, An der Spandauerbrücke 7.
191. Dr. Marwitz, Bruno, Rechtsanwalt, Genthinerstr. 40.
192. Marwitz, Landrichter zu Charlottenburg, Joachimsthalerstr. 10.
193. Mende, Landrichter zu Guben.
194. Dr. F. Meyer, Landgerichtsrath, Lützow-Ufer 32.
195. Meyer, Landesrath, Kurfürstenstr. 113.
196. Dr. Minden, Georg, Gerichtsassessor, Syndicus des Berliner Pfandbriefamts, Tempelhofer Ufer 1b.
197. Dr. Misch, Emil, Rechtsanwalt, Königstr. 31.
198. Moll, Herrmann, Landgerichtsrath, Kurfürstenstr. 98.
199. Dr. Moll, Heinrich, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Karlsbad 26.
200. Mügel, Geh. Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Kleiststr. 25.
201. Dr. Mühsam, Benno, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 57.
202. Dr. Mühsam, Georg, Rechtsanwalt, Mohrenstr. 37.
203. Mugdan, Kammergerichtsrath, Grossbeerenstr. 81.
204. Nausester, Landgerichtsrath, Charlottenburg, Marburgerstr. 16.
205. Dr. Nelke, Hugo, Rechtsanwalt, Wilhelmstr. 51.
206. Dr. Nelson, Heinrich, Rechtsanwalt beim Königlichen Kammergericht und Notar, Charlottenstr. 35a.
207. Dr. Neuhaus, Amtsgerichtsrath zu Spandau.
208. Dr. Neumann, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Potsdamerstr. 118.
209. Neumann, Rechtsanwalt, Oranienstr. 142.
210. Neumann, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar zu Spandau.
211. Neumann, Oskar, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 56.
212. Dr. Oberneck, Herm., Rechtsanwalt, Friedrichstr. 195.
213. Dr. Oertmann, Paul, Professor a. d. Universität, Colonie Grunewald, Königs-Allee 34.
214. Peters, Ober-Verwaltungsgerichtsrath, Kurfürstendamm 212.
215. Dr. Petong, Rechtsanwalt zu Spandau.
216. Dr. Philippi, Amtsgerichtsrath, Lessingstr. 12.
217. Posner, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 12.
218. Dr. Preuss, Privatdocent, Wannsee bei Potsdam, Villa am See.
219. Dr. Prien, Seeamtspräsident a. D., Charlottenburg, Goethestr. 81.
220. Rabe, Kammergerichtsrath, Augsburgerstr. 34.
221. Rausnitz, Julius, Rechtsanwalt, Charlottenstr. 28.
222. Reinberger, Rechtsanwalt, Stralauerstr. 33.
223. Rhenius, Regierungsrath, Tauenzienstr. 3.
224. Dr. Riedel, Amtsgerichtsrath, Schöneberg, Heinrich Kiepertstr. 2 (Stellvertreter des Schriftführers).
225. Dr. Riesser, Justizrath, Director der Bank für Handel und Industrie, Schinkelplatz 1/2 (Schatzmeister).
226. Rietze, Landgerichtsrath, Dt.-Wilmersdorf, Brandenburgischestr. 67/68.
227. Ring, Landgerichtsrath, Schöneberger Ufer 46.
228. Rippner, Rechtsanwalt, Taubenstr. 44.

229. Dr. **Roedenbeck**, Kammergerichtsrath, Pallasstr. 14.
230. **Rosenberg**, Hugo, Rechtsanwalt am Kammergericht, Kommandantenstr. 56.
231. Dr. **Rosenberger**, Arthur, Gerichtsassessor, Friedrichstr. 108.
232. Dr. **Rothe**, Rechtsanwalt, Königgrätzerstr. 60.
233. Dr. **Ruhbaum**, Ober-Verwaltungsgerichtsrath, Bayreutherstr. 17 a.
234. Dr. **Salomon**, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Lindenstr. 66.
235. Dr. **Salomonsohn**, Arthur, Rechtsanwalt a. D., Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Bellevuestr. 2, II.
236. **Salomonsohn**, Rechtsanwalt und Notar a. D., Alsenstr. 9.
237. Dr. **Samter**, Rechtsanwalt und Notar, Charlottenstr. 57.
238. **Schachian**, Julius, Rechtsanwalt, Hinter der katholischen Kirche 1.
239. **Schaeffer**, Staatsanwalt, Augsburgerstr. 65.
240. **Scheff**, Fritz, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 109.
241. **Schepers**, Senatspräsident, Bülowstr. 67.
242. Dr. **Schlauch**, Walter, Charlottenburg, Kurfürstendamm 28.
243. **Schlesier**, Amtsrichter, Hafenplatz 8.
244. Dr. **Schneider**, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 101/102.
245. **Schroeder**, Georg, Gerichtsassessor, Bernau.
246. **Schultze**, Kammergerichtsrath, Calvinstr. 13 a.
247. **Schultzenstein**, Ober-Verwaltungsgerichtsrath, Motzstr. 86.
248. Dr. **Seckel**, Emil, Privatdocent a. d. Universität, Courbièrestr. 12.
249. **Seeler**, Hugo, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 131.
250. Dr. **Seligsohn I**, Rechtsanwalt und Notar, Behrenstr. 17 (Schriftführer).
251. **Senff**, Rechtsanwalt, Kronenstr. 24.
252. **Siegmann**, Gerichtsassessor, Schöneberg, Neue Steinmetzstr. 3.
253. Dr. **Siméon**, Landrichter zu Landsberg a. W.
254. Dr. **Simon**, Rechtsanwalt und Notar, Victoriastr. 5.
255. **Simon**, Amtsrichter zu Beelitz.
256. **Simonson**, Landgerichtsrath, Schöneberger Ufer 37.
257. Dr. **Sobernheim**, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Charlottenstr. 33 a.
258. **Sonnenfeld**, Hugo, Rechtsanwalt, Gertraudtenstr. 18/19.
259. Dr. **Sperling**, Kammergerichtsrath, Grossbeerenstr. 64 a.
260. Dr. **Stadthagen**, Julius, Rechtsanwalt, Zimmerstr. 94.
261. Dr. **Starke**, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, Wilhelmstr. 19.
262. Dr. **Staub I**, Herm., Justizrath, Charlottenstr. 33.
263. **Steinau**, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 190.
264. Dr. **Stephan**, Kaiserl. Regierungsrath, Planufer 8.
265. Dr. **Stölzel**, Excellenz, Wirkl. Geh. Rath, Präsident der Justiz-Prüfungscommission und Honorar-Professor der Rechte, Kronsyndicus und Mitglied des Herrenhauses, Bülowstr. 20 a.
266. Dr. **Stranz**, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 34.
267. **Strützki**, Geh. Justizrath zu Charlottenburg, Kantstr. 146.
268. **Supper**, Geh. Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Nürnbergerstr. 28.
269. **Techow**, Alfred, Magistratsassessor, Oranienburgerstr. 56 a.
270. **Teichen**, Senator a. D., Syndicus der Disconto-Gesellschaft, Unter d. Linden 35.
271. **Thinius**, Kammergerichtsrath, Calvinstr. 20.
272. **Tichauer**, Felix, Rechtsanwalt und Notar, Zimmerstr. 61.
273. Dr. **Tiktin**, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Taubenstr. 44/45.
274. Dr. **Timme**, Amtsrichter, Calvinstr. 4.
275. **Türk**, Rechtsanwalt, Zimmerstr. 87.
276. **Ueberhorst**, Kammergerichtsrath, Neue Winterfeldtstr. 16.

277. Uhles, Kammergerichtsrath, Thiergartenstr. 3a.
278. Ule, Justizrath, Königgrätzerstr. 28.
279. Dr. Ullmann, Geheimer Ober-Regierungsrath, vortragender Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe, Linkstr. 43.
280. Veltmann, Reichsgerichtsrath zu Leipzig.
281. Vierhaus, Geheimer Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Fasanenstr. 96 (zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden).
282. Voigt, Stadtrath, Brückenstr. 15.
283. Volkmar, Kammergerichtsrath, Regentenstr. 6.
284. Wachler, Geheimer Ober-Justizrath, Oberstaatsanwalt am Kammergericht, Ansbacherstr. 15.
285. Dr. Wagner, Amtsgerichtsrath, Flemmingstr. 4.
286. Dr. Waldschmidt, Gerichtsassessor a. D., Syndicus der Union Elektricitäts-Gesellschaft, Dorotheenstr. 43/44.
287. v. Wartenberg, Kammergerichtsrath, Schöneberg, Heinrich Kiepertstr. 86.
288. Weber, Landgerichtsrath, Eichhornstr. 11.
289. Weizsäcker, Amtsrichter, Oranienburg.
290. Werner, Geheimer Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Lutherstrasse 48/49.
291. Werner II, Rechtsanwalt, Müllerstr. 179.
292. Wiener, Landrichter, Gossowstr. 4.
293. Wilke, Geheimer Justizrath, Eichhornstr. 4.
294. Wilke, Karl, Rechtsanwalt am Kammergericht, Eichhornstr. 4.
295. Dr. Wittkowsky, Rechtsanwalt, Schellingstr. 16.
296. Wolff, Amtsrichter, Kurfürstenstr. 119.
297. Dr. Wolff, Rechtsanwalt am Kammergericht, Ansbacherstr. 5.
298. Wolff, Eugen, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 26.
299. Dr. Wolff, Martin, Gerichtsassessor, Hindersinstr. 4.
300. Wreschner, Rechtsanwalt und Notar, Kommandantenstr. 56.
301. Wolfram, Kammergerichtsrath, Bayreutherstr. 2.
302. Wronker, Rechtsanwalt, Kaiser Wilhelmstr. 49.
303. Zachariae, Kammergerichtsrath, Kaiserin Augustastr. 77.
304. von Zur Westen, Geheimer Justizrath, Sigismundstr. 1.

Es wird gebeten, Wohnungsveränderungen dem Kanzleirath Meinecke, Schönhauser Allee 173, mitzutheilen.

Otto v. Holten, Berlin C.

Einundvierzigster

Jahres-Bericht

über die

Wirksamkeit

der

Juristischen Gesellschaft

zu

BERLIN

in

dem Vereinsjahre 1899—1900.



Einundvierzigster Jahres-Bericht

über die

Wirksamkeit der Juristischen Gesellschaft

zu Berlin

in dem Vereinsjahre 1899—1900.

Die ordentliche Generalversammlung (Statut §§ 17 und 18) fand am 8. April 1899 statt; ausserdem wurde eine ausserordentliche Generalversammlung am 13. Januar 1900 abgehalten. Einschliesslich beider fielen in das Berichtsjahr 9 Sitzungen, in welchen rechtswissenschaftliche Vorträge gehalten und rechtswissenschaftliche Erörterungen gepflogen sind.

Ueber den Gegenstand der Vorträge ist zu bemerken:

1. Am 8. April 1899 folgte auf die Erledigung der Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung ein Vortrag des Rechtsanwalts Dr. Alfred Korn über englische, französische und russische Strafkolonisation.
2. Am 13. Mai 1899 hielt der Landrichter Kade einen Vortrag über den neuen Gesetzentwurf, betreffend die Zeugenbeeidigung und die Bestrafung uneidlicher falscher Aussagen (sog. lex Salisch).
3. Am 10. Juni 1899 sprach der Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg zu Mannheim über die Berücksichtigung des Sittengesetzes im Bürgerlichen Gesetzbuch.
4. Am 21. October 1899 hielt der Rechtsanwalt Julius Magnus einen Vortrag über die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der gewerblichen Schutzrechte.
5. Am 11. November 1899 hielt der Professor der Staatswissenschaften, Syndicus der Grossen Berliner Strassenbahn Dr. Karl Hilse einen Vortrag über unabweisbare Nothwendigkeit zur Ausdehnung der Haftpflicht auf die Automobilen.
6. Am 9. December 1899 sprach der Amtsrichter Burchardt über den Dienstvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowie nach Handels-, Gewerbe- und Gesinderecht.
7. Am 13. Januar 1900 folgte auf die Erledigung der Geschäfte der ausserordentlichen Generalversammlung der Festvortrag des Geheimrath Professor Dr. Sohm aus Leipzig über das neue bürgerliche Recht und unsere Aufgaben.
8. Am 10. Februar 1900 behandelte ein Vortrag des Landgerichtsrath Dr. Aschrott die Zwangserziehung Minderjähriger und den hierüber zur Zeit vorgelegten preussischen Gesetzesentwurf.
9. Am 10. März 1900 hielt der Gerichtsassessor Dr. Stier-Somlo einen Vortrag über bürgerliches Recht und Staatsangehörigkeit.

Das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde in ausserordentlicher Generalversammlung am 13. Januar 1900 festlich begangen (vergl. S. 83). Dazu waren zahlreiche Ehrengäste, u. a. der gegenwärtige und der frühere Justizminister, die Herren Staatsminister Dr. Schönstedt und Dr. v. Schelling, ferner die ordentlichen Mitglieder der juristischen Facultät der Universität Berlin, die Spitzen der hiesigen Justizbehörden u. s. w. geladen und erschienen. Das Modell des Pape-Denkmals zu Brilon und zu beiden Seiten desselben die Büsten des am Erscheinen leider verhinderten Ehrenmitgliedes Wirklichen Geheimen Rath Dr. Planck und unseres Mitgliedes, des Oberlandesgerichts-Präsidenten Dr. Küntzel — dreier um das Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hochverdienter Männer — inmitten von Palmen und hohen grünen Topfgewächsen schmückten den Hintergrund des Sitzungssaals. Die Ehrengäste nahmen meistens auch an dem nachfolgenden Mahle Theil.

In dieser Fest-Versammlung wurde beschlossen, die nachstehende Preisaufgabe auszuschreiben:

„Begriff, Wesen und Behandlung der Werthpapiere nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dessen Nebengesetzen"

unter den im Protokolle vom 13. Januar 1900 (S. 84) angeführten Bedingungen.

Auch wurde in derselben ausserordentlichen Generalversammlung ein ausserordentlicher Beitrag von 100 Mark zur Ausschmückung der Umgebung des im vergangenen Jahre enthüllten Pape-Denkmals in Brilon, zu welchem laut Beschlusses vom 10. April 1897 ein Beitrag von 500 Mark gewährt worden, bewilligt.

Ein aus Anlass der Feier von einem unserer Mitglieder verfasstes Gedicht folgt auf Seite 87.

Durch das Ableben des Wirklichen Geheimen Raths Dr. Dambach, welcher zu den ältesten und verdientesten Mitgliedern der Gesellschaft gehörte (vergl. S. 41), war in dem Vorstande der Holtzendorff-Stiftung, in welchem unsere Gesellschaft eine Stelle zu besetzen hat, eine Lücke entstanden. Statt seiner wurde in der Sitzung vom 21. October 1899 der Ober-Staatsanwalt Geheime Ober-Justizrath Wachler zum Mitgliede des Vorstandes der Holtzendorff-Stiftung gewählt.

Schwer betroffen wurde die Gesellschaft durch den Tod des Oberlandesgerichts-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Dr. Struckmann zu Köln, welcher aus Anlass seines 70. Geburtstages in der ordentlichen Generalversammlung vom 8. April 1899 in Anerkennung seiner hohen Verdienste um die Rechtswissenschaft zum Ehrenmitgliede erwählt, jedoch schon am 12. Mai 1899 uns durch den Tod entrissen ist (vergl. S. 18). Am 23. März 1829 geboren, auf den Universitäten zu Heidelberg, Berlin und Göttingen vorgebildet, ist derselbe im März 1851 in den hannoverschen Staatsdienst getreten. Bereits als Obergerichts-Assessor in Hannover hatte er Gelegenheit, auf dem Gebiete der Civilprozess-Gesetzgebung, nämlich als Secretair der dort damals auf Anlass des Bundestages tagenden Commission zur Ausarbeitung eines Civilprozessordnungs-Entwurfs, thätig zu sein. Später erwarb sich Dr. Struckmann, nachdem er schon 1872 zum Ober-Tribunalsrath in Berlin befördert worden war, als hervorragendes Mitglied der nationalliberalen Partei in der sogenannten Reichs-Justizcommission ganz besondere Verdienste um das Zustandekommen der Reichs-Justizgesetze. Bei deren Inkrafttreten am 1. October 1879 wurde er Präsident des Landgerichts zu Hildesheim, 1886 zum Oberlandesgerichts-Präsidenten in Kiel befördert und 1887 in gleicher Stellung nach Köln versetzt. Diese Stelle an der Spitze der rheinischen Justiz hat er bis an seinen Tod auf das Rühmlichste bekleidet. Schriftstellerisch hervorgetreten ist er besonders durch den in Gemeinschaft mit unserem Vorsitzenden herausgegebenen, in 7. Auflage erschienenen Commentar zur Civilprozessordnung für das Deutsche Reich. Viel verloren haben an ihm vor Allen die rheinischen Juristen, denen er lange Jahre hindurch ein leuchtendes Vorbild und ein geliebter Führer gewesen ist, aber auch die ganze deutsche Juristenwelt, zu deren ersten und besten Gliedern der Verewigte gezählt hat.

Ausser den beiden Vorgenannten hatte die Gesellschaft auch das Ableben der Mitglieder Kammergerichtsrath Busch, Landrichter Dr. Kuttner, Seeamts-Vorsitzender a. D. Dr. Prien und vor wenigen Tagen noch den Tod eines unserer ältesten und thätigsten Mitglieder, des bei zahlreichen Anlässen anregend und belehrend aufgetretenen Professor Justizrath Dr. Jacobi, zu beklagen.

Ferner sind in Folge der Verlegung ihres Wohnsitzes ausgeschieden: Professor Dr. Crome zu Bonn, Oberlandesgerichtsrath Schäffer zu Breslau, Landgerichts-Director Boisly zu Halberstadt, Amtsrichter Siegmann zu Fehrbellin, Rechtsanwalt Dr. Petong zu Neu-Ruppin, Gerichtsassessor Dr. Eck zu Potsdam; ausserdem sind ausgetreten: Senats-Präsident Dr. Coing, Geheimer Admiralitätsrath Dr. Herz, Geheimer Justirath Strützki, Kammergerichtsräthe Wolfram, Harmuth und Berner, Amtsgerichtsrath Dr. Berinquier, Amtsrichter Dr. Friedmann und Wolff, Rechtsanwalt Dr. Heimann.

Dagegen sind als neue Mitglieder der Gesellschaft im abgelaufenen Jahre 26 Fachgenossen aufgenommen: Geheimer Justizrath Professor Dr. v. Liszt, Oberverwaltungsgerichtsrath Professor Dr. v. Martitz, Landgerichts-Präsident Braun, Landgerichtsrath Krüger, Amtsgerichtsrath Bernstein, Justizrath Dr. Friedemann, Amtsrichter Diestel, Landrichter Dr. Engelbrecht, Rechtsanwälte Dr. Scheffler, Raphael, Salomon, Illch, Liebenthal, Dr. Beer, Dr. Hirte, Liebrecht, Gerichtsassessoren Dr. Friedeberg, Dr. Stier-Somlo, Dr. Moll, Nitze, Dr. Diederichs, Dr. Glaser, Dr. Weigert, Dr. Salomonsohn, Dr. Goldschmidt, Syndicus Dr. Knappe.

Für die Bibliothek der Gesellschaft sind Schriften eingegangen von:

1. dem Notariatsverein für Deutschland,
2. dem Notar, Geheimen Justizrath Dr. jur. Weber zu München, Vorsitzenden des Notariatsvereins,
3. der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau,
4. der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz,
5. der Juristischen Gesellschaft zu Helsingfors in Finnland,
6. dem Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten,
7. der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft zu Düsseldorf,
8. der Juristischen Gesellschaft zu Wien,
9. dem Ehrenmitgliede der Gesellschaft Dr. K. d'Olivecrona, F. D. Justitierad, Ehrenmitgliede des höchsten Gerichtshofs zu Stockholm,
10. der Juristischen Gesellschaft zu München,
11. der Juristischen Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.,
12. dem Ehrenmitgliede, Professor Dr. Meili zu Zürich,
13. der Juristischen Gesellschaft an der Kaiserl. Universität zu Petersburg,
14. dem Correspondenten, Professor Dr. Bernardino Alimena zu Cosenza,
15. der Königlich Norwegischen Universität zu Christiania,
16. der Society of comparative Legislation zu London,
17. dem Grossherzoglich Badischen Justizministerium,
18. dem Mitgliede Rechtsanwalt Dr. Korn,
19. dem Mitgliede Gerichtsassessor Dr. Stier-Somlo,
20. dem Reichs-Justizamt,
21. dem Oberrichter Dr. Meyer von Schauensee zu Luzern,
22. dem Mitgliede Justizrath Universitäts-Professor Dr. Jacobi,
23. dem Advokaten Mr. J. A. Levy zu Amsterdam,
24. dem Mitgliede Syndicus Professor Dr. Hilse,
25. dem Mitgliede Amtsgerichtsrath Dr. Riedel,
26. dem Correspondenten Staatsanwalt Giacomo Perroni-Ferranti zu Termini (Sicilia),
27. dem Mitteleuropäischen Motorwagen-Verein.

Das Statut der Gesellschaft, der Bericht des Schatzmeisters und die Sitzungsprotokolle sind in den Anlagen I bis III abgedruckt.

Im Anschluss an den Jahresbericht wird über zwei Institutionen Mittheilung gemacht, welche von der Gesellschaft ins Leben gerufen sind und daher in enger Beziehung zu derselben stehen (siehe Anlagen IV, V).

Den Schluss bildet das Mitglieder-Verzeichniss (Anlage VI).

I. Anlage.

Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin.

§ 1. In Berlin besteht seit dem 7. Mai 1859 eine den juristisch gebildeten Beamten- und Gelehrten-Kreisen angehörige Gesellschaft, deren Zweck es ist, die Rechtswissenschaft zu fördern und den Juristen einen Vereinigungspunkt zu gewähren.

Sie führt die Bezeichnung „Juristische Gesellschaft zu Berlin“ und hat in dieser Stadt ihren Sitz.

Nach Maassgabe des Generalversammlungs-Beschlusses vom 13. December 1884 nimmt die Gesellschaft an Stelle des bisherigen Statuts vom 7. Mai 1859 und der dasselbe abändernden und ergänzenden Beschlüsse das gegenwärtige Statut als ihre Grundverfassung an.

§ 2. Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes werden monatlich — mit Ausschluss der Monate Juli, August und September — und zwar möglichst am zweiten Sonnabend jeden Monats, Abend-Versammlungen der Mitglieder veranstaltet und in diesen Versammlungen rechtswissenschaftliche Vorträge gehalten, sowie rechtswissenschaftliche Fragen discutirt. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung und den Ort der Versammlung und erlässt danach die Einladungen an die Mitglieder spätestens drei Tage vor der Versammlung durch Aufgabe zur Post.

Ueber jede Sitzung wird von dem Schriftführer der Gesellschaft ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und dessen Inhalt — vollständig oder im Auszuge — veröffentlicht wird. Die Art der Bekanntmachung unterliegt dem Ermessen des Vorstandes.

Nach jeder Sitzung findet ein gemeinsames Abendessen statt.

Die Bezahlung für das Couvert der Mitglieder ist im Jahresbeitrag (§ 8) enthalten.

Die Anordnung anderweitiger gemeinschaftlicher Vergnügungen ist dem Vorstande überlassen.

§ 3. Die Mittel, welche der Gesellschaft behufs der Erreichung des im § 1 Abs. 1 gedachten Zweckes zur Verfügung stehen, sind:

a) das sich gegenwärtig auf 8100 Mark Westpreussische vierprocentige Pfandbriefe und 300 Mark Preussische Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 belaufende Capitalvermögen, für dessen Belegung der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G.-S. S. 439) maassgebend ist;
b) die Beiträge der Mitglieder;
c) die Bibliothek der Gesellschaft, welche mit der Königl. Universitätsbibliothek vereinigt ist.

§ 4. Mitglieder der Gesellschaft können nur Deutsche Richter, einschliesslich der Handelsrichter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtslehrer an Deutschen Hochschulen oder solche Rechtskundige sein, welche mindestens eine juristische Staatsprüfung bestanden haben.

Ueber die Aufnahme von Personen, welche nicht in eine der genannten Kategorien gehören, als Mitglied der Gesellschaft, entscheidet der Vorstand der Gesellschaft.

§ 5. Jedes Mitglied hat das Recht, die Versammlungen der Gesellschaft zu besuchen, an den Vorträgen und Debatten, den gemeinsamen Abendessen und anderweiten Vergnügungen, sowie an dem für die Gesellschaft eingerichteten Lesezirkel Theil zu nehmen, auch die Bibliothek der Gesellschaft zu benutzen.

§ 6. Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, hat dies dem Vorsitzenden anzuzeigen, welcher über die Aufnahme entscheidet, beziehungsweise im Falle des § 4 Abs. 2 die Entscheidung des Vorstandes herbeiführt. Die Aufnahme erfolgt durch Uebersendung der Eintrittskarte. Zur Ablehnung des Gesuches bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7. Die Einführung von Gästen, welche an einer Sitzung oder dem darauf folgenden Abendessen Theil zu nehmen wünschen, ist gestattet. Die Gäste müssen jedoch durch das sie einführende Mitglied dem Vorsitzenden der Gesellschaft vorgestellt werden.

Einheimische, zur Mitgliedschaft befähigte Personen dürfen als Gäste nur einmal eingeführt werden.

§ 8. Der Beitrag zu den Gesellschaftskosten beträgt für jedes Mitglied 20 Mark für das Kalenderjahr und wird vierteljährlich im Voraus entrichtet. Im Laufe eines Vierteljahres eintretende Mitglieder haben den Beitrag für das ganze Vierteljahr zu entrichten.

§ 9. Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht in der Generalversammlung, welches jedoch nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden darf, und ist in den Vorstand wählbar.

§ 10. Wer aus der Gesellschaft auszutreten wünscht, hat dies dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen, und zwar, wenn der Austretende von der Zahlung des nächsten Vierteljahrsbeitrages befreit sein will, spätestens vier Wochen vor dem Vierteljahrsschlusse.

Wer mit dem Beitrage wiederholter Aufforderung ungeachtet rückständig bleibt, wird als ein solcher angesehen, der seinen Austritt erklärt hat, und kann nur gegen Nachzahlung aller in der Zwischenzeit fällig gewordenen Beiträge wieder eintreten. Ob dieser Fall des Austrittes vorliegt, entscheidet der Vorsitzende.

§ 11. Die Gesellschaft wird geleitet und in allen Angelegenheiten, einschliesslich derjenigen Geschäfte, für welche die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch den Vorstand, welcher jedoch Substituten für einzelne Geschäfte bestellen darf.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem Bibliothekar,
4. dem Ordner für die geselligen Zusammenkünfte,
5. dem Schatzmeister,
6. dem Schriftführer,
7. dem Stellvertreter des Schriftführers.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder dient ein Zeugniss des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, welchem deshalb die jedesmalige Wahlverhandlung mitzutheilen ist.

§ 12. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung (§ 18).

Die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 13. Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister zu vollziehen; ist der Vorsitzende behindert, so geschieht die Vollziehung an seiner Statt durch seinen Stellvertreter; ist der Schatzmeister behindert, so geschieht die Vollziehung an seiner Statt durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter. Zum Nachweis der Behinderung genügt deren Bescheinigung durch den betreffenden Stellvertreter.

§ 14. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes, sowie alle Versammlungen der Gesellschaft einschliesslich der Generalversammlungen.

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen. Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung durch Aufgabe zur Post.

§ 15. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, des Schriftführers oder dessen Stellvertreters und noch mindestens eines dritten Mitgliedes erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 16. Der Schatzmeister verwahrt die Gesellschaftskasse einschliesslich der zu derselben gehörenden Werthpapiere (§ 3a) und hat in der ordentlichen Generalversammlung (§ 18) über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Vereinsjahres Rechnung zu legen.

Die laufenden Ausgaben sowie die etwa von der Generalversammlung bewilligten ausserordentlichen Beiträge (§ 17d) sind von dem Vorsitzenden auf die Gesellschaftskasse anzuweisen.

§ 17. Zum ausschliesslichen Geschäftskreise der Generalversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

a) die Wahl des Vorstandes;
b) die Ausschliessung eines Mitgliedes, welche nur wegen Verlustes der in § 4 bezeichneten Eigenschaften oder wegen Verletzung der Gesellschafts-Interessen erfolgen darf;
c) die Feststellung der Normen über die Benutzung der Bibliothek und des Lesezirkels, über die Einführung von Gästen (§ 7) und über die Veranstaltung gemeinschaftlicher Vergnügungen (§ 2 Abs. 5);
d) die Bewilligung von ausserordentlichen Beiträgen aus der Gesellschaftskasse zu wissenschaftlichen Zwecken, Denkmälern und dergleichen;
e) die Dechargirung der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 16);
f) die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung zu erstattenden und dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin in zwei Exemplaren einzureichenden Berichts über die Wirksamkeit der Gesellschaft;
g) jede Abänderung des Statuts;
h) die etwaige Auflösung der Gesellschaft, welche indessen nur von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. In dem Auflösungsbeschlusse ist zugleich zu bestimmen, in welcher Weise das Gesellschaftsvermögen alsdann verwendet werden soll.

§ 18. Alljährlich findet in Verbindung mit derjenigen Monatssitzung, welche dem 7. Mai — dem Stiftungstage der Gesellschaft — unmittelbar vorangeht, die ordentliche Generalversammlung statt. Ausserdem sind ausserordentliche Generalversammlungen zu berufen, sobald der Vorstand es für nöthig erachtet oder mindestens zehn Mitglieder es bei demselben schriftlich unter Motivirung beantragen. In dem letzteren Falle muss die Berufung binnen 6 Wochen erfolgen.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest und erlässt spätestens 8 Tage vorher die Einladung zu derselben, welche die Tagesordnung enthalten muss, an die einzelnen Mitglieder mittels Aufgabe zur Post unter der letzten bekannten Adresse des betreffenden Mitgliedes.

Zum Nachweise, dass die Einladungen vorschriftsmässig erlassen sind, genügt die darauf bezügliche mündliche, zu Protokoll zu nehmende Erklärung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters nach Eröffnung der Generalversammlung. Eines Nachweises der Zustellung bedarf es nicht.

§ 19. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von fünfzehn Gesellschaftsmitgliedern genügend.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demgemäss einzuberufende neue Generalversammlung schon bei der Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern beschlussfähig; es muss jedoch auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Abgesehen von dem Falle des § 17h entscheidet einfach absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung.

§ 20. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung, sowie über die Verhandlungen des Vorstandes hat der Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu vollziehen und gleich allen übrigen Schriftstücken der Gesellschaft von dem Vorsitzenden oder einem von diesem Beauftragten aufzubewahren ist.

§ 21. Gegenwärtig und bis zum Schlusse des laufenden Geschäftsjahres (das Geschäftsjahr beginnt mit dem 7. Mai und endet mit dem 6. Mai des folgenden Kalenderjahres) fungiren als Mitglieder des Vorstandes: (es folgen die Namen der sieben Unterschriebenen).

§ 22. Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist, sofern die Generalversammlung nicht anders beschliesst, in einem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort die erforderliche Mehrheit, so sind bei einem zweiten Wahlgange nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Mehrheit am nächsten kommende Stimmenzahl abgegeben worden war. Sind dies mehr als zwei, so müssen sie sämmtlich zur engeren Wahl gestellt, und es muss mit letzterer so lange fortgefahren werden, bis sich die erforderliche Mehrheit ergiebt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem Vorsitzenden gezogen wird.

§ 23. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, für welches ein Stellvertreter nicht vorhanden ist, innerhalb seiner einjährigen Functionsperiode aus dem Vorstande, so

ist für die Zeit, während welcher dieses Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde, eine Ergänzungswahl nach Maassgabe der §§ 17a, 22 zu veranlassen.

Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzungswahl zu einem Zeitpunkt ein, in welchem die Lage der anderweiten Geschäfte nach dem Ermessen des Vorsitzenden die Einberufung einer besonderen Generalversammlung nicht nothwendig macht, so ist der Vorsitzende befugt, die Vornahme einer förmlichen Wahl bis dahin, dass aus sonstigen Gründen die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt, zu verschieben und das erledigte Amt einstweilen einem anderen Gesellschaftsmitgliede zu übertragen.

§ 24. Jeder Berathung über Veränderung der Statuten muss ein von 20 Mitgliedern der Gesellschaft unterzeichneter motivirter Antrag vorhergehen, der dem Vorsitzenden zu übergeben ist. Derselbe ist auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zu bringen. Zwischen der Einbringung des Antrags und der Berathung muss jedoch ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 25. Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die äussere Vertretung der Gesellschaft betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statutsabänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten von Berlin abhängig.

Berlin, den 13. December 1884.*)

Koch. von Zur Westen. Dr. Rubo. Fleischmann. von Wilmowski. Meyen. Dr. von Kirchbach.

*) Das Statut vom 7. Mai 1859 war unterzeichnet:

Dr. Graf Wartensleben. Volkmar. Dr. von Holtzendorff. Simson. Borchardt. C. Hiersemenzel. Blümel. Golz. Heilborn. Jacobi. Joël. Johl. Rehbein. A. Hiersemenzel. Vogler.

Auf Grund des vorstehenden Statuts ist der nachfolgende Allerhöchste Erlass ergangen:

Auf den Bericht vom 25. April d. J. will ich der „Juristischen Gesellschaft" in Berlin auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 13. December 1884 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Berlin, den 7. Mai 1885.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) **v. Puttkamer. Dr. Friedberg.**

An
die Minister des Innern und der Justiz.

Erster Nachtrag

zu dem

Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

vom $\frac{\text{13. December 1884.}}{\text{7. Mai 1885.}}$

Hinter dem § 6 werden folgende neue Festsetzungen in das Statut aufgenommen:

§ 6a. Auf Vorschlag des Vorstandes können ausserhalb Berlins wohnende Rechtskundige, welche sich um die Rechtswissenschaft verdient gemacht haben, durch Beschluss der Gesellschaft zu Ehrenmitgliedern derselben ohne die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ernannt werden.

Die Gesellschaft wird es sich zur Ehre rechnen, wenn die Ehrenmitglieder an ihren Vereinigungen gelegentlich theilnehmen und sich bei ihren Arbeiten betheiligen.

Berlin, den 3. April 1886.

Der Vorstand der Juristischen Gesellschaft.

Koch, Vorsitzender. **von Zur Westen,** Stellvertreter des Vorsitzenden. **Rubo,** Bibliothekar. **Fleischmann,** Ordner.

v. Wilmowski, Schatzmeister. **Meyen,** Schriftführer. **v. Kirchbach,** Stellvertreter des Schriftführers.

Dem vorstehenden ersten Nachtrag vom 3. April 1886 zu dem Statute der Juristischen Gesellschaft zu Berlin vom $\frac{\text{13. December 1884}}{\text{7. Mai 1885}}$ wird hierdurch die Genehmigung ertheilt.

Potsdam, den 15. Juni 1886.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Staatsminister

(gez.) **Achenbach.**

Genehmigung
O. P. 5598.

Zweiter Nachtrag

zu dem

Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

vom 13. December 1884. / 7. Mai 1885.

---

a) § 11 Abs. 2 dahin zu ändern:

„Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, nämlich:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden,
4. dem Bibliothekar,
5. dem Ordner für die geselligen Zusammenkünfte,
6. dem Schatzmeister,
7. dem Schriftführer,
8. dem Stellvertreter des Schriftführers."

b) hinter § 11 einzufügen:

§ 11a. Der Vorsitzende wird in Behinderungsfällen durch den ersten Stellvertreter, und wenn dieser ebenfalls behindert ist, durch den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

Berlin, den 8. April 1893.

Der Vorstand der Juristischen Gesellschaft.

Dr. Koch, Vorsitzender. **Lesse,** Stellvertreter des Vorsitzenden. **E. Rubo,** Bibliothekar. **Fleischmann,** Ordner.

v. Wilmowski, Schatzmeister. **v. Kirchbach,** Schriftführer. **Seligsohn,** Stellvertreter des Schriftführers.

Hierzu ist durch den nachfolgenden Allerhöchsten Erlass die Genehmigung ertheilt:

Auf Ihren Bericht vom 28. Juni d. J. will Ich dem in Ausfertigung zurückfolgenden zweiten Nachtrage vom 8. April 1893 zu dem Statute der „Juristischen Gesellschaft" in Berlin vom 13. December 1884 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. Der 33. Jahresbericht über die Wirksamkeit des genannten Vereins ist gleichfalls wieder beigefügt.

Neues Palais, den 10. Juli 1893.

(gez.) **Wilhelm R.**

(ggez.) **Graf Eulenburg.** **v. Schelling.**

An
den Minister des Innern und den Justizminister.

O. P. 104. 8. 93.

II. Anlage.

Die Kasse der Gesellschaft.

Die Jahresrechnung vom 1. April 1899 bis dahin 1900 weist nach:

Einnahme.

	Ist-Einnahme Effecten M.	Ist-Einnahme Effecten ₰	Ist-Einnahme Baar M.	Ist-Einnahme Baar ₰
Tit. I. Bestand aus der früheren Jahresrechnung . .	19 100	—	9 031	90
Tit. II. Beiträge der Mitglieder			6 162	—
Tit. III. Zinsen vom Kapitalvermögen			867	95
Tit. IV. Angekaufte Effecten	5 900	—		
Summa	25 000	—	16 061	85

Ausgabe.

	Ist-Ausgabe M.	Ist-Ausgabe ₰
Tit. I. Ausgaben für wissenschaftliche Zwecke	389	—
Tit. II. Kanzlei-, Druck- und Porto- etc. Auslagen	1 498	85
Tit. III. Für gesellige Zwecke	1 899	25
Tit. IV. Für Ankauf von Effecten	5 499	05
Tit. V. Beiträge und Unterstützungen	350	—
Tit. VI. Zur Pape-Feier	356	60
Summa	9 992	75

Abschluss der 41. Jahresrechnung.

	Effecten	Baar
Einnahme	25 000,— M.	16 061,85 M.
Ausgabe	—	9 992,75 „
Bestand am 1. April 1900	25 000,— M.	6 069,10 M.

Der Schatzmeister:
Dr. Riesser, Justizrath.

III. Anlage.

Sitzungs-Protokolle.



327. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 8. April 1899, im Grand Hôtel de Rome.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines ersten Stellvertreters eröffnete der zweite Stellvertreter, Geheimer Ober-Justizrath Vierhaus, die ordentliche Generalversammlung nach § 18 des Statuts mit dem entsprechenden Hinweise um 7¼ Uhr Abends. Er stellte fest, dass die die Tagesordnung enthaltenden Einladungen an sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft unter deren letzter bekannten Adresse vor länger als acht Tagen zur Post gegeben seien.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden den Jahresbericht.

Zu Punkt 2 verlas er den Bericht des durch Krankheit behinderten Schatzmeisters, Justizrath Dr. Riesser, dem die Versammlung Entlastung ertheilte.

Zu Punkt 3 erstattete der Bibliothekar, Amtsrichter Professor Dr. Bornhak, den Bericht über die Bibliothek.

Zu Punkt 4 wurde auf Antrag des Oberstaatsanwalts Wachler beschlossen, dem früheren Schriftführer der Gesellschaft, Landgerichtsrath a. D. Dr. v. Kirchbach, für gehabte Auslagen eine Entschädigung von 200 Mark zu bewilligen.

Zu Punkt 5 wurde durch Acclamation beschlossen, dem langjährigen früheren Mitgliede, Oberlandesgerichts-Präsidenten Dr. Struckmann zu Köln, welcher am 23. März d. J. unter allseitiger Theilnahme seinen 70. Geburtstag gefeiert hat, die Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft anzutragen.

Zu Punkt 6 wurde auf Antrag des Oberstaatsanwalts Wachler beschlossen, die bisherigen Mitglieder des Vorstandes durch Acclamation wiederzuwählen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung, Vortrag des Rechtsanwalts Dr. Korn, wurde ein besonderes Protokoll aufgenommen.

a. u. s.

Vierhaus. Bornhak.

Fortsetzung des Protokolls vom 8. April 1899.

Nach Erledigung des geschäftlichen Theiles hielt der Rechtsanwalt Dr. Alfred Korn den Vortrag:

„Ueber englische, französische und russische Strafkolonisation".

Hierin führte er im Wesentlichen Folgendes aus:

Unter einer Strafkolonie im engeren Sinne würde eine Kolonie zu verstehen sein, die ausschliesslich für Strafgefangene bestimmt ist, mit Ausschluss der freien Bevölkerung. Sie wäre möglich, wenn ein unbewohntes Land gesetzlich nur für die Strafgefangenen reservirt würde. Eine solche reine Strafkolonie existirt aber nicht und hat nie existirt, weil die unbestraften Einwanderer nicht hinter die bestraften zurückgesetzt werden können. Aber eine nahezu reine Strafkolonie kann — factisch — dadurch hergestellt werden, dass ein möglichst entlegenes und abschreckendes Land für die Sträflinge gewählt wird. Daher sind die Strafkolonien alle sehr abseits vom Weltverkehr gewählt und fast alle auch durch ihr Klima wenig einladend.

Zwei Hauptursachen führten zur Begründung von Strafkolonien: der Mangel an Gefängnissen und der Besitz grosser Landstrecken ohne genügende Bevölkerung. Der Gedanke, die überschüssigen Sträflingsmassen zur Bevölkerung der unbewohnten Gebiete zu benutzen, lag nahe; England, Russland, Frankreich führten ihn aus. Wo Strafkolonien entstanden, waren und sind sie immer ein Ersatz für die fehlenden Gefängnisse im Inlande und die fehlende freie Einwanderung in der Kolonie. Daraus folgt, dass die Strafkolonien nur vorübergehende Existenz haben. Ist nun diese Surrogat-Kolonisation im Stande, den Strafvollzug im Inlande und die freie Kolonisation zu ersetzen? Die Erfahrungen der verschiedenen Völker stimmen dahin überein, dass keine Strafkolonie dieses vermocht hat. Lassen wir jetzt die verschiedenen Strafkolonien an unserem geistigen Auge vorüberziehen.

England hat 100 Jahre lang planlos Sträflinge nach Nord-Amerika geschickt, ehe es, gezwungen durch den Unabhängigkeits-Krieg (1775), zur Begründung einer Strafkolonie in dem damals (1787) neu entdeckten Australien schritt. Es lag völlig entlegen, unbewohnt, lockte Niemand. Unter energischen Gouverneuren mit unbeschränkter Macht gelang es, durch die Arbeit der Sträflinge Städte zu gründen, Wege zu bauen, Landstellen in grosser Zahl anzulegen. Gleichwohl war Australien, so lange es reine Strafkolonie war, ein ödes und gemiedenes Land. Die Criminalität war sehr hoch, sechs mal so gross im Verhältniss als in England. Entlaufene Gefangene führten einen fortwährenden Kampf gegen die Ansiedler; Neu-Süd-Wales und Vandiemensland galten als Räuberhöhlen; letzteres sah 1847—50 einen blutigen Krieg zwischen den freien Ansiedlern und den Sträflingen. Wenn trotzdem ein Theil der Deportirten zu wohlhabenden Ansiedlern wurde, so waren besonders günstige Umstände dafür maassgebend:

1. Die Zusammensetzung der Deportirten. Es waren nicht nur Gewohnheits-Verbrecher, sondern Gelegenheits-Verbrecher. Es genügte einfacher Diebstahl, sogar Felddiebstahl, zur Deportation. Dieser bessere Theil der Deportirten leistete etwas, daneben angesiedelte Soldaten und Beamte, während die Gewohnheitsverbrecher versagten und theils gehängt, theils in Gefängnisse gesperrt oder in Eisen gelegt wurden.
2. Klima und Boden waren sehr förderlich.
3. Der Verkehr mit der Heimath war sehr beschränkt.

Als aber bekannt wurde, dass Australien grosse Reichthümer biete, insbesondere Goldfelder (1851), begann erst die Entwickelung zu einer nutzbringenden Kolonie durch freie Einwanderung. Die Deportation wäre nie im Stande gewesen, Australien zu bevölkern. Die freie Einwanderung machte ihr ein Ende; schon 1840 hörte Neu-Süd-Wales auf, Strafkolonie zu sein (obwohl selbst noch 1839 für Deportation), 1851 definitiv; 1854 wurde Vandiemensland frei.

Nur Westaustralien erhielt (1850—68) noch gegen 10 000 Sträflinge. Aber trotz grosser Gefängnisse in Freemantle und guter Behandlung der nicht Eingesperrten entwichen diese nach den Goldfeldern, so dass die anderen Kolonien im Interesse ihrer eigenen Sicherheit 1868 Einstellung der Deportation erzwangen.

Der Widerstand der australischen Kolonien gegen die Fortsetzung der Deportation war kein unberechtigter, nur auf verletzter National-Eitelkeit beruhender, sondern hatte seinen Grund in den schweren socialen Schäden, welche die Ansammlung der Sträflinge und Strafentlassenen verursachte. Der sclavenähnliche Zustand der Sträflinge hatte ähnliche Erscheinungen zur Folge wie die Sclaverei selbst: Willkür und Gefühlsrohheit der herrschenden Klassen, moralische Verderbniss der Beherrschten. Die Deportirten-Arbeit machte der freien Arbeit eine schädliche Concurrenz. Die zahlreichen Flüchtlinge und rückfälligen Strafentlassenen machten fortgesetzt die Wege unsicher und belasteten die Kolonien mit unverhältnissmässig hohen Kosten für Polizei, Gefängnisse und Gerichte. Das Interesse der Selbsterhaltung führte Australien zum Kampfe gegen die Strafkolonisation.

Noch heute unterhält Britisch-Indien eine Strafkolonie auf den Andamanen, welche im Jahre 1858 zur Unterbringung kriegsgefangener Hindu-Rebellen angelegt wurde. Gegenwärtig sind ca. 12 000 Sträflinge dort untergebracht, keine Europäer, sondern Indier, Chinesen, Birmanen und sonstige Farbige, davon (1891) 8075 Mörder, 1841 Räuber, nur 502 Diebe. Die Lage der Andamanen-Inseln mitten im Bengalischen Meerbusen, weit vom Festlande entfernt, macht sie geeignet zur Strafkolonie. Fluchtversuche sind zahlreich, misslingen aber auf dem Meere nothwendig, und die in den Urwald Geflüchteten werden meist nach kurzer Zeit von den schwarzen Eingeborenen, welche eine Fang-Prämie erhalten, wieder eingeliefert. Das Klima ist heiss, aber die Sterblichkeit (2—4 % jährlich) nicht grösser als in Indien selbst, nachdem der Urwald gelichtet, die Sümpfe in der Nähe der Kolonie ausgetrocknet und die Wohnstätten zweckmässig angelegt worden sind. Die Verpflegung der Gefangenen ist bei deren

Bedürfnisslosigkeit in dem Reis producirenden Lande billig und bequem. Die Mindestdauer der Deportation ist sieben Jahre, nach deren Ablauf die Gefangenen sich ansiedeln oder zurückkehren dürfen. Die Lebenslänglichen können nach zehnjähriger guter Führung für eigene Rechnung Landbau, Viehzucht oder Handel treiben. Es gab (1891) 2596 solche „Selbsterhalter“, davon 1724 Pächter auf Regierungsland. — Auch auf den Andamanen giebt es aber ein festes Zuchthaus (auf Viper-Island) für die schlimmsten Verbrecher, und jährlich werden 6—8 Gefangene gehängt. Die moralischen Zustände sind unbefriedigend, die wenigen vorhandenen Weiber Gemeingut der Männer. Die Bewachung liegt, wenn auch eine kleine Polizeitruppe und eine Garnison vorhanden ist, im Wesentlichen den von den Gefangenen selbst gewählten Aeltesten ob. Der Gegensatz zwischen den verschiedenen Nationalitäten, der religiöse Hass zwischen Mohammedanern und Hindus und die Verschiedenheit der Sprachen erleichtert dem Gouverneur die Ueberwachung und Bändigung der Sträflinge.

Während England seit 1854 die Anlegung von Strafkolonien aufgegeben hat, ist Frankreich seit dem Gesetz vom 30. Mai 1854 dazu übergegangen, solche zu errichten. Zuerst wurde Cayenne (Guyana) als Deportationsort bestimmt, seit 1863 auch Neucaledonien. Deportirt werden die zu travaux forcés Verurtheilten, seit Gesetz vom 27. Mai 1885 auch leichtere Verbrecher bei Rückfälligkeit (Recidivisten), darunter Diebe, Vagabunden, Zuhälter, Betrüger, nach mehrmaligen Vorstrafen. Die Deportation wegen politischer Verbrechen (Hoch- und Landesverrath besteht zwar noch, jedoch giebt es nur einen einzigen politischen Deportirten (Dreyfus) auf der île du Diable bei Cayenne. Die Strafe der Recidivisten ist eine lebenslängliche (relégation), die der forçats zeitweilig (mindestens 5 Jahre) oder lebenslänglich. Jedoch muss jeder zu travaux forcés Verurtheilte nach Ablauf der Strafzeit noch eine dieser gleiche Zeitdauer in der Strafkolonie bleiben, bei mehr als acht Jahren Strafe lebenslänglich. Im Ganzen sind nahezu 60 000 Menschen seit 1854 deportirt worden. In Guyana befinden sich ca. 6000, in Neucaledonien ca. 10 000 Deportirte. Die Wahl zwischen beiden Strafkolonien hat eine besondere Commission unter Vorsitz des Unterstaatssecretärs der Kolonien auf Grund der Strafacten zu treffen. Die Unverbesserlichen und die zu den längsten Strafen Verurtheilten kommen nach Guyana, die anderen nach Neucaledonien. Diese Wahl zwischen beiden Kolonien kann Leben oder Tod bedeuten: Guyana hat höchst ungesundes Klima, so dass keine Wahrscheinlichkeit für den dorthin Verschickten besteht, die mindestens zehnjährige Aufenthaltsdauer dort zu überleben. Neucaledonien hingegen hat ein sehr mildes und so gesundes Seeklima, dass es als klimatischer Kurort zu empfehlen ist.

Die Kosten der Strafkolonien sind sehr hoch. Guyana hat (1852—1894) 124 Millionen Francs, Neucaledonien (1864—1894) 106 Millionen Francs erfordert. Das Jahresbudget der Deportation beträgt jährlich 9 bis 10 Millionen Francs. Jeder Deportirte kostet (einschliesslich der Transportkosten) dreimal so viel als ein Gefangener im Inlande. In den Kolonien werden die schlimmsten Verbrecher in festen Anstalten und besonderen „camps disciplinaires“ gehalten, die anderen je nach Führung und Strafe in drei Klassen getheilt, welche gesondert gehalten werden sollen. Angehörige der ersten Klasse können sich als Arbeiter an Privatpersonen vermiethen (assignation) oder ein Stück Land zur Pacht erhalten (concession) mit der Aussicht, nach 5 Jahren guter Wirthschaft und tadelloser Führung Eigenthümer der Besitzung zu werden. Die Erfolge dieser Vergünstigungen sind sehr gering geblieben, nur wenige hundert Deportirte sind definitiv ansässig geworden; die andern bilden eine arbeitsscheue Masse von Vagabunden (günstigerenfalls Gelegenheitsarbeitern), welche als Fluch der Kolonien betrachtet wird. — Der eigentliche Strafvollzug (Zwangsarbeit, Gemeinschaftshaft, ohne Trennung bei Nacht) leidet an dem Mangel des nöthigen Aufsichts-Personals — es sind nur halb so viel Aufseher dort als in Frankreich — und an Uncontrolirbarkeit. Schwere Missbräuche (Folterung und Misshandlung von Gefangenen, Unterschleife von Lebensmitteln) dauerten jahrelang, ehe sie entdeckt werden konnten. Die Disciplin lässt sich mangels Isolir-Zellen schwer durchführen und ist locker. Die Disciplinarstrafen sind human geordnet, Prügelstrafe abgeschafft, Todesstrafe nur bei Mord und Mordversuch gegen Beamte und Mitgefangene angedroht. Die Zahl der Fluchtversuche wächst bis zu 25% des ganzen Bestandes der Gefangenen jährlich. Erfolgreiche Meutereien sind nicht ganz selten. — Die Beschäftigung der Gefangenen besteht in allen Arbeiten innerhalb der Anstalten für die administration pénitentiaire (Reparaturen, Bau-Arbeiten, Herstellung der Kleidungsstücke) und in öffentlichen Arbeiten (Abholzung, Entwässerung, Wegebau etc.). Jedoch sind die Leistungen der Gefangenen wenig befriedigend und der Zustand der öffentlichen Arbeiten lässt in Guyana fast Alles, in Neucaledonien wenigstens viel zu wünschen übrig.

Die in Guyana wenig zahlreiche, in Neucaledonien aber stark wachsende freie Bevölkerung wünscht dringend die Einstellung der Deportation, da sie ihr (durch die

mangelhafte öffentliche Sicherheit, Ueberschwemmung mit Vagabunden, Niederdrückung der freien Arbeit) mehr Schaden als Vortheil bringt. Nach Neucaledonien wird auch seit zwei Jahren nicht mehr deportirt, weil es übervoll ist. Gegenwärtig sucht man in Frankreich nach einer neuen Strafkolonie, aber man hat noch keine passende gefunden. Frankreich selbst leidet trotz der Deportation gerade seit deren Bestehen unter fortdauernd zunehmender Criminalität, namentlich auch des Rückfalls.

Russland übt die Deportation seit drei Jahrhunderten, obgleich es nicht an Versuchen gefehlt hat, sie durch andere Strafmittel zu ersetzen und ihre Abschaffung schon 1703 von Peter I., 1773 von Katharina II. und späterhin von Kaiser Nikolaus in Aussicht genommen war. Aber der Mangel ausreichender Gefängnisse in Russland selbst und das Streben, die menschenarmen Ländereien Sibiriens zu bevölkern, liessen alle Reformversuche scheitern. Mehr als 700 000 Menschen sind allein von 1807—1886 nach Sibirien geschickt worden, davon nur die Hälfte auf Grund gerichtlichen Urtheils, die andere Hälfte (Landstreicher, Trunkenbolde) im Verwaltungswege auf Beschluss der Gemeindevertretungen, und circa 150 jährlich wegen politischer Verdächtigkeit. Zur Unterbringung solcher Mengen grösstentheils unbrauchbarer und gefährlicher Leute fehlte es in Sibirien an Räumen und Personal. Die Folge war eine schauderhafte Ueberfüllung der Gefängnisse und der Untergang grosser Massen von Deportirten durch Krankheit, Hunger und Kälte. Die Versuche, die Deportirten, soweit sie mit Landarbeit bescheid wussten und arbeitsfähig waren, in Sibirien anzusiedeln, scheiterten sämmtlich trotz aller Kosten und Mühen, weil das Klima ungünstig war und Frauen für die Ansiedler nicht beschafft werden konnten. Infolgedessen überschwemmten die Deportirten in Schaaren das ganze Land als Vagabunden und Diebe. Sibirien wurde derartig in Schrecken versetzt und geschädigt, dass man auf dringende Vorstellungen der Localbehörden die schlimmsten Verbrecher seit 1869 nach der Insel Sachalin schickt. Dorthin gehen jetzt alle zu Katorga-Strafe (Zuchthaus) Verurtheilten, während nach Sibirien nur die mit einfacher Verbannung und Zwangsaufenthalt Bestraften und die politisch Verdächtigen kommen. Schwere Verbrecher wurden innerhalb Sibiriens nur noch in den Bergwerken von Kara und Nertschinsk gehalten, obgleich sie dort wegen Erschöpfung der Vorräthe kaum mehr beschäftigt werden können und der Bergbau sehr unrentabel ist. — Beim Bau der sibirischen Bahn werden mehrere Tausend Deportirte beschäftigt, auch dient sie schon zum Transport solcher.

Auf Sachalin concentrirte die russische Regierung ihre Hauptkraft. Es sollte eine Strafkolonie ersten Ranges werden. Jährlich werden 1500—1800 Katorga-Sträflinge auf dem Seewege von Odessa aus auf besonderen Transportdampfern dorthin geschickt, eine Fahrt um Asien herum, welche zwei Monate Zeit erfordert. Nach ihrer Ankunft werden die Sträflinge theils in geschlossenen Gefängnissen gehalten, theils zur Arbeit in den Kohlenbergwerken, zum Wegebau und zur Ausrodung des Waldes verwendet. Die Gebesserten werden auf einem Stück Land, das ihnen zugetheilt wird, angesiedelt, erhalten ein bis zwei Jahre lang Unterstützung aus Staatsmitteln und werden zur Controle ihrer Arbeiten von Landinspectoren beaufsichtigt. Alle sind lebenslänglich aus Russland verbannt, aber die eigentliche Strafzeit der Katorga beträgt nur 4—20 Jahre, nach deren Ablauf die Sträflinge sich in Sachalin oder Sibirien ansiedeln können.

Als Strafkolonie ist Sachalin gut gewählt. Es ist geräumig (etwas grösser als Bayern), liegt abgeschlossen vom Weltverkehr und schliesst zwar nicht zahlreiche Fluchtversuche, aber erfolgreiche Flucht fast gänzlich aus. Der Boden ist anbaufähig; der ungeheuere Urwald, der das Innere bedeckt, bietet Raum genug für neue Ansiedlungen. Aber das Klima ist, wenn auch nicht ungesund, doch ungemein rauh und trüb. Der Winter dauert neun Monat und hat Kältegrade bis -35^0 Celsius bei einer mittleren Kälte von -16^0. Der kurze Sommer ist heiss und plagt die Einwohner durch gewaltige Mückenschwärme, die aus den Sümpfen sich erheben. Dabei ist der Himmel ewig von Wolken oder Nebel bedeckt; nur acht bis neun heitere Tage bietet das Jahr. Infolge der Fröste reift Getreide nur im südlichen Theile der Insel, und die Ernten sind unsicher. Sehr fruchtbar ist der Boden nicht; er bedarf anstrengender Bearbeitung.

Unter solchen Verhältnissen ist Sachalin ein gefürchteter und verhasster Ort, den Jeder so schnell als möglich verlässt. Aus dem Klima und der Abneigung der Deportirten, dort zu bleiben, erklärt sich auch der Misserfolg der Kolonisation. Sachalin hatte 1896 25500 Einwohner russischen Ursprungs, neben 4000 Eingeborenen, die im Innern der Insel von Jagd und Fischfang leben. In den Gefängnissen waren 7000 Männer und 900 Weiber; bei den öffentlichen Arbeiten (Wegebau, Bergbau, Rodung) waren 6200 Männer und 700 Frauen thätig. Als Zwangsansiedler lebten dort 1868 Männer und 358 Frauen. Bei keiner dieser Klassen sind befriedigende Zustände geschaffen. Die Gefängnisse sind schlecht; ohne genügende Aufsicht, schlecht ernährt, hart behandelt, verkommen die Gefangenen moralisch und bleiben selten arbeitskräftig.

Das Beamtenpersonal ist grösstentheils bestechlich und roh. Die Trunksucht ist sehr verbreitet. Von den Ansiedlern haben neun Zehntel ihre Stellen aufgegeben; die Mehrzahl leidet Mangel an Allem und sucht, sobald die Mittel es erlauben, die Insel zu verlassen. Die Weiber leben durchweg in wilder Ehe; der Mangel an Frauen ist nicht zu beheben, daher regelmässig keine Familiengründung für Deportirte ausführbar. Als Arbeiter ziehen die wenigen freien Ansiedler Japaner oder Chinesen den Deportirten bei Weitem vor; jene sind fleissiger und williger, namentlich nüchterner. Die Industrie beschränkt sich auf etwas Kohlenbergbau und Fisch-Export. — Die Landwirthschaft ist im Wesentlichen Raubbau; es fehlt an Dünger, die Ackergeräthe sind primitiv und die Besitzer wechseln rasch; sie haben kein Interesse an der ihnen zuertheilten Scholle Landes. Selbst in dem klimatisch günstigsten, südlichsten Kreise der Insel, Korsakow, sind von 58 Ansiedlungen (Dörfern) nur 17 dahin gelangt, sich allenfalls vom Ertrage des eigenen Ackerbaues ernähren zu können.

Diese Thatsachen sind erst neuerdings (1898/99) durch die Berichte des russischen Ministerial-Syndicus Dimitri Drill und des deutschen Reisenden Eugen Wolff bekannt geworden; sie beweisen, dass — wie es nach den natürlichen Bedingungen des Landes und bei dem qualitativ schlechten Menschenmaterial zu erwarten stand — die Kolonisation Sachalins durch Deportirte misslungen ist, obwohl jeder dortige Gefangene dem russischen Staate das Doppelte des Unterhalts eines Soldaten kostet und für die Verwaltung der Insel jährlich fast eine Million Rubel aufgewendet wird. Sachalin ist nur eine grosse Ablagerungsstätte für den schlimmsten Menschenkehricht, ohne eigenes Leben und ohne natürliche Bevölkerungszunahme.

Eine Discussion fand nicht statt.
Schluss der Sitzung 9¼ Uhr.

a. u. s.

Vierhaus. Bornhak.

328. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 18. Mai 1899, im Grand Hôtel de Rome.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüsste als neue Mitglieder:
Herrn Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Friedemann und
Herrn Assessor Dr. Stier-Somlo.

Er gedachte der grossen Verluste, welche die deutsche Juristenwelt durch das Hinscheiden zweier hervorragender Juristen, des allverehrten, weit über unseren Kreis hinaus berühmten Reichsgerichtspräsidenten a. D. Dr. von Simson und des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Struckmann zu Cöln, erlitten habe. Der Letztere habe der Juristischen Gesellschaft als ihr langjähriges Mitglied, neuerdings als ihr zweites deutsches Ehrenmitglied besonders nahe gestanden. Diese Ehrenmitgliedschaft sei seine letzte Freude gewesen, wie er, schwer gebeugt durch das kurz vorher erfolgte Ableben seiner Gattin, in einem Briefe an ihn, den Vorsitzenden, ausgesprochen habe. Dr. Struckmann habe, wie allbekannt, reichen Antheil an der deutschen Rechtseinigung, welche die Juristische Gesellschaft auf ihre Fahne geschrieben, wie an der Erläuterung und Fortbildung grundlegender Reichsgesetze. Im Kreise seiner Berufsgenossen wie in der gesammten rheinischen Bevölkerung habe er das höchste Ansehen, ja, die allgemeine Liebe genossen. Ihm, dem Vorsitzenden, sei er lange Jahre hindurch in Freundschaft eng verbunden gewesen. Bei seiner Beerdigung am nächsten Montage werde Namens der Juristischen Gesellschaft ein Kranz an seinem Sarge niedergelegt werden.

Nachdem sich auf Aufforderung des Vorsitzenden die Versammelten zum Andenken an beide verewigten Männer von ihren Sitzen erhoben, erwähnte der Vorsitzende auch des Todes des Landrichters Dr. Kuttner, Mitgliedes der Gesellschaft, und legte die eingegangenen Berichte vor.

Hierauf ergriff das Wort Herr Landrichter Kade zu seinem Vortrage:

„Der neue Gesetzentwurf betreffend die Zeugenbeeidigung und die Bestrafung uneidlicher falscher Aussagen (lex Salisch)".

Er führte Folgendes aus:

Unter dem 18. März 1899 hat die 6. Kommission des Reichstages ihre verbundenen Berichte über den Antrag Rintelen und die sogenannte „lex Salisch" erstattet. Die Berathung darüber im Plenum des Reichstages steht noch aus.

Während wohl auch die Freunde der Berufung in dem Wunsche nahezu einig sind, dass der Antrag Rintelen, betreffend die Einführung der Berufung, in der jetzigen Fassung nicht Gesetz werden möge, hat sich bis jetzt noch keine Stimme, ausser der allerdings recht eindringlichen Binding's, gegen die „lex Salisch" erhoben. Aber auch Binding wendet sich gegen diese nur insoweit, als sie auf dem halben Wege stehen bleibt und nicht den Eid gleich gänzlich abschafft. Wir werden auch sehen, dass gerade die Halbheit der Maassregeln zu einer Reihe von Widersprüchen in dem werdenden Rechtszustande führt.

Gleichwohl enthält die „lex Salisch" einen so erheblichen und so nothwendigen Fortschritt in der Eidesgesetzgebung, dass ihre Annahme im Reichstage im hohen Grade wünschenswerth ist. Ihre beabsichtigte Loslösung von dem Antrage Rintelen, dem sie offenbar als Vorspann dienen soll, wird sich mit Leichtigkeit bewirken lassen.

Die „lex Salisch" erstreckt sich auf die St. P. O., die C. P. O. und das St. G. B.

Die Aenderungen der Prozessordnungen enthalten hauptsächlich die Einführung des Nacheides an Stelle des Voreides und die der Befugniss der Gerichte, in gewissen Fällen die Beeidigung der Zeugen sowie der Sachverständigen zu unterlassen.

Das Verlangen, den jetzigen Voreid durch den Nacheid zu ersetzen, ist jetzt ein allgemeines, ja geradezu volksthümliches geworden. Man erhofft hiervon eine erhebliche Abhilfe gegen die vielen Missstände, die jetzt im Gebrauche des Eides zu beklagen sind.

Gegenüber den zahlreichen gewichtigen Gründen für den Nacheid, die in den Motiven der Vorlage aufgeführt sind, steht eine Reihe nicht zu unterschätzender Gründe für den Voreid.

Der vorher geleistete Eid erweist sich, wie der bekannte Strafprozesslehrer, Professor S. Mayer in Wien in einem Aufsatz in Goltdammer's Archiv Band 33 ausführt, für die nachfolgende Aussage wirksamer. Sein Eindruck ist nachhaltiger als der Gedanke an die spätere Vereidigung. Der Zeuge wird gleich vom Beginn seiner Vernehmung an an deren Wichtigkeit und Bedeutung erinnert. Er steht nach Leistung des Eides für seine ganze Aussage unter dem Druck des Eides und kann nicht mehr mit der Möglichkeit rechnen, dass er von dem Eide befreit bleibe.

Bei dem Nacheide wird der Zeuge leicht zu der Auffassung kommen, dass er seine Aussage zunächst „ins Unreine" abgeben kann und dass ihm der Richter am Schlusse seiner Bekundung die wichtigsten Theile derselben nochmals vorhalten werde und er erst dann die Richtigkeit dieser wesentlichen Punkte zu bestätigen habe.

Bei der Nachbeeidigung wird oft schwer zu unterscheiden sein, ob der Zeuge Alles, was er bereits ausgesagt hat, unter dem Drucke des ihm bevorstehenden Eides bekundet hat. Er wird oft mit der Möglichkeit rechnen, dass er sich der Beeidigung noch entziehen kann, und wird schliesslich durch Winkelzüge und Abänderungen der Gefahr des Meineides zu entgehen versuchen. Die Widersprüche der Zeugen werden sich mehren, ohne sich zu klären, je näher die Beeidigung herankommt.

Indess die Gründe für und gegen den Nacheid halten sich im Allgemeinen nahezu die Waage.

Ein Grund giebt aber den Ausschlag für den Nacheid, das ist, dass nur bei diesem die Möglichkeit besteht, die Zahl der Eide einzuschränken. Die Nothwendigkeit des Voreides führt zu einer grossen Zahl überflüssiger Eide. Die Durchführung der Befugniss der Gerichte, in gewissen Fällen die Zeugen nicht zu vereidigen, ist allein bei dem Nacheid möglich. Nur aus der bereits abgegebenen Aussage lässt sich erkennen, ob sie unerheblich oder unglaubwürdig ist. Wenn auch kaum die Einführung des Nacheides an Stelle des Voreides den grossen Erfolg haben wird, den man von ihr erhofft, so ist ihr sonach unbedenklich zuzustimmen.

Erheblich tiefer einschneidend, als die Frage Voreid oder Nacheid, sind die neuen Vorschriften über das eventuelle Unterbleiben der Beeidigung eines Zeugen. Die in dem neuen § 60 St. P. O. dem Gerichte gegebene Befugniss, von der Beeidigung eines offenbar unglaubwürdigen Zeugen Abstand zu nehmen, befreit den Richter von einer grossen Gewissenspein. Es ist für den Richter unendlich schwer, einen Zeugen vereidigen zu müssen, von dem er weiss, dass er mit der Leistung des Eides einen Meineid begeht. Brettner bezeichnet mit Recht den Richter in diesem Falle als Meineidsgehilfen. Die Motive des Entwurfes halten es für nicht im Einklang stehend mit der Heiligkeit des Eides und der Würde des Gerichts, wenn der Richter gezwungen ist, einen Zeugeneid auch in Fällen abzunehmen, wo klar zu Tage liegt, dass der Eid ein Falscheid sein wird, insbesondere, wenn gleich nach der Eidesleistung die Festnahme des Zeugen wegen Meineides erfolgt. Binding meint zwar, man dürfe aus dieser Rücksicht nicht den Lügner vor Gericht vor den Folgen des Meineides bewahren. Er berücksichtigt jedoch offenbar nicht genügend die Schwere des Verbrechens, das unter Mitwirkung des Richters vor dem Gerichte selbst verübt wird, und den grossen Gewissenszwiespalt, in dem der Richter steht.

Entgegen dem Entwurf hat die jetzige, wie auch bereits die frühere Reichstagscommission die Einschränkung aufgenommen, dass vor den Schwurgerichten die obige Vorschrift nicht Anwendung findet. Man fürchtet, dass durch die dem Gerichtshofe zustehende Nichtbeeidigung von Zeugen allzusehr dem Urtheile der Geschworenen vorgegriffen werden würde. Die Einschränkung ist in hohem Maasse bedauerlich, zumal es für die Geschworenen oft ein wünschenswerther Fingerzeig sein würde, wenn sie erfahren, wie das Gericht einstimmig über die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Zeugen denkt.

Dass in dem Verfahren wegen Uebertretungen die Beeidigung schon Mangels eines Antrages unterbleiben kann, ist prinzipiell unwichtig. Bei Uebertretungen handelt es sich oft um viel wichtigere Dinge als bei leichten Vergehen, und in jedem Falle steht immer das höchste Rechtsgut, die Gerechtigkeit, in Frage. Eine Abstufung der Wahrheit giebt es nicht. Man mag für Bagatellobjecte weniger strenge Prozessformen anwenden, aber Wahrheit und Recht muss hier den gleichen Platz haben, wie in grösseren Sachen.

2*

Ein erhebliches Bedenken gegen das Nichtbeeidigungsrecht des Gerichts ist darin zu finden, dass in einer für den Zeugen erkennbaren Weise darüber entschieden wird, ob er glaubwürdig ist oder nicht, und dass dem Zeugen, der naturgemäss einer solchen Entscheidung gegenüber meist nicht unempfindlich sein wird, dagegen ein Rechtsmittel nicht zusteht. Er kann sich von dem auf ihn geworfenen Verdacht der Unwahrhaftigkeit nicht befreien, nicht einmal eine Anzeige gegen sich selbst bei der Staatsanwaltschaft erstatten.

Nicht mit Unrecht ist vorgeschlagen worden, nicht die unglaubwürdigen, sondern vielmehr diejenigen Zeugen, die offenbar die Wahrheit gesagt haben, von dem Zwange des Eides zu befreien. Aber dann würde nicht das, was das neue Gesetz anstrebt, erreicht werden. Es würde vielmehr jeder Zeugeneid, der abgenommen wird, präsumtiv ein Meineid sein. Dass das neue Gesetz dahingegen die Meineide der Zeugen fast vollständig beseitigt, liegt auf der Hand. Vorausgesetzt, dass die Richter, die über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen und seine Beeidigung zu entscheiden haben, stets das Richtige treffen, so werden immer nur diejenigen Zeugen beeidigt werden, welche die Wahrheit gesagt haben.

In der C. P. O. wird durch den Entwurf das Nichtbeeidigungsrecht des Gerichts auf den Fall beschränkt, dass dieses die Zeugenaussage einstimmig für unglaubwürdig hält. Die Unerheblichkeit der Aussage ist leider nicht auch als ein Grund für die Nichtbeeidigung zugelassen. Es ist angenommen worden, dass für den Fall der Unerheblichkeit der zulässige Verzicht der Parteien auf die Beeidigung eine ausreichende Aushilfe gewährt.

Bedenklich erscheint dagegen die Bestimmung des neuen § 391 Abs. 4 C. P. O.: „Erfolgt die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter, so kann die Beeidigung ausgesetzt werden, bis das Prozessgericht Beschluss gefasst hat.“ Es dürfte hier richtig an Stelle von „kann“ „muss“ zu setzen sein. Das Prozessgericht kann einen Beschluss darüber, ob ein Zeuge unglaubwürdig und deshalb nicht zu beeidigen ist, erst fassen, wenn es die Aussage kennt. Eine Blancovollmacht an den ersuchten oder beauftragten Richter, die Glaubwürdigkeit eines von ihm zu vernehmenden Zeugen selbst zu ermessen, ist offenbar nicht zulässig. Es muss deshalb stets, wenn nicht etwa der ersuchte oder beauftragte Richter durch seine einzelne Entschliessung das Recht und die Pflicht des Prozessgerichts, einen einstimmigen Beschluss über die Nichtbeeidigung der Zeugen zu fassen, zu vereiteln befugt sein soll, die Beeidigung eines commissarisch vernommenen Zeugen bis nach der Beschlussfassung des Prozessgerichts ausgesetzt werden. Dass dies viele Umstände, Verzögerungen und Mehrarbeit verursachen würde, liegt auf der Hand.

Der Kernpunkt und das eigentlich Neue der „lex Salisch“ gegenüber den früheren Novellen zur St. P. O. liegt in der Abänderung des St. G. B. durch Einführung der Bestrafung der uneidlichen falschen Aussage.

Dass auch die uneidliche falsche Aussage unter Strafe gestellt wird, ist an sich kein neuer gesetzgeberischer Gedanke. Schon früher haben deutsche Gesetzgebungen das Lügen vor Gericht neben dem Meineid bestraft, so das bayerische St. G. B. vom 10. November 1861. Auch in Württemberg und in Braunschweig wurde früher das Lügen vor der Obrigkeit mit Polizeistrafe belegt. Das sächsische St. G. B. und insbesondere die Verordnung vom 10. December 1870 bestraft die uneidliche falsche Aussage mit Gefängniss bis zu zwei Jahren. Ueber die Giltigkeit dieser Verordnung neben dem R. St. G. B. bestand Streit, bis sie durch ausdrückliche Verordnung vom Jahre 1873 aufgehoben wurde. Im Auslande finden wir vielfach die Bestrafung uneidlicher falscher Aussagen, so in Oesterreich, in der Schweiz, in Italien, in Belgien, in Russland und in Bulgarien. Auch der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs für Norwegen vom Jahre 1896 bedroht die uneidliche falsche Aussage mit Strafe.

Die Bestrafung der uneidlichen falschen Aussage ist schon in unserem jetzigen Rechtszustande ein dringendes Bedürfniss. Es ist in hohem Grade beklagenswerth, dass Personen, die unbeeidigt vernommen werden können und nach verbreitetem Gerichtsgebrauch meist unbeeidigt bleiben, sowie diejenigen Personen, die überhaupt unbeeidigt zu vernehmen sind, ungestraft das Gericht in der frechsten Weise belügen dürfen. Wer berechtigt ist, sein Zeugniss zu verweigern, mag dies thun, wenn seine wahre Aussage ihm oder einem Angehörigen schädlich sein würde. Wenn er aber aussagt, muss er auch die Wahrheit sagen. Diese Zeugen nur zu dem Zwecke zu beeidigen, sie der wohlverdienten Strafe wegen Meineides auszuliefern, werden sich die Gerichte selten bereit finden. Für sie entfällt die unwahre Aussage und damit ist die Sache abgethan. Dass die Würde des Gerichts, das frech belogen wird, hierdurch beeinträchtigt wird und dass das ungestrafte Lügen ansteckend wirkt, dem kann zur Zeit noch nicht entgegengetreten werden.

Die Bestrafung der uneidlichen falschen Aussage ist nach Einführung des Nichtbeeidigungsrechts der Gerichte völlig unentbehrlich. Es würden sonst regelmässig die frechsten Lügner der Beeidigung und damit auch der Bestrafung wegen Meineides entgehen.

Dass der Entwurf nicht auch die uneidliche fahrlässige Falschaussage mit Strafe bedroht, beruht auf einer Zufallsmajorität in der Commission und wird voraussichtlich abgeändert werden.

Sobald die Bestrafung uneidlicher falscher Aussagen Gesetz geworden sein wird, werden voraussichtlich die Gerichte häufig davon Gebrauch machen, die unglaubwürdigen Zeugen unbeeidigt zu lassen und den Verzicht der Betheiligten auf die Beeidigung der glaubwürdigen Zeugen herbeiführen. Die Zahl der Eide wird auf diese Weise erheblich vermindert werden. Soweit Zeugen sich gegen die Wahrheitspflicht vergehen, wird in Zukunft ihre Bestrafung mit viel grösserer Wahrscheinlichkeit, als es jetzt geschieht, erfolgen, einmal, weil das Gericht in den meisten Fällen durch seinen Beschluss, dass ein Zeuge wegen Unglaubwürdigkeit nicht vernommen wird, der Staatsanwaltschaft die ausreichende Unterlage zur Strafverfolgung an die Hand giebt, andererseits, weil fortan die Verhandlungen wegen Bestrafung von Falschaussagen nicht mehr vor die Schwurgerichte, sondern vor die Strafkammern gelangen und vor diesen sachgemässer und erfolgreicher, als vor den ersteren, durchgeführt zu werden pflegen.

Mit der häufigeren Bestrafung der falschen Aussagen wird sicherlich ein grosser erziehlicher Einfluss auf die Wahrhaftigkeit des Volkes oder mindestens der Zeugen ausgeübt werden. Mit Recht sagt Montesquieu in seinem Esprit des lois:

„Qu'on examine la cause de tous les relâchements, on verra qu'elle vient de l'impunité des crimes et non pas de la modération des peines."

Die „lex Salisch" ist aber auch um deshalb wünschenswerth, weil sie uns einem Ziele näherbringt, das aus religiösen und logischen Gründen anzustreben ist. Das ist die völlige Abschaffung des Eides, die Wahrheitsversicherung unter Anrufung Gottes.

Dass der tiefeingewurzelte und mit den menschlichen Gewohnheiten und Anschauungen verwachsene Gebrauch des Eides sich nicht mit einem einzigen Griff nach der Gesetzgebungsklinke wird beseitigen lassen, liegt auf der Hand. Wenn aber die Anschauung, dass der Eid ein ebenso unrichtiges wie nachtheiliges Mittel zur Wahrheitserzielung ist, sich immer weiter verbreitet und immer tiefer Wurzel fasst, so wird sie allmählich dem Fortbestande des Eides den Boden entziehen.

Der Eid ist abzuschaffen, weil er eine religiöse Handlung ist, die nicht in die Gerichtssäle gehört, und weil sein Gebrauch in diesen das wahrhafte religiöse Gefühl verletzt.

Er ist abzuschaffen, weil er auf viele Menschen einen Gewissenszwang ausübt.

Er ist abzuschaffen, weil er nicht mehr in den Rahmen des modernen Staates passt und weil an seiner Stelle von anderen, wirksameren Mitteln zur Wahrheitserzielung Gebrauch gemacht werden kann.

Da bei dem Eide der Jetztzeit Gott angerufen wird, ist er eine religiöse Handlung. Für religiöse Handlungen sind aber die Gerichtssäle nicht geeignet. Die Gerichte sind interconfessionell. Eine religiöse Handlung kann nach den herrschenden Anschauungen in der Regel nur als eine confessionelle stattfinden.

Es ist demgemäss auch vom Reichstage am 2. April 1897 ein Beschluss gefasst worden, in dem die Wiedereinführung der confessionellen Eidesformel verlangt wird.

Viele Religiösgesinnte nehmen daran Anstoss, dass von ihnen jetzt ein Eid erfordert wird, der allen Confessionen gemeinsam ist.

Die in der jetzigen Gesetzgebung begründete Auffassung Bähr's von dem Eide hat nicht allgemeine Zustimmung gefunden. Er kommt in einem Aufsatze in den Preussischen Jahrbüchern (1883) unter der Ueberschrift „Der Eid und das religiöse Gewissen" zu folgendem Schlusssatz:

„Der Eid ist das Mittel, dessen sich der Staat bedient, um sich der Wahrheit zu versichern. Der Staat regelt den Eid gesetzlich so, wie er glaubt, dass er jenem Zwecke am besten entspreche. Derjenige, welcher einen Eid leisten soll, hat kein Recht darauf, dass derselbe seinem persönlichen Glaubensbekenntnisse entsprechend gemodelt werde, gerade so wenig wie der Staat ein Recht darauf hat, dass der Schwörende zu den bei dem Eide unterstellten religiösen Anschauungen sich wirklich bekenne.

Auch Derjenige, dessen Anschauungen ein von ihm zu leistender Eid in seiner religiösen Bezugnahme nicht entspricht, wird durch die Eidesauflage in seinem religiösen Gewissen nicht verletzt. Denn er beschwört nicht die Bezugnahme, sondern den materiellen Inhalt des Eides."

Aus diesen Ausführungen ergiebt sich, dass der jetzige Eid nur eine vom Staate geforderte feierliche Wahrheitsversicherung ist, deren beigefügte Anrufung Gottes keine ernstlich religiöse Bedeutung haben soll.

Dies verletzt das zweite Gebot und widerstrebt einer wahrhaft religiösen Gesinnung.

Die Abschaffung des Eides, dessen Gebrauch auf der einen Seite die religiösgesinnten Menschen um deshalb verletzt, weil er nicht religiös genug gehandhabt wird, auf der andern Seite aber die Irreligiösen beengt, weil er religiös ist, würde demnach beide Theile zufrieden stellen. Dass der Eid im Volke häufig noch die Wirkung eines Ansporns zur Wahrheit ausübt, kann seinen Gebrauch nicht rechtfertigen, da er andererseits vielfach das religiöse Gefühl verletzt oder die Gewissensfreiheit beschränkt. Gegen die Abschaffung des Eides kann mit Erfolg nicht geltend gemacht werden, dass er eine göttliche Institution sei und deshalb durch Menschenwerk nicht beseitigt werden könne und dürfe. Wir finden den Eid bei allen Völkern der Erde und aller Zeiten, verknüpft mit der Religion oder auch nicht. Die alten Deutschen schwuren bei ihren Waffen, andere Völker bei anderen leblosen Gegenständen. Der Eid ist hervorgegangen aus dem menschlichen Bedürfniss, einer Zusicherung grösseren Nachdruck zu verleihen und ihr höheres Vertrauen zu erwerben. Er entspringt deshalb keineswegs in der Religion, sondern lediglich den Verkehrsbedürfnissen. Nur durch hierarchische Einflüsse ist er in ein religiöses Gewand gebracht worden. Wäre der Eid religiösen Ursprungs, so würde Christus in der Bergpredigt seinen Gebrauch nicht vollständig untersagt haben. Auch Moses verbietet den Eid.

Die Ansicht, der Eid sei unentbehrlich im Staatsleben und müsse deshalb von der Religion zugelassen werden, ist unrichtig und steht im Widerspruch mit dem Vorhandensein des 8. Gebots: „Du sollst nicht falsch Zeugniss reden wider deinen Nächsten.“ Da sehen wir das einfache sittliche Gebot der Wahrheitspflicht ohne das Beiwerk des Eides, der überdies im 2. Gebot ausdrücklich untersagt ist. — Was aber das Sittengesetz verbietet, das darf das Staatsgesetz nicht gestatten oder gar verlangen. Der Staat kann auch ohne das Hilfsmittel des Eides die Wahrheit erwirken.

Es ist bezeichnend, dass unter den Theologen mehr Gegner des Eides zu finden sind, als unter den Juristen.

Diesen ist der Eid im Amtsbetriebe meist ein willkommenes Hilfs- und Auskunftsmittel, insbesondere im Civilprozess, um die schwierige Findung der materiellen Wahrheit zu ersparen.

Der Eid bildete in der Rechtspflege gewissermaassen einen Rest der mittelalterlichen Folterkammern. Es sind geistige Daumschrauben, die dem Zeugnisspflichtigen durch den Eid angesetzt werden, um ihn zur Offenbarung seines Innern zu zwingen.

Mit schlagenden Gründen wendet sich Kant, der Weise von Königsberg, gegen die tortura spiritualis des Eides. Er kommt in seinen „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“ zu dem Schlusse:

> „Die gesetzgebende Gewalt handelt im Grunde unrecht, die Befugniss des Eidesgebrauchs der richterlichen zu ertheilen, weil selbst im bürgerlichen Zustande ein Zwang zu Eidesleistungen der unverlierbaren menschlichen Freiheit zuwider ist“.

Welcher Widerspruch liegt darin, dass der Staat von seinen Bürgern nicht zu verlangen im Stande ist, dass sie an einen Gott glauben, dass er aber gleichwohl, wenn sie als Zeugen oder Partei zu schwören haben, sie nöthigt, den Gott anzurufen, dessen Dasein sie vielleicht leugnen.

Der Eid ist ein Gebilde, das in unsern modernen, confessionslosen Staat nicht mehr hineinpasst.

Gegenüber der freien Beweiswürdigung erscheint der Eid unnöthig. Eine beschworene Aussage hat nicht mehr ohne Weiteres die Vermuthung der Glaubwürdigkeit für sich. Eine uneidliche Aussage kann glaubwürdiger sein, als zehn beeidigte.

Nachdem für die Eheschliessung von der Mitwirkung der Kirche Abstand genommen ist, müsste auch für die gerichtliche Wahrheitserforschung das Hilfsmittel der religiösen Einwirkung aufgegeben werden.

Religion und Rechtspflege sind völlig zu trennen.

Die Meinung, dass der Meineid ein crimen laesae majestatis divinae sei, der zuerst von Mittermaier im Anfang dieses Jahrhunderts mit Erfolg entgegengetreten wurde, ist jetzt völlig aufgegeben.

Die Wissenschaft gelangte allmählich dazu, den Meineid als ein Delict gegen Treu und Glauben, ein Fälschungsverbrechen anzusehen.

Dies war ein Schritt vorwärts, traf aber noch nicht das Richtige.

Mit Recht sagt Liszt: „Die Form beim Meineide ist echt und unverfälscht. Nur am Inhalte liegt es, wenn der Eid zum Meineid wird. Deshalb ist er nicht ein Fälschungsvergehen, sondern eine gegen die Staatsverwaltung, insbesondere gegen die Rechtspflege gerichtete Strafthat. Diese enthält eine Gefährdung der Staatsverwaltung in Bezug auf die sachliche Richtigkeit ihrer Entscheidungen oder aber eine Verletzung der Staatsverwaltung in ihrem Rechte auf wahrheitsgetreue Aussage der ihr Untergebenen".

„Diese Auffassung" — fährt Liszt fort — „führt folgerichtig zu der Anforderung an den Gesetzgeber, auch die unbeeidigte falsche Aussage unter Strafe zu stellen, von dieser als dem Regelfalle auszugehen und die eidliche Bekräftigung der falschen Aussage lediglich als erschwerenden Umstand aufzufassen".

Zu diesem Ergebniss kommt jetzt auch Berner in seinem Strafrecht (18. Aufl. S. 427).

Wir sahen in der „lex Salisch", dass die Reichsgesetzgebung im Begriffe steht, diesen vorgezeichneten Weg zu beschreiten.

Sind wir aber erst einmal dahin gelangt, dass die uneidliche falsche Aussage bestraft wird, so bedürfen wir des Eides überhaupt nicht mehr.

Das Gesetz verlangt in Zukunft die Erfüllung der Wahrheitspflicht, wie sie schon das achte Gebot vorschreibt, auch ohne Drohung mit dem Eide. Diesen in wichtigeren Sachen zur Erzielung ganz besonders wahrer Wahrheit anzuwenden, hat keinen Sinn. Die Wahrheit ist nicht einer Steigerung fähig. Mehr als die reine Wahrheit kann ein Zeuge überhaupt nicht aussagen. Dies muss er aber in geringen wie in wichtigen Sachen thun, sonst würde er eben nicht die Wahrheit sagen.

Ihn durch den höheren Druck des Eides energischer zur Wahrheitspflicht anzuspornen, ist ein Unrecht gegen den Zeugen. Ultra posse nemo obligatum. Der Zeuge bekundet stets nur, was er weiss, seine subjective Wahrheit. Und wenn wir ihm mit den grössten Höllenstrafen drohen, er kann immer nur sein persönliches Wissen wiedergeben. Will er dies nicht thun, so sind alle Zwangsmaassregeln fruchtlos.

Die menschliche Erfahrung lehrt, dass wir die Wahrheit um so sicherer erfahren, je ruhiger und sachlicher wir bei ihrer Erforschung zu Werke gehen.

Durch den Eid soll im Grunde genommen auch nur erzielt werden, dass der Zeuge sich dessen vergegenwärtige, was ihn am tiefsten ergreift und seine inneren Empfindungen in dem Maasse in Bewegung setzt, dass ihre Wellen das in seinem Innern Ruhende nach Aussen bringen.

Zu dieser Einwirkung auf den Zeugen gelangen wir aber nicht so leicht durch Drohungen und durch das Anschlagen religiöser Saiten, die in seinem Innern vielleicht gar nicht gespannt sind, wie durch die Anrufung seines Pflichtgefühls, das in mehr oder minder starkem Maasse in jedem Menschen vorhanden ist.

Das Zusammenleben im Staate erzeugt Pflichten des Einzelnen gegen Andere und gegen die Allgemeinheit. Zu diesen gehört auch anerkanntermaassen die Zeugnisspflicht. Diese wäre aber werthlos ohne gleichzeitige Wahrheitspflicht. Der Staat ist deshalb berechtigt, von seinen Bürgern in der Zeugnisspflicht zugleich die Wahrheitspflicht zu fordern und die Erfüllung der letzteren wie die der ersteren nöthigenfalls durch Strafen zu erzwingen.

Der gute, gewissenhafte Staatsbürger erfüllt aber seine Pflicht ohne Zwang, weil es seine Pflicht ist.

Schriebe das Gesetz, ebenso wie das 8. Gebot, mit einfachen, klaren Worten vor: „Du sollst nicht falsch Zeugniss reden", so könnten wir des Eides völlig entbehren. Die blosse Gesetzesvorschrift: „vor der Behörde muss die Wahrheit gesagt werden" wird auf die Wahrhaftigkeit der Zeugen im Durchschnitt mindestens die gleiche Wirkung haben, wie der Gebrauch des Eides.

Das Streben nach Abschaffung des Eides, der religiösen Betheuerung der Wahrheit, hat jeder Zeit neben dem Eidesgebrauch bestanden. In einigen Gesetzgebungen hat es bereits Erfolg gehabt.

In England ist in Folge der Eidesverweigerung des Unterhausmitgliedes Bradlaugh im Jahre 1888 ein Gesetz erlassen, wonach jede Person, welche gegen ihre Beeidigung Einwendungen aus religiösen Gründen erhebt, eine feierliche Versicherung „Ich erkläre und versichere feierlich, aufrichtig und wahrhaftig" an Stelle des Eides abgeben darf, die mit diesem gleichen Werth habe.

In der Schweiz kann nach Art. 49 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 Niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung, sonach auch nicht zu einem religiösen Eide, gezwungen werden.

Auch in Norwegen ist nach dem Gesetze vom 3. Mai 1893 eine feierliche Versicherung an Eidesstatt für den Eid auf Verlangen zugelassen.

In Italien erklärt nach dem Gesetz von 1866 der Schwörende auf die Eidesvorhaltungen nur „Lo juro".

In Frankreich ist der mit grosser Mehrheit von der Deputirtenkammer angenommene Antrag auf Abschaffung des religiösen Eides am 26. Februar 1889 im Senat allerdings mit 160 gegen 116 Stimmen abgelehnt worden. Die Bewegung für die Abschaffung des Eides dauert jedoch an.

Auch in den Niederlanden besteht eine lebhafte Strömung für die Abschaffung des Eides, der anscheinend der Erfolg nicht fehlen wird.

Hoffentlich wird auch in Deutschland allmählich die Frucht auf dem Acker reifen, den unser grosser Regiomontanus so vortrefflich bestellt hat!

In der sich an den Vortrag anschliessenden Discussion betonte Herr Amtsgerichtsrath Jastrow, dass der Zeugeneid den Eid innerhalb der Prozessgesetze nicht erschöpfe. Erstrebe man die Abschaffung des Eides, so habe die Forderung der Abschaffung des Eides sich auch auf den Parteieneid, den Offenbarungseid in seinen mannigfachen Formen zu erstrecken. Indess liege die Frage der Abschaffung des Eides in weiter Ferne. Die sogenannte „lex Salisch“ beabsichtige lediglich die Häufigkeit des Erforderns des Zeugeneides zu mindern. Er greift sodann die Bestimmung der „lex Salisch“ an, dass ein offenbar unglaubwürdiger Zeuge nicht zu beeidigen sei. Es sei nicht zu billigen, dem nicht beeidigten Zeugen den Stempel des Meineidigen aufzudrücken. Bei den Aussagen zumal über weit zurückliegende Thatsachen spiele die Phantasie des Zeugen eine grosse Rolle. Man sollte deshalb den Zeugen nur auf Verlangen der Parteien beeidigen und wofern das Gericht die Beeidigung für erforderlich hält.

Herr Oberstaatsanwalt Dr. Wachler hielt gleichfalls dafür, dass es unthunlich sei, den Eid für die Prozessgesetzgebung abzuschaffen. Der Eid übe grossen Einfluss auf die Massen. Ausserdem stände mit der Abschaffung des Eides überhaupt auch die Beseitigung des Verfassungseides, des Beamteneides, des Fahneneides in Frage. Die „lex Salisch“ leide an einem inneren Widerspruch: Beeidige man den unglaubwürdigen Zeugen nicht, so werde diesem der Makel des Meineidigen aufgedrückt; gehe man aber von dem entgegengesetzten Princip aus, nur den Zeugen, dessen Bekundung Zweifel an die Glaubwürdigkeit erregt, zu beeidigen, so werde der beeidigte Zeuge von vornherein gebrandmarkt. Es sei am besten, es bei der gegenwärtigen Gesetzgebung zu belassen. Habe der ersuchte Richter einen Zeugen zu vernehmen, so sei es selbstverständlich, dass diesem Richter auch die Entscheidung über Beeidigung und Nichtbeeidigung innerhalb des Rahmens der „lex Salisch“ einzuräumen sei.

Nachdem Herr Geh. Justizrath Keyssner darauf aufmerksam gemacht, dass die Unmittelbarkeit des durch die Zeugenvernehmung geschaffenen Eindrucks für die Frage der Glaubwürdigkeit allein entscheidend sei und den Nacheid empfohlen hatte, wies Herr Rechtsanwalt Dr. Koffka darauf hin, dass die Aenderung der „lex Salisch“ über die Beeidigung der Zeugen auch die Aenderung des Wiederaufnahmeverfahrens im Civil- und Strafprozess da zur Folge haben müsse, wo dasselbe auf Verletzung der Eidespflicht des Zeugen aufgebaut sei.

Bezüglich des letzten Punktes wies der Herr Vortragende noch darauf hin, dass für den Strafprozess die qu. Aenderungen in der „lex Salisch“ vorgesehen seien; für den Civilprozess seien wenigstens Abänderungsanträge gestellt und concretisirte zum Schluss den von ihm eingenommenen Standpunkt bez. der gänzlichen Abschaffung des Eides dahin, dass er an Stelle des Eides eine Wahrheitsversicherung setzen wolle. Dies habe für den Zeugeneid wie für alle anderen Formen des Eides zu gelten.

a. u. s.

Dr. Koch. Riedel.

329. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 10. Juni 1899, im Zoologischen Garten.

Nach Eröffnung der Sitzung widmete der Vorsitzende zunächst dem verstorbenen Mitgliede, Kaiserlichen Wirklichen Geheimen Rath und Professor der Rechte Dr. Dambach einen Nachruf.

Er betonte, welchen hervorragenden Antheil der Verewigte an der Post- und Telegraphen-Gesetzgebung gehabt habe. Unlöslich verbunden aber sei sein Name mit dem deutschen Urheber-Recht. Die einschlagenden Gesetze der 70er Jahre seien unter seinem maassgebenden Einflusse entstanden. Auch um deren Anwendung habe er sich als Vorsitzender aller preussischen Sachverständigen-Vereine hoch verdient gemacht. Als Universitätslehrer für Strafrecht und Staatsrecht habe er wohlverdienten Ruf genossen. Unserer Gesellschaft habe Dambach lange Jahre hindurch als thätiges Mitglied angehört. Sein Vortrag vom 14. April 1883 zur Erinnerung an den 300jährigen Geburtstag des Begründers des Völkerrechts, Hugo Grotius, lebe noch in der Erinnerung der älteren Mitglieder. Zuletzt habe er am 12. Februar 1887 über Methode und Studium des Strafrechts in neuester Zeit unter uns gesprochen. In den letzten Jahren habe er sich wegen wachsender Amtsgeschäfte zwar ziemlich fern gehalten. Seit 1891 sei er aber unser Vertreter im Vorstande der Holtzendorff-Stiftung gewesen. Das Andenken dieses hervorragenden, allgemein geschätzten Mannes werde unter uns in Ehren bleiben.

Zum Zeichen dessen erhoben sich die Versammelten von ihren Sitzen.

Sodann ertheilte der Vorsitzende dem Herrn Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg aus Mannheim das Wort zu nachstehendem Vortrage:

„Die Berücksichtigung des Sittengesetzes im Bürgerlichen Gesetzbuch."

Das Gesetz soll in Uebereinstimmung sein mit dem sittlichen Gefühle des Volkes. Sittlichkeit bedeutet hier die Regeln des Sittengesetzes. Sie leben im Volksbewusstsein. Sie wechseln in ihm und mit ihm. Sie sind nicht codificirbar. Trotzdem muss das geschriebene Gesetz im Einklang stehen mit der ungeschriebenen Moral. Ein Recht, das die Sittlichkeit nicht beachtet, ist ein todtes Machwerk. Lassen Sie uns prüfen, wie das B. G. B. dieser Aufgabe gerecht wird.

Die Nichtigkeit der gegen die guten Sitten verstossenden Rechtsgeschäfte.

Ich beginne mit der wohlbekannten Regel des § 138 Abs. 1: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig." Es wird damit nichts Neues geschaffen. Der Gedanke war den bisherigen Rechten allen bekannt. Er ist ausserordentlich einfach. Es steht den Parteien frei, durch Rechtsgeschäfte zu bestimmen, was ihnen beliebt. Ist das von ihnen Gewollte im Widerspruche mit dem Sittengesetze, so versagt das Gesetz die gewollte Rechtswirkung. Es will Uebereinstimmung der Rechtswirkung mit der sittlichen Auffassung. Denselben Satz stellt das E. G. Art. 30 für das internationale Privatrecht auf. „Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstossen würde." Sowenig wie den Verträgen der Parteien kann das B. G. B. einem Rechtssatze eines ausserdeutschen Rechtes Anerkennung gewähren, der im Widerspruch mit unserem Sittengesetze steht.

Die Schwierigkeit liegt in der Frage, wann ein Rechtsgeschäft auf Grund des § 138 Abs. 1 nichtig ist. Das Gesetz spricht von einem Verstosse gegen die „guten

Sitten." Das sind die boni mores der Römer in getreuer Uebersetzung. Man hatte schon bei der Kritik des E. I an Stelle dieses Ausdrucks das Wort „Sittlichkeit" gewünscht. Auch in der zweiten Commission wurde der Antrag gestellt. Man beschloss, den gewohnten Ausdruck beizubehalten. „Er sichere gegenüber der beantragten Ersetzung dieser Ausdrücke durch die Worte „gegen die Sittlichkeit" der Vorschrift einen umfassenderen Geltungsbereich und enthalte den richtigen objectiven Maassstab für die Handhabung des Gesetzes" (Prot. I S. 124). Es ist damit augenscheinlich dasselbe gemeint, was oben als das im Volksbewusstsein lebende Sittengesetz bezeichnet ist. Grammatisch sind freilich „gute Sitten" nicht identisch mit Sittlichkeit. Wie bei dem Ausdrucke Treu und Glauben versteht hier die Rechtssprache unter dem Schlagwort gute Sitten einen ethischen Begriff eigener Art, der durch die Gewöhnung der Zeit seine Prägung erhielt. Ausgeschlossen sein soll die persönliche Auffassung des Richters über Sittlichkeit. Dies ist in sofern wichtig, als eine von der allgemeinen Anschauung abweichende theoretische Speculation unzulässig ist. Praktisch wird in dem Urtheile stets das Gefühl des Richters, der ja ein Glied des Volkes ist, zum Ausdrucke kommen.

Wann aber ist ein Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten? Der E. I § 106 hatte verlangt, dass der Inhalt des Rechtsgeschäfts gegen die guten Sitten verstosse. Er bestimmte in seinem § 344 für das Obligationenrecht nochmals die Nichtigkeit der Verträge, die auf eine gegen die guten Sitten verstossende Leistung gerichtet sind. Der E. II beseitigte diese ohnedies nicht recht verständliche Specialbestimmung. Er änderte auch den Wortlaut des § 106 E. I in die heutige Fassung. Es wird nicht verlangt, dass der objective Inhalt des Rechtsgeschäfts gegen die guten Sitten verstosse. Schon die Motive zu E. I § 106 heben hervor, dass auch solche Rechtsgeschäfte, durch welche eine nicht stets sittenwidrige Leistung versprochen wird, deren Inhalt aber mit den guten Sitten in Widerspruch steht, unter Umständen nichtig sein müssen (Motive I S. 211). Schon hierbei wurde betont, dass dem richterlichen Ermessen ein weiter Spielraum gegeben sei. Das gilt in noch erhöhtem Maasse von der heutigen Fassung. „Wenn auch auf die Motive der Parteien nicht in dem Maasse Rücksicht genommen werden dürfe, dass ihre Handlung einer sittenrichterlichen Controle des Richters unterstellt würde, so sei es doch im einzelnen Falle unerlässlich, die verwerfliche Gesinnung der Betheiligten nicht ausser Acht zu lassen, weil erst durch die Hinzunahme dieses subjectiven Momentes der Inhalt des Rechtsgeschäfts in das rechte Licht gesetzt werde" (Prot. I S. 123). Es folgt hieraus dasselbe Resultat wie oben bei dem Begriffe Treu und Glauben. Eine positive Regel lässt sich nicht geben. Die Prüfung hat im Einzelfalle zu erfolgen. Die Motive vertrauen bei der Gewissenhaftigkeit des deutschen Richterstandes unbedenklich darauf, dass die Vorschrift im Grossen und Ganzen in dem Sinne angewendet wird, in dem sie gegeben ist. Trotzdem ist gerade vom Standpunkte des gewissenhaften Richters die Frage begründet, wie denn die Vorschrift gemeint sei. Einen Anhalt dafür werden die Stellen des Gesetzes geben, in denen die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts, weil es als unsittlich betrachtet wird, ausdrücklich ausgesprochen ist. Suchen wir daher aus dem Gesetze selbst diesen Anhalt zu finden. Es muss auch hier Bestimmungen geben, auf denen sich aufbauen lässt.

Da ist zunächst der Spiel- und Wettvertrag (§ 762). Der Gedanke liegt nahe, ihn hier einzureihen. Eine Begriffsbestimmung giebt das B. G. B. nicht. Sie wird nach wie vor umstritten bleiben. Ich verweise hierfür auf die Darstellung bei Cosack (Lehrb. d. deutschen bürgerl. Rechts I S. 558 ff.). Das B. G. B. begnügt sich, dem Spiel- und Wettvertrag die rechtliche Anerkennung zu versagen. Dieses Ablehnen ruht jedoch nicht auf der Idee, dass Spiel und Wette unsittliche Geschäfte sind. Die Motive (II S. 644) unterscheiden zwischen den verbotenen Spielen und den erlaubten. Für die ersteren kommen die §§ 284, 285, 360 No. 14 R. St. G. B. in Betracht. „Abgesehen von solchen Verboten kann der Spiel- und Wettvertrag nicht schlechthin deshalb für nichtig erklärt werden, weil er gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstosse (§ 106, jetzt § 138 Abs. 1)." Aehnlich äusserte man sich in der zweiten Commission: „Die Unklagbarkeit der Spielschulden beruhe vielmehr auf der Auffassung, dass das Spiel und die aus ihm sich ergebenden Beziehungen der Spieler dem Gebiete der Sitte, nicht dem des Rechts angehören, dass der Spielvertrag nicht ein der rechtlichen Regelung zu unterwerfendes Verkehrsgeschäft sei" (Prot. II S. 797). Man verwirft also das Spiel nicht als etwas unsittliches. Man ignorirt es von Rechts wegen. Die Gründe liegen in dem Gedanken des Spieles, der im Widerspruche steht mit dem Verlangen eines rechtlichen Zwanges. Es verstösst nicht gegen die guten Sitten, zu spielen und zu wetten. Man denke nur an die Skat- oder Kegelspiele, an die Vielliebchen und ähnliches mehr. Die Volksempfindung verlangt aber eine freiwillige Erfüllung solcher Schulden. Sie verargt es dem Gewinner, der seinen Gewinn beitreiben will.

Dem entspricht die Fassung des Gesetzes. „Durch Spiel und Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet" (§ 762 Abs. 1 Satz 1). Damit ist gesagt, dass eine Klage auf Erfüllung des Spielvertrags ausgeschlossen ist. Diese Unklagbarkeit bezieht sich daher nur auf den Spielvertrag selbst. Eine Gesellschaft, deren Zweck es ist, ihren Mitgliedern die Gelegenheit zu erlaubten Spielen zu verschaffen, kann rechtsverbindlich begründet werden. Die Mitgliederbeiträge sind einklagbar. Einem Verein mit diesem Zweck wird der Registerrichter den Eintrag nicht versagen dürfen. Nicht erforderlich ist, wie Cosack a. a. O. anzunehmen scheint, dass es sich um Spiele ohne Einsatz, „um die Ehre" handle. Da das erlaubte Spiel kein unsittliches Geschäft ist, so ist ein Vertrag zur Förderung dieser Spiele nicht gegen die guten Sitten. Hieraus folgt auch die Klagbarkeit des zu Spielzwecken gegebenen Darlehens. Es fand in der zweiten Commission hierüber eine lebhafte Debatte statt (Prot. a. a. O.). Sie endete mit Ablehnung aller Anträge auf Regelung dieses Punktes. Es ist dies die nothwendige Folge des vom B. G. B. eingenommenen principiellen Standpunktes. Ist das Rechtsgeschäft erlaubt, so liegt kein Grund vor, die Klagbarkeit eines Darlehens, das zur Erfüllung einer Spielschuld aufgenommen ist, zu verneinen. Man vertrat in der Commission (Prot. II S. 799) von einzelnen Seiten die Ansicht, „die Rechtsprechung werde an der Hand der Vorschriften des § 664 (jetzt § 762) zu demselben Ergebnisse gelangen, welches die französische Rechtsprechung auf Grund des code civil Art. 1965 gewonnen habe." Diese Praxis stellte man dahin fest, dass das Gleiche wie für die Spielschuld auch für ein von einem Mitspieler (einschliesslich des Bankhalters) einem anderen Mitspieler zum Zwecke des Spieles gegebenen Darlehen gelten solle (Prot. II S. 795). Generell wird dieser Satz auf Grund des § 762 B. G. B. sich nicht durchführen lassen. Handelt es sich weder um ein verbotenes, noch um ein unsittliches Spiel, so liegt kein Grund vor, dem Mitspieler sein Darlehensguthaben zu vernichten. Es ist durchaus nicht gegen die guten Sitten, wenn beim Skat ein Freund dem andern, der zufällig ohne Geld ist, zehn Mark leiht. Nur wenn im concreten Falle das Spiel als gegen die guten Sitten verstossend betrachtet wird, kann die Nichtigkeit des Darlehens, das dieses Spiel unterstützt, angenommen werden. Denn dann kann auch das Darlehen gegen die guten Sitten verstossen. Das Darlehen wird freilich stets unklagbar, wenn es nur die Form einer Betheiligung beim Spiele ist. Es kann unter Umständen eine creditirte Spielschuld sein.

Die Unklagbarkeit der Spielschuld hat die Unklagbarkeit des Erfüllungsversprechens zur Folge. Eine Vereinbarung, durch die der verlierende Theil zum Zwecke der Erfüllung einer Spiel- oder Wettschuld dem gewinnenden Theil gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, begründet kein klagbares Schuldverhältniss (§ 762 Abs. 2). Dies gilt insbesondere für ein Schuldanerkenntniss. Dem steht das Schuldversprechen gleich. Es lässt sich oft praktisch gar nicht unterscheiden, ob das eine oder das andere gemeint ist (§§ 780, 781). Dies gilt aber ebenso, wenn der Spielschuldner eine Darlehensschuld an Stelle der Spielschuld mit dem Gläubiger vereinbart (§ 607 Abs. 2) oder einen Wechsel, den dieser auf ihn zieht, acceptirt. Nur dem dritten gutgläubigen Erwerber des Wechsels gegenüber ist der Spieleinwand ausgeschlossen. Ob man aber auch, wie in der zweiten Commission angenommen wurde, bei einer Hingabe an Zahlungsstatt den Anspruch wegen Entwehrung versagen soll (Prot. II S. 801), ist doch nicht unzweifelhaft. Durch die Annahme an Erfüllungsstatt erlischt das Schuldverhältniss, wie durch die Leistung selbst. Es entsteht hieraus ein neues selbständiges Rechtsverhältniss. Zweifellos aber ist die weitere Consequenz, dass weder die Spielschuld selbst noch die an ihre Stelle getretene andere Verbindlichkeit zur Aufrechnung verwendbar sind.

Alles bisher Erwähnte zeigte einen praktischen Unterschied von der Nichtigkeit als Folge des Verstosses gegen die guten Sitten nicht. Er tritt bei der Behandlung der Erfüllung hervor. „Das auf Grund des Spieles oder der Wette Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat" (§ 762 Abs. 1 Satz 2). Es ist also die Zahlung der Spielschuld als Tilgung einer bestehenden, wenn auch nicht klagbaren Obligation anerkannt. Die Motive sprechen von einem „unvollkommenen Rechtsverhältniss." Bei der nichtigen Obligation liegt gar nichts vor. Es ist daher hier die Rückforderung des Bezahlten statthaft (§ 817). Die Zahlung der Spielschuld steht aber in gleicher Linie mit der Leistung, die in Erfüllung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht erfolgt (§ 814). Ja, hier ist eine Art der letzteren gegeben. Denn die Zahlung einer Spielschuld entspricht der Rücksicht auf den Anstand. Wir haben hier die Grundlage zu einer Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit. Sie wird in anderem Sinne aufgefasst werden, als die des römischen Rechts. Ihr Kennzeichen ist der Mangel jeder Durchführung ohne Willen des Schuldners, aber die Anerkennung einer Leistung auf diese Schuld als Erfüllung. Daraus fliesst der Ausschluss der Bereicherungsklage.

Selbstredend muss die Leistung **auf Grund** des Spieles oder der Wette erfolgen. Nimmt der Schuldner einen anderen Rechtsgrund irrthümlich als vorhanden an, so wird die Rückforderung bestehen. Die Motive (II S. 644) versagen selbst den Erben des Schuldners, „welche in Unkenntniss von dem wirklichen Entstehungsgrunde der Schuld geleistet haben", die Condiction. Das ist unzutreffend. Man setze den Fall, dass dem Erben ein Darlehensschein seines Vaters präsentirt werde. Er weiss nicht, dass diesem eine Spielschuld zu Grunde liegt, und bezahlt. Er wollte nicht **auf Grund** eines Spieles erfüllen. Seiner Leistung fehlt das die Rückforderung ausschliessende Moment. Er handelt im Bewusstsein, eine klagbare Schuld zu tilgen.

Neben der Erfüllung selbst stehen die Leistungen an Erfüllungsstatt. Hierzu rechnet der Verkehr auch die Uebernahme einer Verpflichtung des Schuldners, an einen Dritten für Rechnung des Gläubigers zu leisten (Prot. II S. 803). Ich erwähne z. B. den Fall der Annahme einer Anweisung, die der Gewinner einem Dritten ausstellt, oder den Fall einer Schuldübernahme, bei der der Verlierer mit Zustimmung des Gläubigers an die Stelle des Gewinners tritt.

Aus der Annahme einer, wenn auch unvollkommenen Obligation folgt, dass das Rechtsgeschäft selbst den allgemeinen Regeln über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit unterworfen ist. Es kann eine Anfechtung wegen Betrugs erfolgen. Es kann eine Nichtigkeit wegen Verstosses gegen ein verbietendes Gesetz oder gegen die guten Sitten behauptet werden. Ist das letztere der Fall, liegt z. B. gewerbsmässiges Glücksspiel vor, so entfallen die Rechtswirkungen des Spielvertrags. Die Rückforderung des im Spiele Ausgeplünderten ist gestattet. Nur darf natürlich der Kläger nicht ebenfalls ein gewerbsmässiger Spieler sein.

Dasselbe wie beim Wett- und Spielvertrag ergiebt sich für das Differenzgeschäft (§ 764). Die Regelung erfolgte durch die Reichstagscommission (Bericht I S. 98). Die Motive (II S. 647) stehen noch auf dem Standpunkte, dass ein wahres Differenzgeschäft nur dann vorliege, wenn **bedungen** ist, dass kein Theil die Lieferung oder Abnahme zu verlangen berechtigt ist. Sie bemerken mit Recht, dass solche Verträge im Verkehr selten sind. In der zweiten Commission wurde ein Antrag auf Einstellung einer Bestimmung gestellt, die das Differenzgeschäft regeln sollte. Er wurde im Hinblick auf die Börsenenquete zurückgezogen (Prot. II S. 804). Inzwischen hatte der bekannte Umschwung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts stattgefunden. Er kam in der Reichstagscommission zum Ausdruck. „Nach vielen Erwägungen und Zweifeln in Theorie und Praxis habe das Reichsgericht anerkannt, dass das Differenzgeschäft ein Spiel und folglich klaglos sei."

Die Fassung des Gesetzes in § 764 zeigt, dass man das Differenzgeschäft trotz dieser Bemerkung nicht als eine Unterart des Spieles betrachtete. Es ist ihm nur gleichgestellt. Es **gilt** als Spiel. Die für den Spielvertrag gegebenen Vorschriften finden hier Anwendung. Die Zahlung der Differenzen ist also auch hier Anstandspflicht. Die Rückforderung ist ausgeschlossen. Sie tritt ein, wenn der Differenzvertrag gegen die guten Sitten ist. Man braucht nur anzunehmen, dass er in Ausbeutung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des Schuldners abgeschlossen ist. Die Anwendung des § 138 Abs. 2, auf den ich alsbald näher eingehen werde, macht den Abschluss nichtig.

Weit eher als das Spiel scheint eine andere Bestimmung des B. G. B. sich als Fall der unsittlichen Verträge darzustellen. Ich meine den Ehemakellohn. In den Entwürfen fand sich eine Bestimmung hierüber nicht. „Ob ein Vertrag der fraglichen Art im gegebenen Falle in Gemässheit des § 106 (jetzt § 138 Abs. 1) als nichtig anzusehen ist, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab" (Motive II S. 511). Die zweite Commission berührt die Frage nicht. Sie erschien wieder in der Justizcommission des Reichstags. Diese nahm den heutigen § 656 in das Gesetz auf. „Die grosse Mehrheit der Bevölkerung betrachte unzweifelhaft das Nehmen oder Geben eines Lohnes für Heirathsvermittlung als unsittlich, mindestens als unanständig und werde es als eine schwere Beleidigung betrachten, wenn ihr ein derartiges Verhalten nachgesagt werde." Diese Auffassung wurde als die „allein mit dem sittlichen Charakter der Ehe vereinbare" bezeichnet. Die Prozesse über den Ehemakellohn gäben zu den grössten Aergernissen Anlass (Commissionsbericht I S. 94, 95).

Wir finden in den Materialien die Betrachtung des Ehemakelvertrags nur vom Gesichtspunkte des Verstosses gegen die guten Sitten aus. Die Consequenz wäre die Unterordnung dieses Falles unter § 138 Abs. 1. Der Vertrag müsste voll und ganz nichtig sein. Allein soweit ist das Gesetz selbst nicht gegangen. Der § 656 ist dem § 762 und dessen Behandlung des Spielvertrags nachgebildet. „Durch das Versprechen für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder für die Vermittelung des Zustandekommens einer Ehe wird eine Verbindlichkeit nicht begründet" (§ 656 Abs. 1 Satz 1). Der Ausschluss einer rechtsverbindlichen Vereinbarung zum Zwecke der Erfüllung eines solchen Lohnversprechens und die Unzulässigkeit der Rückforderung

des wirklich Geleisteten ist mit denselben Worten, wie für Spiel und Wette, ausgesprochen. Ob das absichtlich oder unabsichtlich geschah, ist einerlei. Genug, dass der Inhalt des Gesetzes deutlich spricht. Planck (Commentar II S. 400, Anm. 3 zu § 656) lässt der Wissenschaft freie Wahl, ob sie die Vorschrift des § 656 als eine Consequenz der §§ 138 Abs. 1 und 817 Satz 2 betrachten oder eine unvollkommene Verbindlichkeit, ähnlich der aus dem Spielvertrag entstehenden, annehmen will. Für das praktische Bedürfniss sei es ohne Bedeutung, ob man die eine oder andere Auffassung für richtig halte. Das trifft nicht zu. Denn es besteht, wie oben gezeigt, ein praktisch sehr bedeutsamer Unterschied. Ist die Bestimmung in § 656 nur eine Art der §§ 138 Abs. 1 und 817 Satz 2, so ist für eine directe Anwendung des § 138 Abs. 1 und der Folgen der Unsittlichkeit des Vertrags kein Raum. Ein nur unvollkommenes Rechtsgeschäft ist dagegen der Frage der Nichtigkeit zugänglich. Durch das Gesetz selbst aber wird der Weg gewiesen. Es betrachtet den Ehemäklervertrag nicht als unsittlich. Es geht nur nicht an, den Lohn für die Vermittelung zu erzwingen. Wie beim Spiel- und Wettvertrage sind Prozesse nicht zuzulassen. Der freiwilligen Erfüllung ist aber die Ehemakellohnzusage ebenso fähig wie die Spielschuld. Nur kann das auf Grund dieses Versprechens Geleistete nicht zurückgefordert werden. Liegt ein gegen die guten Sitten verstossender Vertrag vor, so öffnet die hierdurch begründete Nichtigkeit der Condiction den Weg.

Es ist hierbei einerlei, ob der Lohn für das Verschaffen einer Frau schlechthin oder für die Bemühung um das Zustandekommen der Ehe mit einer bestimmten Person versprochen wurde. Es ist einerlei, ob er in Prozenten der Mitgift oder einem festen Honorare besteht. Aus diesen Momenten kann auf einen Verstoss gegen die guten Sitten nicht geschlossen werden. Denn diese sind von der Unklagbarkeit eines jeden Ehemakellohnes mit umfasst. Es müssen Momente ausserhalb der Thatsache, dass hier für die Vermittelung der Ehe eine Vergütung zugesagt ist, hinzukommen.

In ein solches Gebiet führt uns § 138 Abs. 2. Hier liegt zweifellos ein echter Fall des Verstosses gegen die guten Sitten vor. Er giebt sich ja selbst als Beispiel. Auch diese Stelle ist von der Reichstagscommission geschaffen. Ein Rechtsgeschäft, durch das Jemand unter der Ausbeutung der Nothlage und des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche den Werth der Leistung dergestalt übersteigen, dass den Umständen nach die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung stehen, ist nichtig. Es ist der wucherische Vertrag, der hier in seiner vollen Ausdehnung charakterisirt ist.

Auf die Bedeutung dieser Gesetzesstelle als Fürsorge für den wirthschaftlich Schwachen komme ich später bei der Besprechung dieser Materie zurück. Dort werde ich auf die einzelnen Momente eingehen. Hier steht die Auffassung der in § 138 Abs. 2 charakterisirten Geschäfte als gegen die guten Sitten verstossend im Vordergrunde. Man sieht, wie weit das Gesetz geht. Es ist hiernach nicht erfordert, dass eine versprochene Leistung selbst den guten Sitten widerspricht. Das ist der gröbste der Fälle, die unter § 138 Abs. 1 bezogen werden können. Man denke z. B. an die vom Reichsgericht mit Urtheil vom 27. Sept. 1895 (Jurist. Wochenschr. 1895 S. 491 No. 58) entschiedene Sache. Ein Vermittler übernahm es gegen Entgelt, den einen Contrahenten durch falsche Vorspiegelungen zu einem ihm nachtheiligen Abschlusse zu bestimmen. Hier ist direct die strafbare Handlung des Betrugs zugesagt. Es ist ferner hiernach nicht erfordert, dass, wenn auch nicht die einzelne Leistung an sich, so doch wenigstens die Combination von Leistung und Gegenleistung dem Sittlichkeitsbewusstsein widersprechen müsse. In einer Reihe von Fällen wird freilich gerade dies zur Nichtigkeit des Geschäftes führen. Das Unsittliche liegt dann darin, dass eine Leistung, die aus freier Entschliessung entspringen soll, gegen Entgelt zugesagt ist. Dahin gehören die zahlreichen Fälle des Erbrechts, in denen ein Vermächtniss unter der Bedingung solcher Leistungen zugewandt ist. Man denke an das Legat unter der Bedingung des Religionswechsels, der Unterlassung der Heirath einer bestimmten Person u. a. m. Solche Bedingungen machen das Legat nichtig. Eine Streichung der unsittlichen Bedingung kennt das B. G. B. nicht. Es wird selbstredend stets Frage des Einzelfalls sein, ob die Vereinigung der beiden Leistungen das Geschäft zu einem unsittlichen macht. Aus § 138 Abs. 2 ergiebt sich aber, dass das Gesetz noch über diese beiden Möglichkeiten hinausgeht. Auch wenn Leistung und Gegenleistung beide an sich und in Verbindung miteinander durchaus erlaubt sind, können Umstände, die ausserhalb dieser Momente liegen, das ganze Geschäft als ein unsittliches erscheinen lassen. Die Geschäfte, auf welche sich § 138 Abs. 2 bezieht, sind die des täglichen Lebens. Kauf, Miethe, Dienstvertrag, Darlehen, also an sich harmlose Acte, kommen hier in Betracht. Das sie vernichtende Moment liegt in der verwerflichen Gesinnung auf Seite des einen Contrahenten. Es ist unsittlich, sich durch Ausbeutung der Noth-

lage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des Gegners einen Vortheil zu verschaffen. Durch dieses subjective Moment erscheint das ganze Rechtsgeschäft als gegen die guten Sitten verstossend.

Ein ganz ähnlicher Gedanke zeigt sich bei einer Gruppe anderer Stellen des Gesetzes. Der Ausschluss der Gewährleistung ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel im Rechte (§ 443) oder den Mangel der Sache arglistig verschwieg (§ 476). Dasselbe gilt vom Vermiether (§ 540) und vom Werkübernehmer (§ 637). Die allgemeine Regel ist leicht daraus zu schöpfen. Sie gilt für alle Rechtsgeschäfte, bei denen eine Gewährleistung eintritt. Das pactum de dolo non praestando, die Ausnutzung der Unkenntniss des Gegners ist unsittlich. In diesem Sinne ist die „Arglist" in den angeführten Stellen gemeint. Der E. I hatte diese Voraussetzung nicht. E. II fügte sie ein. Man wollte die Fälle ausschliessen, in denen „der Verkäufer einen ihm bekannten Mangel in seinem Rechte nur deshalb mitzutheilen unterlasse, weil er auch bei diesem Kenntniss von dem Mangel voraussetze" (Prot. I S. 667). Die Unterdrückung einer Thatsache enthielte an sich den Thatbestand des civilrechtlichen Betrugs. Sie machte das Geschäft nur anfechtbar. Die Nichtigkeit, welche das Gesetz ausdrücklich ausspricht, beruht auf der Annahme, dass die Zusage selbst gegen die guten Sitten verstösst.

Wir finden also im B. G. B. anerkannt, dass das heutige Sittlichkeitsbewusstsein die Erreichung eines Vortheils nicht schlechthin gestattet. Es giebt Fälle, in denen es den Gewinn als unsittlich brandmarkt. Die Folge ist, dass das ganze Rechtsgeschäft als unsittlich und daher als nichtig erscheint. Der weite Umfang, den die Materialien für § 138 Abs. 1 in Anspruch nehmen, ist durch den Inhalt des B. G. B. selbst gerechtfertigt.

Auf diesem Resultat bauen auch die Bestimmungen über die Rückforderung des auf der Basis eines unsittlichen Abkommens Geleisteten auf. „War der Zweck der Leistung in der Art bestimmt, dass der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstossen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoss zur Last fällt" (§ 817). Für das rheinische Recht hatte das Reichsgericht die Rückforderung unter allen Umständen zugelassen. Die Regelung der Materie im B. G. B. entspricht dem gemeinen Rechte. Liegt die Unsittlichkeit auf Seiten des Nehmers, so besteht die Rückgabepflicht. Liegt sie auch, oder wie man beifügen darf, nur auf Seiten des Gebers, so wird sie versagt. Der E. I sprach davon, dass durch die Annahme der Leistung „nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts" gegen die guten Sitten verstossen worden sei (§ 747 Abs. 1 E. I). Damit sollte die Uebereinstimmung mit § 138 Abs. 1 hervorgehoben werden (Mot. II S. 849). Die heutige Fassung spricht statt dessen von „Zweck der Leistung". Dieser macht die Annahme zu einem Verstosse gegen die guten Sitten. Es wird ein vorliegendes unsittliches Rechtsgeschäft, das erfüllt werden soll, nicht vorausgesetzt. Es kann vorhanden sein. Es muss es aber nicht. Es genügt, dass die Annahme oder die Gewährung der Leistung als unsittlich erscheint. Liegt aber ein unsittliches Geschäft vor, ist dessen Erfüllung der Zweck der Leistung, so ist nicht minder die Condiction gegeben. Der Bewucherte fordert von dem Wucherer das in Ausbeutung der Nothlage veräusserte Haus zurück. Der Zweck der Auflassung ist die Erfüllung des nichtigen Vertrags. Wie durch den Abschluss, so verstösst der Erwerber durch die Annahme der Eigenthumsübertragung gegen die guten Sitten.

Ich besprach die Regel, wonach der Widerspruch mit dem Gesetze der Sitte das Rechtsgeschäft nichtig macht. So weit man sie ausdehnen mag, stets muss das Gewollte, die Rechtsfolge des Erklärten, als Verstoss gegen die guten Sitten erscheinen. Die Art und Weise, wie dieses Rechtsgeschäft zu Stande kommt, macht es dagegen niemals nichtig. Die Erlangung der Willenserklärung der Gegenseite durch arglistige Täuschung oder durch Drohung ist ebenso unsittlich wie die Ausbeutung einer Nothlage und des Leichtsinns oder der Verkauf eines Bordells. Allein hier verstösst nicht das Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten Das B. G. B. erklärt im Anschluss an die bisherigen Gesetze die durch arglistige Täuschung oder Drohung hervorgerufene Willenserklärung für anfechtbar. Ihre Nichtigkeit hängt vom Willen des Getäuschten oder Bedrohten ab (§ 123). Hier ist der Wille nicht frei gewesen. Die Reaction hiergegen liegt in der Hand des Interessenten. Ich mache darauf aufmerksam, dass das Gesetz auch hier nur eine „arglistige Täuschung" fordert. Das ist die dem E. II entstammende Redaction. Der E. I hatte von Betrug gesprochen. Es steht jetzt fest, dass es des Thatbestandes des strafbaren Betruges nicht bedarf. Auch ohne Vermögensschädigung ist die Anfechtung des Getäuschten vorhanden (Prot. I. S. 118). Andererseits ist eine „arglistige" Täuschung erfordert. Das oben bei dem Geding der Gewährfreiheit Gesagte gilt auch hier. Nicht jedes Schweigen genügt

zur arglistigen Täuschung. Es muss ein bewusstes Ausbeuten der Unkenntniss oder des Irrthums des Gegners vorliegen.

Die besprochenen Vorschriften beschränkten sich auf das Rechtsgeschäft. Es giebt keinen Einwand, dass eine Regel des Gesetzes gegen die guten Sitten verstosse. Die Beachtung des Sittengesetzes in seinen Vorschriften ist Sache des Gesetzbuchs selbst. In einem Falle hielt es das Gesetz für geboten, die Aufhebung einer Regel vorzusehen. Ein Verstoss gegen das Sittliche beseitigt hier die kraft Gesetzes eingetretene Folge, wie er das Rechtsgeschäft nichtig macht. Ich habe diesen Fall schon gestreift. Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden, kann nur den nothdürftigen, nicht den standesgemässen Unterhalt verlangen (§ 1611 Abs. 1). Das sittliche Verschulden muss nicht gegen den Unterhaltspflichtigen gerichtet sein. Die verwandtschaftliche Liebe wird durch jedes sittliche Verschulden gemindert. Die Forderung des standesgemässen Unterhalts setzt voraus, dass man des Standes, „nach dessen Verhältnissen man den Unterhalt verlangt, würdig sei" (Prot. IV S. 495). Nur muss selbstredend ein sittliches Verhalten in Frage stehen, das die Ursache der Hülfsbedürftigkeit ist. Man wird also eine Einrede des Kindes, der Vater sei durch Trunksucht, Spielwuth, Verschwendung in seine jetzige Lage gekommen, zulassen müssen.

Die Pflicht, den in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise einem Anderen zugefügten Schaden zu ersetzen.

Das Gesetz bleibt aber dabei nicht stehen, den Rechtserfolg, der gegen die gute Sitte ist, abzuweisen. Es betritt in § 826 einen neuen Weg. Es knüpft an den Verstoss gegen die guten Sitten die Folge der Schadensersatzpflicht. „Wer in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise vorsätzlich einem Anderen Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet" (§ 826). Dies gilt nach der Auffassung des Gesetzes von der Chicane (§ 226) auch bei der Ausübung eines Rechts. Auch diese kann gegen die guten Sitten verstossen. Den Zusammenhang dieses Delicts mit den Bestimmungen des B. G. B. in § 823 zu finden, ist hier nicht der Platz. Es genügt, die kräftige Reaction des Gesetzes gegen das sittenwidrige Verhalten hervorzuheben. Erfordert ist zunächst ein Verstoss gegen die guten Sitten. Dass ein solcher nicht in der einfachen Verletzung einer vertragsmässigen Pflicht liegt, ist von Liszt (die Delictsobligationen im Systeme des B. G. B. S. 10 ff., S. 43) überzeugend dargethan. Im Abschlusse eines wegen Verstosses gegen die guten Sitten nichtigen Vertrags kann ein solches schadensersatzpflichtig machendes Verhalten sehr wohl zu finden sein. Ich erinnere wieder an den Fall des Sachwuchers (§ 138 Abs. 2). Darauf ist das Gesetz nicht beschränkt. Jede von dem Sittlichkeitsgefühl verurtheilte Handlung gehört hierher. Die Motive (II S. 726) erwähnen die „Nachrede". Einen Specialfall derselben behandelt § 824. Es wird eine Creditgefährdung oder ein sonstiger Nachtheil für den Erwerb oder das Fortkommen verlangt. Noch specieller lautet § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Hier müssen die den Credit oder den Geschäftsbetrieb zu schädigen geeigneten Behauptungen sich auf das Erwerbsgeschäft eines Anderen, dessen Person oder eines Geschäftsleiters, auf die Waare oder andere gewerbliche Leistungen beziehen. Die Behauptungen müssen zum Zwecke des Wettbewerbes erfolgen. Dann aber bedarf es zur Schadensersatzklage nicht des Nachweises eines Verschuldens. Bezieht sich die Behauptnng auf ein anderes Moment, als in § 6 angegeben, oder erfolgt sie nicht zu Zwecken des Wettbewerbs, so ist § 824 anwendbar. So, wenn sich die Behauptung mit dem aussergeschäftlichen Verhalten eines Kaufmannes befasst, wenn ihm leichtsinniger Lebenswandel, Verkehr mit Frauenzimmern schlimmer Sorte, Spielsucht etc. vorgeworfen wird. Doch wird hier verlangt, dass der Beklagte die Unwahrheit, falls er sie nicht kannte, doch kennen musste. Es ist dies besonders erheblich für die Haftbarkeit der Zeitungen. Wie häufig wird durch einen Correspondenten eine Nachricht gebracht, die sich als unwahr herausstellt. Es kommt nicht darauf an, dass der Uebermittler der Behauptung deren Unwahrheit kennen musste Wenn dem Redacteur, der sie aufnimmt, grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haftet dieser und für ihn, soweit § 831 zutrifft, der Verleger. Für die Nachrede, die nicht unter § 824 zu subsumiren ist, bleibt endlich subsidiär § 826. Hier muss aber die Handlung eine unsittliche sein. Dann wird nicht verlangt, dass sie Nachtheile für Erwerb und Fortkommen nach sich zieht. Wer der Braut eines Anderen unwahre Mittheilungen macht, wodurch diese zur Aufhebung der Verlobung bestimmt wird, haftet für den hieraus dem Verleumdeten erwachsenen Schaden. Ja, § 826 fordert gar nicht, dass die Behauptung „der Wahrheit zuwider" erfolge. Er tritt auch da ergänzend hinter § 6 des Unlauterkeitsgesetzes und § 824 B. G. B, wenn die Angaben wahr sind, die Mittheilung aber gegen die guten Sitten verstösst. Man denke an den Fall, dass Jemand vor mehreren Jahren eine Freiheitsstrafe wegen eines Vermögensdelicts verbüsste, sich seitdem aber tadellos führte.

Oder er ist im Concurse gewesen etc. Er hat einen guten Posten als Director einer Actiengesellschaft. Ein Anderer, der selbst auf die Stelle ambitionirt, theilt dem Aufsichtsrath die Vergangenheit des Directors mit. Die Folge ist eine Kündigung, die ohne solche Zuträgereien nicht eingetreten wäre. Hier wird man die Schadensersatzpflicht bejahen. Es ist hier auch das weitere Erforderniss des § 826 gegeben. Nicht nur die Handlung muss gegen die guten Sitten verstossen. Es muss dem Anderen durch sie vorsätzlich Schaden zugefügt werden. Es muss der Vorsatz hier den Schaden mit umfassen. Er braucht nicht den Zweck des Handelns darzustellen. Solche Fälle werden selten sein. Jedenfalls ist der Nachweis, dass Jemand nur um den Anderen zu schädigen handelt, nicht leicht zu führen. Es genügt, dass der Schadenserfolg vorhergesehen und mit in den Bereich des Willens aufgenommen war. Es verstösst gegen die guten Sitten, um sich selbst oder einem Dritten den Posten zu verschaffen, also ohne jedes erlaubte Interesse, den Fleck in der Vergangenheit des Directors dem Aufsichtsrathe mitzutheilen. Der Vorsatz ist auf dessen Schädigung gerichtet. Er soll seine Stelle verlieren. Der Zweck des Vergehens liegt in der Förderung der eigenen Person oder der des Dritten.

Wie weit hier die Praxis in der Anknüpfung des Schadensersatzanspruchs an das Verhalten des Anderen gehen wird, muss abgewartet werden. Auch hier liegt dasselbe discretionäre Ermessen des Gerichtes vor, das wir bei der Frage der Nichtigkeit des Geschäftes wegen eines Verstosses gegen die guten Sitten fanden. Auch hier wird ausserordentlich viel vom Taktgefühle des Richters abhängen. Es muss ein Fall vorliegen, der direct gegen das sittliche Gebot verstösst, so wie es im Bewusstsein des Volkes lebt. Nicht jede Handlung, durch die sich ein feinfühlender Mann verletzt fühlt, mag dazu genügen. Ein Verhalten, das der Kaufmann heute gern mit dem englischen Worte als nicht „fair" bezeichnet, darf noch nicht als sittlich zu missbilligendes vom Richter betrachtet werden. Ich entsinne mich eines Falles, dass ein Agent den von einem anderen Agenten seit Jahren vertretenen Firmen seine Dienste um einen billigeren Satz anbot. Es ist vorgekommen, dass der Agent eines amerikanischen Hauses in X mangels vertragsmässiger Begrenzung auch in Y, wo ein anderer Vertreter sass, Abschlüsse machte. Er gab die Waare etwas unter seinem Limit und trug selbst die kleine Differenz. Sein Zweck war, dem Hause seine Thätigkeit in Y erfolgreicher als die des dortigen Agenten zu zeigen und diese dortige Agentur für sich zu gewinnen. Der erste Fall ist zweifellos nicht unter § 826 zu bringen. Das Vergehen verstösst gegen den kaufmännischen Anstand, aber nicht gegen die guten Sitten. Zweifelhafter liegt der zweite Fall. Ich möchte ihn unter § 826 subsumiren. Doch ist auch eine andere Entscheidung denkbar.

Ein Verstoss gegen den Anstand, er mag noch so grob sein, steht nicht dem Verstosse gegen die guten Sitten gleich. Die gegentheilige Ansicht von Cosack (Lehrb. S. 172) findet im Gesetze keinen Anhalt. Dies gilt für die Auslegung von § 138 wie § 826. Der Gegensatz von Anstand und Sittengebot ist im Gesetze selbst ausgesprochen. Der Anstand enthält ein äusseres Moment. Es ist die im Verkehre übliche Form, die beobachtet werden soll. Es ist anständig, einen älteren Herrn zuerst zu grüssen. Es „gehört sich", dem Ueberbringer einer frohen Nachricht, z. B. eines Lotteriegewinnstes, ein Geschenk zu machen. Von einem sittlichen Gebote ist hier keine Rede. Dieses deutet auf ein inneres Moment. Die Annahme eines Verstosses gegen ein solches enthält einen Vorwurf ganz anderer Art, als der der Verletzung des Anstandes.

Die sittliche Pflicht und die auf den Anstand zu nehmende Rücksicht.

In den Fällen, in denen das Gesetz Anstand und sittliche Pflicht erwähnt, stellt es sie als gleichbedeutend neben einander. Dies gilt da, wo sie eine „Verpflichtung" hervorrufen. Wenn das Gesetz die Wirkung eines Rechtsgeschäfts versagt, wenn es eine Schadensersatzpflicht anknüpft, so fordert es einen Verstoss gegen die guten Sitten. Der Verstoss gegen den Anstand genügt nicht. Wenn es eine Handlung für wirksam erklären will, so stellt es Anstand und sittliche Pflicht gleich.

Ich finde dies besonders charakteristisch in § 814 ausgesprochen. Wir betreten damit ein neues Gebiet. War bisher die Rede von dem Einklang des Gesetzes mit dem Sittengebot, das gewisse Handlungen verbietet, so wenden wir uns jetzt zu dem Einflusse der Gebote der Sitte auf das Gesetz. Ein Realisiren der Gebote des Sittengesetzes ist nicht Sache der Rechtsordnung. Aber bedeutsam ist trotzdem ihr Einfluss. Die Rückforderung des zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld Geleisteten beim Nichtbestehen des Schuldverhältnisses ist der Schulfall der Bereicherungsklage. Sie ist aber nicht nur ausgeschlossen, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet ist. Sie wird auch abgelehnt, wenn „die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach". Die Aufnahme

dieser Bestimmung erfolgte im E. II. „Sei von dem Leistenden selbst ein der Sittlichkeit entsprechender Zustand hergestellt, so gehe es nicht an, diesen mit rechtlichen Mitteln wieder rückgängig zu machen“ (Prot. II S. 695). Recht und Moral sind auch hier in Einklang zu bringen. „Das Recht dürfe nicht seine Hand dazu bieten, das sittliche Bewusstsein des Volkes zu verletzen“ (das.). Das B. G. B. kennt also neben der rechtlich erzwingbaren Schuld solche rein sittlichen Verpflichtungen. Diese, deren Erfüllung von der Gewissenhaftigkeit und dem Anstandsgefühle des Verpflichteten abhängen, gleichen aufs Haar der „unvollkommenen Obligation“, die wir beim Spiele und beim Ehemakellohn kennen lernten. In beiden Fällen ist die Klage versagt. In beiden Fällen kann das Geleistete nicht zurückgefordert werden. Was dort von der Erfüllungszusage in ihren verschiedenen Formen gesagt wurde, gilt auch hier. Ebenso wird die einem Dritten gegenüber übernommene Schuld, auch wenn die Basis dieser Zusage nur die sittliche Pflicht gegenüber einem Anderen ist, wirksam sein. Ob man diese Verpflichtung als eine „natürliche Verbindlichkeit“ bezeichnen will, ob man sie, um eine Ablehnung des römischen Begriffes hervorzuheben, lieber Anstands- oder Sittlichkeitsschulden nennt, ist ganz einerlei. Vorhanden ist diese Gruppe von unverbindlichen Obligationen. Und ihr Grund ist die Rücksicht auf das sittliche Bewusstsein des Volkes. Es gehören hierher z. B. die freiwillige Entschädigung des verführten Mädchens, wenn die Voraussetzungen des § 825 nicht gegeben sind. Eine sittliche Pflicht erfüllt auch der Sohn, der seine durch sittliches Verschulden (§ 1611) bedürftig gewordenen Eltern standesgemäss ernährt. Ebenso der Bruder, der seine Schwester alimentirt. Einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entspricht der Schuldner, der nach abgeschlossenem Zwangsvergleich oder aussergerichtlichem Arrangement bei Verbesserung seiner Lebenslage seine Gläubiger voll bezahlt. Die im Leben nicht seltenen sogenannten Besserungs- oder Glücksscheine, die ausdrücklich hervorheben, dass sie keine juristische Haftung erzeugen sollen, bestätigen solche Anstandspflichten. Der Anstand erfordert auch die Begleichung einer Schuld, die nur aus formalen Gründen nicht geltend gemacht werden kann oder erloschen ist. So insbesondere beim Ablaufe einer gesetzlichen oder vertragsmässigen Frist. Die verjährte Schuld ist nicht hierher zu rechnen. Eine Zahlung auf dieselbe kann nicht condicirt werden, auch wenn der Schuldner den Ablauf der Verjährung nicht kannte. Ein vertragsmässiges Anerkenntniss der verjährten Schuld ist möglich (§ 222). Die Hypothek und das Pfandrecht bestehen weiter (§ 223). Die Aufrechnung ist statthaft, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, zu welcher sie gegen die Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war (§ 390 Satz 2). Mit dem Schadensersatzanspruch wegen des Mangels einer zugesicherten Eigenschaft der gekauften Sache kann auch nach der kurzen Verjährung (§ 477) aufgerechnet werden, wenn der Käufer vor dem Ablaufe der Verjährung dem Verkäufer eine Mängelanzeige sandte, den Antrag auf Sicherung des Beweises stellte oder in einem zwischen ihm und dem späteren Erwerber der Sache anhängigen Rechtsstreite seinem Verkäufer den Streit verkündete (§§ 479, 478). Es bleibt also für die verjährte Schuld mehr als eine blosse Anstandspflicht bestehen. Es fehlt nicht die Klagbarkeit. Es besteht nur eine Einrede gegen die Klage.

Der Gedanke der sittlichen Pflicht und der auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht ist objectiv zu fassen. Es braucht der Leistende keine Empfindung davon gehabt zu haben, dass er einer solchen Pflicht, einer solchen Rücksicht genüge. Wer sich rechtlich für gebunden hält, es in Wahrheit nur sittlich ist, hat kein Rückforderungsrecht. Ich verweise wieder auf den Fall des § 1611. Auch wenn das Kind nicht weiss, dass es dem Vater den standesgemässen Unterhalt wegen seines sittlichen Verschuldens versagen kann, wenn es sich für gesetzlich verpflichtet hält und deshalb leistet, so giebt es keine Condiction.

Zu trennen von diesen Anstands- und Sittlichkeitsverpflichtungen ist ein anderer im B. G. B. behandelter Begriff. Das Gesetz spricht wiederholt von Schenkungen, bei denen durch die Zuwendung „einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird“. Solche Schenkungen unterliegen nicht der Rückforderung und dem Widerrufe (§ 534). Unter der Ersteren ist der früher schon erwähnte Anspruch des bedürftig gewordenen Schenkers auf Herausgabe des Geschenkten zum Zwecke seines und seiner Angehörigen Unterhaltes verstanden (§ 528). Der Widerruf findet statt, wenn sich der Beschenkte durch schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undanks schuldig macht (§ 530). Beide Möglichkeiten sind bei der hier in Frage kommenden besonderen Art der Schenkung ausgeschlossen. Sie ist ferner erheblich bei den Schenkungen, welche aus anvertrautem fremdem Vermögen erfolgen. Im Princip ist die Schenkung hier nicht gestattet. Eine Ausnahme besteht für Die, welche einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen. Dies gilt für den Vater, der aus dem Vermögen des Kindes, für den Vormund, der aus dem Mündelvermögen, für

den Ehemann, der aus dem Gesammtgute Geschenke macht (§§ 1641, 1804, 1446). Es gilt für den Vorerben im Verhältniss zum Nacherben (§ 2113) und für den Testamentsvollstrecker den Erben gegenüber (§ 2205). Man wird hierin ein Prinzip sehen dürfen. Auch da, wo die Dispositionsmacht auf Rechtsgeschäft beruht und die Verwaltung eines Vermögensganzen umfasst, müssen Schenkungen der gedachten Art gestattet sein. Dies ist z. B. für die Gesellschaft von Bedeutung. Der eine Gesellschafter wird das Geschenk, das der andere nach einem Brandunfalle der Feuerwehrmannschaft aus der Gesellschaftskasse machte, nicht allein dem Schenker belasten dürfen. Die in notarieller Urkunde durch einen Socius erfolgte Zusage einer Pension an einen Handlungsgehilfen, der nach jahrelangen Diensten arbeitsunfähig ist, bindet auch den anderen Gesellschafter. Erheblich wird endlich diese Art der Schenkung bei der Materie des Pflichttheils. Jeder Einfluss einer Schenkung des Erblassers, sei es an einen Dritten (§ 2325) oder an den Pflichttheilsberechtigten (§ 2327), auf den Pflichttheilsanspruch entfällt, wenn durch die Schenkung „einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird“ (§ 2330). Es erzeugen daher solche Schenkungen weder einen Anspruch auf Ergänzung des Pflichttheils, noch eine Pflicht des Pflichttheilberechtigten, sich seine Schenkung auf den Ergänzungsanspruch einrechnen zu lassen. Der in dieser Weise Beschenkte kann nie, auch wenn in Folge einer früheren Schenkung ein Anspruch auf Ergänzung des Pflichttheils besteht, zum Zwecke der Befriedigung dieses Anspruchs herangezogen werden (§ 2329). Der Grundgedanke ist auch hier wie bei dem Ausschlusse der Condiction derselbe, die Rücksicht auf das sittliche Empfinden der in Frage kommenden Kreise.

Nicht statthaft ist es, wie die Motive zu § 2330 thun (V, S. 469), auch hier von der Erfüllung einer Art natürlicher Verbindlichkeiten zu sprechen. Bei den zuerst behandelten Gruppen bestand eine Verpflichtung zur Leistung, wenn die Verpflichtung auch nur sittlicher Art ist. Die Erfüllung derselben hat dieselbe Folge wie die einer juristisch klagbaren Obligation. Bei dem zuletzt besprochenen Institute ist die sittliche Pflicht und die auf den Anstand zu nehmende Rücksicht nur das Motiv eines Rechtsgeschäfts, einer Schenkung. Diese Rechtsnatur bleibt ihm, soweit nicht die besonderen Ausnahmebestimmungen eintreten. Die Erfüllung einer unmittelbaren sittlichen Pflicht ist aber niemals Schenkung und kann nie unter diese einbezogen werden. Die praktische Folge zeigt sich z. B. bei der Haftung für die Erfüllung. Die des Schenkers für Fehler der geschenkten Sache ist beschränkt. Er haftet nur, wenn er dieselben arglistig verschwiegen hat (§ 524 Abs. 1). Bei der Zusage der schenkweisen Leistung einer von ihm erst zu erwerbenden, nur der Gattung nach bestimmten Sache haftet der Schenker, falls ihm beim Erwerbe ein Mangel bekannt oder nur in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, auf Leistung einer anderen fehlerfreien Sache (§ 524 Abs. 2). Aehnlich ist die Haftung für einen Mangel im Rechte geregelt (§ 523). In allen anderen Fällen haftet er nicht. Anders bei der Erfüllung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rüsksicht. Es steht dem Schuldner, dessen Schuld durch Zwangsvergleich erloschen ist, frei, ob er den nachgelassenen Theil erfüllen will oder nicht. Giebt er aber freiwillig dem Gläubiger Effecten als Zahlung, so haftet er für deren rechtlichen Bestand. Er steht dafür ein, dass sie nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten sind (§ 437 Abs. 2, § 365). Ob er Kenntniss davon hatte oder nicht, ist dabei einerlei.

Der Einfluss positiver Sittengebote.

Die Verwirklichung des positiven Sittengebotes, wie sie hier besprochen ist, enthält aber nur einen Theil der Berücksichtigung desselben. Wir finden im Gesetz das Bestreben, das sittliche Gebot in der Regelung der Rechtsverhältnisse unmittelbar zum Ausdrucke zu bringen. Das B. G. B. ist für Menschen bestimmt. Die Unterordnung der eigenen Interessen unter fremde kann der Gesetzgeber nicht verlangen, noch weniger erzwingen. Die Hingabe an Andere ist das höchste sittliche Gebot. Sie muss aber hervorgehen aus freier eigener Entschliessung. Das Gesetz kann nicht schlechthin die Ausübung eines Rechtes versagen, weil sie einem andern nachtheilig wäre. Der Eigenthümer nimmt keine Rücksicht auf den Nachbarn, dem er die Aussicht verbaut. Wer ein Object gekauft hat, verzichtet nicht, wenn der Verkäufer durch das Uebersehen eines Vorkaufsrechts in eine schwierige Lage kommt. Es wäre edel, wenn er es thäte. Der Gesetzgeber und das Gericht sprechen ihm sein Recht zu. Wohl aber kann das Gesetz bei der Ausarbeitung seiner Vorschriften erstreben, dass eine Unterordnung eigener Interessen da eintritt, wo die des Andern als höhere erscheinen. Es kann bei Collisionen jenen Idealen des Sittengesetzes Rechnung tragen.

An der Spitze steht hier das Chicaneverbot. „Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem Andern Schaden zuzufügen“ (§ 226). Der Gedanke des Chicaneverbots im Gesetze ist kein neuer. Schon das

preussische A. L. R. kennt ihn. In das bürgerliche Gesetzbuch kam er in dieser Fassung erst durch die Reichstagscommission (Commissionsbericht zu Buch I S. 53). Die beiden ersten Entwürfe hatten ihn nicht recipirt. Die Motive zu E. I erklären es nicht für räthlich, „einem Streite über die Beschaffenheit des Interesses, das der Berechtigte an der Ausübung des Rechts hat und dessen Vorhandensein er durch die Thatsache der Ausübung bekundet, die Thüre zu öffnen“ (Motive I S. 273). Der E. III stellt das Verbot der Chicane lediglich für die Ausübung des Eigenthumsrechtes auf (§ 887 Abs. 2). Mag auch hier sein Hauptanwendungsgebiet sein, entbehrlich für die anderen Theile des Rechts ist es nicht. Oder wer wollte der Klage des Vermiethers stattgeben, der von dem ausziehenden Miether die Vornahme der ihm obliegenden Reparaturen fordert, obwohl sein Entschluss feststeht, an dem Miethsobjecte solche Umänderungen vorzunehmen, welche die Ausbesserungen des Miethers wieder vernichten?

Die Ausübung eines Rechts in chicanöser Weise fällt unter den oben besprochenen § 826. Noch der E. III enthielt den Vorbehalt in § 810, dass die Ausübung des eigenen Rechts nicht darunter falle. Die geschilderte Abänderung der Regelung des Chicaneverbots in der Reichstagscommission führte zum Striche dieser Stelle. Es ist gegen die guten Sitten, ein Recht auszuüben, nur um den andern zu schaden. Es sei gestattet, einen Fall aus der Praxis mitzutheilen. Eine Gesellschaft zur Erbauung eines Industriehafens in X hatte grosse Bodenstrecken erworben. Diese lagen während des Baues selbstredend unbenützt. Sie wurden von allen Bewohnern der umliegenden Orte als freier Durchgang benützt. Ein Wirth in Y versorgte die Arbeiter am Hafenbau mit Flaschenbier. Er bekam wegen eines Ackers, den ihm die Gesellschaft abkaufen wollte, Differenzen mit der Direction. Diese erliess ein Verbot an ihn, ihr Gebiet zu betreten und das Bier den Arbeitern zu bringen. Der Zweck war offenbar der, den Wirth gefügig zu machen. Die Ausübung des Eigenthums war ohne jedes Interesse für die Gesellschaft. Ihr Zweck konnte nur der sein, den Wirth zu schädigen. Die Klage auf Schadensersatz wurde im concreten Falle durch Vergleich erledigt. In Anwendung der §§ 226 und 826 wäre ihr stattzugeben.

Der erzählte Fall ist auch in anderer Richtung lehrreich. Durchaus zutreffend macht Planck (I S. 279, Note zu § 226) darauf aufmerksam, dass sich aus den Umständen des Falles objectiv ergeben muss, dass die Ausübung des Rechtes nur den Zweck haben kann, einem Andern Schaden zuzufügen. Eine Eideszuschiebung an den Berechtigten über seine Absicht ist daher ausgeschlossen. Die Praxis wird aber dessen nicht bedürfen. Sie wird in Fällen wie dem obigen, wo einerseits jedes Interesse an der Ausübung des Rechts fehlt, wo diese Ausübung andererseits einem Andern Schaden zufügt, ohne Weiteres darauf schliessen, dass nur der Schaden des Andern der Zweck der Rechtsausübung sei. Freilich braucht das Interesse kein pecuniäres zu sein. Man wird einen Antrag nicht abweisen können, weil der Antragsteller auch ohne Durchführung desselben in derselben Vermögenslage wäre. Er kann als Grund der Klage sein Interesse am Austrage der hereinspielenden Rechtsfrage angeben. So stellte ein Vermiether bei Zahlungseinstellung des Miethers den Concursantrag. Es wurde ihm entgegengehalten, dass er ja für den fälligen Miethzins bezahlt und für den laufenden Miethzins durch sein gesetzliches Pfandrecht gedeckt sei. Der Vermiether erwidert, er wolle eine Entscheidung, ob (was particularrechtlich für andere befristete Schulden bestimmt ist) auch die Fälligkeit des Miethzinses in der Folge der Zahlungseinstellung eintrete. Selbstverständlich verzichtete der Miether, der einen Accord mit seinen andern Gläubigern anstrebte, auf diese Entscheidung und sorgte für anderweitige Erledigung. Dem Antrage wäre stattzugeben gewesen. Man kann hier nicht sagen, dass nur dem Schuldner Schaden zugefügt werden solle.

So wie auf Seiten des Berechtigten jedes Interesse genügt, muss auch auf Seiten des Andern ein Vermögensschaden nicht vorhanden sein. Aus § 253, der wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, die Geldentschädigung im Princip versagt, folgt nichts Gegentheiliges. Gerade hier wird von einem weiteren Begriff des Schadens ausgegangen. Der in Geld abschätzbare Schaden bildet nur eine Art desselben. Die Ausübung eines Rechts kann also auch dann verboten sein, wenn sie dem Andern einen immateriellen Nachtheil zufügt, ihm Unbequemlichkeiten schafft u. s. w.

Das Gesetz erklärt somit die Rechtsausübung, die nur, um den Andern zu schädigen erfolgt, für unzulässig, Jedes andere Interesse ist berechtigt. Dieses Interesse wird aus den Umständen des Falles erhellen. Den Mangel desselben muss der Verpflichtete beweisen.

Anders im Gebiete des reinen Familienrechtes. Hier enthalten die Rechte zugleich Pflichten. Die Befugnisse, die dem Ehemanne und Vater eingeräumt sind, werden ihm nicht um seiner selbst, sondern um der Familie willen gegeben. Ihm ist daher der Missbrauch seiner ehemännlichen Rechte verboten. Ich komme später noch eingehend auf die rechtliche Stellung des Weibes zurück. Ich verweise auf das

dort Ausgeführte. Hier genügt die Erwähnung der §§ 1353 Abs. 2, 1354 Abs. 2. Die Ehefrau ist berechtigt, dem Verlangen des Ehemannes auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu widersprechen, wenn dies Verlangen sich als Missbrauch seines Rechtes darstellt. Aus demselben Grunde ist sie befugt, die Befolgung seiner Entscheidungen in den das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten abzulehnen. Das Gesetz knüpft keine unmittelbaren Folgen an das Verhalten des Ehemannes. Es befreit die Ehefrau nur von der Erfüllung der ihr obliegenden Pflicht. Es handelt sich hier nur um das interne Verhältniss. Wo der Ehemann seine eheherrliche Stellung derart missbraucht, dass dies Dritten gegenüber fühlbar wird, kann das Vormundschaftsgericht Abhilfe schaffen. Es kann die der Frau in Missbrauch seines Rechts vom Manne beschränkte oder ausgeschlossene Vertretungsmacht (Schlüsselgewalt) wieder herstellen (§ 1357 Ab. 2). Der Ehemann weigert sich, seiner Frau zur Uebernahme von Verpflichtungen, die in Person zu erbringen sind, seine Zustimmung zu geben. Das Gericht kann die ehemännliche Zustimmung ersetzen, wenn sich die Weigerung als Missbrauch seines Rechtes darstellt (§ 1358 Abs. 2).

Denselben Gedanken entfaltet das Gesetz im Gebiete des Elternrechts. „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, dass der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht“ u. s. w., so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maassregeln zu treffen. Es kann dem Vater das Kind entziehen und die Unterbringung desselben in einer geeigneten Familie oder einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt anordnen (§ 1666 Abs. 1). Beachtlich ist hierbei § 1631 Ab. 1. Er spricht von der Sorge für die Person des Kindes. Sie umfasst „das Recht und die Pflicht“, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Sie sehen, dass hier die Natur der elterlichen Gewalt, die zugleich eine Pflicht enthält, scharf ausgesprochen ist. Es ergiebt sich aus §§ 1666, 1631 weiter, dass im Falle eines Missbrauchs der elterlichen Gewalt das Kind gleich der Ehefrau die Befolgung der Anordnung des Vaters verweigern darf. Der Antrag des Vaters an das Vormundschaftsgericht, ihn „durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen“, ist abzulehnen, wenn der Vater sein Erziehungsrecht missbraucht. Schwieriger liegt die Frage, ob der Dritte, von dem der Vater die Herausgabe des Kindes fordert (§ 1632), diese unter Hinweis auf den Missbrauch der elterlichen Gewalt durch den Kläger weigern darf. Nur bei einem „widerrechtlichen“ Vorenthalten ist die Klage begründet. Allein man wird dem Dritten nicht die Macht geben, sich zum Richter über das Verhalten des Vaters zu machen. Man wird auch die Entscheidung, die dem Vormundschaftsgericht zugewiesen ist (§ 1666), nicht dem Prozessgericht unterschieben dürfen. Der Beklagte muss in einem solchen Falle das Vormundschaftsgericht anrufen. Bis zu dessen Entschliessung kann der Prozess über die Herausgabe des Kindes ausgesetzt werden (§ 148 C. P. O.).

Der Missbrauch des Rechts des Ehemannes und Vaters bildet die Parallele zu der Ausübung eines Vermögensrechts zu dem Zwecke, einem Andern zu schaden. Auch diese Benützung eines Rechts nur zum Nachtheile Anderer ist ein Missbrauch. Nur diese Ausübung ist unzulässig. Jede andere ist ein erlaubter Gebrauch. Denn das Vermögensrecht ist seiner Natur nach ein egoistisches. Die reinen Familienrechte, die nur Verkörperungen sittlicher Momente sein sollen, sind altruistischer Art. Hier ist ein Missbrauch schon vorhanden, wenn der Berechtigte seine eigenen Interessen, statt der des Verpflichteten, der Ehefrau oder des Kindes, verfolgt. Hier ist der Egoismus kraft des Gesetzes verboten. Die Einschränkung des Ichtriebes wird vom Gesetze vorgeschrieben.

Auch auf dem Gebiet des Vermögensrechtes findet sich dieses Verlangen. Es kann freilich nur vereinzelt auftreten. Nur in bestimmten Collisionsfällen ist eine Abwägung der Interessen, von der ich oben schon sprach, möglich. Hier finden wir den Gedanken verwirklicht, dass auch der Mangel eines Interesses an der Ausübung des Rechts bei vorhandenem Interesse der Gegenseite an der Unterlassung der Ausübung zu einer Versagung des Rechtes führt. Es bedarf nicht des Nachweises, dass die Ausübung des Rechts nur erfolge, um dem Andern zu schaden. Ja, auch wenn ein eigenes berechtigtes Interesse vorliegt, muss es höheren Interessen weichen.

Ich habe oben bei der Besprechung des Aequitätsprinzips der Fälle gedacht, in denen die Wirkung des gesetzlichen Thatbestandes versagt wird, wenn es sich um unerhebliche Momente handelt. Als Gegenbild erschien die Frage der allzuharten Belastung des Verpflichteten. Statt der geschuldeten Leistung muss sich der Berechtigte mit Geld abfinden lassen. Beide Gruppen gehören auch in das hier in Frage stehende Gebiet. Dem Berechtigten mangelt es nicht an einem Interesse. Aber es ist unbedeutend. Es mag erheblich sein, aber das des Schuldners ist schwerer. Jenes steht in keinem Verhältniss zu dem Nachtheile, den die Ausübung dem Verpflichteten bringt. Der

Berechtigte hat sich unterzuordnen. Der nackte Egoismus, der nach den Folgen für den anderen Theil nicht fragt, wird abgelehnt. Wir finden dieselben Ideen in anderen Stellen des Gesetzes. Ich erwähne aus dem Recht der Schuldverhältnisse die Behandlung der Aftermiethe. In den bisherigen Gesetzen war sie mangels anderer Absprachen bald erlaubt, bald verboten. Das Interesse des einen Theiles wurde dem des anderen geopfert. Das B. G. B. versucht die Lösung des Conflicts. Es gestattet dem Miether nicht, ohne Erlaubniss des Vermiethers den Gebrauch der gemietheten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermiethen. Verweigert aber der Vermiether ohne wichtigen, in der Person des Dritten liegenden Grund diese Erlaubniss, so kann der Miether mit Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen (§ 549 Abs. 1). Das Recht des Vermiethers wird also hier nicht versagt, falls er kein erhebliches Interesse an der Ausübung hat. Aber dem Interesse des Miethers wird andererseits Rechnung getragen. Der Vermiether muss sich in diesem Falle unterordnen und eine Beschränkung seines Miethrechts erdulden.

Deutlicher noch spricht das Gesetz im Gebiete des Nachbarrechts. Der § 906 behandelt das Recht des Nachbarn, sich gegen Immissionen zu wehren. Es ist versagt, wenn die Einwirkung die Benützung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Der § 910 giebt dem Eigenthümer das Recht, Wurzeln eines Baumes oder Strauches, die vom Nachbargrundstück eingedrungen sind, abzuschneiden und zu behalten. Das Gleiche gilt von herüberhängenden Zweigen. Beeinträchtigen aber die Wurzeln oder Zweige das Grundstück in seiner Benutzung nicht, so wird das Recht versagt. Am klarsten giebt § 905 den Grund dieser Bestimmungen. Der Eigenthümer kann Einwirkungen auf sein Grundstück nicht verbieten, „die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass er an deren Ausschliessung kein Interesse hat". Hier wie in anderen Fällen ist der Mangel eines berechtigten Interesses maassgebend. Das Gesetz verlangt entweder, wie hier, dass gar kein Interesse vorliegt, oder es begnügt sich damit, dass ein erhebliches Interesse mangelt. In beiden Fällen gebietet es die Unterordnung des Berechtigten unter das Interesse der anderen Seite. Es ist nicht Zufall, dass sich gerade im Miethverhältnisse und im Nachbarrechte solche Fälle zeigen. Denn nirgends so wie hier muss ein gegenseitiges Entgegenkommen als den guten Sitten entsprechend gefordert und gefördert werden.

Nicht minder treffen wir Regeln, die dem Berechtigten zwar nicht die Ausübung des Rechts schlechthin versagen, wohl aber eine Abfindung mit Geld zumuthen. Das wird wieder im Miethrechte und im Nachbarrechte praktisch. Das B. G. B. giebt dem Vermiether ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Miethers (§ 559). Der Miether kann aber dessen Geltendmachung durch Sicherheitsleistung abwenden. Ja, er kann jede einzelne Sache dadurch von dem Pfandrechte befreien, dass er in Höhe ihres Werthes Sicherheit stellt (§ 562). Das Interesse des Vermiethers weicht dem des Miethers. Eine Gefährdung seiner Rechte liegt nicht vor, sobald er in anderer Weise gedeckt ist. Dass er das Pfandrecht nur ausübe, um den Miether zu schädigen, wird zur Anwendung des § 562 nicht verlangt.

Auf denselben Gedanken ist die Regelung des Ueberbauens zurückzuführen. Der Nachbar muss es dulden, wenn der Eigenthümer eines Grundstückes bei Errichtung eines Gebäudes, ohne dass ihm Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt, über die Grenze baute. Er musste vor oder sofort bei der Ueberschreitung widersprechen. Dann wäre der Uebergriff mit geringem Aufwand zu beseitigen. Versäumt er dies, einerlei ob schuldhaft oder nicht, so hat er sich mit einer Entschädigung in Form einer Geldrente zu begnügen (§ 912). Er kann statt der Rente eine sofortige Abnahme der Grundstücksparzelle gegen Vergütung ihres Werthes fordern (§ 915). Die Rechtslage des Rentenberechtigten ist nicht uninteressant. Sein Recht wird nicht in das Grundbuch eingetragen und geht doch allen, auch älteren Rechten an dem belasteten Grundstücke vor. Es ist nach der Analogie einer zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers des überbauten Grundstückes bestellten Reallast zu beurtheilen. Mit der Beseitigung des Ueberbaues erlischt es ohne Weiteres (§ 114). Doch ist hierauf einzugehen nicht der Raum. Es galt auf die Grundlage der Bestimmung hinzuweisen. Sie löst den Conflict zwischen den Nachbarn. Die rigorose Durchführung des Eigenthumsanspruchs wird auch hier versagt. Das Interesse des Ueberbauenden, den kein Vorwurf grober Nachlässigkeit trifft, überwiegt.

Am klarsten tritt der sittliche Gedanke, das Opfern oder Mindern eigenen Rechts zum Nutzen Anderer, in der Regelung des Nothstandes zu Tage. Schon die beiden ersten Entwürfe befassten sich damit. Aber ihre Bestimmungen waren unvollständig. Sie behandelten (E. I § 167, E. II § 192) lediglich die durch eine Sache drohende Gefahr. Die Beschädigung oder Zerstörung der Sache war „nicht unerlaubt" (E. I), nicht „widerrechtlich" (E. II), wenn sie zur Abwendung der Gefahr nothwendig war, und der der Sache zugefügte Schaden nicht ausser Verhältniss zur Gefahr steht.

Nur durfte der Beschädiger oder Zerstörer die Gefahr nicht selbst verschuldet haben. In diesem Falle war er zum Schadensersatze verpflichtet. Dies bildet auch den Inhalt des jetzigen § 228. Er behandelt einen besonderen Fall des Nothstandes. Erst der E. III enthielt den aus der Revision des E. II hervorgegangenen § 888, den heutigen § 904. Es erschien nothwendig, den Grundsatz auszusprechen, dass wenigstens gewisse Rechtsgüter unter Umständen bei fremder Noth gegen Entschädigung zum Opfer gebracht werden müssen. Der Eigenthümer einer Sache darf die Einwirkung eines andern auf diese nicht verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr nothwendig und der aus ihr drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigenthümer entstehenden Schaden unverhältnissmässig gross ist. Der Eigenthümer kann den Ersatz des ihm entstandenen Schadens fordern. Ich kann hier auf das Verhältniss dieser beiden Stellen nur kurz eingehen. Werthvolle Bemerkungen, auch über die Bedeutung beider Stellen für das Strafrecht, finden sich bei Liszt (die Delictsobligationen S. 88 ff.). Jedenfalls enthält § 904 den allgemeinen Thatbestand. Er umfasst „jede Einwirkung" auf eine fremde Sache zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr. Der § 228 spricht nur von Zerstörung oder Beschädigung. Er wird unbedenklich auf jede andere Einwirkung, z. B. Einsperren des gefahrdrohenden Thieres, auszudehnen sein. Er enthält nicht das Verlangen der „gegenwärtigen" Gefahr. Allein es ergiebt sich dies schon daraus, dass die Handlung zur Abwendung derselben nothwendig ist. Die Einwirkung ist nicht „widerrechtlich". Die Worte „der Eigenthümer ist nicht berechtigt — zu verbieten" in § 904 erklärten die Einwirkung des Fremden für berechtigt. Der der Sache zugefügte Schaden darf nach § 228 nicht ausser Verhältniss zu der Gefahr stehen. Das ist wieder dasselbe, was § 904 mit umgekehrten Worten wiedergiebt. Hier muss der (aus der Gefahr) drohende gegenüber dem zugefügten Schaden unverhältnissmässig gross sein. So wird § 228 zu einem besonderen Falle des § 904. Er behandelt die Fälle, in denen die Einwirkung auf die fremde Sache nicht nur berechtigt ist, sondern auch ohne Schadensersatz erfolgen darf. Vorausgesetzt ist hierfür, dass die Gefahr von der Sache selbst droht. Gleichgiltig ist dabei, ob es eine leblose oder eine lebende Sache ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung oder hat der Thäter die gefährliche Situation, durch Reizen des Hundes z. B., selbst verschuldet, so bleibt es beim Princip des § 904. Das Eigenthum muss zwar geopfert werden, um ein höheres Gut zu retten. Aber dem Beschädigten gebührt alsdann voller Ersatz. Jede Benützung der fremden Sache ist erlaubt. Ich darf das einem Mitreisenden gehörende Tuch nehmen, um den an der Kleidung eines Dritten ausgebrochenen Brand zu ersticken. Ich darf in die Wohnung eines Andern eindringen, um mich vor Räubern zu retten. Ich kann verlangen, dass der Andere dieser sittlichen Pflicht entspreche und sein Interesse zu Gunsten meines höheren Interesses beuge. Der Schaden, dessen Abwendung durch die Einwirkung auf die fremde Sache erstrebt wird, braucht dabei kein Vermögensschaden zu sein. Gerade die nicht in Geld schätzbaren Nachtheile stehen in der Abwägung der Interessen am höchsten.

Will man den Grundgedanken, der diesen Einzelfällen zu Grunde liegt, zusammenfassen, so liegt das Gemeinsame darin, dass das Sittengesetz hier die Ausübung der Rechte verbietet. Der Gebrauch eines Rechts, nur um den Gegner zu schädigen, ist unsittlich. Unsittlich ist der Missbrauch der ehemännlichen und der elterlichen Befugnisse. Unsittlich ist die Versagung der eigenen Sache, die geopfert werden soll, um eine drohende Gefahr von einem Andern abzuwenden etc. Das Gesetz versagt die Ausübung des Rechts, wo diese gegen die guten Sitten verstösst. Es giebt aber keine allgemeine Regel dieses Inhalts. Es bezeichnet besonders die Fälle, in denen der Richter einen solchen Verstoss annehmen darf.

Die Bedeutung des Sittengesetzes für die Frage der Rückwirkung.

Die Regel der Nichtrückwirkung des neuen Rechts auf abgeschlossene Rechtsverhältnisse im B. G. B. ist festgehalten (Motive I S. 19 ff., Motive zum E. G. S. 235). Zweifellos bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes, dass es im Einzelfalle von dieser Regel absehe, nicht. Der Wille des Gesetzes ist durch die Auslegung zu erforschen. Von erheblicher Bedeutung ist hierbei das Hereinspielen des sittlichen Moments. Der Spruch des Gerichts darf keinen Zustand herstellen, der im Widerstreite mit dem sittlichen Empfinden des Volkes ist. Wo das frühere Recht sie gestattet, das neue eine Handlung verbietet, muss das neue Recht maassgebend sein. Die Auffassung des Gerichts von Gut und Böse, Sittlich und Unsittlich darf nicht verschieden sein, je nachdem der dem Gerichte vorgetragene Thatbestand vor oder nach dem 1. Januar 1900 sich vollendet.

Dass ein gegen die guten Sitten verstossendes Rechtsgeschäft nichtig ist, spricht auch das frühere Recht aus. Hier wird eine zeitliche Collision der Gesetze nicht

vorkommen. Anders schon bei dem besonderen Falle, in dem das Gesetz ein Rechtsgeschäft für unsittlich erklärt, dem des Sachwuchers (§ 138 Abs. 2). Hier muss das neue Recht auf ein Versprechen übermässiger Vortheile, das vor dem Inkrafttreten des B. G. B. erfolgte, angewendet werden. Das Princip gilt ebenso für die aus § 138 Abs. 2 entnommene Auslegung des § 138 Abs. 1. Liess es das frühere Recht nicht zu, auch die Verwerflichkeit der Gesinnung, die sich in dem Rechtsgeschäfte ausspricht, zu beachten, so ist es jetzt möglich, aus diesem Grunde die Einklagung eines solchen Schuldverhältnisses zu versagen.

Von Bedeutung wird die Feststellung der Rechtsnatur des Ehemakellohnes und des Spielvertrags. Sie verstossen nicht gegen die guten Sitten. Sie erzeugen nur keine klagbare Verbindlichkeit. Soweit das frühere Recht eine Klage gewährte, kann von einer Anwendung des B. G. B. und der §§ 656 und 762 keine Rede sein. So erklärt der code civil Spiele, welche Vorübungen zum Waffendienste sind, oder welche der Entwicklung der körperlichen Kräfte dienen sollen (Wettrennen, Wettfahren, Ballspiele etc.) für klagbar. Nur darf die ausgesetzte Summe nicht als eine übermässige erscheinen (Art. 1966 code civil). So ist nach preussischem Landrechte die Wette klagbar, wenn der Wettpreis gerichtlich oder in Verwahrung eines Dritten niedergelegt ist (A. L. R. § 579 I. 11). So wird gemeinrechtlich die Klagbarkeit bei jeder Wette, beim Spiele aber nur dann gelehrt, wenn sich dieses innerhalb der Grenzen der geselligen Unterhaltung bewegt (Windscheid, Lehrbuch II § 419 Z. 2). Alle diese Bestimmungen bleiben für Spiele und Wetten, die vor dem 1. Januar 1900 geschlossen sind, in Kraft. Praktisch wichtiger wird dieses Resultat für den Ehemakellohn. Soweit ihn das bisherige Recht für giltig erklärte, verliert der unter dessen Herrschaft erwachsene Anspruch seine Klagbarkeit nicht. Denn diese erhält er im Momente seiner Entstehung. Das Gesetz verurtheilt den Vertrag nicht als unsittlich.

Auf dem Gedanken, dem Sittlichkeitsempfinden des Volkes gerecht zu werden, beruht auch der Ausschluss der Rückforderung des in Erfüllung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht Geleistetem (§ 814). War dem bisherigen Recht dieser Gedanke fremd, so ist trotzdem jetzt die Condiction versagt. Würde der Richter sie gewähren, so widerspräche er der Rücksicht auf das Sittengesetz, die ihm das Recht nunmehr vorschreibt.

Auch die Schenkungen, die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen, sind den Bestimmungen des neuen Rechtes gemäss zu behandeln. Diese Eigenschaft der Schenkung mag früher unerheblich gewesen sein. Sie ist aber wesentlich unter der Herrschaft des neuen Rechtes. Dieses knüpft seine Folgen daran und schützt sie nach seiner Auffassung des Sittlichen. Auch wenn nach früherem Rechte der Widerruf solcher Schenkungen statthaft war, ist er es jetzt nicht mehr, einerlei wann die Schenkung erfolgte.

Wo das positive Sittengebot eingreift, wo die Ausübung eines Rechtes versagt wird, weil sie gegen die guten Sitten wäre, da greift dieses Princip ein, gleichgiltig, wann das Recht erworben wurde. Das Verbot der Chicane erfasst längst entstandene Rechte. Die persönlichen Beziehungen der Ehegatten zu einander und das Rechtsverhältniss zwischen Eltern und Kindern bestimmten sich nach neuem Recht (Art. 199 und 203 E. G.). Schon hieraus folgt, dass dessen Vorschriften über den Missbrauch das Recht des Ehemannes und des Katers, einerlei, wann das Verhältniss begründet wurde, nach B. G. B. zu beurtheilen ist. Dasselbe gilt von dem Versagen eines Rechts wegen mangelnden Interesses, von dem Gestatten des Abfindens des Berechtigten mit einer Geldsumme etc. Ueberall wäre das Gegentheil gegen die guten Sitten.

Verlangt aber ist, damit diese Rückwirkung statthabe, dass die Hilfe des Gerichts zur Verwirklichung eines Zustandes angerufen wird, die dem Princip der Uebereinstimmung mit dem Sittengesetze entgegen ist. Die Rückwirkung versagt, sobald dieser Zustand schon eingetreten ist. Eine Beseitigung solcher Folgen unter der Herrschaft des neuen Rechts kann nicht erstrebt werden. Daraus folgt zum Einen, dass die Rückforderung einer Leistung, die vor dem 1. Januar 1900 erfolgte, nicht deshalb begehrt werden kann, weil zwar nicht zur Zeit die Leistung, wohl aber jetzt das Rechtsgeschäft wegen Verstosses gegen die guten Sitten als nichtig erscheinen würde. Es liegt die Tilgung einer nach früherem Recht giltigen Schuld vor. Man denke an die Fälle, die nunmehr unter § 138 Abs. 2 zu bringen sind. Welche Folgen hätte es, wollte man längst abgewickelte Geschäfte wieder angreifen!

Derselbe Gedanke ist für den Schadensersatzanspruch, der sich an die gegen die guten Sitten verstossende Handlung anschliesst, maassgebend. Ob ein Schuldverhältniss entstand, bestimmt sich nur nach dem zur Zeit der Vollendung des Thatbestandes geltenden Recht (Art. 170 E. G.). Die Charakterisirung als unerlaubte That muss in diesem Momente gegeben sein. Fehlt es hieran, so vermag das neue Recht

dies nicht mehr zu ändern. Der unter der Herrschaft des alten Gesetzes als erlaubt geschaffene Zustand bleibt, auch wenn seine Herbeiführung unter dem neuen Recht nicht mehr möglich wäre, ohne die Reaction des Gesetzes zu wecken. Ich erinnere nur an die Ausübung eines Rechtes zur Chicane. Der hierdurch eingetretene Schaden lastet auf den Betroffenen. Es genügt, dass das frühere Gesetz die Ausübung des eigenen Rechts unter allen Umständen gestattet. Es genügt generell, dass es an die von dem Sittengesetze verpönte Handlung nicht die Rechtsfolge des Schadensersatzes knüpft. In diesen Fällen ist der eingetretene Zustand nicht durch eine unerlaubte Handlung entstanden.

In der sich an den Vortrag anschliessenden Discussion hob Herr Justizrath Professor Dr. Jacobi hervor, dass das Bürgerliche Gesetzbuch, ein so vortreffliches Gesetzgebungswerk es auch sonst sei, in der vorliegenden Materie in seiner Ausdrucksweise nicht Anerkennung verdiene. Es unterscheide zwischen guter Sitte und Sittlichkeit. Dieser künstliche Unterschied habe keine innere Berechtigung und entspreche nicht unserem Sprachgefühl.

Dem gegenüber betonte Herr Geheimer Justizrath Wilke, dass der Begriff der guten Sitte über die „Sittlichkeit“ hinausgehe. Wenn man im gewöhnlichen Leben von einer Handlungsweise sage, sie verstosse gegen die guten Sitten, so wolle man damit ausdrücken, dass sie nicht fair, nicht schön sei. Im Uebrigen trat er der Ansicht des Vortragenden entgegen, dass Derjenige, welcher in Erfüllung einer Anstandspflicht zahlt, für Gewährleistung aufzukommen habe.

a. u. s.

Dr. Koch. Dr. Seligsohn.

330. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 21. October 1899, im Grand Hôtel de Rome.

Der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden eröffnet die Sitzung und begrüsst als neue Mitglieder die Herren:

Amtsrichter Diestel,
Rechtsanwälte Raphael, Salomon, Illch,
Gerichtsassessoren Dr. Moll, Eduard Nitze, Dr. Diederichs.

An Stelle des verstorbenen Wirklichen Geheimen Raths Dr. Dambach wählt die Versammlung durch Acclamation den Herrn Ober-Staatsanwalt Geheimen Ober-Justizrath Wachler zum Mitgliede des Vorstandes der Holtzendorff-Stiftung für die Zeit bis zum 31. December 1902.

Demnächst hält Herr Rechtsanwalt Magnus nachstehenden Vortrag über:

„Reformbestrebungen auf dem Gebiete der gewerblichen Schutzrechte".

Wir stehen, meine Herren, in diesen Tagen unter dem Zeichen der Technik und sind noch ganz im Banne der Empfindung dafür, welche gewaltige Bedeutung diese für unser ganzes modernes Leben besitzt. Und wenn wir Juristen nicht zurückstehen wollen bei dieser Feier und wenn auch wir der Technik und der Industrie unseren Dank und unsere Huldigung darbringen wollen, so glaube ich, dass wir dies nicht in schönerer und edlerer Weise thun können, als indem wir uns der Aufgabe zuwenden, deren Lösung die Technik und Industrie von uns verlangt — wie dem denkenden Techniker, dem strebenden Industriellen der Lohn und der Preis seiner Arbeit gewährt und gesichert werden könne.

Und dieser Aufgabe ist der heutige Abend gewidmet.

Und wenn gleichwohl die Wahl des Themas aus einem der wenigen Gebiete, die das Bürgerliche Gesetzbuch unberührt gelassen hat, Manchen gerade jetzt, kurz vor dessen Inkrafttreten, seltsam berührt, so glaube ich meinerseits, dass gerade, weil unsere Aufmerksamkeit in der letzten Zeit so fast ausschliesslich auf das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze gerichtet war, es Sie interessiren dürfte, in gedrängter Form Einiges über diejenigen Bestrebungen und Reformbewegungen zu hören, die in jüngster Zeit aufgetreten sind und auf durchgreifende Aenderung unserer Gesetzgebung auf dem Gebiete der gewerblichen Schutzrechte hinzielen. Reformbestrebungen, die wir zuerst um so sorgfältiger zu prüfen Anlass haben, als nicht juristische Kreise es sind, von denen diese Bewegung ausgeht, sondern die der Praxis, die der Technik und der Industrie. Es wird Ihnen ein Bild von der Intensität der Bewegung geben, wenn Sie berücksichtigen, dass fast alle bedeutenden technisch-industriellen Vereine Berlins — so der „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie", der „Verein Deutscher Ingenieure", der „Deutsche Verein zum Schutze des gewerblichen Eigenthums", der „Elektrotechnische Verein" —, sowie zahlreiche Vereine in der Provinz Commissionen zur Vorbereitung von Reformen unserer Gesetzgebung eingesetzt haben, dass die drei internationalen gewerblichen Rechtsschutzcongresse, die bisher abgehalten wurden, diese Frage behandelten und dass auch auf dem soeben erschienenen Programm des Congrès international de la propriété industrielle — welcher im folgenden Jahre zu Paris tagen soll — diese Frage einen sehr erheblichen Raum einnimmt.

Das hohe geistige Niveau und die Sachkunde der Personen, denen diese Reformbewegung entstammt, bürgen uns dafür, dass dieselbe einem anderen Gefühl entsprungen ist, als der allgemeinen Lust am Kritisiren und der Verallgemeinerung schlechter Einzelvorführungen, und auch der Umstand, dass die meisten der hier zu erörternden Fragen

zur Zeit noch kaum spruchreif, die meisten Reformvorschläge daher zunächst nur schätzbares Material für eine erst in Zukunft zu erwartende Reform sein dürften, kann unser Interesse daran kaum verringern.

Meine Aufgabe bei der Schilderung dieser Reformbestrebungen ist insofern eine recht bescheidene, als sie nicht etwa darin besteht, Ihnen eigene stolze Reformideen vorzutragen. Ich beschränke mich lediglich darauf, Ihnen die von beachtenswerther Seite geäusserten Ansichten und die zu ihrer Begründung vorgebrachten Argumente darzustellen, und ich werde mich selbst da, wo ich mir eine Kritik derselben gestatte, bemühen, bei der Gegenüberstellung des Pro und Contra möglichst unparteiisch zu verfahren, um Ihnen Gelegenheit zu geben, selbst zu prüfen und selbst die Entscheidung zu treffen.

Um nun zur Sache zu eilen, so treten gleich im Anfang der Materien, nämlich schon bei der Frage: „Wie soll das gesetzliche Schutzrecht entstehen?" die ersten und vielleicht bedeutendsten Reformbestrebungen zu Tage.

Bekanntlich giebt es zwei Systeme der Schutzertheilung, welche bei allen Schutzrechten in Frage kommen:

1. Das „Anmeldesystem", bei dem die das Schutzrecht ertheilende Behörde das bei ihr angemeldete Recht registrirt, ohne zu prüfen, ob auch die materiellen Voraussetzungen des Schutzes vorhanden sind und bei dem es dann den Interessenten überlassen ist, in einem späteren Verfahren darzulegen, dass diese materiellen Voraussetzungen nicht vorliegen, dass also einem in Wahrheit nicht bestehenden Rechte der Schein eines solchen verliehen ist. Es ist dies das System des französischen, belgischen, italienischen und im Wesentlichen auch des englischen Rechts.

2. Das „Vorprüfungssystem", bei dem die ertheilende Behörde zugleich prüft, ob das Schutzrecht den Anforderungen des Gesetzes entspricht, ob also wirklich ein des Schutzes würdiges Recht des Anmelders vorliegt. Es erscheint dieses System in in zwei Gestaltungen:

a) Als das Aufgebotssystem, bei welchem die Behörde diese Prüfung nicht von Amtswegen vorzunehmen hat, sondern bei welchem — ähnlich wie dies ja auch bei den anderen Aufgebotsverfahren der Fall ist — sie lediglich die Anmeldung öffentlich bekannt giebt und nur, falls von dritter Seite Einspruch erhoben wird, in eine Prüfung der Gegenargumente eintritt, anderenfalls aber das Schutzrecht in gleicher Weise wie beim reinen Anmeldeverfahren registrirt.

b) Das eigentliche „Vorprüfungsverfahren", bei dem die Behörde von Amtswegen prüft, ob die Anmeldung allen Voraussetzungen des angemeldeten Rechts entspricht.

Es liegt auf der Hand, dass ein jedes dieser Systeme seine Vorzüge und seine Mängel hat, dass der schnelleren und den Wünschen des Erfinders entsprechenden Erledigung der Eintragungen beim Anmeldesystem die sorgfältigere Prüfung und Sichtung der Anmeldungen bei dem anderen System gegenübersteht, dass bei diesem vermieden wird, dass der Verkehr durch ungerechtfertigte Schutzertheilungen belästigt wird und die Interessenten zu kostspieligen und schwierigen Prozessen zur Beseitigung dieser Schutzrechte genöthigt werden.

Aufgabe einer weisen Gesetzgebung ist es nun, bei jedem einzelnen Schutzrecht zu erwägen, ob bei ihm die Vortheile des Einen die Nachtheile überwiegen, und danach die Ertheilung des Schutzes zu regeln.

Bekanntlich hat unser Recht die Frage in der Weise gelöst, dass es bei Patenten das Vorprüfungssystem mit Aufgebotsverfahren, bei Gebrauchsmustern das Anmeldesystem, bei Waarenzeichen seit dem Jahre 1894 gleichfalls das Vorprüfungssystem, bei den Geschmacksmustern das Anmeldesystem gewählt hat.

Gegen die Zweckmässigkeit dieser Lösung hat sich nun in letzter Zeit eine gewaltige, immer mehr an Umfang und Bedeutung der Stimmen zunehmende Opposition erhoben.

Während einige der Opponenten gegen das herrschende Vorprüfungssystem bei Patenten vorgehen und in den mannigfachsten Abstufungen theils gänzliche Abschaffung der Vorprüfung, theils möglichste Einschränkung derselben auf bestimmte Voraussetzungen des Schutzrechts verlangen, will die entgegengesetzte Gruppe die Vorprüfung bei denjenigen Schutzrechten, für welche sie noch nicht gilt, also auch das Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht dem Vorprüfungszwang unterstellen.

Betrachten wir zur Würdigung dieser Bestrebungen den gegenwärtigen Rechtszustand etwas genauer:

Eine Erfindung wird bei der Anmeldeabtheilung eingereicht; sie muss nun daraufhin geprüft werden, ob sie allen gesetzlichen Voraussetzungen der Patentirbarkeit entspricht, insbesondere ob sie neu ist, einen gewerblichen Fortschritt gegenüber dem bisher Bekannten aufweist, ob sie gewerblich verwerthbar ist. Da eine diesbezügliche Prüfung durch das aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzte Collegium der Anmelde-

abtheilung naturgemäss unmöglich ist, so ist diese Thätigkeit einem einzelnen Mitgliede dieser Abtheilung, dem sogenannten Vorprüfer, übertragen. Ergeben sich Anstände gegen die Anmeldung als solche oder gegen deren Fassung, so ergeht hierüber ein sogenannter „Vorbescheid“, durch welchen der Anmelder — für den Fall blosser Mängel — aufgefordert wird, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen; für den Fall aber, dass überhaupt das Vorliegen einer patentfähigen Erfindung verneint wird, unter Angabe der für die Verneinung sprechenden Gründe aufgefordert wird, sich zu äussern und etwa die Anmeldung zurückzuziehen. Da dieser Vorsbescheid noch keine bindende Entscheidung darstellt, welche jederzeit von dem Vorprüfer, sei es auf Remonstration der Partei, sei es von Amtswegen, abgeändert werden kann, haben wir also im patentamtlichen Anmeldeverfahren bereits Das, was im gerichtlichen Verfahren von mehreren sehr beachtenswerthen Seiten (ich erinnere an einen erst unlängst in der Juristenzeitung erschienenen Artikel) angeregt, die Mittheilung des Votums an die Partei, und man kann nur sagen, dass sich dies glänzend bewährt hat; Niemand und am wenigsten die Beamten des Kaiserlichen Patentamts würden diese im Einzelnen überaus loyal gehandhabte Einrichtung entbehren wollen. Es ist so Das gewährleistet, was wir im gerichtlichen Verfahren so oft zum allseitigen Nachtheil vermissen: die Möglichkeit der Parteien, durch eine einzige Vorstellung und Aufklärung, Vertiefung der Begründung einer Ansicht oder auch durch ein Entgegenkommen an die Wünsche der Behörde abweisende Bescheide und damit schwerwiegende und dabei leicht vermeidliche Schädigungen zu vermeiden. Nach Abschluss der schriftlichen oder mündlichen Erörterungen über den Vorbescheid findet dann der entscheidende Beschluss des Collegiums statt, das auf Grund des von dem Vorprüfer gesammelten Materials über die Anmeldung zu entscheiden hat; der Beschluss geht entweder auf Zurückweisung der Anmeldung, also Versagung des Patents, oder auf Bekanntmachung der Anmeldung, d. h. das oben erwähnte Aufgebot. Mit diesem Zeitpunkt treten für den Gegenstand der Anmeldung einstweilen zu Gunsten des Patentsuchenden die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein; die Bekanntmachung verleiht also gewissermaassen ein resolutiv, d. h. durch die etwaige spätere Versagung bedingtes Schutzrecht oder, wie Kohler sehr geistvoll sagt, es gleicht einem nasciturus. Es wird nunmehr der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt seines Antrages durch den Reichsanzeiger veröffentlicht und gleichzeitig die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamt und in geeigneten Fällen auch ausserhalb Berlins zur Einsichtnahme für Jedermann ausgelegt. Hierdurch wird den Interessenten Gelegenheit gegeben, die Anmeldung kennen zu lernen und innerhalb einer Frist von zwei Monaten gegen die Ertheilung des Patents Einspruch zu erheben. Ueber diese Einsprüche entscheidet dann das Collegium der Anmeldeabtheilung, eventuell nach weiteren Beweiserhebungen und contradictorischem Verfahren, indem es das Patent entweder versagt oder ertheilt. Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabtheilung ist die Beschwerde an die Beschwerdeabtheilung des Patentamts zu geben. Ein weiterer Rechtszug findet nicht statt. Aehnlich, wenn auch natürlich einfacher, ist die Vorprüfung beim Waarenzeichen geregelt.

Schon diese kurze Darstellung zeigt Ihnen, wie der von unserem Gesetze eingeschlagene Weg zwar die erreichbar grösste Sorgfalt und Correctheit einer Prüfung gewährleistet, andererseits aber nothwendigerweise eine sehr langwierige ist, so dass es selbst bei den einfachsten und glattesten Anmeldungen unvermeidlich ist, dass das Anmeldeverfahren sich wenigstens vier bis sechs Monate hinzieht. Bei der leider nicht zu leugnenden Ueberlastung unseres Patentamts erhöht sich diese Frist auf fast stets über sechs Monate; werden nun gar Einsprüche erhoben, werden Beweisaufnahmen erforderlich, Rechtsmittel ergriffen, so dauert es naturgemäss noch länger, ja, es giebt Anmeldungen, die drei Jahre und darüber im Ertheilungsverfahren befangen sind. Eine lange Frist für unsere rasch lebende Zeit, für unsere schnell arbeitende Industrie und für die fast überreiche Productivität unserer Erfinder. Nur zu berechtigt sind daher die Klagen unserer Industrie über die lange Dauer des Ertheilungsverfahrens, wie sie das bisherige Eintragungssystem gezeitigt hat. Sie sind aber nicht die einzigen Klagen und die lange Dauer des Ertheilungsverfahrens nicht das einzige Bedenken, welches gegen dies jetzige System geltend gemacht wird. Viel gewichtiger aber noch und dringender sind die Klagen über die Folgen, die das System gezeitigt, die mannigfachen Ablehnungen, die auf Grund desselben ergeben und die nach Auffassung der Betheiligten nicht der materiellen Bedeutung völlig entbehren. Eine Betrachtung des vom Kaiserlichen Patentamt in dem Blatt für Patent-, Maass- und Zeichenwesen veröffentlichten Statistik der Anmeldungen und Eintragungen von Patenten zeigt das geradezu rapide Steigen der abgelehnten Anmeldungen:

während im Jahre 1878 auf 5949 Anmeldungen 4200, also über 70%, Ertheilungen kommen, sind in den letzten Jahren auf 15—18 000 Anmeldungen nur 5—6000, also etwa 30%, Ertheilungen gekommen, so dass etwa 70% abgelehnt worden sind.

Begreiflicherweise ist es schwer, ja beinahe unmöglich, hieraus allein die richtigen Folgerungen zu ziehen. Der Schluss, dass die Schuld hierfür an den Anmeldern liegt, ist ebenso naheliegend, wie der, dass es am Patentamt liegt; die Frage, ob die Anmelder eine übertriebene Nachlässigkeit bei ihren Eintragungsanträgen an den Tag legen oder ob das Patentamt eine übertriebene Rigorosität bei den Prüfungen beobachtet, ist durch eine Betrachtung dieser Statistik der Lösung nicht näher gebracht. Und so sehen wir denn auch, wie, je nach dem Standpunkt der Beurtheiler, die entgegengesetzten Schlüsse gezogen werden: „Seht“, so sagen die Einen, „so kläglich ist der erheblichste Theil der Patentanmeldungen beschaffen, ein derartiger Wust von ungereimtem, ungesichtetem Material wird angemeldet, dass das Patentamt in jedem Jahre mehr davon verwerfen muss!“ Hat man doch daraus auch Schlüsse über die Qualität des Standes, dem die Anmeldungen und die Vertretung des Erfinders vornehmlich obliegen, gezogen und gerade hieraus die Nothwendigkeit einer besseren Vorbildung der Patentanwälte begründet.

Ganz, ganz anders sind aber die Schlüsse, die von anderer Seite gezogen sind; nicht die schlechten Anmeldungen seien es, die die grosse, stets wachsende Zahl der Zurückweisungen verschuldet, sondern die mangelnde Einsicht der Patentertheilungsbehörde, die übergrosse Scrupelosität bei der Prüfung. Es war besonders der vorletzte Congress der „Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz“, welcher im Juni vorigen Jahres zu London tagte, auf dem diese Klagen, insbesondere auch von Seiten der Ausländer, besonders laut wurden.

Die gegen die Vorprüfung vorgebrachten Argumente lassen sich im Wesentlichen in die folgenden zusammenfassen:

1. Das Anmeldungssystem bringe eine erhebliche Verzögerung in der Patentertheilung mit sich.

2. Ueber die Patentfähigkeit einer Erfindung habe thatsächlich nur der Erfinder selbst ein Urtheil auszusprechen, dieser werde am besten beurtheilen, was er des Patentirens für werth erachte, und der Staat habe um so weniger ein Interesse, ihm entgegenzutreten, als die Anmeldung eines ungiltigen Patents schliesslich am meisten dem Erfinder selbst schade; er müsse die theuren Patenttaxen zahlen, ohne dafür einen materiell wirksamen Patentschutz zu haben, denn im Verletzungsverfahren würde ihm die Nichtigkeit seines Patents mit Recht entgegengehalten werden können, auch sei er jederzeit einem Nichtigkeitsangriff ausgesetzt und müsse die Kosten eines solchen tragen. Wolle der Staat den Erfinder hiervor bewahren, so liege darin eine mit modernen nationalökonomischen Principien nicht vereinbare Bevormundung Dessen, der schliesslich selbst am besten wissen müsse, was seinem Besten frommt. Es liege darin aber auch zugleich eine Bevormundung der Industrie, welcher man es getrost selbst überlassen könne, sich der ihr lästigen ungiltigen Patente zu erwehren. Gerade einer hoch entwickelten und intelligenten Industrie gegenüber sei die staatliche Bevormundung nicht erforderlich, wie man auch sonst, je nach der Verschiedenheit des socialen Standpunktes, über die Verpflichtung des Staates, dem Schwachen zu helfen und in das Getriebe des wirthschaftlichen Organismus einzugreifen, denken mag.

3. Sie habe thatsächlich auch nicht den gewünschten Erfolg, denn die Statistik lehre, dass in England und Frankreich, den Hauptindustrieländern des Anmeldesystems, die Zahl der im Wege der Nichtigkeitsklage vernichteten Patente keineswegs erheblich grösser ist als in Deutschland, wo die vorherige strenge Prüfung doch eine Gewähr geben müsse gegen die spätere Nichtigkeitserklärung. Wenn also die Prüfung nicht einmal den Vortheil mit sich bringt, dass sie eine gewisse Gewähr für die Rechtsbeständigkeit des Patents giebt und die so ertheilten Patente gegen die Angriffe gefeiter sind als die anderen — warum dann die Mühen und Kosten und alle die sonstigen unleugbaren Nachtheile der Vorprüfung?

4. Dann aber — und das ist das Hauptargument — verschlinge die Vorprüfung zahlreiche recht gute und an sich brauchbare Patente, welche wohl ein besseres Loos verdient hätten; sie halte zahlreiche Erfinder ab, die Quälereien des Vorprüfungsverfahrens auf sich zu nehmen, und hindere so in doppelter Weise das dem Gemeinwohl so förderliche Patentwesen, indem sie einmal die Erfinder abschrecke, Patente zu nehmen, dann aber, wenn wirklich einmal sich ein Erfinder dazu entschliesse, auch sehr häufig ungerechtfertigte Versagungen zur Folge habe.

Endlich sei noch des Gegenarguments erwähnt, welches aus der rechtsphilosophischen Construction des Patentrechts entnommen wird. Das dem Erfinder ertheilte Recht sei keine Gnade des Staates, kein vom Staate kraft seiner Machtvollkommenheit gewährtes Privileg — wie die ältere Schule gelehrt habe —, sondern ein aus sich selbst heraus dem Erfinder kraft seiner Erfindung zustehendes Recht, welches vom Staat nicht ertheilt, sondern nur anerkannt und constatirt werde; nicht ein Staat schenke dem Erfinder das Recht, sondern der Erfinder sei es, der der Allgemeinheit seine Ideen und den

Weg ihrer nutzbringenden Ausführung schenke. Sei aber dies der Fall, leite der Erfinder sein Recht nicht vom Staat her, besitze er dasselbe gleichsam „von Gottes Gnaden", so sei es in sich ein Widerspruch, wenn der Staat dem Erfinder nicht ohne Weiteres das Bestehen seines Rechts bescheinigen wolle.

Bleiben wir zunächst bei diesem Argument, so glaube ich, dass mit demselben in der That wenig gewonnen ist. Zunächst lassen sich derartige rein praktische Fragen nicht aprioristisch aus theoretischen Begriffsdefinitionen, sondern lediglich inductiv und empirisch aus den Erfahrungen des praktischen Lebens lösen.

Dann aber kann ich auch nicht einmal einsehen, dass uns die obige Construction des Erfinderrechts irgend wie fördert. Mag es auch richtig sein, dass der Staat bei der Patentertheilung an sich keine Rechte verleiht, sondern nur bestätigt, dass also vom rechtsphilosophischen Standpunkt aus die Patentertheilung nicht eigentlich constitutiv, sondern declarativ wirkt, — so ist doch damit nicht gesagt, dass der Staat blindlings und auf die blosse Angabe des Rechtsprätendenten hin, das Vorhandensein der Berechtigung constatiren müsse. Die Frage ist ja aber: soll die Constatirung bei Jedem, der dies verlangt, oder nur bei Dem, der die Berechtigung seines Verlangens nachweist, ausgesprochen werden?

Wir kommen also, wenn wir aus der Theorie heraus die Frage lösen wollen, lediglich zu einem Cirkelschluss: der Staat constatirt das Recht. Gut: aber wann und unter welchen Bedingungen soll er es constatiren? und da wären wir ja dann wieder am Ausgangspunkte unserer Betrachtungen angelangt und hätten lediglich dieselbe Frage, wann und wie ein Schutzrecht ertheilt werden solle, nur in anderer Fassung.

Des Ferneren verspreche ich mir auch wenig davon, die Lösung der Frage vom national-öconomischen Standpunkt aus zu versuchen; allerdings ist es richtig: wer auf rein manchesterlichem Standpunkt steht, wird leichter dahin kommen, zum Anmeldesystem zu gelangen, in dem die freie Selbstbethätigung des Individuums am vollsten zur Geltung gelangt. Allein selbst der enragirteste Anhänger des Laisserfaire-Princips wird nicht blindlings annehmen, dass der Staat sich einfach jeder Einmischung enthalten solle. Ueberdies ist die Ertheilung eines Patentes gleichfalls eine Art richterlicher Thätigkeit und bezüglich dieser wird auch die Manchesterlehre nicht die Unterwerfung des Staats unter den Willen des Einzelnen verlangen. Auf der anderen Seite kann auch eine zum Socialismus neigende National-Oeconomie — von den extremen Richtungen sehe ich natürlich ab — nicht die Einmischung des Staates in Alles verlangen und wir stehen auch dann wieder vor der Frage, ob der Fall hier so liegt, dass der Staat einzugreifen Veranlassung hat, ob er die Bevormundung des Erfinders und der Industrien, wie solche in dem Vorprüfungssystem nun einmal liegt, auf sich nehmen muss.

Abweisbar ist meines Erachtens auch das bei der Berathung des österreichischen Patentgesetzes in der seitens der Regierung einberufenen Sachverständigencommission geäusserte und unwidersprochen gebliebene Argument, der Staat müsse um deswillen vor der Patentertheilung dasselbe prüfen, weil Mancher, der im Wege des Anmeldungsverfahrens ein thatsächlich nichtiges Patent erlangt habe, glaube, ein Patent zu besitzen, erhebliche Mittel aufwende, dasselbe zu benutzen und zu verwerthen. Vermögen seien schon dadurch vernichtet worden, dass sich dann herausgestellt habe, das Patent sei nichtig; das heisst denn doch, die Dienste des Staates zu stark in Anspruch nehmen und die Hilfe überschätzen, die man billigerweise vom Staat verlangen kann, wenn man sogar beansprucht, der Staat solle die Bürger gegen die Folgen ihrer eigenen Anträge und Wünsche schützen; er solle prüfen, ob sich Jemand nicht schade, wenn er sich selbst für einen Erfinder halte und im Hinblick auf diesen Glauben Aufwendungen mache.

Ueberdies wird in den weitaus meisten Fällen nicht der Irrthum über die Patentfähigkeit, sondern über den wirthschaftlichen Nutzen der Erfindung es sein, der die schädlichen Folgen, die Vermögensverluste, zeitigt. Hiergegen aber kann doch der Staat nicht schützen. Allerdings könnte man mit demselben Rechte verlangen, der Staat müsse sich bei jedem gewerblichen Unternehmen überführen, ob dasselbe auch untauglich sei und es eventuell verbieten, wenn er annehme, der Unternehmer könne im irrigen Glauben an die Güte und Rentabilität des Werkes Geld und Mühe verwenden und sein und anderer Vermögen vernichten. Von einem Staate, der in dieser Weise in das gewerbliche Leben eingreift, bis zum socialdemokratischen Zukunftsstaat ist nur ein Schritt.

Der richtige Weg, zu einer Würdigung beider Verfahren zu gelangen, scheint mir vielmehr der zu sein, lediglich empirisch, unter Weglassung aller theoretischen Gesichtspunkte, zu vergleichen, welche praktischen Nachtheile oder Vortheile die einzelnen Systeme in der Praxis gezeigt, um dann gegen einander abzuwiegen, welche Vorzüge oder Nachtheile überwiegen.

Da ist zunächst zu erwägen, dass die unter dem Vorprüfungssystem gewonnenen Patente einen unverhältnissmässig höheren wirthschaftlichen Werth darstellen, als die aus dem Anmeldesystem. Es leuchtet dies schon ohne Weiteres ein, wenn man berücksichtigt, dass beim Vorprüfungssystem bereits eine Anzahl werthloser Patente abgestossen ist und dass immerhin eine gewisse Gewähr dafür vorliegt, dass die Patente dem etwaigen Nichtigkeitsverfahren besser Stand halten werden als ein auf den blossen Antrag des Anmelders hin gewonnenes. Dem widerspricht auch nicht Das, was ich vorhin aus der Statistik der englischen und der deutschen Nichtigkeitsprozesse vorgetragen habe. Denn man darf nicht übersehen, dass die Gerichtsverhältnisse in England und Frankreich wesentlich anders liegen als bei uns und dass namentlich die enormen Kosten der englischen Prozesse viele von der Erhebung noch so berechtigter Klagen abhalten. So lehrt denn auch die Erfahrung, dass die deutschen und amerikanischen Patente im Verkehr erheblich höher bewerthet werden, als z. B. die englischen und französischen, und dass bei den internationalen Patenten stets gefragt wird, ob auch das deutsche Patent ertheilt sei.

Aber auch bezüglich der sonstigen Wirkungen des Anmeldesystems verfügen wir über ein äusserst reiches empirisches Material. Ganz abgesehen davon, dass uns die Erfahrungen zu Gebote stehen, die in den Ländern des Anmeldeverfahrens mit diesem gemacht worden sind, haben wir auch im eigenen Lande an dem Gebrauchsmusterrecht die Segnungen und Schädigungen des Anmeldeverfahrens zur Genüge kennen gelernt. Und da werden wir denn auf Grund der mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen zu einer klaren und glatten Verneinung des Anmeldeverfahrens gelangen müssen, denn die dort gesammelten Erfahrungen legen eher die Frage einer gänzlichen Umgestaltung des Gebrauchsmusterrechts nahe, als dass sie dazu verlockten, die Principien desselben auf Patente auszudehnen.

Wir erleben es täglich, dass Erfindungen als Gebrauchsmuster angemeldet werden, die rechtlich und thatsächlich der Schutzfähigkeit entbehren, obwohl die die Eintragung anordnenden Decernenten des Patentamts sich der mangelnden Schutzberechtigung voll bewusst sind. Gerade diese Muster werden dann aber in der allerausgiebigsten Weise zum Gegenstande der unberechtigtsten Reklamen gemacht, auf Grund dieser Scheinrechte werden Drohungen mit civil- und besonders auch mit strafrechtlichen Verfolgungen an die Concurrenz erlassen, die dieselbe beunruhigen und manchen Concurrenten abschrecken, den fraglichen Artikel weiter zu fabriciren. Mir sind Fälle bekannt, in denen der Decernent des Patentamts selbst den Anmelder auf das Unzulässige seiner Anmeldung hingewiesen hat, und andere Fälle, in denen der Anmelder selbst aus der Begründung der Ablehnung, welche sein Patentgesuch auf den nämlichen Gegenstand erfahren hat, offenbar erkennen musste, dass auch ein Gebrauchsmusterschutz ungültig sei, in denen aber gleichwohl ein Gebrauchsmuster ertheilt wurde, weil es eben ertheilt werden musste. Kaum aber war dasselbe ertheilt, dann gingen auch schon die Circulare des Gebrauchsmuster-Inhabers in die Welt, dass der Apparat „gesetzlich geschützt“ oder „patentamtlich geschützt“ sei, dass er jede Verletzung seines Schutzes unnachsichtlich dem Staatsanwalt übergeben werde etc. Klagen oder noch häufiger — denn das ist billiger — Denunciationen an die Staatsanwaltschaft folgten dem auf dem Fusse. Kommt der Gebrauchsmusterinhaber einmal an den Unrechten, d. h. einen energischen Mann, der sich das nicht bieten lässt, und mit einem Antrage auf Löschung des Gebrauchsmusters antwortet, so hat er natürlich das Nachsehen und mag aus den gewöhnlich nicht unerheblichen Kosten des Prozesses sich eine Lehre ziehen. Zuweilen aber ist der so Angegriffene minder thätig; gewöhnlich weil der betreffende Artikel für ihn überhaupt nicht die Bedeutung hat, dass es ihm die Mühen und Kosten eines Prozesses oder gar die Kosten seiner strafgerichtlichen Verurtheilung lohnte, und der, um Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, dann auch dem haltlosesten Anspruche nachgiebt. Nicht selten kommt es vor, dass der Angegriffene absolut davon überzeugt ist und das Material in Händen hat, dass das Gebrauchsmuster, auf Grund dessen er belangt wurde, nichtig war und sich dennoch nicht entschliessen kann, sich der Unbequemlichkeit einer Löschungsklage auszusetzen.

Muss der Betreffende nun gar, statt zum Anwalt, zum Criminalcommissar, zum „ersuchten Strafrichter“ gehen, um sich vor diesem wegen seiner angeblichen Gebrauchsmusterverletzung zu verantworten, oder muss er gar auch auf der Anklagebank Platz nehmen, um der erkennenden Strafkammer die Unwirksamkeit des gegnerischen Gebrauchsmusters nachzuweisen, so glaube ich zwar gern, dass die Aussicht auf die Peinlichkeiten einer derartigen Situation gar Manchen abschrecken wird, sich mit einem Gebrauchsmuster, und sei es noch so nichtig, in Collision zu bringen. So liegt die Sache nicht selten bei den zweifellosen und klaren Fällen. Allein diese bilden — wie ja auch sonst im Rechtsleben — die Minderheit. Die meisten Fälle werden hier wie anderwärts eben so liegen, dass Niemand den Ausgang voraussagen kann; oft ist

die Zweifelhaftigkeit der Rechtsfrage oder der technischen Frage, von denen die Entscheidung der Löschungsklage abhängt, oft — und das sind die schlimmsten Fälle — der Zweifel, ob ein Zeuge, der vorher hoch und theuer versichert hatte, schon seit Jahren diese oder jene Maschine gesehen oder selbst verkauft zu haben, dies auch unter dem Zeugeneide aufrecht erhalten werde, die die Möglichkeit eines ungünstigen Ausgangs befürchten lassen. Die Möglichkeit eines ungünstigen Ausgangs bedeutet aber nicht selten die Aussicht auf criminelle Bestrafung, in jedem Falle die Nothwendigkeit, ein paar hundert Mark Kosten bezahlen zu müssen.

Was es aber für einen Industriellen bedeutet, wenn er wegen eines Vergehens vorbestraft, wenn er so für sein ganzes Leben mit dem Makel einer Vorbestrafung stigmatisirt ist, ja schon, wenn am folgenden Tage in den Zeitungen die Thatsache seiner „Bestrafung“ zu lesen ist, das brauche ich ja in diesem Kreise nicht näher auszuführen.

Diese Thatsachen sind nicht etwa theoretische Möglichkeiten oder entsprechen blos gelegentlichen Vorkommnissen, sondern sie ereignen sich Tag für Tag, und Jeder, der mit der Handhabung des Gesetzes befasst ist, wird ihre Richtigkeit bestätigen. Sie haben denn auch thatsächlich dahin geführt, dass eine starke Bewegung sich gegen das Gebrauchsmustergesetz in seiner jetzigen Gestaltung erhoben hat; jedenfalls sind sie geeignet, eine eindringliche Mahnung gegen die Ausdehnung dieses Systems auf die noch ungleich bedeutsameren Patente abzugeben.

So sehen wir denn Kampf auf der ganzen Linie: Auf der einen Seite das Bestreben, auf Grund der bei dem Vorprüfungssystem hervorgetretenen Mängel die Vorprüfung bei Patenten abzuschaffen, auf der anderen Seite das Bestreben, auf Grund der bei dem Anmeldesystem hervorgetretenen Uebelstände das Vorprüfungssystem bei Patenten unbedingt zu vertheidigen und es sogar bei den Gebrauchsmustern neu einzuführen. An Sachkunde und Erfahrungen fehlt es keiner der Parteien, noch weniger an richtigen und beachtlichen Argumenten; hat doch jedes System seine Mängel und Uebelstände, jedes seine Vorzüge und seine vortrefflichen Eigenschaften. Aufgabe des Gesetzgebers ist es nun, diese Vorzüge und Mängel gegen einander abzuwägen und von den unleugbar jedem dieser Systeme anhaftenden Uebeln das kleinere auszuwählen.

Wir werden sagen müssen, dass unsere Gesetzgebung diese Aufgabe auf das Glänzendste gelöst hat, indem sie die Alternative, zwischen beiden Extremen zu wählen, klug vermied, sich keiner Theorie blindlings und wahllos angeschlossen hat, sondern die goldene Mittelstrasse einschlug, indem sie für die bedeutsamen und volkswirthschaftlich in der Regel erheblich wichtigeren Patente das schwerfälligere und langwierigere Vorprüfungssystem wählte, für die minder wichtigen und einfacheren technischen Anordnungen den Weg erschloss, einen dem Anmeldesystem unterliegenden geringeren Schutz zu erlangen. Sie hat hierbei das auch sonst im Rechtsleben so zweckmässige Verfahren — ich denke z. B. an die Actiengesellschaften und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung — beobachtet, zwei Wege zur Erreichung des nämlichen Ziels offen zu lassen: einen bequemeren und schneller zum Ziel führenden, aber minder sicheren, und einen mühevolleren und kostspieligen, der aber sicherer ist und mehr Erfolg verbürgt.

Allein hiermit ist die Aufgabe der Gesetzgebung noch nicht erschöpft; nicht allein die verständige Wahl zwischen zwei unvermeidlichen Uebeln und die Schliessung eines geeigneten Compromisses zwischen beiden; es gilt auch, diese Uebel — wenn sie schon unvermeidlich sind — nach Kräften abzuschwächen und erträglich zu machen. Und so finden wir denn auch eine grosse Anzahl von Vorschlägen, welche gemacht sind, um die Mängel des Vorprüfungssystems soweit möglich zu beseitigen und andererseits das unlautere Treiben beim Anmeldesystem unmöglich zu machen oder doch nach Möglichkeit einzudämmen.

Wir haben vorhin gesehen, dass die in der Praxis hervorgetretenen Mängel des Vorprüfungssystems sich auf zwei grosse Hauptmängel zurückführen lassen: auf die übermässig lange Dauer des Verfahrens und die Schwierigkeit der der prüfenden Behörde gestellten Aufgaben.

Demgemäss bewegen sich denn auch die Vorschläge nach einer doppelten Richtung: 1. in einer Erleichterung der der Behörde gestellten Aufgabe, 2. in einer Einheitsreform des Verfahrens.

Zunächst taucht hier die Idee wieder auf, es zwar bei der Vorprüfung bewenden zu lassen, jedoch in der Form, welche dem Anmeldeverfahren am nächsten kommt, nämlich bei der des oben bereits geschilderten reinen Aufgebotsverfahrens. Es liegt der Gedanke zu Grunde, dass der einzelne Industrielle sich allein werde zu helfen wissen; einem Jeden, der ein Interesse daran habe, dass ein Patent nicht ertheilt werde, könne es selbst überlassen werden, hiergegen einzuschreiten, und der dann lediglich richterliche Functionen ausübenden Behörde sein Bedenken zu unterbreiten.

Der Vorschlag hat insofern Manches für sich, als er den Satz, dass recicantibos jura scripta sunt, zu vollen Ehren bringt, dass er den Einzelnen gegen Erlangung unberechtigten Schutzes durch Dritte schützt, jedoch nur dann, wenn dieser selbst Etwas dazu thut, dass er die bei dem Anmeldesystem unvermeidliche Ueberrumpelung des Publikums durch unberechtigte Schutzrechte vermeidet. Gegen dieses System und für die Beibehaltung des jetzigen Systems spricht aber, dass dadurch nicht viel gewonnen wird und dass es nicht geeignet ist, der Klagen abzuhelfen, die sich gegen das gegenwärtige System richten. Es ist vielleicht möglich, dass die Zeitdauer des Patentanmeldeverfahrens etwas verkürzt wird, indem ja die ziemlich umfangreiche Dauer des Verfahrens bis zur Auslegung in Fortfall kommt; das Verfahren sich vielmehr gleich zu Beginn bereits in dem Stadium befindet, wie jetzt nach Abschluss der Thätigkeit des Vorprüfers nach bewilligter Auslegung; allein diese Zeitersparniss wird in den meisten Fällen reichlich dadurch compensirt, dass dafür das Aufgebotsverfahren um so länger dauert, da ja in diesem nicht selten alle die bei uns bereits im Vorprüfungsstadium abgehandelten Fragen erst erledigt werden müssen. Bezüglich der materiellen Bedenken gegen das bestehende Verfahren sind wir natürlich bei dem blossen Ersetzen des jetzigen Verfahrens durch das Aufgebotsverfahren nicht gebessert, denn wenn es im Uebrigen beim Alten bleibt, so würden nach Erhebung des Widerspruchs doch alle Fragen der Patentfähigkeit sich in gleicher Weise erheben. Ist somit von Seite des Aufgebotsverfahrens keine Hilfe der zur Zeit hervortretenden Uebelstände zu erwarten, so wird sich seine Einführung um so weniger empfehlen, als ihm gegenüber dem jetzigen System erhebliche Nachtheile gegenüberstehen. Das Aufgebotsverfahren setzt eine rege Mitarbeit der Industrie voraus und bedingt daher eine colossale Belastung derselben mit Mühen und Kosten. Den grossen Firmen macht das weniger aus; es dürfte bekannt sein, dass Firmen wie Siemens & Halske, Krupp u. A. schon jetzt mehrere Beamte beschäftigen, die lediglich mit dem Studium der Patentauslegungen befasst sind. Allein selbst diesen Firmen erwächst dadurch eine beträchtliche Mehrarbeit, da sie sich dann um alle Patentanmeldungen, auch die haltlosesten, welche jetzt garnicht zur Auslegung gelangen, zu kümmern und diese zu bearbeiten hätten. Und das will etwas sagen, wenn man bedenkt, dass nahezu die Hälfte aller Patentanmeldungen bereits vor dem Vorprüfer fallen und somit die Interessenten garnicht mehr durch diese behelligt werden, ihnen vielmehr das Patentamt die Arbeit abnimmt. Welch eine nutzlose Kraft- und Arbeitsverschwendung ferner macht es nicht nothwendig, wenn so und so viele Industrielle eine derartige Anmeldung prüfen, dass zu ihrer Bekämpfung erforderliche Material sammeln und verarbeiten müssen, während dies Alles jetzt von dem einen Vorprüfer unter Beistand seines oder seiner Hilfsarbeiter vorgenommen wird. Die Behörde nimmt also nicht nur den Einzelnen die Arbeit ab, sondern vermindert auch dadurch das an sich zu leistende Arbeitsquantum um ein Beträchtliches. Viel bedeutsamer noch ist aber der Schutz, der dadurch den kleinen Industriellen zu Theil wird, die sich nicht ihre eigenen Beamten halten oder einen Patentanwalt mit der kostspieligen Aufgabe der Controle der Patentanmeldungen beauftragen können, denen es aber auch oft an Zeit, Vorbildung und dem erforderlichen technischen Material fehlt, um die veröffentlichten Anmeldungen zu prüfen.

Einen weiteren, nicht zu unterschätzenden Vortheil bietet das Verfahren aber für den Erfinder selbst. Beim Vorprüfungsverfahren müssen naturgemäss die Anmeldungen sämmtlich sofort offengelegt werden und gelangen damit zur Kenntnissnahme Jedermanns. Wird also das Patent versagt, so ist der Gegenstand frei und Jedermann in der Lage, denselben zu fabriciren. Ganz anders beim jetzigen System: wird eine Anmeldung im Vorverfahren zurückgewiesen, so erfährt ausser den unter dem Banne der Amtsverschwiegenheit stehenden Beamten des Patentamts Niemand etwas von der Sache. Dies kann aber für den Erfinder von unberechenbarem Vortheil sein, z. B. bei unfertigen Erfindungen, in denen ein guter Grundgedanke steckt, der zwar zunächst noch der Patentirbarkeit entbehrt, welchen der Anmelder jedoch weiter ausbauen kann, um so schliesslich später zu einem brauchbaren, praktisch verwerthbaren und auch patentirbarem Ergebniss zu gelangen.

Wir sehen also, dass das reine Aufgebotsverfahren — obwohl es noch in jüngster Zeit lebhafte Befürwortung erfahren hat, gegenüber dem jetzigen System lediglich Nachtheile bietet, ohne dass es im Stande wäre, den vorhandenen Uebelständen irgendwie abzuhelfen. So hat sich denn auch das österreichische neue Patentgesetz, obwohl auch die Frage, ob nicht das Anmeldeverfahren zu acceptiren sei, in der Enquêtecommission auf das Lebhafteste erörtert worden ist, gegen dasselbe und für die Annahme eines dem gegenwärtigen deutschen Verfahren entsprechenden Systems mit amtlichem Prüfungszwang erklärt.

Ein weiterer Vermittelungsvorschlag ist der, die Vorprüfung zwar bestehen zu lassen, jedoch mit der Maassgabe, dass die Behörde nicht das Recht habe, auf Grund

ihres Befundes das Patent zu versagen; sie soll sich vielmehr darauf beschränken, den Anmelder auf die Bedenken aufmerksam zu machen und es ihm dann überlassen, ob er trotz derselben gleichwohl das Patent nehmen, die theuren Patenttaxen für ein werthloses Patent zahlen und sich dem Risico der Löschungsklage aussetzen will. In vielen Fällen wird der Anmelder aus den vorgedachten Gründen dem Patentamt sehr dankbar sein und bereitwillig die Anmeldung zurücknehmen; es ist deshalb auch das System des sogenannten avis préalable in verschiedenen Staaten, z. B. in der Schweiz, eingeführt und soll sich dort wohlbewährt haben. Gleichwohl werden wir uns mit ihm nicht befreunden können, obgleich es jetzt auch für Deutschland in Anregung gebracht worden ist.

1. scheint es keine würdige und dankbare Aufgabe für eine Behörde zu sein, wenn sie erst sorgsam und fleissig das Material zu sammeln und wenn sie sich dann davon überführt hat, dass nichts Patentirbares vorliegt, in die Rolle eines blossen Rathgebers zurücksinken und von der Gnade des Anmelders abhängen soll, ob dieser ihre Schlussfolgerungen billigt oder nicht, schliesslich gezwungen werden soll, auch einer angeblichen Erfindung, die sie selbst für keine ansieht, ein von ihr selbst für nichtig gehaltenes Patent zu ertheilen.

2. ist die Zahl derjenigen Erfinder, die sich wirklich davon überzeugen lässt, dass ihre Erfindung keine Erfindung ist, keine allzu grosse. Dies selbst in den klarsten und deutlichsten Fällen, geschweige denn in solchen, in denen die Sache wirklich zweifelhaft liegt.

3. wird dadurch ein böswilliger Anmelder — und deren Anzahl ist, wie wir schon sahen, leider nicht gering — nicht zurückgehalten, die allergefährlichsten Schutzrechte also (das sind die nichtigen Patente in der Hand eines zur rücksichtslosen Ausbeutung entschlossenen industriellen Freibeuters) werden dadurch dem Markte nicht fern gehalten.

Das dem so ist, lehrt die Erfahrung; wir haben heute schon die Praxis mancher Decernenten der Gebrauchsmusterabtheilung, die Anmelder auf die Bedenken durch avis préalable hinzuweisen, allein nur in etwa kaum einem Zehntel der Fälle mit Erfolg. In wie vielen Fällen wird nicht die Antwort ertheilt, das ginge das Patentamt garnichts an, es solle nur eintragen! und unmittelbar nach der Eintragung werden dann die üblichen Verwarnungen erlassen.

Ein dem letzten Züricher Congress unterbreiteter Vorschlag eines hervorragenden englischen Patentkenners, des Mr. Lloyd Wise, geht darum dahin, dass das Patentamt die eingehende Anmeldung zu prüfen, dem Anmelder die Bedenken zu unterbreiten hat, ohne befugt zu sein, daraufhin die Anmeldung zurückzuweisen, wohl aber das gefundene Material in die Patentschrift aufzunehmen.

Wise erblickt in diesem Vorschlag die Lösung der ganzen Frage nach dem zweckmässigsten Ertheilungssystem: der Erfinder befinde sich nicht mehr im Dunkeln und das Publikum würde genügend geschützt, denn es würde durch die Bescheidung genau darüber aufgeklärt, wie weit die Ansprüche des Patentinhabers begründet seien. Wenn das entgegengehaltene Material eine Vorwegnahme der Neuanmeldung bedeute, so würde der Patentsucher seine Anmeldung schon von selbst fallen lassen. Und selbst wenn er es nicht thäte, so könnte er keinen Schaden verursachen, weil die Beschreibung selbst die Werthlosigkeit des Patentes ergäbe.

Es lässt sich nicht verkennen, dass dieser Vorschlag viel Bestechendes hat; eine Patentschrift, die den vorhandenen Stoff nur referirt und nicht beurtheilt, die nur die Thatsachen aufnimmt, ohne selbst die Schlüsse daraus zu ziehen, vermeidet die Fehler des avis préalable, nach welcher das so schätzenswerthe und sorgfältig gesammelte Material in den Acten des Patentamts vergraben bleibt. Gleichwohl werden wir uns mit dem Vorschlag nicht befreunden können: schon weil seine praktische Durchführung sich erheblich anders gestalten würde, als Lloyd Wise anscheinend annimmt; dieser denkt sich eine in vornehmer Ruhe thronende Behörde, welche sich darauf beschränkt, das Ergebniss ihrer Ermittlung zu registriren, ohne zu dem Streit irgend eine Stellung zu nehmen, ohne die Ausführungen des Anmelders zu widerlegen oder sich ihnen anzuschliessen. Eine solche Behörde ist aber undenkbar, wenn sie die Functionen erfüllen soll, die Wise ihr zuschreibt. Denn schon in der blossen Entgegenhaltung irgend einer Vorveröffentlichung liegt ein Urtheil, nämlich das, dass diese Veröffentlichung zu dem Patente in Beziehung steht und geeignet ist, den erstrebten Schutz irgendwie zu alteriren. Hierin liegt aber bereits ein Urtheil über die Neuheit der Anmeldung, ein Urtheil, welches häufig dem der Versagung des Patentes materiell in seiner Begründung vollkommen gleichkommt. Besonders scharf tritt dies hervor, wenn der Erfinder bestreitet, dass eine bestimmte Publication in die Patentschrift aufzunehmen sei, da sie nicht das Mindeste mit seiner Erfindung zu thun habe. Soll dann über die Frage, „ob Aufnahme in die Patentschrift oder nicht?“ ein förmliches Verfahren mit Beweisaufnahme, Verhandlung, Entscheidung und Instanzenzwang statt-

finden? Das wird dann doch wohl erforderlich sein, wenn man den Erfinder nicht wehrlos dem Gutdünken der Patentertheilungsbehörde überantworten will. Findet aber ein derartiges Verfahren statt, so wird sich dies in Nichts von dem gegenwärtigen Vorprüfungsverfahren unterscheiden, auch alle seine Nachtheile — insbesondere die lange Dauer und die Zweifelhaftigkeit der Entscheidung — an sich trägt, ohne ihre Vortheile — die Sicherstellung des Publikums gegen gehaltlose Patentgesuche — aufzuweisen. Denn man darf nicht vergessen, dass kaum ein Zehntel der Fälle einfach so liegt, dass die Vorveröffentlichung sich mit dem Gegenstande der Anmeldung ohne Weiteres deckt; in den meisten Fällen wird es vielmehr gerade die Frage sein, ob beide etwas mit einander gemeinsam haben; dies wird sich aber nicht ohne ein Eingehen auf die Idee der Erfindung, auf fundamentale technische Erörterung, kurz, auf alles Dasjenige entscheiden lassen, was auch bei der Prüfung des Patentes nach dem Vorprüfungssystem zur Erörterung kommt.

Wenden wir uns jetzt den Vorschlägen zu, die innerhalb des bestehenden Vorprüfungssystems eine Reform erstreben. Diese Reformvorschläge sind doppelter Art:

1. materiellrechtlich, d. h. sie bezwecken eine Aenderung der Voraussetzungen für die Ertheilung des Schutzes,

2. processual, d. h. sie bezwecken eine Aenderung des bei der Schutzertheilung zu beobachtenden Verfahrens.

Was die materiellrechtlichen Aenderungen anlangt, so wird — da unser Gesetz weder den Begriff der Erfindung noch den der Patentfähigkeit definirt — in erster Linie verlangt werden, das Gesetz solle der herrschenden Unsicherheit auf diesem Gebiet ein Ende machen, und eine klare und deutliche Definition des Begriffs der Erfindung geben, dann wisse das Patentamt und wisse vor Allem auch das patentsuchende Publikum, was es unter einer Erfindung zu verstehen habe; es könnten Zweifelhaftigkeiten der Auslegung dieses Begriffes, unter denen wir heute so sehr litten, nicht mehr eintreten. Eine Fülle von Definitionsversuchen sind gemacht worden, mit dem Vorschlage, sie in das Gesetz aufzunehmen; aber gerade diese Fülle zeigt uns, wie verfehlt es wäre, eine jeweilige Theorie in das Gesetz aufzunehmen und damit die Lehre festzulegen und die Praxis zu verhindern oder wenigstens es ihr zu erschweren, an den Fortschritten der Wissenschaft theilzunehmen. Und auf solche Fortschritte hoffen wir stark; giebt es doch wenig Lehren, die noch so im Fluss sind, wie gerade die Fundamentalprincipien des Patentrechts. Mit Recht bezeichnete es daher Bolze in seiner Besprechung des Entwurfs zu dem gegenwärtigen Patentgesetze es als einen der Hauptvorzüge des Gesetzes, dass es auf eine bestimmte Definition verzichte und nur allgemeine Umrisse gebe, deren Ausgestaltung aber der Praxis überlasse. Ob diese dabei immer das Richtige getroffen, ist eine Frage, die ausserhalb des Rahmens eines auf Erörterungen de lege ferenda gerichteten Vortrags.

Zu jeder Vorprüfung gehört die Prüfung der Frage, ob die Erfindung neu sei, d. h. ob sie nicht zur Zeit der Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt sei, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Eine Vorprüfung ohne Prüfung dieser Frage ist daher nicht denkbar. Ich will hierbei nur des einen verhältnissmässig unbedeutenden Vorschlags erwähnen, dass sich die Prüfung des Patentamts — oder wenigstens die Prüfung vor der Auslegung — nur auf die sogenannte „litterarische Neuheit“ erstrecken solle, d. h. auf die Prüfung, ob die Erfindung bereits in der Litteratur beschrieben ist, nicht aber auch darauf, ob sie schon vorher in der Praxis angewandt worden ist. Es liegt auf der Hand, dass die letztere Prüfung erheblich mehr Zeitaufwand verursacht als ein blosses Studium der Litteratur. Dass daher diese Einschränkung der Prüfung zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt, ist der Grund dieses Vorschlages, dessen nähere Erörterung uns jedoch zu weit führen würde.

Nun wird aber die Vorprüfung nach heutigem Verfahren auch auf zwei Gesichtspunkte gestützt: nämlich darauf, ob das als neu Befundene einen technischen Fortschritt und einen Erfindungsgedanken enthält, sowie auf die praktische Verwerthbarkeit, und diese beiden Gesichtspunkte sind es, die so recht eigentlich die Quelle steter Klagen bilden; die weitaus grösste Mehrzahl der Patentzurückweisungen, welche als ungerecht und peinlich empfunden werden, ist darauf zurückzuführen. Man ist dabei leicht geneigt gewesen, die Schuld auf das Patentamt zu schieben und hat die mangelhafte Vorbildung der Beamten und vor Allem die Ueberlastung derselben mit Arbeiten dafür verantwortlich machen wollen. Es liegt ausserhalb des Rahmens unserer Betrachtungen, zu untersuchen, ob und inwieweit diese Klagen berechtigt sind, ob durch eine Vermehrung der Beamten und insbesondere durch Einstellung von mehr Beamten mit Specialerfahrungen auf dem zu bearbeitenden Gebiet die Uebelstände zu mildern wären — der Hauptfehler aber liegt im Princip: zunächst wird es einer Behörde,

selbst wenn sie über das erlesenste Beamtenmaterial verfügt und selbst wenn sie aus allen Zweigen der Technik mit möglichster Vollständigkeit ständige Beamte oder Hilfskräfte einstellt, stets unmöglich sein, für alle die unzähligen Zweige der Industrie specialistisch gebildete Kräfte einzustellen; je weiter unsere Naturerkenntniss und ihre Nutzbarmachung in der Industrie fortschreitet, je mehr Fächer sich demzufolge erschliessen, in denen Erfindungen gemacht und Patente genommen werden, desto unmöglicher wird es für eine Behörde, die Specialkenner für jeden einzelnen Industriezweig anzustellen; solche Specialisten sind aber unbedingt erforderlich, um die Frage ausreichend beurtheilen zu können, ob eine Erfindung einen gewerblichen Fortschritt auf einem Gebiete darstellt. Die allgemeine technische Vorbildung, sei sie auch noch so gediegen und gründlich, reicht hierzu nicht aus. Allein, selbst für den Fachmann wird es nicht selten unmöglich sein, die Frage zu beurtheilen, ob eine Erfindung einen gewerblichen Fortschritt darstellt; erst die Feuerprobe der Praxis, die Erprobung im gewerblichen Leben kann hier nur eine zweifelsfreie Antwort geben.

Noch mehr gilt all das Vorgesagte aber von der „praktischen Verwerthbarkeit", welche unser Gesetz als Erforderniss für die Patentirbarkeit aufstellt, so dass demgemäss auch das Patentamt deren Vorhandensein bei Ertheilung des Patentes zu prüfen hat. Auch hier sind es zahllose, höchst verwunderliche Entscheidungen, die ergangen sind, d. h. verwunderlich für Den, der nach Erprobung einer Erfindung im industriellen Leben sagen kann, dass sich dieselbe als praktisch brauchbar erwiesen hat, ohne dass man doch den Prüfern des Patentamts einen Vorwurf zu machen vermöchte. Sie müssten Propheten sein, wenn sie die ihnen gestellte Aufgabe wirklich zu lösen vermöchten, die um so schwieriger, fast möchte ich sagen, unlöslicher wird, je bedeutsamer die Erfindung, je grösser also demnach das durch die Zurückweisung derselben angerichtete Unheil. Wenn es ein Patent auf die Durchquerung des atlantischen Oceans gegeben hätte: Columbus hätte es sicher nicht erhalten, wenigstens nicht bei unserem Patentertheilungsverfahren; denn jeder Sachverständige sagte damals, dass es das nicht gäbe, dass sein Project praktisch undurchführbar wäre. Und nachher konnte er es nicht erhalten, denn da stand seinem Patent ja der „Einwand der mangelnden Neuheit" entgegen. Sie werden sich auch vielleicht entsinnen, dass vor einigen Monaten einmal eine Blüthenlese von Aeusserungen in den Zeitungen stand, mit denen die Erfindung der Locomotive bei ihrem ersten Bekanntwerden begrüsst wurde; liest man diese und fragt sich dann: welche Staaten wohl George Stephenson ein Patent ertheilt hätten, so fällt die Antwort recht betrübend aus; im damaligen Preussen hätte er es jedenfalls nicht erhalten, wenigstens nicht, wenn man die damalige erste Autorität auf dem Gebiet des Verkehrswesens, den doch sonst so hervorragenden Generalpostmeister Nadler, als Sachverständigen gehört hätte, denn dieser hätte zweifellos die „praktische Verwerthbarkeit" geleugnet. Das Alles muthet uns seltsam an und ist doch so erklärlich, so klar, und ergiebt sich nothwendig aus dem System. Der wahre Erfinder ist der Mann der Zukunft, der seiner Zeit vorauseilt und künftigen Geschlechtern die Wege ebnet. Kein Wunder, dass die Gegenwart ihn nicht versteht und ihm nicht zu folgen vermag, dass erst der jede Argumente siegreich schlagende Erfolg die Brauchbarkeit darthut, die die Welt vorher geleugnet hatte.

Wer will es den Technikern verdenken, wenn ihnen dieser Rechtszustand — oder besser gesagt, die Möglichkeit, dass etwas Derartiges sich ereignet — nicht behagt und dass sie daher aus vollen Kräften gegen dies System Sturm laufen. Wie viele lebenskräftige und berechtigte Keime (so klagt v. Schütz) mögen unter den zahlreichen verworfenen Patenten geschlummert haben, um nunmehr in den Acten des Patentamts zu vermodern. v. Schütz geht sogar so weit, zu sagen, dass für diesen Preis die Wohlthaten der Vorprüfung zu hoch erkauft seien.

Das heisst denn freilich: „das Kind mit dem Bade ausschütten"; denn dieser Preis ist nicht nothwendig und wir können die Vorprüfung sehr wohl behalten und uns ihrer Segnungen erfreuen, ohne es doch nöthig zu haben, diesen so kostbaren Preis zu zahlen. Denn die Gründe, die uns das Beibehalten der Vorprüfung auf Neuheit so wünschenswerth machen, sprechen nicht in gleicher Weise auch für die Vorprüfung auf gewerblichen Fortschritt und praktische Verwerthbarkeit. Die Rechte der Allgemeinheit werden beeinträchtigt, wenn etwas Bekanntes und dadurch zum Gemeingut Gewordenes patentirt wird, nicht aber dadurch, dass ein Patent, welches keinen technischen Fortschritt enthält oder welches der praktischen Verwerthbarkeit entbehrt, ertheilt wird. Hier wird in der That der Verkehr selbst regulirend eingreifen. Ist die Erfindung werthlos, so bringt eben diese Werthlosigkeit den Patentinhaber schnell zu der richtigen Einsicht, denn wer wird die theuren Patenttaxen zahlen, wenn das Patent selbst sich als werthlos erweist. Leistet sich aber der Inhaber gleichwohl dieses kostspielige Vergnügen, so wird es der Industrie nicht hinderlich sein, denn diese hat kein Interesse daran, werthlose Gegenstände produciren zu dürfen.

So können wir denn ohne Bedenken die Vorprüfung lediglich auf die Neuheit der Erfindung beschränken, ohne dass der Industrie ein Nachtheil erwächst. Die gewaltige Arbeitslast des Patentamts wird vermindert und die dadurch freiwerdenden Kräfte des Patentamts werden sich auf die ihnen allein noch obliegende Aufgabe der Prüfung der Formalien und der Neuheit werfen können, wodurch die Beschleunigung der Arbeiten erzielt wird.

Den etwaigen Bedenken, dass hierdurch die an diese unbrauchbaren Erfindungen anknüpfende Industrie gelähmt werden könnte und alle brauchbaren Ausgestaltungen zu Zusatzpatenten herabgedrückt würden, wird dadurch vorgebeugt, dass der materiellrechtliche Gesichtspunkt der praktischen Verwerthbarkeit im Gesetz belassen wird, so dass dem dadurch Geschädigten noch immer die Nichtigkeitsklage gegen das Patent offensteht. Allerdings wird diese Nichtigkeitsklage an wesentlich andere Voraussetzungen zu knüpfen sein, als die Nichtigkeitsklage sonst. Wenn es zulässig wäre, diese Nichtigkeitsklage sogleich nach der Ertheilung des Patents zu erheben, so wären wir um nichts gebessert, denn dann müsste ja sogleich nach der Ertheilung der noch nicht aus der Erfahrung zu erbringende Nachweis der praktischen Verwerthbarkeit angetreten werden.

Darum ist — und wie ich glaube mit Recht — vorgeschlagen worden, die Erhebung derselben erst zuzulassen, nachdem drei Jahre seit der Ertheilung des Patents verstrichen sind. Ist es dem Erfinder dann noch nicht gelungen, der Welt durch die That zu beweisen, dass praktischer Werth in der Erfindung steckt, so muss er es auf sich nehmen, das Patent löschen zu lassen.

Da ich hier gerade die Nichtigkeitsklage erwähne und eine Frist, von welcher ab dieselbe zu erheben ist, so will ich — obwohl es nicht in die Systematik des Vortrages hineinpasst — auch einer schon jetzt bestehenden Frist bei der Nichtigkeitsklage Erwähnung thun, nämlich der fünfjährigen Präclusivfrist, binnen welcher die Nichtigkeitsklage nach dem geltenden Patentgesetz zu erheben ist. Eine starke Strömung verlangt deren Beseitigung und somit die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage für die ganze Dauer des Patentschutzes. Schon vor der Emanation unseres Gesetzes hatten sich gewichtige Stimmen, vor Allem die von Bolze, sowie namentlich viele chemische Industrielle gegen diese Frist ausgesprochen; gleichwohl ist die Bestimmung des Entwurfs zum Gesetz erhoben worden. Man ging hierbei von dem ja auch sonst das Princip der Verjährung rechtfertigenden Satze aus: tandem sit finis sollicitudinis! Und eine solche sollicitudo bedeutet im Patentwesen noch mehr als auf anderen Rechtsgebieten. Hier, wo grosse Credite gegeben werden, wo das Actienwesen eine gewaltige Rolle spielt, entspricht das endliche Aufhören dieser Besorgniss in der That einem volkswirthschaftlichen Bedürfniss.

Allein, nachdem wir dieses System in der Praxis erprobt, hat die Opposition gegen diese Bestimmung sich jedoch nicht vermindert, im Gegentheil, es wird behauptet, dass die schlechten Wirkungen, welche diese Bestimmung in der Praxis gezeitigt hat, den damaligen Opponenten Recht gegeben habe; und in der That lässt sich nicht leugnen, dass dies System manches immerhin Bedenkliche gezeitigt habe; z. B. das Institut der sogenannten „stillen Patente“ oder — wie sie auch weniger euphemistisch genannt werden — die Wegelagererpatente, das sind Patente, deren Inhaber, weil sie aus irgend einem Grunde ein schlechtes Gewissen bezüglich der Rechtsbeständigkeit ihrer Patente haben oder wohl gar von der Nichtigkeit derselben überzeugt sind, sich in den ersten fünf Jahren ganz kleinlaut verhalten, von dem Patentschutz keinen Gebrauch machen, um ja nicht die Aufmerksamkeit des Publikums darauf zu lenken. Kaum aber ist das fünfte Jahr verstrichen und ein solches Patent damit gegen die Nichtigkeitsklage gefeit, da erhebt sich der Inhaber desselben um so kühner und wehe Dem, der seine Rechte angreift! Dass dies eine erfreuliche Erscheinung ist, wird Niemand behaupten; erinnert sie doch fast an die Zustände im Gebrauchsmusterwesen, deren wir oben gedachten. Hinzu kommt, dass das Interesse der Industrie sich oft erst nach Jahren einer patentirten Erfindung zuwendet und dann erst das in der Ertheilung des Patents liegende Unrecht zu Tage tritt; ohne Nichtigkeitsfrist schadet das nichts, da das nichtige Patent, sobald es hinderlich werde, beseitigt werden könnte, während jetzt jedes Patent, auch das werthloseste, geprüft werden müsse, damit es nicht, obwohl es nichtig sei, später hinderlich werden könne, wodurch dann wiederum die Industrie übermässig belastet wird.

Ich glaube daher, dass bei einer Reform des Patentrechts auch diese Bestimmung wird fallen müssen.

Kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zu unserem Thema der Prüfung der Reformvorschläge des Eintragungsverfahrens zurück und fassen wir, nachdem wir das Materiellrechtliche erörtert haben, nun die Vorschläge näher in das Auge, die auf eine Umgestaltung des Verfahrens zielen. Sehr bedeutsam sind dieselben nicht, denn unser Eintragungsverfahren hat sich — wie allseitig anerkannt wird — im Grossen

und Ganzen wohl bewährt. Ich kann deswegen über die mannigfachen Vorschläge zur Reform des Verfahrens in Kürze hinweggehen, zumal diese Vorschläge für den Juristen wenig Interesse bieten, und will nur eines meines Erachtens recht beachtenswerthen Vorschlages gedenken, der die anderweitige Stellung des Vorprüfers betrifft, da dieser Vorschlag auch eines gewissen prozessualen Interesses nicht entbehrt und bezweckt, dem Vorprüfer grössere Selbstständigkeit zu geben, indem man das Verfahren vor ihm zu einer selbstständigen Instanz ausgestaltet. Man schlägt Folgendes vor: Erhebt der Vorprüfer kein Bedenken, so wird die Anmeldung ausgelegt, ohne dass erst die Anmeldeabtheilung sich mit ihr zu beschäftigen hat. Diese wird vielmehr erst mit der Anmeldung befasst, wenn der Vorprüfer Bedenken hat, in diese tritt der Vorprüfer nicht — wie jetzt als Mitglied mit votum decisivum — ein; das erschien, nachdem er sich bereits im ablehnenden Sinne geäussert, bedenklich, vielmehr übernimmt er die Rolle des Staatsanwalts und hat Gelegenheit, vor der Anmeldeabtheilung gegenüber den Ausführungen des Anmelders seinen Standpunkt zu verfechten und eventuell auch Rechtsmittel einzulegen. Es liegt auf der Hand, dass dies Verfahren grosse Vortheile bietet; zunächst wird die Anmeldeabtheilung entlastet, indem von ihr alle diejenigen Anmeldungen befreit werden, die der Vorprüfer für unbedenklich erachtet. Der grosse Kreis der offenbaren und klaren Patente, deren Bearbeitung durch die Anmeldeabtheilung heute eine reine Formulararbeit ist, wird auf diese Weise von ihr ferngehalten und gelangt dadurch auch viel schneller zur Erledigung. Dann aber ist damit Gewähr gegeben, dass die höhere Instanz auch in denjenigen Sachen mitsprechen kann, in denen sich die Anmeldeabtheilung im Einklang mit dem Anmelder befindet. Ich muss sodann noch des Vorschlages erwähnen, der immer und immer wieder auftaucht, nämlich dem zurückgewiesenen Anmelder eine Klage auf Ertheilung des Patents zu geben. Unser grösster deutscher Patentrechtstheoretiker und unser grösster Patentrechtspraktiker, Kohler und Bolze, haben sich dafür erklärt und in anderen Ländern hat sich deren Einführung wohl bewährt. Wenn sich die deutsche Gesetzgebung jedoch bisher stets ablehnend gegen diese Klage verhalten hat, so scheint dies gleichwohl berechtigt zu sein. Der Zweck einer derartigen Klage kann doch nur der sein, der etwaigen Willkür der Verwaltungsbehörde analog dem Verwaltungsstreitverfahren die Controle durch die Gerichte entgegenzusetzen. Dieser Zweck fällt aber da fort, wo bereits das Verfahren von der Verwaltungsbehörde derart mit allen Garantien einer sachgemässen und unparteiischen Entscheidung umgeben ist, wo den Parteien ein derart freies Gehör und derart maassgebender Einfluss auf den Gang des Verfahrens gegeben ist, wie bei dem derzeitigen Anmeldeverfahren. Und die Klagen über die unrichtigen Entscheidungen der Anmeldeabtheilung sind keineswegs solche, dass anzunehmen ist, dass eine gerichtliche Klage auf Ertheilung des Patents ihr Abhülfe schaffen werde. Nur nach einer Richtung erscheint es freilich angezeigt, dem Gericht einen maassgebenden Einfluss auf das Anmeldeverfahren einzuräumen, d. i. durch die in neuerer Zeit wieder dringend befürwortete Einführung der bisher noch fehlenden Revisionsinstanz. Ist es an sich schon schwer verständlich, weshalb zwar die Nichtigkeitssachen und die Verletzungssachen bis an das Reichsgericht gedeihen können, nicht aber die doch ungleich bedeutsameren Anmeldesachen. Ich sage ungleich wichtigere: denn erst muss das Patent doch da sein, ehe über dasselbe gestritten werden kann, und so bildet naturgemäss das Anmeldeverfahren die Basis des ganzen Patentrechts. Hinzu kommt dann noch der praktische Gesichtspunkt, dass eine grosse Anzahl von Nichtigkeitssachen und vielleicht auch von Patentverletzungsverfahren vermindert werden würden, wenn die höchste Instanz schon zu Beginn Gelegenheit hätte, zu der Frage Stellung zu nehmen. Wenn heute ein Patent ertheilt wird, von dem die Interessenten annehmen, dass es nach der Auffassung des Reichsgerichts nicht patentirt werden dürfte, so bleibt ihnen ja naturgemäss nichts anderes übrig, als im Nichtigkeitsverfahren die letztinstanzliche Hilfe des Reichsgerichts in Anspruch zu nehmen.

Auch lässt sich nicht verkennen, dass die Divergenz zwischen der Auffassung des Reichsgerichts und des Patentamts bezüglich mancher Fragen des Patentrechts dann um so störender wirkt, wenn das Reichsgericht gerade bei der Ertheilung des Patentes nicht mitzusprechen hat.

Wir kommen jetzt zu einem Gebiete, welches bisher recht stiefmütterlich behandelt worden ist und welches nach allseitigem Urtheil dringend eine Reform erheischt — die wohl auch nicht lange mehr auf sich warten lassen wird, das ist das Geschmacksmusterrecht, welches noch auf dem nunmehr ganz veralteten Gesetz vom 11. Januar 1876 beruht. Eine Reform desselben erscheint um so dringender, als der gewaltige Aufschwung, den das deutsche Kunstgewerbe und die deutsche Textilindustrie genommen hat, die Gesetzgebung dazu drängt, sich dem zum Schutze der gewerblichen Formen bestimmten Rechte mehr anzunehmen. Während die Schutzertheilung und Register-

führung bezüglich aller anderen Schutzrechte den Gerichten entzogen und dem hierzu ungleich geeigneteren Patentamt übertragen ist, erfolgt die Niederlegung der Geschmacksmuster noch immer bei den Amtsgerichten. Auch hier steht an der Spitze aller Reformfragen die: „Anmeldungs- oder Vorprüfungssystem?“ und auch hier lassen sich zu Gunsten des letzteren alle diejenigen sehr berechtigten Argumente anführen, die wir uns vorher bei dem Patentrecht vergegenwärtigt haben. Eingehend ist die Frage erörtert worden auf der 1897er Deutsch-Oesterreichischen Gewerbeschutz-Conferenz. Eine grosse Anzahl hervorragender Kenner, insbesondere Kohler, empfahlen auf derselben die Einführung der Vorprüfung, jedoch nicht, ohne erheblichen Widerspruch zu finden, und zwar waren es hier insbesondere die Industriellen und die Praktiker, vor Allem der Director unseres Kunstgewerbemuseums, Geheimrath Lessing, einer der hervorragendsten Kenner unseres Geschmacksmusterwesens, die sich mit Entschiedenheit gegen jede Vorprüfung in irgend welcher Form aussprachen. Und ich glaube: mit Recht. Es lassen sich zwar bei dem Geschmacksmusterschutz dieselben Gründe pro oder contra geltend machen, wie beim Patentschutz; es lässt sich aber nicht verkennen, dass hier die schon bei Patentanmeldungen ausserordentlich störende Verzögerung der Eintragung beim Gericht noch viel schädlicher wirken muss, so dass diese Verzögerung nicht selten die ganzen Segnungen des Musterschutzes illusorisch macht. Während die Patente wenigstens in der Regel bleibenden Werth haben und jedenfalls so lange, bis weitere Fortschritte der Industrie sie überlebt erscheinen lassen, ist das Geschmacksmuster ein Eintagskind, der wechselnden Laune der Mode unterworfen. Wen kümmert heute noch ein Gewerbemuster, das gestern Mode war; welcher Tischler wird heute, wenn Empireformen vom Publikum begünstigt werden, sich noch für Rococomuster interessiren? Ein sehr erheblicher, wenn nicht der erheblichste Theil der Geschmacksmuster, namentlich in der Textilindustrie, ist daher nur für Wirksamkeit in einer Saison bestimmt und entbehrt nach deren Ablauf jedes Interesses für seinen Autor. Nun lässt sich aber eine Vorprüfung und wenn sie auch mit noch so grosser Beschleunigung gehandhabt würde und wenn sie auch auf das stets lange aufhaltende Aufgebotsverfahren Verzicht leistete, nicht in so kurzer Zeit beenden, dass nicht die meisten Geschmacksmuster noch vor Beendigung des Verfahrens bereits ihre wirthschaftliche Bedeutung eingebüsst hätten. Da ist es denn freilich besser, das schleunige Verfahren des Anmeldesystems zu acceptiren und den Streit, ob das Geschmacksmuster zu Recht oder zu Unrecht eingetragen war, einer späteren Zeit zu überlassen. Hinzu kommt, dass gerade die Prüfung der Geschmacksmuster eine ganz ausserordentliche Fähigkeit verlangt, einen ausserordentlichen künstlerischen Tact und ein feines Verständniss für die Idee, die der Künstler (und sei es auch in der bescheidenen Abart des Kunsthandwerks) in seinem Werk niederlegt, und dass es daher ausserordentlich schwer sein würde, die für die Prüfung von Geschmacksmustern erforderlichen Kräfte zu beschaffen.

Die bereits vorgerückte Zeit macht es mir leider unmöglich, auf die mannigfachen weiteren Fragen, die sich des Ferneren noch aufwerfen lassen und thatsächlich aufgeworfen worden sind — insbesondere die nach der Beibehaltung des Ausübungszwangs, nach der Reform unserer Strafvorschriften, nach der Umgestaltung unseres Gebrauchsmusterrechts —, näher einzugehen, denn ich möchte es mir nicht versagen, mich zum Schluss der Frage zuzuwenden, die uns Juristen vielleicht das meiste Interesse darbietet, nämlich zu der Frage, welche Behörden mit der Entscheidung der Patentstreitigkeiten aus den gewerblichen Schutzrechten betraut werden sollen. Und sie ist unzweifelhaft auch eine der wichtigsten: denn was nützen die besten Gesetze, wenn ihre Handhabung schlecht ist.

Ist dies der Fall? Die Techniker behaupten es vielfach und meinen, dass die gegenwärtige, system- und principienlose Zusammensetzung der Behörden eine gute Handhabe der Gesetze nicht verbürge. Und bunt genug ist allerdings das Bild, welches das Ganze uns darbietet.

Betrachten wir den gegenwärtigen Rechtszustand zunächst bezüglich der Löschungsklagen:

Wird ein Patent angegriffen, entscheidet das Patentamt, wird ein Gebrauchsmuster angegriffen, das Gericht; gegen ein Geschmacksmuster ist überhaupt keine Löschungsklage vorgesehen und die Angriffe gegen ein Waarenzeichen geht theils an das Patentamt, theils an das Gericht. Die Klagen wegen Verletzung der einzelnen Schutzrechte gehören durchweg vor die Gerichte; die Klagen wegen Verletzung von Patenten vor die Civilkammer, wegen Verletzung von Waarenzeichen und Geschmacksmustern vor die Kammer für Handelssachen, während die Frage nach der Zuständigkeit bei den Gebrauchsmustern controvers ist und die Praxis schwankt.

Dass der gegenwärtige Rechtszustand complicirt ist, ist das geringste Bedenken gegen seine Zweckmässigkeit. Schwerer schon fällt in das Gewicht, dass er der

Folgerichtigkeit in hohem Maasse entbehrt; so ist insbesondere nicht einzusehen, weshalb die Löschung eines Patentes dem Patentamte, die Löschung eines Gebrauchsmusters dagegen dem Gerichte zustehen soll, obwohl gerade der Umstand, dass dem Patentamt bei der Ertheilung des Patentes keine oder jedenfalls nur eine sehr unwesentliche Rolle zugewiesen ist, es nahe gelegt hätte, das Patentamt wenigstens im Löschungsverfahren zur entscheidenden Behörde zu machen. Desgleichen ist die Regelung der Zuständigkeitsertheilung bei dem Waarenzeichengesetz unsystematisch, insbesondere deshalb, weil oft dieselbe Frage, z. B. die nach der Täuschungsgefahr eines Zeichens, je nach dem Stadium des Verfahrens, in welcher sie auftaucht, vor dem Patentamt oder vor den ordentlichen Gerichten entschieden werden muss, ohne dass recht ein innerer Grund für die verschiedene Behandlung erblickt werden kann. Das Löschungsverfahren in Waarenzeichen bietet überdies noch die Seltsamkeit, dass nach der de lege lata zwar richtigen, de lege ferenda aber äusserst bedenklichen Praxis des Patentamtes dem Löschungsanreger ein Rechtsmittel nicht gegeben ist. So zweifele ich denn auch nicht, dass man bei einer künftigen gesetzlichen Regelung der Materien dahin gelangen wird, die gesammten Schutzrechte einheitlich dem Patentamte zu unterstellen, das Löschungsverfahren sowohl bezüglich der Gebrauchs- und Geschmacksmuster wie der Waarenzeichen analog dem wohlbewährten Nichtigkeitsverfahren in Patentsachen zu regeln, d. h. das Patentamt in erster und das Reichsgericht in zweiter Instanz urtheilen zu lassen.

Weiter, viel weiter aber gehen die Wünsche, die in der letzten Zeit, insbesondere in dem Kreise der Techniker und Industriellen, laut geworden sind, und die dahin zielen, den Gerichten auch die Sachen betreffend die Verletzung der gewerblichen Schutzrechte zu nehmen. Unsere lediglich formell juristisch gebildeten Richter — so lauten die Klagen —, deren ganze geistige Vorbildung für das Auffassen der technisch naturwissenschaftlichen Fragen, zu deren Erörterung die Patentsachen in der Regel nöthigen, nicht befähigt, sind hierfür nicht geeignet; es fehlt ihnen wie den meisten rein humanistisch vorgebildeten Menschen das plastische Anschauungsvermögen; ein solches sei aber für die Erfassung der hier einschlägigen Fragen dringend erforderlich. Hinzutrete, dass sogar die rein juristische Materie des Patentrechts den meisten Juristen fern liege, so dass sie sich erst ad hoc für den Einzelfall in dieselbe hineinarbeiten müssten; so komme es, dass die Judication unserer Gerichte in Patentsachen eine völlig unzulängliche sei und unter dem Niveau der sonstigen Rechtsprechung stände. Insbesondere habe sich der Uebelstand gezeigt, dass die Gerichte nicht im Stande seien, den technischen Erörterungen der Parteien zu folgen, daher zu der Vernehmung von Sachverständigen selbst da schritten, wo sie allein durch blosse Interpretation der Patent- und Gebrauchsmusterschrift oder durch blosses vergleichendes Betrachten der Waarenzeichen oder der Muster zu einem auf eigenem Ermessen beruhenden Urtheil gelangen könnte. Diesem Sachverständigen in seinen Ausführungen und den Begründungen zu folgen, seien sie dann aus den nämlichen Gründen wieder ausser Stande, so dass sie sich ohne eigene Nachprüfung lediglich an das Schlussresumé des Sachverständigen halten müssten — der somit der eigentliche Leiter und Richter in der Sache sei.

Wer kann leugnen, dass diese Klagen zum Theil berechtigt sind, ein Jeder weiss, wie viel auf diesem Gebiet der Rechtsprechung gefehlt wird, wie seltsame Entscheidungen wir von Gerichten und Staatsanwaltschaften namentlich in der Provinz zu hören bekommen; dass namentlich die Klagen über das blinde Nachbeten der Sachverständigen begründet sind, dass manche Richter es für zulässig halten, den ganzen Prozessstoff einfach in den Rahmen eines Beweisbeschlusses hineinzupassen und damit dem Sachverständigen Alles, auch die Rechts- und Interpretationsfrage, überlassen, nach dem Muster: „es soll der Sachverständige darüber vernommen werden, ob durch die vom Beklagten hergestellte Maschine das klägerische Patent verletzt wird“. Beantwortet dann der Sachverständige die Frage und lehnt er es nicht — wie dies schon heute eine grosse Anzahl von Sachverständigen und gerade unsere hervorragendsten thun — ab, auf eine derartige, seine Competenz überschreitende Frage zu antworten, so ist die Arbeit leicht und die Entscheidung gegeben. Und wenn es gar gelingt, zu einem Obergutachten des Patentamts zu gelangen, so glaubt sich mancher Richter — die Anwälte machen es natürlich nicht besser — jeder eigenen Nachprüfung überhoben. Wenn nun auch das Reichsgericht dies Verfahren entschieden verwirft und wiederholt betont hat, dass es Aufgabe des Richters sei, durch Interpretation der Patent- oder Gebrauchsmusterurkunden selbst festzustellen, welches die wesentlichen Merkmale des Schutzes sind, und dass er dann dem Sachverständigen lediglich die Frage vorzulegen hat, ob eben diese wesentlichen Merkmale bei dem angeblich nachgeahmten Gegenstande oder Verfahren gleichfalls vorliegen, dass der Richter sogar die Frage, ob die etwaigen Abweichungen als Aequivalente anzusehen seien, selbst zu entscheiden hat, —

so bleibt dies doch manchem Gerichte gegenüber nur ein frommer Wunsch. Die durch unsere Processordnung gegebene Unmöglichkeit, schon im Stadium des Beweisverfahrens Rechtsmittel zu ergreifen, macht es dem Reichsgericht unmöglich, diese seine Auffassung den Gerichten aufzuzwingen.

Dies hat nothwendig eine bedeutende Verzögerung der Processe und die Nothwendigkeit für die Parteien, die höheren Instanzen anzurufen, zur Folge. Das aber bedeutet einen erheblichen Schaden für die Industrie. Denn auf keinem Rechtsgebiete erzeugt eine Verzögerung der Entscheidung den Interessenten so viel Schaden, wie gerade auf dem Gebiete der Schutzrechte.

Zunächst handelt es sich um zeitlich begrenzte Rechte, deren schleunige Geltendmachung und Durchführung erforderlich ist. So lange ferner die Frage, ob Jemand berechtigt ist, eine bestimmte Waare zu fabriciren, nicht entschieden ist, liegt für ihn oft die ganze Fabrikation lahm, da er, wenn er gewissenhaft ist, es nicht wird riskiren wollen, für den Fall des Unterliegens als Patentverletzer strafrechtlich verfolgt und im Civilwege mit Schadensersatzprocessen bedroht zu werden; einem nicht gewissenhaften Patentverletzer gegenüber liegt während der Dauer des Prozesses das Patent lahm, und selbst für den Fall, dass Schadensersatzansprüche sich später verfolgen lassen, so ist dies doch ein missliches Ding, angesichts der Schwierigkeit, den vollen Schaden zu substantiiren. Dass durch einstweilige Verfügungen dem Uebel nicht abgeholfen wird, bedarf keiner Ausführung! Nur wenn die einstweilige Verfügung der späterhin dann ergehenden Endentscheidung entspricht, vermag sie Nutzen zu stiften. Die Verzögerung dieser Entscheidung ist es aber gerade, die wir beklagen.

Man hat deswegen den Vorschlag gemacht, auch die Patentverletzungssachen dem Patentamt zu übertragen, dessen aus Technikern und Juristen zusammengesetzten Abtheilungen der Sachlage besser gewachsen seien. Andere befürworten die Errichtung eigener Specialgerichtshöfe für Patentsachen, bestehend aus einem Juristen als Vorsitzenden und einigen oder mehreren Technikern als Beisitzenden. Wieder andere gehen sogar so weit, dass sie die Juristen wieder ganz aus diesem Collegium ausmerzen wollen, indem sie (wohl von der Erfahrung bei Schöffengerichten und Handelskammern ausgehend) annehmen, dass, wenn auch nur ein Jurist in der Kammer sässe, er bald genug die Entscheidung an sich risse; noch Andere endlich befürworten die Errichtung von Kammern für Patentsachen, welche analog den Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten zu bilden sein würden, nur dass sie statt mit einem Richter und zwei Kaufleuten, mit einem Juristen und zwei Technikern, Ingenieuren, Chemikern, Baumeistern und dergl. zu besetzen wären.

Ich glaube nicht, dass die Entscheidung über diese Frage heute schon spruchreif ist, will jedoch nicht unterlassen, auf die Bedenken gegen die Regelung der Gerichtsfrage im Sinne der vorerwähnten Vorschläge hinzuweisen:

Zunächst glaube ich, dass die Zersplitterung unseres Gerichtsverfahrens in zahllose kleine Einzelspecialgerichtshöfe kein Segen für unsere Rechtspflege ist und dass wir daher alle Veranlassung haben, dem leider nicht hinwegzuleugnenden Zuge der Zeit auf immer weitergehende Abbröckelung von Einzelanterien an dem noch so stolzen Bau unserer Rechtspflege entgegenzutreten. Dann aber scheint mir es auch durchaus undurchführbar, alle Patente Specialgerichtshöfen zu überweisen, schon weil die wenigsten „Patentsachen" reine Patentsachen, d. h. Sachen sind, in denen allein und lediglich die eine Frage, ob eine Patentverletzung in Frage steht, zur Erörterung gelangt. Mit jedem Hereindringen anderer rechtlicher oder thatsächlicher Gesichtspunkte, die mit den technischen Gesichtspunkten, auf welche die vorgeschlagenen Gerichtshöfe nun einmal zugeschnitten werden sollen, nichts zu thun haben, wird aber die Frage unendlich complicirt.

Lässt man derartige Fragen vor dem Patentgerichtshof, so entsteht das Bedenken, dass vor diesem wesentlich technischen Gerichtshofe auch rein rechtliche oder kaufmännische Fragen zur Erörterung gelangen, denen er zweifellos noch viel weniger gewachsen ist, als die Gerichtshöfe in ihrer jetzigen Zusammensetzung den technischen Fragen — und wir hätten damit aber nur ein Uebel mit dem anderen vertauscht. Lässt man dagegen die Sachen, in denen es sich nicht nur um Patentfragen handelt, vor den ordentlichen Gerichten, so wird ein ganz bedeutender Bruchtheil unserer Patentsachen der Competenz unserer Patentgerichtshöfe entzogen; vor Allem aber wird es — was stets bedenklich ist — in die Hand der Partei gelegt, vor welchem Gerichtshof sie die Sache bringen will. Eine Partei, die ein schlechtes Gewissen und demgemäss ein Interesse daran hat, dass ihre technisch schlecht stehende Sache nicht vor dem sachkundigen Patentgerichtshof gelangt, hätte es dann einfach in der Hand, die Sache diesem Gerichtshofe dadurch zu entziehen, dass sie mit ihrer Klage noch einige andere Ansprüche geltend macht oder ihren Anspruch auch noch auf andere rein civilrechtliche Gesichtspunkte stützt.

Noch misslicher aber ist es, dass in einem Prozess nicht selten erst während des Verlaufs der Sache hervortritt, welche rechtlichen Gesichtspunkte in ihr zur Erörterung zu kommen haben.

Ich bearbeite jetzt gerade zwei Sachen, die mir hierfür recht illustrativ erscheinen: Die eine ist eine einfache Kaufklage (Schema: „Beklagter kaufte und empfing“), in der jedoch von beklagter Seite der Einwand gemacht wurde, dass die Apparate, auf deren Bezahlung geklagt wird, mit dem Patente eines Dritten collidiren; von der Erörterung dieser reinen Patentfrage, die sich in Nichts von einer anderen Patentsache unterscheidet, wird der Prozess abhängen. Die andere Sache dagegen ist eine Patentverletzungsklage; der Beklagte bestreitet hierbei zwar nicht, dass seine Apparate an sich mit dem klägerischen Patent collidiren; er behauptet aber, dass er zur Fabrikation und zum Vertrieb dieser Apparate auf Grund voraufgegangener Vertragsabschlüsse, Correspondenzen etc. berechtigt sei; die Frage also, ob das Patent verletzt wird, scheidet somit vollkommen aus dem Rechtsstreit aus und es verbleibt nur die eine civilrechtliche bezw. handelsrechtliche Frage, ob ein Vertragsabschluss vorliegt oder nicht. Unzweifelhaft würde nun der erste, ausschliesslich patentrechtliche Prozess vor der Civilkammer, der zweite, ausschliesslich handelsrechtliche Prozess vor dem Patentgericht verhandelt werden müssen, was natürlich das Unheil bei Weitem vermehren würde — denn, wenn es richtig wäre, dass unsere Civilgerichte der Frage des Patentrechtes nicht gewachsen sind, obwohl doch schon jetzt nicht allzu selten derartige Prozesse an sie gelangen, so wird dies bei dem Civilgericht der Zukunft — bei dem Patentprozesse noch mehr zu den Seltenheiten gehören — noch mehr der Fall sein. Man könnte dem nur dadurch begegnen, dass man eine nachträgliche Verweisung an die Patentgerichte zuliesse, dem aber würden erhebliche prozessuale Bedenken entgegenstehen, ganz abgesehen davon, dass auch hier die Möglichkeit gegeben wäre, eine ungünstige Auffassung des jeweiligen Gerichts einfach durch Hineinwerfen eines derartigen Gesichtspunktes, der die Verweisung nothwendig macht, zu begegnen. Ganz unmöglich aber wird die Lösung der Schwierigkeit, wenn, wie dies doch meist der Fall ist, die patentlichen und die civilrechtlichen Gesichtspunkte sich kreuzen und Fragen aus beiden Rechtsgebieten bei demselben Rechtsstreit zur Entscheidung stehen.

In Strafsachen waltet natürlich dasselbe Bedenken vor, denn nicht selten wird eine Patentverletzung mit anderen Delikten, insbesondere mit Betrug, ideell concurriren und es würde dann auch hier die Frage, ob die Patentgerichte oder die Strafkammern zur Entscheidung berufen sein sollen, dieselben Schwierigkeiten hervorrufen.

Es war wohl die Erkenntniss dieser Schwierigkeiten, welche den Vorschlag zeitigte, dem aus Technikern und Juristen gebildeten Specialgerichtshof lediglich die Entscheidung der Frage, ob eine Patentverletzung vorliegt, zu übertragen. Der Gerichtshof soll aus zwei Instanzen bestehen; seine Entscheidungen nicht der Revision vor dem Reichsgericht unterliegen, so dass dieses gleichzeitig eine bedeutende Entlastung erfährt. Der Gerichtshof solle, sobald in einem Rechtsstreit irgend welcher Art die Frage, ob eine Verletzung eines Patentes vorliege, auf Ersuchen des anderen Gerichts oder auf Antrag einer Partei in Action treten, und über die Frage, ob eine Patentverletzung vorliegt, aber auch nur über diese, zu entscheiden haben. An die Entscheidung dieses Gerichtshofes sollen dann das erkennende Civil- oder Strafgericht gebunden sein.

Es lässt sich nicht verkennen, dass damit die oben angeregten Missstände beseitigt wären, aber doch nur, um noch gewichtigeren Platz zu machen: Zunächst wäre die Folge eine ungeheuere Verzögerung der Prozesse — und eine solche zu vermeiden, sollte gerade die wichtigste Aufgabe der angeregten Reform sein! Zuerst müsste das ordentliche Gericht darüber befinden, ob überhaupt Patentverletzungsfragen in dem Prozesse interessiren — eine Frage, die unter Umständen ausserordentlich schwierig sein kann, dann muss der Patentgerichtshof zusammentreten, den Sachverhalt seinerseits prüfen und zur Entscheidung bringen. Vor dem Patentgerichtshof müsste die Sache zunächst die Instanzen durchlaufen, ehe sie wieder an das ordentliche Gericht zurückgelangt, welches dann seinerseits wiederum im Instanzenzuge über die ihm zur Entscheidung gebliebene Frage urtheilt. Unabsehbar complicirt sich die Frage, wenn etwa der Patentgerichtshof Veranlassung hat, auf einen Eid zu erkennen, wie das in gewissen Fällen, namentlich, wenn Vorbenutzungsfragen oder Fragen nach der Anwendung eines bestimmten Verfahrens zur Erörterung stehen, sehr wohl vorkommen kann — und wenn dann der ordentliche Richter gleichfalls Veranlassung nimmt, bezüglich des anderen Sachurtheils zu einem Eide zu gelangen.

Wir würden aber auch damit zu einer ganz neuen und wenig glücklichen prozessualen Neuerung kommen. Ueberall sonst in unserem Prozessrecht herrscht das — wie ich glaube, durchaus berechtigte — Bestreben vor, das jeweils erkennende Gericht

möglichst unabhängig von den Gutachten und Entscheidungen anderer Behörden zu machen; das Civilurtheil bindet das Strafgericht nicht und umgekehrt, das Verwaltungsverfahren läuft unabhängig von dem Gerichtsverfahren und auch an die Obergutachten des Patentamts, der Sachverständigenvereine, des Medicinalcollegii sind die Gerichte nicht gebunden — überall volle Freiheit der erkennenden Behörde! Mit diesem System soll hier gebrochen werden, ein Specialgerichtshof soll durante processes die Sache an sich reissen, über den Zwischenstreit selbstständig entscheiden — ich bezweifle, dass die Gesetzgebung diesen Vorschlägen folgen wird.

Aber dem ganzen System der Specialgerichtshöfe mit technischen Beisitzern stehen Bedenken entgegen, auf die mit Recht hingewiesen ist. Zunächst erscheint es mir, bei aller Anerkennung der grossen und sich stets steigernden Wichtigkeit der Materien, gleichwohl nicht gerechtfertigt, die Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes aus den anderen Rechtsmaterien herauszuheben und ihnen eine Sonderstellung zu geben.

Mit demselben Rechte, mit dem heute Specialgerichte für das gewerbliche Eigenthum gefordert werden, könnten auch für alle anderen Zweige des Rechtslebens Specialgerichte gefordert werden; es könnten die Mediciner sagen, dass es unerhört sei, wie ein aus medicinischen Laien bestehendes Collegium über die schwierige Frage der Zurechnungsfähigkeit urtheilen könne (thatsächlich hört man diese Ansicht denn auch nicht selten von medicinischer Seite vertreten!), es könnte die Börse mit ihrem complicirten Getriebe Specialgerichte für sich verlangen, die Landwirthschaft, die Schifffahrt, kurz, alle Berufsstände könnten besondere Gerichte für ihre Rechtsstreitigkeiten beanspruchen.

„Principiis obsta“ zu sagen, ist es heute leider schon zu spät; doch werden wir uns hüten müssen, auf dieser Bahn weiter fortzuschreiten, die in ihrem Endziel schliesslich zu einer Zersplitterung und Atomisirung der ganzen Rechtspflege führen muss. Und so hat denn auch der Wunsch nach besonderen technischen Gerichtshöfen in Juristenkreisen bisher wenig Anklang gefunden, auch in den Kreisen nicht, welche gegen die Mängel der derzeitigen Rechtspflege nicht blind sind und selbst unter denselben leiden. Es ist nicht der Standesstolz oder der Klassenegoismus, aus dem diese Auffassung hervorgegangen ist, sondern das Gefühl, dass unsere Gerichte trotz der Schwächen, die der Rechtsprechung bezüglich der gewerblichen Schutzrechte anhaften mögen, gleichwohl noch besser ihrer Aufgabe gewachsen sind, als die vorgeschlagenen Specialgerichtshöfe es voraussichtlich sein würden. Eindringen in den Geist fremder Lebenskreise und anderer Materien ist ja doch die Lebensaufgabe des Richters, dessen Thätigkeit ihn auf eine gewisse Universalität der Auffassungsgabe hinweist und er wird jedenfalls präsumtiv viel leichter im Stande sein, ein technisches Problem zu erfassen, als der juristische Laie, und mag er auch ein noch so vortrefflicher Techniker sein, ein rein juristisches. Dem grossen Vorzug, den es naturgemäss mit sich bringt, dass sachkundige Richter einen ihrer sonstigen Wirkungssphäre und ihren sonstigen Kenntnissen naheliegenden Rechtsfall bearbeiten, steht der grosse Nachtheil gegenüber, dass dann die Abgabe des Gutachtens in das Berathungszimmer verlegt und der Kenntniss der Partei entrückt wird, so dass es den Parteien versagt ist, etwaige technische Irrthümer richtig zu stellen, wie ihnen dies heute möglich ist. Ueberdies ist auch das Gebiet der Technik ein so unendlich grosses, dass es dem Einzelnen unmöglich ist, dasselbe zu beherrschen; der Chemiker z. B. wird einer kinematischen Frage, der Baumeister einer chemischen nicht so erheblich sachkundiger gegenüberstehen, als der rechtsgelehrte Richter. Specialsachverständige für jeden einzelnen Fall zu beschaffen, ist aber rein unmöglich; denn dann müssten wir nicht Gerichtshöfe für Patent- und Gebrauchsmustersachen, sondern chemische, mechanische u. u. w., also nicht einen Gerichtshof, sondern etwa ein Dutzend verschiedene einrichten. Dass die Juristen an sich der ihnen gestellten Aufgabe gewachsen sind und dass nicht etwa die juristische Ausbildung als solche der Befähigung, in Sachen der gewerblichen Schutzrechte zu urtheilen, entgegensteht, zeigt klarer als andere das Beispiel des Reichsgerichts, dessen Judicatur gerade in Patentsachen, man darf beinahe sagen, allseitig als vorzüglich anerkannt wird und von dem auch die technischen und industriellen Kreise zugeben, dass es in dem klaren Erfassen und der Bewältigung der technischen Probleme Mustergiltiges geleistet hat; es zeigt dies ferner der Umstand, dass schon die Judicatur unserer meisten Oberlandesgerichte als eine gute anerkannt wird, welche jedenfalls nicht hinter der Judicatur auf anderen Rechtsgebieten zurücksteht. Da bei diesen Behörden die Senate nach Materien zu arbeiten pflegen, also bestimmte Patentsenate bestehen, so liegt danach die Annahme nicht fern, dass einen Hauptantheil an den Mängeln der unterinstanzlichen Rechtspflege der Umstand trägt, dass einzelne Kammern, namentlich in der Provinz, zu selten mit diesen Materien befasst werden. Von dieser Erwägung ausgehend, ist denn auch der Vorschlag gemacht worden, dass die Sachen

aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes stets nur vor einzelne, besonders zu bestimmende, Landgerichte innerhalb eines bestimmten Rechtsgebiets gebracht werden sollen; es solle demgemäss innerhalb eines jeden Oberlandesgerichtsbezirks ein Landgericht bestimmt werden und bei diesem wieder bestimmte Kammern — Civil- und Handelskammern, Strafkammern — vor welche sämmtliche Sachen aus dem Gebiet der gewerblichen Schutzrechte zu bringen seien. Dadurch, dass diese Richter weiterhin beständig mit diesen Fragen beschäftigt wären, würden sie — ebenso wie dies schon heute bei den Patentsenaten der Oberlandesgerichte der Fall sei — eine solche Vertrautheit mit der Materie und ein derartiges technisches Auffassungsvermögen gewinnen, dass die Mängel unserer Rechtspflege, wenn auch nicht ganz, so doch theilweise schwinden würden.

Man wird nicht leugnen können, dass dieser Vorschlag ausserordentlich viel für sich hat und dass er — wenn er auch nicht alle Bedenken gegen die derzeitige Rechtspflege heben würde — doch in manchen Punkten Wandel zum Bessern schaffen würde. Allerdings lässt er sich nicht ohne eine, wenn auch geringfügige, Aenderung der Prozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes durchführen. Was sich aber heute schon und ohne irgend eine gesetzliche Aenderung einführen liesse, wäre die Anordnung, dass die Prozesse aus dem gewerblichen Rechtsschutz bei grösseren Landgerichten bestimmten Kammern überwiesen werden. Diese Kammern würden alle die vorhin geschilderten Vorzüge aufweisen und wohl manche der heute so lebhaft geäusserten Klagen verstummen machen. Schon vor Jahren war einmal ein diesbezügliches Gesuch an das Präsidium des hiesigen Landgerichts I gerichtet, von diesem aber abschlägig beschieden worden. Vielleicht veranlasst die jetzige Reformbewegung und die vielfache Klage über die Rechtspflege unsere Landgerichtspräsidien, diese Frage noch einmal einer Erwägung zu unterziehen, sei es auch zunächst nur probeweise, einen Versuch mit einer derartigen Anordnung zu machen. Ich glaube, die Justiz würde es nicht bereuen, und noch weniger unser rechtsuchendes Publikum.

In der sich an den Vortrag anschliessenden Discussion beklagte Herr Regierungsrath Dr. Damme, dass das Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern und insbesondere seine grundsätzliche Verschiedenheit von dem Patentgesetze den praktischen Juristen noch immer nicht genügend bekannt sei. Er sprach ferner den Wunsch aus, dass, da das Patentirungsverfahren regelmässig sich lange hinziehe, die 15jährige Schutzfrist eines Patentes erst von der Beendigung des Ertheilungsverfahrens ab laufen solle. Herr Rechtsanwalt Dr. Paul Alexander Katz führt aus: Es liege ein Widerspruch darin, wenn der Vortragende für die Rechtsprechung der Gerichte auf dem Gebiete des Gewerbeschutzes plaidirt und gleichzeitig befürwortet, dass dem Gerichte die Entscheidung über die Löschung von Gebrauchsmustern entzogen werden solle. Richtiger sei es, den Gerichten auch die Entscheidung über die Nichtigkeit von Patenten zu übertragen.

a. u. s.

Vierhaus. Dr. Seligsohn.

331. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 11. November 1899, im Grand Hôtel de Rome.

Der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden eröffnete die Sitzung und begrüsste als neues Mitglied den Herrn Gerichtsassessor Glaser.

Er theilt mit, dass im Januar 1900 eine Festsitzung der Gesellschaft aus Anlass des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches stattfinden wird und dass der Vorstand beabsichtige, in dieser Sitzung die Stellung einer Preisaufgabe aus dem Gebiete des neuen Rechts in Antrag zu bringen. Zur Vorbereitung des Antrages und besonders zur Auswahl des Themas empfehle sich die Bildung einer Commission. Die Versammlung stimmte der Bildung einer solchen durch Acclamation zu und wählte in die Commission die Herren Reichsbank-Präsident Dr. Koch als Vorsitzenden, ferner die Geheimen Justizräthe Professoren Dr. Eck und Dr. Gierke, Senatspräsident Schepers und Rechtsanwalt Geheimen Justizrath Lesse.

Demnächst hält Herr Syndicus Dr. Karl Hilse nachstehenden Vortrag über:

„Unabwendbare Nothwendigkeit zur Ausdehnung der Haftpflicht auf die Automobilen".

Kaum ist das Bürgerliche Gesetzbuch für Deutschland nach mehr als 22jähriger mühevoller Arbeit unter wiederholter sorgfältiger Prüfung seiner einzelnen Satzungen auf ihre Klarheit, Unzweideutigkeit und Zweckmässigkeit in einer Form vollendet und verkündet worden, welche die Fachmänner des In- und Auslandes gleichmässig bewundern, und welche manche ursprüngliche Gegner des neuen Gesetzgebungswerkes zu dessen Lobrednern werden liess, andere wenigstens zum Einstellen ihrer Angriffe bewogen hat; noch hat seine Herrschaft nicht begonnen, noch fehlte bisher die Gelegenheit, seine Wirkung zu beobachten, sein Walten zu erforschen, Erfahrungen darüber zu sammeln, inwieweit die Lebensverhältnisse eine sachgemässe Regelung gefunden haben, welche es bestimmungsgemäss ordnen soll. Seit seiner Berathung haben wichtige Entdeckungen im Bereiche der Naturwissenschaften und deren Verwerthung durch die Technik bereits zu mannigfachen weittragenden Erfindungen geführt, durch deren Verwendung zum persönlichen Gebrauche, zu Geschäftszwecken und für den öffentlichen Verkehr eine gewaltige Zustandsveränderung theils schon eingetreten, theils in naher und gewisser Aussicht ist. Durch dieselben wird der öffentliche Verkehr eine Wandlung erfahren, neuen Gefahren ausgesetzt sein, zu mancherlei Schäden an Leben, Gesundheit und Eigenthum führen, mit deren Eintritt bei Abfassung des Gesetzbuches noch nicht zu rechnen war. Unwillkürlich drängen diese Umstände zur Frage, ob die Satzungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bereits ausreichenden Schutz gegen die Ueberhandnahme der drohenden Gefahren bieten, und ob auf Grund seiner Satzungen die Geschädigten in ausreichender Weise zum Ausgleiche bezw. Ersatze ihrer Verluste gelangen werden? oder ob es hierzu einer neuen gesetzgeberischen Thätigkeit bedarf, welche Wege sie einzuschlagen, welche Grenzen sie einzuhalten hat, um nicht etwa zum Schaden des Gemeinwohles die Verwerthung der neuen Erfindungen zu vereiteln oder aufzuhalten?

Ihre Untersuchung ist der Gegenstand des heutigen Vortrages.

Man kann versucht sein, in dem Aufwerfen dieser Frage unmittelbar nach dem Abschlusse einer mühevollen und fruchtbaren gesetzgeberischen Thätigkeit den versteckten Vorwurf gegen die dabei Betheiligten zu finden, dass sie naheliegende Zustandsveränderungen übersehen hätten. Dem ist nicht so. In unserem Jahrhundert

folgten Entdeckungen, Erfindungen, Forschungen und Unternehmungen einander meist so schnell und unvermuthet, vollzogen sich die durch sie veranlassten Zustandsveränderungen meist so plötzlich und unvermittelt, dass es dem Gesetzgeber eben unmöglich war, mit ihren Wandlungen stets gleichen Schritt zu halten oder ihnen vielleicht sogar vorauszueilen. Mithin zeigt die aufgeworfene Frage von Neuem, dass unser Jahrhundert eine Wandlung in der Weltgeschichte hervorzubringen bestimmt ist. Denn der Geschichtsschreiber unserer Zeit wird weniger über geführte Kriege und erfochtene Siege auf den Schlachtfeldern, als über den Sieg des menschlichen Geistes über die Naturkräfte und deren Unterwerfung unter menschliche Einrichtungen zum Dienste des Verkehrs und der Gewerbethätigkeit zu berichten haben. Dabei bilden die Kriege von 1866 und 1870, deren ersterer zur Vergrösserung Preussens und deren anderer zum Wiedererstehen des Deutschen Reiches führte, unverkennbare Glanzpunkte gegenüber gleichartigen Ereignissen früherer Jahrhunderte. Aber sie sind nicht geeignet, die Erfindungen und Friedensarbeiten des Jahrhunderts in den Schatten zu stellen. Die Ausnutzung des Dampfes als bewegende und treibende Kraft für den Gewerbebetrieb und Verkehr, die Gründung der Eisenbahnen, die Einführung der Dampfschifffahrt, die Verwendung der Elektricität nicht blos zur Uebertragung von Nachrichten und Gesprächen auf weite Entfernungen, sondern auch als leuchtende, bewegende und treibende Kraft, die Verbindung zweier Welttheile durch das elektrische Kabel und umgekehrt von getrennten Weltgewässern durch den Suez-Kanal und Kaiser Wilhelms-Kanal, die Durchbohrung der Alpen zur Brücke des Verkehrs, dessen Wall sie früher bildeten, dies Alles sind Errungenschaften des menschlichen Geistes, welche in ihrer Wirkung zu beleuchten sein werden und den vorgedachten Kriegen ebenbürtig zur Seite stehen.

Dass unter so bewandten Umständen bei dem steten und schnellen Wechsel der Lebensverhältnisse für den Gesetzgeber immer neue wichtige und unverschiebbare Aufgaben sich bieten, weshalb er zu einer wirklichen Ruhe nicht gelangen kann, ist leicht begreiflich. Ihn auf die Zweckmässigkeit seines Eingreifens rechtzeitig aufmerksam zu machen, ist nicht blos Sache derjenigen Wirthschaftskreise, welche zunächst das Fehlen eines wirksamen Rechtsschutzes und das Bedürfniss nach einer Rechtsordnung empfinden, sondern auch derjenigen Vereinigungen, welche die Pflege und Ausbildung des Rechtes bezwecken. Damit ist die Berechtigung für die zu behandelnden Fragen dargethan.

Sind denn aber diejenigen Beförderungsmittel, deren Einführung unter dem Namen Automobile jetzt behandelt wird, wichtig genug, um die Aufmerksamkeit weiterer Kreise schon jetzt auf sich zu lenken? Liegen thatsächlich begründete Anzeichen dafür vor, dass durch ihre Einführung in den öffentlichen Verkehr und durch ihr Eindringen in das Strassengewühl neue und erhöhte Gefahren für die Verkehrssicherheit drohen, welche für die davon Betroffenen Vermögensverluste bedeuten? Sind die zu erwartenden Zustandsveränderungen auch wichtig genug, um Schutzmaassregeln zu beanspruchen? Welcher Art werden sie sein müssen? Werden sie nicht vielleicht wirthschaftlich unerträglich sein und der Entwickelung der neuen Beförderungsmittel entgegenstehen?

Bevor auf Beantwortung dieser einzelnen Fragen näher einzugehen ist, sei ein übersichtliches Bild der Verkehrsverhältnisse zu Beginn und am Ende unseres Jahrhunderts vorangeschickt.

I.

Bei Beginn des Jahrhunderts gab es in Deutschland nur auf kurzen Strecken Kunststrassen. Der Fernverkehr musste auf mangelhaft angelegten und schlecht unterhaltenen Land- oder Heerstrassen besorgt werden, während es mit den Zufahrts-, Nachbars- und Ortswegen noch schlechter bestellt war. Ein einheitliches Wegesystem herzustellen, hinderte die Zersplitterung in vielen Kleinstaaten. Selbst in Preussen, wo eine einheitliche Wegeordnung geplant und die Unzulänglichkeit der herrschenden Zustände für die Belebung des Verkehrs schon früh erkannt war, konnte es bisher zu keiner einheitlichen Wegeordnung kommen und begnügte man sich mit der Förderung des Kunststrassenbaues. In letzterer Richtung folgten allmählich andere Staaten, soweit die damals engherzige Zollpolitik nicht etwa hinderlich war, indem man nämlich Einbusse an den landesherrlichen Gefällen aus den Zehrungssteuern befürchtete, wenn durch Verbesserung der Wege Reisende und Fuhrwerke schneller die einzelnen Landesgebiete verlassen könnten und so zu einem geringeren Zehrungsaufwande gebracht würden. Die Post war das einzige öffentliche Beförderungsmittel für den Fernverkehr, während Sänften und Saumthiere für den Ortsverkehr, Stellwagen für den Nachbarortsverkehr bisweilen verfügbar gehalten wurden. Eine wesentliche Wandlung brachte

im vierten Jahrzehnt die Anlage und der Betrieb von Eisenbahnen hervor, die in Preussen zum Gesetze vom 3. November 1838 führten, durch das die Grundsätze niedergelegt wurden, welche bei Bahngenehmigungen maassgebend sein sollten; mithin war es früher zu einer gesetzlichen Regelung der Eisenbahnen als zu dieser des Wegerechtes gekommen. Der gehobene Verkehr liess die Verbesserung von Zufahrtswegen nothwendig und den Fortbestand der mangelhaften Beschaffenheit von Nachbar- und Ortsstrassen unerträglich erscheinen, sodass die Eisenbahnen die Ursache zur Verbesserung der Wegeverhältnisse wurden. In Verbindung mit ihnen entstanden Gewerbebetriebe zur Unterhaltung des Ortsverkehrs, dessen Fahrzeuge als Droschken, Fiaker, Kremser, Omnibusse, Stellwagen und unter ähnlichen Namen zugelassen wurden. Ihre Zahl war indess anfangs so gering, dass die älteren Gewerbe-Ordnungen sie noch nicht besonders berücksichtigten, sondern erst die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 37 eine besondere Behandlung dieser Form von Fuhrbetrieben anordnete. Der Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs zwischen Nachbarorten genügten die beregten Fahrzeuge bald nicht mehr. Deshalb war es bereits 1865 zur Einführung von Strassenbahnen gekommen, die seit 1852 in New York zuerst als Verkehrsmittel eingeführt waren und über Frankreich, England, Belgien und Dänemark ihren Weg nach Deutschland gefunden haben. Ursprünglich mit Pferdekraft betrieben, wurde bald aus Sparsamkeitsrücksichten, bald zur Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit oder Leistungsfähigkeit in Bewältigung des Massenandranges Dampf, Pressluft, Elektricität als Zugförderungsmittel benutzt. Die Vortheile im Strassenbahnwesen sollten auch anderen Fuhrbetrieben verschafft werden. Nachdem zunächst die durch die Muskelkraft der Beine ihrer Fahrer getriebenen Dreiräder und Zweiräder in Gebrauch gekommen waren, verfiel man darauf, als bewegende Kraft für Geschäfts- und Personenfahrzeuge Benzin, Petroleum, Elektricität, Ammoniac, Gas zu benutzen, sodass Fahrzeuge, welche mit mechanischer Kraft getrieben werden, in immer grösserer Zahl in den Strassenverkehr eindringen. Nicht blos auf Ortsstrassen, sondern auch auf Landwegen und Kunststrassen ist man ihrer immer weiteren Verbreitung unter dem Namen Automobile ausgesetzt.

II.

Mithin ist das Automobile, wofür neuerdings bald Kraftwagen, bald Selbstbeweger gebraucht wird, eine Errungenschaft der Neuzeit und weit jüngeren Ursprungs, als Drei- und Zweiräder. Ursprünglich wurde darunter nur ein Fahrzeug verstanden, welches äusserlich den Dreirädern gleicht, aber seine bewegende Kraft durch Verarbeitung von Rohstoffen (Benzin, Petroleum, Gas, Ammoniak u. s. w.) selbst erzeugt. Allmählich wurde diese Bezeichnung jedoch auf allerlei Fahrzeuge der vorgedachten Betriebsweise ausgedehnt. Schliesslich wurde sie zum Gattungsbegriff für sämmtliche Fahrzeuge, welche unter Ausschluss menschlicher oder thierischer Muskelkraft durch eine mechanische in ihnen wirkende Gewalt getrieben werden, welche entweder in Behältern aufgespeichert, zum Gebrauch bereits völlig hergerichtet eingebracht oder aus Rohstoffen im Fahrzeuge selbst erst erzeugt wird. Somit lassen sich Kraftsammler (Accumulatoren) und Kraftselbsterzeuger als Unterarten unterscheiden. Dieser weiteste Begriff wird der vorliegenden Untersuchung zu Grunde gelegt.

Die vielseitige Verwendbarkeit der Automobile, die Mannigfaltigkeit ihrer Formen, die Verschiedenartigkeit ihrer Einrichtungen, Handhabung und Lenkung, ihre grössere oder geringere Leistungsfähigkeit nach Fahrgeschwindigkeit, Tragfähigkeit und Kraftersparniss, ihre Anschaffungs-, Herstellungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie eine Menge anderer mehr oder weniger wesentlicher Nebenumstände hat kürzlich in Berlin eine Ausstellung veranschaulicht. Die Berichte darüber lassen eingehende Erörterungen hier entbehrlich erscheinen. Zu bemerken bleibt nur, dass Automobile sich erst seit wenigen Jahren in einzelnen Städten Deutschlands und des Auslandes zu behaupten vermocht haben, nachdem zahlreiche ältere kostspielige Versuche misslungen waren. Sie sind nicht blos für die Massenbeförderung von Menschen oder Gütern hergestellt, keineswegs ausschliesslich zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs bestimmt, sondern auch für den Einzelbedarf verwerthbar. Soweit ihre Bewegungsfähigkeit an Schienen gebunden ist, sind sie nur im Bahnbetriebe zu gebrauchen, weshalb dann die bahnrechtlichen Vorschriften und Grundsätze auf sie anzuwenden sind. In überwiegender Mehrzahl ist ihre Fortbewegung jedoch auf schienenfreien Strassen möglich oder können sie vermöge eines Leitrades bald gebunden, bald frei laufen, weshalb für diese die bahnrechtlichen Vorschriften nicht gelten. Bei dem heutigen Stande der Technik ist das Eigengewicht eines Kraftsammlers gegenüber diesem eines Krafterzeugers mit gleichem Fassungsgehalt und gleicher Tragfähigkeit grösser, weshalb zur Fortbewegung des todten Gewichts eine erheblichere Kraft verlangt wird, die den Betrieb verhältnissmässig vertheuert.

Mittlerweile hat die Reichspost Automobile verschiedener Systeme versuchsweise für ihren Packetfahrt- und Bestelldienst eingeführt, hat die Ortspolizei solche als Beförderungsmittel zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs in Form von Droschken und Omnibusen zugelassen, hat endlich die Militairverwaltung umfangreiche Versuche mit Personen- und Güterfahrzeugen gemacht, welche deren Verwendbarkeit selbst bei erheblichen Steigungen und Gefällen sowie auf Feldwegen und im Sande ohne wesentliche Minderung der Fahrgeschwindigkeit und Tragfähigkeit und ohne erheblichen Kraftmehrverbrauch ergeben haben. Hierdurch ist die verbreitete Annahme widerlegt, dass sie gut gepflegter Strassen in Ebenen bedürfen, widrigenfalls sie versagen.

Bei dieser Sachlage ist der Ausspruch gerechtfertigt, dass man es in den Automobilen mit dem hauptsächlichsten Beförderungsmittel der nächsten Zukunft zu thun haben wird, also auf eine massenhafte Verbreitung zu rechnen ist und eine grössere Anzahl der bisher gebräuchlichen Beförderungsarten in Wegfall kommen werden. Gewaltige Umwälzungen im Strassenverkehre sind durch sie unausbleiblich. Namentlich werden sie sogar mit Voll-, Neben- und Kleinbahnen in einen gewissen Wettbewerb zu treten vermögen, was für die Wegeherren empfindlich ins Gewicht fallen wird, die verstanden hatten, sich die Strassenbahnen abgabepflichtig zu machen und hierin bisweilen eine gesetzliche Stütze gewannen, z. B. in Preussen durch Ges. v. 28. Juli 1892 § 6.

Zu Unrecht zählen Einzelne die durch die Muskelkraft der Beine ihrer Fahrer bewegten Drei- und Zweiräder den Automobilen zu. Weil indess verschiedene Berührungspunkte mit ihnen bestehen, die im weiteren Verlaufe nicht unerwähnt bleiben können, ist eine kurze Darstellung ihres Wesens und ihrer Entwickelung nicht zu umgehen. Fahrräder hatten im Strassenverkehr bereits 1889 eine so starke Verbreitung gefunden und grosse Bedeutung gewonnen, dass das Reichsversicherungsamt durch Recursbescheid vom 20. Mai 1889 sie als gangbare, allgemein gebräuchliche Beförderungsmittel bezeichnete, deren Verwendung bei Ausführung gewerblicher Berufsverrichtungen üblich und statthaft sei. Vielleicht unter dem Einflusse dieser Rechtsprechung schwanden bald nachher diejenigen polizeilichen Bedenken, welche ursprünglich ihre Zulassung im dichtesten Strassengewühl verhindert hatten, und wurden jetzt alle öffentlichen Strassen ihrem Gebrauche fast völlig freigegeben. Dies bewirkte eine neue massenhafte Vermehrung, sodass bereits 1899 amtlich die Zahl der in Berlin und Umgegend benutzten Fahrräder auf mehr als 50000 ermittelt oder geschätzt worden ist. Sie dienen überwiegend der Befriedigung des Einzelbedarfs nach Fahrgelegenheit zum persönlichen Gebrauche oder für Geschäftszwecke, haben indess bereits bei der Post- und Heeresverwaltung umfangreiche Verwendung gefunden, sind dagegen Beförderungsmittel zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs nicht geworden, indem das Vorhaben, sie in grösserer Zahl an belebten Plätzen zwecks Benutzung für Jedermann aufzustellen, also eine Art tretbarer Droschken zu schaffen, nicht verwirklicht ist. Ein Automobile, welches äusserlich annähernd einem Fahrrad gleicht, hat vor diesem den Vorzug, dass sein Fahrer der anstrengenden Thätigkeit des Tretens überhoben, seine volle Kraft und Aufmerksamkeit der Lenkung seines Fahrzeugs widmen kann, wodurch seine eigene und die allgemeine Sicherheit gewinnt.

III.

Auf bestehenden Fahrstrassen Automobile laufen zu lassen, ist keine unerlaubte Handlung und kein Missbrauch öffentlicher Wege, weil es gegen kein Reichs- oder Landesgesetz verstösst, indem es nicht ausdrücklich verboten oder auch nur eingeschränkt ist. Es stellt sogar keine unnatürliche Gebrauchsart her, da es mit dem Wesen und der Zwecksbestimmung einer Fahrstrasse verträglich ist. Man kann es zur Zeit vielleicht noch für eine aussergewöhnliche Gebrauchsart öffentlicher Strassen erklären. Zum Beginn und zur Ausführung dieses Vorhabens bedarf man weder einer Genehmigung durch die Staatsgewalt noch einer Erlaubniss des Wegeherrn. Wenigstens ist dieselbe nirgends vorgeschrieben, während der Gesetzgeber in Fällen, wo er sie einführen wollte, dies ausdrücklich bestimmt hat, z. B. in der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 40 Abs. 1 und in den preussischen Gesetzen vom 3. November 1838 § 1 und 28. Juli 1892 § 2 und 6.

Der Wegeherr ist sogar nicht einmal befugt, die Weiterbenutzung der Strasse etwa auf Grund der Behauptung zu untersagen, dass durch die Einführung von Automobilen die Bau- und Unterhaltungslast erschwert, nämlich die Bestandsdauer des Pflasters oder der Unterbettung verringert werden würde. Selbst wenn thatsächlich ein Schaden eintritt, der ihn zu Mehraufwendungen zwingt, wird er keinen Ersatzanspruch haben, weil die Benutzungsart eben keine widerrechtliche ist und zur Begründung des Schadensanspruches der Nachweis eines erlittenen Vermögensnachtheiles noch nicht

genügt, sondern darüber hinaus zu beweisen ist, dass die schädigende Handlung mindestens im Bewusstsein ihrer Rechtswidrigkeit und ihrer Schädlichkeit unternommen war.

Verfehlt würde der Versuch einer Gemeinde als Wegeherr sein, den Unterhaltungsmehraufwand in Form einer nach dem preussischen Kommunalabgabengesetze vom 14. Juli 1893 § 4 den Automobilbesitzern aufzuerlegenden Gebühr wieder einzubringen, weil die Aufnahme einer diesbezüglichen Satzung in eine Gemeindesteuerordnung auf staatsbehördliche Zustimmung nicht rechnen darf. Mithin ist der Wegeherr gegenüber der Einführung von Automobilen im Strassenverkehr völlig machtlos und muss solche anstandslos dulden. Denn da seine Zustimmung nicht eingeholt zu werden braucht, fällt für ihn die Gelegenheit weg, durch deren Ablehnen einen Widerspruch wirksam auszuüben, was er hinsichtlich des Gleiseinbaues schon zu einer Zeit vermochte, bevor seine Zustimmung zum gesetzlichen Erfordernisse geworden war.

Günstiger ist es mit den Befugnissen der Polizei bestellt. Hier ist zu unterscheiden, ob die Fahrzeuge zum Selbst- bezw. eigenen Geschäftsgebrauch, oder ob sie zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs bestimmt sind. Bezüglich der ersteren giebt A. L. R. II 17 § 10 mit St. G. B. § 366 No. 2, 10 und Gesetz vom 11. März 1850 §§ 6, 11 in Preussen der Polizei die Macht, aus Gründen des Gemeinwohles zur Abwehr drohender Schäden und zur Erhaltung der Leichtigkeit und Sicherheit im Strassenverkehre einschränkende Maassregeln zu erlassen; dies kann durch Verordnungen oder Verfügungen ausgeübt werden. Wie weit sie hiermit gehen will, steht überwiegend in dem eigenen pflichtschuldigen Ermessen und kann im Verwaltungsstreitverfahren nur insoweit kraftlos erklärt werden, als es zum Verstoss gegen bestehendes Recht ausarten oder rein willkürlich sein würde. Die Polizei wird deshalb befugt sein, die Fahrgeschwindigkeit, Belastungshöhe und äussere Beschaffenheit der Automobile zu begrenzen, die Einhaltung der allgemeinen Strassenordnung zu fordern, wirksame Bremsvorrichtungen und Warnungssignale vorzuschreiben, um alle Ausschreitungen zu verhindern, welche etwa zu erwarten sind. Ob sie dagegen auch eine Prüfung und Beaufsichtigung der einzelnen Fahrzeuge auf ihre betriebssichere Beschaffenheit, einen Befähigungs- und Zuverlässigkeitsnachweis für die Fahrer verlangen und sogar die Weiterbenutzung wegen Missbrauch untersagen darf, ist bei dem geltenden Rechte mindestens zweifelhaft. Sie scheint das Letztere selbst nicht zu beanspruchen. Wenigstens lässt sie sich in den Radfahrordnungen daran genügen, das Führen von Legitimationskarten zu verlangen, die jedoch ohne Prüfung der Befähigung und Zuverlässigkeit ausgestellt und blos strafunmündigen Kindern versagt oder beschränkt zu werden pflegen.

Weiter geht ihre Macht, wenn Automobile als Beförderungsmittel zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs dienen sollen. Es greifen nämlich Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §§ 37, 40 Absatz 2 Platz. Die Ortspolizei gewinnt die Befugniss, den Verkehr mit denselben zu regeln und hat nach herrschender Rechtsprechung die Macht, unbefähigte und unzuverlässige Fahrer sowie Fahrzeuge wegen Betriebsunsicherheit auszuschliessen. Dagegen bedarf es selbst hier keiner vorgängigen Genehmigung, da Gewerbe-Ordnung § 40 solche für die Verkehrsgewerbe nicht fordert, sondern nur ein Untersagungsrecht gegen den Fortbetrieb begründet. Mithin würde erst abzuwarten sein, dass sich eine wirkliche Gefahr eingestellt hat. Wird eine Untersagung ausgesprochen, so steht hiergegen Verwaltungsklage oder Beschwerde nach L. V. G. vom 30. Juli 1883 § 127 ff. in Preussen zu. Im übrigen Deutschland stehen die Verhältnisse annähernd gleich, während z. B. in Frankreich der Polizei viel weitere Befugnisse gewährt sind.

IV.

Im Bürgerlichen Gesetzbuche finden Automobile und deren Vorläufer, die Fahrräder, keine Erwähnung. Daraus folgt, dass für sie lediglich die allgemeinen Grundsätze vom Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen gemäss B. G. B. § 823 ff. anwendbar sind, so oft durch ihren Betrieb nachweisbare Schäden verursacht sind. Ihre Unterordnung unter das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 in der Fassung, welche Einführungsgesetz vom 19. August 1896 Artikel 42 giebt, ist unzulässig, selbst wenn nachweisbar die Gefährlichkeit der Verwendung von Automobilen gleich gross oder sogar grösser sein sollte. Denn war zwar im Wege der Rechtsprechung die Möglichkeit gegeben, die Haftpflicht der Eisenbahnen selbst damals schon auf die Pferdebahnen auszudehnen, als dieselben blosse Verkehrsgewerbe im Sinne Gewerbe-Ordnung §§ 37, 40 waren und bevor sie in Preussen durch Gesetz vom 28. Juli 1892 zu einer Abart der Eisenbahnen erhoben wurden, so boten hierzu einerseits Vorgänge bei der Gesetzesberathung, andererseits äussere verwandte Verhältnisse eine ausreichende Stütze.

Beides fehlt hinsichtlich der Automobile und Fahrräder, von denen mindestens die Letzteren schon bekannt waren, bevor die endgiltige Verabschiedung des B. G. B. erfolgt ist. Folgeweise bedarf es einer neuen gesetzgeberischen Thätigkeit und einer ausdrücklichen Verlautbarung des auf Ausdehnung der Haftpflicht gerichteten gesetzgeberischen Willens, um die Anwendbarkeit des Haftrechtes auf Begebenheiten beim Automobilbetriebe aussprechen zu dürfen.

Schon bei Einführung der Eisenbahnen und damit dem Uebergange vom Fahrbetriebe durch Thierkraft zu einem solchen durch Dampf war richtig vorausgesehen worden, dass es zu neuen, grösseren und verhängnissvolleren Gefahren durch ihren Betrieb kommen werde, die damals allerdings gewaltig überschätzt wurden. Man hielt eine grössere Verantwortlichkeit der Bahnunternehmer gegenüber den sonstigen Beförderungsbetrieben für geboten, und so kam es denn bereits in Preussen durch Gesetz vom 3. November 1838 § 25 zu einer besonderen Haftpflicht der Eisenbahnen. Andere Gesetzgebungen folgten dem Beispiele Preussens, namentlich kam es für Deutschland auf seiner Grundlage zum Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, welches § 1 die Eisenbahnen, § 2 verschiedene andere Gewerbebetriebe behandelt.

Die zur Zeit bestehenden europäischen und aussereuropäischen Haftpflichtgesetze lassen sich nach Rechtsgrund und Leistungsumfang in drei Gruppen bringen.

1. In der deutschrechtlichen Haftpflicht der Eisenbahnen hat man es mit einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu thun. Sie tritt kraft Gesetzes als Wirkung eines Betriebsunfalls ein und kann nur durch den Nachweis entweder höherer Gewalt oder einer eigenen Verschuldung des Betroffenen aufgehoben werden. Bald tritt Haftpflicht nur im Falle der Tödtung oder Körperverletzung, bald darüber hinaus auch schon bei blossen Sachbeschädigungen (z. B. Preussisches Gesetz vom 3. November 1838 § 25) ein. Die deutschrechtliche Haftpflicht wird in verschärfter Form neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche fortbestehen. Gleiches gilt für die preussische Erweiterung auf Sachschäden, die indess nach der Rechtsprechung bei gleichartigen Begebenheiten im Kleinbahnbetriebe unanwendbar ist.

2. Die österreichische Haftpflicht beruht auf der Rechtsvermuthung einer Verschuldung, die naturgemäss durch den Nachweis aufgehoben werden darf, dass der schädliche Erfolg durch das schuldhafte Verhalten des Verunglückten oder eines Dritten, der mit dem Unternehmer des fraglichen Betriebes in keiner Verbindung steht, hervorgerufen oder aus einem unabwendbaren Zufall hervorgegangen ist. Mithin ist die Verantwortlichkeit des Betriebsunternehmers hier schon erheblich geringer.

3. In der dritten Gruppe wird nur die Verantwortlichkeit des Unternehmers für die Handlungen seiner Betriebsleiter erweitert, so dass er für deren nachweisbares Verschulden einzutreten hat. Hierher fällt die deutschrechtliche Haftpflicht der Berg-werks-, Steinbruchs- und Fabrik-Unternehmer. Dem Verunglückten wird nur die Beweislast erleichtert und an Stelle eines vielleicht mittellosen Schadensurhebers ein leistungsfähiger Schuldner geschaffen.

Wenn es sich jetzt darum handelt, die Haftpflicht auf die Automobile auszudehnen, kann es sich nur fragen, ob dies im Umfange des § 1 geschehen, ihr Betrieb also diesem der Eisenbahnen gleichgestellt werden soll.

Dass dies geschehe, wird bisweilen für einem Bruch mit dem Grundgedanken erklärt, auf welchem die Lehre über Schadensersatz im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgebaut sei. Muss zwar zugegeben werden, dass nach bürgerlichem Rechte nur aus der Verschuldung eine Ersatzverbindlichkeit entspringt, und dass es nicht unbedenklich sein würde, bald nach der Gesetzesverkündung und noch vor Beginn seiner Herrschaft mit einem Hauptgrundsatze zu brechen, so ist andererseits nicht zu übersehen, dass der Gesetzgeber sich über das beregte Bedenken bereits hinweggesetzt und den Bruch vollendet hatte, als er das Einführungs-Gesetz mit seinem heutigen Artikel 42 und 105 einbrachte, zur Verabschiedung, zur Allerhöchsten Bestätigung und zur Verkündigung kommen liess. Denn dadurch wurden mit Gesetzeskraft vom nämlichen Tage, an welchem das Bürgerliche Gesetzbuch zur Geltung gelangen wird, zwei Formen zur Verfolgung von Ansprüchen aus Begebenheiten geschaffen, die zu Tödtungen, Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen führen würden, nämlich die Haftpflicht und die Ersatzverbindlichkeit. Mithin handelt es sich heute garnicht mehr um die Frage, ob eine neue Form zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Automobilenbetriebe gefunden werden, ob es zum Bruche mit den Grundsätzen des verkündeten Rechtes kommen soll, sondern nur um die Frage, welcher der beiden bestehenden Rechtsformen die Ansprüche aus Begebenheiten beim Automobilenbetrieb zuzuweisen sind, ob sie also, um einen vulgären Ausdruck zu gebrauchen, aus dem grossen Haufen der Schadensersatzverbindlichkeiten herausgezogen und dem kleinen Häufchen der Haftverbindlichkeiten zugetheilt werden sollen.

V.

Dass für besonders gefährliche Unternehmungen die allgemeinen Bestimmungen über Schadensersatz nicht genügen, sondern eine verschärfte Verantwortlichkeit geboten ist, stellt eben die Thatsache her, dass Art. 42 des Einf.-Ges. den Fortbestand der Haftpflicht der Eisenbahnen und Art. 105 diesen der landesgesetzlichen Satzungen über die Haftung der Eisenbahnen neben dem B. G. B. für nothwendig gefunden hat. Daraus erhellt jedoch die dem Gesetzgeber gewordene Erkenntniss, dass eine über die allgemeine hinausgehende Verkehrsgefahr dazu zwingt, eine grössere Verantwortlichkeit zu begründen, um einerseits gegen deren Eintritt wirksamer zu schützen, andererseits den ohne Mitwirkung eigener Schuld Verunglückten vor Vermögensnachtheilen zu bewahren.

Der Unterschied zwischen Haftpflicht und Schadensersatzverbindlichkeit nach Deutschem Reichs- und einschlagendem Landesrechte tritt hauptsächlich in der Anspruchsbegründung, den zulässigen Einwendungen, der Beweislast und der Verjährung hervor, während nach ihrem wirthschaftlichen Erfolge beiderlei Ansprüche ziemlich gleich sind.

Die Haftklage und die Ersatzklage können nämlich im Todesfalle nur auf Erstattung der Beerdigungskosten und desjenigen Betrages für die Hinterbliebenen gerichtet werden, welchen der Erblasser kraft Gesetzes ihnen bei Lebzeiten gewährt haben konnte oder würde, während im Falle der Körperverletzung die Heilungskosten, der Erwerbsausfall durch Verlust oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und der Mehraufwand infolge zugekommener Bedürfnisse zu vergütigen sind. Die Haftvergütung wird somit bisweilen geringer ausfallen können, als der Ersatzanspruch, da der im B. G. B. § 847 vorgesehene Schaden, welcher nicht vermögensrechtlicher Natur ist, vom Haftschuldner nicht zu tragen ist, weshalb z. B. Schmerzensgeld, Ersatz für eine etwaige Verunstaltung nur in den Formen einer Ersatzklage beansprucht und zugesprochen werden dürfen. Uebrigens können Haft- und Ersatzklage in ein und demselben Rechtsstreite nebeneinander angestrengt werden. Dies wird sogar erfolgen müssen, so oft die nämliche Begebenheit nicht blos zur Tödtung oder Körperverletzung, sondern daneben noch zu Sachbeschädigungen geführt hat, weil zur Verfolgung des Ersatzes für letztere das Haftgesetz keinen Raum bietet.

1. Zur Begründung des Haftanspruches gegen Bahnunternehmer genügt es, den Eintritt einer Begebenheit beim Betriebe darzuthun, welche zur Tödtung oder Körperverletzung geführt und dadurch dem Kläger einen Vermögensnachtheil bereitet hat. Gleichgültig ist, ob ein Verschulden begangen oder blosser Zufall gewirkt hat. Den Verpflichtungsgrund stellt das Gesetz her, welches eben der Begebenheit ihrer objectiven Schädlichkeit wegen die Wirkung beilegt, Ersatzleistung zu begründen. Für die Schadensersatzklage gegen Fuhrunternehmer muss indess noch hinzutreten, dass die Begebenheit Jemandem als Schuld anzurechnen ist, weil entweder schuldhaft gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstossen ist (§ 823 Abs. 2) oder vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich gehandelt wurde (§ 823 Abs. 1), sei es in eigener Person, sei es durch seinen Beauftragten bei Ausführung der ihm anvertrauten Verrichtungen (§ 831). Mithin sind die näheren Umstände des Herganges dergestalt darzuthun, dass daraus einerseits eine Verschuldung, andererseits deren ursächlicher Einfluss auf Eintritt des Vorfalles überzeugend zu erkennen ist. Würde z. B. Jemand in dem Augenblicke von einem Dritten umgestossen werden, in welchem ein Fahrzeug vorüberfährt, wodurch er zwischen dessen Vorder- und Hinterrad geräth und durch letzteres überfahren wird, so macht es einen Unterschied, ob das beregte Fahrzeug beim Bahnbetriebe oder in einem anderen Fuhrbetriebe abgelassen ist. Ersterenfalls reicht die Thatsache des Unfalles aus, um Haftanspruch zu verschaffen, letzterenfalls müsste eine Verschuldung erbracht werden, dass etwa zu schnell oder an einer unerlaubten Stelle gefahren wurde oder dass der Fahrer das Hinfallen Jemandes schon sehen musste, bevor er an ihn heran war, weshalb die Vorsicht ihm geboten hätte, schon früher zu halten. Man wird also den Hergang in seinem Verlaufe genau darzulegen und die entsprechenden Beweismittel zu beschaffen haben. Weil nun aber unter den Folgen eines Unfalles nicht sogleich der Gedanke auftauchen wird, in einen Rechtsstreit verwickelt zu werden, und noch weniger sofort richtig erfasst werden wird, nach welcher Richtung man zur künftigen Befriedigung des Urtheilsrichters die einschlagenden Umstände zu erbringen haben wird, spricht das Uebergewicht der Wahrscheinlichkeit dafür, dass recht oft versäumt werden wird, für ausreichende Darstellungen und Beweise zu sorgen. Der Erfolg davon wird die verlorene Möglichkeit sein, eine Ersatzklage sachgemäss zu begründen.

2. Die einzigen zulässigen Einreden des Haftschuldners, durch die er sich von der Haftpflicht befreien kann, sind eigene Verschuldung des Verunglückten

und höhere Gewalt. Jede andere versagt nach deutschem Haftrecht; dies gilt namentlich von dem Einwande fremder Verschuldung, welcher z. B. in Oesterreich zur Beseitigung der Haftpflicht gebraucht werden darf. Kann man also selbst nachweisen, dass der Unfall durch das schuldhafte Verhalten eines Dritten unmittelbar oder mittelbar herbeigeführt wurde, der dieserhalb wegen Transportgefährdung aus Str. G. B. §§ 315, 316 oder wegen fahrlässiger Tödtung (§ 222) oder Körperverletzung (§ 230) unter Verletzung seiner berufsgemässen Aufmerksamkeit bestraft worden ist, so hilft dies Alles gleichwohl nicht, die Verantwortlichkeit für die Vorfallsfolgen zu beseitigen. Nicht minder wird der Versuch missglücken, auf B. G. B. § 254 Abs. 2 zurückzugreifen, und etwa den auf eine aussergewöhnlich hohe Schadenssumme gerichteten Antrag dadurch herabzumindern, dass man nicht gewusst habe, Jemanden als Fahrgast zu befördern, welcher vielleicht als hervorragender Taschenspieler durch seine Fingerfertigkeit ausserordentlich viel zu verdienen vermag, weshalb die Verletzung eines Fingergliedes für ihn einen grossen Vermögensnachtheil bedeutet. So verhängnissvoll für den Schuldner das Fehlen dieses Einwandes ausfallen kann, so hätte er gleichwohl nicht gewährt werden können, weil dies zum Entziehen der Fahrgelegenheit für alle Personen geworden wäre, deren Beförderung dem Unternehmer zu gefahrvoll erschienen wäre.

Der Ersatzschuldner, welcher aus dem Versehen seines Beauftragten belangt wird, darf dagegen sogar nicht blos den Einwand gebrauchen, bei Auswahl seines Beauftragten oder des gefahrbringenden Fahrzeuges, oder bei Leitung seines Geschäftes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet zu haben, sondern sich sogar noch trotz Verstosses hiergegen durch das Vorbringen befreien, dass der Schaden auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt eingetreten sein würde. Ausserdem stehen ihm sämmtliche Einreden zu Gebote, welche kraft geltenden Rechtes überhaupt gestattet sind. Dem Unternehmer von Selbstbewegern, als Droschken, Omnibusen, zu Packetbeförderungen u. s. w., wird also nicht beizukommen sein, wenn z. B. durch Ausspringen des Automaten, Ausströmen des Füllstoffes, Inbrandgerathen des Fahrzeuges Schäden herbeigeführt werden. Ja, selbst gegenüber dem Beweise, dass der Fahrer aus Ermüdung eingeschlafen oder dass er angetrunken war, wird dessen Dienstgeber noch die Einrede Schutz gewähren, dass er an der Uebermüdung schuldlos und der Fahrer kein Gewohnheitstrinker ist.

3. Einschneidenden Einfluss übt die Verschiedenheit der Beweislast. Der Haftgläubiger braucht nur den Eintritt der schädigenden Begebenheit und ihren ursachlichen Zusammenhang mit dem Schaden zu beweisen, was meist sehr einfach ist, weil die Thatsache genügt, dass man z. B. am Boden liegend gesehen wurde, als ein Wagen die nämliche Stelle überfahren hatte. Den thatsächlichen Hergang in seinem vollen Verlaufe braucht Niemand beobachtet zu haben. Den Ersatzgläubiger trifft dagegen darüber hinaus noch die Beweislast für diejenigen Thatsachen, welche die Merkmale einer Verschuldung überzeugend herstellen. Es muss also ein genaues Bild des Herganges erbracht und durch Zeugen derart vollständig bestätigt werden, um dem Richter die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die That dem Beklagten als Verschuldung zuzurechnen ist. Dazu wird mindestens gehören, dass verschiedene glaubwürdige Personen die Einzelheiten des Vorfalles genau gesehen haben und etwaige Abweichungen in ihren Aussagen keine offenbaren Widersprüche enthalten; denn tritt das Letztere ein, so wird der Richter, vor die Frage gestellt, wem das Uebergewicht der Glaubwürdigkeit zukommt, leicht geneigt sein, den Beweispflichtigen für beweisfällig zu erklären. Das Gewinnen einer ausreichenden Zahl von Vorgangszeugen ist an sich schon schwierig. Bleibt durch ihre Bekundungen aber selbst nur ein Umstand unaufgeklärt, welchen der Richter für seine Ueberzeugung zu brauchen glaubt, so wird dessen Fehlen zum Misslingen des Schuldbeweises führen und dem Kläger folglich nichts nutzen, dass er den Eintritt der schädlichen Begebenheit und seines Schadens voll zu beweisen vermocht hat. Mängel im Beweise kommen also dem Schuldner zu gute.

Gerade umgekehrt steht es mit der Haftpflicht. Hier muss der Schuldner die Thatsachen für seine Befreiung beweisen. Gelingt ihm solches nur unvollkommen, so fällt der Befreiungsgrund weg und wirkt die Schuld weiter. Die Unvollkommenheit des Beweises nutzt also dem Gläubiger.

In keinem Verhältniss spielt jedoch das subjective Gefühl eine so grosse Rolle, als wenn es sich darum handelt, ob Jemandem eine That zur Verschuldung anzurechnen ist. Aus der nämlichen Begebenheit und auf Grund der gleichen Bekundungen stellt vielleicht der Strafrichter fest, dass der angeklagte Fahrer seine volle Schuldigkeit gethan hat und der nachtheilige Erfolg die Wirkung einer Unachtsamkeit des Verunglückten gewesen ist, weshalb er zur Freisprechung gelangt, entschuldigt jedoch umgekehrt der Civilrichter, welcher über den Haftanspruch zu entscheiden hat, die

vorgefallene Unvorsichtigkeit des Verunglückten, weil sie nicht zur Schuld erklärt werden könne. Genau aus derselben Begebenheit und auf Grund der nämlichen Beweise wird je nachdem, ob aus der Haftpflicht oder der Verschuldung geklagt werden kann, der Erfolg verschieden sein, nämlich dort Verurtheilung, hier Abweisung eintreten, weil dort der volle Beweis für die Verschuldung des Verunglückten vermisst, hier dagegen ein Beweismangel für die Schuld des Beklagten festzustellen ist.

4. Der Haftanspruch verjährt nach Ges. v. 7. Juni 1871 § 8 in zwei Jahren vom Unfalle bezw. Tode ab, der Schadensanspruch nach B. G. B. § 852 in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntniss erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniss in dreissig Jahren von der Begehung der Handlung an. Mithin verbleibt nach Eintritt der Haftverjährung dem Geschädigten immer noch die Möglichkeit, im Wege der Ersatzklage seinen Anspruch aus einer Begebenheit zu verfolgen, die zur Begründung einer versäumten Haftklage tauglich gewesen sein würde, ohne den Einwand der Anspruchsverjährung befürchten zu brauchen. Denn da der Anspruch auf beiden Wegen neben einander verfolgt werden, jedoch nur einmal zur Verurtheilung führen darf, und dem Verletzten jedenfalls das Wahlrecht zusteht, auf welchem der beiden Wege er seinen Anspruch verfolgen will, kann ihm durch den Verlust des einen Weges das Betreten des anderen nicht abgeschnitten sein.

VI.

Nach alledem ist der Haftanspruch für den Gläubiger werthvoller, als der Ersatzanspruch, die Haftpflicht für den Schuldner lästiger als die Ersatzverbindlichkeit und zwar schätzungsweise um das Zweieinhalbfache, d. h. die Begebenheit kann $2^1/_2$ mal häufiger zu einer Verurtheilung auf Grund der Haftpflicht als zu einer solchen aus der Schadensverbindlichkeit führen. Diese Schätzungsziffer ist auf folgenden Grundlagen gewonnen. Aus zehnjährigen statistischen Beobachtungen ist ermittelt, dass in Berliner Strassenbahnbetrieben 45,21 % der Capitalabfindung und 54,25 % der Rentenverbindlichkeiten aus Vorfällen herrührten, zu welchen fremde Verschuldung den Anlass geschaffen hatte, weil nämlich die Verunglückten theils unmittelbar, theils mittelbar durch fremde Fahrzeuge beschädigt worden waren. Theils waren sie durch die Deichsel auffahrender Wagen getroffen, theils beim Einstossen von Fensterrahmen oder Scheiben durch Glas- oder Holzsplitter verletzt, theils infolge des gewaltsamen Bremsens, welches zur Abwendung drohender Gefahren nothwendig geworden war, zu Falle gebracht und auf verschiedene andere Weisen bei Zusammenstössen zwischen Bahn und sonstigen Fahrzeugen in Mitleidenschaft gezogen, weshalb wegen derselben eine Klage aus der Verschuldung gegen den Betriebsunternehmer versagt haben würde. Eine Ausdehnung dieser Untersuchung auf 12 auswärtige Betriebe und den gleichen Zeitraum hat 51,7 % und 54,6 % als Durchschnittsziffern ergeben. Mehr als die Hälfte des Aufwandes ist somit als Wirkung der Haftung für fremde Verschuldung gezahlt. Aehnlich würden die Verhältnisse bei Ausdehnung der Haftpflicht auf Automobilebetriebe liegen. Dazu tritt, dass von Schadensersatzklagen muthmaasslich mindestens der zehnte Fall wegen Unvollkommenheit des Schuldbeweises zur Abweisung gelangen wird. Dies ergiebt, dass von 100 Fällen, in denen ein Haftanspruch erfolgreich durchzusetzen ist, etwa nur 40 zu einer erfolgreichen Schadensersatzklage geführt haben würden.

Darnach droht den Besitzern von Automobilen bei Ausdehnung der Haftpflicht auf sie muthmaasslich der $2^1/_2$ fache Aufwand aus Begebenheiten bei ihrem Betriebe gegenüber dem, welcher bei dem heutigen Rechtszustande zu erwarten ist.

Selbstverständlich wird eine so umfangreiche Mehrbelastung nur ungern übernommen werden, was den davon Betroffenen kaum zu verargen ist. Für den Gesetzgeber dürfen jedoch nicht die Wünsche der Belasteten, sondern muss die Lage der Verunglückten den Ausschlag geben. Es entspricht der Billigkeit mehr, dass die Kosten einer Gefahrenerhöhung von Denjenigen getragen werden, welche die Gefahrenzunahme ihres Vortheils wegen schaffen, als dass zu ihrem Nutzen Andere in doppelter Weise leiden, nämlich durch Verlust ihrer Gesundheit oder ihrer Ernährer und gleichzeitig noch durch die Verschlechterung ihrer Wirthschaftslage. Nur in letzterer Hinsicht ist ein Ausgleich und damit ein Ersatz ausführbar. Mag derselbe noch so reichlich bemessen werden, so wird er doch niemals zum Ausgleiche des vollen Schadens führen, weil die verlorene Gesundheit und Verstorbene nicht zurückgegeben werden können.

Niemand ist gezwungen, sich der Automobile zu bedienen; wer dies thut, wird von persönlicher Neigung geleitet oder will die Vortheile der neuen Erfindung ausnutzen. Dass ihm solche um so weit gekürzt werden, als zur Schadloshaltung der

Opfer seines Beginnens gehört, ist recht und billig und verdient nicht etwa die Bezeichnung einer willkürlichen Behandlung der Automobilfahrer, entspringt nicht aus einem Vorurtheile gegen dieselben, wie leicht angenommen zu werden pflegt, sondern ist ein zwingendes Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit.

Seitens der Besitzer und Fabrikanten darf man auf den Einwand gefasst sein, dass die Unterstellung der Automobile unter die Haftpflicht eine so starke Belastung ausmachen würde, um deren Vortheile aufzuheben und von deren Verwendung abzuschrecken. Dem ist jedoch nicht so. Die Ersparniss aus dem Gebrauche von Automobilen gegenüber der Verwendung von Fahrzeugen mit Pferdekraft wird je nach deren Gattung auf 40—60 % geschätzt. Sie dürfte im Zeitenverlaufe durch Verbesserung der Triebwerke bei Herabminderung des Eigengewichtes noch erheblich zunehmen. Dazu treten namhafte mittelbare Vortheile durch die erzielbare grössere Fahrgeschwindigkeit und dadurch bessere Verwerthung der Zeit. Der Aufwand für Haftabfindung wird hiergegen gewaltig zurückbleiben, indem er auf höchstens 2 % der Betriebskosten zu schätzen ist. Von den haftpflichtigen Betrieben stehen die Strassenbahnen den Automobilen am nächsten. Die einzelnen Unternehmer haben bei Pferdebetrieb im zehnjährigen Durchschnitt zwischen 0,27—0,68 % und durchschnittlich 0,31 % gebraucht. Beim mechanischen Betriebe hat im dreijährigen Durchschnitt die Haftabfindung etwa 1,6 % des Betriebsaufwandes ausgemacht, wobei noch dazu die Jahresrenten mit deren muthmaasslichem Ablösungscapital eingesetzt wurden. Nur wenn die Unfallsgefahr durch Automobile grösser als im Strassenbahnmotorbetriebe ist, würde ein Aufwand von mehr als 1,6 % der Betriebskosten gebraucht werden, der also hinter dem erreichbaren Vortheile von 40—60 % ganz gewaltig zurückbleibt. Man erspart dann noch immer 38—58 % gegenüber den Betriebskosten durch Thierkraft, also reichlich genug, um zur Wahl der neuen Betriebsweisen zu greifen.

Würde indess selbst der volle Betrag, welcher an Betriebskosten zu sparen ist oder den anderweiten Vortheilen entspricht, für die Haftabfindung verbraucht werden, so würde selbst dies keine Ueberlastung sein. Denn zweifellos ist das Recht der Allgemeinheit auf Ersatz der wirthschaftlichen Nachtheile aus der ihr bereiteten neuen Gefahr stärker, als dies der Besitzer oder Fabrikanten von Automobilen auf Bezug eines Gewinnes zum Schaden der Allgemeinheit. Würde jedoch thatsächlich der Gewinn aus Verwendung der Automobile so gering sein, um hinter dem Haftabfindungsaufwande zurückzubleiben, so müsste dies ein Beweggrund für die Staatsgewalt sein, dem Gebrauche von Automobilen im öffentlichen Verkehre entgegenzuwirken, weil er dann jeder volkswirthschaftlichen Bedeutung entbehren würde. Denn zur blossen Liebhaberei Einzelner eine Gemeingefahr zuzulassen, steht mit dem Rechtsgedanken in Widerspruch und kommt der Staatsgewalt nicht zu.

Angebliche Ueberlastung ist übrigens fast immer behauptet, sobald es sich um Auferlegung neuer oder die Vermehrung bestandener Verbindlichkeiten handelte. Man begegnete z. B. dieser Behauptung, als bei Gelegenheit der Arbeiterfürsorgegesetze den Arbeitgebern Beitragsverbindlichkeiten auferlegt werden sollten. Mittlerweile hat die Erfahrung gelehrt, dass die Beiträge zur Kranken-, Unfalls-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung abgestossen werden konnten, ohne dass den heimischen Erzeugnissen der Wettbewerb mit solchen des Auslandes auf dem Weltmarkte erschwert worden ist, und ohne dass Gewerbetreibende dieserhalb zu Grunde gegangen sind. Gleiches ist bei unserer Frage zu erwarten.

Endlich kämpften die Strassenbahnen gegen die Rechtsprechung an, durch welche ihr Betrieb unter das Haftpflichtgesetz gezogen wurde. Sie behaupteten, die dafür entfallenden Beträge ohne Störung ihrer Gewinnaussichten nicht aufbringen zu können. Die Erfahrung hat auch hier gezeigt, dass die Ergiebigkeit nicht zurückgehalten worden ist, obschon die Rechtsprechung nicht blos bei ihrer Auslegung geblieben ist, sondern sogar in Bemessung der Renten und Abfindungen einen Wohlthätigkeitssinn entwickelt, der thatsächlich zu Besorgnissen Anlass giebt.

Uebrigens verschliesst man sich in den Kreisen der Automobilebesitzer der Erkenntniss nicht, dass eine höhere Verantwortlichkeit gegenüber sonstigen Fuhrbetrieben gerechtfertigt sein würde, woraus der Vermittelungsvorschlag hervorgegangen ist, Automobile, welche zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs dienen oder von einem Unternehmer in grösserer Zahl in Verkehr gebracht werden, unter das Haftrecht zu stellen, dagegen solche zum Einzelgebrauch für persönliche oder geschäftliche Zwecke hiervon freizulassen. Er ist unannehmbar. Gerade der grössere Unternehmer pflegt im Bewusstsein seiner Leistungsfähigkeit und der ihm aus sachwidriger Geschäftsbesorgung drohenden wirthschaftlichen Gefahren bei Wahl seiner Leute vorsichtiger zu handeln, als der Besitzer eines einzelnen Fahrzeugs, welcher dasselbe leicht Personen anvertraut, die hauptsächlich für andere Verrichtungen gedungen sind,

oder aus Gefälligkeit Dritten zum vorübergehenden Gebrauch überlässt. Mit Vermehrung seiner Verantwortlichkeit wird seine Vorsicht steigen. Das Recht der Verunglückten davon abhängig zu machen, ob der Urheber ein Einzelunternehmer oder ein Massenunternehmer ist, würde ungerecht sein. Der wirklich Vorsichtige hat die vermehrte Verantwortlichkeit mit ihrem drohenden Nachtheile nicht zu fürchten und den Unvorsichtigen soll die drohende Gefahr zur Vorsicht treiben. Gehören thatsächlich von 2000 Automobilen nur etwa 100 grösseren Unternehmern und 1900 Einzelnen, so würde das Eingehen auf den Vermittelungsvorschlag bedeuten, 5 % der Unfallsgefahr unter das Haftrecht und 95 % unter das Ersatzrecht zu stellen, also einen völlig unerträglichen Zustand schaffen. Warum der Sport auf Kosten der durch ihn Geschädigten begünstigt werden dürfe, ist unerfindlich. Was dem grösseren Unternehmer zugemuthet werden darf, ist den Einzelnen gegenüber kein Unrecht, unter denen sich erfahrungsgemäss viele Unbesonnene und Uebermüthige zu befinden pflegen.

VII.

Der Einführung und Verbreitung von Automobilen im öffentlichen Verkehre darf die Staatsgewalt indess nur so lange unthätig gegenüberstehen, als eine Erhöhung und Vermehrung der Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigenthum nach Zahl und Schwere noch ausbleibt und es zu keinem Eingriffe in wohlerworbene Rechte Dritter gekommen ist. Tritt jedoch das Letztere ein, dann fordern Recht und Billigkeit das Eingreifen der Staatsgewalt nach doppelter Richtung, nämlich durch Erlass wirksamer Schutzmaassregeln und durch Gewähren von Hilfsmitteln zur Wiedererlangung verlorener Güter.

So wirksam die Ersteren in Form von Strafvorschriften gegen die Urheber vielleicht dadurch sein mögen, dass sie vor Begehungen abschrecken, so werthlos erscheinen sie vom Standpunkte des Verunglückten, dem mehr an einem Ersatze des ihm zugefügten Vermögensnachtheiles als daran gelegen ist, ob der Thäter durch Strafverbüssung seine Schuld sühnt. Den Beweis dafür liefert die grosse Bereitwilligkeit, gegenüber Demjenigen auf Strafanträge zu verzichten, der einen reichlichen Schadensausgleich gewährt. Der zu erwartende Eingriff wird also vornehmlich auf vermögensrechtlichem Gebiete zu wirken haben. Einmal wird die erhöhte Verantwortlichkeit und die darin liegende Gefahr, durch seine That oder Unterlassung wirthschaftlich arg betroffen werden zu können, annähernd gleich abschrecken, wie dies die Strafe zu thun vermag, andererseits dem Beschädigten die benöthigte Hilfe bieten, zum Ersatze seiner Vermögensnachtheile zu gelangen. Mithin wird auf diesem Wege gleichzeitig Schutz und Hilfe vermittelt.

Dass durch die Automobile eine Erhöhung der Unfallsgefahr im Strassenverkehre zu erwarten ist, darf schon jetzt als gewiss gelten. Von den mit den Fuhrbetrieben unvermeidlichen Gefahren wird keine einzige durch den Uebergang von den bisherigen Betriebsweisen zum Automobilenbetriebe wegfallen. Wenigstens ist es unerfindlich, warum die Aufmerksamkeit der Bevölkerung bei Benutzung der Strassen gegenüber den Automobilen grösser sein würde, als gegen die bisher gebräuchlichen Beförderungsformen üblich ist. Man darf also bestimmt darauf rechnen, dass mindestens ebenso oft und gleich unvorsichtig deren Fahrbahn gekreuzt, gegen dieselben angelaufen, neben ihnen verblieben werden wird, als dies bei sonstigem Fuhrwerk zu geschehen pflegt. Plötzlicher Stillstand in Folge Versagens der Triebkraft, Achsenbruch und aus ähnlichen Gründen, wodurch für die folgenden Fahrzeuge die Gefahr bereitet wird, an die plötzlich haltenden aufzufahren, oder die eigenen gewaltsam zum Stehen bringen zu müssen, wird ebenso häufig eintreten. Ueber Automobile wird der Fahrer ebenso leicht die Gewalt verlieren können, wie etwa in Folge Durchgehens von Pferden; denn während ihres kurzen Bestandes ist es bereits zu einem Falle gekommen, dass der Besitzer eines Automobiles einem Bekannten den Mechanismus zeigen wollte, hierzu das Fahrzeug verlassen hatte, welches darauf, in Folge eines falschen Griffes an der Kurbel, in Bewegung kam und führerlos dahineilte. Dies durchgehende Fahrzeug war nicht minder geeignet, in seine Fahrbahn tretende Personen umzufahren, wie dies vielleicht ein mit Pferden bespanntes gethan hätte, wohl aber ist zu bezweifeln, dass Jemand ebenso bereitwillig es aufzuhalten wagen würde, wie er vielleicht einem durchgehenden Gespann in die Zügel greift, um durch sein Erscheinen die Pferde zum Stillstande oder zum Fallen zu bringen.

Selbst wenn die gemeine Gefahr der Fahrbetriebe nur in gleichem Umfange bei den Automobilen anzunehmen ist, so wird sie sogar noch schwerer und verhängnissvoller in ihrem Ausgange sein; denn das grössere Eigengewicht und die stärkere Belastungsfähigkeit der Automobile gegenüber den früher gangbaren Fahrzeugen wird

weit öfter zum Tode oder sehr schweren Verletzungen führen, wo die gleiche Begebenheit bei Mitwirkung eines leichten Fahrzeuges vielleicht mit einer geringfügigen Quetschung geendet haben würde. Ausserdem haben Erhebungen im Strassenbahnbetriebe zur Erkenntniss geführt, dass bei mechanischer Betriebsweise die Todesgefahr zehnmal, die Gefahr, schwer verletzt zu werden, zweimal so gross war, als bei Pferdebetrieb.

Warum bei Fahrzeugen, die an Schienen nicht gebunden sind, die benutzte Triebkraft minder verhängnissvoll wirken würde, ist unerfindlich. Im Gegentheile bergen Fahrzeuge, die an Schienen nicht gebunden sind, für den allgemeinen Verkehr weit grössere Gefahr, weil sie jederzeit die ursprüngliche Fahrtrichtung verlassen, eine neue einschlagen, im Zickzack hin- und herlaufen, kurz, an jeder beliebigen Stelle auftauchen können, was bei Bahnfahrzeugen ausgeschlossen ist. Gegen diese vermag man sich zu schützen, indem man neben den Schienen stehen bleibt, bis das Fahrzeug vorüber ist; beim Automobile vermag eine unvorsichtige Handhabung der Lenkvorrichtung unbewusst dem Fahrzeuge eine Wendung zu geben, durch welche Personen bedroht werden, die bei Fortsetzung der aufgegebenen Fahrtrichtung verschont geblieben sein würden. Das Ablenken eines Gespannes vollzieht sich langsamer, weil erst der Widerstand des Zugthieres gebrochen und es dem Willen des Lenkers gefügig gemacht werden muss. Bei den mechanischen Triebkräften braucht kein Bestreben zur Beharrlichkeit besiegt zu werden. Die hiernach anzunehmende qualitative Zunahme der Unfallsgefahr darf als eine mit den Eigenthümlichkeiten der neuen Betriebsweise zusammenhängende besondere Gefahr behandelt werden.

Ueberdies werden aber unvermeidlich die gemeinen Gefahren der Fahrbetriebe häufiger eintreten, weil die gebotene Möglichkeit einer grösseren Fahrgeschwindigkeit zu einem schnelleren Fahren führen wird und erfahrungsgemäss schnellfahrende Fahrzeuge schwerer anzuhalten sind und häufiger andere Fuhrwerke oder Fussgänger so plötzlich überraschen, dass ein Ausweichen unausführbar wird.

Schon jetzt beobachtet man im Radfahrbetriebe überwiegend eine für den sonstigen Verkehr bedenkliche Fahrgeschwindigkeit, welche sogar diese des Strassenbahnbetriebes recht oft übersteigt. Nicht minder hat die Polizei bereits zu Maassregeln gegen die übermässige Schnelligkeit der Automobilefahrer Veranlassung genommen.

Man wird endlich Gefahren begegnen, welche bei sonstigen Fuhrbetrieben völlig unmöglich gewesen sein würden, z. B. dadurch, dass das Fahrzeug in Brand geräth oder die Mechanik bricht, oder der Füllstoff ausströmt, oder die Automaten herausspringen und Aehnliches mehr, deren Wirkung zu Tödtungen, Verletzungen oder Beschädigungen ausarten kann. Hat man es jedoch mit einer Verschärfung der gemeinen Gefahren und einem Hinzutreten neuer eigenthümlicher Gefahren zu thun, so liegt auch genügender Anlass vor, Gegenmaassregeln zu treffen und eine besondere gesetzgeberische Behandlung eintreten zu lassen.

VIII.

Dass die Verunglückten oder deren Hinterbliebenen in zahlreichen Fällen zum Ersatze ihrer wirthschaftlichen Nachtheile aus erlittenen Unfällen nicht gelangen werden, sofern sie auf die Schadensersatzklage angewiesen bleiben, also die Folgen der aus Liebhaberei oder Gewinnsucht benutzten neuen Beförderungsmittel zu tragen haben würden, ist leicht zu beweisen. Betroffen werden können nämlich Personen, welche im Strassengewühle zu Fuss, zu Pferd, zu Rad oder zu Wagen verkehren, und die im weiteren Verlaufe der Kürze wegen Strassengänger genannt werden sollen, oder solche, welche ein Automobile benutzen, ohne dessen Lenker zu sein, weshalb für sie Fahrgäste gebraucht werden wird, endlich die Fahrer, welche bald Beauftragte, bald die Unternehmer sind.

1. Am zahlreichsten werden Strassengänger verunglücken. Sie werden ohne eigene Schuld beim Kreuzen der Strasse gefasst oder von hinten angefahren, Bestandtheile des zusammenbrechenden Fahrzeuges treffen sie. Sie befinden sich in Fahrzeugen, die zur Vermeidung eines Zusammenstosses mit Automobilen plötzlich gewaltsam zu bremsen sind, was einen starken Wagenruck giebt, durch den sie herabfallen oder an fremde Gegenstände anprallen. Nur selten wird in derartigen Fällen der Beweis überzeugend gelingen, dass der Fahrer oder Besitzer ein Versehen begangen hat, z. B. zu schnell gefahren wurde, der Fahrer unaufmerksam war, das Fahrzeug schon vorher einen Schaden hatte u. s. w., weil auf alle diese Umstände nicht geachtet wurde, oder man keine genügenden Beweise beschaffen kann. Die Schadensersatzklage versagt deshalb.

Angenommen, der Beweis gelingt, dass der mittellose Beauftragte des zahlungsfähigen Unternehmers nicht blos grobfahrlässig, sondern sogar vorsätzlich den Fahrfehler begangen hat, welchem der Kläger zum Opfer fiel. Jetzt wendet der beklagte Besitzer ein und vermag zu beweisen, dass er die nach der Verkehrssitte gebotene Sorgfalt bei Auswahl des Fahrers geübt hatte. Dem Kläger nutzt der gelungene Schuldbeweis nicht; er geht in Folge des gelungenen Einwandes leer aus.

Das Fahrzeug war nachweisbar fehlerhaft ausgeführt oder hatte anderweit verborgene Mängel, was ohne grösste Sachkunde nicht zu entdecken war. Dem Besitzer gelingt der Beweis, dass die von ihm geübte Sorgfalt bei der Anschaffung und der späteren Unterhaltung des Fahrzeuges die übliche war, worauf der Richter zur Klageabweisung gelangen muss.

In allen diesen Fällen würde die Haftklage zur Verurtheilung des Unternehmers führen und dem Verunglückten seine wirthschaftlichen Verluste wieder verschaffen. Hat er das Glück, dass das Fahrzeug, mit welchem der Fahrer des Automobils vorsätzlich oder fahrlässig einen Zusammenstoss herbeiführt, oder welches er zum plötzlichen Bremsen mit den daraus unvermeidlichen Gefahren zwingt, ein Bahnfahrzeug ist, so ist ihm geholfen; denn jetzt haftet der völlig schuldfreie Bahnunternehmer.

Selbst die grössten Gegner der Strassenbahnen werden kaum mit ihrem Rechtsgefühl verträglich finden, dass der Unternehmer des schadenbringenden Betriebes frei ausgeht und der schuldlose Bahnunternehmer statt seiner einzutreten hat. Das allgemeine Rechtsgefühl findet keine Befriedigung und der gesunde Menschenverstand kein Verständniss dafür, dass genau dieselbe Begebenheit im Strassenverkehre jenachdem, welcher Art der in Mitleidenschaft gezogene Fahrbetrieb war, zum Ersatz des Schadens verhilft oder nicht. Fallen z. B. von zwei Kindern, die durch ein Automobil umgeworfen wurden, das eine nach links unter einen Strassenbahnwagen, das andere nach rechts unter einen Motoromnibus, so erlangt jenes einen Haftanspruch, der diesem versagt bleibt. Soll dieser unhaltbare Rechtszustand ein befriedigendes Ende finden, der Verunglückte ausnahmslos, so oft er nur selbst schuldlos ist, zum Ersatz seines Vermögensnachtheiles kommen, so bietet die Ausdehnung der Haftpflicht den einzigen sachgemässen Ausweg.

2. Wer sich einem Automobil als **Fahrgast** anvertraut, thut dies meist freiwillig, weshalb der daraus entspringende Nachtheil ihm weniger unvermuthet zustösst und er weniger Mitleid verdient, als beides bei dem verunglückten Strassengänger der Fall ist. Gleichwohl ist unverständlich, warum der Bahnfahrgast mehr Rechtsschutz verdient als dieser eines Motoromnibuses oder sonstigen Motorfahrzeuges; warum z. B. die Hinterbliebenen eines getöteten Bahnfahrgastes auf Kosten des Unternehmers, dagegen diese des Motoromnibuses aus Armenmitteln zu unterhalten sind. Sind beide Begebenheiten bis auf die Verschiedenheit der benutzten Fahrzeuge gleich, bieten dabei beide Fahrzeuge dieselbe Unfallsgefahr, so müssen sie auch gleiches Recht und gleiche Last verschaffen. Verunglückt nun aber Jemand in dem Motoromnibus, welcher schuldhaft gegen einen Bahnwagen anfuhr, wobei auch dessen Insassen verletzt wurden, so hat nach heutigem Rechte der Omnibusfahrgast zwar einen Haftanspruch gegen die Strassenbahn, dagegen nicht einmal einen Schadensanspruch gegen den Omnibusunternehmer, sobald dieser die geübte Sorgfalt bei Auswahl des Beauftragten und des Fahrzeuges beweisen kann. Gleiches trifft zu, wenn eine Benzindroschke gegen den Bahnwagen fährt. Fährt sie dagegen gegen einen Motoromnibus an, so gehen ihre Fahrgäste leer aus, wobei jedoch angenommen wird, dass die schuldigen Fahrer mittellos und ersatzunfähig sind.

Sollten allerdings die verunglückten Fahrgäste sich bei Ausübung einer gewerblichen Berufsverrichtung befunden haben, so hätten sie dieserhalb Anspruch auf Fürsorgeleistung an die bezüglichen Berufsgenossenschaften und fänden für ihre Person die nöthige Unterstützung. Dafür würden jedoch die Berufsgenossenschaft oder die eintrittspflichtige Krankenkasse bei Ausübung ihrer Rechte aus Gesetz vom 6. Juli 1884 § 98 bezw. 15. Juni 1883 mit 10. April 1892 § 57 Absatz 4 abweichende Behandlung erfahren, wenn ein Motorfahrzeug oder wenn ein Bahnwagen beim Unfalle mitgewirkt hat. Folgeweise sind schuldige Rücksichten für die Fahrgäste und für deren gesetzliche Rechtsnachfolger mitwirkende Beweggründe zu einer Ausdehnung der Haftpflicht auf Automobile.

3. Der **Fahrer** ist blos der Beauftragte des Automobilenbesitzers. Sein Unfall wird durch eigene Verschuldung herbeigeführt. Gleichwohl gewährt ihm das geltende Recht, so oft er bei Ausübung einer Berufsverrichtung in einem unfallsversicherungspflichtigen Betriebe verunglückt ist, einen Anspruch auf berufsgenossenschaftliche Unfallsfürsorge, weil solcher bekanntlich nur durch vorsätzliche Herbeiführung der

Gefahr verloren geht. Hier tritt bereits eine Unbilligkeit und ungleichmässige Behandlung der Rechtslage danach hervor, ob der Auftrag, dessen Ausübung zum Unfall führte, in einem versicherungspflichtigen Betriebe erfolgt war oder nicht, weil letzterenfalls keine Fürsorge besteht.

In wachsender Zahl wird jedoch Dienstboten oder Familienmitgliedern bei Ausübung aufgetragener Verrichtungen persönlicher Art (Bestellungen, Einholen von Waare für den Hausbedarf u. s. w.) die Benutzung vorhandener Automobile bald befohlen, bald wenigstens gestattet. Verunglückt ein Dienstbote hierbei, so wird nur vereinzelt aus dem Auftrage ein Ersatzanspruch gegen den Dienstherrn zu begründen sein, sodass in überwiegender Fällezahl die wirthschaftlichen Nachtheile von dem Verunglückten zu tragen sein würden. Soll diesem Missstande abgeholfen werden, was aus Rücksicht für die Wirthschaftslage der meist mittellosen und deshalb eines wirksamen Schutzes bedürftigen Dienstboten dringend wünschenswerth erscheint, so würde der natürliche Ausweg die Ausdehnung der Fürsorgepflicht der Dienstgeber für Unfälle ihrer Dienstboten bei Ausübung gefahrvoller Verrichtungen sein, als welche das Fahren auf Automobilen unfehlbar erklärt werden darf.

Zur Verwirklichung dessen ist keineswegs nothwendig, allgemein eine Versicherungspflicht der Dienstboten zu begründen und die Vereinigung der Dienstgeber zu einer besonderen Berufsgenossenschaft zu verlangen. Vielmehr wird eine ähnliche Einrichtung genügen, wie solche gesetzlich für die Versicherung der Regiebauten besteht. Man könnte also mit der Fuhrwerksberufsgenossenschaft eine Versicherungsanstalt verbinden, zu welcher Jeder beitragspflichtig wird, der seine Automobile Dritten zum Fahren überlässt, widrigenfalls er für die Unfallsfolgen im vollen Umfange persönlich verantwortlich wird. Die Durchführung dessen stösst keineswegs etwa auf unüberwindliche Schwierigkeiten, wie vielleicht zu behaupten versucht werden wird.

Denn was für Radler bereits polizeilich vorgeschrieben ist, dass sie eine polizeiliche Legitimationskarte mit sich zu führen haben, wird für die Fahrer von Automobilen gleichfalls verlangt werden dürfen. Ihre Ausstellung braucht nur an den Nachweis gebunden zu werden, entweder ein Automobil selbst zu besitzen, oder von dem Besitzer eines solchen bei der zuständigen Versicherungsanstalt gegen Unfälle bei der Benutzung versichert zu sein. Die Begründung einer solchen Versicherungspflicht wird sehr bald zum wirksamen Gegenmittel werden, mit der Ueberlassung zur Benutzung an Dritte Missbrauch zu treiben, besonders so lange deren Zuverlässigkeit und Befähigung noch nicht erprobt ist.

4. Der Besitzer bezw. Unternehmer braucht für den bei dem Betriebe seiner Selbstbeweger einem Dritten verursachten Schaden nur einzustehen, wenn er als

a) Selbstfahrer nachweisbar schuldhafter Weise gegen ein Schutzgesetz verstossen (§ 823 Absatz 2), oder vorsätzlich bezw. fahrlässig widerrechtlich gehandelt hat (§ 823 Absatz 1),

b) Auftraggeber mit der Einrede unterliegt, bei der Auswahl der bestellten Person und des Fahrzeuges, sowie bei der Leitung des Betriebes die im Verkehre erforderliche Sorgfalt beobachtet zu haben, bezw. dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde (§ 831).

Kaum wird jemals gelingen, ihn für Schaden verantwortlich zu machen, den ein Dritter verursacht, dem er sein Fahrzeug in dem guten Glauben geliehen hatte, mit seiner Handhabung vertraut und zu seiner Führung genügend zuverlässig zu sein, oder der ohne Wissen und Willen des Besitzers eigenmächtig dessen Fahrzeug benutzt hat. Umgekehrt können ihm jedoch Rechte aus derartigen Begebenheiten entstehen. Er benutzt z. B. den Selbstbeweger bei Ausführung von Verrichtungen für ein versicherungspflichtiges Gewerbe. Da das Reichsversicherungsamt wiederholt die Verwendbarkeit von Fahrrädern für zulässig erklärt hat, ist nicht zu bezweifeln, dass Gleiches hinsichtlich der Selbstbeweger geschehen wird. Selbst wenn er nachweisbar bei Führung des Fahrzeuges grobfahrlässig und höchst leichtfertig gehandelt hat, gebührt ihm ein Fürsorgeanspruch gegen die eintrittspflichtige Berufsgenossenschaft, sobald nicht etwa die Thatbestandsmerkmale eines auf Hervorbringen des Schadens gerichteten Vorsatzes vorliegen.

Abgesehen hiervon können ihm Haftansprüche erwachsen, wenn er nämlich ein Bahnfahrzeug in Mitleidenschaft zieht. Er fährt solches z. B. von hinten oder seitwärts an oder kreuzt, von hinten kommend, so kurz vor demselben das Gleis, dass es rechtzeitig nicht zum Halten zu bringen ist. Gewinnt in derartigen Fällen der Richter die Ueberzeugung jedoch nicht, dass die geübte Waghalsigkeit dem Thäter als Verschuldung anzurechnen ist, so misslingt dem Bahnunternehmer die Befreiung von der aus dem Vorfall entspringenden Haftpflicht. Wiederholt sind Haftansprüche

von Radlern erhoben, welche von hinten Bahnfahrzeuge überholt hatten, um, nachdem sie ihm wenig vorgekommen waren, durch ein Fahrhinderniss vor die Wahl gestellt zu sein, entweder abzuspringen oder noch vor dem Bahnwagen auf dessen Fahrgleis das Hinderniss zu umfahren. Sie wählten das Letztere. Gleichwohl erfolgte die Verurtheilung des Bahnunternehmers, weil das Vorfahren nicht völlig willensfrei gewesen, sondern durch das gefundene Fahrhinderniss veranlasst worden sei, und so unter dem Eindrucke einer Bestürzung geschah, weshalb die That dem Verüber nicht als Schuld angerechnet werden dürfe. Gleiche Vorkommnisse sind mit Selbstbewegern denkbar; dass dieselben abweichende Beurtheilung finden würden, ist kaum zu erwarten. Denn in einem Falle, wo ein Personenselbstbeweger unmittelbar vor einem Bahnzuge dessen Gleis kreuzte, und durch den Zusammenstoss die Frau des Fahrers verletzt wurde, indem sie vom Sitze auf den Wagenboden fiel, erstritt der Ehemann die von ihm verauslagten Heilungskosten aus der Haftpflicht gegen den Bahnunternehmer. Der Laufbursche eines Geschäfts fuhr mit seinem Benzindreirad ein Kind um, suchte sich der Festnahme dadurch zu entziehen, dass er kurz vor einem von ihm überholten Bahnwagen eine Seitenstrasse gewinnen wollte, wurde jedoch von dem Puffer gefasst, und nach seinem Herabfallen von der Schutzvorrichtung des Bahnwagens ein Stückchen geschleift, bis solcher zum Halten kam. Er erhielt Haftanspruch zugebilligt, während die gegen ihn angestrengte Klage für das umgefahrene Kind abgewiesen wurde, weil dessen Unvorsichtigkeit mitgewirkt und das Schuldübergewicht abgegeben habe.

Die nämliche Person kann also aus der eigenen Waghalsigkeit einerseits von der Verantwortlichkeit für Schäden Dritter befreit bleiben, andererseits den eigenen Schaden von einem schuldlosen Dritten vergütigt bekommen, was die Waghalsigkeit im Strassenverkehre belohnen heisst, unbillig und unhaltbar ist. Bei Ausdehnung der Haftpflicht würde jedesmal zu prüfen sein, in welchem der beiden haftpflichtigen Betriebe eine Verschuldung begangen wurde, der dann allein verantwortlich ist.

5. Wirthschaftlich in Mitleidenschaft gezogen werden Orts- und Landarmenverbände, öffentlich rechtliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten und eingeschriebene Hilfskassen, denen sämmtlich in Höhe ihrer Fürsorgeleistungen, die sie einem Verunglückten gewährt haben, ein gleich hoher Betrag seines Haft- oder Schadensersatzanspruches kraft Gesetzes überwiesen wird. Von diesem Rechte wird Haftschuldnern gegenüber oft erfolgreich Gebrauch gemacht, indem die klagenden Berufsgenossenschaften oder Krankenkassen noch dazu den Verunglückten für die Richtigkeit ihres Sachvorbringens als einzigen Zeugen benennen, dem die Gerichte selbst dann zu glauben pflegen, wenn seine Aussagen keinerlei anderweite Unterstützung finden, sondern an inneren Widersprüchen leiden. Bei Schadensersatzklagen ist ein weit geringerer Erfolg zu erwarten, der noch dazu unter der Herrschaft des B. G. B. § 254 erheblich sinkt, weil dadurch die Möglichkeit geboten werden wird, in jedem Falle abzuwägen, wessen Verschulden den Hauptanlass für die schädliche Begebenheit geschaffen hat. Da nun mit Ausdehnung der Haftpflicht auf die Automobilenbetriebe die Aussichten auf einen erfolgreichen Rückgriff an deren Fahrer oder Unternehmer steigen, so haben die vorberegten Fürsorgeanstalten allen Grund, sich der Bewegung um Ausdehnung der Haftpflicht anzuschliessen.

IX.

Darf nach Alledem für bewiesen erachtet werden, dass die unter dem Gesammtnamen Automobile behandelten Fahrzeuge an Gefährlichkeit den jetzt üblichen Beförderungsmitteln, welche durch menschliche oder thierische Muskelkräfte bewegt werden, erheblich vorangehen und den an Schienen gebundenen Bahnfahrzeugen kaum nachstehen, sondern sie vielleicht sogar noch übertreffen werden, so ist das Verlangen an den Gesetzgeber wohl begründet, ihnen in rechtlicher Hinsicht eine anderweite Behandlung zu Theil werden zu lassen, wie den Fahrzeugen im Allgemeinen, und sie Bahnfahrzeugen gleichzustellen. Diese Gleichstellung wird indess auf das vermögensrechtliche Gebiet beschränkt bleiben können und das strafrechtliche nicht mit zu umfassen brauchen, so dass man von einer Unterstellung der Automobilbetriebe unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches § 315, § 316 umsomehr wird Abstand nehmen müssen, als die neueren Bewegungen auf Einschränkung des Geltungsumfanges der beregten Strafsätze und auf eine Milderung der Strafe abzielen.

Bleibt ein erhöhter Strafrechtsschutz für den Betrieb mit Automobilen aus, so folgt daraus keineswegs die Unzulässigkeit, für die des erhöhten Strafrechtsschutzes entbehrenden Betriebsformen eine vermehrte Verantwortlichkeit auf vermögensrechtlichem Gebiete zu schaffen, weil keineswegs Strafrechtsschutz und Haftpflicht sich zu

einander wie Leistung zu Gegenleistung verhalten. Es durften die Pferdebahnbetriebe im Wege der richterlichen Auslegung einerseits unter das Haftpflichtgesetz gestellt, andererseits von dem Bahnrechtsschutze ausgeschlossen werden, ohne dass das allgemeine Rechtsgefühl daran Anstoss genommen, oder der Gesetzgeber für nothwendig gefunden hat, eine Aenderung dieses Rechtszustandes herbeizuführen. Ja, selbst bei dem Zustandekommen der Art. 42 und 105 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wurde nicht für nothwendig gehalten, mit dem herrschenden Rechtszustande zu brechen. Was jedoch ein Menschenalter lang ohne Verletzung des Rechtsgefühles bestehen konnte, wird auf verwandtem Gebiete gleichfalls dem Rechtsbewusstsein keinen Eintrag thun.

Genügt die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit für die schädlichen Wirkungen der neuen Betriebsweise, um einerseits der Ueberhandnahme von Verkehrsgefahren vorzubeugen, andererseits den durch die Gefahr Betroffenen wenigstens zum Ausgleiche ihrer Wirthschaftslage vor und nach der schadenbringenden Begebenheit zu verhelfen, so würde es mit dem Rechtsgedanken kaum verträglich sein, darüber noch hinauszugehen. Die Ausdehnung der Haftpflicht, durch Herausgreifen der Unfälle beim Betriebe von Automobilen aus dem Haufen der Fahrbetriebsunfälle und ihre Zutheilung zu den haftpflichtigen, bildet mithin die Grenze des vom Gesetzgeber zu erwartenden Vorgehens, ohne einen Bruch mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches herzustellen und ohne die Verbreitung der Automobilenbetriebe ungünstig zu beeinflussen.

Weil jedoch Haftpflicht wegfällt, wo die öffentlich rechtliche Unfallsfürsorge einzutreten hat, und weil ferner die Fälle zunehmen werden, in welchen Automobile bei Ausführung von Berufsverrichtungen Verwendung finden, wird zum nothwendigen Ausgleiche zwischen gewerblichen und aussergewerblichen Berufsarbeitern die Unfallsfürsorge auf letztere auszudehnen sein, soll nicht Ungerechtigkeit und Unzufriedenheit genährt werden.

Liegen jedoch ausreichende Gründe zur Ausdehnung der privatrechtlichen Haftpflicht und der öffentlich rechtlichen Unfallsfürsorge auf die Automobilenbetriebe in deren vollem Umfange vor, fehlt namentlich jede innere Berechtigung, zwischen Gross- und Kleinbetrieben zu unterscheiden, so sollte der Gesetzgeber mit seinen Maassregeln nicht länger zögern. Der kühne und glückliche Griff, welchen die Preussische Gesetzgebung kaum ein Jahr nach Eröffnung der ersten preussischen Eisenbahn durch Aufstellung des Grundsatzes in § 25 des Gesetzes vom 3. November 1838 gethan hat, sollte die Deutsche Reichsregierung bestimmen, ein drohendes Uebel im Keime zu ersticken. Diejenigen Verluste an Leben und Gesundheit, welche zwischen heute und dem künftigen Gesetze noch eintreten werden, während sie durch ein schnelleres Vorgehen würden zurückgehalten werden können, sind weniger auf Rechnung der neuen Betriebsformen, als auf diese der Zögerungspolitik zu setzen. Hat zwar der ständige Ausschuss des Deutschen Juristentages sich für eine abwartende Haltung entschieden, so braucht dies noch immer nicht den Gesetzgeber vom schnellen Vorgehen abzuhalten. Mindestens aber ist geboten, schon jetzt eine Statistik der Unfälle beim Automobilbetriebe zu veranlassen und die neue Betriebsform auf ihre Gefährlichkeit zu beobachten, die durch sie bereiteten Gefahren sorgfältig zu sichten, sie nach Ursache und Wirkung darzustellen.

Allerdings will scheinen, als ob die Wahrheit auch im Bereiche der Gesetzgebung gilt: bis dat, qui cito dat.

In der sich an den Vortrag anschliessenden Discussion führte zunächst der Vorsitzende die Gründe aus, welche den ständigen Ausschuss des Deutschen Juristentages bestimmt hätten, der Anregung des Vortragenden, die Frage der Haftausdehnung auf die Automobilen für den nächsten Juristentag vorzubereiten, nicht stattzugeben. Es handle sich um einen noch in der Entwickelung begriffenen Stoff. Die Haftung ohne Verschulden stehe nicht im Einklange mit den Principien des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei dem § 1 des Haftpflichtgesetzes habe man erwogen, dass es sich meist um Massenverkehr handle und dass die Haftpflichtigen regelmässig capitalkräftige Unternehmungen seien. Dies falle nach den Vorschlägen des Vortragenden fort.

Herr Amtsgerichtsrath Jastrow pflichtete dem Vorsitzenden darin bei, dass es verfrüht wäre, jetzt schon das Princip des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch ein neues Special-Gesetz zu durchbrechen. Das Uebel liege aber in dem unrichtigen Princip des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welches zu Unrecht als Voraussetzung für eine Schadensersatzpflicht regelmässig ein Verschulden des Thäters verlange. Wenn man auch zu einer Beseitigung dieses Princips sich wohl nicht so bald entschliessen werde, so sei doch zu erwägen, ob man nicht in Anlehnung an § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

welcher bei Schadenszufügung durch Thiere Denjenigen, welcher das Thier hält, ohne Weiteres für den Schaden verantwortlich macht, diese Bestimmung auch auf die thierlosen Gefährte ausdehnen könne.

Herr Oberbaurath Klose theilte mit, dass von den etwa 2000 Automobilen, welche zur Zeit in Deutschland vorhanden sind, sich 1900 im Privatbesitz befinden. Es seien also nur sehr wenig Unternehmer vorhanden, auf welche man das Haftpflichtgesetz ausdehnen könne. Dagegen würde eine Ausdehnung auf die Privatfahrer der Entwickelung der neuen Industrie überaus hinderlich sein.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass auch dem § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Schuldprincip zu Grunde liege. Der Gesetzgeber erblickt die Verschuldung darin, dass Derjenige, welcher ein Thier hält, nicht die nöthige Aufsicht ausübt, um Andere vor den mit dem Halten des Thieres herrührenden Gefahren zu bewahren.

In seinen Schlussworten erklärt der Vortragende, dass es ihm genügen würde, wenn wenigstens die Grundsätze des § 2 des Haftpflichtgesetzes auf den Betrieb von Automobilen übertragen werden würden.

a. u. s.

Vierhaus. Dr. Seligsohn.

332. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 9. December 1899, im Grand Hôtel de Rome.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüsste als neues Mitglied den Herrn Rechtsanwalt beim Kammergericht Liebenthal.

Demnächst hielt Herr Amtsrichter Burchardt einen Vortrag über das Thema:

„Der Dienstvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sowie nach Handels-, Gewerbe- und Gesinderecht"

etwa wie folgt:

I. Kompetenz. Die Streitigkeiten aus Dienst- oder Arbeitsverträgen sind zwar durch das Gewerbegerichts-Gesetz zu einem grossen Theil der Aburtheilung durch die Gerichte entzogen. Letztere bleiben aber noch immer befasst mit den nicht gewerblichen Arbeitsstreitigkeiten, mit den handels- und gesinderechtlichen, mit den landwirthschaftlichen u. a. m. In nicht wenigen, recht bedeutenden Orten giebt es überdies bis heute keine Gewerbegerichte. Von den Vororten Berlins haben nur Schöneberg und Tegel ein Gewerbegericht. Die Gerichte werden sodann als landgerichtliche Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte mit deren Prozessen befasst. Die sogenannte Handwerkernovelle zur Gew.-O. (1897), welche die Bildung von Zwangsinnungen vorsieht, hat ferner zur Folge gehabt, dass eine Anzahl gewerblicher Arbeitsstreitigkeiten, welche sonst die Gewerbegerichte beschäftigen, den Gerichten wieder zufallen; denn wo Innungen bestehen, entscheiden statt der Gewerbegerichte die Innungen bezw. Innungsschiedsgerichte, und gegen diese Entscheidungen findet die Klage beim ordentlichen Gerichte statt.

II. Arten der Arbeitsverhältnisse. Das Recht des Dienstvertrages ist etwas verwickelt. Die Bestimmungen des B. G. B. selbst lassen viele Zweifel offen. Neben dem B. G. B. sind die Reichsgesetze in Kraft geblieben; sie treten jedoch ausser Kraft, soweit sich aus dem B. G. B. und dem Einf.-Ges. die Aufhebung ergiebt. Inwieweit dies der Fall, ist namentlich hinsichtlich der Gew.-O. mehrfach streitig. Das Gesinderecht ist zwar nach Art. 95 des Einf.-Ges. unberührt geblieben, doch sind in gewisser, nicht überall zweifelsfreier Weise Abänderungen getroffen.

Recht schwierig ist oft die Entscheidung der Frage, wie das betreffende Arbeitsverhältniss zu qualificiren ist, ob es dem B. G. B., dem H. G. B., der Gew.-O. oder Ges.-O. angehört, und unter welche der verschiedenartigen im B. G. B. und den Specialgesetzen geregelten Thatbestände es fällt. So ist es bekanntlich in der Praxis mitunter recht schwer, den Begriff des Handlungsgehilfen zu bestimmen. Auf die anderen Angestellten eines Kaufmanns, die nicht Handlungsgehilfen sind, findet man in den Commentaren zum H. G. B. oft auch das Gesinderecht angewandt. Dies ist meines Erachtens unzutreffend, da nach Titel VII der jetzt geltenden Gew.-O. alle Arbeiter eines selbständigen Gewerbetreibenden der Gew.-O. unterstellt sind, gleichviel, ob sie in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, und ohne Rücksicht darauf, ob sie speciell das betreffende Gewerbe erlernt haben oder Hilfsdienste verrichten, für die eine besondere Schulung nicht erforderlich ist.

In Bezug auf die Gew.-O. bestehen vielfach Zweifel, wie weit ihre Ausnahmen reichen. Ausdrücklich sind z. B. ausgenommen die Eisenbahnunternehmungen, die Ausübung der Heilkunde. Dort ist streitig, ob auch die beim Wagenbau und ähnlichen Arbeiten beschäftigten Personen ausgenommen sind; hier, ob nur die unmittelbar auf die Ausübung der Heilkunde gerichtete ärztliche Thätigkeit ausgenommen sein soll, oder ob die Ausnahme auch auf die Hilfspersonen des Arztes (Diener, Pfleger u. a.) zu erstrecken ist. Nach dem herkömmlichen Sprachgebrauch sind die landwirthschaft-

liche, die litterarische und künstlerische Beschäftigung vom Gewerberecht auszunehmen; im letzteren Punkte ist streitig, ob die Ausnahme sich auf die sogenannten Artisten und niederen Musiker bezieht; meines Erachtens ist dies zu verneinen. Nicht vergessen darf man, dass die Gew.-O. nur Platz greift auf die Arbeiter selbständiger Gewerbetreibender. Der Buchbinder einer Berufsgenossenschaft, der Kellner eines Vereinscasinos, dessen Oeconomie vom Verein selbst verwaltet wird, fallen nicht unter das Gewerberecht.

III. Begriff. Streitig wird es bekanntlich oft in der Hausindustrie, ob es sich um Werk- oder Dienstverträge, um selbständige Hausgewerbetreibende oder um unselbständige gewerbliche Arbeiter handelt. Dass die Arbeit nicht in den Räumen des Arbeitgebers ausgeführt wird, ist für sich allein nicht hinreichend, dem Betreffenden die Eigenschaft eines gewerblichen Arbeiters abzusprechen und ihn von der Anwendung des Titel VII der Gew.-O., z. B. von dem Recht auf die vierzehntägige Kündigung, auszuschliessen. Nicht maassgebend ist es ferner, ob die Vergütung nach Zeitabschnitten oder Stücklohn erfolgt; auch im letzteren Falle kann ein Dienstvertrag vorliegen (§ 623 B. G. B.). Für die Annahme eines selbständigen Gewerbebetriebes wird namentlich in Betracht zu ziehen sein, ob Gesellen und Gehilfen beschäftigt werden, ob für mehrere Arbeitgeber gearbeitet, ob ein eigentlicher Unternehmergewinn erzielt wird.

Eine andere Erscheinung des modernen Lebens verursacht ähnliche Schwierigkeiten der rechtlichen Beurtheilung. Es kommt häufig, namentlich bei Baubetrieben, vor, dass der Betriebsunternehmer einen Theil der nothwendigen Arbeitsleistung an einen einzelnen Arbeiter, Maurer, Putzer, Steinträger, vergiebt, der dann seinerseits die nöthigen Mitarbeiter annimmt. Dem natürlichen Denken scheint es zu widersprechen, dass der Führer einer Steinträger- oder Putzercolonne, der selbst als Steinträger oder Putzer arbeitet, zum selbständigen Unternehmer eines Werks avanciren soll. In der That lässt sich in vielen derartigen Fällen, trotz der äusseren Form des Abkommens, die Ansicht rechtfertigen, dass die Vereinbarung, wonach der Colonnenführer die Arbeiter anzunehmen und die Bezahlung für das Ganze in Empfang zu nehmen hat — der sogenannte Gruppenaccord —, nur eine Eigenart des Zahlungsmodus darstellen soll, und dass nach dem Sinne des Vertrages die Arbeiter mit Ermächtigung und im Namen des Hauptunternehmers für diesen angenommen werden, so dass Alle, einschliesslich des Führers, in ein directes Dienstvertragsverhältniss zum Herrn treten.

IV. Form. Durch das B. G. B. sind sämmtliche Dienstverträge von der Schriftform entbunden. In der Ges.-O. vom 8. November 1810 ist nur verordnet, dass durch die Gebung und Nehmung des Miethsgeldes der (sonst erforderliche) schriftliche Vertrag ersetzt wird. Daneben konnte man das Gesinde auch in der allgemeinen Form des A. L. R. mündlich bezw. schriftlich bei unbestimmtem oder 50 Thaler übersteigendem Object miethen; an Stelle dieser Landrechtsvorschriften sind diejenigen des B. G. B. maassgebend.

Nur für den Lehrvertrag ist in H. G. B. und Gew.-O. Schriftlichkeit vorgeschrieben. Nach § 79 H. G. B. sind nur gewisse Ansprüche durch die Schriftlichkeit des Lehrvertrages bedingt. Nach § 126b Gew.-O. ist die Schriftlichkeit schlechthin vorgeschrieben, so dass man annehmen muss, dass ohne sie keinerlei Verbindlichkeiten begründet werden. Nach § 126b Gew.-O. gilt noch die Besonderheit, dass der schriftliche Lehrvertrag nicht blos vom gesetzlichen Vertreter des Lehrlings, sondern auch von diesem selbst unterschrieben sein muss.

V. Willensmängel. Man findet in den Commentaren, jedoch nur in denen landrechtlicher Juristen, nie bei Gemeinrechtlern, eine eigenthümliche Anwendung der Grundsätze vom „Irrthum" beim Dienstvertrage. Wenn Personen sich für Dienste anbieten und annehmen lassen, zu deren Leistung sie unfähig sind, so führt man aus, der Dienstgeber könne den Vertrag wegen Irrthums anfechten. Ein Hauslehrer übernimmt Unterricht in einer Sprache, die er nicht versteht, ein Buchhalter lässt sich für ein kaufmännisches Geschäft engagiren, und er kann nicht richtig schreiben und rechnen. Dem Wortlaut des § 119 B. G. B. nach lässt sich allerdings ein solcher Thatbestand unter den Begriff des Irrthums in verkehrswesentlichen Eigenschaften bringen, und diese Auffassung mag praktisch auch meist unschädlich sein. Richtig gedacht, kann jedoch hier von einer Anfechtung wegen Irrthums nicht gesprochen werden. Kauft Jemand eine Schreibmaschine, und es lässt sich mit ihr nicht schreiben, so wird Niemand sagen, dass der Käufer den Vertrag wegen Irrthums anfechten muss. Im Gegentheil, er fordert gerade, gestützt auf den Vertrag, Gewährung der Eigenschaft oder Schadensersatz wegen verschuldeter Unmöglichkeit. Ebenso auch in den vorgenannten Beispielen. Natürlich kann auch bei Personen die Anfechtung wegen Irrthums in verkehrswesentlichen Eigenschaften zur Anwendung kommen. Wenn sich ein Sägemüller unter Umständen vermiethet, unter denen er annehmen konnte, dass er zum

Sägen von Holz gebraucht werden sollte, so kann der Dienstgeber, der einen Holzschneider, einen Xylographen, haben wollte und irrthümlich jenen für einen solchen hielt, den Vertrag wegen Irrthums in verkehrswesentlichen Eigenschaften anfechten.

VI. Vergütung, Zurückbehaltungsrecht. Vorschriften, wie und wann die Vergütung zu leisten ist, sind enthalten in § 614 B. G. B., § 64 H. G. B., §§ 115, 115a, 119a Gew.-O. Ein für alle Arbeitsverhältnisse geltender Rechtssatz geht dahin, dass die Zahlungen des Lohnes nicht an Dritte erfolgen dürfen auf Grund von Rechtsgeschäften, welche nach § 2 des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes rechtlich unwirksam sind. Eine Streitfrage war es bisher, ob die Unpfändbarkeit einer Lohn- oder Gehaltsforderung auch die freiwillige Abtretung und die Aufrechnung unzulässig mache. Die Abtretung wird, soweit das Pfändungsverbot reicht, ausdrücklich in dem Gesetz betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes und in anderen Specialgesetzen für unzulässig erklärt. Ueber die Zulässigkeit der Aufrechnung gegenüber einer unpfändbaren Lohnforderung fehlte eine Bestimmung. Die Meinungen gingen auch hier auseinander. Einige hielten die Aufrechnung, die gleichsam auch eine erzwungene Befriedigung darstelle, für unzulässig; Andere wollten den § 115 Gew.-O., wonach die Löhne in baar auszuzahlen sind, so aufgefasst wissen, dass damit wenigstens bei gewerblichen Arbeitern die Aufrechnung ausgeschlossen sei. Bei einer connexen Gegenforderung wollten die meisten die Aufrechnung zulassen. Die §§ 394, 400 B. G. B. erklären jetzt, soweit die Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, Aufrechnung und Abtretung für unzulässig.

Es ist fraglich, wie sich zum § 394 der § 273 B. G. B. verhält. Letzterer statuirt ein sehr weitgehendes, im preussischen Recht unbekanntes Zurückbehaltungsrecht auf Grund von Ansprüchen aus demselben Schuldverhältniss. Wenn heute ein Dienstverpflichteter das Arbeitsverhältniss vorzeitig abbricht, so muss ihm für die zurückliegende Zeit der Dienstgeber den abverdienten Lohn zahlen. Er kann zwar Schadensansprüche erheben und compensiren. Er kann aber, wenn ihm ein Schaden nicht erwachsen ist, kein Zurückbehaltungsrecht an dem Lohn mit der Begründung ausüben, dass er seinerseits gegen den Verpflichteten einen Anspruch auf Fortleistung der Dienste habe. Künftig wird dies, so lange das Dienstverhältniss läuft, geschehen können.

Stehen sich bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts gleichartige, insbesondere Geldforderungen, gegenüber, so kommt die Zurückbehaltung im praktischen Ergebniss der Aufrechnung gleich, und es kann wohl in Frage kommen, ob § 394 dem nicht entgegensteht. Ich möchte gleichwohl nach der Wortfassung des § 273 die Zurückbehaltung wegen gleichartiger connexer Forderungen für zulässig halten, zumal es der Billigkeit nicht entspricht, dass der Dienstgeber den Lohn sollte zahlen müssen, auch wenn ihm aus schuldhaftem, selbst vorsätzlichem Verhalten des Dienstverpflichteten Schadensansprüche erwachsen sind.

An den Sachen des Dienstverpflichteten, die bei Gelegenheit des Diensteintritts in die Räume des Dienstherrn eingebracht sind, kann Letzterer wegen der ihm aus dem Vertrage etwa zustehenden Schadensansprüche das Zurückbehaltungrecht des § 273 B. G. B. nicht ausüben. Wenn der Dienstverpflichtete die Sachen herausverlangt, so macht er Ansprüche nicht auf Grund des Vertrages, sondern auf Grund seines Eigenthumsrechts geltend. Danach liegt nicht dasselbe Schuldverhältniss vor.

Im Gesinderecht besteht nach Artikel 11 Ziffer 2 des Einf.-Ges. zur preuss. Conc.-O. ein beschränktes Zurückbehaltungsrecht an dem Vermögen der Dienstboten wegen der denselben anvertrauten Gelder und Effecten, also namentlich wegen Unterschlagungen. Ein weitergehendes Zurückbehaltungsrecht wegen aller Gegenansprüche der Herrschaft ist weder hieraus, noch aus § 69 Ges.-O. herzuleiten, obwohl in den Lehrbüchern und in der Praxis ein solches Recht häufig angenommen wird.

VII. Arbeiterschutz. Im § 618 B. G. B., der auch für das Gesinderecht gilt, ist der sogenannte Arbeiterschutz geregelt. Entsprechende, zum Theil noch weitergehende Bestimmungen finden sich im § 62 H. G. B. und in den §§ 120a bis c Gew.-O. Der Vertrag kann nicht abändernd eingreifen. Die Verletzung verpflichtet zum Schadensersatz nach Maassgabe der für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften. Da der Anspruch auf Schadensersatz häufig an der Schwierigkeit des Beweises scheitern wird, überdies nach § 253 B. G. B. immaterieller Schaden nicht zu ersetzen ist, so ist es von Wichtigkeit, ob der Verpflichtete im Falle der Verletzung des § 618 B. G. B. zur sofortigen Lösung des Vertrages berechtigt ist. Diese Frage wird nicht für alle Arten von Arbeitsverhältnissen gleich zu beantworten sein (vergl. unter X).

VIII. Dienstunterbrechung, Krankheit. Der § 616 B. G. B., wonach bei einer auf persönliche Gründe zurückzuführenden, nicht schuldhaften Behinderung des Dienstverpflichteten auf eine verhältnissmässig unerhebliche Zeit die Vergütung fortzugewähren ist, findet auch Anwendung auf das Arbeitsverhältniss der Gew.-O. und

des H. G. B., ebenso nach ausdrücklicher Bestimmung des Ausf.-Ges. auf das Gesindeverhältniss. Man hat gesagt, dass der § 616 für die gewerblichen Arbeiter illusorisch sei, da diese nach § 123 Ziffer 8 Gew.-O. ohne Kündigung entlassen werden dürften, „wenn sie zur Arbeit unfähig werden“; da es auf die Dauer und die Ursache der Behinderung nicht ankomme, so könne der Arbeitgeber im Falle des § 616 B. G. B. den Arbeiter entlassen und sich so der Fortgewährung des Lohns entziehen. Dieser Ansicht ist nicht beizutreten. Wenn wirklich aus § 123 Ziffer 8 Gew.-O. zu entnehmen wäre, dass der Arbeiter auch bei einer nur unerheblichen Behinderung entlassen werden darf, so müsste diese Vorschrift, als mit dem B. G. B. in Widerspruch stehend, nach Artikel 32 des Einf.-Ges. insoweit für aufgehoben erachtet werden.

Ueber die Behinderung durch unverschuldetes Unglück, insbesondere durch Krankheit, sind weitere Bestimmungen in § 63 B. G. B. und in § 133c Gew.-O., an letzterer Stelle bezüglich der Betriebsbeamten etc., enthalten, worauf hier nicht näher eingegangen werden soll, ebensowenig auf die Vorschriften über Anrechnung der Kranken- und Unfallentschädigung.

Der § 617 B. G. B., der dem in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstverpflichteten unter gewissen Voraussetzungen ein Recht auf Verpflegung und ärztliche Behandlung für die Dauer von sechs Wochen giebt, gilt nach Artikel 95 Einf.-Ges. auch für das Gesinderecht, jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren. Darnach bleiben auch künftig die §§ 88, 89 der Ges.-O. vom 8. November 1810 nicht ganz ausser Anwendung, denn insoweit geben sie dem Gesinde weitergehende Rechte, als die Herrschaft für den Fall, dass keine Verwandten des Dienstboten in der Nähe sind, oder sie die Erfüllung ihrer Pflicht verweigern, schuldig ist, bis zum Ende der Dienstzeit, nicht blos auf sechs Wochen, für Kur und Verpflegung zu sorgen, vorbehaltlich des Regresses an die Verwandten und vorbehaltlich des Rechts auf Kürzung der Kosten vom Lohn.

IX. Kündigung. Die Kündigungsvorschriften des B. G. B. bedeuten für den Arbeitnehmer einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem Landrecht, welches verordnete, dass in der Regel der Vertrag nur auf einen Tag für geschlossen zu erachten. Besondere längere Kündigungsfristen sind im B. G. B. noch vorgeschrieben für das Dienstverhältniss der zur Leistung höherer Dienste gegen feste Bezüge angestellten Personen. Wir hatten bisher nur für sogenannte Hausofficianten ähnlich günstige Vorschriften. Sie fehlten für Personen, die, ohne Hausofficianten zu sein, doch eine ähnliche Stellung höherer Art hatten und nicht dem Rechtskreise des Handels- oder Gewerberechts angehörten, so z. B. für die Privatbeamten, für die litterarischen Gehilfen der Zeitungen, Redacteure, Berichterstatter u. a. m.

Die Gewerbeordnung greift in die Kündigungsvorschriften des B. G. B. abändernd ein. Nach § 122a Gew.-O. kann das Arbeitsverhältniss zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern, wenn nichts Anderes verabredet ist, beiderseits nur mit vierzehntägiger Aufkündigung gelöst werden. Gleichgiltig ist also, nach welchen Zeitabschnitten die Vergütung bemessen ist. Auch bei Tagelohn ist die zweiwöchige Frist einzuhalten. Ist Wochenlohn vereinbart, so kann die Kündigung nicht etwa nur für den Schluss der Woche, sondern nach vorangegangener vierzehntägiger Kündigung zu jedem Wochentage erfolgen.

Die gesetzlichen Kündigungsbedingungen können durch Vertrag, im Handelsrecht jedoch nur in beschränkter Weise, abgeändert werden. Die Kündigungsfristen müssen nach B. G. B. und Gew.-O. bei dem Dienstverhältniss der Handlungsgehilfen und bei demjenigen der Gesellen und Gehilfen gleich sein. Für die Betriebsbeamten (§ 133a Gew.-O.) fehlte eine gleiche Bestimmung; sie soll durch die jüngst im Reichstage berathene Novelle zur Gew.-O. eingeführt werden.

X. Ausserordentliche Beendigung. Eine dem freien Rücktrittsrecht des § 408 I 5 A. L. R. entsprechende Regelung kennt das B. G. B. nicht. Beide Theile können auf die vertragsmässigen Leistungen belangt werden. Ob die Rechtsprechung dem Dienstverpflichteten auch einen unbedingten Anspruch auf Verbleiben in der Dienstwohnung zuerkennen wird, kann fraglich sein (zu vergl. Reichsger.-Entsch. Bd. 22 S. 35, wo dies für badisches, mit dem B. G. B. übereinstimmendes Recht verneint wurde). Im Gesinderecht wird ein Anspruch auf Verbleiben in den Räumlickeiten des Dienstherrn nicht anzuerkennen sein (zu vergl. Reichsger.-Entsch. Bd. 42 S. 253).

Die Vorschrift, dass beide Theile auf die vertragsmässigen Leistungen in Anspruch genommen werden können, erleidet eine gewisse Einschränkung durch § 888 Absatz 2 C. P. O. Darnach findet im Falle der Verurtheilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage ein gerichtlicher Zwang, durch welchen der Verpflichtete zur Fortleistung der Dienste durch Geldstrafen oder Haft angehalten werden könnte, nicht statt. Vermöge der Aufrechterhaltung des Gesinderechts zeigt sich dort nun die Eigenthümlichkeit, dass zum Antritt und zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses

polizeilicher Zwang stattfindet, §§ 51, 167 Ges.-O., dass dagegen gerichtliche Zwangsmittel nach § 888 C. P. O. unzulässig sind. So gar schlimm ist die Disharmonie nicht. Denn einmal besteht der polizeiliche Zwang lediglich in der einfachen Zuführung, ist also etwas ganz Anderes als das für die Erwirkung von Handlungen bekannte civilprozessualische Zwangsverfahren. Dann aber war schon nach dem bisherigen Recht, nach welchem an sich der Anwendung des gerichtlichen Zwangsverfahrens gemäss § 775 der früheren C. P. O. nichts im Wege stand, ein solches Verfahren ausser aller praktischen Uebung.

Eingeschaltet mag hier werden, dass erfreulicher Weise die Streitigkeiten aus Dienstverträgen künftighin als Feriensachen zu behandeln sind (§ 202 Ziffer 4a G.V. G.).

Nach § 626 B. G. B. kann das Dienstverhältniss von jedem Theil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Man hat es mit Recht vermieden, bestimmte Auflösungsgründe aufzustellen, weil eine erschöpfende Aufzählung gegenüber der Fülle der Lebenserscheinungen doch unmöglich ist. Eine ähnliche Regelung findet sich in der Gew.-O. bezüglich der Betriebsbeamten und im H. G. B. Praktisch weniger brauchbar sind die für das Arbeitsverhältniss der Gesellen und Gehilfen geltenden Vorschriften der Gew.-O. In den §§ 123, 124 sind — und dies ist trotz § 626 B. G. B. in Kraft geblieben — bestimmte einzelne Auflösungsgründe angeführt. Diese Bindung des Richters hat in der Praxis oft zu unbilligen Entscheidungen geführt. Es wird aber selbst eine analoge Ausdehnung der Vorschriften dadurch erschwert, dass zwar auch die Gew.-O. die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ganz allgemein aus wichtigem Grunde kennt, jedoch im § 124a diese Begründung der Auflösung nur zulässt, wenn das Arbeitsverhältniss mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist. Ein bei Berathung der Novelle zur Gew.-O. im Reichstage gestellter Antrag, den letzten Zusatz zu streichen, ist abgelehnt worden. Man hatte unter Anderem geltend gemacht, dass sonst der Arbeiter z. B. bei einer groblichen Verletzung der Schutzvorschriften des § 618 B. G. B. seitens des Arbeitgebers die Arbeit nicht würde verlassen dürfen.

Im Gesinderecht haben zwar auch nur einzelne, speciell namhaft gemachte Auflösungsgründe Geltung. Dies wird sich jedoch in der Praxis weniger fühlbar machen, weil durch keine Sonderbestimmung, wie im § 124a Gew.-O., die Anwendung auf analoge, innerlich gleich liegende Fälle gehindert wird.

XI. Folgen der ausserordentlichen Beendigung. Hierüber verhält sich § 628 B. G. B. Wenn es darin u. A. heisst, dass Derjenige, der durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Theils veranlasst, zum Schadensersatz verpflichtet ist, so ist damit eigentlich Etwas gesagt, was schon aus dem allgemeinen Grundsatz folgt, dass, wer seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt, den Schaden zu ersetzen hat. Die Bestimmung ist aber nicht unnöthig; denn wir hatten schon in unserem Landrecht diesen Satz, und doch haben manche Gerichte anders entschieden und z. B. den gewerblichen Arbeiter, der auf Grund des § 124[4] Gew.-O. wegen Unterbleibens der Lohnzahlung den Dienst verlässt, die vierzehntägige Lohnentschädigung abgesprochen, weil die Bestimmung nur das Recht zum Verlassen der Arbeit, keinen Schadensanspruch gebe.

Der Absatz 2 § 628 B. G. B. scheint nicht recht hinzupassen auf das frei kündbare Verhältniss des § 627 B. G. B. Wird hier das Verhältniss ohne jeden Grund gekündigt, so hat kein Theil gegen den anderen Ansprüche; soll nun Derjenige, der wegen vertragswidrigen Verhaltens des anderen Theils kündigt, also z. B. ein Anwalt, der wegen beleidigenden Benehmens des Auftraggebers das Mandat niederlegt, einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, des entgangenen Gewinnes haben? Hierauf ist zu entgegnen, dass der Zurücktretende in jedem Falle nur soweit Schadensansprüche hat, als die Dauer des Vertragsverhältnisses reicht. Lief z. B. das Vertragsverhältniss, als der Dienstgeber die vertragswidrige Handlung beging, noch vierzehn Tage, hätte mit dieser Frist der Dienstgeber kündigen können, so kann der Verpflichtete auch nur für diese Zeit Entschädigung beanspruchen. Und hat der Theil, dem das vertragswidrige Verhalten zur Last fällt, sofortige Kündigung, so hat der andere gar keinen Anspruch.

XII. Zeugniss. Bei der Beendigung, nicht schon bei der Kündigung, eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Theil ein schriftliches Zeugniss über das Dienstverhältniss und dessen Dauer fordern. Nur auf Verlangen ist dasselbe auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken (§ 630 B. G. B.). Die abweichende Vorschrift der Ges.-O., dass in das Dienstbuch ein Zeugniss über das Benehmen im Dienste einzutragen ist, bleibt bestehen, doch kann wohl gefragt werden, ob man nicht auch ohne sie auskommen könnte. Man hat sie nicht überall in Deutschland; so ist es z. B. in Mecklenburg untersagt, ein Urtheil über Führung und Leistungen in das Gesindedienstbuch einzutragen.

XIII. Ausschluss des Züchtigungsrechts. Die Reichstagscommission hat in Artikel 95 Einf.-Ges. den Zusatz eingefügt: „Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu“. Es ist behauptet worden, dass durch diese Bestimmung der § 77 der Ges.-O. vom 8. November 1810 nicht berührt sei, weil er kein eigentliches Züchtigungsrecht gebe, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen der Herrschaft Straflosigkeit sichere. Dieser Auslegung ist meines Erachtens nicht beizutreten; bei einer gleichen Auslegung entsprechender vertraglicher Festsetzungen würde man sagen können, sie verstosse gegen Treu und Glauben. Eine Züchtigung kann auch wohl nur gegenüber jugendlichen Dienstpersonen entschuldigt werden; hier aber wird ein verständiger Strafrichter in geeigneten Fällen dadurch zur Freisprechung gelangen können, dass er den dolus verneint und davon ausgeht, der Dienstgeber habe annehmen dürfen, dass Eltern oder Vormund des Dienenden mit der Uebertragung ihres Züchtigungsrechts auf den Dienstherrn einverstanden sein würden.

Bei der an den Vortrag sich anschliessenden Discussion vertrat Herr Amtsgerichtsrath Jastrow den Standpunkt, dass das polizeiliche Zurückführungsrecht des Gesindes durch das B. G. B., weil mit dessen Bestimmungen in Widerspruch stehend, für beseitigt zu erachten sei. Er legte ferner dar, dass die im § 28 Abs. 3 Geb.-Ord. für Notare vom 25. Juni 1895 in Verbindung mit Artikel 134 des preussischen Gesetzes über die freie Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 geforderte Schriftlichkeit der Honorarvereinbarung mit dem B. G. B. nicht in Einklang zu bringen sei. Der ersten Auffassung widersprach der Vorsitzende, weil das polizeiliche Zurückführungs-Recht des Gesindes dem öffentlichen Recht angehöre; der zweiten Herr Kammergerichtsrath Schulz, welcher ausführte: Der Notar habe wie der Gerichtsvollzieher eine doppelte Rechtsstellung, eine öffentlich-rechtliche und eine privatrechtliche. Soweit erstere in Betracht komme, sei der Einzelstaat befugt, vom B. G. B. abweichende Vorschriften zu geben. Amtsgerichtsrath Jastrow führte dem gegenüber aus, dass nach § 13 G. V. G. vor den ordentlichen Richter alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehörten. Der Anspruch des Notars auf seine Gebühren gehörten danach vor den ordentlichen Richter. Das gestatte den Rückschluss, dass der Gebührenanspruch dem Privat- und nicht dem öffentlichen Recht angehöre. Wäre er ein öffentlich-rechtlicher, so hätte der ordentliche Rechtsweg — wie bei dem Gehaltsanspruch der Beamten nach dem Gesetz vom 24. Mai 1861 — den Notaren für ihren Gebührenanspruch durch einen besonderen Rechtssatz eröffnet werden müssen.

Bezüglich des Gesindezurückführungsrechtes wies Herr Landgerichtsrath Kade darauf hin, dass dasselbe irgend welche praktische Bedeutung nicht habe. Man könne das Gesinde wohl zurückführen, doch es nicht zum Bleiben, zur Dienstverrichtung zwingen.

a. u. s.

Dr. Koch. Riedel.

333. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 13. Januar 1900, im Grand Hôtel de Rome.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüsste die zahlreich erschienenen Ehrengäste, unter denen sich der gegenwärtige und der frühere Justizminister, die Herren Staatsminister Schönstedt und von Schelling, befanden.

Hinter dem Vorstandstische standen auf einem festlich geschmückten Podium das Modell des Pape-Denkmals zu Brilon und zu beiden Seiten desselben die Büsten des Wirklichen Geheimen Raths Dr. Planck und des Oberlandesgerichts-Präsidenten Dr. Küntzel.

Jeden Deutschen — bemerkte der Vorsitzende — beschleiche eine festliche Empfindung bei dem Gedanken, dass wir unter einem bürgerlichen Recht wie unter einem schützenden Dache vereint sind. Aber für unsere Juristische Gesellschaft sei der 1. Januar 1900 noch in besonderem Sinne ein Fest. Wenn unsere alten und neuen Statuten nur etwas farblos von der Förderung der Rechtswissenschaft als einem unserer Ziele reden, so sei doch unsere Sehnsucht von jeher ein einheitliches deutsches Recht gewesen. Aus dieser Sehnsucht sei einst im Mai 1859 die Juristische Gesellschaft entsprungen; aus ihr unsere Schöpfung, der Deutsche Juristentag, und wie ein rother Faden ziehe sie sich 41 Jahre lang durch die in unserer Mitte gehaltenen Vorträge. Kaum ein irgend erhebliches Stück unserer mühsam errungenen Rechtseinheit sei unter uns unerörtert geblieben. Als ein Fest haben wir es gefeiert, als das Verfassungsgesetz vom 20. December 1873 nach vielen vergeblichen Anläufen die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung auf das gesammte bürgerliche Recht erweitert hatte; als ein Fest den nahen Abschluss des zweiten Entwurfs eines B. G. B. am 15. Juni 1895. Noch immer zagend und zögernd habe damals Mancher der grossen Reform gegenüber gestanden. Nun sei Gottlob jeder Zweifel besiegt. Das Werk sei nicht blos fertig, sondern bereits ins Leben getreten.

Ein Blick rückwärts zeige uns noch einmal die zahllosen Schwierigkeiten, welche zu besiegen gewesen seien. Manche Helden seien diesem Kampfe erlegen. Ein solcher Held der Arbeit steht vor der Versammlung, Eduard Pape, der erste und einzige Präsident des ersten deutschen obersten Gerichtshofs, des Bundes-, späteren Reichs-Oberhandelsgerichts, der ersten Commission zur Abfassung eines Entwurfs des B. G. B.

Neben ihm sei die zweite Commission würdig vertreten durch die Büsten zweier Männer, die zu den Unserigen zu zählen wir das Glück haben, die unseres Ehrenmitgliedes, des General-Referenten der Commission, Excellenz Dr. Planck in Göttingen, und unseres Mitgliedes, des letzten Vorsitzenden der Commission, Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten Dr. Küntzel.

Der Vorsitzende beglückwünschte beide Herren sowie die Herren Chefs der Justizverwaltung im Reiche und in Preussen zu dem jetzt abgeschlossen vorliegenden grossen Erfolg ihrer langjährigen unermüdlichen Arbeit, in welcher ihre Namen unvergänglich fortleben werden.

Demnächst eröffnete der Vorsitzende die ausserordentliche Generalversammlung. Er erklärte, dass die Einladungen zu derselben an alle Mitglieder vorschriftsmässig erlassen worden sind, stellte die Anwesenheit von sehr viel mehr als der beschlussfähigen Zahl von 15 Gesellschaftsmitgliedern fest und fuhr fort:

Wir glaubten unsere Feier nicht besser einleiten zu können, als durch Stellung einer Preisaufgabe. Wie wir uns schon vor und während der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Stellung solcher Aufgaben — über das Erbrecht und das inter-

nationale Privatrecht — an diesem Werke betheiligt, so zieme es sich auch jetzt, mitzuwirken bei der Auslegung und Fortentwicklung unseres neucodificirten Rechts. Der Gedanke sei bereits in einer vorläufigen Beschlussfassung gebilligt. Die damals gewählte Fünfmänner-Commission habe am 20. v. M. getagt und nach Erörterung verschiedener Vorschläge einstimmig beschlossen, der Versammlung das nachstehende Thema, dem modernen Verkehrsrecht entnommen, sowie die weiter folgenden Bedingungen zu empfehlen.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschloss zu 1 der Tagesordnung die Versammlung darauf einstimmig durch Acclamation, folgende Preisaufgabe:

„Begriff, Wesen und Behandlung der Werthpapiere nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dessen Nebengesetzen"

unter nachstehenden Bedingungen zu stellen und in üblicher Weise zu veröffentlichen:

I. Die Ablieferung der Arbeit, in deutscher Sprache abgefasst, erfolgt bis einschliesslich den 1. December 1900 bei dem gegenwärtigen Schriftführer der Juristischen Gesellschaft, Rechtsanwalt Dr. Seligsohn zu Berlin, Behrenstr. 17.
Der Name des Verfassers ist in verschlossenem Umschlag beizufügen und auf den Umschlag ist das Motto der Arbeit zu setzen.

II. Zur Ausübung des Amtes als Preisrichter werden fünf Mitglieder der Juristischen Gesellschaft, von denen zwei der juristischen Fakultät hiesiger Universität angehören müssen, in der Sitzung vom November 1900 durch Stimmzettel der anwesenden Mitglieder nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Preisrichter beschliessen nach Stimmenmehrheit.

III. Die Verkündung des Beschlusses der Preisrichter und des Verfassers der gekrönten Preisschrift erfolgt in der Sitzung vom April 1901.

IV. Der Ehrenpreis für die gekrönte Preisschrift beträgt fünfzehnhundert Mark.
Die Einhändigung des Preises aus der Kasse der Juristischen Gesellschaft erfolgt, nachdem der Verfasser ein gedrucktes Exemplar der Arbeit an die Gesellschaft eingereicht hat. Erklärt jedoch der Verfasser vor Rückgabe des Manuscripts, dass er das Verlagsrecht an der Arbeit der Juristischen Gesellschaft überlasse, so erfolgt unmittelbar nach Abgabe dieser Erklärung die Einhändigung des Preises an denselben.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung beschloss die Versammlung ferner auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig durch Acclamation, einen ausserordentlichen Beitrag von 100 Mark zur Ausschmückung der Umgebung des am 13. September 1899 feierlich enthüllten Pape-Denkmals zu Brilon, zu welchem bereits ein Beitrag von 500 Mark s. Z. bewilligt ist, zu gewähren.

Nachdem der Vorsitzende die ausserordentliche Generalversammlung geschlossen, und auf die grossen Aufgaben hingewiesen hatte, welche das Bürgerliche Gesetzbuch der Rechtswissenschaft, der Rechtspflege und unserem ganzen Volke stelle, ertheilte er Herrn Geheimen Hofrath, Professor Dr. Sohm aus Leipzig das Wort zu dem Fest-Vortrage über:

„Das neue bürgerliche Recht und unsere Aufgaben."

Der Vortrag lautete folgendermaassen:

Hochgeehrte Herren! Als ich vor nunmehr ungefähr fünf Jahren zum ersten Male die Ehre hatte, zu Ihnen über das Bürgerliche Gesetzbuch zu sprechen, gab es noch dunkle Punkte am Horizont. Noch 1895 konnte Niemand das Schicksal der grossen Vorlage, die nun endlich nach zwanzigjähriger Arbeit der Vollendung entgegenreifte, vorhersagen. Die Entscheidung grosser, mächtiger Parteien des Reichstages war noch ungewiss. Damals galt es, Stimmung für das Gesetzbuch zu machen, — und das haben wir gethan. Heute leuchtet voller Sonnenschein. Das grosse Werk, es ist gelungen! Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch steht in Kraft. Jetzt gilt es, sich des Errungenen zu bemächtigen. Zwei Fragen sind zu beantworten: Was ist das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch? Und die andere: Worin besteht unsere Aufgabe gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch?

Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch bedeutet den Abschluss der grossen Receptionsperiode. Um 1500 ward das römische Recht bei uns aufgenommen. Jetzt, vier Jahrhunderte später, haben wir uns wieder vom römischen Recht befreit. Während der ersten Hälfte dieses Zeitraumes (im 16. und 17. Jahrhundert) war das römische Recht im unaufhörlichen Vordringen: Die deutschen Stadt- und Landrechte wurden durch den Geist des römischen Rechts, der von den Lehrstühlen der Universitäten aus immer mächtiger auf die Rechtsprechung wirkte, entleert, entkräftet, umgebracht, so

dass nur Trümmerstücke deutschen Rechtes in den deutschen Particularrechten sich erhielten. Das römische Recht ward unser gemeines Recht, und das gemeine Recht war während der ganzen ersten Hälfte der Receptionsepoche der stärkere Theil. Erst um 1700 beginnt der Rückgang des römischen Rechts. Die zweite Hälfte der Receptionszeit (das 18. und 19. Jahrhundert) ist die Zeit der immer stärker anschwellenden Gegenbewegung gegen das römische Recht. Die deutschen Particularrechte erhoben sich gegen das gemeine Recht. Aus dem Landesstaat sollte das neue deutsche Reich und aus dem Landesrecht das neue deutsche Reichsrecht hervorgebracht werden. Der Preussenkönig Friedrich Wilhelm I. gab das Zeichen zum Angriff auf das römische Recht (Cabinetsordre von 1713.) Es folgte die Zeit der grossen Gesetzbücher. Es kam das bayerische Landrecht, das preussische Landrecht, der code civil, das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch, und, ein Spätling, das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch. Den Abschluss stellt unser deutsches Bürgerliches Gesetzbuch dar. Sein Inhalt ist zum weitaus grössten Theile nicht aus dem römischen Recht, sondern aus den deutschen Particularrechten, vor Allem aus dem preussischen Landrecht, dann auch aus dem sächsischen Gesetzbuch geschöpft. Der Geist der Gegenwart ist hinzugetreten. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch bedeutet inhaltlich den endlichen Sieg der Landesrechte über das römische Recht.

Bürgerliches Recht nennen wir heute das Privatrecht. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch ist das Privatrechtsgesetzbuch des Deutschen Reichs. Trotzdem ist nicht das ganze Privatrecht der Gegenwart im Bürgerlichen Gesetzbuch zur Codification gebracht worden. Neben dem Privatrecht des B. G. B. steht einerseits das Privatrecht anderweitiger Reichsgesetze, andererseits das vorbehaltene Landesprivatrecht. Was bedeuten diese zwei Gruppen zur Rechten und zur Linken des B. G. B.? Was ist sachlich der eigentliche Inhalt des B. G. B.?

Das B. G. B. regelt das Privatrecht der abstracten Privatperson (es hat insofern die Rolle, die bisher für das gemeine Recht dem Pandectenrechte zufiel). Die Person des B. G. B. ist nicht alt noch jung, ist nicht Edelmann noch Bettelmann, ist nicht Gewerbsmann, noch Landmann noch Kaufmann. Sie ist nur rechtsfähig. Sie kann Geld haben und sie kann Schulden haben. Weiter nichts. Sie ist die Person des geldwirthschaftlichen Verkehrsrechts (des ius gentium). Sie ist die Person nach dem Herzen des Kaufmanns. Der Kaufmann sieht nur das Geld an. Das Privatrecht des B. G. B. ist an erster Stelle Verkehrsrecht, vom Städter, vom Kaufmann geschaffenes Privatrecht, eine Ergänzung des Handelsrechts und dem Handelsrecht innerlich verwandt. Das Privatrecht des B. G. B. ist bürgerliches Recht: nicht in dem alten Sinne, als ob es nur für den deutschen Reichsbürger gölte (das Gegentheil ist der Fall), aber in dem Sinne, dass es vom städtischen Bürgerthum erzeugtes Privatrecht darstellt. Der Inhalt des B. G. B. ist städtisches Privatrecht. Man würde es sachlich zutreffend nennen können: Städtisches Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Die Entwickelung, die seit dem 16. Jahrhundert mit der Aufnahme des römischen Rechts begonnen hat, vollendet sich mit dem B. G. B., städtisches Privatrecht gilt auch für das platte Land. Mit der bürgerlichen (kaufmännischen) Natur des im B. G. B. enthaltenen Privatrechts hängt der Schutz des gutgläubigen Erwerbes im Recht der Verfügungsgeschäfte und die Geltung von Treu und Glauben für das Recht der Verpflichtungsgeschäfte zusammen. Beide Grundsätze sind kaufmännischen Ursprungs. Noch nie sind sie mit solcher Kraft und mit solcher Kunst durchgeführt worden, wie im B. G. B. Der gutgläubige Erwerber ist die Hauptperson im B. G. B. Das Interesse des gutgläubigen Erwerbers ist das Interesse des Verkehrs. Dem Interesse des gutgläubigen Erwerbers weicht das sachlich bestehende Rechtsverhältniss. Das Eigenthum geht unter, damit der Verkehr lebe. Auch das Familienrecht (Güterrechtsregister) und das Erbrecht (Grundsatz der Gesammtnachfolge, Erbschein) weist starken Einfluss des Verkehrsrechts auf. Das Eigenthümliche des B. G. B. ist die Behandlung des Privatrechts unter dem Gesichtspunkte des Verkehrsrechts.

Dadurch bestimmt sich das Verhältniss des B. G. B. zu dem sonstigen Reichsprivatrecht und dem vorbehaltenen Landesprivatrecht. Das Privatrecht der anderweitigen Reichsgesetze ist vor Allem Gewerbeprivatrecht (Handelsgesetzbuch, Gewerbeordnung). Und was ist der Sinn der zahlreichen Vorbehalte für das Landesprivatrecht? Welche Vorbehalte sind die wichtigsten und die zahlreichsten? Man wird sagen müssen: an erster und hervorragendster Stelle ist das vorbehaltene Landesprivatrecht agrarischer Natur. Das Reich treibt keine Agrarpolitik. Agrargesetzgebung ist Landesgesetzgebung. Das vorbehaltene Landesprivatrecht ist (vor Allem) Sonderprivatrecht der nationalen Landwirthschaft (der Landmann behauptet sich hier gegenüber dem Kaufmann). Auf dem Gebiete des Gewerberechts und des Agrarrechts spielen die socialen Kämpfe der Gegenwart. Das B. G. B. stellt, in die Mitte zwischen das Sonderrecht der nationalen Arbeit und das Sonderrecht des nationalen Grund-

besitzes tretend, das von den socialen Bewegungen verhältnissmässig unberührte gemeingültige Verkehrsprivatrecht dar.

Das ist der Inhalt des B. G B. Welcher Art wird die Aufgabe von Wissenschaft und Praxis sein?

Die Aufgabe der Wissenschaft ergiebt sich aus der Form des B. G. B. Das B. G. B. behandelt seinen gewaltigen Stoff in 2385 knappen Paragraphen. Die Sprache des Gesetzbuches muss erst erlernt werden. Fast jeder Ausdruck ist ein Kunstausdruck. Jedes Wort soll und — kann erwogen werden. Die Darstellungsweise ist die abstracte. In abstracten Worten redet das B. G. B. von abstracten Fällen, die nie und nimmer (und doch täglich) sich ereignen. Das B. G. B. ist noch abstracter, als je ein Gesetzbuch war. Volksthümlich in der Form ist unser neues Gesetzbuch nicht. Das kann auch garnicht anders sein. Unser Recht ist heute abstract und muss es sein. Das B. G. B. ist als abstractes Gesetzbuch schwieriger für den Unverständigen, um so reicher für den Verständigen.

Das eigentlich Kennzeichnende für unser B. G. B. ist aber nicht seine abstracte Art (diese theilt es mit den anderen neueren Gesetzbüchern), sondern der straffe Zusammenhang aller seiner Bestimmungen. Noch nie ist ein Gesetzbuch so einheitlich gedacht worden. Jeder Paragraph steht mit allen anderen in innerer Beziehung. Niemals ist der einzelne Paragraph, immer ist das ganze Gesetzbuch auf den einzelnen Rechtsfall anzuwenden. Paragraphenjurisprudenz soll nicht sein. In dieser Eigenart des B. G. B. liegt die Freierklärung der Wissenschaft. Die Aufgabe der Wissenschaft ist, die Grundgedanken herauszuarbeiten, welche, unsichtbar, vom Gesetzgeber nicht ausgesprochen, ja, vom Gesetzgeber vielleicht nicht bewusst gedacht, doch den Gesammtzusammenhang aller Paragraphen bestimmen und beherrschen. Von diesen Grundgedanken aus kann die ganze Welt der Paragraphen bewegt und, falls es nöthig sein sollte, aus den Angeln gehoben werden, damit über das Wort des Gesetzes der Geist des Gesetzes, der Geist der Gerechtigkeit, herrsche. Der einzelne Paragraph kann unvollkommen sein, das ganze Gesetzbuch ist es nie. Die Aufgabe der Wissenschaft ist: des Buchstabens sich zu bemächtigen, so dass der Geist des Ganzen frei werde.

Die Praxis steht der Wissenschaft zur Seite. Auch die Aufgabe der Praxis ist durch das B. G. B. eine grössere, schwierigere geworden. Noch nie hat ein Gesetzbuch so grosse Anforderungen an den Praktiker gestellt. Noch nie hat ein Gesetzbuch dem richterlichen Ermessen, der richterlichen Würdigung des Einzelfalles so breiten Raum gegeben. Der Amtsrichter sei Salomo! Die Aufgabe der Praxis ist, die wissenschaftliche Erforschung des Gesetzesinhalts durch das Verständniss der Lebensverhältnisse zu ergänzen. Die Rechtswissenschaft ist die Wissenschaft aller Dinge: rerum divinarum atque humanarum notitia. Nur wer das Leben kennt, der kennt das Recht. Aus dem Zusammenschauen des Rechtsinhalts und des einzelnen Lebensverhältnisses soll die Praxis das gerechte Recht zu finden wissen, welches allein das wahre Recht ist. Dass unserer Praxis solche Kräfte innewohnen, hat sie bereits auf dem Gebiete der neueren Gesetzgebung — ich erinnere an das Handels- und Wechselrecht — gezeigt.

Der Gesetzgeber macht das Gesetz. Das Recht aber machen wir. Die gemeinsame Aufgabe von Wissenschaft und Praxis ist, dass aus dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche werde lebenskräftiges, deutsches bürgerliches Recht.

Der Vorsitzende dankte dem Festredner für seinen, von der Versammlung mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag und begrüsste schliesslich noch als neue Mitglieder der Juristischen Gesellschaft die Herren:

Professor der Rechte, Geh. Justizrath Dr. von Liszt,
Präsident des Landgerichts I Braun,
Amtsgerichtsrath Alexander Bernstein,
Rechtsanwälte Dr. Beer, Dr. Hirte, Liebrecht,
Gerichts-Assessoren Dr. Salomonsohn, Weigert.

a. u. s.

Dr. Koch. Dr. Seligsohn.

Zum 1. Januar 1900.

Abschied vom alten Recht.

Der Tag ist da, wo sich für immer schliessen
Des Rechtes Quellen, lang von uns verehrt,
Die uns so oft das Urtheil finden liessen,
Die unser Wissen tausendfach vermehrt;
Dem neuen Säc'lum sollen sie nicht fliessen,
Der jungen Zeit wird junges Recht beschert:
Der Glockenton an des Jahrhunderts Wende
Bedeutet auch des alten Rechtes Ende.

Jahrhunderte hat es in deutschen Landen
Der Fürsten Rath, des Richters Spruch gelenkt;
Wie oft verkannt, wie selten voll verstanden,
Von Volkes Hass, von Kniffen falsch bedrängt,
Die Römerpflanze aus gelehrten Banden
Hat dennoch Wurzeln tief in uns gesenkt —
Und wer den Werth der alten Kunst empfunden,
Ahnt mit uns, was entflieht in diesen Stunden.

Da steigen auf verblichene Gestalten,
In mehr als tausendjähr'gem Ruhm bewährt,
Die dem Gedächtniss Justinian erhalten,
Den Weisen Geist und Zweck im Recht gelehrt,
Sie fragen heut mit Blicken, ernsten, kalten,
Danklose Schüler, die ihr Witz genährt:
„Ist das der Lohn, gespendet Euern Meistern?
So zeigt's, dass wir verwandt den besten Geistern!"

So ist es auch! Ihr wart der Zeit vollkommen,
In der Ihr nach dem Schicksal einst gelebt,
Nach jenem Licht, dass Eurem Geist entglommen,
Hat immerdar die Nachwelt zugestrebt.
Das Zeitliche allein ist Euch genommen,
Wenn wir ein andres Recht uns nun gewebt;
Nicht Alles aber hat die Zeit geboren:
Das Ewige in Euch bleibt unverloren.

Dr. Damme,
Kais. Regierungs-Rath.

334. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 10. Februar 1900, im Grand Hôtel de Rome.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und giebt Herrn Landgerichtsrath Dr. Aschrott das Wort zu nachstehendem Vortrage über:

„Die Zwangserziehung Minderjähriger und der hierüber z. Z. vorgelegte preussische Gesetzesentwurf."

Vor acht Jahren habe ich in dieser selben Gesellschaft bereits einmal einen Vortrag über die Behandlung der verwahrlosten Jugend gehalten. Mein damaliger Vortrag umfasste aber ein weiteres Gebiet, als mein heutiger, nämlich insofern, als ich damals über die verwahrloste Jugend im Zusammenhange mit der verbrecherischen Jugend sprach. Damals war es nothwendig, diesen Zusammenhang und die engen Beziehungen, welche zwischen der Verwahrlosung der Jugend und der allgemeinen Criminalität bestehen, scharf zu betonen, denn der damals allein vorliegende erste Entwurf des B. G. B. hatte, unter Ausserachtlassung dieses Zusammenhanges und unter übermässiger Betonung der Rechte der elterlichen Gewalt, ein staatliches Einschreiten zum Schutze des verwahrlosten oder gefährdeten Kindes, abgesehen von den im § 55 und § 56 R. St. G. B. vorgesehenen Fällen, nur beim Vorliegen eines Verschuldens des Inhabers der elterlichen Gewalt zugelassen.

Es ist Ihnen bekannt, dass die zweite Commission, den Anschauungen moderner Socialpolitik folgend, dies Verschuldungsprinzip aufgab und, im Verfolg des von ihr anerkannten Prinzips, dass das Recht der Eltern, auf die Erziehung ihrer Kinder bestimmend einzuwirken, seine Grenzen finde, in dem Rechte des Staates, „die Erziehung der Jugend zu überwachen und dafür zu sorgen, dass jeder Einzelne die moralische Qualification besitze, die das Leben von ihm verlangt", ein staatliches Einschreiten in jedem Falle sittlicher Verwahrlosung eines Kindes zuliess. (Abs. 2 des § 1643 der Reichstags-Vorlage.) Es ist Ihnen aber auch bekannt, dass der Reichstag sich diesem Vorschlage nicht anschloss und den fraglichen Absatz 2 wieder strich, dass es aber dann, insbesondere nach dem energischen Eintreten der Bundesraths-Bevollmächtigten Badens und Hessens, welche die günstigen Erfolge der in diesen Staaten bereits bestehenden weitgehenden Befugnisse zum staatlichen Einschreiten gegen Verwahrlosung vorführten, gelang, die Vorschriften, welche als reichsgesetzliche abgelehnt worden waren, der Landesgesetzgebung zur Einführung freizugeben. Nach harten Kämpfen kam schliesslich der wichtige Artikel 135 des E. G. zum B. G. B. in der Fassung zur Annahme, welche der Reichstagsabgeordnete Professor Enneccerus vorgeschlagen hatte.

Und gleich hier, am Anfang meines Vortrages, möchte ich meiner freudigen Genugthuung Ausdruck geben, dass kein deutscher Bundesstaat es sich hat nehmen lassen, von diesem reichsgesetzlichen Vorbehalte Gebrauch zu machen. In den meisten Bundesstaaten ist die Neuregelung der Zwangserziehung in den Ausführungsgesetzen zum B. G. B. erfolgt und mit diesem am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. Aber auch in der Mehrzahl derjenigen Bundesstaaten, welche die Regelung der Materie besonderen Gesetzen vorbehalten hatten, ist es gelungen, diese Gesetze bereits am 1. Januar 1900 in Kraft treten zu lassen; den Reigen dieser Staaten eröffnet das kleine Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt mit einem Gesetze vom 20. December 1896 und ihn schliesst das Königreich Württemberg mit einem vortrefflich gearbeiteten Gesetze vom 29. December 1899. Und von denjenigen Staaten, welche noch im Rückstande sind,

hat der grösste, das Königreich Preussen, gleich zu Beginn der Session im Januar 1900 einen Gesetzentwurf dem preussischen Herrenhause vorgelegt. Dieser Entwurf, welcher von der Herrenhaus-Commission bereits in erster Lesung durchberathen ist, soll uns heute speciell beschäftigen.

Um die landesgesetzlichen Bestimmungen aber richtig beurtheilen zu können, erscheint es mir nothwendig, Ihnen, wenn auch nur kurz, zunächst die an vielen Stellen verstreuten reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Materie in übersichtlicher Form vorzuführen. Vielleicht gelingt es mir dabei auch, Sie davon zu überzeugen, dass die vielfach gegen den Reichstag erhobenen Vorwürfe über die von ihm beliebte Regelung der Sache nicht ganz gerechtfertigt sind.

Der Begriff „Zwangserziehung" ist vom B. G. B. nicht geregelt; das Wort selbst findet sich überhaupt nicht im B. G. B. Das B. G. B. spricht vielmehr nur von „Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt zum Zwecke der Erziehung". Diese Maassregel wird ausdrücklich angeführt in den §§ 1666 und 1838; sie findet sich aber auch in den Materialien zu dem jetzigen § 1631 erwähnt.

Dieser letztere Paragraph bestimmt im Absatz 2, dass das Vormundschaftsgericht den Vater auf dessen Antrag in dem Erziehungsrechte durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen hat, und dazu wird, insbesondere in den Protokollen der zweiten Commission, bemerkt, dass die Unterstützung auch in der Unterbringung des Kindes in einer Anstalt oder in einer Familie bestehen kann. Es entspricht dies den Bestimmungen der §§ 87—89 A. L. R. II. 2 und enthält also für uns nichts Neues.

Auch in dem § 1666 begrüssen wir Landrechtler einen alten Bekannten, allerdings im neuen Gewande; während in den §§ 90, 91 A. L. R. II. 2 das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts angeordnet war, wenn die Eltern ihre Kinder „grausam misshandeln oder zum Bösen verleiten oder ihnen den nöthigen Unterhalt versagen", lautet § 1666 Abs. 1:

> „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, dass der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maassregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, dass das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird."

Man sieht ohne Weiteres, dass die drei hier für den Fall der Gefährdung des Kindes aufgestellten Thatbestände erheblich weiter gefasst sind, als es nach dem A. L. R. der Fall war. Weit durchgreifender ist aber die Veränderung, die durch diese Bestimmung des B. G. B. in den anderen Rechtsgebieten eingeführt wird. Das französische Recht enthält überhaupt keine Bestimmung, durch die dem Kinde Schutz gegen schuldhaftes Verhalten des Inhabers der elterlichen Gewalt gewährt wird, und das gemeine Recht kennt für diesen Fall nur eine Entziehung der Erziehungsgewalt im Wege des Processes.

Die Bestimmungen der §§ 1631 und 1666 gelten nun in gleicher Weise wie für den Vater auch für die Mutter, falls diese die elterliche Gewalt ausübt (§ 1686). Die Bestimmung des § 1666 gilt ferner auch für den Fall, dass Vater oder Mutter zwar nicht die elterliche Gewalt, wohl aber die Sorge für die Person des Kindes zusteht (§ 1838 Satz 2). Der praktisch wichtigste Fall hierfür liegt bei dem unehelichen Kinde vor, für das, da die Mutter die elterliche Gewalt hier nicht hat, ein Vormund zu bestellen ist, neben dem aber die Mutter das Recht und die Pflicht behält, für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1707).

Während in den Fällen des § 1666 die Unterbringung des Kindes nur bei Vorliegen eines Verschuldens desjenigen Elterntheiles, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, zulässig ist, lässt nun § 1838 diese Maassregel gegen den Vormund ohne jede Einschränkung zu (§ 1838 Satz 1). Damit ist dem Vormundschaftsgerichte ein über das bisherige Recht hinausgehender, sehr weitreichender Eingriff in die sonst dem Vormund selbstständig zustehende Erziehungsgewalt (§§ 1793, 1800) gegeben.

Soweit die Bestimmungen des B. G. B. Neben denselben bleiben noch die Bestimmungen der §§ 55, 56 R. St. G. B in Kraft über die Zulässigkeit der Unterbringung von Kindern, welche eine strafbare Handlung begangen haben und entweder zur Zeit der Begehung der Handlung das strafmündige Alter noch nicht erreicht oder die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen haben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass im ersteren Falle (dem des § 55) das Reichsstrafgesetzbuch die Zulässigkeit der Unterbringung nicht selbst ausspricht, sondern die diesbezüglichen Vorschriften der Landesgesetzgebung überlässt.

Und nun kommt endlich der wichtige Artikel 135 des E. G. zum B. G. B. Er lautet:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs, nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann ausser den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.“

Hier kommt zum ersten Male der Ausdruck Zwangserziehung vor. Und, diesen Begriff möchte ich gleich hier, unter Berücksichtigung der angeführten Gesetzesbestimmungen, dahin definiren: Zwangserziehung ist die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durch das Gericht angeordnete und durch staatliche Organe ausgeführte oder wenigstens in ihrer Ausführung beaufsichtigte öffentliche Erziehung eines Minderjährigen durch zwangsweise Unterbringung in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

Nach dem Artikel 135, im Zusammenhange einerseits mit Art. 3 des E. G. zum B. G. B., andererseits mit den Art. 189 und 200 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ist die Landesgesetzgebung nunmehr in der Regelung des Zwangserziehungswesens völlig frei mit drei Ausnahmen:

a) sie kann den Kreis der Minderjährigen, bei welchen Zwangserziehung zulässig sein soll, über die angeführten reichsgesetzlichen Fälle hinaus nur ausdehnen auf solche Fälle, bei denen diese Maassregel zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Kindes nothwendig ist;

b) die Landesgesetzgebung kann das Verfahren über die Anordnung der Zwangserziehung ganz frei und abweichend von den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit regeln, nur muss — abgesehen von dem Falle des § 56 R. St. G. B. — die Anordnung der Zwangserziehung immer vom Vormundschaftsgerichte ausgehen;

c) die Landesgesetzgebung hat über die Art der Ausführung und Durchführung der Zwangserziehung frei zu bestimmen, insbesondere auch darüber, welcher Behörde die Ausführung übertragen werden soll und von wem die Kosten der Durchführung bestritten werden sollen; doch darf sie die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Anstalt unterzubringen ist, einer Verwaltungsbehörde nur dann übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten geschieht. Soweit die Unterbringung nicht auf öffentliche Kosten erfolgt, ist diese Entscheidung Sache des Vormundschaftsgerichts.

Sie sehen, meine Herren, es ist der Landesgesetzgebung ein weites Feld der Bethätigung gegeben. Vielleicht wenden Sie ein: ein zu weites, und es ist dies der Vorwurf, auf den ich vorhin anspielte, und den ich nicht als ganz gerechtfertigt bezeichnete. Denn wir müssen dabei im Auge behalten, dass das B. G. B. nur das Privatrecht regeln wollte und ein Eingreifen in das öffentliche Recht ängstlich zu vermeiden bestrebt war, ja, von einem Hinübergreifen in das öffentliche Recht selbst da absieht, wo Normen des öffentlichen Rechts in Betracht kommen. Man mag diesen Standpunkt für einen unrichtigen halten, aber man darf der Mehrheit des Reichstages keinen Vorwurf daraus machen, wenn sie diesen, einmal vom B. G. B. eingenommenen Standpunkt auch bei der Materie der Zwangserziehung zur Geltung gebracht und es deshalb insbesondere abgelehnt hat, von Reichs wegen Bestimmung darüber zu treffen, inwieweit dem Staate ein mit dem Rechte der Eltern concurrirendes Erziehungsrecht zuzugestehen sei, die Bestimmung hierüber vielmehr der Landesgesetzgebung überliess. In den drei oben angeführten Fällen, in denen die Maassregel vom B. G. B. für zulässig erklärt ist (§§ 1631, 1666, 1838), entspringt das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts aus dem Begriffe der Obervormundschaft und musste deshalb vom Standpunkte des Privatrechts geregelt werden. Der Anschauung, dass ein weitergehendes Einschreiten aus socialpolitischen Gründen wünschenswerth sei, hat sich der Reichstag keineswegs verschlossen; aber er hat dies weitergehende Einschreiten, da es aus Gründen des öffentlichen Interesses, vom Standpunkte des öffentlichen Rechts erfolgt, der Landesgesetzgebung überlassen. Und das entspricht völlig der allgemeinen Tendenz des B. G. B.

Ja, ich gehe noch einen Schritt weiter und behaupte, dass die Schranke, welche Abs. 2 des Art. 135 des E. G. der landesgesetzlichen Bestimmung über die Ausführung der Zwangserziehung gezogen hat, von der allgemeinen Tendenz des B. G. B. aus nicht gerechtfertigt war. Die Anordnung, dass die Entscheidung über die Art der Unterbringung des Minderjährigen von der Landesgesetzgebung nur dann einer Verwaltungsbehörde übertragen werden kann, wenn die Zwangserziehung auf öffentliche Kosten erfolgt, hat die Landesgesetzgebung geradezu in eine Zwangslage gebracht. Denn streng genommen, müsste diese Anordnung dazu führen, dass das Vormundschaftsgericht in jedem einzelnen Falle bei dem Beschlusse über die Zwangserziehung die Vermögensverhältnisse des Minderjährigen bezw. der Personen, die zu seinem Unterhalte verpflichtet sind, genau festzustellen hätte, und dass je nach dem Ergebnisse dieser Feststellung die Bestimmung über die Art der Zwangserziehung entweder vom Vormundschaftsgerichte oder von der Verwaltungsbehörde zu erfolgen hätte. Dass eine solche genaue Feststellung der Vermögensverhältnisse schwer ausführbar, und dass eine derartige Zweitheilung des Verfahrens irrationell sein würde, liegt auf der Hand. Nehmen Sie nur folgenden einfachen Fall. Das Vormundschaftsgericht ist zu der Feststellung gelangt, dass nach den Vermögensverhältnissen des Minderjährigen oder der Unterhalts-Verpflichteten die Kosten der Zwangserziehung aus den Mitteln dieser Personen bestritten werden können, und hat deshalb seinerseits Bestimmung dahin getroffen, dass das Kind in eine Anstalt gebracht wird. Nach einiger Zeit aber ändern sich diese Vermögensverhältnisse, oder es stellt sich heraus, dass von dem Unterhalts-Verpflichteten die Kosten nicht oder nicht ganz beigetrieben werden können. Dann müsste das Vormundschaftsgericht seinen Beschluss, dass das Kind in einer Anstalt untergebracht werde, aufheben, und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde abgeben. Ein solches Verfahren würde in der Praxis die grössten Unzuträglichkeiten und Verschleppungen mit sich führen.

Um dem vorzubeugen, ist nun, und zwar soweit ich es übersehen kann, von allen Bundesstaaten der Ausweg getroffen, dass die Kosten der Zwangserziehung stets aus öffentlichen Mitteln zu tragen sind, und dass dabei nur ein Rückgriff auf das Vermögen des Minderjährigen oder der zu seinem Unterhalte Verpflichteten vorbehalten wird.

Da nun aber nach den thatsächlichen Verhältnissen derjenigen Kreise, aus denen die weitaus überwiegende Zahl der Zwangszöglinge hervorgehen wird, dieser Regressanspruch recht wenig bringen wird, so ist es nicht zu verwundern, dass die Frage auftauchte, ob es mit Rücksicht auf die Höhe der entstehenden Kosten der Zwangserziehung nicht angezeigt sei, den Kreis der Minderjährigen, bei denen Zwangserziehung auf öffentliche Kosten zulässig sein soll, von vornherein enger zu ziehen, als es im B. G. B. geschehen ist. Dass dies an sich gesetzlich statthaft ist, kann nicht in Zweifel gezogen werden; denn das Reichsrecht bestimmt lediglich die Grenze, bis zu welcher ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes gestattet sein soll; darüber, wer die Kosten, die durch dies Einschreiten entstehen, zu tragen hat, enthält es keine Bestimmung. Allerdings würde es andrerseits der Stellung des Bundesstaates zum Reiche wenig entsprechen, wenn der Bundesstaat sich um die Ausführung der vom Vormundschaftsgerichte auf Grund des Reichsrechts getroffenen Anordnung gar nicht kümmern und, wie es bisher in Preussen hinsichtlich der vorhin angeführten Bestimmungen des A. L. R. der Fall gewesen ist, für die Sicherstellung der Ausführung der gerichtlichen Anordnung gar nicht sorgen würde. Die Frage konnte also nur die sein, inwieweit bei den reichsgesetzlichen Fällen der Zwangserziehung der einzelne Bundesstaat die Zwangserziehung auf öffentliche Kosten übernehmen will.

Das bisher Ausgeführte dürfte genügen, um in dieser recht schwierigen Materie das Verhältniss der Landesgesetzgebung zur Reichsgesetzgebung, bezüglich dessen es bisher meines Wissens an jeder eingehenden Darstellung fehlt, klar zu stellen.

Ich recapitulire: Es ist Aufgabe der Landesgesetzgebung, zu bestimmen:

1. inwieweit die Zwangserziehung in den reichsgesetzlich geordneten Fällen auf öffentliche Kosten erfolgen soll,
2. ob und in welchem Umfange von dem Vorbehalte des Artikel 135 E. G. Gebrauch gemacht und die Zwangserziehung in anderen, als den reichsgesetzlich geregelten Fällen für zulässig erklärt werden soll,
3. wie das Verfahren vor dem Vormundschaftsgerichte bezüglich der Anordnung der Zwangserziehung des Näheren zu regeln ist,
4. in welcher Weise, durch welche Behörden und auf wessen Kosten die Zwangserziehung auszuführen ist.

Dass es sich dabei empfiehlt, die Fragen 3 und 4 in einheitlicher Weise für die Fälle der reichsgesetzlichen wie der landesgesetzlichen Zwangserziehung zu regeln, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Und auch das ist ohne Weiteres klar, dass ein gewisser Zusammenhang zwischen den vier Fragen besteht; doch dürfte es sich immerhin empfehlen, jede der Fragen hier gesondert für sich zu behandeln.

Lassen sie mich nunmehr zu dem preussischen Gesetzentwurfe übergehen. Wir wollen ihn einer kritischen Besprechung dahin unterwerfen, wie er die vier eben aufgestellten Probleme zu lösen vorschlägt.

I.

Ich beginne also mit den reichsgesetzlichen Fällen. Von diesen lässt der preussische Entwurf zwei Fälle ganz ausser Betracht, den des § 56 R. St. G. B. und den des § 1631 B. G. B.

§ 56 R. St. G. B. ordnet bekanntlich an, dass bei einem Angeschuldigten im Alter von 12—18 Jahren, der eine strafbare Handlung begangen, aber die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hat, der Strafrichter zu bestimmen hat, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, und dass in letzterem Falle die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu bestimmen hat, wie lange er dort zu behalten ist; nur darf dies nicht über das vollendete 20. Lebensjahr hinausgehen. Die Zwangserziehung ist also hier bereits gesetzlich geregelt, und zwar nach mehrfacher Richtung hin anders, als bei den sonstigen reichsgesetzlichen Fällen:

a) Die Anordnung der Zwangserziehung erfolgt nicht durch den Vormundschaftsrichter, sondern durch den Strafrichter.

b) Die Unterbringung in einer fremden Familie ist unzulässig; der Betreffende muss, falls er nicht vom Strafrichter der eigenen Familie überwiesen wird, was nichts Anderes bedeutet, als dass eine Zwangserziehung überhaupt nicht für erforderlich erachtet wird, in einer Anstalt untergebracht werden.

c) In der Anstalt darf er nur bis zum 20. Lebensjahre behalten werden, während nach dem B. G. B. die Zwangserziehung auf die ganze Zeit der Minderjährigkeit, also bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, ausgedehnt werden kann.

d) Das Vormundschaftsgericht kann nicht, wozu es bei den anderen Fällen der Zwangserziehung nach § 1671 B. G. B. berechtigt ist, die Zwangserziehung jederzeit aufheben, sondern über die Aufhebung entscheidet allein eine bestimmte Verwaltungsbehörde; in Preussen, wo für diese Art der Zwangserziehung fünf staatliche Anstalten bestehen, der zuständige Regierungspräsident.

Diese Verschiedenheiten werden es vom Standpunkte der Gesetzestechnik aus unzweifelhaft sehr erschweren, die Fälle des § 56 R. St. G. B. in das neue Gesetz mit hineinzubeziehen. Andrerseits aber muss darauf hingewiesen werden, dass die Zwangserziehung in den Fällen des § 56 R. St. G. B. in ihrem Wesen nichts Anderes sein kann und nichts Anderes sein soll, als in allen andern Fällen, und dass es sich deshalb empfiehlt, die Bestimmungen über die Ausführung der Zwangserziehung in den Anstalten einheitlich zu treffen. Dies ist in den meisten andern Bundesstaaten auch in der Art geschehen, dass in einem der Schlussparagraphen des Gesetzes gesagt ist: Die Bestimmungen der und der Paragraphen finden auf die Fälle des § 56 R. St. G. B. entsprechende Anwendung.

Was dagegen den § 1631 B. G. B. betrifft, so stimmen alle mir bekannt gewordenen Landesgesetze darin überein, dass dieser Paragraph bei der Neuregelung der Zwangserziehung ausser Betracht gelassen wird. Die Erwägung hierbei dürfte folgende gewesen sein. In den weitaus meisten Fällen, wo Vater oder Mutter die Unterbringung ihres Kindes in fremde Erziehung selbst beantragen, und wo das Vormundschaftsgericht eine solche weitgehende Maassregel wirklich für nothwendig erachtet, wird die Sache entweder so liegen, dass die Armenverwaltung ihre Schuldigkeit nicht gethan hat, und wo es deshalb richtig ist, diese Behörde zur Unterbringung des Kindes anzuhalten; oder es wird die Verwahrlosung schon einen so hohen Grad erreicht haben, dass die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Kindes erforderlich ist, so dass also ein Einschreiten auf Grund der gemäss Artikel 135 E. G. erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften stattfinden kann. Dass auch Fälle möglich sind, in denen weder die eine noch die andere Voraussetzung vorliegt, ist ja nicht zu bestreiten. Allein solche, sicherlich nicht sehr zahlreichen Fälle wird man besser dem ergänzenden Eingreifen der freien, kirchlichen und privaten Liebesthätigkeit überlassen, die gerade da am Platze erscheint, wo die Eltern in echter und rechter Elternliebe sich freiwillig von ihrem Kinde lieber trennen und es fremder Erziehung überlassen wollen, als zuzusehen, dass es dem Zuchthaus entgegensteuert. An privaten Veranstaltungen,

welche für solche Kinder zu sorgen bereit sind, fehlt es glücklicherweise auch in unserm Vaterlande nicht. Es wird Sache des Vormundschaftsrichters sein, sich hierüber genügende Informationen zu verschaffen und dann die Vermittlerrolle zwischen den Eltern und der Wohltätigkeitsanstalt zu übernehmen, ohne dass es dabei eines besonderen Beschlussverfahrens, das gerade für solche Eltern sehr peinlich sein müsste, bedürfen wird.

Allerdings soll nicht verschwiegen werden, dass die Sache auch ihre bedenkliche Seite hat. Wer die Verhältnisse in derartigen Wohlthätigkeitsanstalten kennt, weiss, dass es garnicht selten vorkommt, dass ein Vater sein Kind, mit dessen Erziehung er nicht recht fertig wird, freiwillig der Anstalt überlässt und Anfangs grosse Freude über die Aufnahme des Kindes äussert; dann aber nach einiger Zeit seine Ansicht ändert und das Kind zurückfordert, regelmässig nicht aus idealen Motiven, sondern weil er von dem Kinde, das inzwischen herangewachsen ist, einen pecuniären Vortheil durch dessen Erwerbsthätigkeit anstrebt. Die Anstalten können sich durch Verträge, welche sie häufig bei der Aufnahme der Kinder mit dem Vater abschliessen, hiergegen nicht sichern; denn solche Verträge entbehren, wie das Reichsgericht wiederholentlich ausgesprochen hat, der Rechtsgültigkeit, da ein Verzicht des Vaters auf die Sorge für die Person des Kindes ungültig ist und darüber nicht gültig pactirt werden kann. Dies trifft auch nach den Bestimmungen des B. G. B. zu. Doch wird jetzt in manchen Fällen, wo der Vater sein Kind aus der Anstalt vor Beendigung der Erziehung zurückfordert, der § 1666 eine Hilfe gewähren, falls nämlich das Vormundschaftsgericht in dem Zurückfordern nach Lage der Verhältnisse eine Vernachlässigung der Erziehung und eine Gefährdung des Wohls des Kindes festzustellen vermag.

Wichtiger als die Nichterwähnung der Fälle des § 55 R. St. G. B. und des § 1631 B. G. B. erscheint mir der Umstand, dass der preussische Entwurf auch in den Fällen der §§ 1666 und 1838 B. G. B. die Zwangserziehung auf öffentliche Kosten nur unter Einschränkungen zulässt. Das würde zunächst die unerfreuliche Folge haben, dass in den Fällen, in denen das Vormundschaftsgericht gemäss §§ 1666 und 1838 B. G. B. die Zwangserziehung anordnet, obwohl diese Fälle nicht unter das preussische Landesgesetz fallen, nicht nur die Ausführung der Zwangserziehung, die dann ganz in den Händen des Vormundschaftsrichters liegen würde, sich abweichend von den andern Fällen gestaltet, sondern dass auch bei der Anordnung der Zwangserziehung nicht das in dem Landesgesetze geordnete Verfahren stattfindet, sondern das abweichend geregelte Verfahren nach dem Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Man wird mit Rücksicht auf die dadurch entstehenden Unzuträglichkeiten es sich doppelt überlegen müssen, ob wirklich genügender Anlass zu den Einschränkungen vorhanden ist.

Die Einschränkungen des Entwurfes sind nun zweifacher Art: einmal soll in den Fällen der §§ 1666 und 1838 B. G. B. die Zwangserziehung nur stattfinden, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und sodann zweitens nur dann, wenn die Zwangserziehung erforderlich ist, um die sittliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten.

Gegen die Festsetzung der oberen Altersgrenze auf das 18. Lebensjahr ist rein sachlich kaum etwas einzuwenden; denn thatsächlich dürfte in einem höheren Lebensalter ein günstiger Erfolg von der Anordnung der Zwangserziehung nur sehr selten zu erwarten sein. Diese Erwägung wird aber jedes verständige Vormundschaftsgericht, und eventuell das Beschwerdegericht, auch anstellen, und es wird höchstens bei einem, in körperlicher und geistiger Beziehung hinter seinem Alter zurückgebliebenen Menschen über 18 Jahren in vereinzelten Fällen einmal die Zwangserziehung wirklich angeordnet werden. Diese ganz vereinzelten Fälle, die in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes wohl vorkommen können, später aber ausgeschlossen sein dürften, da man von jetzt ab gegen solche Individuen bereits frühzeitiger einschreiten wird, lassen es sicherlich nicht — und zwar auch vom Standpunkte der Kostenersparniss nicht — gerechtfertigt erscheinen, eine doch immerhin missliche Correctur — zwar nicht im Rechtssinne, aber in thatsächlicher Beziehung — an dem Reichsrechte vorzunehmen.

Vom Kostenstandpunkte aus schwererwiegend ist die zweite Einschränkung, dass nämlich die Zwangserziehung nur eintreten soll, wenn das sittliche Wohl des Kindes gefährdet ist. Die Anordnung der Zwangserziehung würde danach ausgeschlossen sein, wenn lediglich eine Gefährdung des körperlichen oder, um den Sprachgebrauch des B. G. B. beizubehalten, des leiblichen Wohls in Frage steht. In den meisten Fällen wird nun allerdings die leibliche Verwahrlosung mit der sittlichen Hand in Hand gehen; man wird den alten Satz mens sana in corpore sano wohl dahin umgestalten können: in corpore non sano mens non sana. Aber, es werden immerhin eine Anzahl Fälle bleiben, wo das Vormundschaftsgericht eine erhebliche Gefährdung des leiblichen Wohles, nicht aber eine Gefährdung des sittlichen Wohles festzustellen in der Lage

ist, z. B. der Fall, dass Vater oder Mutter das Kind brutal misshandeln und das leibliche Wohl desselben gefährden, ein Fall, der unzweifelhaft unter § 1666 gehört. Hat der Staat hier nicht auch ein Interesse daran, dass das Kind in anderweitige Erziehung gebracht und so vor weiterer Gefährdung seines leiblichen Wohles geschützt wird? Ich glaube, der Staat ist an dem leiblichen Wohle der heranwachsenden Jugend hinreichend interessirt, um auch in diesen Fällen die Kosten der anderweitigen Erziehung zu übernehmen. Und, wenn Hessen, Württemburg, Elsass-Lothringen, Anhalt, Oldenburg, Braunschweig nicht vor den Mehrkosten zurückgeschreckt sind, welche durch die Hereinziehung dieser, übrigens auch kaum sehr zahlreichen Fälle in den Kreis der auf öffentliche Kosten ausgeführten Zwangserziehung entstehen, so braucht dies wohl auch das Königreich Preussen nicht zu thun.

Ich komme also hier zu dem Schlusse: es empfiehlt sich, die in dem preussischen Entwurfe enthaltenen Einschränkungen bezüglich der auf öffentliche Kosten erfolgenden Zwangserziehung bei den Fällen der §§ 1666 und 1838 B. G. B. zu beseitigen.

II.

Was nun die landesgesetzlichen Fälle der Zwangserziehung betrifft, so ist es mit grosser Freude zu begrüssen, dass hier der preussische Entwurf von dem reichsgesetzlichen Vorbehalte in einem Umfange Gebrauch gemacht hat, der nichts mehr zu wünschen übrig lässt.

Zunächst wird in § 2 Ziffer 2 des Entwurfs die Voraussetzung für die Zwangserziehung im Falle des § 55 R. St. G. B. genau so geregelt, wie es in dem bisherigen Gesetze vom 13. März 1878 geschehen ist, nur dass die bisherige untere Altersgrenze von sechs Jahren in Fortfall kommt. Das ist ein entschiedener Fortschritt; denn leider zeigen sich nicht selten bei einem Kinde verbrecherische Neigungen schon vor dem vollendeten sechsten Lebensjahre, und es ist erforderlich, dass rechtzeitig eingeschritten und hiermit nicht bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre des Kindes gewartet wird, wie es bisher geschehen musste.

Sodann lässt der Entwurf in Ziffer 3 des § 2 die Zwangserziehung bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu, wenn sie wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist. Damit ist in ausreichender und zutreffender Weise das ganze grosse Gebiet der sogenannten objectiven Verwahrlosung getroffen, d. h. der Verwahrlosung, bei der es, wie der Staatssecretär Nieberding in der Reichstagssitzung vom 27. Mai 1896 zutreffend ausführte, nicht darauf ankommt, wo die Schuld und die Ursache der Verwahrlosung zu suchen ist, ob bei den Eltern oder bei dem Kinde oder in den allgemeinen Lebensverhältnissen, sondern wo allein entscheidend die Thatsache ist, dass das Kind verwahrlost ist, und dass ein öffentliches Interesse für eine staatliche Fürsorge vorhanden ist. Die Ziffer 3 des § 2 stellt sich in der That als eine clausula generalis dar, mit der man bei richtiger Anwendung der hohen socialen Aufgabe der Zwangserziehung gerecht werden kann.

Vor Allem möchte ich hervorheben, dass es mit Hilfe dieser Ziffer 3 des § 2 möglich sein wird, den vielen Mängeln, welche unser St. G. B. bei seinen Bestimmungen über jugendliche Verbrecher enthält, und auf die ich in meinem früheren Vortrage des Näheren eingegangen bin — zu niedrige Altersgrenze der Strafmündigkeit; die unzutreffende Unterscheidung je nach der zur Erkenntniss der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht; die Unmöglichkeit, neben oder statt der Strafe auf Zwangserziehung zu erkennen —, einigermaassen entgegenzuwirken. Man wird nunmehr unter gleichzeitiger Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 23. October 1895 in der Lage sein, in den geeignet erscheinenden Fällen bei einem zu Strafe verurtheilten Jugendlichen die Strafvollstreckung vorläufig auszusetzen und statt dessen bei dem Vormundschaftsgerichte die Anordnung der Zwangserziehung zu beantragen, und es kann, falls sich der Zwangszögling dann gut führt, im Wege der Begnadigung die Strafe in Fortfall gebracht werden. Man ist aber auch ferner in der Lage, in denjenigen Fällen, wo wegen der Schwere der begangenen strafbaren Handlung zunächst die Vollstreckung der erkannten Strafe angezeigt erscheint, gleichzeitig einen Beschluss des Vormundschaftsgerichts auf Zwangserziehung herbeizuführen und so dem Jugendlichen nach vollstreckter Strafe eine geordnete Erziehung zu Theil werden zu lassen.

III.

Ich komme nunmehr zu der dritten Frage: Wie ist das Verfahren vor dem Vormundschaftsgerichte geregelt?

Sie erinnern sich vielleicht, dass ich bei meinem früheren Vortrage vorgeschlagen hatte, die Entscheidung über die so wichtige Maassregel der Zwangserziehung, die einen so erheblichen Eingriff in die Freiheit der Familie enthält, nicht in die Hand

eines Einzelnen, des Amtsrichters, zu legen, sondern dem Richter geeignete, mit den localen Verhältnissen vertraute Personen zur Seite zu stellen, also eine Art Schöffengericht für das Verfahren zu bilden. Ich will auf diesen Vorschlag hier nicht näher zurückkommen, weil ich ihn bei der besonders in Preussen gegen die Zuziehung von Laien vorhandenen Abneigung z. Z. für aussichtslos halte; ich wollte aber nicht ungesagt sein lassen, dass ich an der Idee festhalte, und dass mich die vielfach dagegen erhobenen Einwendungen in keiner Weise überzeugt haben. Die Möglichkeit, landesgesetzlich die Zuziehung von Laien bei der Entscheidung einzuführen, ist durch Art. 147 des E. G. zum B. G. B., im Zusammenhange mit Art. 3 desselben Gesetzes, gegeben.

Dagegen möchte ich einen anderen Vorschlag, den ich bei meinem früheren Vortrage gemacht hatte, nochmals zur Erwägung stellen, nämlich den, einen besonderen Beamten — den Jugendanwalt, wie ich ihn nannte, — mit der Ermittelung über die Fälle, in denen eine Verwahrlosung vorliegt und mit der Stellung des Antrags auf Zwangserziehung zu beauftragen.

Die Begründung zu dem preussischen Entwurfe sagt wörtlich: „Um die Anordnung in allen Fällen, in denen sie aus straf- und socialpolitischen Gründen geboten erscheint, sicherzustellen, ist es nothwendig, Organe zu bestimmen, denen die Stellung des Antrags auf Zwangserziehung gesetzlich obliegt." Dies ist genau Das, was ich vor acht Jahren für die Einsetzung des Jugendanwaltes anführte. Leider zieht nur der Entwurf aus den angeführten zutreffenden Worten eine Folgerung, die ich allerdings nicht erwartet hätte; er bezeichnet nämlich als das geeignetste Organ für diese, von ihm als besonders wichtig hingestellte Thätigkeit: den Landrath. Ich will nun nicht besonderes Gewicht darauf legen, dass unser viel beschäftigter Landrath garnicht die Zeit hat, sich dieser ihm neu aufgebürdeten Aufgabe intensiv zu widmen, und dass die Sache in der Praxis wahrscheinlich darauf hinauslaufen würde, dass im Wesentlichen der Kreissecretär die Angelegenheit zu besorgen hätte, ich will auch nur nebenbei erwähnen, dass die Beauftragung des Landraths mit diesen Functionen an kleinen Orten eine Quelle von Conflicten zwischen Landrath und Amtsrichter abgeben wird. Mein Haupteinwand besteht darin, dass der Landrath politischer Beamter ist, und dass wir uns gerade bei der weiten Ausdehnung, die wir der Zwangserziehung jetzt geben, vor Nichts so sehr zu hüten haben, als auch nur den Verdacht aufkommen zu lassen, dass die neue Maassregel in irgend einer Weise mit der Politik, mit politischen Anschauungen verquickt werden könnte. Hier heisst es: principiis obsta!

Ich weiss wirklich nicht, ob ich es nicht lieber noch bei dem alten, nach dem Gesetze von 1878 bestehenden Verfahren, wonach jeder Mann aus dem Volke und jede Behörde den Antrag auf Zwangserziehung stellen kann, bewenden lassen würde, als dem Landrath die Functionen des alleinigen Antragstellers zu geben?

Aber auch das bisherige Verfahren kann nicht beibehalten werden. Bedenken Sie, dass im Jahre 1898 in Preussen auf 1447 Beschlüsse, welche die Zwangserziehung für erforderlich erklärten, 2534 Beschlüsse auf Zurückweisung des Antrags auf Zwangserziehung ergingen. Wenn diese grosse Zahl zurückweisender Beschlüsse bei den eng begrenzten Voraussetzungen, welche das bisherige Gesetz für die Zwangserziehung aufstellte, möglich war, wie gross würde wohl bei dem erweiterten Kreise der nach dem neuen Gesetze der Zwangserziehung unterworfenen Personen, der clausula generalis der Ziffer 3 des § 2, die Zahl werden? Dass damit den Gerichten — und zwar nicht blos den Amtsgerichten, sondern auch den Landgerichten in der Beschwerdeinstanz — eine Unsumme nutzloser Arbeit gemacht würde, kommt nicht so sehr in Betracht, als der schwere Missbrauch, welcher mit einem unbeschränkten oder wenig beschränkten Antragsrechte getrieben werden kann. Aus Hass, Bosheit und niedriger Gesinnung, oder auch nur aus einem moralischen oder religiösen Uebereifer könnten gerichtliche Verfahren herbeigeführt werden, welche, wenn sie auch schliesslich zu einer Ablehnung des Antrags führten, der betreffenden Familie die grössten Unannehmlichkeiten und die peinlichsten Verlegenheiten bereiten würden. Nein, wenn das neue Gesetz nicht ebenso grosse Gefahren heraufbeschwören soll, als es zu beseitigen beabsichtigt, so ist die erste Voraussetzung, dass das Antragsrecht einem in keinerlei Weise persönlich interessirten Beamten übertragen wird, der sich der vollen Verantwortlichkeit, die er mit der Stellung seines Antrages übernimmt, bewusst ist!

Wenn die Herrenhaus-Commission vorschlägt, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern neben dem Landrathe auch dem Gemeindevorstande und in Stadtkreisen überhaupt dem Gemeindevorstande die Functionen des Antragstellers zu übertragen, so erscheint mir dies gleichfalls nicht zulässig, weil der Gemeindevorstand an der Anordnung der Zwangserziehung mit Rücksicht auf die von ihm geführte Armenverwaltung materiell zu sehr interessirt ist. Wird die Armenverwaltung doch durch die Zwangserziehung vielfach von Armenkosten befreit, die sie bereits zu zahlen hat oder die ihr wenigstens für die Zukunft drohen.

Meine Herren, ich bleibe bei meinem früheren Vorschlage: zur erfolgreichen Durchführung des neuen Gesetzes ist die Anstellung eines besonderen Jugendanwalts nothwendig. Dass es an Personen nicht fehlen wird, die sich zu diesem Amte qualificiren, davon bin ich überzeugt, und ich möchte nur auf eine Kategorie von Männern besonders hinweisen, die dabei in Betracht kommen könnten, es sind die pensionirten Offiziere. Ein grosser Theil dieser Herren wird gern eine solche, ihren socialen Verhältnissen entsprechende und ihnen sympathische Beschäftigung annehmen, die ihnen neben der Pension eine kleine Nebeneinnahme bringt. Die Erfahrungen, die wir bei gemeinnützigen Unternehmungen, bei denen sich schon heute nicht selten pensionirte Officiere in besoldeten Stellen befinden, gemacht haben, sind durchweg gute gewesen.

Dabei ist es, wie ich schon bei meinem früheren Vortrage ausgeführt habe, keineswegs nöthig, an jedem Amtsgerichtssitze einen Jugendanwalt im Hauptamte zu bestellen. Man wird vielmehr entweder mehrere Amtsgerichtsbezirke für diesen Zweck zusammenlegen oder an den kleinen Orten einen Beamten im Nebenamte mit den Functionen eines Jugendanwalts betrauen können, insbesondere wird sich dazu häufig der Amtsanwalt eignen.

Auf einen Einwand gegen meinen Vorschlag möchte ich aber noch mit einigen Worten eingehen. Man hat mich vielfach gefragt, wie ich mir die Eingliederung der Jugendanwälte in die Behördenorganisation vorstelle? Nun, ich würde sie als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft unterstellen, in gleicher Weise, wie es bei dem Amtsanwalt der Fall ist. Die Staatsanwaltschaft ist bei uns diejenige Behörde, die auch sonst die staatlichen Interessen wahrzunehmen hat und die in ständiger Fühlung mit den Gerichten steht. Wie sie in dem Entmündigungsverfahren (vgl. §§ 652, 656, 659, 663 C. P. O.) bei den Gerichten und erforderlichenfalls auch gegen die Gerichte die Interessen allgemeiner Art geltend zu machen hat, so soll sie es auch hier thun; nur muss man ihr für die Erfüllung dieser neuen Aufgabe die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung stellen.

Meine Herren, ich komme hiernach bezüglich der dritten Frage zu dem Schlusse: der für diese Frage maassgebende § 4 des Entwurfs muss ganz umgearbeitet werden, und zwar dahin, dass zur Stellung des Antrags auf Zwangserziehung ausschliesslich ein als Jugendanwalt zu bestellender, dem Ersten Staatsanwalte an dem Landgerichte unterstehender Beamter befugt sein soll, an welchen sich Privatpersonen wie Behörden mit ihren Anzeigen bezüglich der Fälle, in denen sie Zwangserziehung für nöthig erachten, zu wenden haben. Es sollte sodann weiterhin bestimmt werden, dass zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen einen ablehnenden Beschluss des Vormundschaftsgerichtes nur der Erste Staatsanwalt, gegen einen, die Zwangserziehung anordnenden Beschluss ausser ihm noch der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, eventuell auch der über 14 Jahre alte Minderjährige selbst, befugt sein soll.

IV.

Und nunmehr zu der letzten Frage, der von der Ausführung der Zwangserziehung!

Der preussische Entwurf hat hier in allen wesentlichen Punkten einfach die Bestimmungen aus dem Gesetze von 1878 herübergenommen. Das Wenige, was sich an neuen Bestimmungen vorfindet, ist von recht zweifelhaftem Werthe.

Da wird zunächst im § 10 neben den bisherigen Arten der Ausführung der Zwangserziehung, nämlich in Anstalten oder in einer fremden Familie, eine neue Art vorgeschlagen: die von der Verwaltungsbehörde beaufsichtigte Erziehung in der eigenen Familie. Es entspricht dies nun allerdings einem Vorschlage, der von der im Jahre 1891 eingesetzten Commission der Internationalen Criminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) gemacht worden ist, gegen den aber sofort, und zwar auch aus dem Kreise der Mitglieder der Internationalen Criminalistischen Vereinigung, erhebliche Bedenken erhoben wurden. Und ich muss dabei bleiben, dass diese Bedenken gerechtfertigte sind. Eine ernstgemeinte behördliche Beaufsichtigung eines Kindes, das sich in der elterlichen Obhut befindet, ist ohne Eindringen in die internen Angelegenheiten der Familie, das hart an eine Polizeiaufsicht grenzen würde, nicht ausführbar. Ist die Beaufsichtigung aber nur eine formelle, so läuft die Sache praktisch auf eine blosse Verwarnung hinaus, und die Verwaltungsbehörde wäre dadurch in die Lage gebracht, einen ihr nicht genehmen Zwangserziehungsbeschluss in recht bequemer Weise zu beseitigen. In der Begründung der Vorlage wird nun allerdings davon ausgegangen, dass die Zurückgabe des Kindes an die eigene Familie erst erfolge, nachdem die Zwangserziehung ihre gute Wirkung ausgeübt habe, also als eine Art widerruflicher

Entlassung. In dem Gesetzentwurfe selbst aber ist diese Anschauung nicht zum Ausdrucke gekommen, vielmehr spricht die Aufnahme der fraglichen Bestimmung in den § 10, und nicht in den § 13, wo von der widerruflichen Entlassung die Rede ist, für die gegentheilige Auffassung.

Wenn sodann im § 11 angeordnet wird, dass für den in einer Familie untergebrachten Zögling von dem Communalverbande eine geeignete Fürsorge für die Ueberwachung der Erziehung und Pflege anzuordnen sei, so entspricht dies zwar dem durchaus zutreffenden Gedanken, dass der Erfolg der Unterbringung in einer fremden Familie wesentlich bedingt ist durch eine sorgfältige Aufsicht über das Verhalten der fremden Familie wie des Zöglings. Allein, es hätte doch dabei auf die Frage eingegangen werden müssen, welches Verhältniss nun zwischen dieser, von der Verwaltungsbehörde eingerichteten Fürsorge und dem vom Vormundschaftsgerichte bestellten Vormunde oder Pfleger bestehen soll? und ferner vor Allem, wie man sich die Stellung dieser Fürsorge zu dem Gemeinde-Waisenrath denkt, der nach gesetzlicher Bestimmung (§ 1850 B. G. B.) mit der Ueberwachung der Erziehung und der körperlichen Pflege des betreffenden Minderjährigen beauftragt ist.

Ebenso hätte es bei § 13 einer Erörterung bedurft, wie sich die hier der Verwaltungsbehörde übertragene Befugniss zur Aufhebung der Zwangserziehung mit der Bestimmung des § 1671 B. G. B. verträgt, nach welcher das Vormundschaftsgericht jederzeit befugt ist, die von ihm getroffene Anordnung der Zwangserziehung wieder aufzuheben. Beiden Behörden neben einander das Recht der Aufhebung der Zwangserziehung zu geben, könnte doch praktisch zu recht üblen Consequenzen führen. Das Richtige ist, wie es in Württemberg, im Königreich Sachsen, in Hessen und anderen Bundesstaaten geschehen ist, der Verwaltungsbehörde nur das Recht der vorläufigen, widerruflichen Entlassung aus der Zwangserziehung zu geben, dagegen das Recht der definitiven Aufhebung der Zwangserziehung ausschliesslich dem Vormundschaftsgerichte zu belassen, derjenigen Behörde, von der die Maassregel angeordnet worden ist.

Gänzlich unberücksichtigt geblieben ist sodann der Vorschlag, für die Einführung der Zwangserziehung besondere Erziehungsämter zu bilden, wie ein solches bereits seit Jahren in Hamburg besteht. In dem Erziehungsamte sollten neben Verwaltungsbeamten und Juristen vor Allem Pädagogen, aber auch Aerzte ihren Sitz haben. Der Vorschlag, welcher ja auch von mir in meinem früheren Vortrage gemacht worden ist, wurde von der vorher erwähnten Commission der Internationalen Criminalistischen Vereinigung eingehend begründet und hat wohl überall Beifall gefunden; wenigstens ist mir ein Widerspruch gegen den Grundgedanken des Vorschlags nicht bekannt geworden; es sind nur Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Zusammensetzung und Organisation des Erziehungsamtes geäussert worden. In einer vortrefflichen Denkschrift hat sich dann noch im Jahre 1898 der Centralausschuss für die Innere Mission für die Einsetzung solcher Erziehungsämter, und zwar je eines für jede preussische Provinz, ausgesprochen.

In der That ist schon die Entscheidung darüber, ob ein verwahrlostes und der Zwangserziehung überwiesenes Kind in einer Anstalt oder in einer Familie untergebracht werden soll, eine so schwierige und so schwerwiegende, dass man die Entscheidung hierüber nicht ganz in die Hände einer einzelnen Person legen darf. Aber auch die Ueberwachung der weiteren Ausführung der Zwangserziehung erfordert Fähigkeiten und Kenntnisse, wie sie sich schwerlich in einer Person vereinigt finden werden. Ich will dabei nur besonders die ärztliche Ueberwachung hervorheben. Bei der Mehrzahl der verwahrlosten Kinder muss nicht nur ein moralischer, sondern auch ein leiblicher Reinigungsprozess vorgenommen werden, wenn man von der Zwangserziehung günstige Folgen erhoffen soll. Der Satz mens sana in corpore sano gilt auch hier. Diese Gründe sprechen nach meiner Meinung überzeugend für die Einsetzung besonderer Erziehungsämter.

Nun mag ja die preussische Staatsregierung Bedenken gegen eine solche neue Behörde haben, aber solche Bedenken hätten doch in der amtlichen Begründung des Entwurfes angeführt werden müssen, und man hätte nicht einen Vorschlag, der bisher von Allen, die sich zur Sache geäussert haben, aufgestellt worden ist, einfach todtschweigen sollen.

Ueberhaupt enthält die Begründung über die Frage der Ausführung der Zwangserziehung nur Weniges. Sie beschäftigt sich dabei eingehend lediglich mit dem Kostenpunkte und mit der Frage, wie die Kosten zu vertheilen sind. Auch da kommt sie zu dem Schlusse, dass die bisherige Art der Kostenvertheilung einfach beizubehalten sei, wonach dem Ortsarmenverbande die durch die Einlieferung des Zwangszöglings und seine erste Ausstattung entstehenden Kosten zur Last fallen, die übrigen Kosten je zur Hälfte vom Staate und vom Kommunalverbande getragen werden.

Nun ist es sicherlich richtig, dass zwischen den erwähnten drei Factoren die Kosten vertheilt werden müssen: der Staat hat einen Theil der Kosten zu tragen, weil ein staatliches Interesse vorliegt, dass aus den verwahrlosten und gefährdeten Kindern ordentliche, für das Gemeinwesen brauchbare Bürger erzogen werden, und weil er ferner dadurch, dass die Kinder der drohenden Verbrecherlaufbahn entrissen werden, erhebliche Ersparnisse in seiner Gefängnissverwaltung macht. In gleicher Weise wird der Communalverband durch die Zwangserziehung in den von ihm zu tragenden Kosten der Correctionsanstalten erleichtert, und er ist ausserdem noch als Landarmenverband materiell an der Zwangserziehung interessirt. Für die Ortsarmenverbände endlich ergiebt sich, wie schon vorhin ausgeführt wurde, aus der Zwangserziehung recht vielfach eine Ersparniss an Armenkosten.

Aber eine andere Frage ist es, ob die gegenwärtige Art der Vertheilung der Kosten unter diesen Factoren eine rationelle ist? Und hier möchte ich nur ein Moment hervorheben: es ist die grosse Verschiedenheit in der Höhe des Betrages, der nach dem bisherigen Vertheilungsmodus den einzelnen Communalverbänden für die Zwangserziehung vom Staate gezahlt wird. Der Staat hat nämlich auf die Höhe der Kosten, die der Communalverband für den Zwangszögling gebraucht, eigentlich gar keinen Einfluss, sondern es werden rein mechanisch die Gesammtkosten, die zunächst der Communalverband auslegt, getheilt und die sich ergebende Hälfte vom Staate zurück erstattet. Nun arbeiten aber die Communalverbände recht verschieden, der eine mehr, der andere weniger sparsam, und es entstehen geradezu colossale Differenzen zwischen den von den einzelnen Communalverbänden pro Kopf und Jahr gebrauchten Kosten.

Hierfür einige wenige Ziffern! .Die Stadt Berlin, die einen eigenen Communalverband bildet, verbrauchte im Rechnungsjahre 1897/98 pro Kopf des Zwangszöglings 205 M., der Communalverband für Ostpreussen dagegen nur 109 M., der Communalverband der Rheinprovinz verbrauchte 179 M., der Communalverband für Pommern nur 111 M. Die Folge dieser Verschiedenheit in den aufgewendeten Kosten ist, dass der Staat für jeden Zwangszögling der reichen Stadt Berlin 102,50 M., und für jeden Zwangszögling der reichen Rheinprovinz 80,50 M. erstattete, dagegen den ärmeren Provinzen Ostpreussen und Pommern nur 54,50 resp. 55,50 M. zahlte.

Das entspricht doch sicherlich nicht dem Principe der ausgleichenden Gerechtigkeit, welches auch für das Verhältniss des Staates zu den einzelnen Provinzen seine Berechtigung hat. Würde es diesem Principe nicht besser entsprechen, wenn der Staat einheitlich für die ganze Monarchie einen festen Zuschuss pro Kopf des Zwangszöglings zahlen würde, einen Zuschuss, dessen Höhe nach dem durchschnittlichen Betrage zu berechnen wäre, den die Erziehung eines Zwangszöglings innerhalb der ganzen Monarchie erfordert? Dieser durchschnittliche Betrag beläuft sich nach meinen Zusammenstellungen auf rund 150 M. pro Kopf. Wenn der Staat hiervon die Hälfte, also 75 M., den Communalverbänden zahlen würde, so würden die ärmeren Provinzen erheblich entlastet, während es nicht unbillig erscheint, die reiche Stadt Berlin für den Luxus, dass sie sich Erziehungsanstalten in unmittelbarster Nähe der Stadt, auf theurem Terrain und theuer gebaut, errichtet hat, entsprechend aus dem eigenen Säckel zahlen zu lassen.

Die Herrenhaus-Commission hat den Gesetzentwurf hinsichtlich der Kostenvertheilung in einer andern Weise abändern zu sollen geglaubt. Sie hat es nämlich zwar dabei belassen, dass der Staat die Hälfte der Baukosten den Communalverbänden zu erstatten habe, sie hat aber den Zuschuss des Staates zu allen übrigen Ausgaben, also zu den laufenden Verwaltungskosten, von 1/2 auf 3/4 erhöht. Eine Erklärung der Staatsregierung, ob sie den durch diesen Vorschlag herbeigeführten erheblichen Mehraufwand für die Zwangserziehung auf sich zu nehmen bereit ist, ist noch nicht abgegeben. Sollte die Staatsregierung dazu bereit sein, so erscheint mir die Frage sehr naheliegend, ob es sich dann nicht mehr empfehlen würde, das der Staat die Zwangserziehung in die eigene Hand nimmt, und sich den nunmehr geringeren Beitrag der Communalverbände von diesen erstatten lässt?

Ich kann selbstverständlich hier das grosse Problem „Staatsverwaltung oder Selbstverwaltung durch die Communalverbände?“ nicht erörtern; doch das ist ohne Weiteres klar, dass der Staat in seinen Regierungen Organe besitzt, die sich sehr wohl zur Ausführung der Zwangserziehung eignen würden. In jeder Regierung sind neben den Verwaltungsbeamten ein oder mehrere Justiziare, Regierungs- und Schulräthe, Regierungs- und Medizinalräthe, Regierungs- und Bauräthe vorhanden, und man könnte so ohne Weiteres ein Kollegium zusammenstellen, in dem all die Kenntnisse und Fähigkeiten, welche zu einer rationellen Ausführung der Zwangserziehung erforderlich sind, vertreten wären. Und trotz ausreichender Decentralisation in der Verwaltung würde es so viel eher möglich sein, den Charakter der Zwangserziehung als einer

staatlichen Maassregel durch einheitliche Leitung des ganzen Apparates von der Centralstelle des Ministeriums aus sicher zu stellen, als bei Ueberlassung der Zwangserziehung an die Communalverbände, von denen jeder einzelne die Zwangserziehung nach anderen Grundsätzen handhaben kann; und wogegen auch das im § 20 des Entwurfs dem Oberpräsidenten vorbehaltene Aufsichts- und Revisionsrecht keinen genügenden Schutz bietet.

Wenn die Zwangserziehung in einem über ihr bisheriges Anwendungsgebiet so weit hinausgehenden Umfange ausgeführt wird, wie es vorgeschlagen ist, — die Begründung nimmt an, dass sich die Zahl der Zwangszöglinge gerade verdoppeln würde — so muss man besondere Garantien für eine einheitliche und zweckmässige Durchführung der Maassregel schaffen. Nach meiner Ueberzeugung aber bieten die in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen weder für die einheitliche noch für die rationelle Durchführung genügende Garantien.

Lassen Sie mich diesbezüglich nur ein paar Punkte herausgreifen.

Dem Communalverbande ist es nach dem Entwurfe gestattet, die Zwangszöglinge in bestehenden Privatanstalten unterzubringen. Nun ist es sicherlich durchaus zweckmässig und auch aus finanziellen Gründen geboten, die bereits vorhandenen Anstalten, soweit irgend angängig, auszunutzen. Aber es müssen Garantien geschaffen werden, dass die Privatanstalt, in welcher ein Zwangszögling untergebracht wird, wirklich den Anforderungen genügt, die man an eine Zwangserziehungsanstalt stellen muss, und es muss ferner eine geeignete Ueberwachung der Privatanstalt, in die ein Zwangszögling gebracht ist, stattfinden. Von Alledem enthält der Entwurf so gut wie nichts. Das Mindeste, was man fordern müsste, wäre doch, dass vor der Benutzung einer Privatanstalt zur Unterbringung von Zwangszöglingen dieselbe durch geeignete staatliche Beamte daraufhin untersucht würde, ob sie nach ihren baulichen Einrichtungen, nach den Vorkehrungen für die Gesundheit der Insassen, nach ihrem Lehrplane, nach der so überaus wichtigen Seite einer nothwendigen Beschäftigung der Insassen — insbesondere auch mit landwirthschaftlichen Arbeiten — für den Zweck geeignet ist. In dem „freien“ England darf kein Zwangszögling in einer Privatanstalt untergebracht werden, die nicht ein vom Ministerium ausgestelltes Certificat darüber besitzt, dass sie den oben erwähnten Anforderungen genügt. Und dies Certificat kann jederzeit entzogen werden, wenn die Privatanstalt den Anordnungen nicht Folge leistet, die von einem der staatlichen Inspectoren, welche die Anstalten fortgesetzt visitiren, getroffen wird. Dem gegenüber findet sich der preussische Entwurf mit der laconischen Bemerkung ab: „In Betreff der Privatanstalten behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden“, d. h. in verständliches Deutsch übersetzt: es steht dem Regierungspräsidenten (jetzt der Regierungsabtheilung für Kirchen und Schulen) gemäss der alten Instruction von 1817 ein Aufsichtsrecht über sie lediglich in derselben Weise zu, wie über alle anderen Schulen und Erziehungsanstalten.

Noch schlimmer ist eine Bestimmung, welche die Herrenhaus-Commission in den Entwurf hineingebracht hat. Danach dürfen die Communalverbände Zwangszöglinge auch in einer Correctionsanstalt oder in einem Landarmenhause unterbringen, und diese Befugniss ist ihnen bis zum 1. April 1903 ohne jede Einschränkung, nach diesem Zeitpunkt allerdings nur im Falle gewisser, aber nicht sehr erheblicher Vorkehrungen gegeben. Ja, meine Herren, wie es mit einem Hauptzwecke der Zwangserziehung, nämlich dem, die gefährdeten Kinder vor dem Gefängnisse zu bewahren, verträglich ist, diese Kinder in eine Anstalt einzusperren, wo sich nur verderbtere Elemente befinden, und wo die Kinder, welche Vorkehrungen immer getroffen werden mögen, nothwendigerweise in Berührung mit diesen verderbteren Elementen kommen werden, ist mir unverständlich.

Wenn man wirklich zu der Ueberzeugung gelangen sollte, dass wir zur Zeit nicht in der Lage sind, den Zuwachs an Zwangszöglingen, den die neuen Gesetzesbestimmungen mit sich führen werden, in geeigneter Weise unterzubringen, eine Ueberzeugung, die ich nach den in den Anlagen zu dem preussischen Gesetzentwurfe mitgetheilten Ziffern über die leerstehenden Plätze in den Erziehungsanstalten nicht theile, so soll man lieber das Inkrafttreten des neuen Gesetzes etwas hinausschieben, damit inzwischen die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden können.

Nicht Zwangserziehung als solche ist Dasjenige, was erstrebenswerth erscheint, sondern eine Zwangserziehung, die so gestaltet ist, dass sie wirklich ihre hohe sociale Aufgabe erfüllen kann.

Und damit, meine Herren, möchte ich schliessen. Es sind zwar noch manche andere Punkte in dem Gesetzentwurf, gegen die ich Bedenken habe. Aber ich darf Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen.

Mein Gesammturtheil über den Entwurf fasse ich dahin zusammen: Es ist dankbar zu begrüssen, dass die preussische Staatsregierung sich bereit gefunden hat,

den Kreis der gefährdeten Kinder, gegen welche ein staatliches Einschreiten im Wege der Zwangserziehung zulässig sein soll, erheblich zu erweitern; aber es bleibt noch Mancherlei an dem Gesetzentwurf zu ändern, wenn ein günstiger Erfolg mit Sicherheit von dem neuen Gesetze erwartet werden soll. Mögen unsere gesetzgebenden Factoren die bessernde Hand an den Entwurf legen, frei von jeder Kleinmüthigkeit und eingedenk des Wortes:

Wer die Jugend hat, hat die Zukunft!

In der sich an den Vortrag anschliessenden Debatte führte Herr Oberstaatsanwalt Geh. Oberjustizrath Wachler aus, dass ein Correctiv gegen den § 17 des Entwurfes der § 20 bildet, nach welchem eine Oberaufsicht durch den Oberpräsidenten und in höherer Instanz durch den Minister des Innern stattfinde. Zu billigen sei der Vorschlag des Professors van Calker, der Ziffer 2 des § 2 einen Zusatz hinzuzufügen, nach welchem die Ueberweisung stets zu geschehen habe, wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung gegen einen Strafmündigen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Ueberweisung an die Landespolizei auszusprechen sein würde. Dem Vortragenden sei darin zuzustimmen, dass eine Zwangserziehung in eigener Familie unzulässig sei. Dagegen irre der Vortragende darin, dass es neben der Zwangserziehung des Entwurfes noch eine andere Art der Zwangserziehung, welche nach anderen Grundsätzen geregelt sei, gebe. Im Gegensatze zum Vortragenden halte er den Landrath für die geeignete Behörde, um den Antrag auf Zwangserziehung zu stellen.

Herr Beigeordneter Dr. Kayser aus Worms schildert die Rechtslage im Grossherzogthum Hessen, insbesondere in Bezug auf Kosten, Antragsberechtigung und Beaufsichtigung der Anstalten.

a. u. s.

Dr. Koch. Dr. Seligsohn.

335. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 10. März 1900, im Grand Hôtel de Rome.

Der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden eröffnete die Sitzung und begrüsste als neue Mitglieder die Herren:

Landgerichtsrath Oscar Krüger,
Landrichter Dr. Engelbrecht,
Gerichtsassessor Dr. James Goldschmidt,
Dr. jur. Knappe.

Demnächst ertheilte er dem Herrn Gerichtsassessor Dr. Stier-Somlo das Wort zum Vortrage über:

„Bürgerliches Recht und Staatsangehörigkeit".

Der Vortragende schickte zunächst eine geschichtliche Einleitung voraus, die sich auf die Bedeutung der Einwirkung des bürgerlichen Rechts auf das deutsche Verwaltungsrecht, die geschichtliche Entwickelung der gegenseitigen Einwirkung erstreckte.

Als Ergebniss dieser Betrachtungen behauptete er, dass, je grösser die Selbstständigkeit des öffentlichen Rechts vom privaten werde, die Bedeutung der gegenseitigen Beziehungen wachse, zum Theil infolge der historischen Mengelage der beiden sich immer schärfer von einander abhebenden Rechtsgebiete, zum Theil infolge der Einheit alles Rechts, die es mit sich bringe, dass es Rechtseinrichtungen und Rechtssätze gebe, deren Elemente im privaten wie im öffentlichen Rechte zu finden seien. Er fährt sodann fort: Hiermit hängt aber auch zusammen, dass privatrechtliche Bestandtheile in das öffentliche Recht bewusst aufgenommen werden. Dies ist der Fall beim Gesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, und zwar handelt es sich um die civilrechtlichen Lehren der Abstammung, Legitimation und Verheirathung; auf den ersten Blick scheinbar zufälliger und willkürlicher Natur, erhält diese Aufnahme durch die skizzirte Entwickelung des öffentlichen und privaten Rechts das zum Verständniss beitragende Relief.

I.

Von den beiden Begriffen, durch deren Nebeneinanderstellung und Verbindung die uns heute zu erörternde Aufgabe bezeichnet wird, bedarf zunächst der der Staatsangehörigkeit einer näheren Betrachtung. Er ist einmal anzusehen als dasjenige dem Territorialitätsgrundsatze entgegengesetzte Princip, das im internationalen Privatrechte zur Geltung kommt. Es wird sich deshalb zuförderst um dessen Bedeutung im heutigen deutschen bürgerlichen Rechte handeln. Die Erörterung dreht sich also in diesem Betracht nicht um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der für das internationale Privatrecht maassgebenden Principien und insbesondere kann hier nicht untersucht werden, ob das der Staatsangehörigkeit oder das des örtlichen Verhältnisses zum Staatsgebiete den Anforderungen des modernen Rechtslebens entspricht oder nicht. Bekanntlich ist der um diese Streitfrage entbrannte Kampf noch lange nicht entschieden. Von dem Postglossatoren Bartolus bis zu Savigny, von Windscheid, Dernburg, Gierke, von Bar über Regelsberger und Niemeyer bis zu Zitelmann giebt es eine reichhaltige Forschung für und wieder. Für uns hat lediglich die Frage Bedeutung, inwieweit auf Grund des bestehenden gesetzlichen

internationalen Privatrechts im Deutschen Reiche, inwieweit also auf Grund der Art. 7—31 des Einf.-G. zum B. G. B. der Grundsatz der Staatsangehörigkeit eine Rolle spielt, wie weit also die Staatsangehörigkeit das bürgerliche Recht beeinflusst. Der Schwerpunkt unserer Erörterungen wird aber gelegt werden müssen auf den Einfluss, den umgekehrt das bürgerliche Recht auf das Staatsangehörigkeitsrecht, also, da wir es mit dem deutschen Rechte zu thun haben, auf das Gesetz vom 1. Juni 1870 ausübt.

Die Einwirkung des bürgerlichen Rechts ist eine dreifache.[1])

1. Gemäss § 3 St. A. G. wird die Staatsangehörigkeit u. A. begründet durch Abstammung, Legitimation und Verheirathung. Dem entspricht der § 13, wonach die Staatsangehörigkeit fortan nur verloren geht

Ziff. 4 bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört als die Mutter,

Ziff. 5 bei einer Deutschen durch Verheirathung mit einem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

Während hiernach unzweifelhaft die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden bürgerlichen Landesgesetze maassgebend waren, muss nach Einführung des B. G. B. dieses mit seinen Bestimmungen über Abstammung, Legitimation und Verheirathung an deren Stelle treten.

2. Ist die Einwirkung des B. G. B. erheblich geworden dadurch, dass gemäss der §§ 11, 19 St. A. G. die Verleihung der Staatsangehörigkeit bezw. die Entlassung sich, insoweit nicht eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, gemäss § 21, der von dem Verluste durch Auslandsaufenthalt redet, dieser sich auf die genannten Familienangehörigen, soweit sie sich beim Ehemanne oder Vater befinden, erstreckt. Das B. G. B. setzt nun bekanntlich an Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche. Hieraus sind Schwierigkeiten erwachsen, da es sich um einen dem St. A. G. fremden Rechtsbegriff handelt. Das Einf.-G. zum B. G. B. hat deshalb im Art. 41 eine Anpassung des St. A. G. an das B. G. B. vorgesehen; Abänderungen, deren Bedeutung und Tragweite zu erörtern mit unsere Aufgabe sein wird.

3. Auch das internationale Privatrecht wirkt auf die Lehre von der Staatsangehörigkeit ein. Gemäss § 4 St. A. G. erwirbt das uneheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters durch eine „den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolgte“ Legitimation. Dem entspricht der Verlust der Staatsangehörigkeit gemäss § 13 Ziff. 4 bei unehelichen Kindern durch eine „den gesetzlichen Bestimmungen gemässe“ Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört als die Mutter. Unter diesen „gesetzlichen Bestimmungen“ ist einmal zweifellos das deutsche Recht, also das Recht der Legitimation im B. G. B., zu verstehen, aber auch, was bei § 13 Ziff. 4 selbstverständlich ist, das Recht des Auslandes. Hiermit ergiebt sich aber in Kollisionsfällen die Anwendungsnothwendigkeit auch des internationalen Privatrechts. Ich behaupte aber weiter, dass dies auch bezüglich der Abstammung und Verheirathung gilt. Durch die Geburt, heisst es im § 3 St. A. G., auch wenn sie im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter. Es kann nicht bezweifelt werden, dass die Frage, ob ein Kind ehelich oder nicht ehelich ist, nicht blos nach deutschem Rechte, sondern auch nach internationalem Privatrechte zu beurtheilen ist. Falls z. B. eine im Auslande geschlossene Ehe nach dem in Deutschland anerkannten internationalen Privatrechte aus irgend einem Grunde für ungültig erachtet wird, können die Kinder aus dieser Ehe als eheliche nicht gelten. Hieraus folgt, dass der Vater eines solchen Kindes, falls er ein Deutscher ist, durch Legitimation sein Kind zum deutschen machen kann, aber auch, dass nur die Legitimation dem Kinde die Staatsangehörigkeit verschafft. Wenn hingegen jene im Auslande geschlossene Ehe nach unserm internationalen Privatrechte gültig ist, die aus ihr hervorgegangenen Kinder mithin eheliche sind, bedarf es natürlich, falls der Vater Deutscher ist, keiner besonderen Erwerbsart der Staatsangehörigkeit, insbesondere wäre eine der Sicherheit halber versuchte Legitimation durch Ehelichkeitserklärung unzulässig. Ebenso wie hier ist auch im § 5 St. A. G., nach welchem durch Verheirathung mit einem Deutschen die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt, der besondere Zusatz „nach den gesetzlichen Bestimmungen“ überflüssig. Es gelten hier die bezüglichen Vorschriften des internationalen Privatrechts, insbesondere der noch zu erörternde Art. 13 des Einf.-G. zum B. G. B.

[1]) Es wird im Laufe der Darstellung nur das Verhältniss Deutschlands zum Auslande, nicht das der Bundesstaaten unter einander beachtet werden. Wird doch mit der Aufhebung der Landesrechte ihre Kollision beseitigt.

Hiernach ist der Schluss gerechtfertigt, dass das Gesetz über die Staatsangehörigkeit Einwirkungen erleidet,

1. durch die Vorschriften des B. G. B. über Abstammung, Verheirathung und Legitimation,
2. durch die Abänderungen des Einf.-G. zum B. G. B. hinsichtlich der Bestimmungen über elterliche Gewalt,
3. insofern, als auch das für die gedachten Rechtsverhältnisse geltende, in Deutschland anerkannte internationale Privatrecht und zwar nicht blos das gesetzlich fixirte, sondern auch das wissenschaftliche, Einfluss ausübt.

Die Bedeutung der Begriffe Staatsangehörigkeit und bürgerliches Recht in dem von uns angewandten Sinne ist hiernach festgelegt.

Was die Litteratur unserer Frage anbetrifft, so ist sie ex professo erst in jüngster Zeit von Sartorius in einem Aufsatze des Verwaltungsarchivs Bd. 9 S. 319 f. erörtert worden, freilich mehr vom Standpunkte des internationalen Privatrechts, als von dem des B. G. B. Eine Anzahl von wichtigen Punkten, die ich heute vorzuführen mir gestatten werde, sind überhaupt noch nicht in wissenschaftliche Erwägung gezogen worden. Im Uebrigen darf ich, was das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr anbetrifft, auf die epochemachende Untersuchung des Freiherrn v. Martitz in den Annalen des Deutschen Reiches 1875 S. 739 ff., 1113 ff. und auf Stoerk's Abhandlung in Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts Bd. 2 S. 592 ff. verweisen. Besonders hervorgehoben werden kann hier nur das Allerwichtigste, so der Commentar von Cahn über das Staatsangehörigkeitsgesetz, 2. Aufl. 1896, und die Abhandlung von Curtius über Staatsgebiete und Staatsangehörigkeit im Archiv für öffentliches Recht Bd. 9 S. 1 ff. Alle diese Schriftsteller stehen aber noch auf dem Standpunkte des bürgerlichen Rechts vor dem 1. Januar 1900. In der Hauptsache wird es uns daher beschieden sein, eigene Wege zu suchen. Eine Anzahl von zweifelhaften Einzelfragen kann jedoch nur gestreift werden, ein anderer Theil muss unerörtert bleiben, wenn nicht die für diese Ausführungen gewährte Frist weit überschritten werden soll. Es ist aus diesem Grunde auch nur der jetzige Rechtszustand und die aus diesem sich ergebende Rechtsgestaltung darzustellen, wie verlockend es auch sein würde, einen Vergleich mit dem bisherigen Rechte vorzunehmen und die Entwickelung des Dargebotenen geschichtlich zu beleuchten.

II.

Prüfen wir, inwieweit der Grundsatz der Staatsangehörigkeit im geltenden gesetzlichen internationalen Privatrechte Deutschlands durchgeführt ist. Er hat in dem Einf.-G. zum B. G. B. einen doppelten Sinn erhalten. In einer Anzahl von Bestimmungen ist lediglich deutsche Staatsangehörigkeit, in anderen die Staatsangehörigkeit überhaupt für rechtswirksam erachtet worden. Im letzteren Falle ist der Ausländer nach dem Rechte seiner Heimath schlechtweg zu beurtheilen; in solchen Fällen nimmt das Einf.-G. auf die Staatsangehörigkeit kurzhin Bezug. Dies jedoch vorbehaltlich der Wirkungen des bekannten Rückverweisungsprincips im Art. 27 des Einf.-G. Wo dagegen nur von der Anwendung der deutschen Gesetze gesprochen wird, ist das Wort Staatsangehörigkeit nur im ersteren Sinne zu verstehen.

Grundsätzlich ist das Recht der Staatsangehörigkeit überhaupt maassgebend in der Frage der Geschäftsfähigkeit. Nach Art. 7 Abs. 1 wird die Geschäftsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Person angehört. Eine Folge dieses Grundsatzes ist der Abs. 2 des Art. 7, wonach ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, beim Erwerb der Reichsangehörigkeit die rechtliche Stellung eines Volljährigen behält, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig wäre. Denn hier ist die Abhängigkeit des Ausländers vom ausländischen Rechte, also das Recht des Heimathsstaates, ausdrücklich anerkannt. Dasselbe ist der Fall bezüglich der für die Eingehung einer Ehe maassgebenden Rechtssätze, die gemäss Art. 13 Abs. 1 nach den Gesetzen des Staates beurtheilt werden, dem jeder der Verlobten angehört. Das eheliche Güterrecht wird zwar nach Art. 15 Abs. 1 nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschliessung ein Deutscher war; wenn er jedoch erst nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwirbt, oder wenn die ausländischen Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande haben, so sind für das eheliche Güterrecht die Gesetze des Staates maassgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte. Die Gesetze des Heimathsstaates des Ehemannes sind auch anzuwenden auf die Scheidung der Ehe. Diese werden auch insofern bevorzugt, als eine Thatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate an-

gehörte, als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden kann, wenn die Thatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund ist (Art. 17 Abs. 1 u. 2). Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhaltes zu ersetzen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört (Art. 21). Die Beerbung eines Deutschen erfolgt nach deutschem, eines Ausländers, der die Reichsangehörigkeit erworben hat, grundsätzlich nach ausländischem Recht (Art. 24).

Dagegen ist ausschliesslich die deutsche Staatsangehörigkeit und nur diese maassgebend bei der Verschollenheitserklärung gemäss Art. 9 Abs. 1; die deutsche Staatsangehörigkeit schützt ferner den Deutschen, der im Auslande eine unerlaubte Handlung begangen hat, insofern, als gegen ihn nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden können, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind (Art. 12). Die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zu einander werden nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben. Ja, die deutschen Gesetze finden auch Anwendung, wenn der Ehemann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat (Art. 14). Die deutschen Gesetze allein finden auch Anwendung, wenn zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber Deutsche ist (Art. 17 Abs. 3). Ausschliesslich nach deutschen Gesetzen wird die eheliche Abstammung eines Kindes beurtheilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt ein Deutscher ist oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war. Dasselbe ist der Fall bezüglich des Rechtsverhältnisses zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde, sowie zwischen einem unehelichen Kinde und seiner Mutter (Art. 18—20).

Die Bedeutung der ersten Gruppe ist noch dadurch eingeschränkt, dass in einer Anzahl von Fällen der grundsätzlichen Durchführung des Staatsangehörigkeitsprincips abschwächende Bestimmungen entgegenstehen. So wird die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet ist (Art. 21 letzter Satz). Für die Legitimation eines unehelichen Kindes gelten die deutschen Gesetze, wenn der Legitimirende Reichsangehöriger ist, die ausländischen, wenn er Ausländer ist. Jedoch ist die Legitimation unwirksam, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist. Das Personalstatut des Vaters wird daher wiederum durchbrochen (Art. 22). Die Vorschrift, dass für die Geschäftsfähigkeit die Gesetze des Staates maassgebend sind, dem die Person angehört, erleiden eine erhebliche Ausnahme durch Art. 7 Abs. 3, wonach der nach seinem Rechte zur Vornahme eines vermögensrechtlichen Rechtsgeschäftes unfähige oder beschränkt geschäftsfähige Ausländer für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig gilt, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. Auch bezüglich des ehelichen Güterrechts ist eine Sonderbestimmung getroffen. Wenn ein Ehemann nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwirbt, oder wenn die ausländischen Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande haben, so sind zwar für das eheliche Güterrecht die Gesetze ihres Staates maassgebend, jedoch können die Ehegatten einen Ehevertrag schliessen, auch wenn er nach diesen Gesetzen unzulässig sein würde.

Es ergiebt sich hiernach, dass der Grundsatz, es sollen die Gesetze des Staates gelten, dem eine Person angehört, nur in äusserst dürftiger Weise im neuen deutschen Rechte durchgeführt ist. Hierzu kommt noch, dass auch das Territorialitätsprincip Anerkennung gefunden hat im Art. 8, wonach ein Ausländer im Inlande nach den deutschen Gesetzen entmündigt werden kann, wenn er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande hat; unter Umständen kann er unter Vormundschaft gestellt werden, wenn er in Deutschland wohnt (Art. 23). Ferner kann auf Antrag einer im Inlande befindlichen deutschen oder deutsch gewesenen Ehefrau eines verschollenen ausländischen Ehemannes dieser im Inlande nach den deutschen Gesetzen für todt erklärt werden, falls er seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat (Art. 8 Abs. 3). Auf den Wohnsitz in Deutschland zur Zeit des Todes werden gewisse erbrechtliche Ansprüche im Art. 25 abgestellt.

Eine besondere Stellung kommt noch den Personen zu, die mehreren Staaten, und solchen, die keinem Staate angehören. Man muss hier unterscheiden. Soweit es sich um diejenigen Rechtssätze handelt, die lediglich die Berücksichtigung der deutschen Staatsangehörigkeit vorsehen, ist die Frage hinsichtlich der Deutschen,

die ausserdem noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, dahin zu beantworten, dass auf sie die fraglichen Vorschriften unbedingt Anwendung finden, da sie doch auch Deutsche sind. Was die Heimathlosen anbetrifft, so gilt hier Art. 29. Ihre Rechtsverhältnisse werden, so weit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maassgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat. Was dagegen die Vorschriften betrifft, die den Grundsatz der Staatsangehörigkeit ohne Beschränkung auf die deutsche Nationalität durchgeführt haben, ermangelt es an einem Auswege, so weit es sich um die Frage handelt, dass Jemand mehreren Staaten angehört. Wie etwa, wenn Jemand Engländer und Franzose ist und seine Geschäftsfähigkeit in Deutschland in Betracht kommt? Hat die betreffende Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in England oder Frankreich, so ist dessen Recht maassgebend. Wenn es aber auch an Wohnsitz und Aufenthalt fehlt, so versagt jedes Mittel. Der Ausweg Zitelmann's, dass die ältere Staatsangehörigkeit entscheidet, ist willkürlich. Für den Fall der Staatslosigkeit hilft auch hier Art. 29.

Im Ganzen kann man behaupten, dass die Staatsangehörigkeit auf das deutsche bürgerliche Recht, soweit es zur Zeit gesetzlich ausgeprägt ist, einen ganz ausserordentlich geringen Einfluss ausübt. Das wissenschaftliche internationale Privatrecht hierauf zu prüfen, geht beim Mangel jedes objectiven Maassstabes nicht an. Quot capita tot sensus. Ein wissenschaftlich werthvolles Ergebniss könnte hierbei nicht gewärtigt werden.

III.

Die Einwirkung des bürgerlichen Rechts auf das Staatsangehörigkeitsgesetz beginnt gleich im § 3 desselben. Nach diesem erwerben durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, die ehelichen Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, die unehelichen Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter. Hier taucht die Frage auf, nach welchem Gesetze die eheliche oder uneheliche Abstammung eines Kindes beurtheilt wird. Art. 18 Einf.-G. zum B. G. B. giebt hierauf eine nicht vollständige Antwort. Er besagt, dass die deutschen Gesetze entscheiden, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist, oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war. Diese deutschen Gesetze sind die Bestimmungen des B. G. B. (§§ 1591 bis 1600). Es sind hiernach ehelich alle nach der Eingehung der Ehe geborenen — gleichviel ob ehelich oder ausserehelich empfangenen — Kinder, sofern nur der Mann innerhalb der Empfängnisszeit, d. i. vom 181. bis 302. Tage vor der Geburt des Kindes, der Frau beigewohnt hat. Fällt die Empfängnisszeit in die Zeit nach der Eheschliessung, so wird vermuthet, dass der Mann innerhalb der Empfängnisszeit der Frau beigewohnt hat. Soweit die Empfängnisszeit in die Zeit vor der Eheschliessung fällt, gilt die Vermuthung nur, wenn der Mann verstorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben. Eheliche Geburt setzt aber ferner auch die Existenz einer gültigen Ehe, also das Vorliegen der formellen und materiellen Erfordernisse der Eheschliessung voraus (§§ 1317, 1324, 1343 B. G. B.). Als ehelich sind aber auch die Putativkinder zu erachten. Putativehe ist nicht nur die formgerecht geschlossene, aber wegen eines trennenden Ehehindernisses nicht rechtsbeständige Ehe, sondern ebenso auch die formwidrig abgeschlossene, aber in das Heirathsregister eingetragene, sofern wenigstens einem der beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe im Augenblicke der Eheschliessung unbekannt war (§ 1324 Abs. 2, 1329, 1699). Kinder aus solcher Ehe sind, sofern sie im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würden, d. h. sofern die Voraussetzungen der §§ 1591 f. B. G. B. vorliegen, als ehelich zu betrachten. Auch für das St. A. G. ist diese Erweiterung des Begriffes der ehelichen Kindschaft durch die Putativkindschaft maassgebend.

Nach welchem Gesetze wird aber die eheliche Abstammung beurtheilt, wenn der Vater nicht, wohl aber die Mutter die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt? Es sind hier zwei Fälle denkbar:

1. Der im Zeitpunkte der Eheschliessung deutsche Ehemann hat nachher die Staatsangehörigkeit aufgegeben, die Ehefrau aber kraft Ausnahmevorbehalt die ihre zurückbehalten, und
2. dass die Ehefrau selbstständig, ohne ihren Ehemann, die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Nimmt man den Grundsatz der Nationalität an, wie er in der neuen Litteratur herrschend ist, und wie er im Einf.-G. zum B. G. B. zur Geltung gekommen ist, so ergiebt sich, da das Kind als eheliches Kind dem Vater, oder als uneheliches der

Mutter folgt, folgendes Resultat: Da der Vater, dessen Personenstatut entscheidend ist, kein Deutscher ist, gilt ausländisches Recht. Wenn nach diesem das Kind unehelich ist, ist das Kind ein deutsches, denn gemäss § 3 St. A. G. erwirbt das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter. Ist nach dem ausländischen Gesetze das Kind ehelich, dann folgt es der Staatsangehörigkeit seines nichtdeutschen Vaters. Wir sehen hier, wie der Erwerb der Reichsangehörigkeit von der civilrechtlichen Grundlage des ausländischen Rechtes abhängt. Das ist eine für das deutsche Staatsrecht unhaltbare Consequenz, der wir noch öfter begegnen werden.

Wir kommen zur Frage des Erwerbes der Staatsangehörigkeit durch Legitimation. Diese geschieht lediglich nach deutschem Rechte. Denn nach § 4 St. A. G. erwirbt das uneheliche Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemässe Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters, wenn dieser Deutscher ist, die Mutter aber die Staatsangehörigkeit des Vaters nicht besitzt, also Ausländerin ist. Es fragt sich hiernach, wie das deutsche Recht, unter dem der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Legitimation steht, heute gestaltet ist.

Das B. G. B. kennt Legitimation a) durch nachfolgende Ehe, b) durch Ehelichkeitserklärung. Betrachten wir zunächst die Legitimation durch nachfolgende Ehe. Hier kommt zuvörderst in Betracht die Darbietung des zerstreuten Gesetzesmaterials. Denn nicht blos das B. G. B., sondern auch, wie wir gleich sehen werden, die C. P. O., das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, das preussische Ausführungsgesetz zum B. G. B. und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1899 spielt eine Rolle. Sodann tritt eine Reihe von zweifelhaften Fragen auf, deren Lösung versucht werden muss.

Das Gesetzesmaterial ist folgendes:

Gemäss § 1719 B. G. B. erlangt ein uneheliches Kind dadurch, dass sich der Vater mit der Mutter verheirathet, mit der Eheschliessung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Bezüglich des Erfordernisses der Vaterschaft gilt der Ehemann der Mutter als der Vater des Kindes, wenn er ihr in der Empfängnisszeit, also vom 181. bis 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes beigewohnt hat, es sei denn, dass es den Umständen nach unmöglich ist, dass die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat. Und weiterhin besteht (§ 1720 B. G. B.) eine Vermuthung dafür, dass der Vater der Mutter innerhalb der Empfängnisszeit beigewohnt habe, wenn der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkennt. Was die Letztere anbetrifft, so kennt das B. G. B. sowohl öffentliche als auch gerichtliche oder notarielle Beurkundung. Den Begriff der öffentlichen Urkunde bestimmt der § 415 C. P. O. Eine solche ist, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist. Hiernach unter Anderem das gerichtliche oder notarielle, nicht aber das holographische Testament. Ueber die Zuständigkeit einer Aufnahme der öffentlichen Urkunde entscheidet in der Regel das Landesrecht, nur ausnahmsweise das Reichsrecht. Ein solcher hierher gehöriger Fall liegt vor im § 167 Abs. 2 des F. G. vom 17. Mai 1898, der für die Aufnahme einer im § 1720 Abs. 2 B. G. B. vorgenommenen öffentlichen Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft ausser den Notaren für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift die Amtsgerichte für zuständig erklärt. Gemäss Art. 184 F. G. stehen den Letzteren in Ansehung solcher Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, oder die in anderer Eigenschaft an Bord eines solchen Schiffes sind, auch die Geschwader-Auditeure gleich, so lange das Schiff sich ausserhalb eines inländischen Hafens befindet. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich. Die Ausfertigung der Protokolle über die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes ist von dem Auditeur zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. (Für das Landheer vergl. Reichsmilitärgesetz vom 3. Mai 1874 § 39 Abs. 3.) Endlich lässt der § 191 F. G. vom 17. Mai 1898 unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die Aufnahme der nach dem § 1720 Abs. 2 des B. G. B. erforderlichen öffentlichen Urkunde, sowie für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift ausser den Amtsgerichten und Notaren auch andere Behörden oder Beamte zuständig sind. In Preussen giebt eine solche landesgesetzliche Vorschrift der Art. 70 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. Hier ist für die Aufnahme der im § 1720 Abs. 2 des B. G. B. vorgesehenen öffentlichen Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschliessung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschliessung erfolgt.

Endlich kommt hierzu noch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1899 über die Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung. Im § 15 bestimmt sie die Pflicht des Standesbeamten für den Fall, dass Jemand bei seiner Eheschliessung mit der Mutter eines unehelichen Kindes seine Vaterschaft anerkennt. Diese Anerkennung gilt, wenn nicht das Gegentheil erklärt wird, zugleich als Antrag auf Beischreibung eines Vermerkes am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung. Ist der Geburtsfall in dem Standesregister eines anderen Bezirkes eingetragen, so hat der Standesbeamte dem Standesbeamten dieses Bezirkes einen Auszug aus dem Heirathsregister behufs Beischreibung des Vermerkes kostenlos zu übersenden.

Für die Legitimation eines nichtdeutschen unehelichen Kindes ist das Personalstatut des unehelichen Vaters maassgebend, also gemäss Art. 21 Abs. 1 Einf.-G. zum B. G. B. das deutsche Recht. Auf die Mutter kommt es in Abs. 1 nicht an. Diese Bestimmung gilt also auch, wenn es sich z. B. um die Legitimation eines im Auslande lebenden unehelichen Kindes eines Deutschen, der ebenfalls im Auslande wohnt, handelt.

Die im Abs. 1 des Art. 22 gedachten deutschen Gesetze sind die des bürgerlichen Rechts einschliesslich der des sogenannten internationalen Privatrechts in und ausserhalb des Einf.-G. zum B. G. B. Nach diesen ist also die Frage, auf welche Weise die Legitimation erfolgen kann, zu entscheiden, mithin wäre eine Legitimation per testamentum und leg. per nuncupationem unzulässig, richtiger: nicht ausreichend (siehe Motive Bd. 4 S. 918). Es bedarf keiner weiteren Ausführung, wie wichtig all diese Bestimmungen für die formellen Fragen der Legitimation sind.

Es tauchen hier nun eine Anzahl zweifelhafte materielle Fragen auf, auf die wir die Antwort finden müssen.

Da es sich um den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Legitimation handelt, muss der Vater Deutscher sein. Die Eingehung der Ehe wird daher in Ansehung seiner Person nach den deutschen Gesetzen beurtheilt. Gemäss § 1721 in Verbindung mit § 1699 gilt ein uneheliches Kind, wenn sich der Vater mit der Mutter verheirathet, mit der Eheschliessung nur dann als legitimirt, wenn wenigstens einer der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschliessung nicht gekannt hat. Das Kind gilt also als nicht legitimirt, wenn beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei einer Eheschliessung bekannt war. Wie wirkt es nun auf die Staatsangehörigkeit des legitimirten Kindes ein, wenn sich später die Nichtigkeit der Ehe herausstellt?

Es ist hier nach den Voraussetzungen der Legitimation zu fragen. Diese sind:

1. Vaterschaft, 2. Eheschliessung. Denn durch die Eheschliessung des Vaters mit der Mutter des unehelichen Kindes erfolgt gemäss § 1719 B. G. B. die Legitimation. Es muss also der sich als Vater Ausgebende wirklich der Vater sein. Dies wird in dem Falle des § 1720 Abs. 1 B. G. B. vermuthet, wenn der Ehemann der Mutter ihr innerhalb der gesetzlichen Empfängnisszeit beigewohnt hat, es sei denn, dass es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, dass die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat. Für die Beiwohnung innerhalb der Empfängnisszeit wird wieder eine Vermuthung aufgestellt im Abs. 2 des § 1720, wenn der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkennt.

Trifft der Fall des § 1720 Abs. 1 nicht zu, dann war die Voraussetzung des § 1719, dass sich der Vater mit der Mutter verheirathet, nicht gegeben. Wird hiernach eine solche Ehe wegen Kenntniss beider Theile von dem Nichtigkeitsgrund für nichtig erklärt, so war eine Legitimation überhaupt nicht vorhanden gewesen, sondern nur eine Scheinwirkung, es fehlte an den Voraussetzungen der Legitimation. Es kann dies natürlich auch keine Wirkungen äussern. Dasselbe ist der Fall, wenn die Vermuthung des § 1720 Abs. 2 widerlegt ist.

Anders aber, wenn der Fall des § 1720 Abs. 1 zutrifft und wenn die Vermuthung des § 1720 Abs. 2 nicht widerlegt ist. Denn dann ist wirklich die Legitimation zu Stande gekommen. Ihre Voraussetzungen: Vaterschaft und Eheschliessung, liegen vor.

Ob eins dieser Erfordernisse, nämlich die Eheschliessung, ihrerseits an einem materiellen Mangel leidet, ist im Zeitpunkte der Legitimation, der allein für die staatsrechtlichen Wirkungen maassgebend sein muss, nicht festzustellen. Das die Ehe aufhebende Moment, die Kenntniss der beiden Ehegatten von der Nichtigkeit, wird erst durch das gerichtliche Verfahren, das diese Kenntniss feststellt, also nachträglich von Bedeutung. Inzwischen sind die staatsrechtlichen Wirkungen der Legitimation eingetreten und können durch die spätere Feststellung der Nichtigkeit nicht alterirt werden. Die Richtigkeit dieses Standpunktes sieht man am besten, wenn man sich auf den entgegengesetzten Standpunkt stellt. Nach diesem müsste man die staats-

rechtliche Wirksamkeit der Legitimation so lange in der Schwebe halten, bis der Mangel der Nichtigkeit zweifellos feststeht. Dies ist jedoch unannehmbar.

Einem Einwande muss aber von vornherein begegnet werden. Man könnte sagen, die staatsrechtliche Wirkung der Legitimation mag eingetreten sein, aber sie wird wieder aufgehoben durch die Nichtigkeitserklärung der Ehe. Hierauf ist zu erwidern: Die Nichtigkeit mag die privatrechtlichen Wirkungen der Legitimation aufheben, nicht kann sie aber die öffentlich rechtlichen berühren. Insbesondere bleibt bestehen die kraft Legitimation durch nachfolgende Eheschliessung erworbene Staatsangehörigkeit. Dies muss näher begründet werden. Der § 4 St. A. G. nimmt, indem er die Legitimation als Erwerbsart der Staatsangehörigkeit anführt, die Lehre der Legitimation in das öffentliche Recht auf, d. h. es werden die privatrechtlichen Bestimmuugen der Legitimation als ein Theil des öffentlichen Rechts anerkannt. Die Wirkungen der Legitimation beschränken sich aber nach § 4 auf die Begründung der Staatsangehörigkeit. Davon, dass irgend ein Gesetz die in Folge der Nichtigkeit der Ehe eingetretenen, an sich nur privatrechtlichen Folgen der Legitimation auch als integrirende Bestandtheile des öffentlichen Rechts anerkannt hätte, kann keine Rede sein. Hierzu kommt noch, dass ein dieses etwa bestimmendes Gesetz öffentlich rechtlicher Natur sein müsste, denn nur eiu solches kann über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Rechtsvorschriften geben. Ein solches ist aber nicht gegeben. Man kann dies auch so fassen: Es kann die Staatsangehörigkeit, einmal erworben, nur aus bestimmten im öffentlichen Rechte festgesetzten Gründen verloren werden. Einen solchen Grund aus § 1721 in Verbindung mit § 1699 des B. G. B. zu schöpfen, geht nicht an. Denn das B. G. B. kann nur darüber bestimmen, welches die privatrechtlichen Wirkungen im Falle einer nachfolgenden Feststellung der Nichtigkeit der Ehe sind, nicht aber kann es von den öffentlich-rechtlichen Wirkungen handeln.

Abgesehen hiervon ist es auch ein anerkannter Grundsatz, dass die Aushändigung der Naturalisationsurkunde die Staatsangehörigkeit dergestalt begründet, dass jede Nachprüfung der thatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Ertheilung ausgeschlossen bleibt. O. V. G. vom 1. Juni 1894 (XXVII. 410). Dieselbe Kraft wie eine staatliche Urkunde hat doch wohl auch das Gesetz ohne eine solche.

Hierzu kommt: Die Legitimation äussert ihre Wirkung ex nunc; mit dem Zeitpunkte ihres Eintrittes nimmt das legitimirte Kind diejenige Stellung ein, die ihm unter der Voraussetzung der ehelichen Geburt zukommen würde (Cahn a. a. O. S. 32; Opet Verwandtschaftsrecht S. 42). Es kann daher Niemand rückwärtshin im Falle der Nichtigkeit der Ehe seiner Eltern seine Staatsangehörigkeit verlieren.

Eine weitere Streitfrage erhebt sich bei Betrachtung des § 1722 B. G. B.: Die Eheschliessung zwischen den Eltern hat für die Abkömmlinge des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschliessung gestorben ist. Diese Bestimmung gilt zu Gunsten der Abkömmlinge des unehelichen Kindes. Es ist dadurch eine Fiction der erfolgten Legitimation des vor der Eheschliessung verstorbenen unehelichen Kindes gegeben, aber nur eine Fiction, denn ein Verstorbener kann nicht durch eine nach seinem Tode erfolgende Handlung eine Statutsänderung erfahren. Lässt man eine solche Fiction zu Gunsten des Abkömmlings im Privatrecht zu, so geschieht dies aus Gründen der Billigkeit unter Zugrundelegung eines gewissen Vererbungsgrundsatzes. Es soll dem Enkel nichts schaden, dass seine Grosseltern erst nach dem Tode seines Parens (des unehelichen Kindes) die Ehe eingegangen sind. Für das öffentliche Recht kann dies aber nicht gelten, denn es ist schlechthin widersinnig, dass ein vor der Eheschliessung seiner Eltern verstorbenes Kind durch die Eheschliessung der Eltern nach seinem Tode die preussische Staats- oder die Reichsangehörigkeit erwerben könne, ganz abgesehen davon, dass jenes Vererbungsprincip auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts wenigstens hier keine Stätte hat.

Zu § 4 ist noch die Frage zu erörtern: Welches ist die Staatsangehörigkeit eines Ausländers, der als uneheliches Kind vor der Eheschliessung seines deutschen Vaters mit seiner Mutter bereits von einem nichtdeutschen Dritten adoptirt worden ist? Die gesetzliche Wirkung der Eheschliessung der Eltern, nämlich die erfolgte Legitimation, ist nicht zu beseitigen und es ist daher so anzusehen, als ob das Kind erst nach erfolgter Eheschliessung adoptirt worden wäre. Mit der Legitimation gilt die Staatsangehörigkeit des deutschen Vaters, die Adoption hat keinerlei Wirkung (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1870).

Eine weitere Complication ergiebt sich aus diesem Falle. War das Kind z. Z. der Legitimation durch nachfolgende Ehe bereits von einem Dritten adoptirt, so erlangt der Vater arg. §§ 1757, 1765 B. G. B. die elterliche Gewalt über dasselbe nicht, da sie bereits der Annehmende besitzt. Wie ist es nun, wenn gemäss § 19

(neuer Fassung) des Gesetzes vom 1. Juni 1870 die Entlassung eines deutschen Vaters, der sein uneheliches Kind durch nachfolgende Ehe legitimirt hat, nachdem es bereits von einem Dritten adoptirt wurde, aus dem Staatsverbande erfolgt? Nach § 19 erstreckt sich die Entlassung (insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird) zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht. Die gesetzliche Vertretung des ehelich gewordenen Kindes steht aber dem Annehmenden, nicht dem natürlichen Vater zu. Es ergiebt sich daher das Sonderbare, dass das ehelich gewordene Kind des natürlichen Vaters im Falle der Entlassung des letzteren aus der Staatsangehörigkeit nicht mit entlassen ist. Soll dies aber geschehen, so bedarf es, d. i. die praktische Pointe dieser Frage, eines besonderen Entlassungsgesuches bei der zur Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) und weiter der Genehmigung des Annehmenden, praktischerweise auch des natürlichen Vaters; aber nothwendig ist dies nicht, vgl. R. G. vom 5. Juni 1894 (Bd. 23 S. 196). Für den früheren Rechtszustand maassgebend das Rescript vom 31. Mai 1883 (M. Bl. S. 140). Von Erheblichkeit ist ferner der § 1765 Abs. 2, nach welchem das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, falls der Vater oder die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren hat, wieder eintritt, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Annehmenden, oder aus ähnlichen Gründen ruht. Da jedoch das Recht zur Vertretung des Kindes hierdurch nach dem gedachten Paragraphen nicht wieder eintritt, hat dieser Zustand staatsrechtlich keine Folgen, da, wie wir alsbald sehen werden, das Vertretungsrecht auf Seite der Eltern nothwendig ist.

Die Legitimation mit ihren staatsrechtlichen Wirkungen wird aber auch begründet durch Ehelichkeitserklärung. Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden (§ 1723 B. G. B.). Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate zu, dem der Vater angehört; ist aber der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaate angehört, so steht sie dem Reichskanzler zu. Ueber die Ertheilung der Ehelichkeitserklärung (A. G. O. II 1 § 10) bedarf es in Preussen keiner gesetzlichen Vorschriften, denn nach § 1723 Abs. 3 hat hierüber, soweit die Ehelichkeitserklärung nicht dem Reichskanzler zusteht, die Landesregierung zu bestimmen (s. Materialien des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit [Heymann'sche Ausgabe] S. 132). In Preussen geschieht die Ehelichkeitserklärung durch den Justizminister, sofern es sich um die Führung eines adeligen Namens handelt, durch den König (J. M. Bl. 1870 S. 126; § 601 Titel II, Theil 2 des A. L. R.; A. H. E. vom 25. April 1870 und Motive zum B. G. B. Bd. IV, S. 923, 937; wegen des hohen Adels Art. 57 Einf.-G. zum B. G. B.; Weyl I, S. 52). Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung muss gerichtlich oder notariell sein, jedes Amtsgericht ist zuständig (§ 167 F. G.); § 1734 giebt die Möglichkeit, die Ehelichkeitserklärung ganz nach freiem Ermessen eintreten zu lassen oder sie zu versagen. Mithin handelt es sich lediglich um einen Gnaden- oder auch Privilegienact, welcher lediglich verwaltungsrechtlicher Natur ist.

Wie der bisher erörterte Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Legitimation, so gehört auch deren Verlust hierher. Nach § 13 Ziff. 4 St. A. G. geht die Staatsangehörigkeit verloren bei unehelichen Kindern durch eine, den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört als die Mutter; es kann sich hier nur um den Fall handeln, dass der Vater Ausländer ist und das Kind legitimirt. Dies geschieht nach den Gesetzen des ausländischen Staates. Dessen Legitimationsformen sind daher zu beachten. Sie reichen aber nicht vollständig aus, denn Art. 22 des Einf.-G. zum B. G. B. bestimmt, dass, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation die Reichsangehörigkeit besitzt, die deutschen Gesetze für die Legitimation maassgebend sind, also auch dann, wenn er zur Zeit der Geburt des Kindes die Reichsangehörigkeit nicht besessen hatte, dass jedoch dann, wenn der Vater einem fremden Staate angehört, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, die Legitimation unwirksam ist, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist. Es ist mithin hier eine Ausnahme statuirt von der Regel, dass das Personalstatut des Vaters für die Frage der Legitimation grundsätzlich maassgebend ist. Es kann sich im Uebrigen nur um die Einwilligung zur Legitimation kraft Ehelichkeitserklärung handeln. Bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe kommt sie naturgemäss nicht in Betracht. Zur Ehelichkeitserklärung ist aber die Einwilligung des Kindes über 21 Jahren, sonst die der Mutter erforderlich. Von der Letzteren kann jedoch abgesehen werden, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd ausser Stande ist, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Wird die Einwilligung von der Mutter versagt, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, falls das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde nachtheilig wäre. Ist das Kind geschäftsunfähig oder hat es nicht das 14. Lebensjahr vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ertheilen (§§ 1726 ff. B. G. B.). Hier zu erwähnen ist auch die Vorschrift des § 1827 Abs. 1 B. G. B., nach welcher nach vollendetem 14. Lebensjahr ein Mündel vom Vormundschaftsgericht über die Entlassung aus dem Staatsverbande zu hören ist. Das Gehörgewähren kann auch schriftlich geschehen. Die Wirkung der Versagung des Gehörs ist zwar nicht Anfechtung der Genehmigung des Vormundschaftsrichters, wohl aber ist dieser gemäss § 1848, 839 Abs. 1 und 3 B. G. B. wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Verletzung seiner Pflichten verantwortlich. Im Uebrigen wird bei dem Verluste der deutschen Staatsangehörigkeit durch Legitimation zu beachten sein, dass in einer Anzahl von Ländern die Legitimation ausnahmslos zulässig ist, in anderen nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet u. a. verboten und in einzelnen Staaten überhaupt gesetzlich nicht zulässig ist. Hier hängt der Verlust der Staatsangehörigkeit von dem Rechte des Auslandes ab, ohne dass das deutsche Recht hierauf irgend welchen Einfluss ausüben könnte Dies kann nicht als ein erwünschter Zustand angesehen werden.

IV.

Neben der Frage der Abstammung und der Legitimation kommt noch die der Verehelichung sowohl als Erwerbs- als auch Verlustgrund in Betracht. Nach § 5 St. A. G. begründet die Verheirathung mit einem Deutschen für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes, also ohne Naturalisation. Nach § 13 Ziff. 5 geht durch die Verheirathung einer Deutschen mit einem Ausländer deren Staatsangehörigkeit verloren. Da es sich stets um eine nichtdeutsche Person handeln muss, greift das internationale Privatrecht erheblich ein. Was die materiellen Voraussetzungen der Eheschliessung betrifft, so giebt der Art. 13 Einf.-G. zum B. G. B. eine ausreichende Collisionsnorm, falls erstens beide Verlobte oder wenigstens einer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, oder zweitens, falls die Ehe im Inlande geschlossen wird. In beiden Fällen kommen in Ansehung eines jeden Verlobten die Gesetze des Staates in Betracht, dem er angehört. Ist hiernach einer ein Deutscher, so werden die Vorschriften über Ehefähigkeit und Ehemündigkeit (§ 1303) über Zwang, Irrthum und Schein bei der Eheschliessung (§§ 116—224), über Ehehindernisse (§§ 1305—1315) in Betracht kommen. Es ist hiernach nicht blos das Personalstatut des Ehemannes, sondern beider Ehegatten maassgebend. Handelt es sich dagegen um Ehen, die von Deutschen oder Ausländern im Auslande geschlossen sind, so bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der materiellen Erfordernisse. Nur bezüglich der Form ist eine gesetzliche Regelung erwirkt in dem Art. 11, der für die Form eines Rechtsgeschäftes diejenigen Gesetze maassgebend sein lässt, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende Rechtsverhältniss maassgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, d. h. es müssen die Voraussetzungen des Heimathsrechts beider Verlobten oder diejenigen des Ortes der Eingehung der Ehe vorliegen. Was die Form der Eingehung der Ehe sonst anbetrifft, d. h. für den Fall, dass beide Theile oder wenigstens einer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, oder für den Fall, dass die Ehe im Inlande geschlossen wird, so gilt der Grundsatz des ebengedachten Art. 11 auch hier. Aber darüber hinaus muss doch unterschieden werden. Innerhalb des Reichsgebietes ist nur die von den deutschen Gesetzen vorgenommene oder zugelassene Eheschliessungsform ausreichend (Einf.-G. Art. 13, Abs. 3). Ausserhalb des Reichsgebiets tritt wieder der allgemeine Grundsatz in Kraft, dass auch die Form, die das für die materielle Seite maassgebende Recht vorschreibt, ausreichend ist. Endlich kann aber auch im Auslande eine Ehe gültig abgeschlossen werden, ohne dass den Formen weder des einen noch des anderen Ortes genügt ist. Das Einf.-G. hat das Reichsgesetz vom 5. Mai 1870 über die Eheschliessung im Auslande unberührt gelassen, es kann also nach wie vor eine Ehe im Auslande, wenn wenigstens einer der Verlobten deutscher Nationalität ist, vor dem dazu ermächtigten consularischen und diplomatischen Vertreter des Reiches abgeschlossen werden. Eine so vollzogene Ehe ist gültig, gleichviel, ob die Gesetze des Eheschliessungsortes oder die des Heimathsstaates des Ausländers sie als solche anerkennen. Im Uebrigen darf hier noch erwähnt werden, dass das eben genannte Gesetz vom 5. Mai 1870 ebensowohl wie das Personenstandsgesetz mit den auf die Eheschliessung bezüglichen Bestimmungen des B. G. B. in zum Theil wörtlichen Einklang gebracht worden ist, und zwar durch die Art. 41 und 46 des Einf.-G.

V.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Einfluss, den der Begriff der elterlichen Gewalt ausgeübt hat. Die §§ 11 und 19 des St. A. G. sind mit Rücksicht auf ihn durch den Art. 41 Einf.-G. zum B. G. B. abgeändert worden. Sie bestimmten früher blos, dass die Verleihung der Staatsangehörigkeit bezw. die Entlassung sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt. Jetzt bestimmen die gedachten Paragraphen des St. A. G. dass die Verleihung der Staatsangehörigkeit wie die Entlassung aus derselben sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder erstreckt, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisirten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Wir müssen hier jedes einzelne Begriffsmoment genau betrachten.

Scheinbar unbeabsichtigt verschiebt sich die Stellung der Ehefrau in einem bestimmten Falle. Es geschieht dies durch die im B. G. B. enthaltene Rechtseinrichtung der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Während unzweifelhaft nach erfolgter Ehescheidung die Schicksale des Mannes hinsichtlich des Indigenats die Frau nicht mehr berühren, kann man nach erfolgter richterlicher Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft bezüglich dieser zweifelhaft sein. Nach den §§ 1575, 1576, 1586 hat, sofern ein Ehescheidungsgrund vorliegt, der Ehegatte die Wahl, auf die Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu klagen. Ihre Wirkungen sind die der Scheidung mit einer Ausnahme: Die Eingehung einer neuen Ehe ist ausgeschlossen. Stellt man nun die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Ehescheidung grundsätzlich gleich, nimmt man insbesondere an, dass in beiden Fällen die Auflösung der Lebensgemeinschaft erfolgt, so wird man auch sagen müssen, dass die Ehefrau nach erfolgter Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft selbstständig ihre Staatsangehörigkeit zu verändern im Stande ist und dass sie auch an dem etwaigen Indigenatswechsel ihres Ehemannes nicht mehr theilnimmt. Man beruft sich für diese Ansicht darauf, dass auch bei der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, wie bei der Scheidung, die vorwaltende Familiengewalt des Mannes, wie sie im § 1354 B. G. B. mit den Worten bestimmt ist: „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu“, wegfällt und auf diese Familiengewalt, die Erstreckung des Indigenatswechsels der Familienglieder, abgestellt ist.

Dem gegenüber gehe ich von der Ausnahme aus, durch die sich die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft von der Scheidung abhebt, dass nämlich bei der Ersteren die Eingehung einer neuen Ehe ausgeschlossen ist und dass die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft möglich ist. Es handelt sich also nicht wie bei der Scheidung um eine endgiltige Aufhebung der Lebensgemeinschaft. Wenn bei der Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft gemäss § 1587 B. G. B. die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen wegfallen, so müsste dies auch in Bezug auf die Staatsangehörigkeit zutreffen. Wenn hiernach die Ehefrau ihre Staatsangehörigkeit inzwischen selbstständig gewandelt hat, so müsste sie nach der Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft ihre frühere Staatsangehörigkeit annehmen. Da dies aber nicht möglich ist, versagt jene gedachte erste Theorie. Ihr Anhänger Sartorius muss dies zugeben. Seine Ansicht würde zur Folge haben, dass die wiedervereinigten Eheleute verschiedener Staatsangehörigkeit sein können — ein Zustand, der sowohl praktisch unhaltbar ist, als auch allen Grundsätzen der deutschen Staatsangehörigkeitslehre widerspricht. Diesem Sachverhalt gegenüber neige ich der Ansicht zu, dass die Staatsangehörigkeit der Ehefrau durch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht verloren geht, dass sie diese auch nicht selbstständig aufgeben kann. So lange sie nicht geschieden ist, bleibt sie bei Lebzeiten ihres Ehemannes Ehefrau, denn die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist nur eine provisorische, sie nimmt daher an den Schicksalen des Ehemannes hinsichtlich des Indigenats weiter Theil. Bei solcher Ansicht ergeben sich kaum Schwierigkeiten. Die Eheleute müssen einerseits bis zur Scheidung dieselbe Staatsangehörigkeit aufweisen und andererseits giebt es keine Misslichkeiten bei Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft und insbesondere ist dann ausgeschlossen, dass die beiden Eheleute verschiedenen Staaten angehören. Die einzig unerwünschte Folge könnte für die Frau der gegen ihren Willen erfolgte Wechsel der Staatsangehörigkeit ihres Mannes sein. Doch ist dies die berechtigte Consequenz der Forderung, dass Eheleute demselben Staate, derselben Volksgemeinschaft angehören sollen. Bei der vom B. G. B. gewährten leichten Art, mit der die eheliche Gemeinschaft in Scheidung verwandelt werden kann, dürfte aber diese Folge praktisch nicht von Erheblichkeit sein.

Ein weiteres Begriffsmerkmal bildet die elterliche Gewalt. Nicht erstreckt sich daher die Verleihung der Staatsangehörigkeit a) auf die unehelichen, b) auf die voll-

jährigen Kinder. Was jene betrifft, so hat die Mutter wohl Recht und Pflicht der Sorge, aber nicht die elterliche Gewalt mit dem ihr eigenen Vertretungsrechte (B. G. B. § 1707) — eine sehr ungerechte Bestimmung, die Recht und Pflicht nicht gleichmässig vertheilt. Die Folge ist, dass die Staatsangehörigkeit des unehelichen Kindes von der der Mutter unabhängig ist. Freilich bezieht sich dies nur auf einen Wandel der Staatsangehörigkeit der Mutter. Denn beim ursprünglichen Erwerbe durch die Geburt erwirbt das Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter gemäss § 3 St. A. G. Was die volljährigen Kinder anbetrifft, so sind ihnen meines Erachtens die für volljährig erklärten (§§ 3—5 B. G. B.) gleichzustellen.

Die elterliche Gewalt kann aber auch verloren gehen, ausser Tod und Todeserklärung, durch Verwirkung in Folge Verurtheilung wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnissstrafe von mindestens sechs Monaten (§ 1680 B. G. B.). Begnadigung kann die staatsrechtliche Wirksamkeit nicht ändern. Wenn also der gemäss § 1680 verurtheilte oder begnadigte Vater nach erfolgter Verurtheilung seine Staatsangehörigkeit wechselt, erstreckt sich diese nicht auf die Kinder. Schwierigkeiten bietet der Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens. Denn im Falle des Erfolges fällt auch die Verwirkung fort. Wie, wenn nun die Kinder mit Zustimmung ihres Vormundes nach erfolgter Verurtheilung ihre Staatsangehörigkeit wechseln? Wie die Wiederaufnahme des Verfahrens, freilich zu spät, erwiesen hat, ist die Wirkung zu Unrecht angenommen worden. Das Mündel ist inzwischen auf Antrag des Vormundes unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1827 B. G. B.) aus dem Staatsverbande entlassen worden. Dieser staatsrechtliche Act ist nicht widerruflich. Von dem Zeitpunkte an, wo in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens feststeht, dass die Verwirkung der elterlichen Gewalt irrthümlich angenommen wurde, nimmt jedoch meines Erachtens das Kind an dem Wechsel des Indigenats des freigesprochenen Vaters Theil. Die Verwirkung gilt auch für die Mutter (§ 1686 B. G. B.).

Dagegen kann, wie vielfach angenommen wird, durch Entziehung die elterliche Gewalt nicht endigen. Denn nach § 1666 können nur die einzelnen Bestandtheile der elterlichen Gewalt, wie die Fürsorge für die Person oder nur das Erziehungsrecht und das Recht, die Herausgabe des Kindes zu fordern, oder auch nach § 1638 die Vermögensverwaltung und nach § 1649 die Nutzniessung entzogen werden. Von erheblicher Bedeutung für die Staatsangehörigkeit ist die rechtliche Natur der elterlichen Gewalt. Sie steht nicht beiden Eltern gemeinschaftlich zu. So lange der Vater lebt, hat er sie allein; sie fällt nur fort, wenn der Vater gestorben, für todt erklärt, oder wenn die elterliche Gewalt verwirkt oder die Ehe aufgelöst ist. Hieraus folgt für die Staatsangehörigkeit, dass, wenn nicht einer der eben gedachten Fälle vorliegt, die in der Person der Mutter entstehende Aenderung der Staatsangehörigkeit auf die Kinder nicht wirkt, da sie die elterliche Gewalt nicht ausübt. Liegt aber einer der Fälle vor, dann tritt die Mutter in das Recht der elterlichen Gewalt mit allen staatsrechtlichen Folgen ein.

Anders bei der nichtigen Ehe. Die elterliche Gewalt steht gemäss §§ 1699, 1701, 1702 nur dem gutgläubigen Ehegatten, unter Umständen auch unzweifelhaft der Mutter zu und geht ohne Weiteres auf sie über, wenn der Vater sie verwirkt.

Von dieser elterlichen Gewalt der Mutter kraft eigenen Rechtes ist zu unterscheiden ihre Zuständigkeit zur Ausübung der elterlichen Gewalt. Gemäss § 1685 B. G. B. übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt dann aus, wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist. Und nach Auflösung der Ehe hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, dass der Rechtsgrund des Ruhens wegfallen werde. Immerhin erfolgt auch diese Ausübung kraft eigenen Rechts, sie übt die Gewalt nicht aus in fremdem Namen, wie ich im bewussten Gegensatze zu anderen Schriftstellern behaupte. Die staatsrechtliche Wirkung ist daher in beiden Fällen dieselbe.

Nach der neuen Fassung der §§ 11 und 19 St. A. G. werden hiernach durch die Naturalisation der Mutter allein auch ihre Kinder in den Staatsverband aufgenommen, oder aus diesem entlassen, falls sie die elterliche Gewalt über sie ausübt. Die neue Fassung hebt aber ferner noch ausdrücklich hervor, dass kraft dieser elterlichen Gewalt dem Aufgenommenen oder Naturalisirten die gesetzliche Vertretung über die minderjährigen Kinder zustehen muss. In der Regel fällt elterliche Gewalt und gesetzliche Vertretung zusammen. Denn § 1630 B. G. B. sagt: Die Sorge für die Person und das Vermögen umfasst die Vertretung des Kindes. Ausnahmsweise sind sie geschieden; entweder die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter ruht. Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig ist, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten

hat. Ferner, wenn von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, dass der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist (§§ 1676—1678). Diese Bestimmungen finden auf die Mutter entsprechende Anwendung (§ 1686). Ausgeschlossen ist daher die Erstreckung, Verleihung der Staatsangehörigkeit und die Entlassung aus derselben, wenn es sich um einen elterlichen Theil handelt, dem die gesetzliche Vertretung, die Nutzniessung oder Vermögensverwaltung entzogen ist.

Hiernach ist der Grundsatz der §§ 11 und 19 St. A. G. erstens beschränkt auf den Fall des Besitzes der elterlichen Gewalt und der gesetzlichen Vertretung bei Demjenigen, durch dessen Antrag der Minderjährige die Staatsangehörigkeit erhalten oder verlieren soll.

Die zweite Beschränkung der Erstreckung der Verleihung oder Entlassung besteht darin: Verheirathete oder verheirathet gewesene Töchter sind nach den Bestimmungen der §§ 11, 19, 21 Abs. 2 ausgenommen; weder der Erwerb noch der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf sie. Nach dem bisherigen Gesetze war eine solche Vorschrift für Preussen nicht nothwendig, denn gemäss §§ 228, 299 II 2 A. L. R. endete die väterliche Gewalt mit der Heirath. Dies ist jetzt gemäss § 1633 B. G. B. mit der elterlichen Gewalt nicht der Fall hinsichtlich der die Sorge der Person betreffenden Rechtsverhältnisse. Durch Heirath wird gemäss den §§ 5, 14 No. 5 St. A. G. selbstständiger Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit begründet. Wäre jene Exemption bezüglich der verheiratheten oder verheirathet gewesenen Töchter nicht gemacht worden, so wären die Paragraphen des St. A. G. widerspruchsvoll.

Eine dritte Beschränkung der aus der elterlichen Gewalt folgenden Erstreckung, Verleihung oder Entlassung aus der Staatsangehörigkeit auf die minderjährigen Kinder ist bereits erwähnt. Sie besteht darin, dass eine Ausnahme von der Entlassung oder Verleihung ausdrücklich gemacht werden kann.

Eine Consequenz, die durch die dargelegte Neuregelung der §§ 11 und 19 gezogen werden müsste, ist die Schaffung des § 14a, der durch den Art. 41 des Einf.-G. dem St. A. G. eingefügt worden ist. Er schliesst sich an den bisherigen § 14 St. A. G. an, nach welchem die Entlassung aus dem Staatsverbande auf Antrag durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde ertheilt wird. Das St. A. G. lässt Vorschriften darüber vermissen, unter welchen Voraussetzungen minderjährige Personen eine selbstständige Staatsangehörigkeit durch Naturalisation begründen oder selbstständig aus derselben entlassen werden können. Diese Lücke ist bisher ausgefüllt worden durch die Vorschrift des materiellen Landesrechts. Nach den an die Stelle getretenen Vorschriften des B. G. B. über die elterliche Gewalt namentlich würde grundsätzlich die Naturalisation als auch die Entlassung eines Minderjährigen auf Antrag des Elterntheiles oder Vormundes zulässig sein, auch ohne dass dieser selbst die Naturalisation oder Entlassung nachsucht. So weit die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit in Frage kommt, ist dieser Zustand einerseits nicht erwünscht, andererseits ist eine weitergehende Regelung deshalb nicht möglich, weil ja das ausländische Recht darüber entscheiden muss, ob der (doch immer ausländische) Elterntheil oder Vormund berechtigt ist, die Naturalisation in Deutschland für den Minderjährigen nachzusuchen. Was dagegen die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit betrifft, so ist es für erforderlich erachtet worden, bei einem, den deutschen Staatsverband betreffenden Verlust auch die Mitwirkung einer staatlichen Behörde zu statuiren. Deshalb bestimmt der Satz 1 des § 14a: Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes beantragt werden. Dies enthält gegenüber § 42 No. 1 der Preussischen Vormundschaftsordnung nur insofern eine Neuerung, als dort nur die Mündel, nicht aber die Hauskinder der gedachten Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedürfen. Eine solche Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragen (Abs. 2 Satz 1 des § 14a). Dies ergiebt sich aus dem bereits erörterten § 19 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, wonach sich die Entlassung erstreckt, sofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht. Die elterliche Gewalt der Mutter ist aber durch die Thätigkeit eines Beistandes beschränkt, wenn der Vater die Bestellung angeordnet hat, oder wenn sie sie selbst beantragt, oder wenn das Vormundschaftsgericht eine solche Bestellung aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes für nöthig erachtet (§§ 1687, 1666, 1667, 1688—1689 B. G. B.). In allen diesen Fällen bedarf die Mutter der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrage auf Entlassung ihres Kindes aus dem Staatsverbande. So bestimmt es der letzte Satz des § 14a.

Erheblich beeinflusst durch das neue bürgerliche Recht ist ferner noch der § 21 des St. A. G. Er bestimmt, dass Deutsche, welche das Reichsgebiet verlassen

und sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, dadurch ihre Staatsangehörigkeit verlieren, dass die vorgezeichnete Frist von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Reichsgebiet, oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimathscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet wird. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Reichsconsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage. Die Streitfrage, ob nur Dispositionsfähige oder auch nicht Dispositionsfähige und minderjährige Angehörige unter diese Bestimmung fallen, ist entgegen dem Erkenntniss vom 15. Juni 1894 R. G. (Entsch. i. Str.-S. XXV. 415), in dem Erkenntniss des R. G. vom 4. Februar und 28. November 1895 (Entsch. i. Str.-S. XXVI. 427 und XXVIII, XXIV) für letztere Alternative entschieden. Dispositionsfähige sind jetzt Geschäftsfähige, also die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit ganz oder zum Theil Geminderten (§§ 104—115 B. G. B.). An die Stelle des § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 treten in Folge des Art. 41 Einf.-G. zum B. G. B. die uns bereits bekannten Bestimmungen: Der gemäss Abs. 1 § 21 eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind hier, wie im § 11, die Töchter, die verheirathet oder verheirathet gewesen sind. Hiernach verlieren Minderjährige und Irrsinnige, die, ohne den Aufenthalt mit ihrem Vater zu theilen, sich 10 Jahre lang im Auslande aufgehalten, nach bisherigem Rechte nicht das Indigenat, Rescript vom 24. April 1867 (M. Bl. S. 134) und vom 14. Mai 1868 (M. Bl. S. 181). Nach der neuen Bestimmung verlieren allerdings die gedachten Personenklassen das Indigenat, auch wenn sie bevormundet sind, denn die Geschäftsunfähigen und die in der Geschäftsunfähigkeit dauernd oder zeitweilig Beschränkten (Letztere für die Zeit ihrer Beschränkung) können zwar keinen selbstständigen Wohnsitz, abgesehen von dem des gesetzlichen Vertreters, begründen (§§ 8 und 11 Abs. 1 B. G. B.). Wohl aber steht ihnen die Wahl des Aufenthaltsortes frei (R. G. i. jur. Wochenschrift 1897, S. 301, 2). Lediglich zehnjähriger A u f e n t h a l t ist aber gemäss § 21 Abs. 1 erforderlich.

Wir haben hiernach unsere Aufgabe erschöpft. Wir sahen die Bedeutung des Grundsatzes der Staatsangehörigkeit im heutigen gesetzlichen internationalen Privatrechte; wir verfolgten die Einwirkung des B. G. B. auf das Staatsangehörigkeitsgesetz in Bezug auf die Lehren der Abstammung, Legitimation und Verehelichung. Auch die durch den neuen Grundsatz der elterlichen Gewalt verursachten Verschiebungen sind aufgezeigt worden. Den Einfluss des internationalen Privatrechts haben wir Schritt für Schritt verspürt. Aber nur ein Grundriss konnte vorgelegt werden, wie es in einem Vortrage nicht anders möglich ist. Einzelne wichtige Punkte, wie die Frage der Dispositionsfähigkeit nach neuem Rechte, die Fragen des Wohnsitzes und Aufenthaltes, wie sie besonders in den Entscheidungen des Bundesamtes für Heimathswesen eine mannigfache Beantwortung erhalten haben, konnten nur gestreift werden. Andere, wie die Frage der Vollendung des 17. und 20. Lebensjahres, die für den Staatswechsel der Wehrfähigen und Wehrpflichtigen von Bedeutung sind, und manches mehr oder minder Wichtige, insbesondere in Ausführungsverfügungen Enthaltene, musste übergangen werden. Die Untersuchungen unserer Materie sind jedoch nicht nur für die theoretische Auffassung der Neubildungen und für die Gesetzesanwendung in der Praxis von Erheblichkeit. Sie können vielmehr der m. E. bereits längst dringend gewordenen Abänderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes die Wege ebenen. Es ist mit der Machtstellung Deutschlands schlechthin unvereinbar, dass in einer Anzahl von Fällen Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vom ausländischen Rechte abhängig sein soll. Wenn und wo das Staatsangehörigkeitsprincip zu diesem Resultate führt, muss es eine Durchbrechung erleiden. Die Bedingungen der staatlichen Zugehörigkeit zu regeln, muss Deutschland allein berechtigt sein. Sein souveränes Bestimmungsrecht muss höher stehen als die ausnahmslose Durchführung immerhin anfechtbarer Theoreme. Dieser nationale Gesichtspunkt verlangt auch die Abänderung des § 21 St. A. G.: Nicht die Eintragung in die Matrikel eines Reichsconsulats soll den Erwerb aufrecht erhalten, sondern umgekehrt, nur der Verlust sollte urkundlich gemacht werden. Jeder soll auch im Auslande deutscher Staatsangehöriger bleiben und nicht durch zehnjährigen Aufenthalt seine Nationalität verlieren. Weitere Vorschläge zu machen, ist hier nicht meines Amtes. Blos den Wunsch darf ich hier aussprechen, dass auch das Recht beitragen möge, Gross-Deutschlands Stellung zu heben und dem Auslande gegenüber zu festigen. Deutsches Recht muss darüber entscheiden, wer Deutscher ist und bleiben soll. Möge die Aenderung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 mit staatsmännischer Weisheit erfolgen unter Berücksichtigung aller Interessen, die Deutschland dem Ausländer und dem Auslande gegenüber hat.

In der sich an den Vortrag anschliessenden Debatte widersprach der **Vorsitzende** der Ansicht, dass durch die Nichtigkeit eines privatrechtlichen Actes die staatsrechtlichen Folgen dieses Actes nicht beeinflusst würden. Bei der Forderung, dass ein Deutscher durch den Aufenthalt im Auslande nicht ohne Weiteres die heimische Staatsangehörigkeit verlieren dürfe, habe ferner der Vortragende ausser Acht gelassen, dass das Indigenat auch gewisse Rechte, insbesondere auf Armenunterstützung, verleihe und dass es zweifelhaft sein könne, ob Jemand diese Rechte beibehalten soll, der über 10 Jahre im Auslande sich aufhalte, ohne durch Eintragung in die Matrikel oder dergleichen zu zeigen, dass er Werth auf das deutsche Indigenat lege.

Herr Professor Dr. **Bornhak** wies darauf hin, dass, wenn Jemand blos das Staatsindigenat und nicht das Reichsindigenat verliere, ausländisches Recht nicht zur Anwendung kommt, sowie darauf, dass auch nach bisherigem Rechte Eheleute verschiedenes Indigenat haben könnten.

Herr Rechtsanwalt Dr. **Neumann** vertritt dem Vortragenden gegenüber den Standpunkt, dass die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft in Bezug auf die Staatsangehörigkeit ebenso wie die Scheidung wirke. Es sei auch nicht zutreffend, dass der deutsche Gesetzgeber seine Souveränität aufgebe, wenn er bei einzelnen internationalen Fragen ausländisches Recht zur Anwendung kommen lasse.

a. u. s.

Vierhaus. **Dr. Seligsohn.**

IV. Anlage.

Der Deutsche Juristentag.

In der Sitzung der Juristischen Gesellschaft vom 14. April 1860 wurde die Berufung eines allgemeinen Deutschen Juristentages beschlossen. Die erste Versammlung fand zu Berlin Ende August 1860 unter dem Vorsitze des Geheimen Rathes Professor Dr. v. Waechter aus Leipzig statt, die zweite zu Dresden Ende August 1861 unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. Bluntschli aus Heidelberg, die dritte zu Wien Ende August 1862, die vierte zu Mainz Ende August 1863, die fünfte zu Braunschweig Ende August 1864, die sechste zu München Ende August 1867, sämmtlich unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. v. Waechter aus Leipzig, die siebente Versammlung zu Hamburg Ende August 1868, unter dem Vorsitze des Prof. Dr. Gneist, die achte zu Heidelberg Ende August 1869 unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. Bluntschli, die neunte zu Stuttgart Ende August 1871, die zehnte zu Frankfurt a. M. Ende August 1872, die elfte zu Hannover Ende August 1873, die zwölfte zu Nürnberg Ende August 1875, die dreizehnte zu Salzburg Ende August 1876, die vierzehnte zu Jena Ende August 1878, sämmtlich unter dem Vorsitze des Professor Dr. Gneist, die fünfzehnte zu Leipzig Ende August 1880 unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senats-Präsidenten Dr. Drechsler, die sechszehnte zu Kassel im September 1882 unter dem Vorsitze des Prof. Dr. Gneist, die siebenzehnte zu Würzburg im September 1884 unter dem Vorsitze des Professor Dr. Gneist. Zu Pfingsten 1885 fand zur Feier des 25jährigen Bestehens des Juristentages eine feierliche Sitzung mit Festessen in Berlin (Flora, Charlottenburg) statt, an welcher auf ergangene Einladung auch der Vorsitzende und zahlreiche Mitglieder der Juristischen Gesellschaft theilnahmen. Der achtzehnte Deutsche Juristentag fand statt zu Wiesbaden im September 1886 unter dem Vorsitze des Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Professor Dr. Gneist. Der neunzehnte Deutsche Juristentag hat in Stettin in den Tagen vom 10. bis 12. September 1888 stattgefunden unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler. Der zwanzigste Deutsche Juristentag fand vom 9. bis 11. September 1889 in Strassburg statt unter dem Vorsitze des Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Prof. Dr. v. Gneist. Im Jahre 1890 hat der Deutsche Juristentag sich nicht versammelt. Der 21. Deutsche Juristentag hat in Köln in den Tagen vom 10. bis 12. September 1891 unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler stattgefunden. Der 22. Deutsche Juristentag fand in Augsburg vom 7. bis 9. September 1893 statt unter dem Vorsitze des Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Professor Dr. v. Gneist. Im Jahre 1894 hat der Deutsche Juristentag sich nicht versammelt. Der 23. Deutsche Juristentag fand in Bremen vom 10. bis 13. September 1895 statt unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler. In den Jahren 1896 und 1897 hat der Deutsche Juristentag sich nicht versammelt. Der 24. Deutsche Juristentag fand vom 12. bis 14. September 1898 in Posen unter dem Vorsitze des Reichsgerichtsrath Stenglein statt. Im Jahre 1899 hat der Deutsche Juristentag sich nicht versammelt.

Statut des Deutschen Juristentages.

Nach den Beschlüssen vom 30. August 1860 redigirt von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation.[1])

§ 1. Der Zweck des Deutschen Juristentages ist: eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den Deutschen Juristen zu bilden, auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozesses und des Strafrechts den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte sind Aenderungen des „vorläufigen Statuts“, welche von der ersten Plenarversammlung beschlossen worden.

zu verschaffen, die Hindernisse, welche dieser Entwickelung entgegenstehen, zu bezeichnen und sich über Vorschläge zu verständigen, welche geeignet sind, die Rechtseinheit zu fördern.

§ 2. Der Deutsche Juristentag tritt alljährlich zusammen.[1])

§ 3. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die deutschen Richter, Staatsanwälte, Advocaten und Notare, die Aspiranten des Richteramtes, der Anwaltschaft und des Notariats[2]), die Lehrer an den deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Akademien, die Doctoren der Rechte und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungsbehörden.

§ 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte. Sie berechtigt zur Theilnahme an den Verhandlungen und an der Abstimmung.

§ 5. Der Beitrag der Gesellschaftsmitglieder wird auf drei Thaler[3]) jährlich festgesetzt und ist innerhalb vier Wochen nach Beginn jedes neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuss eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuss beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleich erachtet.

§ 6. Den Plenarverhandlungen des Deutschen Juristentages gehen der Regel nach Abtheilungsberathungen voraus. Zu diesem Zwecke werden durch freiwillige Einzeichnung der Mitglieder folgende vier Abtheilungen gebildet:

1. Abtheilung für Privatrecht, insbesondere Obligationen und Pfandrecht,
2. Abtheilung für Handels-, Wechsel-, See- und internationales Recht,
3. Abtheilung für Strafrecht, Strafprozess- und Gefängnisswesen,
4. Abtheilung für Gerichtsverfassung, Civilprozess, juristisches[4]) Studium und praktische Ausbildung.

Die Abtheilungen wählen ihre Vorsitzenden, Schriftführer, Berichterstatter und benachrichtigen den Vorsitzenden der Plenarversammlung (§ 7), sobald ihre Berathungen über einzelne Gegenstände geschlossen sind; ihre Anträge sind schriftlich zu fassen.[5])

§ 7. Die Verhandlungen der Plenarversammlung leitet ein Vorsitzender, welcher für die Dauer eines jeden Juristentages in der ersten Plenarversammlung durch Stimmzettel oder Acclamation gewählt wird. Derselbe ernennt zwei bis vier Stellvertreter und vier Schriftführer. Er bestimmt die Tagesordnung und kann einzelne Gegenstände, ohne Vorberathung in den Abtheilungen (§ 6), unmittelbar zur Plenarberathung stellen. Auch ist er befugt, Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§ 8. Bei allen Beschlüssen der Plenarversammlung und der Abtheilungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei allen Wahlen relative Majorität und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§ 9. Wird Schluss der Debatte beantragt, so wird über diesen Antrag sofort abgestimmt. In der Plenarversammlung sind alle Anträge mit Ausnahme des Antrages auf Schluss der Debatte schriftlich zu stellen.

§ 10. Vor dem Schluss eines jeden Juristentages wird von der Plenarversammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch Acclamation oder in einem

---

[1]) Durch Beschluss des 5. Juristentages wurde § 2 dahin abgeändert:
Der Deutsche Juristentag tritt in der Regel alljährlich zusammen; doch ist die ständige Deputation ermächtigt, aus Gründen der Zweckmässigkeit ausnahmsweise die Wiedereinberufung des Juristentages erst in dem auf dessen letzten Zusammentritt folgenden zweiten Kalenderjahre vorzunehmen.

[2]) Hier folgt der Zusatz des 2. Juristentages nach dem Amendement v. Sternberg:
„sowie Jeder, der nach seinen Landesgesetzen zum Richteramte, zur Anwaltschaft, sowie zur Ausübung des Notariats befähigt erkannt ist, ferner“.

[3]) Auf den Antrag der ständigen Deputation ist nach dem Beschlusse des 2. Juristentages der Jahresbeitrag auf 2 Thaler herabgesetzt, mit dem Zusatze:
„Für die am Orte des Juristentages selbst zu lösende Anmeldungskarte ist ein Thaler zu entrichten.“

[4]) Auf den Antrag der ständigen Deputation sind nach dem Beschlusse des 4. Juristentages die Materien des juristischen Studiums und der praktischen Ausbildung der ersten Abtheilung überwiesen.

[5]) Auf den Antrag der ständigen Deputation sind nach dem Beschlusse des 3. Juristentages noch folgende beiden Zusätze hier beigefügt worden:
In jeder Abtheilung stimmen nur Diejenigen mit, welche sich in der betreffenden Abtheilung bereits eingezeichnet haben.
Sämmtliche Beschlüsse der Abtheilungen werden in der Plenarversammlung mitgetheilt. Es findet jedoch eine Erörterung und Entscheidung im Plenum nur dann statt, wenn dieselbe von der betreffenden Abtheilung vorgeschlagen, oder wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern beantragt und von der Plenarversammlung beschlossen wird. Ueber die Vorfrage, ob dem von mindestens zehn Mitgliedern gestellten Antrage auf Plenarentscheidung stattzugeben, wird nur einem der Antragsteller und dem Berichterstatter das Wort ertheilt.

einzigen Scrutinium durch Stimmzettel eine aus vierzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehrenpräsidenten bestehende ständige Deputation gewählt. Von jenen vierzehn Mitgliedern müssen sieben am Orte des letzten Juristentages, sieben ausserhalb wohnen.[1])

Die ständige Deputation hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. sie sorgt für die Ausführung der von dem Juristentage gemachten Beschlüsse, veranstaltet nach eigenem Ermessen den Druck der Protokolle und Vorlagen, bewirkt die Vertheilung der Drucksachen an die Mitglieder und verwahrt alle Acten und Schriftstücke des Juristentages;
2. sie bestimmt Zeit und Ort des nächsten Juristentages, trifft die für denselben nöthigen Vorbereitungen, erlässt die Einladungen, stellt die vorläufige Tagesordnung auf, wobei sie in der Regel nur die bis zum 31. Mai des laufenden Jahres eingegangenen Vorlagen zu berücksichtigen hat, und bereitet Abänderungsvorschläge in Betreff der Geschäftsordnung für die Plenarversammlung vor;
3. sie nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen, fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge, bestreitet die Ausgaben und legt der folgenden Deputation Rechnung;
4. sie ergänzt sich selbst, falls eines oder mehrere ihrer Mitglieder während des Geschäftsjahres ausscheiden.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, welcher Letztere ein von der Deputation festzusetzendes Pauschquantum für baare Auslagen erhält.[2]) Der Sitz der Deputation ist der Ort des letzten Juristentages.[3]) Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist die Einladung sämmtlicher Mitglieder, sowie die Mitwirkung von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts können zwar von der Plenarversammlung durch einfache Stimmenmehrheit, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zusammentritt des Juristentages der ständigen Deputation (§ 10) überreicht worden, beschlossen werden.

Mitglieder-Verzeichniss

der

ständigen Deputation des fünfundzwanzigsten Deutschen Juristentages.

1. Herr Dr. Brunner, Geh. Justizrath und Professor zu Berlin.
2. „ Dr. Eck, Geh. Justizrath, Professor zu Berlin.
3. „ Dr. Enneccerus, Geh. Justizrath, Professor zu Marburg.
4. „ Dr. Gierke, Geh. Justizrath, Professor zu Berlin.
5. „ Dr. Goldschmidt, Justizrath zu Berlin.

[1]) Nach dem Beschlusse des 7. Juristentages erhielt das Alinea des § 10 die Fassung:
Vor dem Schlusse eines jeden Juristentages wird von der Plenarversammlung durch Acclamation oder in einem einzigen Scrutinium durch Stimmzettel eine aus neunzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehrenpräsidenten bestehende ständige Deputation gewählt. Von jenen neunzehn Mitgliedern müssen mindestens drei am Orte des letzten Juristentages und jedenfalls zwölf auswärts wohnen. Die Liste der zur Acclamation vorzuschlagenden Personen wird durch den Präsidenten der Plenarversammlung, seine Stellvertreter und je zehn von jeder Abtheilung gewählte Vertrauensmänner gemeinschaftlich festgesetzt.

Nach dem Beschlusse des 11. Juristentages sind die Worte gestrichen: „Von jenen neunzehn Mitgliedern müssen mindestens drei am Orte des letzten Juristentages und jedenfalls zwölf auswärts wohnen."

[2]) Nach dem Beschlusse des 2. Juristentages folgt hier der Zusatz:
„und einen Kassirer. Der Letztere ist verpflichtet, der ständigen Deputation bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte einen Kassenabschluss vorzulegen. Die Deputation lässt durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder die Rechnung prüfen und die Kasse revidiren."

[3]) Nach dem Beschlusse des 11. Juristentages hat der vorletzte Satz des § 10 nachfolgende Fassung erhalten:
Die Deputation bestimmt Ort und Zeit ihrer Zusammenkunft.
Durch den Beschluss der ständigen Deputation vom 30. August 1878 ist ihr Sitz bis auf Weiteres nach Berlin verlegt.

6. Herr Dr. Gryczewski, Oberlandesgerichts-Präsident zu Posen.
7. „ Dr. Hamm, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Oberlandesgerichts-Präsident zu Köln.
8. „ Dr. Olshausen, Oberreichsanwalt zu Leipzig.
9. „ Dr. Pfaff, Landgerichts-Präsident zu Tübingen.
10. „ Dr. Pfaff, Professor zu Wien.
11. „ Dr. Freiherr v. Pechmann, Bankdirector zu München.
12. „ Dr. Reatz, Geh. Justizrath zu Giessen.
13. „ Dr. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. zu München.
14. „ Dr. v. Stösser, Oberlandesgerichts-Senatspräsident zu Karlsruhe.
15. „ Dr. Strohal, Professor zu Leipzig.
16. „ Dr. Struckmann, Wirklicher Geh. Ober-Justizrath, Oberlandesgerichts-Präsident zu Köln. †
17. „ Thinius, Kammergerichtsrath zu Berlin.
18. „ Vierhaus, Geh. Oberjustizrath zu Berlin.
19. „ Thomsen, Landgerichts-Präsident zu Münster.
20. „ Wilke, Geh. Justizrath zu Berlin, Schriftführer.

Beitritts-Erklärungen zu dem Deutschen Juristentage sind unter Einsendung des Jahresbeitrags mit 6 Mark an die J. Guttentag'sche Verlagsbuchhandlung — Wilhelmstrasse 119/120 — zu richten, wogegen die Mitgliedskarte sowie die Verhandlungen und Gutachten übersendet werden. Die einzusendenden Gutachten sind an den Schriftführer, Geh. Justizrath Wilke, Berlin, Eichhornstrasse 4, zu adressiren.

V. Anlage.

Die Savigny-Stiftung.

Diese Stiftung zur Förderung der Rechtswissenschaft wurde in der Sitzung der Juristischen Gesellschaft vom 29. November 1861 in Anregung gebracht, und wurden derselben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1863 die Corporationsrechte verliehen. Zu dieser Stiftung sind bis zum Schlusse des Jahres 1880 eingegangen:

1.	aus Deutschland	37 653	Mark	50	Pf.
2.	„ Oesterreich	29 437	„	—	„
3.	„ Italien	1 680	„	20	„
4.	„ Spanien	1 500	„	—	„
5.	„ Holland	1 144	„	20	„
6.	„ Portugal	800	„	—	„
7.	„ Frankreich	490	„	80	„
8.	„ der Schweiz	400	„	—	„
9.	„ Russland	256	„	90	„
10.	„ Schweden und Norwegen	240	„	—	„
11.	„ Belgien	207	„	50	„
12.	„ Süd-Amerika (Buenos-Ayres)	2 038	„	50	„
	In Summa	75 848	Mark	60	Pf.

Das Vermögen der Stiftung besteht in 80 000 Mark Hypotheken, 69 300 Mark Werthpapieren und 2 758,72 Mark baar, zusammen 152 058,72 Mark. Hiervon und von den noch nicht vertheilten Zinsenraten kommen von 1881 ab **jährlich** die Zinsen zur Vertheilung. Die von Savigny gegründete Zeitschrift für Rechtsgeschichte, herausgegeben von Bruns, Boehlau, Pernice und v. Roth, ist zum Organe der Savigny-Stiftung gewählt worden.

Die Zinsenmasse aus den Jahren 1863 und 1864 mit 4500 Mark ist von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Professor Dr. Maassen zu Wien als Subvention für sein auf fünf Bände berechnetes Werk über die Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters unter folgenden Bedingungen überwiesen worden:

1. dass der Verfasser von den zur Einsicht von Handschriften nach Paris, Brüssel und Rom zu unternehmenden Reisen der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien Bericht erstatte, und
2. dass auf dem Titelblatte des Werkes namhaft gemacht werde, dass dasselbe mit Unterstützung durch die Savigny-Stiftung und zwar unter Zuweisung durch die Kaiserliche Akademie erscheine,

und zwar in folgenden Raten:

1.	am 1. März 1866	1200	Mark	2550 Mark
2.	wenn der 1. Band druckfertig vorliegt	600	„	
3.	mit dem Erscheinen des 1. Bandes	750	„	
4.	wenn druckfertig vorliegt der 2. Band	600	„	1950 Mark
5.	„ „ „ „ 3. „	600	„	
6.	„ „ „ „ 4. „	600	„	
7.	„ „ „ „ 5. „	150	„	

Aus dieser Masse sind erst die zu 1 bis 3 erwähnten Raten mit zusammen 2550 Mark bezahlt, weil nur das Erscheinen des 1. Bandes dieses Werkes dem Curatorium nachgewiesen ist.

Die Zinsenmasse aus den Jahren 1865 und 1866 mit 5700 Mark wurde durch die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München dem damaligen Docenten an der hiesigen Universität, Dr. Paul Krüger, als Reisestipendium, und die Zinsenmasse der Jahre 1867 und 1868 mit 6000 Mark von der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin demselben Gelehrten zur Förderung der im Erscheinen begriffenen neuen Ausgabe des „Codex Justinianeus" überwiesen. Diese 11 700 Mark sind an Dr. Paul Krüger gezahlt.

Die Zinsenmasse der Jahre 1869 und 1870 mit 6900 Mark hat die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Königlich Bayerischen Archivar, Professor Dr. Ludwig Rockinger zu München für eine auf breitester handschriftlicher Grundlage ruhende Ausgabe des Kaiserlichen Land- und Lehnrechts, des sog. Sachsenspiegels, überwiesen. Hiervon sind bereits 900 Mark gezahlt. Ferner sollen beim Antritt der Reise 3000 Mark und bei Vollendung des Werkes im Druck 3000 Mark gezahlt werden. Fünf Berichte des Dr. Rockinger an die Kaiserliche Akademie zu Wien über die Untersuchung von Handschriften des Sachsenspiegels sind von 1873 bis 1875 veröffentlicht und in Commission bei Carl Gerold's Sohn in Wien erschienen.

Die Zinsenmasse der Jahre 1871 und 1872 mit 6900 Mark hat die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München ebenfalls dem Dr. Rockinger zur Unterstützung der von demselben inzwischen begonnenen kritischen Ausgabe des Sachsenspiegels mit der Maassgabe zur Verfügung gestellt, dass demselben sofort 900 Mark, ferner 3000 Mark beim Antritt seiner behufs Einsichtnahme der Handschriften zu unternehmenden Reise und der Rest mit 3000 Mark nach Vollendung des Werkes überwiesen werden. Nach dieser Anweisung sind die beiden ersten Raten mit zusammen 3900 Mark bereits ausgezahlt worden.

Die Zinsenmasse der Jahre 1873 und 1874 mit 6900 Mark ist von der Königlichen Akademie der Wissenschaften hierselbst dem Dr. Friedrich Thaner, Professor der Rechte an der Universität zu Innsbruck, zur Herausgabe einer Sammlung der älteren kirchenrechtlichen, in zahlreichen Archiven Deutschlands, Frankreichs und Italiens handschriftlich aufbewahrten Quellen, welche bei der Veränderung des Kirchenrechts durch die hierarchischen Principien Papst Gregor's VII. benutzt worden, unter dem Titel: Systematische Canones-Sammlung aus der Zeit des Investiturstreites von Anselmus von Lucca bis auf Gratian, bewilligt. Aus dieser Zinsenmasse sind dem Dr. Thaner

Sa. 5400 M. { 1800 Mark am 1. October 1875,
1800 Mark am 1. Januar 1878,
1800 Mark am 1. Januar 1880 } gezahlt worden, dagegen ist der Rest mit 1500 Mark als Druckzuschuss bis zur Veröffentlichung des Werkes zu reserviren.

Die Zinsenmasse der Jahre 1875 und 1876 mit zusammen 6900 Mark ist von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Königlichen Universitäts-Bibliothekar Dr. Emil Steffenhagen zu Kiel zur Herstellung einer kritischen Ausgabe der Sachsenspiegel-Glosse (Land- und Lehnsrecht) nach dem vorgelegten Plane gewährt. Es wurden 3000 Mark sofort und der Rest von 3900 Mark am 1. April 1881 ausgezahlt.

Für die Zinsenmasse der Jahre 1877 und 1878 mit zusammen 6900 Mark hat die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München in der Sitzung vom 28. März 1879 eine Preisbewerbung eröffnet, deren Gegenstand in folgender Aufgabe liegt:

„Die Formeln des Edictum perpetuum (Hadrianum) in ihrem Wortlaute und in ihrem Zusammenhange".

„In der bekannten Arbeit Rudorff's „De jurisdictione edictum" hat sich die Restitution des prätorianischen Edictes zum ersten Male dem formularen Bestandtheile desselben zugewendet. In dieser Richtung soll dieselbe nunmehr, und zwar mehr als es bisher geschehen ist, aus den Edictscommentaren selbst heraus und unter Kritik der bisherigen Restitutionen gefördert und zum möglichsten Abschluss gebracht werden".

Die Preisbewerbung, von welcher nur die ordentlichen einheimischen Mitglieder der Königlich Bayerischen Akademie ausgeschlossen sind, ist an keine Nationalität gebunden; doch dürfen die Bearbeitungen der Preisaufgabe nur entweder in lateinischer oder deutscher, oder englischer, oder französischer, oder italienischer Sprache abgefasst sein.

Der Einsendungstermin der Bearbeitungen, welche an die Königlich Bayerische Akademie der Wissenschaften zu adressiren sind, und an Stelle des Namens des Verfassers ein Motto tragen, welches an der Aussenseite eines mitfolgenden, den Namen des Verfassers enthaltenden, verschlossenen Couverts wiederkehrt, ist der 28. März 1882.

Der Preis beträgt 6900 Mark, ist dem Dr. Otto Lenel zu Leipzig verliehen und im Jahre 1883 ausgezahlt worden.

Die Zinsenmasse der Jahre 1879 und 1880 mit zusammen 6900 Mark ist der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin für die Zwecke der Stiftung zur Verfügung gestellt worden. Hieraus sind dem Dr. C. Malagola in Bologna 4000 Lire, gleich 3278,85 Mark, Honorar für Abschrift der Acta nationis Germanicae und dem Beamten Stock an Reisekosten nach Bologna 201,30 Mark gezahlt, auch der Rest von 3419,85 Mark ist ausgezahlt worden.

Die Zinsenrate pro 1881 mit 4400 Mark ist von der Akademie zu Wien dem Dr. P. Ewald in Berlin — Mitarbeiter der „Monumenta Germaniae historica" — für die zu veranstaltende Edition der sogenannten Avellani'schen Sammlung zugesagt, davon 1000 Mark gezahlt und 3400 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1882 mit 5100 Mark ist der Akademie zu München zur Verfügung gestellt — von derselben verliehen dem Dr. Felix Liebermann in Berlin für Bearbeitung einer Ausgabe der Angelsachsen.

Die Zinsenrate pro 1883 mit 4000 Mark ist der Akademie zu Berlin zur Verfügung gestellt, dem Dr. Gradenwitz bewilligt und gezahlt.

Die Zinsenrate pro 1884 mit 4100 Mark ist der Akademie zu Wien zur Verfügung gestellt, dem Dr. v. Luschin bewilligt, davon 2100 Mark gezahlt und 2000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1885 mit 4200 Mark ist von der Akademie zu München noch nicht verliehen.

Die Zinsenrate pro 1886 mit 4300 Mark ist von der Akademie zu Berlin dem Dr. Zeuner bewilligt und gezahlt.

Die Zinsenrate pro 1887 mit 4300 Mark ist der Akademie zu Wien zur Verfügung gestellt, davon 2900 Mark gezahlt und 1400 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1888 mit 4600 Mark ist der Akademie zu München zur Verfügung gestellt, davon sind 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift für die Savigny-Stiftung abgetreten, der Rest von 4000 Mark noch nicht verliehen.

Die Zinsenrate pro 1889 mit 4600 Mark ist der Akademie zu Berlin zur Verfügung gestellt, davon sind 3600 Mark gezahlt und 1000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1890 mit 4600 Mark ist der Akademie zu Wien überwiesen, davon sind 2600 Mark gezahlt und 2000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1891 mit 4600 Mark ist der Akademie zu München überwiesen, davon sind 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift für die Savigny-Stiftung gezahlt und 4000 Mark noch zu vergeben.

Im Jahre 1892 sind für Herausgabe des juristischen Lexikons an die Professoren Pernice und Brunner 5000 Mark und 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift gezahlt. An dieselben im Jahre 1893 für das Wörterbuch 4000 Mark und 600 Mark für die Zeitschrift.

Im Jahre 1894 sind aus der Zinsenrate, welche der Akademie zu München überwiesen, 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift für die Savigny-Stiftung gezahlt.

Im Jahre 1895 sind an die Professoren Pernice und Brunner 4000 Mark für Vocabularium jurisprudent. und 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift, ausserdem 1000 Mark an Professor Liesegang (Akademie zu München) gezahlt.

Im Jahre 1896 sind 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift gezahlt, 4000 Mark der Akademie zu Wien überwiesen, noch nicht vergeben.

Im Jahre 1897 sind 700 Mark an Dr. Liesegang aus dem der Akademie München bewilligten Betrage, ausserdem 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift gezahlt.

Im Jahre 1898 sind an die Professoren Dr. Brunner und Pernice 4000 Mark für den Zweck des Wörterbuches der klassischen Rechtswissenschaft und 600 Mark für die Savigny-Zeitschrift, ausserdem dem Dr. Knapp in Würzburg 500 Mark gezahlt und zwar von den ihm aus der Zinsrate pro 1897 für die Herausgabe des vom Magister Lorenz Fries im 16. Jahrhundert verfassten Zentbuchs des Hofstifts Würzburg bewilligten 2500 Mark.

Im Jahre 1899 sind an die Professoren Dr. Brunner und Pernice für die Savigny-Zeitschrift pro 1899 600 Mark gezahlt.

Statut der Savigny-Stiftung.

Bei der Feier, welche die Juristische Gesellschaft zu Berlin am 29. November 1861 zum Gedächtniss des am 25. October desselben Jahres verstorbenen Königlich Preussischen Staatsministers Dr. Friedrich Karl v. Savigny beging, wurde der Beschluss verkündet, das Andenken des grossen Rechtslehrers durch Gründung einer Stiftung zu ehren.

Da zur Ausführung dieses Beschlusses die Summe von 16 436 Thlr. Preussisch Courant bereits verfügbar war, wurde nachstehendes Statut errichtet:

1. Zweck der Stiftung.

§ 1. Der Zweck der Stiftung ist:
in wesentlicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gesetzgebung und der Praxis

1. wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts der verschiedenen Nationen zu fördern,
   namentlich solche, welche das römische Recht und die verschiedenen germanischen Rechte sowohl für sich, als auch im Verhältniss zu einander behandeln,
   ferner solche, welche die von Savigny begonnenen Untersuchungen in seinem Sinne weiterführen;
2. besonders befähigte Rechtsgelehrte in den Stand zu setzen, die Rechts-Institutionen fremder Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen und darüber Berichte oder weitere Ausführungen zu liefern.

2. Befähigung zur Theilnahme.

§ 2. Die Befähigung zur Theilnahme an den Vortheilen, welche die Stiftung behufs der Förderung ihres Zweckes gewährt, ist an keine Nationalität gebunden.

3. Rechte der Stiftung.

§ 3. Die Stiftung besitzt unter dem Namen „Savigny-Stiftung" die Rechte einer Corporation und führt in ihrem Siegel das Wappen der Familie v. Savigny. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst.

4. Stiftungs-Vermögen.

§ 4. Das Kapitalvermögen der Stiftung wird aus den bisher gesammelten Beiträgen und aus den künftig eingehenden Zuwendungen gebildet, sofern der Geber nicht eine andere Bestimmung über die Art der Verwendung treffen sollte.

Das Kapitalvermögen der Stiftung darf niemals angegriffen werden.

§ 5. Für die Zwecke der Stiftung werden nur die Zinsen des Kapitalvermögens verwendet.

5. Curatorium der Stiftung.

§ 6. Die Stiftung wird durch ein Curatorium von sechs Personen vertreten.[1])

Das Curatorium wird bei seiner Gründung aus zwei Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, zwei Mitgliedern der juristischen Facultät der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität daselbst und zwei Mitgliedern der Juristischen Gesellschaft daselbst gebildet, welche von diesen Körperschaften, bezüglich von der Juristischen Gesellschaft gewählt werden.

Die Legitimation der von der Juristischen Gesellschaft gewählten zwei Mitglieder wird dadurch geführt, dass die von der Akademie und der Facultät gewählten vier Mitglieder des Curatoriums die Wahl derselben als giltig anerkennen.

§ 7. Scheidet ein Mitglied aus dem Curatorium aus, so erfolgt die Neuwahl von derjenigen Körperschaft, von welcher die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes bei der Gründung des Curatoriums besetzt worden war. — Ein gleiches Wahlrecht steht in gleichem Umfange der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zu. In Beziehung auf die Prüfung der Legitimation der von der Letzteren gewählten Mitglieder findet auch bei Neuwahl die Vorschrift des § 6 des Statuts Anwendung.

Ist dieses Wahlrecht innerhalb eines von dem Curatorium zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes nicht ausgeübt worden, so ergänzt sich das Letztere durch Cooptation aus der Zahl der in Berlin wohnenden Rechtsverständigen. Es müssen jedoch stets zwei Mitglieder im Curatorium sitzen, welche weder der Akademie noch der Universität angehören.

Ueber jeden Wahlact des Curatoriums wird eine notarielle Urkunde aufgenommen.

§ 8. Das Curatorium legitimirt sich als Vertreter der Stiftung durch ein Attest des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin darüber, dass das Curatorium der Stiftung zur Zeit aus den im Atteste genannten Personen besteht.

---

[1]) **Das Curatorium der Savigny-Stiftung in Berlin** besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:
1. Dr. Brunner, Geheimer Justizrath und Professor, Vorsitzender;
2. Wilke, Geheimer Justizrath, Syndicus der Stiftung;
3. Dr. Mommsen, Professor;
4. Dr. Dernburg, Geheimer Justizrath und Professor;
5. Dr. Stölzel, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident der Justiz-Prüfungs-Commission;
6. Dr. Pernice, Geheimer Justizrath und Professor.

Das Curatorium hat die Befugniss, einen Syndicus aus seiner Mitte zu wählen und diesem General- und Specialvollmacht cum facultate substituendi zu ertheilen, auch für einzelne Rechtsgeschäfte oder Prozesse Jemanden, sei derselbe Mitglied des Curatoriums oder nicht, unter Beilegung sämmtlicher Rechte, welche dem Vertreter einer abwesenden Partei zustehen, zu bevollmächtigen.

§ 9. Das Curatorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Name durch eine vom Curatorium zu bestimmende Berliner, Wiener oder Münchener Zeitung veröffentlicht wird.

Der Vorsitzende repräsentirt die Stiftung in allen aussergerichtlichen Angelegenheiten. Die Zahlungs-Anweisungen an die Kasse der Stiftung bedürfen jedoch der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Curatoriums.

§ 10. Die Beschlüsse des Curatoriums werden durch Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Lässt der Vorsitzende schriftlich abstimmen, so muss die schriftlich zu formulirende Frage jedem Mitgliede zur Erklärung vorgelegt werden, und steht es dann in der Befugniss jedes Einzelnen, über die Frage eine mündliche Berathung und Abstimmung zu beantragen.

Zu einem giltigen Beschlusse des Curatoriums auf Grund mündlicher Abstimmung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 11. Das Curatorium hat für die zinsbare und depositalmässig sichere Anlegung des Stiftungsvermögens Sorge zu tragen.

Die Documente der Stiftung sind bei einer mit Depositalverwaltung verbundenen öffentlichen Anstalt zu deponiren.

Die Kasse der Stiftung wird durch einen vom Curatorium hiermit zu beauftragenden öffentlichen Kassenbeamten geführt. Diesem wird nach erfolgter Rechnungslegung alljährlich die Decharge durch das Curatorium ertheilt.

§ 12. Das Curatorium stellt nach einem sechsjährigen, vom 1. Januar 1863 ab zu berechnenden Turnus die Zinsenmasse nach Abzug der Verwaltungskosten in runder Summe folgenden drei Akademien zu den Zwecken der Stiftung (§ 1) zur Verfügung und zwar die Zinsenmassen

1. des ersten und zweiten Jahres der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien,
2. des dritten und vierten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu München,
3. des fünften und sechsten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

§ 13. Von demjenigen Zeitpunkte an, wo das Kapitalvermögen der Stiftung die Summe von Dreissigtausend Thalern Preussisch Courant erreicht haben wird, tritt ein dreijähriger Turnus unter den genannten Akademien in der angegebenen Reihenfolge ein.[1])

§ 14. Der Geschäftsgang bei dem Curatorium wird durch die anliegende Geschäftsordnung geregelt.

§ 15. Zu einer Abänderung der Geschäftsordnung ist die Zustimmung von wenigstens vier Mitgliedern des Curatoriums erforderlich.

6. Der Wirkungskreis der Akademien.

§ 16. Die Akademie, welcher die Zinsenmasse nach Vorschrift des § 12 zur Verfügung gestellt ist, hat die Wahl, aus derselben

1. ein in Druck oder in Schrift ihr vorliegendes Werk zu prämiiren,
2. eine Preisaufgabe zur Concurrenz auszuschreiben,
3. ein Reisestipendium zu ertheilen,
4. die zur Ausführung einer rechtswissenschaftlichen Arbeit erforderlichen Geldmittel zu gewähren.

Dem freien Ermessen der Akademie bleibt überlassen, ob sie die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse zu einem und demselben Unternehmen oder zu verschiedenen Zwecken (No. 1—4) verwenden will.

Auch die Zinsenmassen mehrerer Jahre können mit Einwilligung der betheiligten Akademien für ein und dasselbe Unternehmen bestimmt und verwendet werden.

Ordentlichen einheimischen Mitgliedern der conferirenden Akademie dürfen weder Preise noch Reisestipendien ertheilt werden.

Die wissenschaftlichen Arbeiten ad 1, 2, 4, sowie die Reiseberichte ad 3 müssen in lateinischer, deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache abgefasst sein.

---

[1]) Vom 1. Januar 1881 ab ist dieser Turnus eingetreten.

§ 17. Beabsichtigt die Akademie ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren (§ 16 No. 1), so hat dieselbe innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, diese Prämiirung auszusprechen und dem Curatorium unter Uebersendung des Werkes, sowie des die Prämiirung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung zu ertheilen.

Schriften, welche schon länger als vier Jahre vor dem Beschlusse, ein Werk zu prämiiren, durch den Druck veröffentlicht worden, sind von der Prämiirung ausgeschlossen.

Die Auszahlung der ganzen Prämien für ein Werk, welches im Manuscripte vorliegt, darf erst nach der Veröffentlichung des Werkes durch den Druck erfolgen.

§ 18. Stellt die Akademie eine Preisaufgabe (§ 16 No. 2), so veröffentlicht sie innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, in ihren Organen und in den ihr geeignet erscheinenden öffentlichen Blättern das Thema, die Bedingungen der Concurrenz und den Zeitpunkt der Ablieferung der Arbeiten, setzt auch das Curatorium hiervon in Kenntniss.

An dem auf diesen Zeitpunkt der Ablieferung zunächst folgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet die Akademie das Resultat der Concurrenz-Ausschreibung, sowie den Namen des Verfassers der gekrönten Preisschrift und ertheilt demnächst dem Curatorium bei Uebersendung der Preisschrift und des die Preisertheilung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung.

Die Auszahlung der ganzen Prämie erfolgt auch in diesem Falle erst dann, wenn die Veröffentlichung der Preisschrift durch den Druck bewirkt ist.

Ist die Preisaufgabe nach dem Urtheile der Akademie nicht gelöst, so steht es in ihrer Befugniss, dieselbe Aufgabe nochmals zur Concurrenz auszuschreiben.

§ 19. Bewilligt die Akademie ein Reisestipendium (§ 16 No. 3), so wird dieser Beschluss innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, spätestens am nachfolgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet, und steht es in der Befugniss der Akademie, dem Percipienten eine bestimmte Anweisung zu ertheilen. Der diesfällige Beschluss unter Angabe der Zahlungsmodalitäten ist dem Curatorium zur Ausführung mitzutheilen. Die Akademie wird Maassregeln treffen oder durch das Curatorium treffen lassen, welche die Veröffentlichung des Reiseberichts möglichst sichern.

§ 20. Entscheidet sich die Akademie dafür, die Zinsenmasse ganz oder zum Theile einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer bestimmten wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren (§ 16 No. 4), so ist sie verpflichtet, über den Plan der Arbeit vom Verfasser eine Vorlage zu erfordern, von dem Fortgange des Unternehmens sich in Kenntniss zu erhalten und die Veröffentlichung des Resultates der Forschungen möglichst zu sichern.

Dem Curatorium wird bei Mittheilung der gemachten Vorlage und der in der Angelegenheit von der Akademie gefassten Beschlüsse die Zahlungsanweisung ertheilt.

§ 21. Verfügt die Akademie an dem 21. Februar oder in der demselben zunächst folgenden Gesammtsitzung (§ 18, 19) nicht über die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse, oder macht sie nicht innerhalb des einjährigen Zeitraums von dem ihr nach § 17 resp. § 20 zustehenden Rechte Gebrauch, ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren, beziehungsweise einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer wissenschaftlichen Arbeit die Mittel zu überweisen, oder erklärt sie nicht innerhalb gleicher Frist dem Curatorium, dass sie von dem Rechte des § 16 Alinea 3 Gebrauch mache, so ist die Masse der ferneren Verfügung der Akademie entzogen. Diese verfallenen Massen werden einem besonders zu verwaltenden Fonds der Stiftung zugeschrieben, dessen Zinsen zur Deckung der Druckkosten für die prämiirten Werke gleichzeitig mit der Zinsenmasse des Kapitalvermögens (§ 12) der Akademie zur Verfügung gestellt werden.

Die von der Akademie nicht zum Druck angewiesenen Zinsen des Druckkosten-Fonds werden zum Kapitale dieses Fonds geschlagen.

§ 22. Abänderungen dieses Statuts bedürfen, ausser der Bestätigung der Staatsbehörde, der Zustimmung der drei Akademien und des Curatoriums der Stiftung.

So beschlossen zu Berlin, den 27. März 1863.

Das Gründungs-Comité der Savigny-Stiftung.

v. Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Borchardt. Bornemann.
Dr. Bruns. Dr. Dove. Dr. Gneist. Dr. Heydemann. Dr. Homeyer. Meyen.
Freiherr v. Patow. Dr. Richter. Dr. Rudorff. Graf v. Schwerin. Simson.
Volkmar. Graf v. Wartensleben.

Auf Grund vorstehender Statuten ist die hiesige Savigny-Stiftung durch die Allerhöchste Ordre vom 20. v. M., welche wörtlich wie folgt lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. will Ich der Savigny-Stiftung zu Berlin, auf Grund ihres wieder beifolgenden Statuts de dato Berlin, den 27. März 1863, hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Salzburg, den 20. Juli 1863.

(gez.) **Wilhelm.**
(gez.) **v. Mühler.**

An
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten."

landesherrlich genehmigt worden.

Berlin, den 6. August 1863.

L. S.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

VI. Anlage.

Verzeichniss
der
Mitglieder der Juristischen Gesellschaft zu Berlin
am 1. April 1900.

Ehrenmitglieder.

1. Martino Beltrani-Scalia, Königlich italienischer Staatsrath, Generaldirector der Gefängnisse in Rom.
2. Thomas Erskine Holland, Professor zu Oxford.
3. Dr. Fr. v. Martens, Geheimer Rath und Professor in Petersburg.
4. Dr. Meili, Professor in Zürich.
5. Dr. K. d'Olivecrona, Justizrath, Ehrenmitglied des höchsten Gerichts in Stockholm.
6. Enrico Pessina, Senator des Königreichs Italien, Professor in Neapel, ehemaliger Justizminister.
7. Dr. G. Planck, Wirklicher Geheimer Rath, Professor zu Göttingen.
8. Sir Frederick Pollock, Bart., Professor zu London.
9. Dr. Joseph Unger, K. K. Wirklicher Geheimer Rath und Präsident des Reichsgerichts in Wien.
10. John Westlake, Q. C., Professor des Völkerrechts in Cambridge.

Correspondenten.

1. Dr. Bernardino Alimena, Professor an der Universität in Cagliari.
2. Dr. Blondel, Professor in Paris.
3. Innocenzo Fanti, Advocat in Imola.
4. Dr. Erwin Grueber, Professor in München.
5. Dr. Francis Hagerup, Königlich norwegischer Staatsminister a. D., Professor in Christiania.
6. Maggiore Perni, Professor zu Palermo.
7. Giacomo Perroni-Ferranti, Staatsanwalt zu Termini (Sicilia).
8. Dr. Ernst Schuster, Barrister at law in London.
9. Antonio Todaro della Galia, Professor in Palermo.

Mitglieder.[1])

1. Adel, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Kronenstr. 73/74.
2. Aehnelt, Hans, Rechtsanwalt, Unter den Linden 15.
3. Dr. Alexander-Katz, Hugo, Justizrath, Mohrenstr. 7.
4. Dr. Alexander-Katz, Paul, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 103.
5. Dr. Alexander-Katz, Richard, Rechtsanwalt, Kleiststr. 8.
6. Dr. Apt, Max, Gerichtsassessor, Syndicus der Kaufmannschaft, Magdeburgerstr. 33.
7. Arndt, Rechtsanwalt, Oranienburgerstr. 60/63.
8. Arndts, Geheimer Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig, Inselstr. 20.
9. Aronson, Adolf, Rechtsanwalt und Notar, Leipzigerstr. 35.
10. Dr. Aschenheim, Gerichtsassessor, Königin Augustastr. 44.
11. Dr. Aschrott, Landgerichtsrath, Hohenzollernstr. 19.
12. Assmann, Gerichtsassessor, Friedenau, Cranachstr. 16.
13. Dr. Badstübner, Otto, Landrichter, Dessauerstr. 29.
14. Bamberger, Landgerichtsrath, Genthinerstr. 5a.
15. Dr. Bassenge, Regierungsrath, Grunewald, Caspar Theyssstr. 6.
16. Bauer, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 127.
17. Dr. Baumann, Rechtsanwalt, Neue Friedrichstr. 50.
18. Dr. Baumert, Rechtsanwalt zu Spandau.
19. Dr. Beer, Max, Rechtsanwalt und Notar, Steglitz, Albrechtstr. 12.
20. Benda, Georg, Rechtsanwalt, Mauerstr. 80.
21. Berent, Albert, Rechtsanwalt, Königstr. 55.
22. Berliner, Rechtsanwalt, Kurstr. 41/42.
23. Bernstein, Alexander, Amtsgerichtsrath zu Cöpenick.
24. Betcke, Amtsrichter, Blücherstr. 42.
25. Dr. Borchardt, Oscar, Gerichtsassessor a. D., Französischestr. 32.
26. Dr. Bornhak, Professor und Amtsrichter, Blücherplatz 1 (Bibliothekar).
27. Braun, Präsident des Landgerichts I, Kurfürstensr. 113.
28. Dr. Braun, Justizrath und Director der Meininger Hypothekenbank, Behrenstr. 3.
29. Dr. Bruck, Amtsgerichtsrath, Potsdamerstr. 103a.
30. Dr. Bruck, Wilhelm, Gerichtsassessor, Kurfürstendamm 254.
31. Bünger, Kammergerichtsrath, Halleschestr. 2.
32. Dr. Burchard, Johannes, Privatdocent an der Königlichen Universität Berlin, Kurfürstendamm 26.
33. Burchardt, Amtsrichter, Steglitz, Rothenburgstr. 10.
34. Burghardt, Landgerichtsrath, Spenerstr. 31.
35. Dr. Calm, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 37.
36. Carstens, Rechtsanwalt, Königgrätzerstr. 116.
37. Citron, Landgerichtsrath, Charlottenburg, Uhlandstr. 183.
38. Cohn, Amtsgerichtsrath, Genthinerstr. 14.
39. Cohn, Eugen, Rechtsanwalt, Kronenstr. 4/5.
40. Cohn, Heinrich, Rechtsanwalt, Unter den Linden 11.
41. Dr. Cohn, Oskar, Rechtsanwalt, Landsbergerstr. 82.
42. Cohn I, Rechtsanwalt, Jägerstr. 20.
43. Cohn, Justizrath, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Belle-Allianceplatz 6a.
44. Crome, Rechtsanwalt und Notar, Belle-Alliancestr. 91.
45. Dr. Damme, Kaiserl. Regierungsrath, Rankestr. 23.
46. Dr. Danziger, Rechtsanwalt, Königstr. 53/54.
47. Deegen, Max, Amtsrichter, Matthäikirchstr. 16.
48. Delbrück, Landgerichtsrath, Gr.-Lichterfelde, Sternstr. 15.

[1]) Nach dem 1. April 1900 ist beigetreten:
Wolbert, Rechtsanwalt und Notar zu Potsdam, Hoditzstr. 9c.

49. Dr. Dernburg, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Mitglied des Herrenhauses, Westend, Kirschen-Allee 23.
50. Deutsch, Handelsrichter, Matthäikirchstr. 24.
51. Dr. Diederichs, Gerichtsassessor, Hallesches Ufer 1/2.
52. Diestel, Amtsrichter, Matthäikirchstr. 27.
53. Dove, Landgerichtsrath a. D., Syndicus der Kaufmannschaft, Charlottenburg, Savignyplatz 11.
54. Dr. Drabert, Landrichter, Paulstr. 28.
55. Drenkmann, Excellenz, Wirkl. Geheimer Rath, Präsident des Kammergerichts, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndicus, Schönebergerstr. 9.
56. Dr. Ebbecke, Kammergerichtsrath, Wittenbergplatz 3a.
57. Dr. Eck, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Maassenstr. 26 (erster Stellvertreter des Vorsitzenden).
58. Dr. Eger, Georg, Regierungsrath, Rauchstr. 5.
59. Dr. Eisenmann, Rechtsanwalt, Chausseestr. 2.
60. Eller, Landrichter, Kleiststr. 16.
61. Dr. Elsbach, Alwin, Rechtsanwalt, Französischestr. 24.
62. Dr. Engelbrecht, Landrichter, Lübeckerstr. 52.
63. Euchel, Justizrath, Potsdamerstr. 52.
64. Feist, Richard, Gerichtsassessor, Wittenberge.
65. Dr. Felisch, Landgerichtsdirector, Stromstr. 36.
66. Dr. Flatau, Ludwig, Rechtsanwalt, Dorotheenstr. 22.
67. Flatow, Rechtsanwalt, Kronenstr. 71.
68. Fleischmann, Landgerichtsrath, Wichmannstr. 6 (Ordner).
69. Fränkel, Amtsrichter, Nürnbergerstr. 22.
70. Fränkel, Amtsrichter a. D., Kurfürstenstr. 52.
71. Dr. Friedeberg, Edmund, Gerichtsassessor, Unter den Linden 42.
72. Dr. Friedemann, Justizrath, Potsdamerstr. 128.
73. Friedheim, Staatsanwalt, Calvinstr. 22.
74. Dr. Friedländer, Amtsrichter a. D., Director der Norddeutschen Grund-Credit-Bank, Weimar, Bürgerschulstr. 3b.
75. Friedländer, Siegmund, Rechtsanwalt und Notar, Holzmarktstr. 68.
76. Fritze, Geh. Justizrath und vortragender Rath im Justizministerium, Wormserstr. 4.
77. Dr. Fuchs, Eugen, Rechtsanwalt am Kammergericht, Grossbeerenstr. 9.
78. Fuchs, Eugen, Rechtsanwalt, Französischestr. 13.
79. Fuchs, Max, Rechtsanwalt und Notar, Zimmerstr. 5/6.
80. Germershausen, Landgerichtsdirector, Kurfürstenstr. 118.
81. Gerschel, Rechtsanwalt, Kurfürstendamm 23.
82. Dr. Gierke, Geh. Justizrath, Professor der Rechte, Charlottenburg, Carmerstr. 12.
83. Dr. Glaser, Gerichtsassessor zu Perleberg.
84. Glatzel, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 39.
85. Goldmann, Eduard, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 22a.
86. Dr. J. Goldschmidt, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Französischestr. 32.
87. Dr. Goldschmidt, James, Gerichtsassessor, Pariser Platz 6a.
88. Dr. v. Gordon, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Charlottenstr. 32.
89. Dr. Gotthelf, Rechtsanwalt, Jägerstr. 19.
90. Grabower, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Kaiser Wilhelmstr. 2.
91. Dr. Gradenwitz, Professor an der Universität Königsberg i. Pr.
92. Grelling, Ernst, Rechtsanwalt, Molkenmarkt 12/13.
93. Dr. Gumbinner, Landgerichtsrath, Bülowstr. 44.
94. Gutbrod, Kaiserl. Director im Reichsjustizamt, Derfflingerstr. 6.
95. Guttfeld, Rechtsanwalt, Königstr. 27.
96. Guttmann, Julius, Rechtsanwalt, Klosterstr. 83.

97. Haagen, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Taubenstr. 42.
98. Haenschke, Amtsrichter zu Potsdam, Bäckerstr. 7, I.
99. Haenschke, Carl, Rechtsanwalt und Notar, Brüderstr. 4.
100. Dr. Halle, Rechtsanwalt, Kronenstr. 56.
101. Dr. Halpert, Rechtsanwalt, Neue Friedrichstr. 76.
102. Hamburger, Karl, Rechtsanwalt, Lindenstr. 76.
103. Hannemann, Paul, Landrichter, Kleiststr. 39.
104. Dr. Harnier, Geheimer Justizrath, Passauerstr. 4.
105. Dr. Hartmann, Amtsrichter, Kurfürstenstr. 108.
106. Hauchecorne, Landgerichtsrath zu Charlottenburg, Leibnizstr. 13.
107. Hausmann, Rechtsanwalt, Burggrafenstr. 11.
108. Dr. Heck, ord. Professor der Rechte zu Halle a. S.
109. Heinitz, Ernst, Rechtsanwalt, Mohrenstr. 56.
110. Heinitz, Franz, Rechtsanwalt, Victoriastr. 5.
111. Henry, Landgerichtsrath, Hohenzollernstr. 12.
112. Herrmann, Maximilian, Gerichtsassessor a. D., Kurfürstenstr. 14.
113. Dr. Heymann, Rechtsanwalt und Notar, Lessingstr. 49.
114. Dr. Hilse, Karl, Professor der Staatswissenschaften und Syndicus der Grossen Berliner Strassenbahn, Königgrätzerstr. 61.
115. Dr. Hirsch, Paul, Landrichter, Rankestr. 6.
116. Dr. Hirsch, Landrichter, Uhlandstr. 89.
117. Dr. Hirte, Rechtsanwalt, Vossstr. 30.
118. Dr. Hoffmann, Kaiserl. Geheimer Ober-Regierungsrath, vortragender Rath im Reichs-Justizamt, Courbièrestr. 10.
119. Hoffstädt, Rechtsanwalt, Jägerstr. 70.
120. Dr. Holtgreven, Geh. Oberjustizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Bayreutherstr. 4.
121. Holz, Rechtsanwalt, Behrenstr. 27.
122. Dr. L. Jacobi, Justizrath, Professor der Rechte, Charlottenburg, Knesebeckstrasse 18/19.[1])
123. Jacobsohn, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 128.
124. Jäger, Landrichter, Altonaerstr. 19.
125. Jastrow, Amtsgerichtsrath, Müllerstr. 159a.
126. Illch, Rechtsanwalt, Lützowstr. 94.
127. Joachim, Rechtsanwalt, Königgrätzerstr. 65.
128. Jonas, Rechtsanwalt und Notar, An der Spandauerbrücke 1.
129. Irmler, Rechtsanwalt und Notar, Friedrichstr. 79.
130. Dr. Jungk, Kammergerichtsrath, Wartenburgstr. 21.
131. Kade, Landgerichtsrath, Neue Winterfeldtstr. 45.
132. Dr. Kahl, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Kurfürstenstr. 114.
133. Kalischer, Landgerichtsrath zu Landsberg a. W., Bergstr. 17.
134. Kallmann, Felix, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 20.
135. Dr. Kanold, Landgerichtsrath, Spenerstr. 24.
136. Dr. Katz, Edwin, Rechtsanwalt, Französischestr. 14.
137. Katz, Leopold, Rechtsanwalt, Königstr. 45.
138. Katz I, Rechtsanwalt und Notar, Alexanderstr. 2.
139. Dr. Kaufmann, Gerichtsassessor und Privatdocent an der Universität, Nettelbeckstrasse 5.
140. Kaufmann, Felix, Justizrath, Jüdenstr. 51/52.
141. Dr. Keyssner, Geheimer Justizrath, Kammergerichtsrath, Lützowstr. 66.
142. Kindel, Kammergerichts-Senatspräsident, Bayreutherstr. 23.

---

[1]) Am 18. April 1900 verstorben.

143. Dr. Knappe, Syndicus, Mariannen-Ufer 4.
144. Dr. Koch, Excellenz, Kaiserl. Wirkl. Geheimer Rath, Präsident des Reichsbank-Directoriums, Kronsyndicus und Mitglied des Herrenhauses, Oberwallstrasse 10/11 (Vorsitzender).
145. Koch, Amtsrichter, Luckau.
146. Dr. jur. et phil. Köbner, Justizrath im Reichs-Marine-Amt, Magdeburgerstr. 14.
147. Dr. Köhne, Amtsgerichtsrath, Joachimsthalerstr. 12.
148. Dr. Koffka, Kammergerichtsrath, Kurfürstenstr. 87.
149. Koffka, Emil, Rechtsanwalt und Notar, Kronenstr. 68.
150. Dr. Kohler, ord. Professor der Rechte, Kurfürstendamm 216.
151. Dr. Korn, Alfred, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 238.
152. Kraft, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 122c.
153. Dr. Kramer, Amtsrichter zu Sorau N.-L., Triebelerstr. 18.
154. Dr. Kronecker, Kammergerichtsrath, Kurfürstendamm 241, II.
155. Kronecker, Walter, Amtsrichter zu Zielenzig.
156. Krüger, Oskar, Landgerichtsrath, Lessingstr. 52.
157. Dr. Küntzel, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, Präsident des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.
158. Dr. Lachmann, Edmund, Rechtsanwalt, Bendlerstr. 9.
159. Dr. Landau, Rechtsanwalt, Jägerstr. 58.
160. Laubhardt, Amtsgerichtsrath, Zehlendorf, Prinz Handjerystrasse.
161. Laué, Rechtsanwalt am Kammergericht, Kochstr. 9.
162. Dr. Lebin, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Friedrichstr. 44.
163. Lehwess, Kammergerichts-Senatspräsident, Ansbacherstr. 5.
164. Dr. Leske, Geh. Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Würzburgstrasse 19.
165. Dr. Lesse, Geh. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Friedrichstr. 79.
166. Lettgau, Geh. Ober-Justizrath, Kammergerichts-Senatspräsident, Ulmenstr. 1.
167. Levin, Louis, Amtsrichter zu Wusterhausen a. D.
168. Levy, Leopold, Gerichtsassessor, Belle-Allianceplatz 4.
169. Dr. jur. Levy, Redacteur der Vossischen Zeitung, Breitestr. 8.
170. Lewek, Rechtsanwalt, Kalkberge-Rüdersdorf.
171. Liebenthal, Robert, Rechtsanwalt am Kammergericht, Kleinbeerenstr. 21.
172. Liebrecht, Rechtsanwalt, Charlottenburg, Berlinerstr. 104.
173. Dr. Liepmann, Amtsrichter zu Oderberg (Mark).
174. Lilienthal, Rechtsanwalt, Neue Friedrichstr. 49.
175. Lindenberg, Landgerichtsdirector, Schöneberg, Hauptstr. 1.
176. Lion, Landgerichtsrath, Magdeburgerplatz 1.
177. Dr. Lipman-Wulf, Franz, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 41.
178. Dr. Lisco, Geh. Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Landgrafenstr. 8.
179. Lisiecki, Amtsgerichtsrath, Würzburgstr. 20.
180. Dr. von Liszt, Geh. Justizrath, Professor der Rechte zu Charlottenburg, Hardenbergstr. 19.
181. Dr. Lövinson, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 112a.
182. Loewe, Paul, Rechtsanwalt zu Spandau.
183. Loewe, Landgerichtsrath, Wichmannstr. 19.
184. Dr. Löwenfeld, Willy, Rechtsanwalt, Rathenowerstr. 106.
185. Löwenthal, Max, Rechtsanwalt, Jägerstr. 11.
186. Dr. Loewy, Paul, Landgerichtsrath, Lessingstr. 5.
187. Lüdicke, Paul, Rechtsanwalt, Spandau.
188. Magnus, Rechtsanwalt, Händelstr. 16.
189. Dr. Magnus, Landgerichtsdirector, Grunewald, Cronbergerstr. 15.

190. Mankiewitz, Georg, Rechtsanwalt, Jüdenstr. 51/52.
191. Marcuse, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 83.
192. Marcuse, Amtsgerichtsrath, Achenbachstr. 7/8.
193. Dr. Marcuse, Hugo, Rechtsanwalt, An der Spandauerbrücke 7.
194. Dr. v. Martitz, Oberverwaltungsgerichtsrath, Professor der Rechte, Rankestr. 26.
195. Dr. Marwitz, Bruno, Rechtsanwalt, Genthinerstr. 40.
196. Marwitz, Landrichter zu Charlottenburg, Joachimsthalerstr. 10.
197. Mende, Landrichter zu Guben.
198. Dr. F. Meyer, Landgerichtsrath, Lützow-Ufer 32.
199. Meyer, Landesrath, Kurfürstenstr. 113.
200. Dr. Minden, Georg, Gerichtsassessor, Syndicus des Berliner Pfandbriefamts, Tempelhofer Ufer 1b.
201. Dr. Misch, Emil, Rechtsanwalt, Königstr. 31.
202. Moll, Herrmann, Landgerichtsrath, Kurfürstenstr. 98.
203. Dr. Moll, Heinrich, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Karlsbad 26.
204. Dr. Moll, Gerichtsassessor, Kurfürstenstr. 99.
205. Mügel, Geh. Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Kurfürstendamm 32.
206. Dr. Mühsam, Benno, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 57.
207. Dr. Mühsam, Georg, Rechtsanwalt, Mohrenstr. 37.
208. Mugdan, Kammergerichtsrath, Grossbeerenstr. 81.
209. Nausester, Landgerichtsrath, Charlottenburg, Marburgerstr. 16.
210. Dr. Nelke, Hugo, Rechtsanwalt, Wilhelmstr. 51.
211. Dr. Nelson, Heinrich, Rechtsanwalt beim Königlichen Kammergericht und Notar, Behrenstr. 24.
212. Dr. Neuhaus, Amtsgerichtsrath zu Spandau.
213. Dr. Neumann, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Potsdamerstr. 118.
214. Neumann, Rechtsanwalt, Oranienstr. 142.
215. Neumann, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Königgrätzerstr. 28.
216. Neumann, Oskar, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 56.
217. Nitze, Eduard, Gerichtsassessor, Spenerstr. 35.
218. Dr. Oberneck, Herm., Rechtsanwalt, Dessauerstr. 2.
219. Dr. Oertmann, Paul, Professor a. d. Universität, Colonie Grunewald, Königs-Allee 34.
220. Peters, Ober-Verwaltungsgerichtsrath, Kurfürstendamm 212.
221. Dr. Philippi, Amtsgerichtsrath, Fasanenstr. 30.
222. Posner, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 12.
223. Dr. Preuss, Privatdocent, Wannsee bei Potsdam, Villa am See.
224. Rabe, Kammergerichtsrath, Augsburgerstr. 34.
225. Raphael, Rechtsanwalt und Notar, Schönhauser Allee 184.
226. Rausnitz, Julius, Rechtsanwalt, Charlottenstr. 28.
227. Reinberger, Rechtsanwalt, Stralauerstr. 33.
228. Rhenius, Geh. Regierungsrath, Tauenzienstr. 3.
229. Dr. Riedel, Amtsgerichtsrath, Friedrich Wilhelmstr. 17 (Stellvertreter des Schriftführers).
230. Dr. Riesser, Justizrath, Director der Bank für Handel und Industrie, Schinkelplatz 1/2 (Schatzmeister).
231. Rietze, Landgerichtsrath, Dt.-Wilmersdorf, Brandenburgischestr. 67/68.
232. Ring, Landgerichtsrath, Schöneberger Ufer 46.
233. Rippner, Rechtsanwalt, Taubenstr. 44.
234. Dr. Roedenbeck, Kammergerichtsrath, Pallasstr. 14.
235. Rosenberg, Hugo, Rechtsanwalt am Kammergericht, Kommandantenstr. 56.
236. Dr. Rosenberger, Arthur, Gerichtsassessor, Friedrichstr. 108.

237. Dr. Rothe, Rechtsanwalt und Notar, Königgrätzerstr. 126.
238. Dr. Ruhbaum, Ober-Verwaltungsgerichtsrath, Bayreutherstr. 17a.
239. Dr. Salomon, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Lindenstr. 66.
240. Salomon, Leopold, Rechtsanwalt, An der Spandauerbrücke 13.
241. Dr. Salomonsohn, Arthur, Rechtsanwalt a. D., Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Bellevuestr. 2, II.
242. Salomonsohn, Rechtsanwalt und Notar a. D., Alsenstr. 9.
243. Dr. Salomonsohn, Georg, Gerichtsassessor, Alsenstr. 9.
244. Dr. Samter, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Kronenstr. 57.
245. Schachian, Julius, Rechtsanwalt, Hinter der katholischen Kirche 1.
246. Scheff, Fritz, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 109.
247. Dr. Scheffler, Rechtsanwalt und Notar, Schützenstr. 46/47.
248. Schepers, Senatspräsident, Bülowstr. 87.
249. Dr. Schlauch, Walter, Charlottenburg, Kurfürstendamm 28.
250. Schlesier, Landrichter, Hafenplatz 8.
251. Dr. Schneider, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 101/102.
252. Schroeder, Georg, Amtsrichter, Wilhelmshöhe (Cassel).
253. Schultze, Kammergerichtsrath, Calvinstr. 13a.
254. Schultzenstein, Ober-Verwaltungsgerichtsrath, Motzstr. 86.
255. Dr. Seckel, Emil, Privatdocent a. d. Universität, Courbièrestr. 12.
256. Seeler, Hugo, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 131.
257. Dr. Seligsohn I, Rechtsanwalt und Notar, Behrenstr. 17 (Schriftführer).
258. Senff, Rechtsanwalt, Kronenstr. 24.
259. Dr. Siméon, Landrichter, Knesebeckstr. 10.
260. Dr. Simon, Rechtsanwalt und Notar, Victoriastr. 5.
261. Simon, Amtsrichter zu Beelitz.
262. Simonson, Oberlandesgerichtsrath zu Breslau.
263. Dr. Sobernheim, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Charlottenstr. 33a.
264. Sonnenfeld, Hugo, Rechtsanwalt, Gertraudtenstr. 18/19.
265. Dr. Sperling, Kammergerichtsrath, Teltowerstr. 9.
266. Dr. Stadthagen, Julius, Rechtsanwalt und Notar, Zimmerstr. 16/17.
267. Dr. Starke, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, Wilhelmstr. 19.
268. Dr. Staub I, Herm., Justizrath, Charlottenstr. 33.
269. Steinau, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 174.
270. Dr. Stephan, Kaiserl. Geheimer Regierungsrath, Planufer 8.
271. Dr. Stier-Somlo, Fritz, Gerichtsassessor, Hardenbergstr. 4/5.
272. Dr. Stölzel, Excellenz, Wirkl. Geh. Rath, Präsident der Justiz-Prüfungscommission und Honorar-Professor der Rechte, Kronsyndicus und Mitglied des Herrenhauses, Bülowstr. 20a.
273. Dr. Stranz, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 34.
274. Supper, Geh. Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Nürnbergerstr. 28.
275. Techow, Alfred, Magistratsassessor, Oranienburgerstr. 56a.
276. Teichen, Senator a. D., Syndicus der Disconto-Gesellschaft, Kurfürstendamm 23.
277. Thinius, Kammergerichtsrath, Calvinstr. 20.
278. Tichauer, Felix, Rechtsanwalt und Notar, Zimmerstr. 61.
279. Dr. Tiktin, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Taubenstr. 44/45.
280. Dr. Timme, Amtsrichter, Calvinstr. 4.
281. Türk, Rechtsanwalt, Zimmerstr. 87.
282. Ueberhorst, Kammergerichtsrath, Neue Winterfeldtstr. 16.
283. Uhles, Kammergerichtsrath, Thiergartenstr. 3a.
284. Ule, Kammergerichtsrath, Königgrätzerstr. 28.

285. Dr. Ullmann, Geheimer Ober-Regierungsrath, vortragender Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe, Hafenplatz 9.
286. Veltmann, Reichsgerichtsrath zu Leipzig.
287. Vierhaus, Geheimer Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Fasanenstr. 96 (zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden).
288. Voigt, Stadtrath, Brückenstr. 15.
289. Volkmar, Kammergerichtsrath, Regentenstr. 6.
290. Wachler, Geheimer Ober-Justizrath, Oberstaatsanwalt am Kammergericht, Luitpoldstr. 26.
291. Dr. Wagner, Amtsgerichtsrath, Flemmingstr. 4.
292. Dr. Waldschmidt, Gerichtsassessor a. D., Syndicus der Union Elektricitäts-Gesellschaft, Dorotheenstr. 43/44.
293. v. Wartenberg, Kammergerichtsrath, Schöneberg, Heinrich Kieperstr. 86.
294. Weber, Landgerichtsrath, Eichhornstr. 11.
295. Dr. Weigert, Erich, Gerichtsassessor, Kielganstr. 2.
296. Weizsäcker, Landrichter zu Marburg.
297. Werner, Geheimer Ober-Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Lutherstr. 48/49.
298. Werner II, Rechtsanwalt, Reinickendorferstr. 2.
299. Wiener, Landgerichtsrath, Gossowstr. 4.
300. Wilke, Geheimer Justizrath, Eichhornstr. 4.
301. Wilke, Karl, Rechtsanwalt am Kammergericht, Eichhornstr. 4.
302. Dr. Wittkowsky, Rechtsanwalt beim Königl. Kammergericht, Schellingstr. 16.
303. Dr. Wolff, Rechtsanwalt am Kammergericht, Unter den Linden 60.
304. Wolff, Eugen, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 26.
305. Dr. Wolff, Martin, Gerichtsassessor, Margarethenstr. 1 II.
306. Wreschner, Rechtsanwalt und Notar, Kommandantenstr. 56.
307. Wronker, Rechtsanwalt, Kaiser Wilhelmstr. 49.
308. Zachariae, Kammergerichtsrath, Kaiserin Augustastr. 77.
309. von Zur Westen, Geheimer Justizrath, Sigismundstr. 1.

Es wird gebeten, Wohnungsveränderungen dem Kanzleirath Meinecke, Schönhauser Allee 178, mitzutheilen.

Erlwerb
10-4-28

Otto v. Holten, Berlin C.

Zweiundvierzigster

Jahres-Bericht

über die

Wirksamkeit

der

Juristischen Gesellschaft

zu

BERLIN

in

dem Vereinsjahre 1900—1901.



Zweiundvierzigster Jahres-Bericht

über die

Wirksamkeit der Juristischen Gesellschaft

zu Berlin

in dem Vereinsjahre 1900—1901.

Die ordentliche Generalversammlung (Statut §§ 17 und 18) fand am 21. April 1900 statt. Einschliesslich derselben hat die Gesellschaft wiederum 9 Sitzungen abgehalten, in welchen rechtswissenschaftliche Vorträge gehalten und rechtswissenschaftliche Erörterungen gepflogen sind:

1. Am 21. April 1900 folgte auf die Erledigung der Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung ein Vortrag des Amtsgerichtsrath Jastrow über die Formen der Rechtsgeschäfte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
2. Am 12. Mai 1900 fand eine Discussion über mehrere an B. G. B. § 126 anschliessende Thesen, eingeleitet durch den Amtsgerichtsrath Jastrow, statt.
3. Am 23. Juni 1900 hielt der Professor Dr. Rudolf Stammler aus Halle einen Vortrag über die Grenzen der Vertragsfreiheit nach bürgerlichem Rechte.
4. Am 13. October 1900 sprach der Geheime Justizrath Professor der Rechte Dr. von Liszt über das gewerbsmässige Verbrechen.
5. Am 10. November 1900 hielt der Geheime Justizrath Professor D. Dr. Kahl einen Vortrag über „Bürgerliches Gesetzbuch und Kirchenrecht“.
6. Am 15. December 1900 behandelte ein Vortrag des Geheimen Justizrath Professor Dr. Gierke das Thema „Handelsgesellschaftsrecht und bürgerliches Recht“.
7. Am 12. Januar 1901 hielt der Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht, ord. Honorar-Professor Dr. Weiffenbach einen Vortrag über die Stellung des Gerichtsherrn und der richterlichen Militärjustizbeamten, sowie über die Gestaltung der Rechtsmittel im Militärstrafprozess.
8. Am 9. Februar 1901 sprach der Syndikus der Corporation der Kaufmannschaft von Berlin Dr. Max Apt über das Börsengesetz und seine Reform.
9. Am 16. März 1901 hielt der ordentliche Professor der Rechte an der Universität zu Königsberg i. Pr. Dr. Gradenwitz einen Vortrag über Irrthum und Reuerecht im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Der Vorstand lässt es sich fortgesetzt angelegen sein, zu den Vorträgen hervorragende Kräfte unter den hiesigen und auswärtigen akademischen Lehrern und praktischen Juristen ausserhalb der Gesellschaft zu gewinnen und so die letztere in

lebendiger Fühlung mit der deutschen Rechtsentwickelung zu erhalten. Er richtet aber auch an die zahlreichen, dazu nicht minder geeigneten Mitglieder der Gesellschaft die freundliche Bitte, ihr Können und Wissen der Gesellschaft durch Uebernahme von Vorträgen dienstbar machen zu wollen.

Zu dem am 28. Mai 1900 stattgefundenen fünfzigjährigen Amtsjubiläum unseres Mitgliedes, des Geheimen Justizrath Dr. Lesse, welcher auch als stellvertretender Vorsitzender Jahre lang eine mühevolle und hingebende Thätigkeit entwickelt hat, sind seitens der Gesellschaft in einer durch ihren Vorstand überreichten Adresse Glückwünsche dargebracht worden.

Auch die langjährigen Mitglieder, Geheimer Justizrath Professor der Rechte Dr. Dernburg und Geheimer Justizrath Dr. Wilke wurden ersterer zu dem am 4. April 1900 gefeierten fünfzigjährigen Doctor-Jubiläum, letzterer zum 12. September 1900, dem Tage, an welchem er vor 50 Jahren in die juristische Laufbahn eingetreten ist, von dem Vorstande der Gesellschaft beglückwünscht.

Für die aus Anlass des Inkrafttretens des B. G. B. in der Festsitzung (ausserordentlichen Generalversammlung) vom 13. Januar 1900 beschlossene Preisaufgabe:

„Begriff, Wesen und Behandlung der Werthpapiere nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dessen Nebengesetzen“

wurden in der Sitzung vom 10. November 1900 folgende Preisrichter gewählt:

1. Wirkl. Geheimer Rath Präsident des Reichsbankdirectoriums Dr. Koch,
2. Geheimer Justizrath Professor Dr. Gierke,
3. Professor Dr. Oertmann,
4. Geheimer Justizrath Dr. Wilke,
5. Kammergerichts-Senatspräsident Schepers.

Die Verkündigung des Beschlusses der Preisrichter und des Verfassers der gekrönten Preisschrift erfolgt in der Sitzung am 20. April 1901.[1])

Schwer betroffen wurde die Gesellschaft durch den Tod des Geheimen Justizrath Professor der Rechte Dr. Eck, langjährigen Mitgliedes, seit 1893 zweiten, seit 1896 ersten Stellvertreters des Vorsitzenden, welcher der Gesellschaft die werthvollsten Dienste geleistet und durch häufige Betheiligung an den Vorträgen und Debatten stets das regste Interesse für sie an den Tag gelegt hat. (Vergl. S. 50.) Das Andenken des Verewigten im nächsten Vereinsjahre durch einen besonderen Vortrag zu feiern, bleibt vorbehalten.

Als neue Mitglieder der Gesellschaft sind im abgelaufenen Jahre 21 Fachgenossen aufgenommen: Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht Professor Dr. Weiffenbach, Landgerichtspräsident a. D. Geheimer Oberjustizrath Günther, Geheimer Justizrath Dr. Frenken, Kammergerichtsräthe Kiehl, Schmidt, Staatsanwalt Wagner, Landgerichtsrath Plessner, Landrichter Steuber, Hagen, Regierungsrath Dr. Freund, Justizrath Stern, Privatdozent Dr. Schwartz, Handelsrichter Jacoby, Rechtsanwälte Wölbert, Wiener, Lissner, Gerichtsassessor Dr. Rathenau, Referendare Dr. Ellstätter, Dr. Gotthelf, Bibliothekar Dr. Maas, Dr. jur. Fräulein Marie Raschke.

Ausser dem Geheimen Justizrath Professor Dr. Eck hatte die Gesellschaft zu Anfang des Berichtsjahres noch den bereits im vorigen Jahresbericht erwähnten Tod eines der ältesten und thätigsten Mitglieder, des Justizrath Professor Dr. Jacobi, sowie das Ableben der Mitglieder Justizrath Dr. Tiktin, des Rechtsanwalt Leopold Katz und vor wenigen Wochen noch das Hinscheiden des Justizrath Dr. Goldschmidt, welcher gleichfalls der Gesellschaft seit langen Jahren angehört und ihr seine Kräfte gewidmet hat, zu beklagen.

Ferner sind in Folge der Verlegung ihres Wohnsitzes ausgeschieden: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Holtgreven zu Hamm, Landrichter Weizsäcker zu Marburg, Amtsrichter Lewin zu Altona, Amtsrichter Kronecker zu Zielenzig; ausserdem sind ausgetreten: Amtsgerichtsräthe Dr. Neuhaus, Lisiecki, Geheimer Oberjustizrath Lettgau, Landrichter Dr. Hirsch, Rechtsanwälte Dr. Heymann und Aehnelt, Syndikus Dr. Knappe.

Durch diese Veränderungen hat sich der Bestand an ordentlichen Mitgliedern, welcher am 1. April 1900 309 betrug, auf 314 vermehrt.

---

[1]) Es sind 6 Arbeiten rechtzeitig eingegangen; in der Sitzung vom 20. April 1901 ergab sich als Verfasser der gekrönten Preisschrift der Gerichtsassessor Dr. Jacobi zu Breslau.

Für die Bibliothek der Gesellschaft sind Schriften eingegangen von:

1. dem Notar Geheimen Justizrath Dr. jur. Weber zu München, Vorsitzenden des Bayerischen Notariatsvereins,
2. der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau,
3. der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz,
4. der Juristischen Gesellschaft zu Helsingfors in Finnland,
5. dem Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten,
6. der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft zu Düsseldorf,
7. dem Ehrenmitgliede der Gesellschaft Dr. K. d'Olivecrona, F. D. Justitierad, Ehrenmitgliede des höchsten Gerichtshofs zu Stockholm,
8. der Juristischen Gesellschaft zu München,
9. dem Ehrenmitgliede Professor Dr. Meili zu Zürich,
10. der Königlich Norwegischen Universität zu Christiania,
11. der Society of comparative Legislation zu London,
12. dem Grossherzoglich Badischen Justizministerium,
13. dem Mitgliede Professor Dr. Bornhak,
14. dem Verbande Deutscher Patentanwälte,
15. dem Berliner Anwaltverein,
16. dem Professor Danielson zu Helsingfors,
17. dem Correspondenten Professor Antonio Todaro della Galia zu Palermo,
18. der Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot zu Leipzig,
19. der Société nouvelle de Librairie et d'édition zu Paris.

Das Statut der Gesellschaft, der Bericht des Schatzmeisters und die Sitzungsprotokolle sind in den Anlagen I bis III abgedruckt.

Im Anschluss an den Jahresbericht wird über zwei Institutionen Mittheilung gemacht, welche von der Gesellschaft ins Leben gerufen sind und daher in enger Beziehung zu derselben stehen (siehe Anlagen IV, V).

Den Schluss bildet das Mitglieder-Verzeichniss (Anlage VI).

I. Anlage.

Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin.

§ 1. In Berlin besteht seit dem 7. Mai 1859 eine den juristisch gebildeten Beamten- und Gelehrten-Kreisen angehörige Gesellschaft, deren Zweck es ist, die Rechtswissenschaft zu fördern und den Juristen einen Vereinigungspunkt zu gewähren.

Sie führt die Bezeichnung „Juristische Gesellschaft zu Berlin" und hat in dieser Stadt ihren Sitz.

Nach Maassgabe des Generalversammlungs-Beschlusses vom 13. December 1884 nimmt die Gesellschaft an Stelle des bisherigen Statuts vom 7. Mai 1859 und der dasselbe abändernden und ergänzenden Beschlüsse das gegenwärtige Statut als ihre Grundverfassung an.

§ 2. Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes werden monatlich — mit Ausschluss der Monate Juli, August und September — und zwar möglichst am zweiten Sonnabend jeden Monats, Abend-Versammlungen der Mitglieder veranstaltet und in diesen Versammlungen rechtswissenschaftliche Vorträge gehalten, sowie rechtswissenschaftliche Fragen discutirt. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung und den Ort der Versammlung und erlässt danach die Einladungen an die Mitglieder spätestens drei Tage vor der Versammlung durch Aufgabe zur Post.

Ueber jede Sitzung wird von dem Schriftführer der Gesellschaft ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und dessen Inhalt — vollständig oder im Auszuge — veröffentlicht wird. Die Art der Bekanntmachung unterliegt dem Ermessen des Vorstandes.

Nach jeder Sitzung findet ein gemeinsames Abendessen statt.

Die Bezahlung für das Couvert der Mitglieder ist im Jahresbeitrag (§ 8) enthalten.

Die Anordnung anderweitiger gemeinschaftlicher Vergnügungen ist dem Vorstande überlassen.

§ 3. Die Mittel, welche der Gesellschaft behufs der Erreichung des im § 1 Abs. 1 gedachten Zweckes zur Verfügung stehen, sind:

a) das sich gegenwärtig auf 8100 Mark Westpreussische vierprocentige Pfandbriefe und 300 Mark Preussische Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 belaufende Capitalvermögen, für dessen Belegung der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G.-S. S. 439) maassgebend ist;
b) die Beiträge der Mitglieder;
c) die Bibliothek der Gesellschaft, welche mit der Königl. Universitätsbibliothek vereinigt ist.

§ 4. Mitglieder der Gesellschaft können nur Deutsche Richter, einschliesslich der Handelsrichter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtslehrer an Deutschen Hochschulen oder solche Rechtskundige sein, welche mindestens eine juristische Staatsprüfung bestanden haben.

Ueber die Aufnahme von Personen, welche nicht in eine der genannten Kategorien gehören, als Mitglied der Gesellschaft, entscheidet der Vorstand der Gesellschaft.

§ 5. Jedes Mitglied hat das Recht, die Versammlungen der Gesellschaft zu besuchen, an den Vorträgen und Debatten, den gemeinsamen Abendessen und anderweiten Vergnügungen, sowie an dem für die Gesellschaft eingerichteten Lesezirkel Theil zu nehmen, auch die Bibliothek der Gesellschaft zu benutzen.

§ 6. Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, hat dies dem Vorsitzenden anzuzeigen, welcher über die Aufnahme entscheidet, beziehungsweise im Falle des § 4 Abs. 2 die Entscheidung des Vorstandes herbeiführt. Die Aufnahme erfolgt durch Uebersendung der Eintrittskarte. Zur Ablehnung des Gesuches bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7. Die Einführung von Gästen, welche an einer Sitzung oder dem darauf folgenden Abendessen Theil zu nehmen wünschen, ist gestattet. Die Gäste müssen jedoch durch das sie einführende Mitglied dem Vorsitzenden der Gesellschaft vorgestellt werden.

Einheimische, zur Mitgliedschaft befähigte Personen dürfen als Gäste nur einmal eingeführt werden.

§ 8. Der Beitrag zu den Gesellschaftskosten beträgt für jedes Mitglied 20 Mark für das Kalenderjahr und wird vierteljährlich im Voraus entrichtet. Im Laufe eines Vierteljahres eintretende Mitglieder haben den Beitrag für das ganze Vierteljahr zu entrichten.

§ 9. Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht in der Generalversammlung, welches jedoch nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden darf, und ist in den Vorstand wählbar.

§ 10. Wer aus der Gesellschaft auszutreten wünscht, hat dies dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen, und zwar, wenn der Austretende von der Zahlung des nächsten Vierteljahrsbeitrages befreit sein will, spätestens vier Wochen vor dem Vierteljahrsschlusse.

Wer mit dem Beitrage wiederholter Aufforderung ungeachtet rückständig bleibt, wird als ein solcher angesehen, der seinen Austritt erklärt hat, und kann nur gegen Nachzahlung aller in der Zwischenzeit fällig gewordenen Beiträge wieder eintreten. Ob dieser Fall des Austrittes vorliegt, entscheidet der Vorsitzende.

§ 11. Die Gesellschaft wird geleitet und in allen Angelegenheiten, einschliesslich derjenigen Geschäfte, für welche die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch den Vorstand, welcher jedoch Substituten für einzelne Geschäfte bestellen darf.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem Bibliothekar,
4. dem Ordner für die geselligen Zusammenkünfte,
5. dem Schatzmeister,
6. dem Schriftführer,
7. dem Stellvertreter des Schriftführers.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder dient ein Zeugniss des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, welchem deshalb die jedesmalige Wahlverhandlung mitzutheilen ist.

§ 12. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung (§ 18).

Die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 13. Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister zu vollziehen; ist der Vorsitzende behindert, so geschieht die Vollziehung an seiner Statt durch seinen Stellvertreter; ist der Schatzmeister behindert, so geschieht die Vollziehung an seiner Statt durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter. Zum Nachweis der Behinderung genügt deren Bescheinigung durch den betreffenden Stellvertreter.

§ 14. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes, sowie alle Versammlungen der Gesellschaft einschliesslich der Generalversammlungen.

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen. Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung durch Aufgabe zur Post.

§ 15. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, des Schriftführers oder dessen Stellvertreters und noch mindestens eines dritten Mitgliedes erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 16. Der Schatzmeister verwahrt die Gesellschaftskasse einschliesslich der zu derselben gehörenden Werthpapiere (§ 3a) und hat in der ordentlichen Generalversammlung (§ 18) über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Vereinsjahres Rechnung zu legen.

Die laufenden Ausgaben sowie die etwa von der Generalversammlung bewilligten ausserordentlichen Beiträge (§ 17d) sind von dem Vorsitzenden auf die Gesellschaftskasse anzuweisen.

§ 17. Zum ausschliesslichen Geschäftskreise der Generalversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

a) die Wahl des Vorstandes;
b) die Ausschliessung eines Mitgliedes, welche nur wegen Verlustes der in § 4 bezeichneten Eigenschaften oder wegen Verletzung der Gesellschafts-Interessen erfolgen darf;
c) die Feststellung der Normen über die Benutzung der Bibliothek und des Lesezirkels, über die Einführung von Gästen (§ 7) und über die Veranstaltung gemeinschaftlicher Vergnügungen (§ 2 Abs. 5);
d) die Bewilligung von ausserordentlichen Beiträgen aus der Gesellschaftskasse zu wissenschaftlichen Zwecken, Denkmälern und dergleichen;
e) die Dechargirung der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 16);
f) die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung zu erstattenden und dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin in zwei Exemplaren einzureichenden Berichts über die Wirksamkeit der Gesellschaft;
g) jede Abänderung des Statuts;
h) die etwaige Auflösung der Gesellschaft, welche indessen nur von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. In dem Auflösungsbeschlusse ist zugleich zu bestimmen, in welcher Weise das Gesellschaftsvermögen alsdann verwendet werden soll.

§ 18. Alljährlich findet in Verbindung mit derjenigen Monatssitzung, welche dem 7. Mai — dem Stiftungstage der Gesellschaft — unmittelbar vorangeht, die ordentliche Generalversammlung statt. Ausserdem sind ausserordentliche Generalversammlungen zu berufen, sobald der Vorstand es für nöthig erachtet oder mindestens zehn Mitglieder es bei demselben schriftlich unter Motivirung beantragen. In dem letzteren Falle muss die Berufung binnen 6 Wochen erfolgen.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest und erlässt spätestens 8 Tage vorher die Einladung zu derselben, welche die Tagesordnung enthalten muss, an die einzelnen Mitglieder mittels Aufgabe zur Post unter der letzten bekannten Adresse des betreffenden Mitgliedes.

Zum Nachweise, dass die Einladungen vorschriftsmässig erlassen sind, genügt die darauf bezügliche mündliche, zu Protokoll zu nehmende Erklärung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters nach Eröffnung der Generalversammlung. Eines Nachweises der Zustellung bedarf es nicht.

§ 19. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von fünfzehn Gesellschaftsmitgliedern genügend.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demgemäss einzuberufende neue Generalversammlung schon bei der Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern beschlussfähig; es muss jedoch auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Abgesehen von dem Falle des § 17h entscheidet einfach absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung.

§ 20. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung, sowie über die Verhandlungen des Vorstandes hat der Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu vollziehen und gleich allen übrigen Schriftstücken der Gesellschaft von dem Vorsitzenden oder einem von diesem Beauftragten aufzubewahren ist.

§ 21. Gegenwärtig und bis zum Schlusse des laufenden Geschäftsjahres (das Geschäftsjahr beginnt mit dem 7. Mai und endet mit dem 6. Mai des folgenden Kalenderjahres) fungiren als Mitglieder des Vorstandes: (es folgen die Namen der sieben Unterschriebenen).

§ 22. Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist, sofern die Generalversammlung nicht anders beschliesst, in einem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort die erforderliche Mehrheit, so sind bei einem zweiten Wahlgange nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Mehrheit am nächsten kommende Stimmenzahl abgegeben worden war. Sind dies mehr als zwei, so müssen sie sämmtlich zur engeren Wahl gestellt, und es muss mit letzterer so lange fortgefahren werden, bis sich die erforderliche Mehrheit ergiebt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem Vorsitzenden gezogen wird.

§ 23. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, für welches ein Stellvertreter nicht vorhanden ist, innerhalb seiner einjährigen Functionsperiode aus dem Vorstande, so

ist für die Zeit, während welcher dieses Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde, eine Ergänzungswahl nach Maassgabe der §§ 17a, 22 zu veranlassen.

Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzungswahl zu einem Zeitpunkt ein, in welchem die Lage der anderweiten Geschäfte nach dem Ermessen des Vorsitzenden die Einberufung einer besonderen Generalversammlung nicht nothwendig macht, so ist der Vorsitzende befugt, die Vornahme einer förmlichen Wahl bis dahin, dass aus sonstigen Gründen die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt, zu verschieben und das erledigte Amt einstweilen einem anderen Gesellschaftsmitgliede zu übertragen.

§ 24. Jeder Berathung über Veränderung der Statuten muss ein von 20 Mitgliedern der Gesellschaft unterzeichneter motivirter Antrag vorhergehen, der dem Vorsitzenden zu übergeben ist. Derselbe ist auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zu bringen. Zwischen der Einbringung des Antrags und der Berathung muss jedoch ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 25. Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die äussere Vertretung der Gesellschaft betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statutsabänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten von Berlin abhängig.

Berlin, den 13. December 1884.*)

Koch. von Zur Westen. Dr. Rubo. Fleischmann. von Wilmowski. Meyen. Dr. von Kirchbach.

*) Das Statut vom 7. Mai 1859 war unterzeichnet:

Dr. Graf Wartensleben. Volkmar. Dr. von Holtzendorff. Simson. Borchardt. C. Hiersemenzel. Blümel. Golz. Heilborn. Jacobi. Joël. Johl. Rehbein. A. Hiersemenzel. Vogler.

Auf Grund des vorstehenden Statuts ist der nachfolgende Allerhöchste Erlass ergangen:

Auf den Bericht vom 25. April d. J. will ich der „Juristischen Gesellschaft“ in Berlin auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 13. December 1884 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Berlin, den 7. Mai 1885.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) **v. Puttkamer. Dr. Friedberg.**

An
die Minister des Innern und der Justiz.

Erster Nachtrag

zu dem

Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

vom $\frac{\text{13. December 1884.}}{\text{7. Mai 1885.}}$

Hinter dem § 6 werden folgende neue Festsetzungen in das Statut aufgenommen:

§ 6a. Auf Vorschlag des Vorstandes können ausserhalb Berlins wohnende Rechtskundige, welche sich um die Rechtswissenschaft verdient gemacht haben, durch Beschluss der Gesellschaft zu Ehrenmitgliedern derselben ohne die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ernannt werden.

Die Gesellschaft wird es sich zur Ehre rechnen, wenn die Ehrenmitglieder an ihren Vereinigungen gelegentlich theilnehmen und sich bei ihren Arbeiten betheiligen.

Berlin, den 3. April 1886.

Der Vorstand der Juristischen Gesellschaft.

Koch, Vorsitzender. **von Zur Westen,** Stellvertreter des Vorsitzenden. **Rubo,** Bibliothekar. **Fleischmann,** Ordner.

v. Wilmowski, Schatzmeister. **Meyen,** Schriftführer. **v. Kirchbach,** Stellvertreter des Schriftführers.

Dem vorstehenden ersten Nachtrag vom 3. April 1886 zu dem Statute der Juristischen Gesellschaft zu Berlin vom $\frac{\text{13. December 1884}}{\text{7. Mai 1885}}$ wird hierdurch die Genehmigung ertheilt.

Potsdam, den 15. Juni 1886.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Staatsminister

(gez.) **Achenbach.**

Genehmigung
O. P. 5596.

Zweiter Nachtrag

zu dem

Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

vom 13. December 1884. / 7. Mai 1885.

a) § 11 Abs. 2 dahin zu ändern:

„Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, nämlich:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden,
4. dem Bibliothekar,
5. dem Ordner für die geselligen Zusammenkünfte,
6. dem Schatzmeister,
7. dem Schriftführer,
8. dem Stellvertreter des Schriftführers."

b) hinter § 11 einzufügen:

§ 11a. Der Vorsitzende wird in Behinderungsfällen durch den ersten Stellvertreter, und wenn dieser ebenfalls behindert ist, durch den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

Berlin, den 8. April 1893.

Der Vorstand der Juristischen Gesellschaft.

Dr. Koch, Vorsitzender.	**Lesse,** Stellvertreter des Vorsitzenden.	**E. Rubo,** Bibliothekar.	**Fleischmann,** Ordner.
v. Wilmowski, Schatzmeister.	**v. Kirchbach,** Schriftführer.	**Seligsohn,** Stellvertreter des Schriftführers.	

Hierzu ist durch den nachfolgenden Allerhöchsten Erlass die Genehmigung ertheilt:

Auf Ihren Bericht vom 28. Juni d. J. will Ich dem in Ausfertigung zurückfolgenden zweiten Nachtrage vom 8. April 1893 zu dem Statute der „Juristischen Gesellschaft" in Berlin vom 13. December 1884 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. Der 33. Jahresbericht über die Wirksamkeit des genannten Vereins ist gleichfalls wieder beigefügt.

Neues Palais, den 10. Juli 1893.

(gez.) **Wilhelm R.**

(ggez.) **Graf Eulenburg.** **v. Schelling.**

An
den Minister des Innern und den Justizminister.

O. P. 104. 8. 93.

II. Anlage.

Die Kasse der Gesellschaft.

Die Jahresrechnung vom 1. April 1900 bis dahin 1901 weist nach:

Einnahme.

		Ist-Einnahme			
		Effecten		Baar	
		ℳ	₰	ℳ	₰
Tit. I.	Bestand aus der früheren Jahresrechnung . .	25 000	—	6 069	10
Tit. II.	Beiträge der Mitglieder			6 066	—
Tit. III.	Zinsen vom Kapitalvermögen			1 010	—
Tit. IV.	Contocorrentzinsen			24	25
Tit. V.	Angekaufte Effecten	4 000	—		
	Summa	29 000	—	13 169	35

Ausgabe.

		Ist-Ausgabe	
		ℳ	₰
Tit. I.	Ausgaben für wissenschaftliche Zwecke	181	20
Tit. II.	Kanzlei-, Druck- und Porto- etc. Auslagen	1 410	50
Tit. III.	Für gesellige Zwecke	2 213	50
Tit. IV.	Für Ankauf von Effecten	4 032	45
Tit. V.	Beiträge und Unterstützungen	93	—
Tit. VI.	Diverse Unkosten	495	70
	Summa	8 426	35

Abschluss der 42. Jahresrechnung.

	Effecten	Baar
Einnahme	29 000,— ℳ	13 169,35 ℳ
Ausgabe	—	8 426,35 „
Bestand am 1. April 1901	29 000,— ℳ	4 743,— ℳ

Der Schatzmeister:
Dr. Riesser, Justizrath.

III. Anlage.

Sitzungs-Protokolle.



336. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 21. April 1900, Abends 7 Uhr, im Grand Hôtel de Rome.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit dem Hinweise, dass gemäss § 18 des Statuts vom 13. December 1884 heute die ordentliche Generalversammlung stattfindet. Er stellte fest, dass die Einladung zu der heutigen Sitzung statutengemäss ergangen ist, und dass mehr als 15 Gesellschaftsmitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende gedachte des jüngst verstorbenen, langjährigen und verdienten Mitgliedes der Gesellschaft, Justizrath Professor Dr. L. Jacobi, mit ehrenden Worten.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete der Vorsitzende den Jahresbericht.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung erstattete der Schatzmeister, Justizrath Dr. Riesser, seinen Bericht, worauf ihm Decharge ertheilt wurde.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung erstattete der Bibliothekar der Gesellschaft, Professor Dr. Bornhak, den Bericht über die Bibliothek. Abermals wurde von mehreren Seiten die Frage angeregt, wie statt des bisherigen Verfahrens die eingehenden Druckschriften unterzubringen seien, und es wurden in dieser Hinsicht verschiedene Vorschläge gemacht.

Auf Antrag des Herrn Geheimen Oberjustizraths Wachler wurde beschlossen, die Beschlussfassung hierüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen, bis dahin eingehende Bücher aber nicht abzuliefern, sondern aufzubewahren, wozu Herr Professor Bornhak sich bereit erklärte.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung beschloss die Versammlung durch Acclamation einstimmig Wiederwahl der bisherigen Mitglieder des Vorstandes.

Ueber Punkt 5 der Tagesordnung, Vortrag des Herrn Amtsgerichtsraths Dr. Jastrow, wurde ein besonderes Protokoll aufgenommen.

a. u. s.

Dr. Koch, Vorsitzender. — Dr. Riedel, Stellvertreter des Schriftführers.

Fortsetzung des Protokolls vom 21. April 1900.

Nach Erledigung des geschäftlichen Theiles hielt Herr Amtsgerichtsrath Jastrow einen Vortrag:

„Ueber die Formen der Rechtsgeschäfte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch“.

Der Vortragende erörterte die drei im allgemeinen Theil des B. G. B. behandelten Formen der Rechtsgeschäfte, nämlich:

A. die Schriftform, insoweit sie durch Gesetz (nicht durch blosses Rechtsgeschäft) bestimmt ist,
B. die öffentliche Beglaubigung,
C. die gerichtliche oder notarielle Beurkundung,

und gelangte hierbei im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

A. Schriftform.

1. Die einfache Schriftform steht nach dem B. G. B. offen:

a) allen denjenigen Personen, welche eine Namensunterschrift leisten können, sollten sie auch sonst nicht oder nicht in der Sprache der Urkunde schreiben können.

b) denjenigen Personen, welche nur ein Handzeichen machen können, wenn sie sich zu dessen gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung verstehen.

Auch Blinden steht die einfache Schriftform offen.

2. Zur Erfüllung der durch das Gesetz bestimmten Schriftform ist — gleichviel ob es sich um einseitige oder um doppelseitige Schriftform handelt — erforderlich, dass in der unterzeichneten Urkunde (§ 126) alles Dasjenige enthalten ist, was rechtlich als erklärt gelten soll. Was nicht in der unterschriebenen Urkunde niedergelegt ist, gilt nicht als schriftlich erklärt. Erklärungen, wie z. B. die „Ich übernehme die gewünschte Bürgschaft“ sind danach keine schriftlichen Bürgschaften.

Hieraus folgt, dass auch bei der einseitigen Schriftform, sofern die Form durch Gesetz bestimmt ist, ein Vertragsschluss mittelst Briefwechsels nur dann zulässig ist, wenn der von dem Erklärenden unterschriebene Brief die Urkunde des § 126 B. G. B. bildet, d. h., wenn er auch bei Loslösung von der übrigen Correspondenz den ganzen Inhalt des Versprechens in sich enthält.

3. Die Unterzeichnung mit „Namensunterschrift“ (B. G. B. § 126) hat nicht zur Voraussetzung, dass der unterschriebene Name der dem Aussteller wirklich zustehende ist. Es genügt, wenn der Aussteller mit demjenigen Namen unterschrieben hat, welchen er sich bei dem Geschäftsschluss beigelegt hat. Die Unterzeichnung mit falschem Namen befreit deshalb nicht von der übernommenen Verbindlichkeit.

4. Das Gesetz verlangt, dass der Aussteller „eigenhändig“ unterschreibt. In dem Worte liegen zwei Begriffe:

a) die Unterschrift muss „händig“, d. h. mit der Hand gemacht sein; die Unterzeichnung mittelst der Schreibmaschine ist danach unzulässig. (Handschrift und Maschinenschrift unterscheidet sich wie im sonstigen Sprachgebrauch Handarbeit und Maschinenarbeit.)

b) Die Unterschrift muss mit der „eigenen“ Hand des Ausstellers geschrieben sein. Es ist deshalb unzulässig, durch einen Andern die Unterschrift leisten zu lassen. Unterschriften dieser Art erfüllen die Schriftform nicht.

5. Das Moment zu 4b birgt eine Gefahr für den Verkehr in sich für den Fall, dass nicht inter praesentes unterschrieben wird und man die Unterschrift des Gegencontrahenten nicht genau kennt, da die Möglichkeit bestehen bleibt, dass der Gegencontrahent seine Unterschrift durch einen Andern hat schreiben lassen und, falls ihm die Erfüllung des Vertrages späterhin nicht zusagt, solches geltend macht. Hat er hierbei von vornherein dolos gehandelt, so wird hierdurch zwar der Vertrag auch nicht giltig, aber der Handelnde wird wenigstens gemäss § 826 B. G. B. schadensersatzpflichtig. Falls aber eine Täuschungsabsicht von vornherein nicht obgewaltet hat, fällt auch die Ersatzpflicht fort.

Ein Mittel, der Gefahr zu entgehen, besteht in der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschrift (s. unten No. 6, 7, 9 und 10).

6. Erfolgt eine schriftliche Erklärung mittelst Handzeichens, so ist die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung nicht nur zum Beweise, sondern für die Erfüllung der Form wesentlich. Der Nachweis der Echtheit eines — nicht beglaubigten — Handzeichens erfüllt die Schriftform nicht.

Dagegen bezieht sich das Erforderniss der Eigenhändigkeit im § 126 B. G. B. nicht auf das Handzeichen. Vielmehr steht das beglaubigte Handzeichen der eigenhändigen Unterschrift gleich; vgl. hierzu unten No. 9.

7. Als „Handzeichen“ im Sinne des § 126 kann jedes beliebige Zeichen gewählt werden. Eine Unterschrift enthält sonach immer die Momente eines Handzeichens in sich. Die Beglaubigung einer Unterschrift hat deshalb stets mit die Wirkung der Beglaubigung eines Handzeichens im Sinne des § 126 B. G. B.

B. Oeffentliche Beglaubigung.

8. Die öffentliche Beglaubigung hat im B. G. B. und seinen Nebengesetzen einen verschiedenen Werth; zum Theil ist sie nur zum Beweise vorgeschrieben, so dass der materielle Inhalt des Erklärten auch bei mangelnder Beglaubigung bestehen bleibt und sich nur nicht nach allen Richtungen hin wirksam betheiligen kann (wie namentlich in Grundbuch- und Registersachen), zum Theil ist dagegen die Form wesentlich so, dass bei mangelnder Beglaubigung die abgegebene Erklärung selbst bei feststehender Echtheit nichtig ist, wie z. B. bei den privatrechtlichen Namensänderungen (B. G. B.

§§ 1577, 1706), beim Verzicht auf die elterliche Nutzniessung (§ 1662) und bei Ausschlagung der Erbschaft (§ 1945). Endlich besteht die öffentliche Beglaubigung als allgemeine Form, nämlich als Erfüllung der Schriftform für diejenigen Personen, die nur mit Handzeichen unterzeichnen.

9. Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung — gleichviel ob einer Unterschrift oder eines Handzeichens — hat nach § 183 F. G. G. zur Voraussetzung, dass Unterschrift oder Handzeichen vor dem Beamten vollzogen oder anerkannt wird. Unter der Anerkennung ist verstanden die Erklärung, dass die Unterschrift oder das Handzeichen von dem Erklärenden eigenhändig gemacht ist. Da indessen der Richter oder Notar die Richtigkeit dieser Erklärung nicht zu prüfen hat, so besteht die Möglichkeit, dass Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt werden können, welche in Wahrheit keine eigenhändigen sind. Eine solche Beglaubigung verliert an ihrer Wirksamkeit nichts. Insbesondere wird der Beglaubigungsvermerk, da er sich auf eine Bezeugung der Wahrheit des Anerkenntnisses begrifflich nicht erstreckt, durch den Nachweis, dass das Anerkenntniss der Wahrheit nicht entsprochen habe, nicht entkräftet.

10. Danach bildet die gerichtliche oder notarielle Unterschriftsbeglaubigung stets ein Mittel gegen den Einwand nicht vorliegender Eigenhändigkeit der Unterschrift (vgl. No. 6 und 7).

C. Gerichtliche oder notarielle Beurkundung.

11. Die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ist — abgesehen von den besonderen Formen der Eheschliessung und der Auflassung — die höchste dem B. G. B. bekannte Form. Sie ersetzt die schriftliche Form und die Form der öffentlichen Beglaubigung.

Für Personen, welche nicht einmal ein Handzeichen zu machen vermögen, ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung die einzige Form, in welcher sie die der Schriftform oder der öffentlichen Beglaubigung unterworfenen Erklärungen errichten können.

12. Eine Ausnahme von dem Satze zu No. 11 machen indessen die Fälle, in welchen das Vorhandensein einer Unterschrift oder eines Handzeichens das Wesen des Geschäftes ausmacht, so dass ohne Unterschrift oder Handzeichen das Geschäft rechtlich nicht gedacht werden kann. Hierher gehört namentlich die Wechselerklärung (W. O., Art. 94) und die Einreichung von Unterschriften zum Handelsregister und ähnlichen öffentlichen Registern. Hier kann die Unterzeichnung durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung nicht ersetzt werden.

Beim Wechsel hat dies zur Folge, dass Personen, welche auch nicht einmal ein Handzeichen zu machen im Stande sind, wechselunfähig sind. Bei den Einreichungen zum Handelsregister bestimmt sich die Folge der Schreibensunfähigkeit nach den einzelnen notariellen Instituten und nach der Wirkung, die demgemäss der Nichteinreichung beizulegen ist.

13. Wo das Gesetz für einen Vertrag die gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreibt, da bedarf auch der Vertragsauszug (Offerte), um die Gebundenheit zu erzeugen (B. G. B. § 145), der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Privatschriftliche Offerten, z. B. zu Grundstücks-Veräusserungen, sind unverbindlich.

14. Die Vorschrift des § 152 Satz 1 B. G. B., wonach bei getrennter Beurkundung von Offerte und Annahme der Vertrag mit der Beurkundung der Annahme zu Stande kommt, enthält eine — vom Gesetzgeber auch direct beabsichtigte — Durchbrechung des Grundsatzes, dass die Annahme einer Offerte eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist (§ 146). Der Vertrag kommt in diesem Falle durch die gerichtliche oder notarielle Erklärung der Annahme auch ohne Nachricht hiervon an den Offerenten zu Stande.

Da nun die Annahme an jedem Amtsgericht und jedem Notar erfolgen kann, so ergiebt sich hieraus für den Offerenten die thatsächliche Unmöglichkeit, festzustellen, ob sein Antrag angenommen worden ist. Dieser Zustand enthält eine Rechtsunsicherheit und bietet übrigens chicanösen Speculationen seitens des Oblalars auf Kosten des Offerenten Raum.

Es erscheint als Aufgabe, besonders der Notare, bei der Beurkundung von Vertragsofferten gegen Missbräuche Vorkehrung zu treffen. Dies kann geschehen:

a) durch die in der Offerte gestellte Bedingung, dass die Annahme erst nicht wirksam sein soll, wenn sie dem Antragenden zugeht; oder
b) dadurch, dass in der Offerte die Annahme nur bei einer bestimmten Amtsgericht oder einem bestimmten Notar oder bei einer kleinen, zur Auswahl gehaltenen Anzahl von Amtsstellen gestattet wird.

Der Weg zu b empfiehlt sich mehr als der zu a, weil es im Falle des Weges zu a zweifelhaft erscheint, ob nicht auch das Zugehen der Annahme an den Offerenten gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedarf.

15. Wo das Gesetz bestimmt, dass ein Vertrag nur „bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile“ geschlossen werden kann, da ist ein rechtlich bindender Antrag (§ 145) überhaupt nicht statthaft. Zu Eheverträgen (§ 1434), zu Verträgen über Annahme an Kindes Statt (§ 1750), zu Erbverträgen (§ 2276) u. dgl. kann sonach eine einseitige Offerte mit rechtlicher Wirkung nicht gemacht werden.

In der sich an den Vortrag anschliessenden Discussion stellte Senatspräsident Kindel den Ausführungen des Vortragenden folgende Sätze gegenüber: 1. „Eigenhändig“ im § 126 B. G. B. sei nicht wörtlich zu nehmen. Nur auf einen Act des Handelnden müsse die Unterschrift zurückgeführt werden. Man könne daher auch mit dem Munde, den Füssen unterzeichnen. 2. Schreibhülfe müsse als erlaubt gelten. Warum solle man nicht Jemand beauftragen können, seinen — des Auftraggebers — Namen zu schreiben? 3. Ein Vertrag, dessen Schriftlichkeit vom Gesetze vorgesehen ist, komme nicht nur zu Stande, wenn die Vertragsurkunde den gesammten Inhalt des Vereinbarten enthält, es sei vielmehr die Ergänzung dieses Inhalts aus anderen Urkunden oder den Umständen zulässig. Eine Erklärung: „Ich übernehme die gewünschte Bürgschaft“ sei daher nicht unter allen Umständen für ungültig zu erachten. 4. Es sei nicht richtig, dass, wenn Offerte und Annahme im Falle der §§ 128, 152 B. G. B. getrennt beurkundet würden, die ohne Kenntnissgabe an den Offerenten erfolgte Annahme letzteren binde. Der Offerent sei befugt, den Vertragswillen auf seiner Seite zu bestreiten. Herr Kammergerichtrath Schultze-Görlitz vertrat die Auffassung, dass den Blinden die einfache Schriftform nicht offenstehe; denn unterschreiben könne man nur, was man wahrzunehmen vermöge. Er hielt auch die Unterschrift eines Testaments mit einem fremden Namen (pseudonym) nicht für zulässig, da man ja nach § 126 B. G. B. mit seinem Namen unterzeichnen müsse.

Nachdem noch Herr Senatspräsident Kindel sich dahin ausgesprochen hatte, dass das B. G. B. in seinen einzelnen Vorschriften nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, diesem Fundamentalsatz des neuen Rechts, auszulegen sei, erhielt Herr Amtsgerichtsrath Jastrow das Wort zu einer Schlussäusserung. Er war der Auffassung, dass seine Auslegung des Wortes „eigenhändig“ von den Motiven unterstützt werde und dass Schreibhülfe nicht zulässig sei, da ja eigenhändige und nicht fremde Unterschrift gefordert werde. Die nicht vollen vertraglichen Inhalt enthaltende Urkunde sei hinfällig, denn für Alles, was nicht in ihr enthalten sei, sei die Schriftform nicht gewahrt. Von einer Anzeige der Annahme an den Offerenten im Falle der §§ 128, 152 B. G. B. enthalten diese Gesetzesstellen nichts, ebensowenig die Motive.

a. u. s.

Dr. Koch. Dr. Riedel.

337. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 12. Mai 1900, im Grand Hôtel de Rome.

Der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden, Geheimer Oberjustizrath Vierhaus, eröffnete die Sitzung und verlas ein Schreiben des Herrn Geheimen Justizrath Professor Dr. Dernburg, in dem dieser eine an ihn seitens des Herrn Vorsitzenden Namens des Vereins gerichtete Beglückwünschung zu seinem 50jährigen Doctorjubiläum dankend beantwortet. Als neues Mitglied wurde Herr Rechtsanwalt Wolbert zu Potsdam begrüsst.

Hierauf fand der Tagesordnung gemäss eine Discussion über nachstehende Thesen statt:

I. Die einfache Schriftform (B. G. B. § 126) steht auch den Blinden zu.

II. Zur Erfüllung der Schriftform des § 126 B. G. B. ist sowohl bei der einseitigen als bei der doppelseitigen Schriftform erforderlich, dass die unterzeichnete Urkunde Alles enthält, was als schriftlich erklärt gelten soll. Für Dasjenige, was nicht in der unterzeichneten Urkunde steht, ist die Schriftform nicht gewahrt. Die Errichtung mittels Briefwechsels ist danach auch bei der einseitigen Schriftform nur zulässig, wenn der vom Erklärenden unterschriebene Brief in sich allein und ohne Zuhilfenahme der Briefe des anderen Theiles den ganzen Inhalt des Versprechens enthält.

III. § 126 B. G. B. verlangt, dass der Aussteller „eigenhändig“ unterschreibt. Danach ist die Leistung der Unterschrift durch einen Stellvertreter unzulässig und unverbindlich.

IV. Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung, sei es der Unterschrift oder des Handzeichens, erfüllt dagegen die Erfordernisse des § 126 in jedem Falle. Der Nachweis, dass die Unterschrift oder das Handzeichen wider die Wahrheit als ein eigenhändiges anerkannt worden sei, ist bedeutungslos.

V. Wo das Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrages vorschreibt, da bedarf auch die Vertragsofferte zur Bindung des Offerenten (B. G. B. § 145) gerichtlicher oder notarieller Beurkundung.

VI. Werden im Falle der No. V Offerte und Annahme getrennt beurkundet (B. G. B. §§ 128, 152), so kommt der Vertrag mit der Beurkundung der Annahme auch ohne Benachrichtigung des Offerenten hiervon zu Stande. Der Offerent, welcher dem vorbeugen will, muss in der Offerte die Art der Annahme näher vorschreiben.

VII. Wo bestimmt ist, dass ein Vertrag nur „bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile“ geschlossen werden kann (Ehevertrag, Annahme an Kindesstatt, Erbvertrag u. A.), da ist ein bindender Vertragsantrag (B. G. B. § 145) überhaupt nicht möglich.

VIII. Das eigenhändige Testament (B. G. B. § 2231 No. 2) erbringt — auch wenn seine Echtheit feststeht — keinen Beweis dafür, dass es an demjenigen Tage errichtet ist, dessen Datum es trägt. Ist der Zeitpunkt der Errichtung von rechtlicher Erheblichkeit (z. B. beim Vorhandensein mehrerer Testamente), so muss er – vorbehaltlich freier richterlicher Ueberzeugung aus der Sachlage selbst — bewiesen werden.

IX. Die Auflassungserklärung (B. G. B. § 925) wird durch eine rechtskräftige Verurtheilung zu ihrer Abgabe (C. P. O. § 894) nicht ersetzt.

X. Bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden wie von Testamenten und Erbverträgen muss die Feststellung,

dass das Protokoll vorgelesen, von den Betheiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben worden sei, sowie dass ein Betheiligter erklärt hat, nicht schreiben zu können (Freim. Ger. Ges. § 177 Abs. 1 u. 2, B. G. B. § 2242 Abs. 1 u. 2), bei Strafe der Nichtigkeit in dem vorgelesenen Theile des Protokolls stehen.

XI. Wenn bei der Beurkundung (These X) ausser dem Richter oder Notar noch Nebenpersonen (Gerichtsschreiber, Zeugen, zweiter Notar) mitwirken, so muss jede mitwirkende Person bei der Unterzeichnung der übrigen mitwirkenden Personen zugegen sein. Eine Zuwiderhandlung bewirkt die Nichtigkeit der Beurkundung. (Freim. Ger. Ges. § 174 und § 177 Abs. 3, B. G. B. § 2239 und § 2242 Abs. 3.)

XII. Gerichtliche oder notarielle Protokolle (These X), welche keine oder ungenügende Angaben über die Identität der Betheiligten (Freim. Ger. Ges. § 176 Abs. 3) enthalten, beweisen diese Identität nicht und sind deshalb als Grundlage für die Eintragung in die öffentlichen Bücher nicht geeignet.

XIII. Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Blankettunterschriften ist gestattet.

Herr Amtsgerichtsrath Jastrow erhielt das Wort zu These I der Tagesordnung:

„Steht die einfache Schriftform (§ 126 B. G. B.) auch dem Blinden zu?"

Er führte aus, das B. G. B. kenne keine Sondervorschrift für den Blinden; für letzteren gelte die allgemeine Vorschrift des § 126. Der Blinde schliesse daher Rechtsgeschäfte in der dort vorgeschriebenen Form der einfachen Schriftlichkeit.

Es erwiderte Herr Kammergerichtsrath Schultze-Görlitz: Der Blinde könne nicht unterschreiben, wenigstens nicht in rechtlichem Sinn. Die Schriftzeichen, die er fertigt, sind keine Schrift, sie sind nur technisch, ohne jedes Bewusstsein ausgeübt. Er könne nicht sehen, sich also nicht überzeugen, ob und was er unterschreibe; da das Gesetz schweige, gelte das Naturgesetz.

Herr Senatspräsident Kindel, der betont, dass der Blinde das Bewusstsein des Unterschreibens, auch ohne sehen zu können, sich verschaffen könne, Herr Rechtsanwalt Baumert, der hervorhebt, dass das Gesetz im Sinne der Schultze-Görlitz'schen Auffassung nicht unterscheide, Herr Rechtsanwalt Rausnitz, der darauf hinweist, dass, da nach B. G. B. der Blinde geschäftsfähig sei, er auch sonst wie ein Geschäftsfähiger zu behandeln sei, Herr Amtsgerichtsrath Laubhardt, der ausführt, dass der Blinde zwar unterschreiben, jedoch nicht wahrnehmen könne, was er unterschreibe, dass aber das Gesetz darauf kein Gewicht lege, Herr Oberstaatsanwalt Wachler, der darauf aufmerksam macht, dass man früher davon ausgegangen sei, der Blinde könne das Schreiben nicht erlernen, dass das B. G. B. aber, da jetzt die meisten Blinden schreiben könnten, mit Recht zu ihren Gunsten eine Ausnahme nicht mehr mache, stellten sich auf den Jastrow'schen Standpunkt. Auch Herr Kammergerichtsrath Ebbecke theilte denselben, meinte aber doch, dass dem Blinden nachgewiesen werden müsse, was in der von ihm zu unterschreibenden Urkunde stehe. Gegen diese Auffassung wandte sich Amtsgerichtsrath Jastrow: Ein einmal, sei es auch von einem Blinden, geschlossener Vertrag könne nur wie jeder andere Vertrag wegen Willensmangels angefochten werden. Die Geschäftsfähigkeit des Blinden habe mit der hier in Rede stehenden Frage nichts zu thun.

Nachdem noch Geheimer Oberjustizrath Vierhaus darauf hingewiesen hatte, dass auch die von Blinden ausgestellten Urkunden Privaturkunden im Sinne des § 416 C. P. O. seien und vollen Beweis dafür erbrächten, dass die in der Urkunde enthaltenen Erklärungen von dem Blinden abgegeben seien, wandte man sich zu These II der Tagesordnung.

Herr Amtsgerichtsrath Jastrow erläuterte dieselbe: Die unterzeichnete Urkunde müsse Alles enthalten, was als erklärt gelten solle. Für Das, was nicht in ihr stehe, sei die Schriftform nicht gewahrt. Eine Erklärung: „Ich übernehme die Bürgschaft" reiche daher nicht hin. Bei doppelseitiger Schriftform müssten beide Parteien in derselben Urkunde unterzeichnen; der Briefwechsel erscheint daher als gänzlich ausgeschlossen. Bei einseitiger Schriftform sei der Brief nur hinreichend, wenn er allein und ohne Zuhilfenahme des Briefes des anderen Theils den ganzen Inhalt des Versprechens enthalte. Die Grundsätze von Treu und Glauben gäben keine Veranlassung, von dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Form abzugehen.

Dem trat Herr Senatspräsident Kindel entgegen: Die Jastrow'sche Auffassung sei für den Verkehr ganz unpraktisch. Die Briefantwort: „Ich übernehme die Bürgschaft" oder bei einem Miethsvertrage: „Ich nehme deine Miethsofferte an" müsse wie nach bisherigem, so auch nach neuem Recht hinreichen. Es sei nicht nöthig, dass der

volle Vertragsinhalt in der schriftlichen Erklärung enthalten sei. Die abstracte Verpflichtungserklärung sei, entgegen dem preussischen Recht, durch das B. G. B. eingeführt worden. Einen derartigen abstracten Verpflichtungswillen enthalte die Erklärung: „Ich übernehme die Bürgschaft", der nähere Inhalt des Verpflichtungswillens sei aus den Umständen, der Correspondenz etc. zu entnehmen. Auf die Grundsätze von Treu und Glauben wolle er sich nicht berufen, darin sei er missverstanden worden.

Herr Rechtsanwalt Neumann trat dieser letzten Auffassung bei, forderte aber, dass der Verpflichtungswille zum genügenden Ausdruck gekommen sei. Erst, wenn dies geschehen, könne der weitere Inhalt aus der Correspondenz entnommen werden.

Der Vorsitzende führte mit Bezug auf § 416 C. P. O., wonach was über der Unterschrift der Urkunde stehe, den Vertragsinhalt ausmache, aus, dass dieser Inhalt das Wesentliche des Vertrages enthalten müsse; nur das Unwesentliche dürfe aus der Correspondenz ergänzt werden.

Herr Rechtsanwalt Ernst Heinitz trat den letzteren Ausführungen bei und folgerte, dass, da die Erklärung: „Ich übernehme die Bürgschaft" die erforderlichen Essentialien nicht enthalte, sie dem § 126 B. G. B. nicht entspreche.

Herr Senatspräsident Kindel präcisirte hierauf seinen abweichenden Standpunkt nochmals dahin: Die abstracte Erklärung, verpflichtet sein zu wollen, genüge. Das sei die Richtung des B. G. B., der dadurch gemachte Fortschritt werde durch die Jastrow'sche Auslegung unterbunden. Mit den Worten: „Ich übernehme die Bürgschaft" sei der Verpflichtungswille genügend zum Ausdruck gekommen; alles Andere könne aus der Correspondenz ergänzt werden.

Herr Rechtsanwalt Liebenthal und Herr Kammergerichtsrath Ebbecke glaubten zwar diesen Standpunkt nicht einnehmen zu können, wollten aber von der Jastrow-Auffassung doch Ausnahmen zulassen. Ersterer z. B. bei einem Kaufvertrage die Bezugnahme auf eine Anlage, in der die einzelnen Kaufgegenstände aufgeführt seien, letzterer bei Correalverträgen. Sollte für jeden Betheiligten ein Exemplar ausgefertigt und jedes Exemplar von sämmtlichen Betheiligten unterschrieben werden müssen? Sollte nicht in einem solchen Falle die blosse Annahme genügen?

Zu These III der Tagesordnung führt Herr Amtsgerichtsrath Jastrow aus: Eigenhändig sei höchst persönlich; § 126 B. G. B. schliesse daher die Leistung der Unterschrift durch einen Stellvertreter aus. Bei entgegengesetzter Auffassung wäre das Wort „eigenhändig" im § 126 entbehrlich.

Herrn Senatspräsident Kindel, der die Frage erörtert, ob ein Bevollmächtigter, der für einen Dritten einen Vertrag schliesse, mit dem Namen des Geschäftsherrn unterzeichnen müsse, oder auch mit seinem eigenen Namen unterzeichnen könne, erwidert er, dass die Frage hier nicht interessire; denn Vertragsabschluss durch einen Dritten sei etwas ganz anderes als Leistung der Unterschrift durch einen Dritten. Gewiss könne man auch letztere Verrichtung einem Dritten nach § 662 B. G. B. übertragen, § 126 schliesse dies aber durch den Ausdruck „eigenhändig" aus.

Geheimer Oberjustizrath Vierhaus macht darauf aufmerksam, dass nach H. G. B. der Procurist und Handelsbevollmächtigte auch nicht ohne Weiteres die Firma zeichnen dürften, sondern nur mit einem die Procura bezw. das Vollmachtverhältniss andeutenden Zusatz.

Herr Rechtsanwalt Neumann entgegnet, dass doch immerhin der Procurist und Handelsbevollmächtigte die Firma zeichnen dürfe. Was dem H. G. B. billig, müsse dem B. G. B. recht sein. Die Unterschriftsgebung sei kein Rechtsgeschäft, sondern eine Rechtshandlung. Auf die Rechtshandlung seien die Vorschriften über die Vollmacht analog anzuwenden.

Herr Senatspräsident Kindel hält die Unterschriftsgebung für eine Willenserklärung und glaubt um deswillen den § 164 B. G. B. anwenden zu können.

Herr Amtsgerichtsrath Jastrow bestreitet nicht, dass die Unterschriftsabgabe im Allgemeinen durch einen Dritten erfolgen könne. § 126 B. G. B. schliesse aber jede Stellvertretung durch das Wort „eigenhändig" aus.

Wegen vorgerückter Zeit wurde von einer Erörterung der weiteren, auf der Tagesordnung stehenden Thesen Abstand genommen.

a. u. s.

Vierhaus. Dr. Riedel.

338. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt den 23. Juni 1900 im Flora-Etablissement zu Charlottenburg.

Der Vorsitzende begrüsst nach Eröffnung der Sitzung als neues Mitglied:
Dr. jur. Fräulein Raschke.

Er berichtete darauf, dass der Vorstand dem langjährigen Mitgliede und früheren stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschaft, Herrn Geheimen Justitzrath Dr. Lesse zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum eine Glückwunschadresse überreicht hat, und verliest das Dankschreiben des Jubilars.

Demnächst sprach Herr Professor Dr. Rudolf Stammler aus Halle a. S. über:

„Die Grenzen der Vertragsfreiheit nach bürgerlichem Rechte".

Derselbe führte etwa Folgendes aus:

Der bestehenden Gesellschaftsordnung liegt das Prinzip der Vertragsfreiheit zu Grunde. Die Technik unseres socialen Lebens ist hierbei diese: dass die Gesetzgebung den Rechtsangehörigen Möglichkeiten zu Sonderverbindungen unter einander gewährt, in deren Eingehung, Durchführung und Wiederauflösung die Bewegung des gesellschaftlichen Zusammenwirkens sich vollzieht. Indem nur vorsichtig die Regelung der socialen Wirthschaft von Centralpunkten des Rechts aus in directen Befehlen an die Unterthanen einsetzt, wird vielmehr im Durchschnitt es den Einzelnen frei überlassen, ihren Beitrag zu dem socialen Ernährungs- und Ausbildungsprozess in privatem Vorgehen und nach persönlichem Entschliessen zu liefern. Und wenn sie sich entschlossen haben, so zwingt sie dann das Recht zur Einhaltung ihres Wortes: Uti lingua nuncupanit vel leganit, ita ius esto.

Da entsteht für die Rechtsordnung die Gefahr, durch blosse Sanctionirung des Einzelwillens gerade in diesem Falle mit ihrem ganzen Ziele überhaupt in Widerspruch zu gerathen. Denn das Wesen des Rechtes ist sachlich dieses, dass es sei ein Zwangsversuch zum Richtigen. Würde schrankenlos das subjective Verfügen des Einzelnen anerkannt, so würde jede Gewähr, dass man jenes Gesammtziel noch verfolge, fehlen. So kommt das Recht zu Begrenzungen der Freiheit der Verträge und Rechtsgeschäfte überhaupt.

Wenn das Recht Anlass hat, auf seine genannte Aufgabe sich zu besinnen, so stehen ihm zwei Wege zur Verfügung. Entweder giebt es selbst in allgemeiner Weise, zwingend gefasst, an, wie es in kommenden Fällen gehalten werden soll; oder es verweist das richtende Urtheil darauf, selbst zu suchen und zu finden, was im Sinne und Geiste des Rechtes überall das Richtige sei. In unserer Frage tritt dies in der Zweitheilung hervor, dass ein Rechtsgeschäft unzulässig sein kann, weil es gegen gesetzliches Verbot (134) oder weil es gegen die guten Sitten (138) verstösst.

Zuvor zwei Bemerkungen:

Es kommt hier auf den Inhalt des Rechtsgeschäfts an, auf die von ihm beabsichtigten Folgen. Dagegen nicht auf die Entstehung; fehlerhafte Beweggründe, wie Zwang, Betrug, Irrthum im Motiv, bleiben jetzt bei Seite.

Und es ist zwischen Unzulässigkeit eines Geschäftes im Ganzen und zwischen zwingenden Einzelfolgen einer sonst gültigen Willenserklärung zu scheiden. Für letztere dienen als wichtige Beispiele: 276,2; 419,3 (cf. 1088; 2382); 723,3 (cf. 749,3); vertragsmässiger Ausschluss des ehelichen Gemeinschaftslebens u. v. a. m.

Im Uebrigen finden sich die zu besprechenden Begrenzungen sowohl bei Verträgen, als auch bei einseitigen Rechtsgeschäften, vgl. für die letzteren z. B. 795,3, 2471, 2263.

1. Rechtsgeschäfte gegen gesetzliches Verbot. Drei Möglichkeiten:

a) Unmittelbare Fassung durch das Gesetz selbst. In vielen Anwendungen zerstreut. Hervorzuheben: 138,2, 248, 310 u. 312; vielfältige Cessions- und Veräusserungsverbote (vgl. auch 1229), 1714, 2302. Abweichend vom A. L. R. 2,1 § 113, jetzt G. B. 1297,2. Vgl. auch A. L. R. I, 4 § 14, u. I, 5 § 85, aufgehoben durch A. G. 89, im G. B. aber gar nicht berührt. — Manchmal Unzulässigkeit eines Geschäftes nur bei besonderen Beredungen; so 925, 1019, 1433.

Ueber die Folgen vgl. 134, 309, 795,3. (Hierher würde auch die Lehre von den Umgehungsgeschäften [in fraudem legis] gehören).

b) Verstoss gegen Strafgesesetze. Aus diesem Grunde sind Rechtsgeschäfte unzulässig, die auf Herbeiführung einer mit Strafe bedrohten Handlung gerichtet sind. Entweder durch Versprechen der Leistung, damit der Andere ein Delict begehe, möglicherweise mittelbar durch Verzicht auf etwaigen Schadensersatzanspruch, oder das Versprechen, ihn wegen Strafe und Kosten freizuhalten; oder auch durch Verbinden zu einer gemeinsam zu begehenden strafbaren Handlung (vgl. z. B. R. G. Civ. S. 39, S. 268).

Verschieden sind die Fälle, in denen eine an und für sich nicht zu beanstandende Leistung und wegen besonderer begleitender Umstände zu einer Strafe führt, z. B. Kauf während der Sonntagsruhe, Veräusserung gegen St. G. B. 268. Es muss also das unzulässige Geschäft die strafrechtlich verbotene That als Leistungsinhalt in sich aufnehmen.

c) Verbot durch Aufstellung zwingender Einrichtungen, denen private Geschäfte nicht widersprechen sollen. So Beredungen, eine Ehescheidung durch Angabe unwahrer Thatsachen herbeizuführen, oder Verlobung eines Ehegatten mit einem Dritten. Zweifelhaft sind zwingende Bezugsversprechungen, z. B. Bierabnehmererträge; gegen die G. O. verstossen sie nicht nothwendig, auch nicht gegen G. O. 8 oder 10; also nur unzulässig, soweit sie als unkündbar aufgelegt wurden.

Oft verhandelt die sog. Schweigegelder. Zulässig im Civilrecht, z. B. Verschweigen einer Schwängerung (so lange nicht ein Unbetheiligter unwahr angegeben werden soll). Fraglich bei strafrechtlichen Vergehen, besonders Antragsdelicten. Es ist zu scheiden, je nachdem das Antragsrecht im persönlichen Interesse des Berechtigten verliehen ist oder von ihm für Andere objektiv ausgeübt werden soll (z. B. St. G. B. 182); im letzten Falle Versprechen von Schweigegeldern nicht verbindlich, weil die Absicht des Gesetzes, objective Fürsorge zu erhalten, dadurch vereitelt oder doch gefährdet wird. Analog bei jeder Bezahlung einer vormundschaftlichen Person für eine bestimmte Bethätigung ihrer Fürsorge.

2. Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten. Die damit angerufene Instanz ist zweifelhaft. Unrichtig ist, dass das „freie" oder „persönliche" Ermessen des Richters zu entscheiden habe, womit das Problem nur beiseite geschoben würde. In der That hat der Richter sein Urtheil überzeugend zu begründen, also auf einen objectiven Maassstab zurückzuführen. Auch kann man nicht die Rechtsunterworfenen anweisen, sich so zu verhalten, wie hinterher das freie, persönliche Ermessen des Richters entscheiden werde.

Auch auf die „im Volke herrschenden" Anschauungen kann es nicht gestellt werden. Sie dürften kaum als sichere Obersätze für die Judicatur festgestellt werden können und können, soweit es möglich wäre, eine Prüfung, ob es wirklich „gute" Sitten wären, nicht entbehren.

Endlich geben die Lehren der Ethik keine erschöpfende Auskunft für unsere Frage. Sie gehen auf Regelung der Gesinnung, nicht des äusseren Verhaltens, wie das Recht, und gebieten einseitig dem Pflichtigen, ohne Gewähr der Gegenseitigkeit. Um das richtige Verhalten im Rechte zu finden, bedarf es also einer eigenen Erwägung, der man sich durch blosse Verweisung auf Lehren der Sittlichkeit nicht entziehen kann.

Da nun der dem Rechte eigene oberste Gedanke der ist, dass eine Gemeinschaft frei wollender Menschen als Idee einer jeden rechtlichen Gesetzgebung richtend vorschwebe, so ergiebt sich für das hier behandelte Problem der Grundsatz, dass nicht durch ein Rechtsgeschäft der Inhalt des Wollens des Einen der unbegrenzten Willkür eines Anderen ausgeliefert werden darf. Das Gegenteil, als Sitte gedacht, würde nicht gut sein.

Ein Anheimfallen an die unbedingte Willkür Jemandes kann in der Weise geschehen, dass der Eine dem Andern leisten soll, aber auch dahin, dass sie sich verbinden, um Dritte in jene Lage zu bringen. Und es ist überall möglich, dass es sich dabei um positives Thun oder um Unterlassen des Unterworfenen handelt.

Für die Kasuistik sind danach folgende Geschäftstypen zu beachten:

a) Leisten mit der eigenen Person in schrankenloser Hingabe: Sklaven und ihnen gleichkommende Verhältnisse (vgl. Reichstag v. 11. 3. 99); Shylock u. dgl. (dagegen nicht Ammenvertrag an und für sich, — s. aber b). Vor Allem sexuelle Unzucht,

wobei der Mensch in der Hingabe an den anderen Theil sich zur Sache macht (ohne durch dessen wechselseitige Hingabe, wie nur in der Ehe möglich, sich selbst zurückzugewinnen). — Schwierigkeiten beim Verkaufen oder Vermiethen eines Bordells. Es ist zu sagen: Ungültig, sobald in der Leistung des Verkäufers oder Vermiethers ein zu jenem taugliches Object geliefert werden soll und der Preis mit Rücksicht auf diesen Leistungsinhalt bestimmt wurde (Seuff. Arch. 46 No. 179; 49 No. 238).

Unzulässigkeit kann auch durch geistige Bindung geschaffen werden. Beispiele: Religionswechsel als Geschäftsinhalt, Pflicht, Priester zu werden oder zu bleiben etc.

b) Leistung mit dritten Personen, die dem Versprechenden vom Rechte unter Kontrolle anvertraut sind und die er nun dem Belieben eines Dritten auszuantworten versucht. So besonders Verträge über Erziehung von Kindern.

c) Vermögensausbeutung. Es ist streitig, ob vor dem Wuchergesetz von 1880 und ohne dieses wucherische Geschäfte ungültig seien. Zweifellos kann es sein, wenn die ganze Vermögenslage Jemandes durch die Ausbeutung sich so gestaltet, dass er nach diesem Vertrag nur noch dienendes und verdienendes Werkzeug für Jenen ist. Aber es kann auch in der besonderen Lage des einzelnen Falles der obige allgemeine Gesichtspunkt Platz greifen, so dass G. B. 138, 2 in der That nur ein Beispiel ist, das auch ausserhalb der gegenseitigen Verträge vorkommen könnte.

d) Der Unterworfene soll zu einem Unterlassen einer ihm an sich frei zustehenden Bethätigung gebracht werden.

So ist unzulässig Verzicht auf seine Handlungsfähigkeit und private Entmündigung durch Vertrag. Dahin gehört die viel besprochene Frage von der Concurrenzklausel, bei der die einzelnen Fälle nach dem Merkmale etwaiger unbedingter Unterwerfung des einen Theiles beurtheilt werden müssen (vgl. H. G. B. 74). Ferner die Frage mit den pacta de non licitando (vgl. R. G. 32, S. 260, dagegen anders im Thatbestande 18, S. 219).

Namentlich hat die moderne sociale Bewegung praktische Fragen solcher Art bei den Kartellen, dem Boykott und den Koalitionsverboten geschaffen. Sie sind dem vorhin entwickelten Grundsatze zu unterstellen und dahin zu beobachten, dass möglicher Weise sowohl der eine Vertragschliessende dadurch in seinem Vorgehen und socialen Wollen der betreffenden Richtung sich unbegrenzt in die Hand des Anderen giebt, oder auch, dass sich zwei verbinden, um einen Dritten dahin zu bringen.

Eine Discussion schloss sich an den Vortrag nicht an. Der Vorsitzende schloss die Sitzung.

a. u. s.

Dr. Koch. Dr. Seligsohn.

339. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 13. October 1900, im Grand Hôtel de Rome.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit der Mittheilung, dass er unserem langjährigen Mitgliede, Herrn Geh. Justizrath Dr. Wilke zu dem Tage, an welchem er vor 50 Jahren in den Staatsdienst getreten, die Glückwünsche der Gesellschaft übermittelt und dieser dafür gedankt habe. Demnächst begrüsste er als neue Mitglieder die Herren:

Geh. Oberjustizrath Günther,
Kammergerichtsrath Kiehl,
Landgerichtsrath Plessner,
Staatsanwaltschaftsrath Wagner,
Justizrath Stern I,
Referendar Dr. Ellstätter.

Sodann ergriff Herr Geh. Justizrath Professor Dr. von Liszt das Wort zu nachstehendem Vortrage über:

„Das gewerbsmässige Verbrechen“.

Meine Herren! Rascher und leichter als wohl die meisten unter uns es erwarten zu dürfen glaubten, hat sich die Aufnahme des neuen bürgerlichen Rechtes mit allen seinen weitverzweigten und vielverschlungenen reichs- und landesrechtlichen Verästelungen vollzogen: ein glänzender Beweis für die in der Geschichte des Rechts bisher unerreichte Leistungskraft des deutschen Juristenstandes.

Damit ist die Bahn frei geworden für die längst begehrte, immer wieder hinausgeschobene Umgestaltung unserer Strafgesetzgebung; ist die Hoffnung neu erwacht, dass es doch noch in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts gelingen werde, an Stelle des einem vergangenen Zeitalter, einem fremden Volksgeiste entsprungenen code pénal, dessen Reception zuerst in Preussen, dann in dem neubegründeten Deutschen Reiche eine Blüthezeit legislativen Schaffens jäh unterbrochen hat, ein neues Strafgesetzbuch zu setzen, das den Bedürfnissen des heutigen Rechtslebens und dem Rechtsbewusstsein des deutschen Volkes entspricht.

Die strafrechtlichen Reformfragen, bis in die jüngsten Tage hinein nur in den engeren Fachkreisen erwogen und berathen, dürfen heute wieder allgemeines Interesse für sich in Anspruch nehmen. Darin liegt die Rechtfertigung für die Wahl meines Themas, für dessen nüchterne, rein sachliche, auf alles rhetorische Beiwerk verzichtende Behandlung ich mir Ihre freundliche Aufmerksamkeit erbitte.

Auf zwei Hauptforderungen lässt sich das von mir und meinen Freunden aufgestellte kriminalpolitische Programm zurückführen:

1. Erziehende Behandlung der Besserungsfähigen und
2. Sicherung der Gesellschaft gegenüber den unverbesserlichen und gemeingefährlichen Verbrechern.

Ob man diese sichernden und jene bessernden Maassnahmen als Strafen im technischen Sinne des Wortes bezeichnen und behandeln will oder nicht, ist zwar von grossem wissenschaftlichen Interesse, aber von ganz geringer legislativer Bedeutung. Zwischen den beiden Gruppen der zu bessernden und der unverbesserlichen Verbrecher liegt das weite Gebiet der Fälle, in denen die Aufgabe der Strafe in der Bewährung des Rechtes sich erschöpft, in denen es sich lediglich darum handelt, dem Verbrecher die Macht der von ihm übertretenen Rechtsordnung eindringlich zu Gemüth zu führen; das Gebiet, das wir, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe, bei dem legislativen Compromiss zwischen den Anhängern der alten und der neuen Richtung, ohne welches eine Reform unserer Strafgesetzgebung überhaupt unmöglich ist, unsern Gegnern zu überlassen bereit sind; auf dem die bisher unsere Strafgesetzgebung beherrschenden Grundgedanken auch fernerhin im wesentlichen in Geltung bleiben können; auf dem wie bisher Art und Maass der Strafe bestimmt werden mag nach der objectiven Schwere

der That. An jenen beiden Hauptforderungen aber müssen wir unbedingt festhalten; und jeder Entwurf eines Strafgesetzbuches, der uns ihre Erfüllung versagt, würde dem entschiedensten und nachhaltigsten Widerstand von unserer Seite begegnen und, wenn ich über das Verhältniss der lebendigen Kräfte mich nicht täusche, an diesem Widerstande scheitern.

Von diesen beiden Hauptforderungen hat die erste in wenigen Jahren die fast allgemeine Zustimmung sich errungen. Auf einem von dieser Forderung umfassten, ausserhalb der Strafgesetzgebung gelegenen, aber überaus wichtigen Gebiete haben wir einen entscheidenden Sieg davongetragen. Nach hartem Kampf, in dem die von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung ausgearbeiteten Vorschläge bei dem Centralausschuss für innere Mission und dem allgemeinen deutschen Lehrerverein, bei den grossen Gefängnissgesellschaften in Sachsen und am Rhein, bei Regierungspräsidenten und Landesräthen, bei Männern und Frauen aller Richtungen und in allen Lebensstellungen warme und thatkräftige Unterstützung gefunden hatten, ist es uns gelungen, die gegenwärtige Fassung des Artikels 135 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch durchzusetzen und damit die bestehenden Landesgesetze über die Fürsorgeerziehung Verwahrloster vor der ihnen drohenden Aufhebung zu retten, sowie für neue Landesgesetze die reichsrechtliche Grundlage zu schaffen. In Preussen ist das Gesetz vom 2. Juli 1900 der Erfolg unserer Bemühungen. Was noch weiter, insbesondere innerhalb der Strafgesetzgebung selbst, angestrebt und erreicht werden muss, damit unsere erste Hauptforderung zur vollen Erfüllung gelange: die Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr, die Umgestaltung des Strafensystems für jugendliche Verbrecher, die Behandlung der jüngeren unter den erstmals verurtheilten Erwachsenen u. s. w. — das liegt ausserhalb des Kreises meiner heutigen Erörterungen.

Anders steht es mit der zweiten unserer beiden Hauptforderungen: der Sicherung der Gesellschaft gegenüber den unverbesserlichen und gemeingefährlichen Verbrechern. Hier ist die Herrschaft der „klassischen" Anschauung, die in rein materieller, äusserlicher, mechanischer Weise nur den Erfolg der That, nicht aber die Gesinnung des Thäters berücksichtigt, noch nicht überwunden, der Widerstand gegen die neuere Auffassung, die einer unserer Gegner, van Calker, als „übertriebene Ethisirung des Strafrechts" getadelt hat, noch nicht gebrochen.

Diese zweite Hauptforderung soll uns heute beschäftigen.

Aber nicht das ganze Gebiet des unverbesserlichen Verbrecherthums will ich heute ins Auge fassen; sondern nur einen, allerdings hochwichtigen Theil desselben: das gewerbsmässige Verbrecherthum.

Die Nothwendigkeit, dieses Theilgebiet aus dem Gesammtgebiet auszuscheiden, muss ich in um so schärferer Weise betonen, als die Ausscheidung der Litteratur, der Statistik, ja auch den Gesetzentwürfen der Schweiz und Norwegens fremd geblieben ist.

Die Reichskriminalstatistik kennt und berücksichtigt nur die wiederholt Rückfälligen. Und mit voller Klarheit und Bestimmtheit bezeichnet die von Geheimrath Krohne in den unter dem preussischen Ministerium des Innern stehenden Strafanstalten eingeführte verdienstliche Zählung als „Berufsverbrecher" „diejenigen Elemente, von welchen man sich nicht nur vereinzelter, wenn auch wiederholter Verstösse gegen die Rechtsordnung, sondern eines andauernden Verhaltens von der Art zu versehen hat, dass ihre ganze Existenz als eine antisociale, gemeinschädliche angesehen werden muss." Und doch dürfte es klar sein, dass es zahlreiche Fälle giebt, in denen die immer auf's Neue wiederholte Begehung strafbarer Handlungen der Ausfluss eines tiefgewurzelten und unausrottbar gewordenen verbrecherischen Hanges ist, ohne dass dabei die für das gewerbsmässige Verbrechen charakteristische Erwerbsabsicht eine Rolle spielt. Ich erinnere an die verschiedenen Gewaltthätigkeits- und Rohheitsverbrechen, an Messerstechereien und Unzucht mit Kindern, an Widerstand gegen die Staatsgewalt u. s. w. Es ist irreführend, hier von einem „Berufsverbrecherthum" zu sprechen; und völlig verfehlt, diese Fälle mit dem „gewerbsmässigen Verbrechen" identificiren zu wollen. Indem der Theil für das Ganze genommen, die Untergruppe der gewerbsmässigen Verbrecher mit der Gesammtgruppe der Unverbesserlichen vertauscht wird, schleicht sich in die Berechnungen der Kriminalstatistik wie in die Vorschläge der Gesetzentwürfe ein nach den verschiedensten Richtungen hin verhängnissvoller Fehler ein, an dessen Ausschaltung mir bei meinen Ausführungen sehr viel gelegen ist.

Diese meine Ausführungen werden in vier recht ungleiche Theile zerfallen. Der erste Theil soll die gegenwärtige Gestaltung des gewerbsmässigen Verbrechens; der zweite seine Behandlung im geltenden Recht darstellen; der dritte wird sich mit den Ergebnissen beschäftigen, die der gegenwärtige Zustand unserer Gesetzgebung erzeugt hat; der vierte die Forderungen entwickeln, die aus den Lebensbedürfnissen heraus an den Gesetzgeber der Zukunft gestellt werden müssen.

Vorerst aber seien wenige Worte dem Begriff des gewerbsmässigen Verbrechens gewidmet.

Ich nehme das Wort im sociologischen Sinne und spreche von gewerbsmässigem Verbrechen dann, wenn die wiederholte Begehung strafbarer Handlungen nach der Absicht des Thäters die ausschliessliche oder doch überwiegende Erwerbsquelle bilden soll.

In dieser Begriffsbestimmung bedürfen drei Punkte einer kurzen Erläuterung.

a) Das gewerbsmässige Verbrechen ist verschieden von dem aus Gewinnsucht begangenen Einzelverbrechen, mag auch vielleicht durch dieses mit einem Schlage, wie etwa bei der Ermordung eines Zwischenerben, ein ganz bedeutendes Vermögen erworben werden. Die Unterscheidung ist jedem Juristen geläufig. Wenn ich etwa bei günstiger Gelegenheit aus meinem Familienbesitz ein werthvolles Oelgemälde um theures Geld verkaufe, so bin ich darum noch lange kein Bilderhändler. Hierher gehören auch diejenigen Fälle, in denen innerhalb eines rechtmässigen Gewerbebetriebes strafbare Handlungen, wenn auch nicht gewerbsmässig, vorgenommen werden. So wird in § 25 unsers Urheberrechtgesetzes von 1870 „das gewerbsmässige Verbreiten von Nachdrucksexemplaren" von Litteratur wie Rechtsprechung ganz überwiegend nicht im technischen Sinne genommen, sondern als gleichbedeutend mit „innerhalb eines Gewerbebetriebes" aufgefasst. Schon dieser Hinweis genügt, um zu zeigen, dass die an sich so einfache und klare Unterscheidung dem Strafgesetzgeber nicht überall geläufig ist.

b) Die Begehung strafbarer Handlungen muss die ausschliessliche oder doch überwiegende Erwerbsquelle bilden.

Wenn diese Erwerbsquelle hinter den rechtmässigen Quellen des Lebensunterhalts in den Hintergrund tritt, wenn das Dienstmädchen etwa wiederholt beim Einkauf die Herrschaft betrügt, der Kaufmann in seinem Geschäft falsches Maass und Gewicht verwendet — so gehört nach meiner Auffassung der Thäter nicht zu jenen „antisocialen Existenzen", die ein besonders geartetes und besonders kräftiges Eingreifen des Strafgesetzes erfordern. Ich gebe aber gern zu, dass nicht nur die Abgrenzung im Einzelfall schwierig werden kann, sondern dass die Beschränkung auf die Fälle einer ausschliesslichen oder vorwiegenden Erwerbsquelle an sich und grundsätzlich nicht unbedenklich ist.

c) Mit voller Bestimmtheit dagegen und in bewusster Abweichung von dem im geltenden Recht anerkannten Begriff begnüge ich mich mit der wiederholten Begehung von strafbaren Handlungen überhaupt, ohne die wiederholte Begehung desselben Verbrechens zu verlangen. Wenn das Strafgesetzbuch den gewerbsmässigen Wucher, die gewerbsmässige Hehlerei bestraft, so können nur solche Handlungen zur Einheit des gewerbsmässigen Verbrechens zusammengefasst werden, die unter denselben Delictsbegriff fallen. Aber diese Einschränkung widerspricht der thatsächlichen Gestaltung der Dinge und damit den Bedürfnissen des Rechtslebens; mag auch innerhalb des gewerbsmässigen Verbrechens die Ausbildung des Specialistenthums noch so weit vorgeschritten sein: stets wird es, insbesondere auf dem Gebiete der Täuschung, zahlreiche Fälle geben, in denen die mehreren gewerbsmässig vorgenommenen Handlungen des Thäters nicht unter denselben, sondern unter verschiedene Paragraphen des Strafgesetzbuches fallen. Ich lege auf diesen Punkt besonderes Gewicht.

I. Die heutige Gestaltung des gewerbsmässigen Verbrecherthums.

Die Geschichte des gewerbsmässigen Verbrecherthums, in der wir verschiedene scharf von einander sich abhebende Abschnitte unterscheiden können, bestätigt uns die von vornherein sich aufdrängende Annahme, dass die Gestaltung des gewerbsmässigen Verbrechens bedingt und bestimmt wird durch die wechselnde Gestaltung der jeweils gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse. Und wenn das gewerbsmässige Verbrechen unsrer Tage sich wesentlich unterscheidet von dem gewerbsmässigen Verbrechen der unmittelbar vorangegangenen Epoche, so muss unsre Strafgesetzgebung, die in ihrer ganzen Anlage, wie in ihren einzelnen hier maassgebenden Bestimmungen noch jener früheren Epoche entstammt, im Kampfe gegen das gewerbsmässige Verbrechen unsrer Tage nothwendig ohnmächtig bleiben.

Es ist nun aber eine bekannte, oft genug in der Litteratur hervorgehobene Thatsache, dass der Unterschied zwischen dem gewerbsmässigen Verbrechen, wie es uns heute in ausgeprägter Gestalt entgegentritt, und dem gewerbsmässigen Verbrechen zur Zeit, als der code pénal entstand, auch bei oberflächlichster Betrachtung auffallend in die Augen springt, und das innerste Wesen jener socialpathologischen Erscheinung ergreift. Das gewerbsmässige Verbrechen jener Tage charakterisirt sich durch die Räuberbanden, die im Ausgang des 18. und in den ersten Jahrzehnten des

19. Jahrhunderts insbesondere die beiden Ufer des mittleren und unteren Rheins unsicher machten; die durch Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft zusammengehalten, mehrere Generationen umfassend, in Stämme und Gruppen mit wechselndem Mittelpunkt, wechselndem Namen, wechselndem Schauplatz sich theilten, ohne den innern Zusammenhang miteinander zu verlieren; die, mit Waffen aller Art versehen, den „Rennbaum“ zur Zerstörung von Mauern und Thoren mit sich führend, auf ihre Raubzüge ausrückten, sengend, plündernd, mordend, schändend; die, begünstigt durch die kriegerischen Ereignisse der Zeit, durch die fortwährende Verschiebung der Landesgrenzen, durch die Erschütterung der überlieferten Staatsgewalten, durch die Eifersucht der aneinandergrenzenden Gebiete, den Bürgern, der Polizei, der bewaffneten Macht förmliche Schlachten lieferten; die noch, nachdem um die Wende der beiden Jahrhunderte ihre Hauptmacht zersprengt war, auf dem rechten Rheinufer, im Spessard und im Odenwald, auf dem Vogelsberg und in der Wetterau ihr Unwesen trieben; und die erst dann vernichtet werden konnten, als der Friede wieder heimgekehrt war, die erstarkende Staatsgewalt im Innern der Länder Ordnung schuf und die betheiligten Staaten zu gemeinsamer Abwehr sich zusammenschlossen.

Diese Räuberbanden sind verschwunden. Der Raub ist nicht mehr die typische Form des gewerbsmässigen Verbrechens; und die alten, durch Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft zusammengehaltenen Banden existiren nicht mehr. Wo wir heute noch bei Diebstahl, Betrug, Falschmünzerei, Schmuggel u. s. w. bandenmässige Begehung finden, handelt es sich um lose Verbindungen, meist der zufälligen Bekanntschaft in den Strafanstalten entstammend, für bestimmte einzelne Zwecke eingegangen, ohne festen dauernden Zusammenhalt. Das gewerbsmässige Verbrechen ist keine geschlossene Zunft mehr, in die man hineingeboren wird oder einheirathet, sondern ein freies Gewerbe, das Jedem offensteht.

Der gewerbsmässige Raub hat heute seine dominirende Bedeutung verloren. Andre Formen des gewerbsmässigen Verbrechens sind an seine Stelle getreten.

Innerhalb des gewerbsmässigen Verbrechens unsrer Tage möchte ich vier Gruppen unterscheiden, die aber für meine heutigen Zwecke in ganz verschiedener Weise in Betracht kommen.

1. Die breite Unterschicht des gewerbsmässigen Verbrechens wird gebildet durch das Heer der Bettler und Landstreicher. Für meine heutigen Betrachtungen scheiden sie völlig aus. Denn eine zielbewusste strafrechtliche Bekämpfung der Arbeitsscheuen ist erst möglich, wenn nicht nur dem Arbeitsunfähigen der nothwendige Lebensunterhalt gesichert, sondern auch dem Arbeitswilligen das Recht auf Arbeit gewährleistet ist.

2. In einzelnen, glücklicherweise seltenen Fällen spielt auch heute noch die Gewalt gegen die Person als Mittel des gewerbsmässigen Verbrechens ihre Rolle. Hierher gehört, abgesehen von dem ab und zu noch vorkommenden gewerbsmässigen Raub insbesondere die gewerbsmässige Tödtung: Die Frauenanschleicher (wie Dickhoff), die Dienstmädchenmörder (Schenk und Schlossareck, Buntrock und Erbe, Franz Schneider und Frau), die Engelmacherinnen. Daran schliesst sich die Abtreibung der Leibesfrucht. Aber auch diese Fälle kann ich hier bei Seite lassen, da ja die Strafdrohungen des geltenden Rechtes gegen die nicht gewerbsmässige Begehung dieser Delicte kraft ihrer Spannweite völlig ausreichen, um auch die gewerbsmässige Begehung genügend zu treffen und der Gesellschaft den Schutz zu gewähren, auf den sie Anspruch machen kann.

3. Die beiden Hauptformen des heutigen gewerbsmässigen Verbrechens sind der Diebstahl und der Betrug, vom Taschendieb bis zum Bankbrecher, vom Bettelbetrüger bis zum Hochstapler. Um diese beiden Begriffe gruppirt sich aber eine ganze Reihe von andern Verbrechen, die juristisch von jenen und untereinander scharf getrennt, sociologisch mit ihnen und unter sich auf das Engste zusammenhängen und vielfach ineinander übergehen: Untreue und Unterschlagung, betrügerischer Meineid und Versicherungsbetrug, die Fälschung von Banknoten, Urkunden, Waaren aller Art, der unlautere Wettbewerb, der betrügerische Bankrott, Schmuggel und Hehlerei u. s. w.

Dabei möchte ich allerdings ausdrücklich betonen, dass die beiden Typen, der Diebstahl einerseits und der Betrug anderseits, ganz verschiedene sociale Bedeutung haben. Der Betrüger steht social höher als der Dieb und bewegt sich in einer andern Umgebung als dieser. Der Diebstahl ist das Delict des vierten Standes, der Betrug das des dritten; der Betrug setzt beim Thäter eine gewisse geistige Ueberlegenheit, bei der Umgebung eine gewisse culturelle Entwicklung voraus. Daher das verschiedene Verhalten von Diebstahl und Betrug in den Zahlenreihen der Criminalstatistik: Der Diebstahl beherrscht die culturell zurückgebliebenen, mit slavischen Elementen mehr

oder weniger stark durchsetzten Gebiete des preussischen Ostens, während der Betrug seinen Hauptsitz im deutschen Südwesten hat; beim Diebstahl sind die Katholiken, beim Betrug die Juden und nach ihnen die Evangelischen in erster Linie betheiligt; bei günstiger wirthschaftlicher Lage sinken die Diebstahlziffern, während die des Betruges in die Höhe gehen u. s. w.

Dieses verschiedene sociologische Verhalten von Diebstahl und Betrug ist nach den verschiedensten Richtungen hin von Bedeutung. Es lehrt uns insbesondere, wie gefährlich es ist, wenn der Statistiker mit der grossen Gruppe der „Vermögensverbrechen" arbeitet, ohne sich in jedem Augenblick der Thatsache bewusst zu bleiben, dass diese Gruppe sich aus heterogenen Untergruppen von verschiedener sociologischer Bedeutung zusammensetzt.

Aber trotz dieser Verschiedenheit weisen die beiden Typen die charakteristischen Eigenthümlichkeiten des gewerbsmässigen Verbrechens auf.

a) Ich rechne dazu in erster Linie die berufsmässig ausgebildete Technik. Neben den von Alters her überlieferten, schon in den Quellen des 15. Jahrhunderts geschilderten Triks, die trotz ihrer manchmal verblüffenden Einfachheit gelernt und geübt werden müssen, finden wir die planmässige Verwerthung der modernsten Entdeckungen und Erfindungen: dem Sauerstoffgebläse und der Stichflamme des amerikanischen Bankbrechers hält kein diebessicherer Schrank auf die Dauer stand; die mit künstlerischer Vollendung hergestellten Fälschungen von Alterthümern dringen in die Sammlungen der vorsichtigsten Fachkenner ein; die nachgemachten russischen Rubel täuschen das Auge des gewiegtesten Bankbeamten. Mit der Entwicklung der Technik geht die Ausbildung des Specialistenthums Hand in Hand. Im Allgemeinen bleibt der gewerbsmässige Verbrecher am liebsten bei der bewährten Arbeitsmethode, die er jahrelang geübt und in der er die Meisterschaft erlangt hat. Doch darf die Bedeutung dieses Specialistenthums nicht überschätzt werden. Bei günstiger Gelegenheit wird der Streifzug in benachbarte Gebiete nicht gescheut; und der richtige Hochstapler muss eigentlich in allen Sätteln zurecht sein.

b) Wichtiger noch ist als Kennzeichen des heutigen gewerbsmässigen Verbrechens der internationale Betrieb des Gewerbes. Zu diesem zwingt schon die Gefahr der Verfolgung. Wird dem gewerbsmässigen Verbrecher der Boden unter den Füssen zu heiss, so muss der Schauplatz der Thätigkeit verlegt werden. Dazu kommt, insbesondere beim Betrüger, der Wandertrieb und die Abenteuerlust. Vor Allem aber ist der sichere Absatz werthvollerer Gegenstände, die durch das Verbrechen erlangt sind, von gestohlenen Werthpapieren, von falschen Banknoten, von Diamanten und Edelmetallen ohne weit verzweigte, in das Ausland hinübergreifende Verbindungen nicht möglich.

Und daraus folgt: eine Strafverfolgung, deren Organe: Polizei, Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaft, die Technik des gewerbsmässigen Verbrechens nicht in ihrer ganzen Ausbildung kennen; eine Strafgesetzgebung, die dem internationalen Charakter des gewerbsmässigen Verbrechens nicht gerecht wird: müssen im Kampfe gegen das gewerbsmässige Verbrechen nothwendig den Kürzeren ziehen.

4. Zu diesen drei Formen des gewerbsmässigen Verbrechens tritt noch eine letzte, eine sehr wichtige und vielleicht die interessanteste Gruppe: Die Ausbeutung des Schwächeren durch den Stärkeren, der Missbrauch der Uebermacht, mag diese in den wirthschaftlichen oder in den politischen Verhältnissen, mag sie vielleicht in dem Einfluss begründet sein, den die Möglichkeit gewährt, täglich zu Hunderten und Tausenden sprechen zu können.

Diese Gruppe weist die grössten Verschiedenheiten auf. Sie bietet uns Formen, die in der Geschichte des Strafrechts weit zurückreichen, wie der Wucher und gewisse Arten der Erpressung; und sie zeigt uns andere, die das Ergebniss jüngster Entwicklung sind, die nicht denkbar wären ohne die Herrschaft des Grosscapitals, ohne eine centralisirte Tagespresse, ohne die eigenthümlichen Schwächen der constitutionellen Staatsform. Sie führt uns auf der einen Seite hinab bis zu den untersten Stufen der gesellschaftlichen Gliederung, wie beim Zuhälter; sie zeigt uns am Mädchenhändler und Bordellbesitzer, am Wucherer und am Revolverjournalisten die entarteten Vertreter des Bürgerthums; sie führt uns mit dem Gründer und Börsenschwindler, sowie mit den grosscapitalistischen Pressunternehmungen bis in die vielbeneideten Kreise der Finanzaristokratie.

Schon wegen dieser Verschiedenheit ihrer Bestandtheile bietet die Gruppe dem Gesetzgeber grosse, bisher nicht überwundene Schwierigkeiten, auf die ich hier bereits, weil sie bei den anderen Gruppen nicht wiederkehren, den Erörterungen meines zweiten Abschnittes vorgreifend, aufmerksam machen möchte.

a) Diese Schwierigkeiten beginnen bei der Fassung des Thatbestandes, bei der Aufstellung des Verbrechensbegriffes. Ein bekanntes Beispiel bietet unser Wuchergesetz, in dessen weiten Maschen nur ganz selten einmal der gewiegte Halsabschneider hängen bleibt. Diesen Schwierigkeiten kann der Gesetzgeber nur dadurch entgehen, dass er volle Klarheit darüber gewinnt, wen er schützen will und welches Rechtsgut das Angriffsobject des Delictes bildet. Wie sehr dieser einfachste Grundsatz legislativer Technik von der modernen Reichsgesetzgebung ausser Acht gelassen wird, möchte ich an zwei Beispielen zeigen.

Der § 76 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 bedroht mit Vergehensstrafe Denjenigen, „der für Mittheilungen in der Presse, durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vortheile gewährt oder verspricht oder sich gewähren oder versprechen lässt, welche in auffälligem Missverhältniss zur Leistung stehen".

Schon die Anlehnung an die Fassung des Wuchergesetzes lässt erkennen, dass der Gesetzgeber hier an einen Fall der Ausbeutung gedacht hat. Das Missverhältniss zwischen Leistung und Gegenleistung bildet das Kennzeichen und die Grenzlinie der Strafbarkeit. Geschädigt ist Derjenige, der für seine mehrwerthige Leistung eine minderwerthige erhält. Das ist nach der Fassung des Gesetzes der Capitalist, der durch die Presse auf den Börsenkurs einwirken will. Im Bilde gesprochen: Die Presse ist der Wucherer, der Capitalist der Bewucherte.

Damit ist aber schon gesagt, dass der Gesetzgeber es nicht verstanden hat, die Thatsachen des Lebens richtig zu würdigen. Der Capitalist ist gar nicht geschädigt; er erhält für seine Geldleistung den vollen Gegenwerth. Die Mittheilungen in der Presse, durch welche der Börsenpreis, dem Wunsch des Capitalisten entsprechend, in die Höhe getrieben oder aber gedrückt wird, sind das Geld reichlich werth, das für sie gezahlt wird. Die Bestechung der Presse ist stets ein für beide Theile lohnendes Geschäft. Das Opfer ist nicht der Capitalist, sondern das Publikum, das gerade durch das Zusammenarbeiten von Capital und Presse ausgeplündert wird. Auf das Publikum, auf die Leser der Zeitung, bezieht sich unser Paragraph aber gar nicht. Das Börsengesetz schützt also den gewissenlosen Börsianer, der den Schutz nicht braucht und gewiss auch nicht verdient; das schutzbedürftige Publikum aber lässt es schutzlos.

Noch bezeichnender ist vielleicht der durch das Gesetz vom 25. Juni dieses Jahres in unser Strafgesetzbuch eingefügte § 181a. Als Zuhälter bestraft das Gesetz „die männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmässig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder theilweise den Lebensunterhalt bezieht".

Dieser Fall ist vom Gesetzgeber selbst ausdrücklich unter den Begriff der Ausbeutung gebracht worden. Fragen wir uns nun, worin die Ausbeutung hier besteht. Bei der Uebervortheilung Minderjähriger sowohl als auch beim Wucher handelt es sich um die Benutzung des Leichtsinns, der Unerfahrenheit, der Nothlage. Diese wirthschaftlichen Schwächen des Opfers sind es, die der Wucherer ausbeutet. Wir müssen daher auch beim Zuhälter nach dem Grunde der Uebermacht fragen, die es ihm möglich macht, sein Opfer auszubeuten. Die Möglichkeit liegt in der Abhängigkeit der Lohndirnen von dem Zuhälter, die wieder durch ihre sociale Lage bedingt ist. Ich darf hier wohl auf die durchaus zutreffenden Ausführungen in dem letzten Bericht des Berliner Polizeipräsidiums verweisen. Diese Abhängigkeit der Lohndirnen benutzt der Zuhälter, um sie zu ihrem unsittlichen Gewerbe anzuhalten und sie zu zwingen, ihm den Verdienst aus dem Gewerbe ganz oder theilweise auszuliefern. Soweit er zu diesem Zweck Gewalt oder Drohung in's Feld führt, sind die Thatbestände der Nöthigung oder der Erpressung gegeben. Der Thatbestand des § 181a (Absatz 1) greift also über den dieser beiden Delicte hinaus. Er schützt nicht die Sittlichkeit, sondern die Lohndirne, und gewährt dieser einen Strafschutz, den er dem anständigen Mädchen (etwa der Arbeiterin gegenüber dem Arbeitgeber, dem Dienstmädchen gegenüber der Dienstherrschaft) versagt. Jedenfalls ein eigenthümliches Ergebniss dieses im Namen der Sittlichkeit erlassenen Gesetzes.

b) Die zweite Schwierigkeit bietet sich dem Gesetzgeber, wenn er an die Aufstellung der Strafdrohung herangeht. Er scheut hier fast ausnahmslos zurück vor einer kräftigen Bestrafung der Ausbeutung. Bezeichnend dafür ist die Thatsache, dass selbst beim gewerbsmässigen Wucher der Gesetzgeber es nicht gewagt hat, die Zuchthausstrafe anzudrohen. Es mag sein, dass hier mehr oder weniger unbewusst die Erwägung mitspielt, dass bei der Aufstellung neuer Strafdrohungen es sich in erster Linie um die Schärfung des rechtlichen Gewissens handelt, dass es mehr darauf ankommt, dass überhaupt als wie gestraft wird. Aber diese an sich nicht unberechtigte Erwägung darf doch nicht dazu führen, dass dem Verbrecher zu Liebe der Schutz der Gesellschaft hintangesetzt wird.

II. Das gewerbsmässige Verbrechen im geltenden Recht.

1. Das deutsche Strafgesetzbuch selbst (von den Nebengesetzen darf ich hier wohl absehen) hat den Begriff der Gewerbsmässigkeit an fünf Stellen verwerthet: in § 260 bei der Hehlerei, in § 284 beim Glücksspiel, in § 294 beim Wilddiebstahl, in § 302d und e beim Wucher und in § 361 Ziffer 6 bei der Prostitution. Unter diesen fünf Fällen findet sich jedenfalls einer, der der Kritik gegenüber nicht Stand hält. Der Begriff des gewerbsmässigen Glücksspiels ist juristisch unmöglich. Die Gewerbsmässigkeit steht und fällt mit der Erwerbsabsicht. Diese setzt aber (wie der allgemeine Begriff des Vorsatzes, in dem sie als Unterbegriff enthalten ist) die Berechenbarkeit, die Beherrschbarkeit des Erfolges voraus. Diese fehlt beim Glücksspiel. Es ist juristisch nicht möglich, zu sagen, dass Jemand die Absicht hat, in der preussischen Klassenlotterie das grosse Loos zu gewinnen oder die Bank in Monaco zu sprengen. Der Begriff des Glücksspiels setzt voraus, dass der Eintritt des Erfolges nicht berechnet, nicht beherrscht werden kann. „Gewerbsmässiges Glücksspiel“ ist daher ein Widerspruch. Sobald der Spielende den Erfolg in der Hand hat, ihn berechnet, ihn beherrscht, etwa, indem er das Glück verbessert (corriger la fortune), ist er nicht mehr Spieler sondern Betrüger. Ich halte es für das typische Beispiel einer lebensfremden Rechtsprechung, wenn beispielsweise das Reichsgericht (Entscheidung vom 23. März 1896, E. 28, 283), das „Kümmelblättchen“ für ein Glücksspiel erklärt hat, als ob das Opfer der „Bauernfänger“ auch nur die geringste Chance hätte, die richtige Karte zu „errathen“!

An die Fälle der Gewerbsmässigkeit reiht sich bekanntlich die Geschäftsmässigkeit des § 144. Die in der Literatur allseitig vertretene Ansicht, nach welcher die Geschäftsmässigkeit sich von der Gewerbsmässigkeit durch den Mangel der Erwerbsabsicht unterscheiden soll, mag theoretisch richtig sein; praktisch ist die Unterscheidung ohne allen Werth. Wir konnten uns unter der Herrschaft des Socialistengesetzes einen Agitator denken, der die Verbreitung seiner politischen Anschauungen unter Aufopferung seines ganzen Vermögens sich zur Lebensaufgabe stellte: aber ein Auswanderungsagent, der blos aus Ueberzeugungstreue, ohne jede Erwerbsabsicht, Deutsche durch falsche Vorspiegelungen zur Auswanderung verleitet, dürfte im Leben wohl kaum zu finden sein.

Auch in den Fällen, in denen der Gesetzgeber von Gewohnheitsmässigkeit spricht, also in den §§ 150, 180, 181a, 260, 302d und e, wird für das praktische Leben die Erwerbsabsicht stets gegeben sein. Oder ist es wirklich denkbar, dass, wie § 150 anzunehmen scheint, Jemand verringerte Münzen lediglich deshalb als vollgültig in den Verkehr bringt, weil er das so gewohnt ist, ohne daran zu denken, dass er dabei einen Gewinn macht?

Schon diese flüchtige Uebersicht über unsere Gesetzgebung zeigt uns, dass dem Gesetzgeber jede klare Erfassung des Begriffs der Gewerbsmässigkeit vollständig mangelt. Die Grenzen der drei Begriffe: Gewerbsmässigkeit, Geschäftsmässigkeit, Gewohnheitsmässigkeit fliessen überall in einander über. Und wenn es hierfür noch eines weitern Beweises bedürfte, so mag ihn § 78 des Börsengesetzes erbringen, der die „gewohnheitsmässig in gewinnsüchtiger Absicht“ erfolgende Verleitung zu Börsenspeculationen unter Strafe gestellt hat. Es wird auch dem haarspaltenden Formaljuristen nicht möglich sein, das Merkmal aufzuweisen, durch das sich die mit gewinnsüchtiger Absicht gepaarte Gewohnheitsmässigkeit noch von der durch die Erwerbsabsicht charakterisirten Gewerbsmässigkeit unterscheidet.

2. Unsere Uebersicht über den Stand der Gesetzgebung ergiebt aber weiter — und das ist für mich das Wichtigste —, dass dem Gesetzgeber gerade die Haupttypen des heutigen gewerbsmässigen Verbrechens völlig fremd geblieben sind: der gewerbsmässige Diebstahl und der gewerbsmässige Betrug (mit Einschluss der Fälschung) hat in unserm Strafgesetzbuch keine Stelle gefunden. Die gefährlichste Erscheinung des heutigen Verbrecherthums ist dem deutschen Strafgesetzbuch unbekannt.

Man wende mir nicht ein, dass ja Diebstahl wie Betrug im wiederholten Rückfall unter strengere Strafe gestellt seien. Dieser Einwand würde zunächst übersehen, dass die Rückfallsschärfung nur eintritt, wenn die Vorstrafen wegen desselben oder wegen ganz bestimmter verwandter Delicte verhängt worden sind. Wenn der wiederholt vorbestrafte Betrüger jetzt einen Diebstahl begeht oder umgekehrt, so entfällt die Rückfallsschärfung.

Der Einwand übersieht aber insbesondere, dass die Rückfallsschärfung nur an inländische Vorstrafen geknüpft ist, dem internationalen Charakter des modernen gewerbsmässigen Verbrecherthums also nicht gerecht wird. Der Taschendieb, der Hochstapler, der bereits in allen Hauptstädten

Europas vorbestraft worden ist, kann nur wegen einfachen Diebstahls oder Betruges verurtheilt werden, wenn er das erste Mal vor den deutschen Gerichten steht.

Und somit muss der eben erhobene Vorwurf aufrecht erhalten werden: in dem Kampf gegen das gewerbsmässige Verbrechen lässt uns das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich völlig im Stich. Ich meine, die Feststellung dieser Thatsache sollte für sich allein genügen, um der Forderung nach einer Umgestaltung unserer Strafgesetzgebung die Unterstützung aller Derjenigen zu gewinnen, denen die Sicherheit unserer Rechtsordnung am Herzen liegt.

III. Die Ergebnisse der Kriminalstatistik.

Aber eindringlicher noch als durch den Hinweis auf die Lücken des geltenden Rechts lässt sich die Forderung nach Sicherung gegen das gewerbsmässige Verbrechen rechtfertigen durch die Darlegung der Zustände, die auf dem Boden des geltenden Rechts erwachsen sind.

Ich habe bereits oben hervorgehoben, dass die Zahlen, die uns die Reichskriminalstatistik sowie die Statistik der preussischen Strafanstalten bieten, nicht unmittelbar für unsere Zwecke verwendet werden können. Sie geben uns die Ziffern der wiederholt Rückfälligen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um gewerbsmässige Verbrecher in dem von mir festgehaltenen Sinne handelt oder nicht. Dennoch lassen sich aus diesen Zahlen wichtige Schlüsse ziehen.

Auf Grund von Berechnungen, mit deren Wiederholung ich hier nicht ermüden will, können wir annehmen, dass etwa $^4/_5$ oder $^5/_6$ der wiederholt Rückfälligen als gewerbsmässige Verbrecher angesprochen werden können.

Es kann ferner mit voller Bestimmtheit behauptet werden, dass die Bewegungstendenz, welche die Zahlen der wiederholt Rückfälligen aufweisen, sich durchaus deckt mit der Richtung, in welcher sich das gewerbsmässige Verbrechen bewegt, da ja dieses die weitaus stärkste und darum ausschlaggebende Gruppe innerhalb der wiederholt Rückfälligen darstellt.

Nun zeigt die Reichskriminalstatistik in unwiderleglicher Weise, dass die Zunahme der Rückfälligen ungleich stärker ist, als die Zunahme der Verurtheilten überhaupt, der noch nicht Vorbestraften insbesondere. Wir können sogar behaupten, dass die steigende Zahl der Verurtheilungen im Wesentlichen auf die Zunahme der Vorbestraften zurückzuführen ist, dass also, um mich statistisch auszudrücken, weniger die Extensität als die Intensität der Kriminalität im Deutschen Reich gewachsen ist.

Wenige Zahlen werden genügen, um das klarzumachen.

Zunahme der Civilbevölkerung von 1882—1896	15,8 %
Zunahme der wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze Verurtheilten	38,5 %
Zunahme der erstmals Verurtheilten	13 %
Zunahme der Vorbestraften	116 %
Zunahme der einmal Vorbestraften	85 %
Zunahme der zweimal Vorbestraften	98 %
Zunahme der drei- bis fünfmal Vorbestraften .	132 %
Zunahme der sechsmal und öfter Vorbestraften	277 %

Wir können dies Ergebniss auch in dem Satze zum Ausdruck bringen:

Mit jeder Verurtheilung wächst der Hang zum Verbrechen. Er wird um so grösser, je grösser die Zahl der vorangegangenen Bestrafungen ist.

Ich füge einen zweiten Satz bei, dessen Richtigkeit durch die Reichskriminalstatistik dargethan ist, ohne dass ich an dieser Stelle den ziffernmässigen Beleg dafür zu erbringen mich veranlasst sehe: Je schwerer nach Art und Maass die vorangegangene Bestrafung gewesen ist, um so rascher erfolgt der Rückfall. Damit ist nicht nur die Wirkungslosigkeit unsers heutigen Strafensystems dem gewerbsmässigen Verbrechen gegenüber dargethan, sondern es wird sogar ohne Uebertreibung behauptet werden können, dass jede Bestrafung als ein die Entwicklung der Kriminalität befördernder Factor aufgefasst werden muss.

Dasselbe Ergebniss, zu dem die Reichskriminalstatistik gelangt, tritt uns noch deutlicher entgegen, wenn wir die Statistik der preussischen Strafanstalten ins Auge fassen.

Um die „antisocialen Elemente“ festzustellen, werden auf Krohnes Anregung hin alle diejenigen Zuchthausgefangenen einer besondern Zählung unterzogen, die am 1. October 1894 in den preussischen Strafanstalten sich befanden oder von diesem Tage ab eingeliefert wurden; die ferner mindestens dreimal mit Zuchthaus, Gefängniss oder correctioneller Nachhaft vorbestraft waren, vorausgesetzt, dass mindestens eine der Vorstrafen 6 Monate erreichte. Die Ergebnisse dieser Zählung sind im letzten

Jahresbericht des Ministeriums des Innern über die Strafanstalten mitgetheilt, soweit es sich um Einlieferungen bis zum 31. März 1897 handelt. Die Begründung des preussischen Gesetzentwurfes über die Zwangserziehung dehnt diese Uebersicht aus auf die bis 31. März 1898 eingelieferten Zuchthausgefangenen. Danach umfasste die Zählung 21349 Zuchthausgefangene mit mindestens drei Vorstrafen der früher angegebenen Art. Von diesen war bei 20090 nach dem auf umfassende Erhebungen gestützten Gutachten der Beamtenconferenz der Rückfall wahrscheinlich, und zwar meist wegen Unverbesserlichkeit; nur bei 731 war er zweifelhaft, bei 526 unwahrscheinlich. Die weitaus grössere Mehrheit der Gezählten war sechs- und mehrmals vorbestraft.

Die Gedankenreihe, die dieses Ergebniss wachruft, kann ich nicht besser andeuten, als mit den Worten, mit welchen die amtliche preussische Darstellung schliesst:

„Hiernach wären die Insassen unsrer Strafanstalten, welche bereits drei Freiheitsstrafen, darunter wenigstens eine von sechs Monaten oder längerer Dauer erlitten haben, fast sämmtlich als endgiltig verloren anzusehen, mindestens wäre nicht zu hoffen, dass der Aufenthalt in der Strafanstalt sie wieder zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft machte. Der Statistiker hat bei der Feststellung dieses Ergebnisses Halt zu machen; das Weitere fällt in den Bereich des Kriminalisten und des Gesetzgebers.“

Der Bankrott unseres Strafgesetzbuches ist mithin von amtlicher Seite in Preussen erklärt. Und unsere Gegner werden gut thun, künftighin mit dieser Thatsache zu rechnen.

IV. Die Vorschläge.

Die doppelte Thatsache steht also fest:

1. Wir haben ein täglich sich ausbreitendes gewerbsmässiges Verbrecherthum, ein immer stärker anschwellendes Heer von antisocialen Existenzen; und

2. dieser gefahrdrohenden Erscheinung gegenüber ist unser geltendes Strafrecht völlig machtlos.

Welches sind nun die Rathschläge, die der Kriminalist dem Gesetzgeber geben kann?

Um die Möglichkeit eines Missverständnisses auszuschliessen, muss ich eine kurze Bemerkung voranschicken. Es unterliegt ja keinem Zweifel, dass auch der gewerbsmässige Verbrecher nicht als solcher geboren wird, dass er erst allmählich in die verbrecherische Laufbahn hineingeräth; dass mithin die erste und wichtigste Aufgabe darin besteht, dieser Entwicklung entgegenzutreten, solange es noch irgend möglich ist. Aber die Lösung dieser Aufgabe fällt in das Gebiet der oben erwähnten ersten Hauptforderung. Hier handelt es sich nur um diejenigen gewerbsmässigen Verbrecher, bei denen jede Hoffnung auf Besserung so gut wie völlig verschwunden ist. Was sollen wir diesen Unverbesserlichen gegenüber beginnen? Das ist die Frage.

Die Sicherung der Gesellschaft verlangt, dass diese antisocialen Elemente in die Unmöglichkeit versetzt werden, der Gesellschaft zu schaden. Da es wohl ausgeschlossen ist, dass wir die sämmtlichen Mitglieder des Verbrechergewerbes hängen oder köpfen, und da die Deportation aus den verschiedensten, hier nicht interessierenden Gründen für sie nicht in Frage kommen kann, so bleibt Nichts übrig, als Ausscheidung aus der Gesellschaft durch Freiheitsentziehung.

Auf die Durchführung dieses Gedankens will ich zum Schluss noch mit wenigen Worten eingehen.

1. Nach der von mir wiederholt ausgesprochenen, auch heute noch festgehaltenen Ansicht ist eine grundsätzlich bis zum Lebensende fortdauernde Einschliessung das einzig Richtige. Da aber mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass die Feststellung der Unverbesserlichkeit sich hinterher als irrthümlich herausstellt, muss die Revision jener Feststellung offengehalten werden. Es kann hier dahingestellt bleiben, wie dieser von van Hamel, Herrmann Seuffert und Anderen ausser mir wiederholt ausgesprochene Gedanke am besten verwirklicht werden könnte. Es würde vielleicht genügen, die bedingte Entlassung, die in das geltende Recht nicht hineinpasst, organisch in den Strafvollzug einzugliedern und auf die lebenslang Verurtheilten auszudehnen. Jedenfalls können die technischen Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung dieses Vorschlages in den Weg stellen, bei einigem guten Willen leicht überwunden werden.

Ein Compromiss ist auch hier nicht ausgeschlossen. Hält man eine grundsätzlich lebenslange Freiheitsstrafe für zu schwer — und die Haltung, welche die Vertreter der klassischen Richtung, Wach, Gretener und Andere, bei der Berathung des Schweizer Entwurfs eingenommen haben, lassen das als wahrscheinlich erscheinen

— so mag eine zeitige Zuchthausstrafe mit möglichst hochgegriffenem Mindestmaass genügen. Ueber die Höhe dieses Mindestmaasses lässt sich streiten. Ich würde 5 Jahre vorschlagen, wenn es sich um die erste Verurtheilung wegen gewerbsmässiger Begehung handelt, 10 Jahre bei jeder folgenden Verurtheilung.

Und sollte man weiter einwenden, dass eine so lange ausgedehnte Einschliessung keine Strafe mehr sei, sondern eine Sicherheitsmaassregel, so trage ich für meine Person diesem Bedenken mit dem grössten Vergnügen Rechnung. Man mag dann etwa von einer Sicherheitshaft sprechen. Auf den Namen kommt es mir hier wie sonst nicht an.

2. Diese Sicherheitsstrafe oder Sicherheitshaft soll den gewerbsmässigen Verbrecher treffen. In welcher Weise sind die Voraussetzungen für den Eintritt dieser Rechtsfolge festzustellen?

Man könnte daran denken, an die Technik unseres geltenden Rechts anzuknüpfen. Es würde dann bei den entsprechenden Delicten die gewerbsmässige Begehung als strafschärfender Umstand besonders angeführt werden müssen. Abgesehen aber von den Schwierigkeiten, die sich der richtigen Auswahl derjenigen Delicte in den Weg stellen, deren gewerbsmässige Begehung von besonderer Gefährlichkeit für die Gesellschaft ist, spricht gegen diesen Vorschlag die naheliegende Erwägung, dass dann doch wieder nur die wiederholte Begehung desselben Delictes oder die mehrfache Begehung gleichartiger Delicte zur Einheit des Collectivdelicts zusammengefasst werden könnte.

Die Bestimmung gehört daher in den allgemeinen Theil. Sie soll grundsätzlich für das Gesammtgebiet der strafbaren Handlungen gegeben werden. Die Uebertretungen möchte ich schon deshalb ausnehmen, weil sie überhaupt von dem kriminellen Unrecht wesentlich verschieden sind. Andere Ausnahmen liessen sich leicht anfügen. Darunter auch diejenigen Fälle, in welchen die gewerbsmässige Begehung die an sich nicht strafbare Handlung überhaupt erst zu einer strafbaren macht. Die Bestimmung könnte also etwa so lauten:

„Wird bei der Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens festgestellt, dass der Verurtheilte die Begehung strafbarer Handlungen gewerbsmässig betreibt, so tritt, wenn die von ihm begangene Handlung nicht mit einer schwereren Strafe bedroht ist, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und wenn er bereits mindestens einmal wegen gewerbsmässiger Begehung strafbarer Handlungen verurtheilt worden ist, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ein.

Die Feststellung erfolgt durch einen besonderen Beschluss des erkennenden Gerichts, im Schwurgerichtsverfahren durch den Wahrspruch der Geschworenen."

Auf die prozessualischen Fragen, die durch den zweiten Absatz meines Vorschlages angeregt werden, möchte ich hier nicht eingehen. Ebenso enthalte ich mich an dieser Stelle eines Vergleichs meines Vorschlages mit den entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen und des Norwegischen Entwurfes.

Bei der Gestaltung meines Vorschlages nicht blos, sondern bei meinem ganzen Vortrage hat mich der Wunsch geleitet, an einer besonderen Frage zu zeigen, wie ich mir eine Verständigung zwischen den Anhängern der Vergeltungsstrafe und des Zweckgedankens über bestimmte kriminalpolitische Probleme vorstelle. Eine solche Verständigung muss Jedem am Herzen liegen, der eine Umgestaltung unseres veralteten Strafgesetzbuches wünscht.

Wenn man, wie das fast ausschliesslich von gegnerischer Seite geschehen ist, jede Verständigung und damit jedes Zusammenarbeiten etwa mit dem Hinweis auf den unüberbrückbaren Gegensatz der einander diametral entgegenstehenden Weltanschauungen für unmöglich erklärt hat, so mag dabei wohl ein leicht aufdeckbares Missverständniss seine verhängnissvolle Rolle gespielt haben. Die Wahrheit lässt mit sich nicht handeln; die Wissenschaft kennt daher keine Compromisse und die Weltanschauung erst recht nicht. Aber anders liegt es auf dem Gebiet der praktischen Bethätigung, auf dem Gebiet der Gesetzgebung insbesondere. Hier sind Compromisse nicht nur möglich: sie sind die nothwendige Voraussetzung für jeden ruhigen Fortschritt; sie können nicht umgangen werden, soll nicht das politische Leben in trostloser Stagnation versumpfen oder in brutale Majorisirung ausarten. Wer auf dem Gebiete der Gesetzgebung Compromissvorschläge als wissenschaftlichen Eklekticismus bezeichnet und darum verwirft, der verkennt das Wesen der Wissenschaft nicht minder, als das der Politik.

Die wissenschaftlichen Gegner, die sich auf einer Mittellinie zu gemeinschaftlicher Arbeit treffen wollen, werden das um so leichter thun können, je klarer sie ihren grundsätzlichen Standpunkt festgelegt haben, je schärfer sie ihre Forderungen formuliren. Wer von ihnen dem Andern weiter entgegenzukommen hat, das wird von

dem Verhältniss der lebendigen Kräfte abhängen, die sie für die Durchsetzung ihrer Forderungen in Bewegung zu setzen in der Lage sind.

Das ist, meine Herren, die Auffassung, die ich von jeher vertreten habe und an der mich die Angriffe der Gegner nicht irre machen können. Von dieser Auffassung geleitet, hat die Internationale kriminalistische Vereinigung Männer aller Richtungen, aller Lebensanschauungen zur Mitarbeit an der Lösung der kriminalpolitischen Probleme aufgerufen. Und nicht ihre Schuld ist es, wenn der Aufruf nicht überall den gehofften und erwarteten Widerhall gefunden hat.

Sollte es mir gelungen sein, meine Herren, Sie von der Richtigkeit dieser meiner Auffassung, also von der Möglichkeit einer Verständigung trotz der Verschiedenheit des Ausgangspunktes, überzeugt zu haben, so wäre mir dies Ergebniss noch viel werthvoller als Ihre Zustimmung zu dem von mir gemachten legislativen Vorschlag. Denn dann wäre die Hoffnung fest begründet, dass die Mitwirkung unsrer juristischen Gesellschaft an den Vorarbeiten zu der Umgestaltung des Strafgesetzbuchs nicht minder fruchtbar und segensreich sich gestalten wird, als ihre unermüdliche, opferfreudige und erfolggekrönte Mitarbeiterschaft an dem Zustandekommen und an der Einführung unsers Bürgerlichen Gesetzbuches.

In der an den Vortrag sich anschliessenden Discussion hob Herr Kammergerichtsrath Dr. Kronecker hervor, dass § 181a St. G. B. nicht den Dirnen zu Liebe, sondern den Zuhältern zu Leide geschaffen worden ist; mit Rücksicht auf den Zuhälter, der die Dirne ausbeutet, brauche letztere einen weitergehenden Schutz als das anständige Mädchen. Inbetreff des § 284 St. G. B. sei es nicht zutreffend, dass der Erfolg eines Glückspiels ganz unberechenbar sein müsse: letzteres liege auch dann vor, wenn der Erfolg zwar überwiegend vom Glück abhänge, zum Theil aber auch durch Kaltblütigkeit, Geschicklichkeit und andere Eigenschaften, welche man sich durch Uebung aneignen kann, bedingt werde.

Herr Oberstaatsanwalt Wachler führte aus, dass unser jetziges Strafgesetzbuch ein Kind seiner Zeit und der damaligen Anschauung gewesen sei, so dass, wenn inzwischen ein Umschwung in den Ansichten sich vollzogen habe, der Vorwurf nicht das Strafgesetzbuch und seine Verfasser treffen könne. Die Zunahme des gewerbsmässigen Verbrechens rühre daher, dass die gerichtlichen Urtheile und der Strafvollzug viel zu milde seien.

Herr Landgerichtsrath Dr. Aschrott bemängelt zunächst den Ausdruck des „gewerbsmässigen" Verbrechens. Was käme es bei Unverbesserlichen, z. B. Sittlichkeitsverbrechern, darauf an, ob sie des Erwerbes halber handeln oder nicht! Man sollte daher lieber von Gewohnheitsverbrechen sprechen. Dass die Milde des Strafvollzuges nicht die Zahl der Gewohnheitsverbrechen steigere, zeige England, wo der Strafvollzug furchtbar streng sei und trotzdem die Gewohnheitsverbrechen ständig wachsen. Er empfiehlt in Anlehnung an die Gesetzgebung des Staates Ohio die Zulässigkeit einer Nachhaft von eventl. lebenslänglicher Dauer.

In seinem Schlussworte trat der Vortragende für die Beibehaltung des Ausdrucks „gewerbsmässig" ein, da derselbe eine zusammenhängende Gruppe scharf charakterisire.

Jede Nachhaft habe das Uebel, dass der Richter auf ihre Gestaltung und Dauer keinen Einfluss habe, sondern dass diese gänzlich in die Hand der Verwaltungsbehörde gelegt sei.

a. u. s.

Dr. Koch. Dr. Seligsohn.

340. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 10. November 1900, im Grand Hôtel de Rome.

Der Vorsitzende begrüsste nach Eröffnung der Sitzung als neue Mitglieder die Herren:

Geheimer Justizrath und vortragender Rath im Justizministerium Dr. Frenken,
Rechtsanwalt Wiener,
Referendar Dr. Gotthelf.

Sodann theilte er mit, dass zu allseitigem lebhaften Bedauern Herr Geh. Justizrath Dr. Eck sein Amt als Stellvertreter des Vorsitzenden wegen Krankheit niedergelegt hat.

Hinsichtlich der ausgeschriebenen Preisaufgabe ferner wurden gemäss Pos. II der Bekanntmachung vom 16. Januar 1900 von der Versammlung zu Preisrichtern durch Akklamation gewählt:

der Vorsitzende Dr. Koch, sowie die Herren Geh. Justizrath Professor Dr. Gierke, Senatspräsident beim Kammergericht Schepers, Geh. Justizrath Dr. Wilke und Professor Dr. Oertmann.

Hierauf hielt Herr Geh. Justizrath Professor der Rechte D. Dr. Kahl einen Vortrag über:

„Bürgerliches Gesetzbuch und Kirchenrecht“.

Er führte im Wesentlichen Folgendes aus:

Der Zusammenhang zwischen B. G. B. und Kirchenrecht lässt sich nicht allein und nicht vorwiegend aus den begrifflichen Verbindungen erklären, welche zwischen Privatrecht und öffentlichem Rechte überhaupt bestehen. Vielmehr ist er wesentlich durch die besondere geschichtliche Entwickelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland mitbedingt. Von jeher haben die engsten Beziehungen zwischen bürgerlichem Recht und Kirchenordnung bestanden. Wie schon ehemals im christlich-römischen Reich, so auch in der Periode der mittelalterlichen Kirchenherrschaft. Die Päpste haben mit souveräner Macht das ganze Gebiet des Privatrechts geregelt. Ihr kanonisches Recht wurde mit dem römischen recipirt. Daher hat sich im bürgerlichen Recht immerdar ein Restbestand kirchenrechtlicher Normen erhalten. Auch die im B.G.B. enthaltenen kirchenrechtlichen Bestimmungen sind nur Folgeerscheinungen und Ausläufer der in der Vergangenheit geknüpften Verbindung von Staat und Kirche. Drei engere Gebiete des kirchenrechtlichen Systems sind dabei betheiligt: die Kirchenhoheit des Staates, das kirchliche Vermögensrecht und die Rechtsverhältnisse der Kirchenglieder.

Die Kirchenhoheit ist nach den drei Richtungen, in welchen sie auf Grundlage des westphälischen Friedens sich positiv rechtlich in Deutschland entwickelt hat, von den Bestimmungen des B. G. B. mitberührt. Zunächst nach Seite des sogenannten Reformationsrechtes, d. h. des Rechtes der Zulassung von Religionsgesellschaften im Staate. Hier greift vor Allem der Vorbehalt des Art. 84 ein, wodurch die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt gelassen sind, nach welchen eine Religionsgesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann. De lege lata hatte dieser Vorbehalt zunächst praktische Bedeutung für Preussen (Verf. Art. 13), Oldenburg, Waldeck und die Reichslande. Seine Wirksamkeit hat aber noch eine nicht unerhebliche Ausdehnung durch die Ausführungsgesetze erhalten. Nicht weniger als zwölf kleine Staaten haben bestimmt, dass eine Religionsgesellschaft Rechtsfähigkeit nur durch „landesherrliche Verordnung oder Verleihung“ erlangen könne.

Ob nicht diese Bestimmungen mit Zweck und Wortlaut des Vorbehaltes in Widerspruch stehen, lässt sich bezweifeln. Rechnet man aber mit der Thatsache der Ausführungsgesetze, so ist für zwei Dritttheile des deutschen Rechtsgebietes die Anwendung der Vereinsform des B. G. B. auf Religionsgesellschaften ausgeschlossen. Für den Rest gilt das System der normativen Körperschaftsbildung nach Maassgabe der §§ 21 ff. Aber die hierdurch gegebene Freiheit religionsgesellschaftlicher Vereinsbildung ist durch das B. G. B. selbst beschränkt. Das Reformationsrecht geht über in ein Aufsichtsrecht. Gegen die Eintragung satzungsgemäss religiöser Vereine giebt es Einspruch der Verwaltungsbehörde aus § 61. Gegenüber satzungswidrig religiöser Zweckverfolgung eines nicht religiösen Vereines kann die administrative Entziehung der Rechtsfähigkeit aus § 63 eintreten. Aus Rücksichten des öffentlichen Wohles greift die öffentliche Gewalt aufsehend und eventuell hemmend in Privatrechtssphäre ein. Von anderen, mit dem Reformationsrecht nicht unmittelbar mehr zusammenhängenden Aeusserungen der Staatsaufsicht sind namentlich zwei Gruppen zu nennen, welche auch die Religionsgesellschaften öffentlicher Korporationsqualität ergreifen. Einmal die Bestimmungen der §§ 31 und 89[1] über die Haftung von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Sodann die Bestimmungen, durch welche das B. G. B. gewisse landesrechtliche Aufsichtsbefugnisse über Religionsdiener ausdrücklich aufrecht erhalten hat. So § 1315: Vorbehaltung der Erlaubniss der Eheschliessung für Geistliche, und § 1784 vb. § 1888: Vorbehalt der Erlaubniss zur Uebernahme von Vormundschaften. Das staatliche Schutzrecht endlich ist sowohl in seiner Richtung auf die einzelnen Kirchenglieder, als in seiner Anwendung auf Kirchengesellschaften vom B. G. B. berührt. In der ersteren Richtung tritt die social überaus bedeutsame Schutzmaassregel des § 618[2] in den Vordergrund, wonach die Fürsorgepflicht des Dienstberechtigten sich in Ansehung der in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Verpflichteten auch auf die Religion erstreckt. Die neueren Gesindeordnungen haben diese Fürsorgepflicht im einzelnen näher ausgestaltet. Auf der Linie des Schutzes der ganzen Gesellschaft hat das B. G. B. die schon bisher in der Reichsgesetzgebung zahlreich zerstreuten Vorschriften mehrfach erweitert. So durch § 193: Berücksichtigung der Sonn- und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage bei Willenserklärungen oder Leistungen. Ebenso durch Ausstattung der Kirchendiener mit den Privilegien der Staatsdiener, wie etwa in § 570: Recht der Geistlichen, im Falle der Versetzung das Miethsverhältniss ohne Rücksicht auf bestehende Miethsverträge zu kündigen. Zum Gedankenkreise der staatlichen Advokatie gehören auch noch die Vorbehalte der Art. 35 und 138 des E. G.

Im Gebiete des Kirchenvermögens ist zunächst die allgemeine Rechtsstellung des Kirchenguts insoweit, als die Erwerbsfähigkeit der Kirchen und Religionsgesellschaften in Frage kommt, durch die Vorbehalte der Art. 86 und 87 berührt. Durch den ersteren sind die landesrechtlichen Amortisationsgesetze aufrecht erhalten. Aber das B. G. B. hat in doppelter Weise auf das Landesrecht eingewirkt. Es hat zunächst die pragmatische Summe des von staatlicher Genehmigung freigegebenen Erwerbes auf mindestens 5000 Mark festgestellt und damit eine ungeheure Mannigfaltigkeit von früheren landesrechtlichen Summenabstufungen beseitigt. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche ist, soweit das Erwerbsmaass in Frage kommt, durch das B. G. B. in eine aufsteigende Entwickelungslinie gerückt worden. Ferner hat die reichsrechtlich geschehene Abrundung der Erwerbsgrenze vielfach die Veranlassung zur landesrechtlichen Revision der Amortisationsgesetze gegeben. Dadurch sind aus etwa 55 Gruppen von Amortisationsgesetzen gegen 20 ältere Rechtsquellen beseitigt worden. Für Preussen ist das Gesetz vom 23. Februar 1870 mit seinem verhängnissvollen § 4, welcher für den Immobiliarerwerb der todten Hand neben einander preussisches Landrecht, hannöversches, alt-hessisches, hanauisches, kurmainzisches, fuldaisches, nassauisches, hessen-homburgisches, würzburgisches, französisches und sonstiges Recht hatte bestehen lassen, aufgehoben und durch die einfachen Bestimmungen der Art. 6 und 7 des A. G. ersetzt. Die Erwerbsfähigkeit der geistlichen Gesellschaften im Besonderen ist nicht abweichend von derjenigen der Religionsgesellschaften im Allgemeinen geregelt. Der Vorbehalt des Art. 84 gilt auch für sie. Daher lassen die ausführenden Landesgesetze stillschweigend für geistliche Gesellschaften, welche juristische Persönlichkeit besitzen, die allgemeine Erwerbsgrenze des Art. 86 bestehen. Nur Bayern macht eine Ausnahme. Es hat die Freisumme in Ansehung der geistlichen Gesellschaften auf 10 000 Mark erhöht und alle anderen kirchlichen Organisationen mit juristischer Persönlichkeit keinerlei Amortisationsvorschriften unterworfen. Dagegen hat das B. G. B. selbst ein Normativ hinsichtlich der Erwerbsart der einzelnen Religiosen aufgestellt. Dies ist geschehen durch den Art. 87 mit dem Vorbehalte für diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an oder den letztwilligen Erwerb der Mitglieder religiöser Orden und ordensähnlicher Kongregationen

3*

staatlicher Genehmigung unterstellen. Dadurch sollte wenigstens die Möglichkeit offengehalten werden, in mittelbarer Weise den lukrativen Erwerb der todten Hand zu reguliren. Es haben bisher aber nur einige kleine Staaten von dem Vorbehalte Gebrauch gemacht. Auch in die einzelnen Bestandtheile des Kirchenguts hat aus Gründen der gemischt privat- und öffentlich-rechtlichen Natur dieser Rechtsverhältnisse das B. G. B. durch einige Vorbehalte eingegriffen. In Ansehung des Beneficialvermögens ist dies vor Allem durch die Art. 80 und 81 geschehen. Dort ist das Landesrecht reservirt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Geistlichen aus dem Amtsverhältniss, sowie hinsichtlich des Pfründenwesens. Das letztere war schon dadurch gerechtfertigt, dass das Pfründenrecht in Folge seines Zusammenhangs mit dem kirchlichen Aemterwesen von jeher eine publicistische Färbung erhalten hat. Noch weitergehend sind die Vorbehalte in Beziehung auf das Fabrikgut nach Art. 132 und 133. Landesrecht gilt nach wie vor für Kirchen- und Schulbaulast, für Kirchenstühle und öffentliche Begräbnissstätten. Dass in diesem Zusammenhange nicht auch das Landesrecht über den gemeinschaftlichen Gebrauch an Kultusgegenständen, namentlich Kirchengebäuden, vorbehalten wurde, ist auffallend. Der Schluss wäre aber ungerechtfertigt, dass deshalb auf neubegründete Simultanverhältnisse das B. G. B. Anwendung finden dürfe oder müsse. Vielmehr untersteht als principiell staatskirchenrechtliches Verhältniss das simultaneum ganz dem Landesrecht. Näher geregelt ist es übrigens nur in Preussen und Bayern. Auf die Verwaltung des Kirchenvermögens endlich hat das B. G. B. natürlich zunächst mittelbar sehr einschneidend wirken müssen durch die Neuregelung des gesammten Rechts der Schuldverhältnisse und des Sachenrechts. Aber auch an Vorschriften von unmittelbar instruktioneller Bedeutung für kirchliche Vermögensverwalter fehlt es nicht, so in § 89 Abs. 2 vb. § 42 Abs. 2, ferner in Art. 91 und 176. Wichtig ist noch die in Wirksamkeit des Codificationsprincips geschehene Beseitigung der Veräusserungsverbote des kanonischen Rechts für das bürgerliche Rechtsgebiet. Die Garantien für den Kirchenschutz sind ausreichend durch die im öffentlichen Recht begründeten und vom B. G. B. nicht berührten Genehmigungsbefugnisse von Staats- oder Kirchenbehörden zur Veräusserung von Kirchenvermögen dargeboten.

Das dritte und letzte vom B. G. B. gestreifte Gebiet des kirchenrechtlichen Systems sind die Rechtsverhältnisse der einzelnen Kirchenglieder. Hier kommt zunächst das religiöse Erziehungswesen in Betracht. Der landesrechtliche Vorbehalt des Art. 134 hat zur Folge gehabt, dass durch die Ausführungsgesetze der Reichthum particularrechtlicher Vorschriften noch um ein Erhebliches vermehrt worden ist. Wir haben nunmehr nicht weniger als dreissig Gruppen particulärer Gesetze über die religiöse Erziehung von Kindern zu unterscheiden. Neun davon sind erst durch die neueste Rechtsentwickelung hinzugetreten. Ihrem Inhalte nach werfen die Gesetze ein ungemein buntes Bild des Rechtes über die religiöse Erziehung von Kindern, namentlich aus gemischter Ehe, ab. Als Gruppe 31 kann man noch diejenigen Rechtsgebiete zusammenfassen, in welchen besondere Gesetze über religiöse Erziehung überhaupt nicht bestehen, sondern lediglich der sogenannte gemeinrechtliche Grundsatz des freien elterlichen Bestimmungsrechtes gilt. Abgesehen von einigen preussischen Gebietstheilen, als Neuvorpommern und Rügen, hohenzollernsche Lande, Lauenburg, Homburg, gehören dahin jetzt nur noch Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, Schaumburg-Lippe und Bremen. Direct hat das B. G. B. in Einigem nur die religiöse Erziehung von Mündelkindern gestreift; § 1779: Rücksichtnahme auf das religiöse Bekenntniss des Mündels bei der Auswahl des Vormundes, und § 1801: Entziehung der Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels, wenn der Vormund nicht dem Bekenntniss angehört, in dem das Mündel erzogen ist.

Eine mittelbare Einwirkung auf das Landesrecht ergiebt sich aber auch aus den Wirkungen der Adoption nach B. G. B. Die frühere gemeinrechtliche Unterscheidung von adoptio plena und minus plena kann nach B. G. B. der Entscheidung über die religiöse Erziehung von Adoptivkindern nicht mehr zum Grunde gelegt werden. Denn die Annahme an Kindesstatt wirkt in jedem Falle die Rechte der elterlichen Gewalt. Daher wird überall dem Annehmenden das religiöse Erziehungsrecht in demjenigen Umfange zustehen müssen, in welchem es nach Verschiedenheit der Landesrechte mit dem Besitze der elterlichen Gewalt verbunden ist. Es erübrigt noch das Ehewesen. Ausdrücklich auf das Kirchenrecht Bezug nehmende Bestimmungen enthält das B. G. B. allerdings nur zwei, den bekannten § 1588: „die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden nicht berührt," und die in Art. 46 III geschehene Ergänzung der Strafbestimmung von § 67 des Personenstandsgesetzes. Ungleich bedeutungsvoller aber ist der sozusagen betonte kirchenrechtliche Inhalt des Eherechtes im B. G. B. Die müssige Streitfrage, ob das Kanonische Recht schon in der Ueberschrift des 1. Abschn. 4. Buches „Bürgerliche Ehe" eine verborgene Heimstätte gefunden habe, kann auf sich beruhen.

Zweifellos und mannigfaltig sind die kirchenrechtlichen Einwirkungen im Gebiete des Eheschliessungs- wie des Ehescheidungsrechts. Dort schon hinsichtlich der rechtlichen Wirkung der Ehehindernisse, deren Bestimmung trotz mancher Eigenart im Einzelnen durchaus in den Kategorien des Kanonischen Rechts wurzelt. Die Bestimmung über die Convalescenz einer nichtigen Ehe durch dauerndes Zusammenleben in § 1324 scheint ihr unmittelbares Vorbild in der Decretale c. 11. X. IV. 17 zu haben. Neu hinzugetreten zum Bestande der bürgerlichen Ehehindernisse ist ferner dankenswerther Weise aus dem kanonischen Recht das Impediment der ausserehelichen Affinität, § 1310. Markant ausgeprägt sind die verwandtschaftlichen Beziehungen in der Neuordnung der Eheschliessungsform. Die Ehe kommt wie nach den Tridentinum nach § 1317 zu Stande durch die formalisirte Konsenserklärung der Verlobten. Die ehebegründende Wirkung der Erklärung des Standesbeamten ist gefallen. Es ist Raum geschafft für das Dogma der Spendung des Sakraments der Ehe durch die Eheschliessenden selbst. Nur eine doppelte Abweichung findet sich. Die Erleichterung, dass der Mangel der Zeugen keine Nichtigkeit der Form nach sich zieht.

Die Erschwerung, dass der Standesbeamte zur Entgegennahme der Erklärung bereit sein muss. Das B. G. B. kennt keine assistentia passiva. Im Gebiete der Ehescheidung ist zunächst die Reception protestantischen Kirchenrechts unverkennbar. Gegenüber den uferlosen Scheidungsgründen des Naturrechts ist das in der protestantischen Eherechtspraxis wurzelnde Princip der Verschuldung, mit der einzigen berechtigten Ausnahme der Geisteskrankheit, zum Fundament der Ehescheidungsgründe gewählt. Andererseits hat das aus dem protestantischen Kirchenrecht stammende Institut der landesherrlichen Ehescheidung, von der Möglichkeit seiner Anwendung auf Mitglieder landesherrlicher Familien abgesehen, seine Geltung verloren. Das kanonische Recht dagegen hat nur an einer Stelle im Gebiete des Ehescheidungsrechts eine vorbildliche Wirkung ausgeübt, in der durch § 1575 eröffneten Wahl, statt auf Scheidung, auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu klagen. Es ist aber, rein juristisch gemessen, streng daran festzuhalten, dass diese Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht die separatio perpetua des kanonischen Rechts ist, sondern vielmehr ein nach Inhalt und rechtlicher Wirkung neues Rechtsinstitut darstellt.

In der sich an den Vortrag anschliessenden Discussion wies Herr Justizrath Dr. Riesser darauf hin, dass der Einfluss des kanonischen Rechts sich auch im allgemeinen Theile, im Sachen- und Obligationenrecht des B. G. B. in weitem Umfange geltend gemacht habe.

a. u. s.

Dr. Koch. Dr. Seligsohn.

341. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 15. December 1900, im Grand Hôtel de Rome.

Der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden eröffnete die Sitzung und begrüsste als neue Mitglieder die Herren:

Landrichter Steuber,
Gerichtsassessor Dr. Rathenauer,
Bibliothekar beim Reichsmilitärgericht Dr. jur. Maas.

Demnächst hielt Herr Geheimer Justizrath Professor Dr. Gierke nachstehenden Vortrag über:

„Handelsgesellschaftsrecht und bürgerliches Recht".

I.

Seit dem 1. Januar d. J. hat sich das Verhältniss des Handelsrechts zum bürgerlichen Recht sehr wesentlich geändert. Aeusserlich freilich ist das Handelsrecht geblieben, was es war: ein für einen bestimmten Lebensbereich geltendes Sonderrecht, das dem gemeinen Privatrecht vorgeht, aber vom gemeinen Privatrecht getragen und ergänzt wird. Allein, während das alte Handelsrecht sich an verschiedene Privatrechtssysteme anlehnen und daher zum Theil sich erst selbst eine einheitliche Grundlage schaffen musste, kann sich das neue Handelsrecht auf einheitliches deutsches Privatrecht stützen und findet in ihm ein tragfähiges Fundament. Und während das alte Handelsrecht ein ihm vielfach fremdartiges bürgerliches Recht vor sich hatte und deshalb einer oft von Grund aus selbstständigen Gedankenbildung bedurfte, steht das neue Handelsrecht einem ihm mannigfach angeglichenen, mit einer Fülle erst ihm entlehnter Gedanken durchtränkten bürgerlichen Recht gegenüber und hat demgemäss überwiegend nur noch in Einzelheiten zu sonderrechtlicher Entfaltung Anlass. So hat das Handelsrecht nicht nur an Umfang, sondern auch an innerer Geschlossenheit verloren. Es wurzelt tiefer im mütterlichen Boden des gemeinen Rechts, es weist im Baustil nur noch feinere Nuancen auf, es ist unselbstständiger und ergänzungsbedürftiger geworden.

Unter allen Theilen des Handelsrechts ist es wohl zweifellos das Handelsgesellschaftsrecht, das verhältnissmässig, wie den grössten Umfang, so am meisten Geschlossenheit, Eigenart und Selbstständigkeit bewahrt hat. Gleichwohl hat sich auch hier das Verhältniss zum bürgerlichen Recht gewaltig in der angedeuteten Richtung verschoben. Vielleicht hat es daher für Sie einiges Interesse, wenn ich versuche, die eingetretene grundsätzliche Aenderung zu beleuchten. Natürlich kann ich nur einen Ueberblick geben, auf die entscheidenden Grundgedanken hinweisen und hier und da einige praktische Folgen hervorheben.

II.

Blicken wir zunächst auf die eigentliche Handelsgesellschaft, die offene Handelsgesellschaft und die Commanditgesellschaft. Das neue H. G. B. verweist in § 105 Abs. 2 für die offene Handelsgesellschaft ausdrücklich auf die subsidiäre Anwendung der Vorschriften des B. G. B. über die Gesellschaft. Gleiches gilt für die Commanditgesellschaft, auf die ja nach § 161 Abs. 2 subsidiär die Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft Anwendung finden. Sie ist überhaupt nur eine Abart der offenen Handelsgesellschaft und bedarf hier keiner abgesonderten Betrachtung.

Das ist eine tiefgreifende Neuerung! Im alten H. G. B. war die offene Handelsgesellschaft ein geschlossenes, nur sich selbst gleiches Gebilde, das in allem Wesentlichen vollständig geregelt war. Jetzt ist sie nur noch der handelsrechtliche Ausbau der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Das neue H. G. B. konnte diesen Schritt

thun, weil das B. G. B. ihm einen noch grösseren Schritt entgegengekommen war. Denn es hatte den germanischen Gedanken der Gemeinschaft zur gesammten Hand, der in der Handelsgesellschaft lebendig geblieben war, in seine eigene Gesellschaft hineingepflanzt. Dem bisherigen bürgerlichen Recht gegenüber war ein derartiges Verhalten des Handelrechtes unmöglich. Allenfalls gegenüber dem preussischen Landrecht, keinesfalls aber gegenüber dem gemeinen Recht und dem sächsischen Gesetzbuch mit ihrem rein römischen Societätsbegriff hätte das Handelsrecht hier auf seine volle Autonomie verzichten können. Und wäre der erste Entwurf des B. G. B. Gesetz geworden, so würden wir wohl auch im neuen H. G. B. vergeblich die Verweisung auf die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts suchen. Erst der Sieg des deutschen Rechts im bürgerlichen Gesellschaftsrecht öffnete die Bahn!

Nunmehr haben wir vor Allem in der alten Streitfrage über das rechtliche Wesen der eigentlichen Handelsgesellschaft festen Boden unter den Füssen. Der unsägliche, männermordende Streit scheint geschlichtet. Die Handelsgesellschaft ist eine nach dem Prinzip der gesammten Hand construirte Gesellschaft. Die sogenannte Societätstheorie ist erschlagen. Es geht nicht mehr an, vom römischen Societätsbegriff auszugehen und ihn so lange zu biegen und zu stutzen, bis er als „modificirter Societätsbegriff" nothdürftig an die Handelsgesellschaft heranreicht. Denn schon die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist von vornherein in ihrer normalen Gestalt als ein von der römischen societas grundverschiedenes Gebilde aufgebaut und hat keinen loseren Gesellschaftstypus hinter sich, als dessen Modification sie aufgefasst werden könnte. Die Handelsgesellschaft aber weist in ihren Abweichungen von der Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes lediglich ein starkes Mehr der Entfernung vom Societätsbegriff auf. Andererseits ist auch die Theorie der juristischen Persönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft abgethan. Denn unzweifelhaft ist die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts keine juristische Person. Wollte aber Jemand behaupten, in den Zuthaten des Handelsgesetzbuches stecke die juristische Person, so wäre ihm zweierlei entgegenzuhalten. Erstens, dass ein innerer Widerspruch darin läge, das Rechtsverhältniss einer Verbandsperson in wesentlichen Stücken durch Verweisung auf die für eine blosse Gesellschaft geltenden Regeln zu ordnen. Zweitens, dass das B. G. B. einen festen Begriff der juristischen Person hat, der sich auf Vereine, Stiftungen und juristische Personen des öffentlichen Rechte beschränkt, die Handelsgesellschaft aber in keine dieser Kategorien fällt. Noch weniger sind gegenüber dem neuen Rechte andere Theorien haltbar, die das Wesen der offenen Handelsgesellschaft in ein ausserhalb des Gesellschaftsbegriffes liegendes Moment, wie etwa Haftungsgemeinschaft, Dispositionsgemeinschaft oder Zweckvermögen, verlegen.

Können wir also die Streitaxt begraben? Ich fürchte, die Aera des ewigen Friedens ist auch hier noch nicht angebrochen! Wir mögen einig werden, dass die Handelsgesellschaft ihrem rechtlichen Wesen nach eine Gemeinschaft zur gesammten Hand ist. Aber was ist denn, was bedeutet diese gesammte Hand? Hierüber wird wohl noch manche Fehde entbrennen!

Das alte deutsche Rechtswort der gesammten Hand hat sich, obschon es uns als technischer Ausdruck weder im B. G. B. noch im H. G. B. begegnet, in der Litteratur des neuen Rechts mit überraschender Schnelligkeit Bahn gebrochen. Vereinzelt freilich sind schon Versuche unternommen, es wieder auszumerzen. So will Joerges (in einem Aufsatz über die Lehre vom Miteigenthum und der gesammten Hand nach deutschem Reichsrecht, Z. f. H. R. Bd. 49, S. 140 ff.) mindestens nicht von Eigenthumsgemeinschaft zur gesammten Hand, sondern von „gebundenem Miteigenthum" sprechen. Ueberwiegend aber wird der Name gebraucht. Allein zunächst ist es doch eben nur ein Name. Und der Begriff, der dahinter steckt, wird offenbar sehr verschieden verstanden. Manche Romanisten, die er natürlich zuvörderst fremdartig anmuthet, haben ihn schon stark abgeschwächt und verdünnt. Die Germanisten suchen ihm umgekehrt weite und kraftvolle Geltung zu verschaffen. Es gilt daher, sich über den Kern dieses Begriffes zu verständigen.

Offenbar bezeichnet das Wort „gesammte Hand" nicht ein Rechtsinstitut, sondern ein Rechtsprinzip. Es sagt etwas darüber aus, in welcher Weise mehrere Personen gemeinsam eine Rechtsposition einnehmen. Und zwar besagt es, dass die mehreren Personen in einer rechtlichen Verbundenheit die Stellung eines Rechtssubjectes haben. Hiermit drückt es einen Gegensatz zu anderen Rechtsprinzipien aus, die mehreren Personen als unverbundenen Subjecten gemeinsame Rechte oder Pflichten zuschreiben. Befinden sich unverbundene Personen in derartiger Subjectstellung, so sind sie entweder eine jede nur zu einem Antheil oder eine jede auf das Ganze berechtigt oder verpflichtet. Es gilt also entweder das Antheilsprinzip oder das Solidarprinzip. In beiden Fällen bleibt die Persönlichkeit als solche unberührt, die Gemeinschaft liegt nur im Gegenstande, sie ist individualistischer Structur und

erschöpft sich in den aus dem objectiven Zusammenhange der Einzelrechte oder Einzelpflichten entspringenden Beziehungen. Das römische Recht kannte nur diese individualistischen Gemeinschaftsformen. Das deutsche Recht kannte sie auch, bildete aber daneben vom Familienrecht her die echte Gemeinschaft aus, bei der mehrere Personen zunächst als verbunden gesetzt und dann in dieser ihrer Verbundenheit zu Rechts- und Pflichtenträgern berufen werden. Einer solchen echten Gemeinschaft diente vor Allem die Denkform der gesammten Hand. Verdankt sie doch ihren Namen einem Bilde, das in die sinnliche Erscheinung trat, wenn die Gemeiner mit verschlungenen Händen den symbolischen Erwerbsakt vornahmen oder das Verpflichtungssymbol ergriffen. Der Gedanke aber hat das Bild überlebt. Alle gesammte Hand ist grundsätzlich zuerst Personenverbindung. Sie hebt in irgend einem Umfange das reine Fürsichsein der Subjecte auf, verknüpft sie organisch miteinander als Ehepaar, als Gesellschaft, als Gemeinderschaft u. s. w. und fasst sie so zu einer Einheit zusammen, die wir als Personeneinheit bezeichnen mögen. Diese Personeneinheit ist keine juristische Person, sie ist nicht eine von den Gliedpersonen verschiedene und ihnen gegenüber verselbstständigte Verbandsperson, sondern nur die collective Einheit der verbundenen Personen. Allein, sie ist der Ausdruck dafür, dass die verbundenen Personen fähig sind, als Gesammtheit, „zusammen“ oder „insgesammt“ Rechte und Pflichten zu haben, die sich von den ihnen als Einzelnen, „sonders“ oder „insonderheit“ zukommenden Rechten und Pflichten unterscheiden. So wurzelt die gesammte Hand im Personenrecht und ist ohne personenrechtliche Grundlage gar nicht denkbar. Und diesen Ursprung verleugnet sie nicht, wenn sie ins Obligationen- und Sachenrecht eintritt. Vielmehr wirkt sie vermöge ihrer vergemeinschaftenden Kraft auf die individualrechtlichen Institute des reinen Vermögensrechts socialrechtlich umbildend ein.

Als derartiges Rechtsprinzip aber ist die gesammte Hand der ungleichartigsten Verwendung fähig. Sie ist ein elastisches Gedankenelement, das an diesem oder jenem Punkte auftauchen und schwächer oder stärker entfaltet sein kann. Sie kann daher ein Rechtsinstitut nicht nur völlig beherrschen oder überwiegend durchdringen, sie kann auch als secundäres Element sich einem vom Antheils- oder Solidarprinzip beherrschten Institute einfügen. So hat das B. G. B. die gewöhnliche Gemeinschaft und insbesondere das schlichte Miteigenthum grundsätzlich als Gemeinschaft nach Bruchtheilen construirt. Allein hinsichtlich der Verwaltung besteht abweichend vom römischen Recht eine gesetzlich organisirte Gemeinschaft; und durch gewillkürte Ordnung kann diese Gemeinschaft mit dinglicher Wirkung weiter ausgebaut und dauernd verfestigt werden. Hiermit wird eine nach dem Gesammthandsprinzip eingerichtete Verwaltungsgemeinschaft begründet, während doch die ihr zu Grunde liegende Rechtsgemeinschaft als solche schlechthin vom Antheilsprinzip beherrscht bleibt. Denn der Zuständigkeit nach erschöpft sich alles gemeinschaftliche Recht in gesonderten, frei verfügbaren Antheilen der Einzelnen. Das Solidarprinzip waltet bei den Gesammtschuldverhältnissen des B. G. B.; der kaum sehr glücklich gewählte Name darf nicht darüber täuschen, dass Gesammtgläubiger und Gesammtschuldner nicht als Gesammtheit, sondern ein Jeder insonderheit das Ganze zu fordern oder zu leisten haben. Aber wenn mehrere Gläubiger eine untheilbare Leistung zu fordern haben, sind sie im Zweifel nicht Gesammtgläubiger, sondern zwar abweichend vom preussischen Recht ein Jeder forderungsberechtigt, aber nur auf Leistung an Alle zusammen, und nur Leistung an Alle zusammen befreit (§ 432). Ueberdies kann echte Forderung oder Schuld zu gesammter Hand nicht nur an Stelle der solidarischen Forderung oder Schuld treten, sondern auch, wie wir noch sehen werden, sich mit ihr verbinden. Solche Combinationen begegnen auch sonst. Ich erwähne nur noch die Anwendung des Rechtsprinzips der gesammten Hand auf die Vertretungsmacht. Vertretungsmacht zu gesammter Hand wird durch „Gesammtprocura“, wie das neue H. G. B. passend statt Collectivprocura sagt, oder andere Gesammtvollmacht begründet und gilt nach gesetzlicher Regel bei einer Mehrheit von Liquidatoren, Vorstandsmitgliedern, Testamentsvollstreckern u. s. w. In die offene Handelsgesellschaft aber tritt sie nur kraft besonderer Abrede als „Gesammtvertretung“ (§ 125) ein, während an sich vielmehr inmitten dieser Gemeinschaft zur gesammten Hand für die Vertretung das Solidarprinzip gilt.

Kehren wir nun zu dem Verhältniss zwischen Handelsgesellschaft und Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zurück, so ist zweierlei klar. Erstens, dass für beide Gemeinschaftsformen das Rechtsprinzip der gesammten Hand nicht blos nebensächliche, sondern kernhafte Bedeutung hat, indem es von vornherein über die Zuständigkeit alles Gemeinschaftsrechts entscheidet. Zweitens, dass gleichwohl das Rechtsprinzip der gesammten Hand bei beiden in ungleichem Grade durchgeführt, bei der Handelsgesellschaft umfassender und kräftiger verwirklicht ist. Alle wesentlichen Unterschiede der Handelsgesellschaft von der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts lassen sich auf ein Plus von gesammter Hand zurückführen.

Beide Gesellschaften beruhen auf einem Vertrage, beide aber auf einem nicht blos obligationenrechtlichen, sondern zugleich personenrechtlichen Vertrage. Denn dieser Vertrag stellt eine Verbundenheit her, er verknüpft für seinen Bereich die Gesellschafter zu einer Personeneinheit. Auch der Gesellschaftsvertrag des B. G. B. ist, obwohl er im Recht der Schuldverhältnisse erledigt wird, nicht gleich der römischen societas ein rein schuldrechtlicher Vertrag, auch er vielmehr schafft eine neue Subjectstellung, eine Subjectgemeinschaft. Doch genügt eine Vereinigung für irgend einen Einzelzweck, die in vielleicht minimalem Umfange verbindet. Das Gesetz statuirt daher nur die zu gemeinsamer Rechtsträgerschaft überhaupt erforderliche Personeneinheit und überlässt deren etwaigen volleren Ausbau der Vertragsfreiheit. Dagegen richtet sich der Gesellschaftsvertrag bei der Handelsgesellschaft nothwendig auf den gemeinsamen Betrieb eines Handelsgewerbes und erzeugt schon seinem Begriff nach eine ständige und umfassende Berufsgemeinschaft. Er zeigt daher eine stärkere personenrechtliche Prägung, wie ihm ja das H. G. B. auch äusserlich seinen Platz ausserhalb des Obligationenrechts anweist, und bringt schon nach der gesetzlichen Regel eine über das einzelne Rechtsverhältniss hinauswirkende Personeneinheit hervor. Die Gesellschafter sind so fest und innig miteinander verbunden, dass man dieses Band schon oft mit einer Ehe verglichen hat. Mit der Erwerbsgemeinschaft verknüpft sich nothwendig eine Haftungsgemeinschaft, die das ganze Lebensschicksal des offenen Gesellschafters mit dem Schicksal der Gesellschaft verflicht. So begegnen uns denn hier auch gesetzliche Regeln, die dem Gedanken einer die Persönlichkeit im Ganzen ergreifenden Berufsgemeinschaft Ausdruck geben. Das Concurrenzverbot (§ 112—113); der Ersatzanspruch wegen der durch Geschäftsführung oder aus einer mit ihr untrennbar verbundenen Gefahr erlittenen Verluste, z. B. auch wegen Unfalls auf einer Geschäftsreise (§ 110); die jährliche Berechnung von Gewinn und Verlust und der Anspruch auf jährliche Auszahlungen (§ 120—122). Alle diese Regeln gelten nicht bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Sie können freilich vertragsmässig auch bei ihr eingeführt und bei der Handelsgesellschaft wegbedungen werden, bezeichnen aber das Typische. Aus der Eigenart der handelsgesellschaftlichen Personenverbindung hat ferner die Praxis mit Recht gefolgert, dass Handelsgesellschafter nur Einzelpersonen und gewisse juristische Personen, nicht Handelsgesellschaften sein können. Hieran ist festzuhalten, obwohl das neue H. G. B. schweigt und die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zweifellos aus Gesellschaften und insbesondere Handelsgesellschaften bestehen kann.

Die verstärkte Personeneinheit der Handelsgesellschaft findet ihren sinnfälligen Ausdruck in der für sie begriffswesentlichen Firma. Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, — von den nicht rechtsfähigen Vereinen, die keine Gesellschaften sind, sehen wir hier überall ab, — bedarf keines Namens. Auch sie kann freilich unter einem gemeinsamen Namen auftreten. Man denke z. B. an eine Gewerbegesellschaft von Minderkaufleuten oder Handwerkern. Allein ein solcher Gesellschaftsname hat, wenn er auch im Verkehr thatsächliche Bedeutung gewinnen kann, keine specifischen Rechtswirkungen. Die Firma der Handelsgesellschaft dagegen ist ein von der Rechtsordnung anerkannter und geschützter, durch das Handelsregister veröffentlichter, für und wider Jedermann die Gesellschaft als Personeneinheit kennzeichnender kaufmännischer Name. Sie ist das formale Mittel, das die Handelsgesellschaft befähigt, sich als rechts- und handlungsfähige Einheit in den Verkehr zu begeben. Freilich ist auch sie nur ein Gesammtname, ein gemeinschaftlicher Name der Gesellschafter, wie sich dies z. B. darin zeigt, dass die Gesellschafter (einschliesslich der Commanditisten) auch als Einzelne Kaufmannseigenschaft haben, zeugnissunfähig im Rechtsstreit der Gesellschaft sind und für Firmenschulden haften, dass die Eigenschaft eines einzigen von ihnen als Ausländer die Gesellschaft des Rechtes beraubt, die deutsche Flagge zu führen. Aber sie ist der Name einer Gesammtheit in ihrer gesellschaftlichen Personeneinheit.

Die Handelsgesellschaft nun ist rechtsfähig unter ihrer Firma. Sie kann unter ihrer Firma Rechte und Pflichten jeder Art haben, soweit nicht die Natur der Sache oder eine ausdrückliche Bestimmung, wie z. B. die Bindung des Erwerbes von Lehngütern an besondere Genehmigung nach Mecklenb. A. G. zum H. G. B. § 6, entgegensteht. Sie ist parteifähig. Sie hat Kaufmannseigenschaft, Sitz und Gerichtsstand. Dies Alles hat sie vor der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts voraus. Und die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts kann den Vorsprung durch keinerlei Vertragsberedung einholen. Gleichwohl liegt auch hier nur ein Gradunterschied vor. Denn rechtsfähig ist auch die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Auch bei ihr sind Subject der zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Rechte und Pflichten die Gesellschafter in ihrer Personeneinheit. Aber ihr fehlt der formale Ausdruck der Einheit. Dies wird am deutlichsten im Grundbuchrecht. Eigenthum oder dingliches Recht, das einer Handelsgesellschaft zusteht, wird im Grundbuch auf den Namen der Firma, Eigenthum oder dingliches Recht, das einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusteht, auf die

Namen aller Gesellschafter eingetragen. Da im ersten Falle die Art der Gesellschaft, im zweiten Falle das für die Gemeinschaft maassgebende Rechtsverhältniss vermerkt wird, dort also das Dasein einer berechtigten Personenmehrheit, hier die Anknüpfung des Rechts an eine Personeneinheit aus dem Grundbuch erhellt, ist in beiden Fällen durch die Eintragung an sich das gleiche Verhältniss einer Rechtssubjectivität zu gesammter Hand öffentlich bekundet und grundbuchrechtlich gesichert. Der Unterschied tritt aber sofort zu Tage, wenn der Personalbestand wechselt. Im ersten Falle bleibt das Grundbuch richtig, so lange die Gesellschaft unter ihrer Firma besteht. Im zweiten Falle wird das Grundbuch unrichtig, sobald die eingetragenen Gesellschafter sich nicht mehr mit der Gesellschaft decken. — Nicht minder wichtig wird der Unterschied im Prozess. Wenn eine Handelsgesellschaft unter ihrer Firma klagt oder verklagt wird, spielt sie die Rolle einer einheitlichen Partei, deren Identität von einem Wechsel der Personenmehrheit nicht berührt wird. Treten dagegen die Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen als Partei auf, so wird durch jeden Personenwechsel die Parteiidentität unterbrochen. In dem Buche von Konrad Hellwig, Anspruch und Klagerecht, sind die einzelnen Folgen scharfsinnig klargestellt (S. 182 ff.; 266 ff.).

Die Handelsgesellschaft ist ferner willens- und handlungsfähig. Dieser Gemeinschaft zur gesammten Hand entspringt unmittelbar eine eigenthümliche Organisation, die auf der Unterscheidung des inneren und des äusseren Lebens beruht. Im inneren Verhältniss wird die Handelsgesellschaft durch die Ordnung der Beschlussfassung und der an sich jedem Gesellschafter gebührenden Geschäftsführung zu einheitlicher Willensbildung und Willensausführung befähigt, im äusseren Verhältniss durch die unbeschränkte und unbeschränkbare Vertretungsmacht, die an sich jedem Gesellschafter zusteht, mit einheitlicher Actionsfähigkeit von schneidender Schärfe ausgestattet. Die gesetzliche Ordnung des inneren Lebens kann durch eine beliebige andere vertragsmässige Ordnung ersetzt werden, die gesetzliche Ordnung des äusseren Lebens dagegen ist in ihren Grundzügen unabänderlich, während vertragsmässige Abänderungen, soweit sie zulässig sind, der Veröffentlichung durch das Handelsregister bedürfen. Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts entbehrt der unmittelbaren gesetzlichen Organisation. Das Gesetz stellt nur für den Fall ihrer vertragsmässigen Organisation Regeln über Beschlussfassung und über Geschäftsführung und Vertretung auf. Und Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht, die hier zusammengehören, werden nicht als specifische Ausflüsse der Stellung als Gesellschafter, sondern als dem Gesellschaftsverhältniss angepasste Anwendungsfälle von Auftrag und Vollmacht behandelt. Hiermit hängt zusammen, dass die Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht bei der Handelsgesellschaft nur durch gerichtliche Entscheidung, bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts durch Gesellschaftsbeschluss erfolgen kann. Trotzdem handelt es sich wieder nur um einen Unterschied des Grades. Denn zuletzt ist Alles, was die Handelsgesellschaft vermag, nur gemeinschaftliches Wollen und Thun, niemals Bethätigung eines selbstständigen Gemeinwillens durch Organe. Collective Willens- und Handlungsfähigkeit aber eignet auch der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Das Gesetz selbst spricht von Beschlussfassung. Auch wenn die Gesellschaft jeder Organisation darbt, ist gemeinschaftliches Handeln als Gesellschaftshandlung möglich. Und nichts hindert die Gesellschaft, sich eine vollkommene Organisation mit Mehrheitsbeschlüssen, wie das Gesetz selbst vorsieht, und mit geordneter Repräsentation zu geben. Sie kann sich der Handelsgesellschaft annähern und in Vielem sogar sie überflügeln. Nur kann sie niemals das Maass von Verkehrsfähigkeit erreichen, das der Handelsgesellschaft durch den Gebrauch der Firma, die Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht und die Publicitätswirkungen der Eintragung gesichert wird.

Der objective Niederschlag der gesellschaftlichen Personeneinheit ist das Gesellschaftsvermögen. Die Einführung des Gesellschaftsvermögens in die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist ja die Neuerung, in der vor Allem, wenn auch nicht, wie Viele meinen, ausschliesslich das Princip der gesammten Hand zur Erscheinung kommt. In Bezug auf die Bildung und die Rechtsverhältnisse des Gesellschaftsvermögens enthält das neue H. G. B. die wichtigsten Rechtssätze des alten H. G. B. nicht mehr, weil sie (zum Theil in verbesserter Form) in das B. G. B. übergegangen sind. So hat denn auch das Gesellschaftsvermögen bei den Gesellschaften dieselbe rechtliche Natur. Es ist ein Sondervermögen, dessen Subject die Gesellschafter zu gesammter Hand sind. Gleichwohl besteht ein tiefgreifender Unterschied, indem das Vermögen der Handelsgesellschaft eine stärkere Geschlossenheit aufweist. Der Begriff des Sondervermögens ist ja steigerungsfähig, er bedeutet niemals eine absolute Verselbstständigung des Vermögens, — die kann nicht ohne Schaffung einer juristischen Person zu Stande kommen, — sondern immer nur eine relative Selbstständigkeit. So begreift es sich, dass der kräftigeren Personeneinheit auch eine schärfere Sonderung des Gemeinschaftsvermögens vom sonstigen Vermögen der Theilhaber entspringt.

Dies zeigt sich schon in grösserer innerer Geschlossenheit. Die innere Geschlossenheit des Gesellschaftsvermögens tritt bei beiden Gesellschaften darin hervor, dass die Antheile der Gesellschafter nicht durch Versagung der Verfügungsbefugniss und des Theilungsanspruches gebunden sind, sondern auch das Gesellschaftsvermögen als Ganzes ergreifen. Sie sind, wie B. G. B. § 719 sagt, Antheile „am Gesellschaftsvermögen“. Dies mit Joerges wegzudeuten, weil das B. G. B. Vermögensinbegriffe nicht als Rechtsobjecte anerkenne, ist vollkommen unzulässig. Hier wie in anderen Fällen, besonders im Familien- und Erbrecht, hat eben das B. G. B. sein atomistisches Grundprincip durchbrochen und Sondervermögen zu Objectseinheiten gestempelt! Ganz ausdrücklich wird auch in der C. P. O. § 859 der Antheil am Gesellschaftsvermögen von dem Antheil an den einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen unterschieden. Wenn hier und im B. G. B. zugleich von Antheilen an den einzelnen Gegenständen gesprochen wird, so ergreift das Antheilsrecht des Gesellschafters die einzelnen Gegenstände eben nur mittelbar, durch das Ganze hindurch als dessen Bestandtheile. Allein nach der freilich abänderlichen gesetzlichen Regel besteht nun trotzdem in der inneren Structur der Vermögenseinheit nach Handelsrecht und bürgerlichem Recht ein wesentlicher Unterschied. Das Handelsgesellschaftsvermögen ist kapitalistisch ausgebaut. Die einzelnen Gegenstände gehen mit ihrem Geldwerthe in einer Wertheinheit auf und die Antheile erscheinen demgemäss als wechselnde, mit Zu- und Abschreibungen wachsende und schwindende, wenn auch in jedem Augenblick berechenbare Werthantheile. Das neue B. G. B. nennt sie „Kapitalantheile“. Es ist meines Erachtens unzulässig, mit Cosack neben oder hinter den Kapitalantheilen noch andere Antheile zu suchen, ebenso aber unzulässig, mit Staub das Dasein von Antheilen überhaupt zu leugnen. Die Kapitalantheile sind eben die jeweiligen Antheile am Gesellschaftsvermögen, das sie ja auch vollkommen erschöpfen. Sie geben demgemäss nach der gesetzlichen Regel auch während des Bestandes der Gesellschaft Anspruch auf verhältnissmässigen Antheil am Geldertrage bis zur Höhe von vier vom Hundert (die Vorzugsdividende der §§ 121—122) und nach Auflösung der Gesellschaft einen Anspruch auf einen dem Substanztheil entsprechenden Geldbetrag (§ 152). Irgend einen Anspruch auf Naturalnutzung oder Naturaltheilung geben sie nicht, so dass die Antheile an den einzelnen Gegenständen niemals wirksam werden. Dem schlichten Gesellschaftsvermögen des bürgerlichen Rechts fehlt diese kapitalistische Structur. Die Antheile sind nach der gesetzlichen Regel fest; welchen Anspruch sie während des Bestandes der Gesellschaft geben, hängt vom Vertrage ab, der so gut Naturalnutzung wie Gewinnantheil mit ihnen verknüpfen kann. Nach Auflösung der Gesellschaft gilt zwar für die Rückerstattung der Einlagen das Prinzip des Werthersatzes in Gelde (§ 733), der Ueberschuss aber wird wie bei der Gemeinschaft nach Bruchtheilen und somit grundsätzlich in Natur vertheilt (§ 734 mit 731). Auch hier also sind die Antheile an den einzelnen Gegenständen, so lange die gesammte Hand besteht, unausgeschieden und unausscheidbar und praktisch wirkungslos. Aber sie schlummern nur und werden, wenn nichts Anderes vereinbart ist, nach Wegfall der gesammten Hand als Bruchtheilsrechte wirksam.

Grösser ist der Unterschied hinsichtlich der äusseren Geschlossenheit der beiden Arten von Gesellschaftsvermögen. Sowohl bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts wie bei der offenen Handelsgesellschaft haben die Gesellschafter freie Verfügung über den Bestand des Gesellschaftsvermögens, erst bei der Commanditgesellschaft tritt hinsichtlich der Einlage der Commanditisten eine Vinculirung zu Gunsten der Gläubiger ein. Solange jedoch das Gesellschaftsvermögen besteht, bildet es eine auch für Dritte vom sonstigen Vermögen der Theilhaber gesonderte Einheit. Dieses Vermögen unterliegt in allen seinen Bestandtheilen dem Zugriff der Gesellschaftsgläubiger. Allein hierzu ist bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ein gegen sämmtliche Gesellschafter, bei der Handelsgesellschaft ein gegen die Gesellschaft unter ihrer Firma wirksames Urtheil erforderlich und ausreichend (C. P. O. § 735 und H. G. B. § 124 Abs. 2). Dem Zugriff des Gläubigers eines Gesellschafters ist das Gesellschaftsvermögen entzogen. Allein in das schlichte Gesellschaftsvermögen kann, was Cosack mit Unrecht verneint, auch ein Gläubiger Vollstreckung erzielen, dem aus irgend einem aussergesellschaftlichen Grunde die Gesellschafter als Gesammtschuldner haften. Das Handelsgesellschaftsvermögen dagegen ist ausschliesslich den Gläubigern dieser Handelsgesellschaft zugänglich und daher auch dem Zugriff eines Gläubigers entzogen, dem alle Gesellschafter aus einem anderen Rechtsverhältnisse, sei es auch z. B. als eine andere aus denselben Personen bestehende offene Handelsgesellschaft, gesammtschuldnerisch verhaftet sind. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Aufrechnung wird derselbe Unterschied anzuerkennen sein. Nach dem B. G. B. § 719 Abs. 2 kann gegen eine Gesellschaftsforderung der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung aufrechnen. Eine Forderung gegen

sämmtliche Gesellschafter kann er aufrechnen. Die Vorschrift des B. G. B. gilt auch für die Handelsgesellschaft, muss aber hier in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis dahin ausgelegt werden, dass auch eine Forderung gegen sämmtliche Gesellschafter unter anderer Firma oder sonst in anderer Eigenschaft nicht aufgerechnet werden kann. Der Privatgläubiger eines Gesellschafters kann sich bei beiden Gesellschaftsarten die Bahn zum Gesellschaftsvermögen dadurch öffnen, dass er im Zwangsvollstreckungsverfahren durch Kündigung die Auflösung der Gesellschaft oder doch das Ausscheiden seines Schuldners erzwingt und sich an dessen Auseinandersetzungsantheil hält. Allein bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist er ohne Weiteres, bei der Handelsgesellschaft erst nach fruchtloser Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters hierzu befugt: dort kann er unmittelbar den Antheil, freilich nur den Antheil am Ganzen, pfänden (C. P. O. § 859), hier nur den Auseinandersetzungsanspruch pfänden oder sich überweisen lassen; dort kann er sofort, hier nur mit sechsmonatiger Frist zum Ablauf des Geschäftsjahres kündigen (B. G. B. § 725, H. G. B. § 135). Endlich findet bei der Handelsgesellschaft ein besonderer Concurs über das Gesellschaftsvermögen mit seiner durchgreifenden Absonderungswirkung statt (Conc. O. § 205), während die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nicht concursfähig ist und ihre Gläubiger daher des Vorrechts abgesonderter Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen entbehren. Allerdings wollen Manche, wie L. Seuffert und Cosack, auch einen Concurs über das schlichte Gesellschaftsvermögen zulassen. Allein dies widerspricht dem Gesetz und würde auch zu seltsamen Ergebnissen führen. Eine Gesellschaft liegt doch auch vor, wenn zwei Jünglinge gleicher Statur sich gemeinsam einen Frack anschaffen, um ihn abwechselnd zu tragen. Soll hier eine Concurseröffnung über den Frack möglich sein?

In engem Zusammenhange mit dem Gesagten steht die ungleiche Ausgestaltung der Schuldenverhältnisse. Es giebt auch bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, obschon z. B. Schollmeyer und Hellwig dies bestreiten, Gesellschaftsschulden, die Passivbestandtheile des Gesellschaftsvermögens sind und dies sogar als Ganzes in ein Passivvermögen, eine negative Grösse, verwandeln können. Im inneren Verhältnisse gelten hinsichtlich der Anweisung der Gesellschaftsschulden auf Berichtigung aus dem Gesellschaftsvermögen und hinsichtlich der Deckung eines Fehlbetrages durch die Gesellschafter gleiche Grundsätze für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und für die Handelsgesellschaft (B. G. B. § 733 und 735). Nach aussen dagegen bestehen durchgreifende Unterschiede. Die Gesellschaftsschuld ist immer zugleich gemeinschaftliche Sonderschuld der Gesellschafter. Bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts aber hängt es von den allgemeinen Regeln über Schuldverhältnisse ab, ob die Sonderschuld jeden Gesellschafter als Gesammtschuldner auf das Ganze oder nur als schlichten Mitschuldner auf einen Antheil trifft. Auch haftet der Gesellschafter zwar nach der gesetzlichen Regel unbeschränkt, der Gesellschaftsvertrag kann aber nach der richtigen, wenn auch stark bestrittenen Meinung generell die Haftung beschränken. Bei der offenen Handelsgesellschaft dagegen erwächst unmittelbar aus dem Gesellschaftsverhältniss die immer solidarische und schlechthin unbeschränkbare Sonderhaftung jedes Gesellschafters, die auch jeden neu eintretenden Gesellschafter nothwendig ergreift, zu Gunsten des ehemaligen Gesellschafters einer besonderen gesellschaftsrechtlichen Verjährung unterliegt. Beschränkung der Haftung ist nur bei der Commanditgesellschaft in bestimmter Weise ohne Aenderung der sonstigen Beschaffenheit der handelsgesellschaftlichen Sonderhaftung möglich. So hebt sich denn auch bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts die Schuld der Gesellschaft von der Schuld der Gesellschafter nach aussen regelmässig nicht ab. Vorhanden ist auch hier ein Schuldverhältniss der Gesellschafter zu gesammter Hand, das eine von der Sonderhaftung der Einzelnen verschiedene Gemeinschaftshaftung mit dem Gesellschaftsvermögen begründet und im Falle blosser Theilhaftung oder vertragsmässig beschränkter Haftung der Einzelnen, sowie im Falle des Eintritts eines von Sonderhaftung freien neuen Gesellschafters für das Zugriffsrecht in das Gesellschaftsvermögen und für die Aufrechenbarkeit mit Gesellschaftsforderungen bedeutungsvoll wird. Aber die formelle Ausgestaltung fehlt. Bei der Handelsgesellschaft dagegen ist das Doppelverhältniss der Haftung der jeweiligen Gesellschafter zur gesammten Hand und der gesammtschuldnerischen Haftung der Gesellschafter als Einzelner auf das Schärfste ausgeprägt. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schuldtitel die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht stattfindet, dass andererseits hinsichtlich der Geltendmachung eines der Gesellschaft zustehenden Anfechtungsrechts oder Aufrechnungsrechts der aus seiner Sonderhaftung in Anspruch genommene Gesellschafter nur dieselbe verzögerliche Einrede wie ein Bürge hat (H. G. B. § 129).

Die ungleichartige Stärke der gesammten Hand muss auch für die Frage nach

den Rechtsverhältnissen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter Bedeutung gewinnen. Ich bin der Ansicht, dass nicht blos bei der Handelsgesellschaft, sondern auch bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts von den rein in die Gesammtsphäre fallenden gesellschaftlichen Rechtsbeziehungen, bei denen immer nur die Gesellschafter einander gegenübertreten, die gesellschaftlichen Sonderrechte und Sonderpflichten (wie z. B. Gewinnantheilsrecht und Beitragspflicht) zu unterscheiden sind, bei denen die Gesellschaft als Personeneinheit dem einzelnen Theilhaber gegenübertreten kann; dass hiervon wieder aussergesellschaftliche Rechtsverhältnisse unterschieden werden müssen, bei denen der Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber als Dritter anzusehen ist. Allein bei der Handelsgesellschaft gewinnt dies Alles festere Gestalt, führt freilich auch in Bezug auf die Anwendung der formellen Sätze über Firma, Vertretungsmacht und Haftungsverhältniss zu besonderen, schwierigen Streitfragen. Wenn nach dem Wortlaute des § 718 des B. G. B. die Forderung auf rückständige Beiträge eines Gesellschafters nicht zum Gesellschaftsvermögen gehört, so ist dies m. E. für die Handelsgesellschaft, bei der man darin stets eine Gesellschaftsforderung erblickt, undurchführbar. Es dürfte sich freilich auch für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts als undurchführbar erweisen. In dem mir heute zugegangenen Schlussheft seiner Darstellung des Obligationenrechts tritt H. Dernburg gegen Planck energisch dafür ein, dass die Forderungen auf Beiträge zum Gesellschaftsvermögen gehören.

Beiden Gesellschaften gemeinsam ist die Veränderungsfähigkeit. Die Gesellschaft kann fortbestehen, wenn ein Gesellschafter ausscheidet. Sein Antheil wächst den übrigen Gesellschaftern an. Die Gesellschaft kann aber auch fortbestehen, wenn ein neuer Gesellschafter hinzutritt. Für ihn wächst ein Antheil am Gesellschaftsvermögen ab. Wenn nach dem Vorgange von Planck das Letztere für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts vielfach bestritten worden ist, womit zugleich die gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit des Eintritts in eine Handelsgesellschaft wegfiele, so hoffe ich, dass sich jetzt bereits eine herrschende Meinung gegen diese Verkümmerung der gesammten Hand gebildet hat. Aber der Satz, dass stets die jeweiligen Gesellschafter das Subject des Gesellschaftsvermögens sind, gewinnt, wie wir schon gesehen haben, durch die Rechtsfähigkeit der Handelsgesellschaft unter ihrer Firma eine ihm bei der schlichten Gesellschaft fehlende unmittelbare Kraft für alle auf den Namen gestellten formellen Rechtsverhältnisse, für das Grundbuch, den Prozess u. s. w. Sodann gelten mancherlei abweichende Regeln für das Ausscheiden, z. B. Ausschluss durch Beschluss oder nur durch gerichtliches Urtheil. Vor Allem aber hat bei der Handelsgesellschaft der Eintritt wie das Ausscheiden besondere Wirkungen für die Schuldenhaftung. Die unbeschränkte und unbeschränkbare Haftung jedes neuen offenen Gesellschafters für alle vorhandenen Gesellschaftsschulden hat ja auch die eigenartigen Bestimmungen für den Fall der im Gesellschaftsvertrage vorgesehenen Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben (H. G. B. § 139) erforderlich gemacht.

Endlich tritt in den Vorschriften über die Auflösung der Gesellschaft besonders deutlich die kräftigere Ausprägung der handelsgesellschaftlichen Personeneinheit zu Tage. Ich brauche die einzelnen Bestimmungen des B. G. B. und des H. G. B. über die Auflösungsgründe nicht durchzugehen, da ohne Weiteres klar ist, dass die Abweichungen sämmtlich darauf hinauskommen, dem Bestande der Handelsgesellschaft eine grössere Festigkeit zu verleihen, als sie der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts der Regel gemäss eignet. Ebenso aber beruhen die Abweichungen in der Regelung der Auflösungsfolgen, soweit sie nicht schon durch die ungleiche Structur des Gesellschaftsvermögens und der Schuldenhaftung bedingt sind, auf einem ungleichen Maasse von Nachwirkung des gesellschaftlichen Bandes. Die aufgelöste Gesellschaft des bürgerlichen Rechts geht in eine Auseinandersetzungsgemeinschaft über, die grundsätzlich Gemeinschaft nach Bruchtheilen ist und nur durch einzelne Bestimmungen im Sinne fortbestehender gesammter Hand abgewandelt wird. Der Auflösung der Handelsgesellschaft dagegen folgt der Regel nach die gesetzlich geordnete Liquidation, bis zu deren Beendigung das Gesellschaftsverhältniss wirksam bleibt. Die Handelsgesellschaft in Liquidation ist unter der Liquidationsfirma rechts- und handlungsfähig und hat eine feste innere und äussere Organisation. Sie ist in jeder Hinsicht eine ausgebildete Gemeinschaft zur gesammten Hand. Hier wahrt also bis zur gänzlichen Zersetzung des gesellschaftlichen Gebildes die gesammte Hand ihre volle Wirkungskraft.

Doch ich muss es mir versagen, das Bild näher auszuführen, zumal ich noch kurz das übrige Handelsgesellschaftsrecht berühren möchte. Der flüchtige Ueberblick aber, den ich geben konnte, scheint mir zu genügen, um den Nachweis für das vorher behauptete Verhältniss zwischen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und der offenen Handelsgesellschaft nebst der Commanditgesellschaft zu erbringen. Als vertrags-

mässige Personenvereinigungen zu gesammter Hand stimmen sie im Kern ihres Wesens überein. Aber das Rechtsprincip der gesammten Hand ist bei der Handelsgesellschaft als ständiger Berufs-, Namens- und Haftungsgemeinschaft ungleich kräftiger durchgeführt und voller entfaltet. Bei der subsidiären Anwendung der gesellschaftsrechtlichen Regeln des B. G. B. auf die Handelsgesellschaft ist Vorsicht gehoten, indem erst zu fragen ist, ob nicht die in langer geschichtlicher Entwicklung errungene feste Structur der Handelsgesellschaft Abwandlungen gebietet. Sonst könnte mancher unerfreuliche Rückschritt gegen das bisherige Recht zu verzeichnen sein. Andererseits darf jedoch auch bei der Handhabung der Vorschriften über die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts der Hinblick auf die Handelsgesellschaft nicht versäumt werden, weil in ihr das deutschrechtliche Princip der gesammten Hand sich immer behauptet hat und aus ihr erst wieder in die schlichte Gesellschaft übernommen ist. Sonst könnte der Fortschritt im bürgerlichen Recht durch allerlei Halbheit und Engherzigkeit arg verkümmert werden.

III.

Als „Handelsgesellschaft" gilt dem H. G. B. auch die Actiengesellschaft. Das Recht der Actiengesellschaft ist im H. G. B. vollständig geregelt, eine ausdrückliche Verweisung auf das bürgerliche Recht fehlt. Gleichwohl ist auch auf die Actiengesellschaft gemäss dem allgemeinen Grundsatz des E. G. zum H. G. B. a2 das bürgerliche Recht subsidiär anwendbar. Nur sind es die Vorschriften des B. G. B. über juristische Personen und insbesondere über rechtsfähige Vereine, nicht die über den Gesellschaftsvertrag, die hier in Betracht kommen. Denn die Actiengesellschaft ist ein Verein, dem durch Reichsgesetz Rechtsfähigkeit zugeschrieben wird, und somit eine juristische Person im Sinne des bürgerlichen Rechts. Dies wurde ja auch für das bisherige Recht in den letzten Jahrzehnten kaum noch bestritten. Nunmehr folgt es unmittelbar aus dem Gesetze, indem die Verweisung in § 22 des B. G. B. zweifellos auf den § 210 des H. G. B. zutrifft, nach dem die Actiengesellschaft als solche selbstständig ihre Rechte und Pflichten hat. So ist denn auch in der Litteratur bereits ziemlich allgemein anerkannt, dass die Vorschriften des B. G. B. über rechtsfähige Vereine subsidiär auf die Actiengesellschaft Anwendung finden. Insbesondere haben sich dafür Staub, Makower, Rehbein, Simon, Ring ausgesprochen, während Pinner gewisse Einschränkungen macht.

Gleiches ist für die Commanditgesellschaft auf Actien nach dem neuen H. G. B. zu behaupten. Denn sie wird als Abart der Actiengesellschaft behandelt und ausdrücklich, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, den Vorschriften des Actiengesellschaftsrechts, zu denen auch § 210 des H. G. B. gehört, unterstellt. Wir sind damit endlich des unerquicklichen Zwanges enthoben, die Actiencommanditgesellschaft, weil sie nun einmal vom Gesetz in die Rechtsform einer modificirten Commanditgesellschaft gegossen war, im Widerspruch mit ihrem thatsächlichen Wesen als blosse Gesellschaft zu construiren. Uebrigens hatte ja auch schon bisher der Staat als Fiscus mit dem ihm eigenen Scharfblick in Geldfragen sich durch das juristische Blendwerk nicht täuschen lassen, sondern die Actiencommanditgesellschaft als juristische Person besteuert. Nunmehr ist auch für das Privatrecht die Actiencommanditgesellschaft zur juristischen Person erhoben. Sie ist freilich eine juristische Person eigenthümlicher Art, weil ihr ein Vorstand fehlt. Aber dieser Mangel wird dadurch ausgeglichen, dass die persönlich haftenden Gesellschafter die Rolle eines Vorstandes spielen (§ 325). Man muss daher m. E. auch der Actiencommanditgesellschaft als Ganzem die Eigenschaft eines rechtsfähigen Vereins zuschreiben, wie dies Joerges, Simon und Staub thun. Die Ansicht von Stobbe und Cosack, dass die Gesammtheit der Commanditisten für sich eine juristische Person bilde, die dann wieder mit den persönlich haftenden Gesellschaftern in einer Gemeinschaft zur gesammten Hand stehe, ist verkünstelt und unhaltbar. Die Commanditistengesammtheit für sich ist lebensunfähig, sie gliche einem Menschen ohne Kopf.

Ganz dasselbe, wie für die Actiengesellschaft, gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ja eine Handelsgesellschaft mit eigener Persönlichkeit und nur zufällig nicht im H. G. B. selbst geregelt ist. Es gilt auch für die eingetragene Genossenschaft, die aber, weil sie keine Handelsgesellschaft ist, hier ausser Acht gelassen werden kann.

Die Anwendung der Vorschriften des B. G. B. über Vereine auf die Handelsgesellschaften mit eigener Persönlichkeit hat, so sehr sie durch deren umfassendes Sonderrecht zurückgedrängt wird, erhebliche praktische Bedeutung. Das hat Simon (Z. f. H. R. Bd. 49 S. 1 ff.) überzeugend dargethan. So greifen die Vorschriften über Beschlussfassung des Vorstandes (B. G. B. § 28) und über die vorläufige Ersetzung fehlender Vorstandsmitglieder durch amtsgerichtliche Bestellung auch hier Platz. Von besonderer Wichtigkeit ist es ferner, dass sich die Haftung der handelsrechtlichen juristischen

Personen aus unerlaubten und sonstigen zum Schadenersatz verpflichtenden Handlungen ihrer Organe nach § 31 des B. G. B. richtet. Die Vorschrift des § 35, dass Sonderrechte eines Mitglieds nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden können, gilt als leitender Grundsatz auch für die Actiengesellschaft und hat gegenüber dem zum Theil bedenklichen Radicalismus, mit dem sich das neue Actienrecht in Einzelfragen über Sonderrechte hinwegsetzt, grosse allgemeine Bedeutung. Endlich ist m. E. nicht wohl zu bestreiten, dass die Bestimmungen über Entziehung der Rechtsfähigkeit im Verwaltungswege (§ 43) auch auf Actiengesellschaften anwendbar sind. Danach ist allerdings der viel umstrittene Art. 4 des Preuss. A. G. zum H. G. B. ziemlich überflüssig. Denn dass er bei Gefährdung des Gemeinwohls durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassung einer A. G. oder A. K. G. nicht blos die Entziehung der Rechtsfähigkeit, sondern die Auflösung zulässt, macht kaum einen Unterschied. Allein die subsidiäre Anwendbarkeit des § 43 des B. G. B. kann nicht nur in anderen deutschen Staaten wichtig werden, sondern auch in Preussen in Frage kommen, wenn eine Actiengesellschaft satzungswidrig einen politischen, socialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Warum dies Simon für unmöglich hält, ist mir nicht klar geworden.

Niemals jedoch darf ausser Acht gelassen werden, dass das Sonderrecht dem gemeinen Recht vorgeht, mithin die Anwendung der Vorschriften des B. G. B. über Vereine nur zur Ergänzung, nicht zur Durchbrechung des Sonderrechts führen darf. Es scheint mir, als wenn Simon und mit ihm Ring in einem wichtigen Punkte diese Grenzlinie überschreiten. Sie behaupten, dass fortan eine Actiengesellschaft für einen anderen Zweck als den eines wirthschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht mehr errichtet werden könne. Denn nur für Vereine mit einem derartigen wirthschaftlichen Zweck lasse das B. G. B. § 22 die Erlangung der Rechtsfähigkeit auf Grund besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften zu, während für Vereine mit anderem Zweck in § 21 lediglich die Eintragung in das Vereinsregister als Mittel für Erlangung der Rechtsfähigkeit anerkannt sei. Wäre dies richtig, so müsste es auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten. Denn es macht keinen Unterschied, dass die Möglichkeit der Errichtung „für jeden zulässigen Zweck" hier durch ausdrückliche sonderrechtliche Bestimmung gewährleistet, bei der Actiengesellschaft dagegen nur durch Streichung der ehemaligen Einschränkung eingeführt und stillschweigend festgehalten und (z. B. im H. G. B. § 6) vorausgesetzt ist. Sonach könnte eine Actiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht mehr für einen rein gemeinnützigen Zweck, wie z. B. den Bau von Arbeiterwohnungen, oder für einen geselligen Zweck, z. B. ein Kasino oder Studentenheim, oder für Bildungszwecke, z. B. eine Lesehalle oder Musikaufführungen, errichtet werden. Was mein Kollege Kahl in seinem Vortrage in unserer letzten Sitzung über die Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiöse bemerkt und ausführlicher in seiner Abhandlung über dieses Thema dargelegt hat, wäre überflüssige Mühe gewesen. Die besondere Form der Actiengesellschaft mit vinculirten Kleinactien, die vorzugsweise nicht wirthschaftlichen Zwecken dient, verlöre jede Daseinsberechtigung. Vor jeder Eintragung wäre die schwierige und bestrittene Frage zu lösen, worin denn das Merkmal des wirthschaftlichen Vereins zu finden ist. Genügt, wie Planck meint, jeder geschäftsmässige Betrieb wirthschaftlicher Art? Oder muss, wie ich mit Enneccerus und Hölder meine, der wirthschaftliche Erfolg eigentlicher Vereinszweck und nicht blos Mittel zur Erreichung des in Wahrheit idealen Vereinszweckes sein? Die Fälle, in denen trotz der Eintragung ins Handelsregister eine Actiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung nichtig ist, drohten sich um eine neue Kategorie zu vermehren, an die bei den neuen Bestimmungen über die Nichtigkeitserklärung Niemand gedacht hat. Alle diese eingreifenden Aenderungen des bisherigen Rechts aber würden nicht blos ohne, sondern geradezu gegen die Absicht des Gesetzgebers eintreten, lediglich vermöge der mechanisch wirkenden Kraft des gedruckten Buchstabens. Dies halte ich für ausgeschlossen. Der ganze Vorbehalt in § 22 hat m. E. nur verdeutlichenden Sinn; auch ohne ihn würden die besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften vorgehen. So schliesst auch § 21 nicht aus, dass auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes ein Verein mit idealem Zweck auf anderem als dem vom gemeinen Recht gebotenen Wege Rechtsfähigkeit erlangt. Es bleibt bei der vom bisherigen Recht der Form der körperschaftlichen Handelsgesellschaft verliehenen Kraft, einen Verein mit jedem zulässigen Zweck dem Handelsrecht einzuverleiben. Man könnte hier sagen: „Die Mittel heiligen den Zweck", d. h. sie verleihen ihm die wirthschaftliche Qualification, die erforderlich ist, um das Asyl des Handelsrechts zu öffnen.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, dass auf die Handelsgesellschaften mit eigener Persönlichkeit nicht blos die Bestimmungen des Allgemeinen Theils über juristische Personen, sondern alle anderen auf juristische Personen bezügliche Vorschriften des B. G. B., des Einführungsgesetzes, der anderen Reichsgesetze und der Landesgesetze

Anwendung finden. So namentlich, wie dies schon von Kahl dargelegt ist, die Beschränkungen des Erwerbes der todten Hand. In Preussen bedürfen sie der Genehmigung zu unentgeltlichem Erwerbe über 5000 Mark (A. G. a 6) und, wenn sie ihren Sitz nicht in Preussen haben, auch zu entgeltlichem Erwerbe von Grundstücken über 5000 Mark, während sie, wenn sie ihren Sitz in Preussen haben, von den besonderen Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbes von Grundstücken ausgenommen sind (a 7). Auch gilt für die juristischen Personen des Handelsrechts die Regel, dass das neue Recht hinsichtlich der Organisation und des Erlöschens auch auf bestehende juristische Personen anwendbar ist. Nur wird man auch hier bei der Lösung der vielen schon aufgetauchten Zweifel, — ich verweise auf die Schriften von Riesser (Die Neuerungen im deutschen Actienrecht, 1899) und Riesenfeld (Einfluss des neuen Actienrechts auf die Statuten der bestehenden Gesellschaften, 1899), die Abhandlung von K. Lehmann (Z. f. H. R. Bd. 48 S. 114 ff.) und die Kommentare von Ring und Staub, — reichlich von dem Satze Gebrauch machen müssen, dass im Zweifel älteres Sonderrecht durch neues gemeines Recht nicht beseitigt ist.

IV.

Am Schlusse des zweiten Buches regelt das neue H. G. B. gewissermaassen anhangsweise die stille Gesellschaft. Sie ist keine Handelsgesellschaft, aber sie ist eine handelsrechtliche Gesellschaft, auf die daher die Vorschriften des B. G. B. über den Gesellschaftsvertrag subsidiär Anwendung finden. Jedoch nur zu kleinem Theil! Denn die stille Gesellschaft ist keine Gesellschaft zur gesammten Hand, ihr fehlt Personeneinheit und Gesellschaftsvermögen. Sie ist vielmehr nach Art der römischen societas ein reines Schuldverhältniss. Im Handelsrecht hat neben der Gemeinschaft zur gesammten Hand und neben der Genossenschaft die einfache Societät sich in einem besonders ausgeprägten Typus erhalten. Das B. G. B. erwähnt ein derartiges Gesellschaftsverhältniss nicht. Sollen wir nun also annehmen, dass für die Societät nur noch im Handelsrecht eine Stätte bereitet, im bürgerlichen Recht kein Raum mehr vorhanden ist? Gewiss nicht! Vielmehr sind die Vorschriften des B. G. B., die das Princip der gesammten Hand in die Gesellschaft einführen, nachgiebiger Natur. Sie hindern nicht, einen Gesellschaftsvertrag in der Weise abzuschliessen, dass kein Gesellschaftsvermögen entsteht. So ist auch eine stille Gesellschaft des bürgerlichen Rechts möglich. Warum sollte z. B. nicht der Bruder oder Freund eines Landwirths sich an dessen Betrieb als stiller Gesellschafter betheiligen können?

V.

Es erübrigt mir ein Hinweis darauf, dass, wie die Vereinigungsformen des Handelsrechts zugleich unter das bürgerliche Recht fallen, so die Vereinigungsformen des bürgerlichen Rechts in das Handelsrecht eintreten können. Sie unterliegen dann einzelnen handelsrechtlichen Normen, bleiben aber in ihrer Struktur vom bürgerlichen Recht beherrscht.

Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist mannichfacher handelsrechtlicher Verwendung fähig. Nach bürgerlichem Recht ist fortan die handelsrechtliche Gelegenheitsgesellschaft zu beurtheilen; die besondere Regelung derselben, die sich im alten H. G. B. fand, ist gestrichen. Nur als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts kann eine Gewerbegesellschaft von Minderkaufleuten errichtet werden; sie kann mit den Mitteln des neuen Rechts sich stark einer Handelsgesellschaft annähern, niemals aber das Ziel erreichen.

Juristische Personen, die keine Handelsgesellschaften sind, und zwar sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie rechtsfähige Vereine und Stiftungen, können als Kaufleute unter Handelsrecht treten. Das neue H. G. B. trifft für diesen Fall besondere Bestimmungen (§ 33—36).

Aber auch nicht rechtsfähige Vereine können in den Bereich des Handelsrechts fallen. Als nicht rechtsfähige Vereine erscheinen Actiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor der Eintragung; für sie gelten handelsrechtliche Sondervorschriften, subsidiär jedoch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Denkbar ist aber auch, dass ein nicht rechtsfähiger Verein bürgerlicher Herkunft thatsächlich ein Handelsgewerbe betreibt. Bei der Beurtheilung solcher Verhältnisse wird man im Auge behalten müssen, dass der nicht rechtsfähige Verein seinem wahren Wesen nach Verein und nicht Gesellschaft ist. Er ist zwar den Vorschriften über den Gesellschaftsvertrag, jedoch zugleich einigen wichtigen Sondervorschriften unterstellt und bleibt ein von der Gesellschaft verschiedenes Gebilde. An dieser von mir in der Schrift über nicht rechtsfähige Vereine entwickelten Auffassung muss ich auch gegenüber neueren Ausführungen festhalten. Insbesondere kann ich daher nicht der Ansicht von Staub beitreten, dass ein nicht rechtsfähiger Verein, der unter seinem Namen ein

Handelsgewerbe treibt, ohne Weiteres als offene Handelsgesellschaft zu gelten hat. Denn dafür fehlt es an einem wesentlichen Erfordernisse: dem Willen der Betheiligten, eine Gesellschaft zu bilden. Es wäre doch auch hart, dass, wenn etwa der Vorstand eines nicht eingetragenen Wohlthätigkeitsvereins auf den Gedanken verfällt, zur Füllung der Casse unter dem Vereinsnamen einen schwunghaften Handel mit importirten Cigarren oder ein Bankiergeschäft zu betreiben, alle vielleicht ahnungslosen Mitglieder, die einen Jahresbeitrag zahlen, in die unbeschränkte und unbeschränkbare Haftung des offenen Gesellschafters verstrickt würden!

VI.

Ich stehe am Schlusse meiner schon zu langen und doch nur skizzenhaften Uebersicht. Möchte es mir gelungen sein, an einem wichtigen Beispiel zweierlei einleuchtend zu machen. Einmal, wie sehr fortan das volle Verständniss des Handelsrechts von der Heranziehung des grundlegenden und ergänzenden bürgerlichen Rechts abhängig ist — dieses bürgerlichen Rechts, dem es als Pionier vorgearbeitet, nun aber eine Reihe seiner Errungenschaften endgültig abgetreten hat. Sodann aber, wie werthvoll auch umgekehrt für eine gesunde Pflege des bürgerlichen Rechts der Hinblick auf das Handelsrecht ist, in dem so viele leitende Gedanken des neuen Privatrechts erwachsen sind und noch heute ihre volle Entfaltung finden. Das Handelsrecht ist an manchem Punkte berufen, das neue bürgerliche Recht vor Verkümmerung und Verunstaltung durch Buchstabendienst zu bewahren. Und was vom Handelsrecht gilt, das gilt nicht minder von anderen Sonderrechten reichsrechtlicher und (namentlich im Sachenrecht) auch landesrechtlicher Herkunft. Denn immer noch lebt in diesen Sonderrechten vielfach das deutschere, das socialere, das volksthümlichere, das freiere und weitherzigere Recht.

In der sich an den Vortrag anschliessenden Discussion führte zunächst Herr Senatspräsident Kindel aus, dass es dem von dem Vortragenden entwickelten Unterschiede zwischen der Gesellschaft zur gesammten Hand und der römischen Societät für die Praxis an der genügenden Schärfe fehle. Demnächst wendete sich Herr Amtsgerichtsrath Jastrow dagegen, dass der Unterschied zwischen der offenen Handelsgesellschaft und der bürgerlichen Gesellschaft nur ein gradueller, nicht ein grundsätzlicher sei, und gegen die Schlüsse, welche der Vortragende aus seiner Auffassung der bürgerlicheu Gesellschaft bezüglich der grundbuchlichen Eintragung gezogen habe.

Die folgenden Redner beschäftigten sich im Anschlusse an die Jastrow'schen Ausführungen durchweg mit der Bedeutung des § 738, Satz 1 B. G. B.

Der Vortragende legte denselben in folgender Weise aus: Wenn von drei Gesellschaftern einer bürgerlichen Gesellschaft, welche im Grundbuche als Eigenthümer eines Grundstückes eingetragen stehen, einer ausscheide, so vollziehe sich der Eigenthumsübergang des Grundstücks auf die verbleibenden kraft des Anwachsens des Antheils des Ausscheidenden am Gesellschaftsvermögen von selbst; es müsse daher die Berichtigung des Grundbuchs erfolgen, ohne dass es einer Auflassung seitens des Ausscheidenden bedürfe. Ebenso sei keine Auflassung nöthig, wenn zwei Personen als Gesellschafter einer bürgerlichen Gesellschaft im Grundbuche als Grundstückseigenthümer eingetragen stehen und ein Dritter in die Gesellschaft eintritt. Dieser zweite Fall sei im B. G. B. zwar nicht ausdrücklich entschieden, ergebe sich aber indirect aus § 738.

Die Herren Geheime Justizräthe Wilke und Dr. Keyssner, Senatspräsident Kindel und Syndicus Dr. Minden halten dagegen in beiden Fällen eine Auflassung für nothwendig. Herr Rechtsanwalt Dr. Neumann ist derselben Ansicht und macht für dieselbe noch geltend, dass § 738 nur von einem Zuwachsen des Antheils am Gesellschaftsvermögen, nicht aber von einem Zuwachsen der einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstände spreche. Herr Kammergerichtsrath Dr. Roedenbeck tritt dieser letzteren Ausführung bei.

a. u. s.

Vierhaus. Dr. Seligsohn.

342. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 12. Januar 1901, im Grand Hôtel de Rome.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüsste als neue Mitglieder die Herren:
Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht Professor Dr. Weiffenbach,
Kammergerichtsrath Schmidt,
Landrichter Hagen,
Privatdocent Dr. Schwartz,
Rechtsanwalt Lissner.

Demnächst widmete er dem verstorbenen Mitgliede, Geheimen Justizrath Professor Dr. Eck einen Nachruf. Lange Jahre hindurch habe der Verewigte, der zu den hervorragendsten und überall beliebtesten Rechtslehrern der hiesigen Universität gezählt habe, unserer Gesellschaft angehört und ihr das lebhafteste Interesse gewidmet. Dies bewiesen seine anregenden Vorträge, z. B. seine unvergessliche Gedächtnissrede auf Ihering und Windscheid, aber auch seine stets bereitwillige, unermüdliche Thätigkeit als zweiter, dann als erster Stellvertreter des Vorsitzenden, welche er erst vor Kurzem, durch Krankheit gezwungen, aufgegeben habe. Ein Berufenerer werde hoffentlich s. Z. die Verdienste des Entschlafenen um die Wissenschaft unter uns zu schildern wissen. Die Juristische Gesellschaft werde diesem stets ein ehrenvolles Andenken bewahren. Auf Anregung des Vorsitzenden erhoben sich die Versammelten zu Ehren des Dahingeschiedenen von ihren Sitzen.

Hierauf hielt der Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht und ord. Hon.-Professor an der Universität Herr Dr. Weiffenbach nachstehenden Vortrag:

„Ueber die Stellung des Gerichtsherrn und der richterlichen Militärjustizbeamten, sowie über die Gestaltung der Rechtsmittel im Militärstrafprozess“.

I. Gerichtsherr.

Die Reichs-Militärstrafgerichtsordnung regelt, im Anschluss an die Preussische Militärstrafgerichtsordnung, die Ausübung der Gerichtsgewalt nicht wie die bürgerliche Strafprozessordnung nach örtlichen Grenzen, nicht territorial, sondern in unmittelbarer Anlehnung an die Commandogewalt, d. h. die Militärstrafgerichtsbarkeit ist gewissen militärischen Befehlshabern — die das Gesetz als Gerichtsherren bezeichnet — für ihren Befehlsbereich übertragen.

Der Gerichtsherr ist aber nicht der alleinige Träger der Gerichtsgewalt, denn neben ihm stehen die erkennenden Gerichte, die unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind.

Die Gerichtsherren haben entweder die niedere oder die höhere Gerichtsbarkeit. Den Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit stehen Gerichtsofficiere — Oberleutnants oder Leutnants — zur Seite, den Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit sind richterliche Militärjustizbeamte — Kriegsgerichtsräthe, Oberkriegsgerichtsräthe — zugeordnet. Diese sind die mitwirkenden und ausführenden Organe des Gerichtsherrn, die letzteren jedoch nur, soweit sie nicht Mitglieder der erkennenden Gerichte sind, was beim Gerichtsofficier überhaupt nicht der Fall ist.

Der niederen Gerichtsbarkeit ist mit Rücksicht darauf, dass weder im Ermittelungsverfahren, noch bei dem erkennenden Gerichte erster Instanz (Standgericht) ein Jurist mitwirkt, ein in persönlicher wie in sachlicher Hinsicht sehr beschränkter Zuständigkeitskreis zugewiesen.

Die höhere Gerichtsbarkeit erstreckt sich dagegen auf alle unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehenden Personen und umfasst alle strafbaren Handlungen.

Im Behinderungsfalle gehen die gerichtsherrlichen Befugnisse auf den Befehlshaber über, der den Gerichtsherrn im Commando vertritt, und es findet dies insbesondere auch in den Fällen statt, in denen Jemand von der Ausübung des Richteramtes kraft des Gesetzes ausgeschlossen ist oder wenn sonstige Umstände vorliegen, durch die der Gerichtsherr sich für befangen hält.

Für die Beibehaltung der Verbindung der Gerichtsgewalt mit der Commandogewalt in der Person des Gerichtsherrn waren militärische Rücksichten entscheidend. Die militärische Organisation bedarf — je umfangreicher sie ist, um so mehr — der unbedingten Aufrechterhaltung der Disciplin, der militärischen Zucht und Ordnung, ohne die kein Heer bestehen kann und ohne die, wie der Feldmarschall Graf Moltke einmal im Reichstag in seiner treffenden Weise bemerkt hat, eine Armee in allen Fällen eine kostspielige, im Kriege eine unzureichende und im Frieden eine gefahrvolle Institution sein würde. Der höhere Befehlshaber ist dafür verantwortlich, dass in seinem Befehlsbereiche die Disciplin gewahrt und der Zuwiderhandelnde bestraft wird. Besteht diese Pflicht schon bei geringfügigen Vergehungen, so ist es erklärlich, dass das Gesetz auch die Verfolgung kriminell strafbarer Handlungen dem Befehlshaber und nicht einer für die Aufrechthaltung der Manneszucht nicht verantwortlichen Stelle überträgt. Ja, man kann wohl sagen, dass, wenn einmal die Nothwendigkeit einer militärischen Sondergerichtsbarkeit anzuerkennen war, die Gerichtsgewalt, soweit nicht die erkennenden Gerichte in Frage kommen, füglich nicht wohl in andere Hände gelegt werden konnte.

Die Thätigkeit des Gerichtsherrn ist, soweit nicht die erkennenden Gerichte wirksam werden, eine über das ganze Verfahren sich erstreckende. Seine Thätigkeit liegt in erster Linie auf dem Gebiete der Strafverfolgung, sie ist aber auch eine zum Theil nur verwaltende, zum Theil eine richterliche. Er hat

die Anordnung des Ermittelungsverfahrens (§ 156), welches unter seiner oberen Leitung von einem Kriegsgerichtsrath oder, bei der niederen Gerichtsbarkeit, von einem Gerichtsofficier durchgeführt wird;

die Befugniss, die Rechtsmittel der Berufung und der Revision in demselben Umfange geltend zu machen wie der Angeklagte (§ 365 Abs. 1), und zwar auch zu Gunsten des Angeklagten (§ 367 Abs. 1);

die Befugniss, zu Gunsten des Verurtheilten wie zu Ungunsten des Angeklagten die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen (§§ 411, 367 Abs. 1);

die Anordnung der Strafvollstreckung (§ 451).

Er bestellt und beeidigt bei den Standgerichten und Oberkriegsgerichten die für das Geschäftsjahr aus dem Officierstande zu berufenden Richter und deren Stellvertreter und stellt bei den Kriegsgerichten für das Geschäftsjahr die Richterliste auf (§§ 41—43, 53, 68 Abs. 2);

er bestellt und beeidigt die Gerichtsofficiere (§§ 99, 101);

er bestimmt Zeit und Ort der Hauptverhandlung und ertheilt den Befehl wegen des Zusammentritts des Gerichts (§§ 261, 264, 388);

er veranlasst die zur Hauptverhandlung erforderlichen Gestellungen und Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände (§ 265);

er bestellt den Vertheidiger in den Fällen der nothwendigen oder für sachgemäss erachteten Vertheidigung (§ 338 Abs. 1, § 339 Abs. 1).

Er entscheidet, wenn mehrere ihm untergebene Gerichtsherren im Zweifel sind, welcher der zuständige ist (§ 36);

er erlässt den Haftbefehl (§ 175 Abs. 1);

er entscheidet über die Einstellung des Verfahrens oder Erhebung der Anklage, sowie in den geeigneten Fällen über den Erlass einer Strafverfügung (§§ 245, 250);

er entscheidet, ob das im Reichsgebiete belegene Vermögen eines Abwesenden, insbesondere eines Fahnenflüchtigen, mit Beschlag zu belegen (§ 360 Abs. 1);

er entscheidet in gewissen Fällen auf Rechtsbeschwerden (§ 130 Abs. 4, § 132 Abs. 2, § 175 Abs. 2, § 217 Abs. 3, § 238 Abs. 4, § 247 Abs. 2, § 269 Abs. 3);

er kann die Berufung als unzulässig zurückweisen, wenn die gesetzliche Frist nicht gewahrt oder der vorgeschriebene Weg nicht eingehalten ist (§ 385 Abs. 1);

er ist befugt, unter gewissen Voraussetzungen Demjenigen, der eine Strafanzeige gemacht hat, die entstandenen Kosten und baaren Auslagen aufzuerlegen (§ 470 Abs. 1).

Ausschliesslich auf dem Gebiete der Commandogewalt liegt die Befugniss des Gerichtsherrn, darüber zu befinden, ob ein Beschuldigter, der zu den Personen des Soldatenstandes gehört, aus Anlass des eingeleiteten Verfahrens einstweilen des militärischen Dienstes zu entheben (§ 174 Abs. 1).

Von der Ausübung des Richteramtes als erkennender Richter ist der Gerichtsherr kraft Gesetzes ausgeschlossen (§ 122 No. 3).

Mit der Stellung, die hiernach das Gesetz dem Gerichtsherrn eingeräumt hat, war die Einrichtung einer besonderen Staatsanwaltschaft nicht vereinbar. Die Vertretung der Anklage nimmt einer der dem Gerichtsherrn zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten, im Verfahren vor den Standgerichten ein Gerichtsofficier wahr, die im Namen und im Auftrage des Gerichtsherrn handeln und seinen Weisungen folgen.

Dagegen besteht beim Reichsmilitärgericht eine Militäranwaltschaft. Denn bei diesem obersten Militärgerichtshofe für das Heer und die Marine war die Bestellung eines Gerichtsherrn ausgeschlossen, so dass es hier der Einrichtung einer besonderen Behörde bedurfte, der die Strafverfolgung sowie die gleichmässige Wahrung der Interessen der Disciplin und des Gesetzes anzuvertrauen war.

Ebensowenig wie für eine Staatsanwaltschaft war neben dem Gerichtsherrn Raum für einen selbstständigen Untersuchungsrichter. Demgemäss kennt die Militärstrafgerichtsordnung die in der bürgerlichen Strafprozessordnung vorgesehene Unterscheidung zwischen Ermittelungsverfahren und Voruntersuchung nicht. Sie kennt nur ein allerdings sehr eingehendes und sorgfältiges Ermittelungsverfahren, dessen Zweck es ist, den objectiven und subjectiven Thatbestand soweit festzustellen, dass darüber befunden werden kann, ob wegen einer strafbaren Handlung ein bestimmter Beschuldigter vor Gericht zu stellen oder ob die strafrechtliche Verfolgung einzustellen. Es erschien nicht vereinbar mit der Stellung des Gerichtsherrn, ihn in die Lage zu bringen, dass er die von ihm im Laufe der Voruntersuchung für erforderlich erachteten Maassnahmen bei einem selbstständigen Untersuchungsrichter zu beantragen hätte, der dann befugt wäre, die Anträge des Gerichtsherrn abzulehnen.

Die nach dem Ausgeführten weitgreifende gerichtsherrliche Gewalt ist jedoch in der Ausübung in mehrfacher Beziehung eingeschränkt.

1. Die Anordnung des Ermittelungsverfahrens steht nicht im freien Ermessen des Gerichtsherrn. Er ist vielmehr, sobald er von dem Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntniss erhält und dieser Verdacht ausreichend begründet erscheint, verpflichtet, einzuschreiten (§ 156). Es gilt, wie in der bürgerlichen Strafprozessordnung (§§ 152, 158) und in der Preussischen Militärstrafgerichtsordnung (§ 91) das Legalitätsprincip. Ausnahmen sind die gleichen wie im bürgerlichen Strafprozess; beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen, falls die Feststellung eines der Straffälle für die Strafzumessung unerheblich erscheint (§ 253) und in den Fällen des § 4 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs bezüglich der Verfolgung der im Ausland begangenen Verbrechen und Vergehen.

2. Ist die Anklage erhoben, so muss die Sache auch zur Aburtheilung gebracht werden (§ 260), sofern nicht die Voraussetzungen des § 272 vorliegen. Dieser Paragraph enthält im Anschluss an den Entwurf der Strafprozessnovelle eine Ausnahmebestimmung zu Gunsten des Angeklagten, indem er den Gerichtsherrn ermächtigt, auf Grund neu hervorgetretener Umstände vor der Hauptverhandlung die Anklage zurückzunehmen oder einzuschränken.

3. Wird die von einem Verletzten beantragte Strafverfolgung vom Gerichtsherrn abgelehnt, oder wird in einem solchen Falle das Verfahren von ihm eingestellt, so steht dem Antragsteller die Rechtsbeschwerde an den höheren Gerichtsherrn und gegen dessen ablehnenden Bescheid der Antrag auf Entscheidung des Reichsmilitärgerichts zu (§ 247). Erachtet letzteres den Antrag für begründet, so beschliesst es, dass ein strafrechtliches Einschreiten gegen den Beschuldigten stattzufinden habe, und es hat der Gerichtsherr demgemäss zu verfahren (§ 249 Abs. 3). Die bürgerliche Strafprozessordnung hat in den §§ 170 ff. ähnliche Bestimmungen, nur ist dort die richterliche Entscheidung dem Oberlandesgericht, nicht dem Reichsgericht zugewiesen. Das Reichsmilitärgericht ist nach dem Berichte der Reichstagscommission bestimmt worden, „weil in solchen vielumstrittenen und schwierigen Fragen die höchste militärgerichtliche Autorität eintreten müsse und so auch die nothwendige gleiche Behandlung der Fälle gesichert sei".

4. Der Gerichtsherr bedarf grundsätzlich bei allen im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen und Verfügungen der Mitzeichnung eines richterlichen Militärjustizbeamten, bei der niederen Gerichtsbarkeit eines Gerichtsofficiers, der dadurch die Mitverantwortlichkeit übernimmt. Nur die einstweilige Enthebung einer Person des Soldatenstandes vom militärischen Dienste und die Verhaftung ordnet der Gerichtsherr allein an.

Hält der Militärjustizbeamte pp. eine Weisung, Verfügung oder Entscheidung des Gerichtsherrn mit den Gesetzen oder den sonst maassgebenden Vorschriften —

wohin nicht nur Verordnungen, sondern auch Reglements und Instructionen zu rechnen — nicht vereinbar, so hat er dagegen Vorstellung zu erheben. Bleibt diese erfolglos, so hat er der Weisung des Gerichtsherrn, welcher alsdann allein die Verantwortung trägt, zu entsprechen, den Hergang jedoch actenkundig zu machen. Die Acten sind unverzüglich von dem Gerichtsherrn dem Oberkriegsgerichte zur rechtlichen Beurtheilung der Sache vorzulegen. Diese Beurtheilung ist für die weitere Behandlung der Sache maassgebend.

Wenn hier auch der Eintritt einer aufschiebenden Wirkung nicht vorgesehen ist, so wird doch schon das Fehlen der Acten wenigstens eine Weiterführung der Sache der Regel nach ausschliessen. Allerdings wird zunächst nach der Weisung des Gerichtsherrn verfahren.

Da die Bestimmung sich auch auf die Oberkriegsgerichtsräthe bezieht, die den commandirenden Generälen und den in gerichtsherrlicher Beziehung gleichgestellten Befehlshabern als den Gerichtsherren der Berufungsinstanz zugeordnet sind, so ist der commandirende General pp. allerdings in die eigenthümliche Lage gebracht, bei dem von ihm selbst zu berufenden Oberkriegsgerichte die Entscheidung einzuholen. Der Entwurf ging nicht so weit, wie das Gesetz, und wo die Anrufung des Gerichts vorgesehen war, war das Reichsmilitärgericht in Aussicht genommen.

5. Der Erlass einer Strafverfügung — die dem amtsrichterlichen Strafbefehl nachgebildet ist — darf seitens des Gerichtsherrn nicht erfolgen, wenn der zur Mitzeichnung berufene Gerichtsofficier oder Kriegsgerichtsrath Bedenken gegen die Festsetzung der Strafe in den für eine Strafverfügung gezogenen Grenzen hat. Eine gerichtliche Entscheidung, wie sie in dem vorerwähnten Falle vorgesehen ist, findet nicht statt. Vielmehr hat in diesen Fällen ohne Weiteres das regelmässige Verfahren einzutreten (§ 349 Abs. 3).

6. Der Gerichtsherr ist in gewissen Grenzen dem höheren Gerichtsherrn untergeordnet. Denn aus dem Anschlusse der Gerichtsbarkeit an die Commandogewalt folgt, dass die durch die militärische Dienststellung begründeten Ueber- und Unterordnungsverhältnisse auch bei den Gerichtsherren hervortreten. Demgemäss ist der einem Gerichtsherrn vorgesetzte, gleichfalls mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber im Verhältnisse zu dem ersteren der „höhere Gerichtsherr“, z. B. der Divisionscommandeur im Verhältnisse zum Regimentscommandeur, der commandirende General im Verhältnisse zum Divisionscommandeur.

Dem höheren Gerichtsherrn steht nun in gesetzlich genau festgelegten Grenzen eine Dienstaufsicht über die ihm untergebenen Gerichtsherren zu. Er hat namentlich das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Strafverfolgung in der vom Gesetze beabsichtigten Weise stattfindet, dass insbesondere strafbare Handlungen, für deren Begehung ausreichende Verdachtsgründe vorliegen, nicht unverfolgt bleiben, sowie dass militärgerichtliche Urtheile, die in thatsächlicher oder rechtlicher Beziehung als zutreffend nicht anzuerkennen sind, der höheren Entscheidung zugeführt, andernfalls aber auch nicht angefochten werden. Diese Einwirkung kann sowohl zu Gunsten wie zu Ungunsten des Beschuldigten geschehen. Demgemäss ist der höhere Gerichtsherr befugt, den ihm untergebenen Gerichtsherrn anzuweisen, eine Untersuchung einzuleiten oder fortzusetzen, sowie ein Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen. Darüber hinaus hat sich indessen der höhere Gerichtsherr jeder Einwirkung zu enthalten, er darf namentlich nicht in den Gang einer eingeleiteten, d. h. anhängig gewordenen Untersuchung eingreifen. Daraus ergiebt sich, dass er den untergebenen Gerichtsherrn auch nicht anweisen darf, ein Verfahren einzustellen (§ 24). Er hat auch nicht das Recht einer allgemeinen Dienstaufsicht über die Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit.

7. Dagegen wird die allgemeine Dienstaufsicht — in Hinsicht auf den Geschäftsgang und die Einhaltung der Dienstordnung — von der Militärjustizverwaltung — Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Präsident des Reichsmilitärgerichts — für ihren Verwaltungsbereich ausgeübt. Die Befugniss, in die Leitung eines militärgerichtlichen Strafverfahrens einzugreifen, ist damit nicht verbunden (§ 112).

II. Die richterlichen Militärjustizbeamten

gliedern sich in Kriegsgerichtsräthe, Oberkriegsgerichtsräthe und juristische Mitglieder des Reichsmilitärgerichts (Reichsmilitärgerichtsräthe und Senatspräsidenten).

1. Was nun zunächst die persönliche Rechtsstellung der Oberkriegsgerichtsräthe und Kriegsgerichtsräthe betrifft, so gehören sie, mit Ausnahme derjenigen des bayerischen Contingents, auf die das Reichsbeamtengesetz keine Anwendung findet, zu den Reichsbeamten.

Gleich den Richtern bei den bürgerlichen Gerichten bedürfen sie der Befähigung zum Richteramte nach Maassgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ihre Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, und zwar durch den zuständigen Contingentsherrn, bei der Marine durch den Kaiser. Auch geniessen sie mit den Civilrichtern dieselben Vorzüge hinsichtlich der Gehaltsbezüge, sowie der Zulässigkeit von Versetzungen, Amtsenthebungen und Versetzungen in den Ruhestand (§ 94 Abs. 2, § 96 und Richterdisciplinargesetz vom 1. Dec. 1898 §§ 30 ff).

Von dem Grundsatze der Unversetzbarkeit bestehen indessen, vom Falle der Strafversetzung abgesehen, folgende Ausnahmen:

a) Die oberste Behörde der Militärjustizverwaltung (Kriegsministerium pp.) ist befugt, von mehreren einem Gerichtsherrn zugeordneten Kriegsgerichtsräthen einzelnen den Amtssitz ausserhalb des Standorts des Gerichtsherrn anzuweisen. Eine solche Anweisung gilt als Versetzung, so dass die Zurückberufung des Beamten von diesem auswärtigen Amtssitz ebenfalls einer Versetzung gleichzuachten ist. Eine solche Zurückversetzung ist deshalb nur dann ohne Zustimmung des von ihr Betroffenen zulässig, wenn zugleich die Einrichtung, dass einer der richterlichen Beamten auswärts seinen Amtssitz haben soll, in Wegfall kommt.
b) Bei einer Veränderung der Organisation des Heeres oder der Marine können unfreiwillige Versetzungen in eine andere militärrichterliche Stelle oder Enthebungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Militärjustizverwaltung verfügt werden (§ 96 Abs. 3).
c) Ein richterlicher Militärjustizbeamter der Marine kann auch ohne seine Zustimmung dem Befehlshaber einer Flotte oder eines Geschwaders zugeordnet werden, in Friedenszeiten allerdings nicht über die Dauer von drei Jahren.
d) Für die Dauer einer Mobilmachung steht den richterlichen Militärjustizbeamten ein Widerspruchsrecht gegen Versetzungen nicht zu (§ 96 Abs. 4).
e) Im Uebrigen kann die unfreiwillige Versetzung eines Oberkriegsgerichtsraths oder Kriegsgerichtsraths in eine andere Stelle erfolgen, wenn sie durch das Interesse der Militärrechtspflege dringend geboten ist. Die Versetzung darf nur in eine andere Militärrichterstelle von gleichem Range ohne Verminderung des Diensteinkommens erfolgen. Die Entscheidung steht aber nicht bei der Verwaltungsbehörde allein. Vielmehr erfolgt die Anerkennung der Nothwendigkeit der unfreiwilligen Versetzung in eine andere Stelle auf Antrag der obersten Behörde der Militärjustizverwaltung durch den beim Reichsmilitärgerichte aus dessen juristischen Mitgliedern, mit Ausnahme der des bayerischen Senats, gebildeten Disciplinarhof. Die Befugnisse des Disciplinarhofs erstrecken sich nicht auf bayerische richterliche Militärjustizbeamte. Es handelt sich bei dieser Versetzung durchaus nicht um eine Strafversetzung. Sie erfolgt aus anderem Anlass und in anderen Formen und dient zum Theil dem eigenen Interesse der Beamten, deren Versetzung in eine ihrem Alter und ihren Kräften entsprechende Stellung ermöglicht wird.

Die Oberkriegsgerichtsräthe und die Kriegsgerichtsräthe stehen in einem doppelten Unterordnungsverhältniss, indem sie einerseits dem Gerichtsherrn als ihrem Militärbefehlshaber und andererseits dem Kriegsminister ihres Contingents, in der Marine dem Reichskanzler (Staatssecretär des Reichsmarineamts), als ihrem Verwaltungschef unterstellt sind.

Dieser Umstand ist für die Gestaltung der Disciplinarverhältnisse von Bedeutung.

Die Bestrafung der Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten ist im Anschluss an die Militärstrafgerichtsordnung durch das Reichsgesetz vom 1. December 1898 geregelt. Danach macht sich ein richterlicher Militärjustizbeamter eines Dienstvergehens schuldig, wenn er die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder wenn er in oder ausser dem Amte sich ein seiner amtlichen Stellung nicht würdiges Verhalten zu Schulden kommen lässt. Wegen geringerer Vergehen kann der Verwaltungschef eine Mahnung ertheilen, die übrigens ebensowenig eine eigentliche Disciplinarstrafe ist, wie die Mahnung des Preussischen Richterdisciplinargesetzes. Erscheint eine Mahnung nicht ausreichend, so findet auf Betreiben des Verwaltungschefs das förmliche Disciplinarverfahren statt.

Nun haben aber die Disciplinarstrafordnungen für das Heer und die Marine auch dem Gerichtsherrn Disciplinarstrafgewalt eingeräumt, und das Reichsgesetz vom 1. December 1898 lässt diese Bestimmungen nach ausdrücklicher Vorschrift unberührt (§ 2 Abs. 3). Es kann sich hierbei nach dem Bemerkten nur noch um geringere Verfehlungen im militärdienstlichen Verkehr, wie Verspätung im Dienste und dergl.,

handeln. Die Gerichtsherren können Warnungen und Verweise, sowie Geldbussen bis zu 30 Mark verhängen. Stubenarrest ist nur im Felde, und zwar bis zum Höchstbetrag von 14 Tagen, zulässig.

Disciplinarstrafen, die im förmlichen Disciplinarverfahren verhängt werden können, sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe (bis zu einmonatlichem Diensteinkommen), Strafversetzung und Dienstentlassung. Mit Verweis und Strafversetzung kann Geldstrafe verbunden werden.

Das Disciplinarverfahren ist im Wesentlichen den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes nachgebildet. Disciplinargerichte sind in erster Instanz die Disciplinarkammern, in zweiter Instanz der Disciplinarhof, jedoch nicht für die bayerische Disciplinarkammer. Die Einrichtung der zweiten Instanz ist in Bayern landesgesetzlich geregelt.

Die Disciplinarkammern werden für den Bereich eines oder mehrerer Armeecorps sowie für die Marine gebildet und bestehen aus den fünf dienstältesten in dem betreffenden Bereich angestellten Oberkriegsgerichtsräthen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Verwaltungschef für jeden einzelnen Fall besonders zu benennenden Kriegsgerichtsrath wahrgenommen.

Der Disciplinarhof besteht aus den juristischen Mitgliedern des Reichsmilitärgerichts mit Ausnahme derjenigen des bayerischen Senats. Zur Beschlussfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden. Vorsitzender ist der dienstälteste Senatspräsident. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von dem Obermilitäranwalte wahrgenommen.

2. Nach ihrem Wirkungskreise sind die Oberkriegsgerichtsräthe und Kriegsgerichtsräthe berufen:

a) die Untersuchung zu führen,
b) die Anklage zu vertreten,
c) als Richter in den erkennenden Gerichten mitzuwirken.
d) Auch können Kriegsgerichtsräthe als Vertheidiger bestellt werden.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die ihm zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten steht dem Gerichtsherrn zu. Er ist hierbei durch das Gesetz nur insofern beschränkt, als er einen Beamten, der in der Sache als Untersuchungsführer, als Vertreter der Anklage oder als Vertheidiger thätig gewesen ist, nicht als erkennenden Richter berufen darf. Ein gesetzliches Hinderniss steht auch nicht entgegen, wenn er die Vertretung der Anklage demjenigen Kriegsgerichtsrath überträgt, der das Ermittelungsverfahren geführt hat, da letzterer dabei nicht die Stellung des Untersuchungsrichters im Sinne der bürgerlichen Strafprozessordnung eingenommen hat.

Soweit die in Rede stehenden Beamten als Richter in den erkennenden Gerichten mitwirken, sind sie, wie diese Gerichte selbst, unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen und deshalb jeder Einwirkung des Gerichtsherrn entzogen. Dem Gerichtsherrn ist sogar untersagt, in der Hauptverhandlung anwesend zu sein, gleichviel, ob sie öffentlich erfolgt oder nicht (§ 273 Abs. 2).

In ihren sonstigen Amtsgeschäften haben die in Rede stehenden Beamten dagegen den Weisungen des Gerichtsherrn Folge zu leisten. Indessen sollen sie, wie die Begründung ausdrücklich betont, keineswegs blinde Werkzeuge in der Hand des Gerichtsherrn sein, sie sollen vielmehr dem Gerichtsherrn als rechtskundige Beamte mit ihrer Gesetzeskenntniss und ihrem juristischen Urtheil zur Seite stehen und dafür Sorge tragen, dass nach Recht und Gesetz verfahren wird. Der Gerichtsherr wie der richterliche Beamte sind Beide, der Eine wie der Andere, für die Gesetzlichkeit der Entscheidung oder Verfügung verantwortlich. Deshalb hat der rechtskundige Beamte das Recht und die Pflicht der Prüfung und erforderlichen Falles der Geltendmachung der gegen die Zulässigkeit der vom Gerichtsherrn beabsichtigten Anordnung oder Verfügung bestehenden Bedenken. Gegebenen Falls tritt, wie schon oben bemerkt, die Entscheidung des Oberkriegsgerichts ein.

Im Ermittelungsverfahren ist übrigens dem richterlichen Militärjustizbeamten, wenn auch dem Gerichtsherrn die obere Leitung zusteht, ein weiter Spielraum gelassen. Bei Vornahme der einzelnen Untersuchungshandlungen ist der Untersuchungsführer durchaus selbstständig, und es schreibt, um dies zum deutlichen Ausdrucke zu bringen, das Gesetz besonders vor, dass der Gerichtsherr nicht befugt ist, an den Untersuchungshandlungen theilzunehmen.

Der Untersuchungsführer übt übrigens als Organ des Gerichtsherrn nicht eine blos staatsanwaltschaftliche Thätigkeit aus. Er kann vielmehr Ermittelungen jeder Art, einschliesslich richterlicher Untersuchungshandlungen, wie eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, vornehmen (§ 160 Abs. 1). Er hat das Recht der vorläufigen Festnahme, sofern die Voraussetzungen der Untersuchungshaft vorliegen (§ 180).

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen des Untersuchungsführers um Ausführung einzelner Maassregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen (§ 161).

Als Vertreter der Anklage hat der richterliche Militärjustizbeamte auf Grund der Anklageverfügung des Gerichtsherrn die Anklageschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. In der Hauptverhandlung nimmt er — allerdings unter Berücksichtigung der ihm vom Gerichtsherrn ertheilten Weisungen — die entsprechende Stellung ein, wie im bürgerlichen Strafverfahren der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Als erkennende Richter wirken die richterlichen Militärjustizbeamten neben Officieren mit in den Kriegsgerichten, den Oberkriegsgerichten und im Reichsmilitärgericht, und zwar dem Instanzenzuge nach in steigender Zahl, mit Rücksicht auf die wachsende Bedeutung der Rechtsfragen in den höheren Instanzen.

Die Theilnahme der richterlichen Militärjustizbeamten an der Rechtsprechung ist ein sehr bedeutsamer Fortschritt gegenüber der Preussischen Militärstrafgerichtsordnung, die, wenigstens im Verfahren gegen Personen des Soldatenstandes, den Auditeur nur als Berather des Gerichts hinstellte, das juristische Element aber von der Rechtsprechung überhaupt ausschloss. Nunmehr aber sind die richterlichen Militärjustizbeamten in allen Fällen der höheren Gerichtsbarkeit auch zu erkennenden Richtern berufen, und es liegt die Leitung der Hauptverhandlung, namentlich die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme der Beweise, in der Hand des dienstältesten der dem Gericht angehörenden Juristen.

Allerdings bestellt das Gesetz zugleich einen militärischen Vorsitzenden. Während nämlich nach der bürgerlichen Strafprozessordnung Vorsitz und Führung der Verhandlung einem und demselben Richter zustehen, ist im Militärstrafprozesse der Vorsitz dem rangältesten Offizier übertragen, weil, wie die Begründung hervorhebt, bei der regelmässigen Betheiligung von Personen des Soldatenstandes in der Hauptverhandlung die Ausübung der Sitzungspolizei in den Händen eines Officiers ruhen müsse.

Dieser Gesichtspunkt ist ohne Weiteres als zutreffend anzuerkennen. Indessen ist bei den Einzelbestimmungen des Gesetzes die hier gegebene Grundlinie nicht eingehalten und überhaupt ein klares Prinzip für die Scheidung der Befugnisse des Vorsitzenden und des Verhandlungsführers nicht wohl zu erkennen. Es sind insbesondere Bestimmungen aus der bürgerlichen Strafprozessordnung herübergenommen, bei denen anscheinend nicht berücksichtigt ist, dass dort der Verhandlungsführer zugleich Vorsitzender ist, und man kann hinsichtlich einzelner dieser Bestimmungen auch sehr wohl im Zweifel sein, ob sie dem Interesse des Vorsitzenden dienlich sind. So soll, entsprechend dem § 227 Abs. 2 der bürgerlichen Strafprozessordnung, bei Nichteinhaltung der bei Anberaumung der Hauptverhandlung einzuhaltenden Fristen (§ 266, 269) der Vorsitzende den Angeklagten auf das Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, hinweisen (§ 275 Abs. 3), während doch die Prüfung der Fristen wesentlich rechtlicher Natur sein dürfte. Auch soll der Vorsitzende, ebenso wie im § 247 der bürgerlichen Strafprozessordnung, nach Anhörung des Vertreters der Anklage und des Angeklagten entscheiden, ob die vernommenen Zeugen und Sachverständigen sich von der Gerichtsstelle entfernen dürfen oder sollen, während man glauben sollte, dass der Verhandlungsführer allein in der Lage sei, über die Entbehrlichkeit der Zeugen pp. oder über die Zweckmässigkeit des zeitweiligen Abtretens derselben zu entscheiden und namentlich zu beurtheilen, ob nicht etwa noch die Gegenüberstellung mit anderen Zeugen pp. erforderlich werden könnte. Mit der Sitzungspolizei dürfte es ferner auch kaum im Zusammenhange stehen, dass bei den Kriegsgerichten zwar der Verhandlungsführer die nicht ständigen Richter beeidigt (§ 295 Abs. 1), der Vorsitzende aber, wenn an demselben Tage mehrere Verhandlungen anstehen, zu denen dasselbe Richterpersonal berufen ist, befugt sein soll, in den späteren Verhandlungen auf den geleisteten Richtereid zu verweisen (§ 296). Es dürfte wohl näher liegen, dass Derjenige, der den Eid abgenommen hat, auch die berufene Persönlichkeit wäre, um auf diesen Eid zu verweisen.

3. Die juristischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts sind gleich den Kriegsgerichtsräthen und Oberkriegsgerichtsräthen Militärbeamte, und zwar gleich diesen mit bestimmter Rangstellung.

Im Uebrigen stehen sie den Räthen und Senatspräsidenten des Reichsgerichts in Beziehung auf die Voraussetzungen der Ernennung und Unversetzbarkeit, auf Unabhängigkeit, auf Diensteinkommen und Berechnung der Pensionsansprüche gleich. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Disciplinarverhältnisse. Es erschien aus Rücksichten der Einheitlichkeit der Rechtsstellung der an der Militärrechtspflege betheiligten richterlichen Beamten und der Verhältnisse des Heeres und der Marine nicht angezeigt, die juristischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts jeder Disciplinargewalt

zu entziehen. Für sie ist der Disciplinarhof die erste und letzte Instanz. Die Mitglieder des bayerischen Senats unterstehen jedoch dem Disciplinarhofe nicht, wie sie ihm auch nicht angehören; für sie ist landesgesetzlich Bestimmung getroffen.

Dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts, als dem Inhaber der Militärjustizverwaltung bei diesem Gerichte, steht zwar der Erlass einer Mahnung und die Einleitung des förmlichen Disciplinarverfahrens zu, beides aber nur im Einverständnisse mit dem dienstältesten Senatspräsidenten, als dem Vorsitzenden des Disciplinarhofes.

Für das Reichsmilitärgericht besteht kein Gerichtsherr.

An der Spitze eines jeden Senats steht ein Jurist als Senatspräsident, der die ausserhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Verfügungen erlässt, die Hauptverhandlung vorbereitet und herbeiführt, letztere einschliesslich der Berathung und Abstimmung leitet und das Urtheil verkündet. In der Hauptverhandlung führt der rangälteste Officier den Vorsitz. Die Theilung in Vorsitz und Führung der Verhandlung ist hier sehr einfach und klar, da es sich nur um die Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz handelt.

III. Gestaltung der Rechtsmittel.

Die Militärstrafgerichtsordnung stellt in Th. II Tit. 3 ordentliche Rechtsmittel auf und versteht darunter im Einklange mit dem Sprachgebrauche diejenigen Rechtsbehelfe, durch die gegen noch nicht rechtskräftige Entscheidungen ein Gericht höherer Instanz angerufen werden kann. Als solche ordentlichen Rechtsmittel kennt die Militärstrafgerichtsordnung die Rechtsbeschwerde, die Berufung und die Revision. Bei der Gestaltung dieser Rechtsmittel hat sich die Militärstrafgerichtsordnung in der Hauptsache an die bürgerliche Strafprozessordnung angelehnt.

Es mag jedoch auf Folgendes besonders hingewiesen werden.

A. Die Rechtsbeschwerde — so genannt zur Unterscheidung von anderen militärichen Beschwerden — dient, wie die Beschwerde der bürgerlichen Strafprozessordnung, zur Anfechtung von Entscheidungen, die nicht Urtheile sind, also von Beschlüssen und Verfügungen. Während nun aber die bürgerliche Strafprozessordnung die Beschwerde allgemein zulässt und nur für bestimmte Fälle ausschliesst, ist nach der Militärstrafgerichtsordnung umgekehrt die Rechtsbeschwerde überall da ausgeschlossen, wo sie nicht ausdrücklich zugelassen ist (in 17 Fällen). Die Begründung macht hierfür militärische Rücksichten geltend.

Eine Unterscheidung zwischen einfacher und sofortiger Rechtsbeschwerde ist nicht gemacht, wohl schon der bemerkten Beschränkung wegen.

In einigen Fällen (7) ist die Einlegung der Rechtsbeschwerde an eine Frist nicht gebunden. In den anderen Fällen sind aber die Fristen nicht gleichmässig, wie bei der sofortigen Beschwerde der bürgerlichen Strafprozessordnung, sondern für den einzelnen Fall bestimmt. Die geringste Frist beträgt 1 Tag, die längste 4 Wochen. Dazwischen liegen Fristen von 3 Tagen, 1 Woche und 14 Tagen.

Die Rechtsbeschwerde hat in zwei Fällen aufschiebende Wirkung, nämlich wenn sie sich richtet gegen die Anordnung, dass der Angeklagte zur Beobachtung in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht werde (§ 217), oder gegen den Beschluss des Gerichts, durch den gegen einen Rechtsanwalt als Vertheidiger eine Ordnungsstrafe festgesetzt ist (§ 290 Abs. 5, § 390). Aber auch in den anderen Fällen kann die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung aus besonderen Gründen angeordnet werden.

B. Die Berufung, durch die ein Urtheil vom Angeklagten wie vom Gerichtsherrn in jeder Beziehung, sowohl hinsichtlich der thatsächlichen Feststellungen, wie der rechtlichen Beurtheilung und der Strafzumessung, angefochten werden kann, ist gegen alle Urtheile erster Instanz, sowohl gegen die standgerichtlichen wie die kriegsgerichtlichen, zugelassen, wobei zu bemerken ist, dass die Einrichtung von Schwurgerichten der Militärstrafgerichtsordnung fremd ist, dass aber auch in den Straffällen, für die im bürgerlichen Strafverfahren das Reichsgericht in erster Instanz zuständig ist, im Militärstrafverfahren die kriegsgerichtliche Aburtheilung eintritt und dem Angeklagten der volle Instanzenweg gewahrt bleibt.

Die Nothwendigkeit der Einführung der Berufung in einem neu zu regelnden Militärstrafprozesse war schon lange vor Einbringung der Strafprozessnovelle anerkannt.

In Beziehung auf die Einlegungsfrist schliesst sich die Militärstrafgerichtsordnung der bürgerlichen Strafprozessordnung an. Für die Begründung ist jedoch eine weitere Frist nicht bestimmt.

Der Gerichtsherr hat mit der Einlegung die Begründung der Berufung zu verbinden, d. h. anzugeben, weshalb und inwieweit das Urtheil von ihm angefochten wird.

Grundsätzlich wird Gleiches auch vom Angeklagten gefordert. Falls aber aus seiner Einlegung nicht klar zu erkennen ist, auf welche Beschwerdepunkte seine Berufung sich gründet, ist er durch einen Gerichtsofficier oder Kriegsgerichtsrath über das weshalb und inwieweit der Anfechtung zu vernehmen. Ist eine solche Vernehmung nicht durchführbar, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten. Das Gesetz will damit vermeiden, dass dem Angeklagten die Durchführung des Rechtsmittels durch Formvorschriften erschwert werde.

Auf dieser Erwägung beruht es auch, dass der Angeklagte über die bei Einlegung der Berufung einzuhaltende Frist, sowie über den dabei einzuschlagenden Weg zu belehren ist, und zwar bei der in seiner Anwesenheit erfolgenden Verkündung des Urtheils, wenn er erklärt, dass er sich bei letzterem nicht beruhige. Ist das Urtheil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so ist nach Wahl des Gerichtsherrn das Urtheil dem Angeklagten durch einen Gerichtsofficier oder Kriegsgerichtsrath zu verkünden und er dabei in der angegebenen Weise zu belehren, oder es ist ihm das Urtheil zuzustellen und die Belehrung mit der Zustellung zu verbinden (§ 327 Abs. 3—5).

Welche Zeugen pp. für die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte zu gestellen oder zu laden sind, bestimmt der Gerichtsherr der Berufungsinstanz. Dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung nach der Militärstrafgerichtsordnung überhaupt nicht zu. Er kann vor der Hauptverhandlung Anträge an den Gerichtsherrn richten. Gegen den ablehnenden Bescheid steht ihm zwar die Rechtsbeschwerde an den höheren Gerichtsherrn zu. Dies Recht ist aber gegenüber dem commandirenden General gegenstandslos, da über diesem ein höherer Gerichtsherr nicht steht, und von praktischer Bedeutung nur in Fällen der niederen Gerichtsbarkeit, wo über dem Gerichtsherrn der Berufungsinstanz stets ein höherer Gerichtsherr steht. Der Angeklagte kann aber auch seine Anträge in der Hauptverhandlung erneuern oder ergänzen, da das Gericht sowohl auf Antrag wie von amtswegen Gestellungen und Ladungen beschliessen kann.

Der Gerichtsherr muss übrigens die beantragte Ladung bewirken, wenn ein Angeklagter, der nicht zu den Personen des activen Heeres oder der activen Marine gehört, den erforderlichen Betrag für die entstehenden Kosten hinterlegt.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt in den Verhandlungen vor den Kriegsgerichten — Berufung gegen standgerichtliche Urtheile — das Gericht nach freiem Ermessen. In den Fällen der höheren Gerichtsbarkeit — Oberkriegsgericht — hat sich die Beweisaufnahme in dem Umfange wie in der ersten Instanz auf die sämmtlichen gestellten und geladenen Zeugen pp. zu erstrecken (Ausnahmen: Verzicht der Parteien; einstimmige Ansicht des Gerichts, dass eine zu beweisende Thatsache unerheblich oder zu Gunsten des Angeklagten bewiesen sei — § 299).

Es kann aber auch unter Umständen von Gestellung pp. und einer Beweisaufnahme ganz oder theilweise Abstand genommen werden, so z. B. wenn lediglich die Verletzung formaler Vorschriften die Aufhebung des Urtheils und die Zurückverweisung in die erste Instanz bedingt oder wenn es sich lediglich um die Entscheidung einer Rechtsfrage handelt, die von der Beweisfrage unabhängig ist, oder wenn die Berufung lediglich wegen des Strafmaasses eingelegt ist.

Die Hauptverhandlung kann in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden:

mit seiner Zustimmung:

wenn er sich nicht auf freiem Fusse befindet,
wenn nach dem Ermessen des Gerichts sein Erscheinen besonders erschwert ist;

ohne seine Zustimmung:

wenn er, obschon ordnungsmässig geladen, unentschuldigt ausbleibt, und auch in den Fällen, in denen eine Vertretung zulässig ist, ein Vertreter nicht erscheint (§ 389 Abs. 1 und 3).

Reformatio in pejus ist, wie im bürgerlichen Strafprozess, ausgeschlossen. Nur geht die Militärstrafgerichtsordnung insofern über die Strafprozessordnung hinaus, als, wenn bei Realconcurrenz in Folge der Berufung einzelne Fälle ausscheiden, das neue Urtheil nicht nur in Beziehung auf die Gesammtstrafe, sondern auch in Beziehung auf die Einzelstrafen gebunden sein soll. Diese Vorschrift wendet sich gegen die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts und entspricht einem Beschlusse der Reichstagscommission zur Strafprozessnovelle.

C. Die Gestaltung der Revision weicht namentlich in folgenden Punkten von den Vorschriften der bürgerlichen Strafprozessordnung ab.

1. Die Revision ist im Hinblick auf die Zulässigkeit der Berufung ausgeschlossen:

a) gegen die in der Berufungsinstanz ergangenen Urtheile der Kriegsgerichte,

b) wegen der geringfügigen, zur ordentlichen Zuständigkeit der Standgerichte gehörigen, militärischen Vergehen (die nur mit Arrest bedroht sind) und der Uebertretungen, die wegen ihres Zusammenhanges mit schwereren Delicten in erster Instanz durch ein Kriegsgericht abgeurtheilt sind.

2. Während die bürgerliche Strafprozessordnung für die Einlegung der Revision die Frist von einer Woche und für die Rechtfertigung die Frist von einer weiteren Woche vorsieht, beschränkt sich die Militärstrafgerichtsordnung auf die Bestimmung von einer Woche überhaupt für Einlegung und Rechtfertigung.

Der Gerichtsherr ist auch vollständig in der Lage, dieser den militärischen Verhältnissen entsprechenden Abkürzung der Frist zu genügen.

Soweit es sich indessen um die Revision des Angeklagten handelt, soll, weil die Militärstrafgerichtsordnung diesen nach Möglichkeit nicht an formellen Vorschriften scheitern lassen will, der Umstand, dass die Begründung der Revision nicht zur bestimmten Frist erfolgt ist, nicht den Verlust des Rechtsmittels zur Folge haben, es soll vielmehr in diesem Falle der Angeklagte durch einen Kriegsgerichtsrath über seine Anträge und deren Begründung zu Protokoll vernommen werden.

Es versteht sich von selbst, dass das Gesetz mit der Ausnahmebestimmung nur diese und keine andere Form der nachträglichen Rechtfertigung zugelassen hat.

3. Als Gesetzesverletzung, die die bürgerliche Strafprozessordnung darin sieht, dass „eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist", ist in der Militärstrafgerichtsordnung ausserdem die Nichtanwendung oder nicht richtige Anwendung einer militärischen Dienstvorschrift oder eines militärdienstlichen Grundsatzes bezeichnet.

4. Der § 414 der Militärstrafgerichtsordnung geht hinsichtlich der Wirkung eines für den Angeklagten günstigen Revisionsurtheils auf andere Angeklagte, die die Revision nicht eingelegt haben, über den § 397 der bürgerlichen Strafprozessordnung hinaus. Letzterer lässt Mitangeklagte an den Vortheilen der erfolgreichen Revision eines von ihnen theilnehmen, auch wenn sie selbst die Revision überhaupt nicht eingelegt oder sich in der Wahl des Revisionsgrundes vergriffen haben. Diese Vorschrift ist in der Militärstrafgerichtsordnung ausgedehnt auf Personen, die bei derselben strafbaren Handlung als Thäter, Theilnehmer oder Begünstiger oder Hehler betheiligt und hiervon ein Theil durch vorausgegangene militärgerichtliche Erkenntnisse abgeurtheilt ist.

5. Hinsichtlich der Unzulässigkeit einer reformatio in pejus auch in Beziehung auf die einer Gesammtstrafe zu Grunde liegenden Einzelstrafen gilt bei der im Wege der Revision erfolgten Beseitigung von Einzelstrafen der schon bei der Berufung erwähnte Grundsatz.

Im Allgemeinen bleibt schliesslich in Beziehung auf Berufung und Revision zu bemerken, dass diese Rechtsmittel gegen die im Felde und an Bord ergangenen Urtheile nicht gewährt sind. Diese besonderen Verhältnisse bedingen die denkbar einfachsten Formen des Verfahrens und die rascheste Herbeiführung einer rechtskräftigen Entscheidung. Für diese Fälle sind die Formen der früheren Preussischen Militärstrafgerichtsordnung mit ihrer von amtswegen eintretenden Prüfung des Erkenntnisses und dem Bestätigungsverfahren — die sich im Felde bewährt haben — beibehalten worden. Das Rechtsmittelverfahren selbst in der Form der bayerischen Militärstrafgerichtsordnung, die sich auf die Revision beschränkte, hat nach dem Zeugnisse des bayerischen Kriegministers von Asch im Feldzuge 1870/71 nicht genügt.

D. Das Wiederaufnahmeverfahren, das von der Militärstrafgerichtsordnung als ein ausserordentliches Rechtsmittelverfahren angesehen wird, ist im Allgemeinen der bürgerlichen Strafprozessordnung nachgebildet.

Erheblichere Abweichungen sind:

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausführung der betreffenden Gesetzesbestimmungen ist die Entscheidung über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme dem Reichsmilitärgericht zugewiesen.

2. Die No. 5 des § 399 der bürgerlichen Strafprozessordnung lautet im ersten Satz:

> „wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Ansehung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind".

Die No. 5 des § 486 der Militärstrafgerichtsordnung verlangt statt der Annahme der Freisprechung die Annahme, dass die Unschuld nachgewiesen sei oder doch ein begründeter Verdacht nicht mehr vorliegt.

Die Wortfassung der Bestimmung deckt sich in dieser Beziehung mit der des § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1896 über die Voraussetzungen, unter denen einem im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen oder mit geringerer Strafe Belegten eine Entschädigung aus der Staatskasse zu zahlen ist.

In der sich an den Vortrag anschliessenden Debatte warf Herr Geheimer Ober-Justizrath Vierhaus die Frage auf, wie im Falle einer Mobilmachung dem vorübergehenden Bedürfnisse nach einer grösseren Zahl von richterlichen Militärjustizbeamten genügt werde, da diese Beamten doch nur auf Lebenszeit angestellt werden dürfen.

Der Vortragende erwiderte, dass die Reichs-Militärstrafgerichtsordnung darüber keine Bestimmung enthält.

a. u. s.

Dr. Koch. Dr. Seligsohn.

343. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 9. Februar 1901, im Grand Hôtel de Rome.

Wegen Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters eröffnete der Bibliothekar der Gesellschaft, Herr Professor Dr. Bornhak, die Sitzung. Als neues Mitglied begrüsste er den Herrn Regierungsrath Dr. Freund.

Demnächst hielt der Syndicus der Corporation der Kaufmannschaft von Berlin, Herr Dr. Apt, nachstehenden Vortrag über:

„Das Börengesetz und seine Reform."

Das Börsengesetz bildet den ersten Versuch einer reichsgesetzlichen Regelung des Börsenwesens. Der verschiedenartigen Entwickelung, welche die Börsen in den einzelnen Bundesstaaten genommen haben, entsprach auch die Verschiedenheit der gesetzgeberischen Behandlung, die selbst aber in Preussen, dem Sitze der grössten Börse, sich auf die Bestimmung beschränkte (§ 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861), dass zur Errichtung einer Börse, sowie zum Erlass oder zur Ergänzung von Börsenordnungen die Genehmigung des Handelsministers nothwendig ist.[1])

Im Uebrigen entwickelten sich die Börsen selbstständig und ungehindert. Mit der wachsenden Bedeutung des wirthschaftlichen Verkehrs wuchs auch die Bedeutung der Börse und damit änderte sich die Auffassung über das Verhältniss des Staates zur Börse. Die Börse bot die Möglichkeit, die Actien und Obligationen der kaufmännischen, gewerblichen und industriellen Unternehmungen umzusetzen und denselben das für ihre Gründung und für ihren Betrieb erforderliche Kapital zuzuführen. Es ist keine Frage, dass die grossen Kapitalien, welche insbesondere für den Bau der Eisenbahnen, Telegraphen, für die Verwerthung der elektrischen Kraft nothwendig waren, nicht so leicht und so schnell ohne die Hülfe der Börsen beschafft worden sein würden. Ebensowenig konnten Staaten, Gemeinden und sonstige Körperschaften für die Unterbringung ihrer Anleihen der Mithülfe der Börsen entrathen. Auch für den internationalen Verkehr erwuchsen die Börsen zu immer grösserer Bedeutung; indem die Börsen in der Lage waren, die Werthe fremder Länder in sich aufzunehmen, riefen sie nicht nur eine finanzielle Abhängigkeit dieser fremden Länder hervor, sondern bewirkten, dass die heimische Industrie und der heimische Handel in diesen Ländern Fuss fasste. Indem die Börse so ein integrirender Bestandtheil unserer heimischen Volkswirthschaft wurde und durch ihre internationale Bedeutung ein nicht zu unterschätzendes Machtinstrument in unserer auswärtigen Politik bildete, verlor sie allmählig ihren ursprünglich rein privatwirthschaftlichen Charakter und erwuchs zu einem öffentlich-rechtlichen Institut, dessen Organisation und Function auf das gesammte Getriebe der Volkswirthschaft von tiefgreifendstem Einfluss wurde.[2]) Dass der Staat unter diesen Umständen dazu gedrängt wurde, sich mit diesem wichtigen Institut gesetzgeberisch näher zu befassen, kann kaum Wunder nehmen.

Allein nicht diese Erwägung principieller Natur, sondern andere Gründe bildeten den unmittelbaren Anlass für eine Regelung des Börsenwesens.[3])

Die erste parlamentarische Anregung zum Erlass eines Reichsbörsengesetzes wurde in der Session des Reichstages von 1887/88 gegeben. Die Petitionscommission

---

[1]) Ueber den Rechtszustand in den anderen Bundesstaaten vergl. Begründung des Börsengesetzes S. 17 ff. und Apt, Börsengesetz, Berlin 1897, 3. Aufl., S. 44 ff.

[2]) Vergl. auch den Aufsatz von Dr. v. Siemens in der „Nation" vom 9. October 1900: „Die nationale Bedeutung der Börse".

[3]) Vergl. zu Folgendem Apt a. a. O. S. 7 ff.

des Reichstages war damals mit der Berathung einer Petition befasst, welche den Antrag enthielt, dass die an der Productenbörse zu Berlin, insbesondere auf dem Gebiete des Terminhandels mit Getreide, hervorgetretenen Missstände im Wege der Gesetzgebung Abhülfe finden möchten. Die Petitionscommission beschloss:

> die Petition dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob aus Anlass der von dem Gesuchsteller, sowie auch vielfach in der Presse zur Sprache gebrachten Missstände eine Enquête über die Zustände der Börse vorzunehmen sei und ob eine reichsgesetzliche Regelung der Materie sich empfehlen möchte.

Demnächst gelangte im Reichstage eine auf die Abstellung von Missständen im Bereiche des Hamburgischen Kaffee-Terminhandels bezügliche Petition zur Erörterung. Der Reichstag beschloss in seiner Sitzung vom 16. Mai 1899, die Petition den verbündeten Regierungen zur Erwägung zu überweisen.

Während die vorstehend genannten Anträge zunächst an die Verhältnisse einzelner Börsenplätze anknüpften, wurde durch den im Jahre 1891 erfolgten Zusammenbruch bedeutender inländischer Bankhäuser, welcher die Aufdeckung einer übertriebenen, unsoliden Börsenspeculation und umfangreicher Depotveruntreuungen zur Folge hatte, sowie auch durch Zahlungseinstellung in ausländischen Staaten die Börsenreformbewegung beschleunigt. Von Mitgliedern verschiedener Parteien wurden folgende Anträge im Reichstage unterstützt:

> dass dem Missbrauche des Zeitgeschäfts als Spielgeschäft, namentlich in den für die Volksernährung wichtigen Artikeln, durch eingreifende Bestimmungen im Wege des Strafrechtes entgegengetreten werde, dass insbesondere die reinen Differenzgeschäfte als nichtig erklärt werden und ferner der Geschäftsverkehr an denselben einer wirksamen staatlichen Aufsicht unterstellt werde.[1])

Die Bundesregierungen beschlossen, da es für die Regelung des Börsenwesens an ausreichenden Unterlagen fehlte, zunächst eine Enquête zu veranstalten. Die unter dem 6. Februar 1892 durch den Reichskanzler berufene Enquêtecommission trat am 6. April 1892 zusammen und erledigte unter dem Vorsitz des Reichsbankpräsidenten, Excellenz Dr. Koch, in 93 Sitzungen ihre Aufgabe durch die am 11. November 1893 erfolgte Erstattung eines Schlussberichtes an den Reichskanzler.

Dieser Bericht ist nebst sämmtlichen Anlagen dem Bundesrath und dem Reichstag mitgetheilt worden. Der Letztere hat darauf in den Sitzungen vom 19. April 1894 beschlossen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, auf Grund der Ergebnisse der Börsen-Enquête ein Börsengesetz thunlichst bald vorzulegen. Demzufolge legte der Reichskanzler am 3. December 1895 den Entwurf eines Börsengesetzes nebst Begründung dem Reichstage zur verfassungsmässigen Beschlussfassung vor. Nach Durchberathung in einer Commission, für welche der Abgeordnete Gamp einen werthvollen Bericht erstattete, wurde das Gesetz am 6. Juni vom Reichstage, am 18. Juni vom Bundesrath angenommen und im Reichsgesetzblatt am 24. Juni 1896 publicirt.

Das Börsengestz ist in der Form, in welcher es erlassen wurde, heute nicht mehr in Kraft. Der Abschnitt über das Commissionsgeschäft (§§ 70—74) ist ganz in Wegfall gekommen und durch § 400 ff. des neuen Handelsgesetzbuchs ersetzt worden. Von den anderen im Art. 14 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch enthaltenen Aenderungen sei hervorgehoben, dass durch einen Absatz zu § 69 klargestellt wird, dass der Schutz, den das Börsenregister gewähren soll, durch den § 764 B. G. B. nicht berührt wird.

Versucht man, die das Börsengesetz beherrschenden Grundgedanken zu skizziren, so kann man folgende Punkte unterscheiden:

1. das Börsengesetz erstrebt eine einheitliche Organisation der deutschen Börsen, insbesondere in Bezug auf Leitung, Beaufsichtigung, Kurs- und Preisfeststellung, Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel und Schaffung von Börsenehrengerichten (organisatorische Tendenz);
2. das Gesetz will dem sogenannten Börsenspiel entgegentreten durch Schaffung des Börsenregisters, durch das Verbot des Börsenterminhandels in Antheilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen und durch Strafbestimmungen (moralisirende Tendenz);
3. das Gesetz will den agrarischen Wünschen auf Hebung der Getreidepreise durch das Verbot des börsenmässigen Terminhandels in Getreide- und Mühlenfabrikaten entgegenkommen und räumt den Landesregierungen die Befugniss ein, in die Börsenordnung die Bestimmung aufzunehmen, dass bei den Vorständen der Productenbörsen die Landwirthschaft, die landwirthschaftlichen Nebengewerbe und Müllerei entsprechende Vertretung finden (§ 4) (agrarische Tendenz).

[1]) Drucksachen des Reichstages No. 528, 8. Legislaturperiode, 1. Session 1890/92.

Die Besprechung der agrarischen Tendenz, die vielfach für die moralisirende Tendenz mitbestimmend ist, wird als überwiegend volkswirthschaftlicher Natur ausscheiden. Auch im Uebrigen wird es nicht auf eine erschöpfende Aufzählung der einzelnen Bestimmungen des Börsengesetzes ankommen, sondern auf eine Darlegung derjenigen Grundzüge, welche in der Praxis Anlass zu besonderen Erörterungen gegeben haben und bei einer Reform des Börsengesetzes in besondere Erwägung zu ziehen sein werden.

I. Organisation.

a. Aufsicht und Leitung.

Die Organisation der einzelnen Börsen wird durch eine Börsenordnung geregelt, deren Genehmigung der Landesregierung vorbehalten ist (§ 4). Durch die Möglichkeit der Versagung der Genehmigung hat die Landesregierung sich eine weitgehende Einwirkung auf den Inhalt der Börsenordnung gesichert.

Die Börsenordnung muss Bestimmungen treffen:

1. über die Börsenleitung und ihre Organe;
2. über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind;
3. über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuche der Börse;
4. darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notiren sind.

Die für jede Börse zu erlassende Börsenordnung stellt die Grenzen der Selbstverwaltung der Börse fest. Innerhalb der so festgestellten Grenzen hat die Aufsichtsbehörde lediglich ein Aufsichts-, kein Verwaltungs-Recht. Die Landesregierung kann also nur da eingreifen, wo das Verhalten der Börsenorgane im Widerstreit steht zu allgemein öffentlichen Interessen, oder wo die Verwaltung unter offenbarem, dauerndem Missbrauch der gewährten Rechte oder dauernder Nichterfüllung der auferlegten Pflichten geführt wird. Wenn z. B. der Börsenvorstand auf Grund der Börsenordnung einen Börsenbesucher vom Besuche der Börse ausschliesst und dieser Beschluss von der in der Börsenordnung vorgesehenen Beschwerdeinstanz gebilligt wird, so wäre die Landesregierung nicht befugt, diese Beschlüsse etwa aus dem Grunde einer rechtsirrthümlichen Auffassung des Ausschliessungsgrundes aufzuheben, oder wenn die Zulassungsstelle die Zulassung eines Papiers verweigerte, etwa aus dem Grunde, weil die Emission offenbar zu einer Uebervortheilung des Publikums führt, und die Beschwerdeinstanz diesen Beschluss billigte, so wäre die Landesregierung nicht befugt, diesen Beschluss aufzuheben, weil sie die Ansicht der Vorinstanzen nicht theilt.

Vielmehr muss daran festgehalten werden, dass, wo die Börsenordnung und das Börsengesetz einen bestimmten Instanzenzug festsetzt, die Landesregierung nicht willkürlich sich als neue Instanz lediglich auf Grund ihres Aufsichtsrechts einsetzen kann.

Der Begriff der Aufsichtsgewalt ist ein schwer zu definirender. Im Einzelfall werden die Grenzen zwischen der Aufsichts- und Verwaltungsgewalt flüssige sein. Im Falle der Collision wird die Landesregierung obsiegen, weil gegen deren Entscheidungen im Börsengesetz kein Rechtsmittel gegeben ist.

Bei einer Reform des Börsengesetzes muss für diese Fälle einer Collision eine Instanz geschaffen werden, welche darüber entscheidet, ob das Eingreifen der Landesregierung im einzelnen Falle innerhalb ihres Aufsichtsrechts sich bewegt oder nicht vielmehr einen unzulässigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Börse darstellt. Als derartige Instanz muss der Bundesrath in Betracht kommen.

Dem gewöhnlich von den Börsenbesuchern zu wählenden Börsenvorstande liegt die Leitung der Börse, die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, die Handhabung der Disciplin und die Preis- und Kursfeststellung ob (§ 5, 8, 29 Börsengesetz). Die unmittelbare Aufsicht über die Börse wird den Handelskammern oder kaufmännischen Corporationen übertragen, die mittelbare Aufsicht steht der Landesregierung zu (§ 1 Börsengesetz). In der Ausübung dieser Aufsicht wird die Landesregierung durch die neugeschaffenen Staatscommissare unterstützt, welchen es obliegt, den Geschäftsverkehr an der Börse, sowie die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen. Sie sind berechtigt, den Berathungen der Börsenorgane beizuwohnen und die Börsenorgane auf hervorgetretene Missbräuche aufmerksam zu machen. Sie haben über Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung Bericht zu erstatten (§ 2 b, c).

Die Schaffung des Staatscommissars hat in kaufmännischen Kreisen eine grosse Erregung hervorgerufen, welche nach der Fassung, die das Börsengesetz erhalten hat, auch berechtigt ist.

Gegen den Gedanken, dass die Landesregierung für die ihr obliegende Aufsicht über die Börsen sich ein Informationsorgan schafft, wird wenig einzuwenden sein; auch

vor Erlass des Börsengesetzes würde unseres Erachtens in Preussen der Handelsminister berechtigt gewesen sein, einen Delegirten mit der Wahrnehmung der Information an der Börse zu betrauen. Die Stellung, die der Staatscommissar durch das Börsengesetz in seiner endgültigen Fassung erhalten hat, ist aber keine einheitliche und kann weder die Kaufmannschaft noch die Träger dieser Stellung befriedigen, denn wenngleich der Staatscommissar nicht lediglich informatorisches Organ ist, ist er doch andererseits nicht in der Lage, durch unmittelbare Executive seinen Anordnungen Nachdruck zu verschaffen. Vielmehr kann er nur an die Landesregierung Bericht erstatten, und ist strikt an die Anweisungen der Landesregierung gebunden.

Für eine Reform des Börsengesetzes wird zu erwägen sein, ob diese Doppelstellung aufrechtzuerhalten ist. Dem Staatscommissar das Recht der Executive zu geben, erscheint nicht empfehlenswerth. Denn selbst wenn seine Sachkenntniss der Sachkenntniss der aus ergrauten Fachmännern bestehenden Börsenorgane gleichkäme, so ist die Verantwortung, welche die Regierung mit der Uebertragung einer Executive übernähme, infolge der möglichen aus Missgriffen sich ergebenden Regressansprüche unübersehbar. Andererseits entspricht das Recht, auf Missstände aufmerksam zu machen, ohne durch Zwangsgewalt auf die Erfüllung hinwirken zu können, nicht der Autorität seiner Stellung und lässt ein ersträgliches Verhältniss zu den Börsenorganen, die sich bevormundet fühlen, nicht aufkommen. Die ganze Institution wird umsoweniger ertragen, als bei uns der Werdegang der Börsen ein anderer ist, wie z. B. in Oesterreich, wo die Börsen durch den Staat errichtet sind, während bei uns die Börsen aus der Initiative der Kaufmannschaft heraus entstanden sind und ganze Abschnitte des Börsengesetzes und der Bundesrathsbestimmungen im Wesentlichen nur eine Codificirung der von den Kaufleuten aus eigenem Antriebe geschaffenen Bestimmungen darstellen.[1])

Der einzige Vorzug, welcher dem Institut zuzugestehen ist, besteht darin, dass sie in der Lage sind, auf Grund eigener Anschauung die Landesregierung über die Vorgänge an der Börse zu informiren und die ausserhalb der Börse stehenden, dem Institut nicht freundlich gesinnten Kreise über die Unrichtigkeit landläufiger Vorstellungen aufzuklären. Bei einer Reform empfiehlt es sich, auf den § 2 des Regierungsentwurfs zurückzugreifen, welcher die Stellung des Staatscommissars dahin begrenzte.

Ihm liegt die Beachtung der Vorgänge an der Börse ob, sowie die Berichterstattung über hervorgetretene Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung.

Streitig geworden ist der Begriff des Börsenorgans.[2]) Die vom Staatsminister von Bötticher in der Reichstagssitzung vom 28. April 1896 ausgesprochene Ansicht, wonach unter dem Ausdruck „Börsenorgan" ausser dem Börsenvorstand auch das demselben vorgesetzte Handelsorgan zu verstehen sei, kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Die allerdings nicht glücklich gefasste Bemerkung der Motive, auf welche Staatsminister von Bötticher sich bezogen, ist nach ihrem Zusammenhange und der ausdrücklichen Heranziehung der §§ 7, 9, 30 des Entwurfs nur dahin zu verstehen, dass der Landesregierung freistehen soll, an Stelle des Börsenvorstandes das Handelsorgan mit gewissen Aufgaben zu betrauen. Dies sollte nach dem Entwurfe eine Vermehrung und Verstärkung der Aufsichtsrechte der Handelsorgane darstellen, keineswegs aber eine Minderung ihrer Stellung, indem nunmehr der Staatscommissar auch den Sitzungen der Handelsorgane beizuwohnen berechtigt wäre, oder die Handelsorgane, welchen die Aufsicht über die Börsen von der Landesregierung deligirt ist, auf hervortretende Missbräuche aufmerksam zu machen hätte. Aus diesem Grunde kann auch der Auffassung von Gamp nicht beigetreten werden, dass der Staatscommissar den Sitzungen der Handelsorgane insoweit beizuwohnen berechtigt wäre, als dieselben Börsen-Aufsichtsbefugnisse ausüben.

b. Maklerwesen.

Die Feststellung der Börsenpreise liegt dem Börsenvorstande ob. Zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises dienen Hülfspersonen, welche Kursmakler genannt werden. Das Börsengesetz hat, von der Annahme ausgehend, dass die Kursmakler in ihrer Amtsthätigkeit nicht die genügende Unabhängigkeit von den Mitgliedern des Börsenvorstandes haben, eine gesetzliche Vertretung der Kursmakler in der sogenannten Maklerkammer vorgeschrieben (§ 30 Börsengesetz).

Ueber die Befugnisse der Maklerkammer enthalten die einzelnen, von den Landesregierungen erlassenen Maklerordnungen das nöthige Material.

---

[1]) Cf. besonders die Bestimmungen über Zulassung von Werthpapieren; wie sie von dem Berliner Börsen-Commissariat ausgebildet worden sind (Handbuch der Berliner Fondsbörse S. 105 ff).

[2]) Vergl. dazu Apt a. a O. S. 48; A. M. Kahn, Börsengesetz, zu § 2.

Die Stellung der Kursmakler ist eine zwiefache. Sie sind einerseits Handelsmakler, welche, so lange sie ihre Thätigkeit ausüben, die Vermittelung von Börsengeschäften in den betreffenden Waaren oder Werthpapieren betreiben müssen, und als solche Kaufleute, die Bücher zu führen und ihre Firma in das Handelsregister einzutragen verpflichtet sind. Ihre Stellung geht aber darüber hinaus, insofern, als sie von der Landesregierung bestellt und entlassen werden und vor Antritt ihrer Stellung einen Eid zu leisten haben, dass sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden. Ihre amtliche Aufgabe besteht in der Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waaren und Werthpapieren.

Dadurch sind sie indess noch nicht Beamte im Sinne des Staatsrechts geworden,[1] wie denn auch der Staat keinerlei Sorge für ihre Existenz und Zukunft übernimmt, im Gegentheil den Landesregierungen die jederzeitige Entlassung ohne Entschädigung gestattet ist.

An sich sind die Kursmakler zur Vermittelung in allen Werthpapieren berechtigt und verpflichtet; bei grossen Börsen tritt aus praktischen Gründen eine Gruppenbildung ein, indem bestimmte Papiere bestimmten Gruppen von zwei oder drei Kursmaklern zugetheilt werden.

Ob der Maklerkammer, der Vertretung der Kursmakler, auch gestattet ist, die Papiere unter die einzelnen Kursmakler zu vertheilen, ist ein Streitpunkt geworden zwischen dem Berliner Aeltesten-Collegium und dem Handelsminister. Bereits in der am 23. September 1896 vorgelegten Börsenordnung für Berlin hatten die Aeltesten in § 6 No. 6 die Bestimmung aufgenommen, dass der Börsenvorstand nach gutachtlicher Anhörung der Maklerkammer die zum Börsenhandel zugelassenen Werthpapiere und Waaren den Kursmaklern zutheile. Der Handelsminister hatte darauf unter dem 4. December 1896 erwidert, dass er beabsichtige, die Vertheilung der Geschäfte unter die Kursmakler der Maklerkammer zuzuweisen und dem Börsenvorstand dagegen einerseits ein Einspruchsrecht an das Aeltesten-Collegium und andererseits die Befugniss zu verleihen, jederzeit eine Aenderung dieser Geschäftsvertheilung bei der Maklerkammer zu beantragen. Er fasste die Bestimmung daher so:

> Der Börsenvorstand überwacht die von der Maklerkammer vorzunehmende Vertheilung der Geschäfte unter die Kursmakler nach Maassgabe der in der Maklerordnung zu erlassenden Bestimmungen.

Die Aeltesten glaubten die Aufnahme eines solchen Satzes in der Börsenordnung ablehnen zu müssen, weil derselbe mit § 30 des Börsengesetzes in Widerspruch stehe, wonach eine Vertretung der Kursmakler bei Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler lediglich gutachtlich zu hören sei.

Der Minister erwiderte unter dem 23. December 1896, dass es nicht gegen das Reichs-Börsengesetz verstosse, der Maklerkammer die Vertheilung zu übertragen, denn wenn der § 30 Abs. 2 nur von der Anhörung der Vertretung der Kursmakler spreche, so sei damit lediglich das Mindestmaass der den Kursmaklern bei der Geschäftsvertheilung einzuräumenden Rechte festgesetzt, ohne dass damit die Uebertragung weitergehender Befugnisse ausgeschlossen wäre.

Diese Theorie des Mindestmaasses ist von Freund in Holdheims Zeitschrift VI. Jahrg. S. 225 vertheidigt worden, während ich in der gleichen Zeitschrift S. 303 die Ansicht vertreten habe, dass hier ein Verstoss gegen das Reichsgesetz vorliegt.

§ 30 Abs. 2 des Börsengesetzes lautet:

> „Eine Vertretung der Kursmakler (Maklerkammer) ist bei der Bestellung neuer Kursmakler und bei Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler gutachtlich zu hören. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung von Kursmaklern und die Organisation ihrer Vertretung sowie ihr Verhältniss zu dem Staatscommissar und den Börsenorganen werden von der Landesregierung erlassen.“

Eine unbefangene Auslegung des Gesetzes wird davon ausgehen, dass, wenn ein Organ bei einer Frage gutachtlich zu hören ist, gewöhnlich ein zweites Organ vorhanden ist, welchem gegenüber die gutachtliche Aeusserung abgegeben wird.

Wenn also die Maklerkammer nach Reichsrecht bei der Geschäftsvertheilung gutachtlich zu hören ist und nach Landesrecht mit der Geschäftsvertheilung selbst betraut wird, so muss die Maklerkammer sich entweder selbst zur gutachtlichen Aeusserung auffordern und sich selbst gutachtlich anhören, oder es wird eine Bestimmung des Reichsrechts durch Landesrecht ausser Kraft gesetzt. Die vom Minister aufgestellte Theorie des Mindestmaasses ist eine sehr ungewöhnliche. Man kann umgekehrt die Behauptung aufstellen, dass, wenn ein Gesetz ausdrücklich die gutachtliche Anhörung einer durch das Börsengesetz erst neugeschaffenen und noch nicht erprobten

[1]) So auch Staub, Commentar zum H. G. B., 6./7. Aufl., A. 5 zu § 96 H. G. B.

Organisation vorschreibt, diese gutachtliche Anhörung das Höchstmaass eines Rechtes darstellen soll. Diese Auffassung entspricht auch der Entstehungsgeschichte des § 30 Abs. 2.

Wie der Commissionsbericht ergiebt, war ursprünglich der Antrag gestellt, der Maklerkammer die Vertheilung der Geschäfte nach Genehmigung der Börsenbehörde und des Staatscommissars zu übertragen. Dieser Antrag ist aber nicht angenommen. Vielmehr hat die Zustimmung der Commission nur der Gedanke gefunden, dass den Maklern bei denjenigen Angelegenheiten, die ihre Interessen berührten, insbesondere bei der Bestellung neuer Kursmakler und der Vertheilung der Geschäfte an die einzelnen Makler eine geeignete Mitwirkung gewährt werden solle. Nun bedarf es doch keiner Ausführung, dass eine Mitwirkung bei der Vertheilung von Geschäften nicht die Vertheilung der Geschäfte selbst in sich schliessen kann, zumal die Genehmigung durch die Börsenbehörde und den Staatscommissar in Fortfall gekommen ist. Man könnte höchstens darüber zweifelhaft sein, wer nun mit der Vertheilung der Geschäfte thatsächlich betraut ist.

Nach dieser Richtung hat die Landesregierung an sich freie Hand, sie kann die Vertheilung selbst vornehmen, dieselbe dem Börsenvorstande oder den Handelsorganen übertragen, nur ist sie insoweit durch das Reichsgesetz gebunden, dass sie jedenfalls die Maklerkammer mit der Vertheilung selbst nicht betrauen kann, da dieser lediglich das Recht gutachtlicher Anhörung zusteht.

Der Berliner Börsenvorstand hat diese Befugniss deshalb mit Recht für sich in Anspruch genommen, weil die Vertheilung der Geschäfte zu der ihm obliegenden Leitung und Verwaltung der Börse gehört.

Die preussische Landesregierung scheint ihren früheren Standpunkt schon verlassen zu haben, denn anders ist es nicht zu erklären, dass in der Makler-Ordnung für Frankfurt a. M. in § 11b der Handelskammer die Geschäftsvertheilung übertragen worden ist.

Auf die Rechte und Pflichten der Makler im Einzelnen einzugehen, würde an dieser Stelle zu weit führen.

c. Zulassung zum Börsenhandel.

Die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel wird durch das Börsengesetz und die dazu erlassenen Bestimmungen des Bundesraths (§ 42) einheitlich geregelt. In der Hauptsache dienen zum Vorbild diejenigen Bestimmungen, welche die Berliner Börse bereits früher festgestellt hat. Es wird für jede Börse die Schaffung einer besonderen Commission bestimmt, von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus solchen Personen bestehen muss, die nicht ins Börsenregister für Werthpapiere eingetragen sind.

Die Aufgabe der Zulassungsstelle besteht nicht darin, die Bonität der Papiere zu prüfen, vielmehr ist das Wesen ihrer Thätigkeit darin zu erblicken, dass sie dafür sorgt, dass das Publikum über alle zur Beurtheilung der zu emittirenden Werthpapiere nothwendigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse so weit als möglich informirt wird. Dieser Grundsatz ist indess dadurch verdunkelt worden, dass die Zulassungsstelle verpflichtet ist, Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervortheilung des Publikums führen. Denn eine Beurtheilung, ob die hier aufgestellten Voraussetzungen vorliegen, ist nicht möglich ohne ein Eindringen in die Bonität des Papiers.

Einen ferneren Zweifelsgrund bildet die Bestimmung, dass die Zulassungsstelle die Emission ohne die Angabe von Gründen ablehnen darf. Es ist fraglich, ob damit die Zulassungsstelle auch aus Gründen ablehnen darf, welche im Börsengesetz nicht ausdrücklich angeführt sind.

Meines Erachtens ist die Frage zu verneinen, da sonst die Zulassungsstelle aus Gründen der Bonität jederzeit ablehnen könnte, zu deren Prüfung sie nicht berufen ist. Die Zulassung erfolgt, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staats-Anleihen handelt, auf Grund eines Prospects, welcher die für die Beurtheilung des Werthes des Papiers wesentlichen Angaben enthält. Der Prospect bildet die Grundlage für die Haftpflicht der Emissionshäuser (§ 43 ff.).

Für Schuldverschreibungen, bezüglich deren das Reich oder ein Bundesstaat die volle Garantie übernommen hat, und für Schuldverschreibungen communaler Körperschaften und communalständischer Creditinstitute sowie der unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten kann die Landesregierung von der Verpflichtung zur Einreichung eines Prospectes entbinden.

Die Wirkung der Nichtzulassung ist eine lediglich börsenmässige. Es darf für derartige Papiere eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte in solchen Werthpapieren sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen

und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet (§ 41).

Die civilrechtliche Gültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte wird nicht berührt. Insbesondere kann nicht § 134 B. G. B. in Betracht kommen, da die Folgen der Nichtzulassung im Gesetz ausdrücklich und erschöpfend geregelt sind.

d. Ehrengericht.

Durch das Börsengesetz wird ein ehrengerichtliches Verfahren eingeführt und zwar sieht das Gesetz zwei Instanzen vor:

1. ein bei jeder Börse zu bildendes Ehrengericht (§ 8 ff.),
2. die Berufungskammer, welche periodisch zusammentritt (§ 17 ff.).

Das erstinstanzliche Ehrengericht besteht, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börsen einem Handelsorgane übertragen ist, aus der Gesammtheit oder einem Ausschuss dieses Organs, andernfalls aus Mitgliedern, welche von den Börsenorganen gewählt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Ehrengerichts werden von der Landesregierung erlassen (§ 9).

Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche im Zusammenhange mit ihrer Thätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu Schulden kommen lassen. Bei dem Verfahren wirkt der Staatscommissar in erheblicher Weise mit.

Von der Einleitung oder Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist der Staatscommissar zu unterrichten. Er kann die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens verlangen. Diesem Verlangen sowie allen von dem Commissar gestellten Beweisanträgen muss stattgegeben werden. Der Commissar hat das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge, sowie Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen zu stellen (§ 11).

Die Strafen bestehen in Verweis, sowie in zeitweiliger oder dauernder Ausschliessung von der Börse (§ 15).

Die Berufungskammer besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Der Vorsitzende wird von dem Bundesrath bestimmt. Die Beisitzer werden von dem Börsenausschusse aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern gewählt; von den Beisitzern dürfen nicht mehr als zwei derselben Börse angehören.

Die Bestimmungen des Börsengesetzes über das Ehrengericht sind dürftig und bedürfen in formaler Hinsicht weiterer Ausgestaltung. So fehlt z. B. eine Bestimmung darüber, wer die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens für den Fall einer Einstellung des Verfahrens oder der Freisprechung des Angeklagten trägt.

Nimmt man an, dass das Ehrengericht eine Einrichtung des Staates ist, so würden diese Kosten der Staatskasse zur Last fallen. Allein, mag diese Auffassung für die Berufungskammer zutreffen, das erstinstanzliche Ehrengericht bildet jedenfalls eine Einrichtung der einzelnen Börsen und es fallen deshalb auch die Kosten der einzelnen Börse zur Last.

Auf zwei Mängel möchte ich an dieser Stelle hinweisen. Die Zuständigkeit des Ehrengerichts ist beschränkt auf Börsenbesucher. Es hat sich in der Praxis herausgestellt, dass gerade diejenigen Commissionäre, deren Geschäftsgebahren zur ehrengerichtlichen Ahndung besonders auffordert, nicht zur Verantwortung gezogen werden konnten, weil sie nicht das Recht zum Börsenbesuch besassen. Diesem Missstand wäre dadurch zu begegnen, dass die Zuständigkeit des Ehrengerichts ausgedehnt wird auf alle Firmen, welche gewerbsmässig Bank- und Börsengeschäfte betreiben. Das Strafsystem wäre dann dahin zu erweitern, dass neben Verweis und Ausschluss von der Börse noch die Verhängung von Geldstrafen zulässig wäre.

Zu beanstanden ist ferner die Bestimmung des § 13, wonach nur mit Zustimmung des Staatscommissars das Verfahren eingestellt werden kann. Diese von sonstigen prozessualen Grundsätzen abweichende Bestimmung beruht auf einem Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Ehrengerichts. Es genügt durchaus, wenn dem Staatscommissar, analog dem Staatsanwalt im strafprozessualen Verfahren, ein Beschwerderecht gegen Einstellungsbeschlüsse des Ehrengerichts gegeben wird.

e. Sonstige Organe.

Zur Begutachtung über die durch dieses Gesetz der Beschlussfassung des Bundesraths überwiesenen Angelegenheiten ist als Sachverständigen-Organ ein Börsenausschuss zu bilden. Derselbe ist befugt, Anträge an den Reichskanzler zu stellen und Sachverständige zu vernehmen.

Der Börsenausschuss besteht aus mindestens dreissig Mitgliedern, welche vom Bundesrath in der Regel auf je fünf Jahre zu wählen sind. Eine erneute Wahl ist zulässig. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Börsenorgane. Darüber, in welcher Anzahl dieselben von den einzelnen Börsenorganen vorzuschlagen sind, bestimmt der Bundesrath. Die andere Hälfte wird unter angemessener Berücksichtigung von Landwirthschaft und Industrie gewählt.

Dem Bundesrath wie dem Reichskanzler stehen endlich wichtige Befugnisse zu.

II. Bekämpfung des sogenannten Börsenspiels.

a. Börsenregister.

Die bisher dargelegten Grundzüge bilden den organisatorischen Theil des Börsengesetzes. Ungeachtet von Ausstellungen im Einzelnen kann derselbe als zweckentsprechend und als zu weiterem Ausbau geeignet bezeichnet worden. Als verfehlt muss dagegen der moralisirende Theil des Börsengesetzes erachtet werden, wie er im vierten Abschnitt, „Börsenterminhandel", zum Ausdruck gelangt ist. Der Zweck dieses Abschnitts zielt im Wesentlichen auf Bekämpfung des sogenannten Börsenspiels.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch die Schaffung eines Börsenregisters für Börsentermingeschäfte in allen Werthpapieren und Waaren und durch das gänzliche Verbot des Börsenterminhandels in Antheilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Nicht hierher zähle ich das Verbot des börsenmässigen Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten, weil für dasselbe eher der agrarische Gesichtspunkt entscheidend war, ein Mittel für die Hebung der Getreidepreise zu schaffen.

Der Rechtszustand, wie er durch das Börsengesetz für den Börsenterminhandel geschaffen ist, ist folgender:

A. durch Gesetz verboten (§ 50 Abs. 2 und 3);
1. der Börsenterminhandel in Antheilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen; der Börsenterminhandel in Antheilen von anderen Erwerbsgesellschaften kann nur gestattet werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen beträgt — gemeint ist offenbar das zum Börsenterminhandel zugelassene Kapital;[1])
2. der börsenmässige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten.

B. 3. Abgesehen davon ist der Bundesrath befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen, oder in bestimmten Waaren oder Werthpapieren zu untersagen (§ 50 Abs. 1).

Insoweit der Börsenterminhandel in bestimmten Waaren oder Werthpapieren durch Gesetz oder vom Bundesrath untersagt oder die Zulassung desselben von den Börsenorganen endgültig verweigert ist, ist ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel von der Börse ausgeschlossen, soweit er sich in den für Börsentermingeschäften üblichen Formen vollzieht (§ 51 Abs. 2).

Hiernach ist, soweit es sich um Papiere handelt, in welchen der Börsenterminhandel nicht verboten ist, ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel auch dann erlaubt, wenn er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht. Andererseits ist auch in den sogenannten verbotenen Papieren ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel dann erlaubt, wenn er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen nicht vollzieht. Aus dem letzteren Grundsatz heraus ist die Gültigkeit der sogenannten Cassa-Contocorrent-Geschäfte zu beurtheilen.

Die Folgen der Untersagung sind nach § 51, dass Börsentermingeschäfte in Waaren oder Werthpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen sind und von Kursmaklern nicht ermittelt werden dürfen. Auch dürfen von solchen Geschäften, sofern sie im Inland abgeschlossen sind, Preislisten nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.

Das Reichsgericht hat in einer jüngst in der Deutschen Juristenzeitung, Jahrgang 1901 Seite 73, veröffentlichten Entscheidung vom 1. December 1900 weitergehend angenommen, dass ausserdem auf Grund des § 134 B. G. B. civilrechtliche Nichtigkeit Platz greife.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. § 134 B. G. B. lautet:

„Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstösst, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt."

Mit Recht führt Gareis aus[2]), dass sich aus dem Gesetz etwas Anderes ergiebt, wenn ausdrücklich eine andere Folge des verbotenen Rechtsgeschäfts angegeben ist.

---

[1]) Cf. Apt a. a. O. S. 87.
[2]) Commentar zum B. G. B., Allgemeiner Theil. Berlin 1900. S. 166.

Diese Voraussetzung ist in § 51 erfüllt. Dass diese Folgen aber auch erschöpfend sein sollten, geht aus der Entstehungsgeschichte klar hervor.

In der Reichstagscommission[1]) ist darauf hingewiesen worden, dass in dem Gesetze die Folgen der Nichtzulassung näher präcisirt werden sollten, und Reichsbankpräsident Dr. Koch hat als Commissar des Bundesraths in der Reichstagssitzung vom 6. Mai 1896[2]) ausdrücklich betont, dass der Entwurf die Wirkungen der von ihm vorgesehenen objectiven Verbote in § 51 erschöpfend bestimmen und dass eine civilrechtliche Unwirksamkeit (es handelt sich um eine Anfrage wegen der Auslandsgeschäfte) nicht ausgesprochen werden solle. Die in § 51 getroffene Regelung ist aber auch ausreichend, da sich ein nennenswerther Terminhandel gar nicht entwickeln kann, wenn ihm die officielle Kursnotiz verweigert wird und ihm sämmtliche Börseneinrichtungen verschlossen sind. Wenn das Reichsgericht der Ansicht ist, dass erst die civilrechtliche Nichtigkeit dieser Geschäfte die nöthige Repression biete, so darf auf den grossen Umfang der ohne Eintragung in das Börsenregister abgeschlossenen Termingeschäfte hingewiesen werden, der zeigt, dass auf diesem Gebiete Treue und Glauben einen hohen Ersatz bilden für die mangelnde civilrechtliche Gültigkeit.

§ 66 des Börsengesetzes bestimmt, dass durch ein Börsen-Termingeschäft in einem Geschäftszweige, für welches nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Börsenregister eingetragen sind, ein Schuldverhältniss nicht begründet werde.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse; dagegen findet eine Rückforderung Dessen, was bei oder nach völliger Abwickelung der Geschäfte geleistet worden ist, nicht statt. Die Wirkung der Eintragung ist nach § 69 des Börsengesetzes folgende:

> Gegen Ansprüche aus Börsen-Termingeschäften, sowie aus der Ertheilung und Uebernahme von Aufträgen und der Vereinigung zum Abschlusse von Börsen-Termingeschäften kann von Demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäftes in dem Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, sowie von Demjenigen, dessen Eintragung nach § 68 Abs. 2 zur Wirksamkeit des Geschäftes nicht erforderlich war, ein Einwand nicht darauf gegründet werden, dass die Erfüllung durch Lieferung der Waaren oder Werthpapiere vertragsmässig ausgeschlossen war.

Mit anderen Worten:

> Die Eintragung schützt die Contrahenten vor der Geltendmachung des sogenannten Differenzeinwandes.

Dieser Rechtszustand stellt gegenüber der bisherigen schwankenden Gerichtspraxis insofern einen formalen Fortschritt dar, als beide Parteien bei Abschluss des Geschäfts sich über die Rechtsfolgen im Klaren sind. Trotzdem hat das Börsenregister, welches auch von seinen Befürwortern nur als ein gesetzgeberisches Experiment angesehen worden ist, in der Praxis Schiffbruch erlitten. An diesem Ergebnisse trägt aber nicht allein die Abneigung der Börsenkreise gegen das Register allein Schuld, vielmehr beruht die Nichtbewährung des Registers auf Gründen tiefgehenderer Natur.

Das Börsenregister verfolgt zwei Ziele, die sich praktisch nicht miteinander vereinbaren lassen. Die Eintragung in dasselbe soll einerseits dem Handelsstande die bisher vermisste Rechtsbasis für den Werthpapierhandel bieten; andererseits sollte durch die Nothwendigkeit der Eintragung in das Register der Kreis des am Börsenhandel sich betheiligenden Publikums eingeengt werden, denn man ging davon aus, dass Diejenigen, welche sich nicht gewerbsmässig mit Bank- und Börsengeschäften befassen, sich scheuen würden, öffentlich sich als Börsenspeculanten zu bekennen, und dass der Bankier wiederum Bedenken tragen würde, mit Nichteingetragenen Geschäfte zu machen.[3]) Dieser Abschreckungszweck des Börsenregisters hat thatsächlich dahin geführt, dass gerade das solide Privatpublikum, welches geistig und finanziell in der Lage ist, am Börsengeschäft theilzunehmen, das Börsenregister als ein Spielerregister angesehen hat, dessen Benutzung es ablehnte. Dass gar Beamte, Officiere, welche, wie in der Börsen-Enquêtecommission ausdrücklich hervorgehoben worden ist, im Gefolge ihrer Vermögensverwaltung, wenn auch vereinzelt, Börsen-Termingeschäfte abschliessen, in das Register sich eintragen, wird kaum als denkbar erachtet. Dazu kommt, dass die Idee des Registers gerade von dem finanziell potenten Publikum als ungerechtfertigte Bevormundung empfunden wird.

Wenn aber das solide Privatpublikum, dessen Kundschaft für den ehrbaren Bankier maassgebend ist, die Eintragung ablehnt, so hat für den Bankier seine Eintragung nur geringen Werth. Denn was das Verhältniss der Bankiers untereinander anlangt, sorgt das durch das Börsengesetz eingeführte Ehrengericht dafür, falls die

[1]) Bericht S. 45.
[2]) Stenographischer Bericht S. 2449.
[3]) Bericht der Börsen-Enquêtecommission, Carl Heymanns Verlag, S. 146 ff.

Grundsätze von Treu und Glauben durch die Geltendmachung der Nichteintragung in das Register verletzt werden, wenngleich auch hier die Geltendmachung der Nichteintragung durch Concursverwalter und Vormünder Gefahr bietet.

Es bleiben also im Wesentlichen noch diejenigen Privatpersonen übrig, welche die Scheu, als Spieler zu gelten, überwunden haben oder die Eintragung vorzunehmen genöthigt sind, weil ihnen der Bankier die Geltendmachung der Nichteintragung zutraut.

Diese Personen, gegen die der Gesetzgeber hauptsächlich sich hat wenden wollen, sind nunmehr in der Lage, durch die Eintragung ihre sonst vom Gesetzgeber als illegitim gehaltenen Speculationen zu legitimen zu erheben. Hier zeigt sich eclatant, dass das Börsenregister auf einer Fiction beruht. Nirgends können aber Fictionen weniger von Dauer sein, als auf wirthschaftlichem Gebiete, wo die Unwahrheit der Fiction tagtäglich offenbar wird.

Der gesunde Menschenverstand begreift nicht, dass Derjenige, welcher heute anerkanntermaassen weder geistig noch financiell befähigt ist, am Börsengeschäft Theil zu nehmen, morgen durch den Formalact der Eintragung die geistige und financielle Fähigkeit erhalten soll, rechtswirksame Börsen-Termingeschäfte in jedem Umfange abzuschliessen.

Es ist weiterhin nicht zu begreifen, dass der Banquier und Kaufmann, welcher als solcher bereits im Handelsregister eingetragen ist, zum rechtswirksamen Abschluss von Kauf- und Verkaufsgeschäften an der Börse, die sich in Nichts von anderen Kauf- und Verkaufsgeschäften unterscheiden, einer zweiten Eintragung bedürfen solle.

Das Börsengesetz statuirt keine Pflicht zur Eintragung in das Register. Vielmehr ist lediglich zum Ausdruck gebracht, dass Börsen-Termingeschäfte ohne Eintragung in das Börsenregister rechtsunwirksam sind.

In der Abstandnahme von der Eintragung kann demnach keine Umgehung des Gesetzes erblickt werden. Sagt doch das Reichsgericht selbst in einem Urteil vom 2. Juni 1890[1]): „Von einer Umgehung kann man überhaupt nur in Beziehung auf verbietende oder gebietende Gesetze sprechen."

Entscheidend ist nur, dass die ohne Eintragung abgeschlossenen Geschäfte nicht den Charakter der Börsen-Termingeschäfte an sich tragen.

Die Bankwelt hat auf den Schutz, welcher ihr durch die Börsenregister gewährt werden soll, verzichtet und neue Geschäftsformen eingeführt, welche die Begriffsmerkmale der Börsen-Termingeschäfte nicht an sich tragen.

Ist doch schon im Bericht der Börsen-Enquêtecommission[2]) zum Ausdruck gebracht worden, dass bei Effecten das Erforderniss der Register-Eintragung leichter mit Erfolg umgangen werden kann, weil bei Effecten dem börsenmässigen Termingeschäft das gewöhnliche, von wesentlichen börsenmässigen Geschäftsbedingungen abweichende Fixgeschäft erheblich nähersteht.

So hat die aus den ersten Banken bestehende sogenannte Stempelvereinigung handelsrechtliche Fixgeschäfte auf Grund des Art. 357 H. G. B. zur Einführung gebracht. Dieselben sind indess durch Urtheil des Reichsgerichts vom 12. October 1898 für Börsen-Termingeschäfte im weiteren Sinne erklärt und wegen mangelnder Registereintragung als rechtsunwirksam erachtet worden.[3])

Einem gleichen Schicksal sind die von der Bank für Handel und Industrie eingeführten sogenannten handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte auf Grund der Art. 354/356 H. G. B. durch Urtheil des Reichsgerichts vom 28. October 1899 verfallen[4]).

Da das letztere Urtheil des Reichsgerichts Aufstellungen, die es in dem ersteren Urtheil gemacht hat, wesentlich einschränkt, so wollen wir an dieser Stelle uns nur mit dem zweiten Urtheil beschäftigen, und dies umsomehr, als dieses Urtheil zum Theil neue Grundsätze über Auslegung von Gesetzen enthält.

Die grundsätzliche Frage ist die, ob das Börsengesetz überhaupt einen Begriff der Börsen-Termingeschäfte aufstellt und ob die sogenannten handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte unter diesen Begriff fallen. Es soll im Folgenden dargelegt werden, dass das Börsengesetz einen Begriff des Börsen-Termingeschäfts enthält und dass die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte in allen wesentlichen Punkten von den Begriffsmerkmalen der Börsen-Termingeschäfte abweichen.

Das Börsengesetz führt den Begriff der Börsen-Termingeschäfte im § 48 des Börsengesetzes an:

---

1) Entscheidungen in Civilsachen Bd. XXVI, 184.
2) A. a. O. S. 158.
3) Entsch. des Reichsgerichts, Band 42 S. 487, und Staub, „Zum Begriff der Börsen-Termingeschäfte".
4) Entsch. des Reichsgerichts, Band 44 S. 108 ff. Eine überzeugende Kritik dieser Entsch. bei Riesser, „Handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte".

„**Als Börsen-Termingeschäfte in Waaren oder Werthpapieren gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen (§§ 29, 35) erfolgt.**“

Dass hier eine Begriffsbestimmung im eigentlichen Sinne des Wortes vorliegt, ergiebt nicht nur die Fassung „gelten“, sondern auch die Bemerkung der Motive, dass als Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen (über den Börsen-Terminhandel) es der gesetzlichen Festlegung des Begriffs des Börsen-Termingeschäftes bedurft hätte (Begr. S. 27), wie es bereits im Berichte der Enquêtecommission heisst:

„Als Consequenz des Registers ergab sich für die Commission die Nothwendigkeit, den Begriff der Börsen-Termingeschäfte in Waaren durch Gesetz festzustellen.“

Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte abstrahiren von zwei Begriffsmerkmalen des § 48 des Börsengesetzes.

Sie sind nicht auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist geschlossen, gewähren vielmehr eine Nachfrist von zwei Tagen.

Sie sind auch nicht nach Geschäftsbedingungen geschlossen, die von dem Börsenvorstand für den Terminhandel festgesetzt sind, weichen vielmehr in erheblicher Weise von diesen ab.

Das Reichsgericht geht davon aus, dass der § 48 des Börsengesetzes anzuwenden ist auf soche Geschäfte, von denen anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber sie hat treffen wollen und ausdrücklich getroffen haben würde, wenn er ihre Einkleidung in eine andere Rechtsform als diejenige, die er formulirt hat, vorausgesehen hätte.

Unseres Erachtens wird hier an den Richter eine Anforderung gestellt, die zu erfüllen er nicht in der Lage ist.

Die complicirte Art, wie heutzutage ein Gesetz zu Stande kommt, die Nothwendigkeit, im Wege des Compromisses entgegenstehende Ansichten zu vereinen, und die oft resultirende Folge, dass Bestimmungen zu Stande kommen, welche nichts weniger als einen Ausfluss der Rechtsconsequenz darstellen, verbieten es für die Gegenwart, dem Richter eine Prüfung der Frage aufzuerlegen, was der Gesetzgeber gethan haben würde, wenn er Etwas vorausgesehen haben würde, was er eben nicht vorausgesehen hat.

Darin besteht die Aufgabe und Kunst des Gesetzgebers, seine Absichten so festzulegen, dass auch Versuche der Umgehung getroffen werden. Hat er sich dieser Aufgabe nicht gewachsen gezeigt, so muss eine Verbesserung stattfinden, wie dies seiner Zeit zum Beispiel bei der Wuchergesetznovelle für nöthig erachtet worden ist.

Das Reichsgericht führt weiter aus, das auch dasjenige Geschäft verboten sein müsse, wenn dasselbe nur eine andere Rechtsform für die Geschäfte sei, die §§ 48, 66 im Auge gehabt haben. Und später, setzt das Reichsgericht hinzu, dass das Börsengesetz nichts als ein Blatt Papier wäre, wenn man annehmen wollte, der Gesetzgeber habe zulassen wollen, sich der Eintragungspflicht dadurch zu entziehen, dass man die Geschäfte unter anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen abschloss, als den von der Börse festgesetzten, ohne dass dadurch der Charakter der Geschäfte geändert würde.

Dass der juristische Charakter eines Rechtsgeschäftes ein anderer ist, je nachdem es sich um eine Nachfrist oder ein Fixgeschäft handelt, liegt auf der Hand.

Zwar geht das Reichsgericht über die gewährte Nachfrist von zwei Tagen sehr leicht hinweg. Es bestreitet nicht, wie es die Vorinstanzen gethan haben, die Ernstlichkeit der Nachfrist. Allein, so meint es, diese Nachfrist führe zu nichts weiter, als dass das Geschäft von Ultimo auf den dritten Börsentag nach Ultimo fix prolongirt wird. Dass diese formale Auslegung ebenso zutrifft, wenn eine Nachfrist von 8 bis 14 Tagen gewährt ist, liegt auf der Hand.

Dass damit dann aber jeder Unterschied zwischen einem Fix- und einem Nichtfixgeschäft juristisch geleugnet wird, spricht nicht zu Gunsten der Reichsgerichtstheorie.

Aber auch der wirthschaftliche Charakter ist ein anderer. Bei dem Börsentermingeschäft hat jeder Contrahent am Ultimo seine bestimmten Rechte und Pflichten und ist dementsprechend in der Lage, das fragliche Geschäft wiederum zur Grundlage weiterer Geschäfte, Ueberweisungen etc. zu machen.

Bei einem Nachfristgeschäft kann er aber nicht eher disponiren, als er nicht sicher ist, dass eine Nachfrist nicht gefordert wird.

Der Ultimo bedeutet in der Börsentechnik den entscheidenden Tag im Monat, an welchem die Zeitgeschäfte im Abrechnungsverkehr zur Erfüllung gelangen. An

diesem Abrechnungsverfahren würden Zeitgeschäfte, in welchen Nachfrist gefordert wird, nicht theilnehmen können.

Bei dem Nachfristgeschäft dauert das Risico für den nichtsäumigen Theil einige Tage länger, was bei börsengängigen Papieren den Erfolg haben kann, dass Gewinn in Verlust sich verwandelt.

Aber auch der Gedanke, dass es sich nur um eine andere Rechtsform handele, kann vorliegend nicht durchgreifen.

Denn im Börsenverkehr ist die Form gerade das Wesentliche. Je leichter die Form der Eingehung und Abwickelung ist, desto wirthschaftlich höher steht das ganze Geschäft.

Das Börsentermingeschäft ist das scharfe Schwert, das alle Schwierigkeiten mit einem Schlage hinwegräumt. Mit dem Augenblick des Abschlusses des Geschäftes sind die Parteien den festgefügten Regeln der Börsenbedingungen unterworfen. Der Börsenvorstand und die von ihm eingesetzte Commission ersetzt unter Ausschluss jeglichen Rechtsmittels die Vertragsintentionen der Parteien.

Daher die Gefährlichkeit dieser Geschäfte für das private Publikum, welches diese feine Börsentechnik nicht kennt und versteht.

Das Börsentermingeschäft ist nur eine der Formen, in welchen sich der Zeithandel abwickelt.

Daneben giebt es Lieferungsgeschäfte auf Zeit, die wiederum entweder Fixgeschäfte oder Nachfristgeschäfte darstellen.

Wenn der Gesetzgeber die Speculation auf Zeit hätte verbieten wollen, so würde er dieser Absicht einen zweifelsfreien Ausdruck verliehen haben.

Wenn er aber lediglich die Form der Börsen-Termingeschäfte gesetzgeberisch geregelt hat, so muss doch jede Auslegung zu dem Ergebniss kommen, dass er die anderweiten Lieferungsgeschäfte unter diesen Begriff nicht hat subsummiren wollen. Man kann nicht mit dem Reichsgericht sagen:

> „Der Gesetzgeber des Börsengesetzes kann nicht anders, als davon ausgegangen sein, dass nach der gebotenen Einrichtung des Börsenregisters am Börsen-Terminhandel jeder Art sich nur solche Personen betheiligen würden, die im Börsenregister eingetragen sind. Er muss davon ausgegangen sein, weil er die Vereitelung des Zweckes des Gesetzes nicht gewollt haben kann."

Denn selbst wenn das Verfahren des Gesetzgebers ein unrichtiges gewesen ist, und er den Parteien den Weg gewiesen hätte, den von ihm verfolgten Zweck zu vereiteln, der Richter ist nicht berufen, an die Stelle des gesetzlich Unvernünftigen das ungesetzlich Vernünftige zu setzen, heisst es doch sehr treffend bereits in dem Bericht der Reichstagscommission B. 4, dass, wenn die Börse den beabsichtigten Zweck der Fernhaltung des Privatpublikums von der Speculation durch Schaffung neuer Verkehrsformen illusorisch machen würde, die Gesetzgebung dazu übergehen würde, auch den neuen Verkehrsformen die Lebensader zu unterbinden.

Aber der Gesetzgeber war gar nicht so unvernünftig, als es nach den Ausführungen des Reichsgerichts scheinen möchte. Mit gutem Grunde hat er nicht jeden Terminhandel an der Börse unterdrückt, sondern nur die höchste Form desselben.

Das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft sollte nach wie vor erhalten bleiben, wie auch noch der Abgeordnete von Bennigsen vor der Abstimmung über das Verbot des Getreideterminhandels ausführte:

> „Das effective Zeitgeschäft wollen wir bestehen lassen, aber die Nothwendigkeit des Börsentermingeschäftes ist uns nicht nachgewiesen".

Ich erinnere an einen Vorgang in der Börsen-Enquêtecommission. Senatspräsident Wiener führt aus (Protocoll der Börsen-Enquêtecommission Seite 2624):

> „Nun giebt es aber gegenüber der Termingeschäftsfähigkeit eine Fähigkeit, Fixgeschäfte zu machen, Zeitgeschäfte zu machen, das ist ja nicht identisch mit der Fähigkeit, Termingeschäfte zu machen . . . . es kann doch Niemand verboten werden, Zeitgeschäfte zu machen; das ist ja ganz unmöglich, dass er sich dazu eintragen lassen muss, um ein Zeitgeschäft machen zu können; das bezieht sich immer nur auf eigentliche Termingeschäfte."

Dass die Parteien versuchen würden, sich den Bestimmungen des Gesetzes zu entziehen, ist vorausgesehen worden. In dem Berichte der Börsen-Enquêtecommission Seite 1112/1113 heisst es zutreffend:

> „Das von einer Seite geäusserte Bedenken, dass es hiernach den Betheiligten leicht sein würde, den von ihnen abgeschlossenen Geschäften den Charakter von Börsentermingeschäften im Sinne dieser Begriffsbestimmung dadurch zu nehmen, dass einzelne nebensächliche, von der Börsenbehörde festgesetzte Geschäftsbedingungen abgeändert würden, hält die Commission für nicht zutreffend, da die gegebene Begriffsbestimmung nicht verlangt, dass die

darunter fallenden Börsentermingeschäfte gemäss aller solcher Geschäftsbedingungen abgeschlossen sind. Kein Richter wird, wenn diese Abweichung sich auf untergeordnete Punkte bezieht, solchen Geschäften den Charakter der Börsentermingeschäfte absprechen, sofern aus den Umständen hervorgeht, dass die Abweichung augenscheinlich nur zu dem Zwecke stattgefunden hat, um den Geschäften den Charakter der Börsentermingeschäfte zu nehmen, wie solches z. B. der Fall sein würde, wenn das Lieferungsquantum nicht auf das den Börsenbedingungen entsprechende Quantum festgesetzt, sondern vielleicht um einen Centner erhöht oder ermässigt ist.

Man kann die Anwendung dieser Begriffsbestimmung ohne Gefahr dem Richter überlassen, der es zu verhindern wissen wird, dass der vom Gesetz beabsichtigte Zweck vereitelt wird".

Endlich kommt das Reichs-Stempelgesetz vom 14. Juni 1900 in Betracht, welches in Tarif 4b die Bestimmung enthält:

„Als börsenmässig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maassgebend sind, Terminpreise notirt werden, und bei Waaren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist (§ 50, Absatz 1 und 3 des Börsengesetzes vom 22 Juni 1896), diejenigen, für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notirt werden."

Hiernach steht fest, dass der Gesetzgeber bewusst den Parteien den Weg offengehalten hat, von der höchstentwickelten Form der Börsentermingeschäfte Abstand zu nehmen und sich auf die früheren handelsrechtlichen Formen zurückzuziehen.

Das Reichsgericht beruft sich für seine Auslegung auf die Praxis der römischen Juristen. Allein von vornherein muss mit Neff, der in sehr eingehender und scharfer Weise die Lehre von der trans legi facta in den Digesten[1]) behandelt hat, darauf hingewiesen werden, dass den römischen Juristen „die abstracte Scheidung des Gesetzesinhalts in Thatbestand und Rechtsfolge unbekannt ist. Sie fassen das Gesetz als Ganzes auf, als einen einheitlichen Willen, der sich im Leben Geltung verschafft, auf den formellen technischen Ausdruck dieses Willens gehen sie nicht ein. Aus diesem Grunde ist die Anschauung der römischen Juristen über das Verhältniss von Wortinhalt und wirklichem Inhalt, ja über das Wesen des Gesetzes überhaupt noch weit mehr mit bildlichen Vorstellungen durchsetzt, als dies heute der Fall ist".

Die Legaldefinition des Paulus und Ulpian (l 29, 30 D de leg. 1, 3) hatte gar nicht die Absicht, irgend welche Definitionen oder allgemeine Vorschriften zu geben, es sind vielmehr gelegentliche Bemerkungen, die sie gelegentlich der Entscheidung eines Einzelfalles machten.[2])

Ebensowenig beweisend ist die Berufung auf das Senatus Consultum Macedonianum und Senatus Consultum Vellejanum. In beiden Fällen werden die Begriffe „Bürgschaft" und „Darlehnsaufnahme" nicht in ihrer technischen Bedeutung, sondern nur als typische Beispiele gebraucht. Den Anstoss zum Erlass des S. C. M. gab bekanntlich der Umstand, dass Haussöhne sich durch Schuldenmachen Geldmittel zur Führung eines übermässigen Lebenswandels verschafften und dann zu verwerflichen Mitteln griffen, um ihre Schulden zu bezahlen. Da die Haussöhne nun meistens durch Gelddarlehne ihre Zwecke zu befriedigen suchten, so knüpfte das Gesetz an dieses Geschäft als Typus an.

Ueber die typische Bedeutung des Darlehnsgeschäfts sprechen sich die römischen Juristen dahin aus, dass nicht die Geschäfts-, sondern die Geldhingabe wesentlich sei. So heisst es in lex 3 codicis: „origo enim potius obligationis quam titulus actionis considerandus est."[3])

Ebenso wie die Anführung des Darlehnscontractes hatte auch die Bezeichnung des Darlehnsnehmers als filius familias typische Bedeutung, denn nicht nur der filius familias, sondern das Hauskind überhaupt sollte die Exceptio erhalten.

Ebenso verhält es sich mit dem Senatus Consultum Vellejanum. Dieser Senatsbeschluss bezweckte, die Frauen gegen die Gefahr zu schützen, durch Uebernahme fremder Verbindlichkeiten Vermögensschäden zu erleiden.

Bürgschaft und Darlehnsaufnahme waren die Geschäfte, durch welche sich die Frauen am häufigsten verpflichteten. An diese beiden Intercessionsformen knüpfte das Senatus Consultum Vellejanum an.

Aber diese Fälle werden lediglich als Beispiele, als Typus benannt. Statt den Thatbestand in abstracter Weise zu definiren, lässt ihn das Gesetz vor unseren Augen entstehen und giebt unter den mehreren möglichen Factoren, die ihn hervorbringen können, zwei durch ihr häufiges Vorkommen gezeichnete Ursachen an.

---

[1]) Stuttgart 1895, S. 20.
[2]) Neff, a. a. O. S. 22.
[3]) Neff, a. a. O. S. 61.

Diese Darlegung genügt, um ein Bild dafür zu geben, wie verschieden die römische Gesetzestechnik von der heutigen ist. Die heutige Gesetzestechnik besteht in der Aufstellung des Princips, die römische Gesetzestechnik basirt auf dem Grundsatz: omnis definitio est periculosa.

Ist aber erwiesen, dass der Gesetzgeber eine Definition gegeben hat, so kann unmöglich eine Auslegung in Anwendung kommen, die auf der Voraussetzung beruht, dass der Gesetzgeber sich der Aufstellung einer Definition enthalten hat. Selbstverständlich entbindet die Aufstellung einer Legaldefinition den Richter nicht, der Mahnung des Celsus zu folgen: scire leges non hoc est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem.

Nicht der Wortinhalt, sondern der wirkliche Inhalt muss maassgebend bleiben, aber auch der wirkliche Inhalt kann sich nur soweit Geltung verschaffen, als er im Gesetzeswort zum Ausdruck gebracht ist.[1]) Der wirkliche Inhalt des Börsengesetzes war aber, wie oben eingehend nachgewiesen worden, nicht das Zeitgeschäft überhaupt, sondern nur die ausgebildetste Form desselben, das Börsentermingeschäft, zu treffen.

Das Börsengesetz hat also nur eine bestimmte Rechtsform verboten. Und für diesen Fall führt Planck in seinem Commentar aus:[2])

> „Will aber das Gesetz nur ein bestimmtes Rechtsgeschäft verbieten, so kann man von einer Umgehung des Gesetzes nicht sprechen, wenn ein Rechtsgeschäft anderer Art vorgenommen ist, auch wenn durch dieses im praktischen Ergebnisse dasselbe erstrebt wird, wie durch das verbotene Rechtsgeschäft."

Das Reichsgericht überschätzt aber auch die Wirksamkeit der erstrebten Ersatzformen. Das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft hat wegen des mit demselben verbundenen Risico keine nennenswerthe Ausdehnung erfahren. Und dass im Uebrigen dem Gesetzgeber es gelungen ist, den Terminhandel zurückzudrängen, beweist der vor einigen Tagen veröffentlichte Bericht der Bank des Berliner Kassenvereins, wonach der Ultimoverkehr seit 1896 von 38% auf 28% zurückgegangen und der Cassaverkehr von 62% auf 72% gestiegen ist.

Das Reichsgericht vollzieht mit der hier besprochenen Auslegungsmethode einen offenbaren Frontwechsel. — Es stellt sich auf denjenigen Standpunkt, welchen Bähr[3]) im Kampfe gegen das Reichsgericht vor über 15 Jahren vertreten hat. Dieser Frontwechsel ist umso bedeutungsvoller, als die Gesetzestechnik der Deutschen Reichsgesetzgebung, wie die Wuchergesetznovelle und das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte[4]) beweisen, auf einem anderen Standpunkte steht.

Die Folgen dieses Frontwechsels werden keine erfreulichen sein. Denn sehr richtig bemerkt Laband:[5])

> „Wenn jeder Richter nach dem vom Reichsgericht aufgestellten Grundsatz, statt nach dem Wortlaut des Gesetzes, nach dem Zweck, den seiner Meinung nach das Gesetz verfolgt, es auslegen dürfte, so würde einer tendenziösen Rechtsprechung die Thür angelweit geöffnet, die Sicherheit der Rechtsanwendung gefährdet und das Vertrauen zur Unparteilichkeit der Rechtsprechung erschüttert werden."

Und alles Das, um das Experiment des Börsenregisters, von dem das Reichsgericht selbst nicht behauptet, dass es ein geeignetes Mittel gewesen sei, den vom Gesetzgeber erstrebten Zweck zu erreichen!

b. Differenzgeschäfte.

Wenn ein Zeitgeschäft der Eintragung in das Börsenregister nicht bedarf, weil es sich nicht als Börsentermingeschäft charakterisirt, so schwebt es immer noch unter dem Damoklesschwert des Spieleinwandes des § 764 B. G. B.

Dieser Paragraph bedeutet den Abschluss einer langen Entwickelung, welche sich aber nicht auf dem Boden der Gesetzgebung, sondern lediglich auf dem Boden der Rechtsprechung bewegt hat. Die gesammte Differenztheorie ist ein Product der Rechtsprechung.

---

[1]) Kohler, in Grünhut's Zeitschrift. Bd. XIII, S. 1 ff. Auch Lazarus, Das Recht des Abzahlungsgeschäfts, Berlin 1898, auf den sich Freund, Deutsche Juristenzeitung 1900 S. 489, beruft, macht die Einschränkung, S. 30, soweit der Wortlaut des Gesetzes nicht geradezu entgegensteht.

[2]) S. 186 zu § 134 B. G. B., 2. Aufl.

[3]) Urtheile des Reichsgerichts, München 1883, S. 57 ff.

[4]) § 6 des Gesetzes vom 16. IV. 1894 lautet: Die Vorschriften der §§ 1—5 finden auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäftes in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch miethsweise Ueberlassung der Sache, zu erreichen, entsprechend Anwendung.

[5]) Deutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1900, S. 335.

Das Wesen und die Unhaltbarkeit der Differenztheorie ist von Wiener[1]) und Simon[2]) in so treffender Weise dargethan worden, dass mir nur eine kurze Nachlese übrig bleibt.

Charakteristisch ist, dass die Rechtsprechung ursprünglich von einem Begriff des Differenzgeschäftes ausging, der in der Praxis nach Ansicht erfahrener Praktiker überhaupt nicht vorkommt.

Das Reichs-Ober-Handelsgericht hat ursprünglich dann ein Differenzgeschäft angenommen, wenn eine übereinstimmende Willenserklärung, eine erkennbare Vereinbarung vorliegt, dass das Recht des gewinnenden Theils wie die Verpflichtung des verlierenden sich auf die Differenz erstrecke.

Ein solches reines Differenzgeschäft existirt viel mehr in der Juristenphantasie als in der Wirklichkeit — so mit Recht Wiener auf dem XVI. Juristentage S. 217.

Später hat es diese Theorie verlassen und daran festgehalten, dass die Absicht einer Erledigung des Geschäfts durch Regulirung der Differenz den meisten Börsengeschäften über Werthpapiere zu Grunde liege, dass dies aber für den juristischen Charakter unerheblich sei.[3]) An dieser Rechtsprechung hat auch das Reichsgericht zunächst festgehalten. Insbesondere wurde der Versuch zurückgewiesen, aus gewissen äusseren Umständen den auf Ausschluss von Lieferung und Abnahme stillschweigend gerichteten Vertrag zu folgern. Namentlich wurde es für unzulässig erklärt, den Einwand des Differenzgeschäfts durch die Deduction zu begründen, dass die thatsächliche Unmöglichkeit eines Contrahenten, das Kaufgeschäft durch Abnahme der Waaren oder Zahlung des Preises zu erfüllen, den rechtsgeschäftlichen Willen der Parteien, ein Kaufgeschäft einzugehen, ausschliesse. Seit dem Jahre 1892 hat das Reichsgericht in dieser Frage, wie Wiener mit Recht sagt, einen Frontwechsel vorgenommen.

Bald war der Lebenslauf des Kunden, bald das Unvermögen, die Papiere abzunehmen und zu bezahlen, bald die Höhe der Umsätze, bald das geringe Depot, bald gewisse Erklärungen bei Abschluss der Geschäfte, wie, man brauche ja nur die Differenz zu bezahlen, eine Anzeige für das Vorliegen eines klaglosen Differenzgeschäftes.[4])

Aber auch diese Rechtsprechung lehnt es ausdrücklich ab, aus der blossen Absicht der Differenzzahlung auf das Vorliegen eines Differenzgeschäftes zu schliessen. Diese letzte Consequenz zu ziehen, ist dem Bürgerlichen Gesetzbuch vorbehalten geblieben.

§ 764 B. G. B. bestimmt:

> „Wird ein auf Lieferung von Waaren oder Werthpapieren lautender Vertrag in der Absicht geschlossen, dass der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Theil an den gewinnenden gezahlt werden soll, so ist der Vertrag als Spiel anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Theils auf die Zahlung des Unterschiedes gerichtet ist, der andere Theil aber diese Absicht kennt oder kennen muss."

Dieser Paragraph enthält die letzten Ausläufer einer in sich unhaltbaren Theorie. Mit derselben wird der reelle Handel als Spiel charakterisirt. Dem gesammten reellen Handel liegt aber die Speculation auf Differenz zu Grunde und die Art und Absicht der Vertragslösung kann nicht entscheidend sein für den juristischen Charakter des Geschäfts. Statt alles Anderen möchte ich an die Vertreter der Spieltheorie, welche davon ausgehen, dass hier nicht reelle Kauf- und Verkaufsgeschäfte, sondern nur Simulation derselben vorliegt, die Frage richten, woher sich denn Angebot und Nachfrage an der Börse erklärt, wenn kein Güterumlauf stattfindet, sondern lediglich ein wirthschaftlich unfruchtbares Spiel. Und die Umsätze sind gewaltige.

Die gesammte Differenztheorie ist begrifflich nicht zwingend.

Man geht davon aus, dass der Käufer oder Verkäufer die Abnahme oder Anschaffung der Waaren oder Werthpapiere nicht wollen kann, weil er die erforderlichen Mittel nicht besitze.

Allein für die Erfüllung von Kaufverträgen in markt- und börsenmässigen Waaren oder Werthpapieren kommt es nicht darauf an, dass man über ein der Abschlusssumme entsprechendes Kapital verfügt, sondern dass man die Differenz zwischen dem Börsenpreis am Kauftage und dem Vertragspreis erlegt. Denn bis zu dem Stichtage kann man jederzeit das Engagement durch Eingehung eines Gegengeschäftes lösen oder einen neuen Contrahenten zur Lieferung oder Abnahme dem Vertragscontrahenten überweisen. Dazu ist an der Börse tagtäglich Gelegenheit gegeben, und die Einrichtungen,

---

[1]) Das Differenzgeschäft vom Standpunkt der jetzigen Rechtsprechung, Berlin 1893.

[2]) Zur Frage der Klagbarkeit der sogenannten Differenzgeschäfte in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 41 S. 455 ff.

[3]) Vergl. Entsch. des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. 6 S. 224, Bd. 14 S. 224, Bd. 17 S. 332.

[4]) Staub, H. G. B., III. und IV. Aufl., zu Art. 357, § 26 ff.

welche für die Abwickelung der Börsengeschäfte bestehen, basiren auf der reellen Lieferungs- und Abnahmepflicht.

Aber auch bei effectiv unzulänglichen Mitteln folgt noch nicht, dass ein Kauf nicht ernstlich gewollt ist. Es liegt nur ein sehr unwirthschaftliches Rechtsgeschäft vor, ebenso wie wenn Jemand ein Haus oder Terrain ohne die nöthigen Mittel anschafft.

Aber auch wenn Jemand von vornherein die Absicht hat, nicht abzunehmen, sondern den Vertrag durch Differenzzahlung zu erfüllen, so spricht dies gleichfalls nicht begrifflich gegen das Vorliegen eines Kaufs, weil das Kaufgeschäft die Voraussetzung der Differenzfeststellung bildet. Würde man in solchen Fällen nur die Simulation eines Kaufes annehmen, so wäre nicht zu erklären, woher an der Börse sich Angebot oder Nachfrage entwickelt.

In einer jüngst aufgestellten Berechnung[1]) sind die in den Perioden 1896/97, 1897/98, 1898/99 erzielten Erträge der Umsatzsteuer und die annähernde Summe der Transactionen, wie sie sich aus den abgeführten Steuern ergeben, zusammengestellt worden. Es ergiebt sich Folgendes:

Es ist eine Umsatzsteuer gezahlt worden:

	1896/97	1897/98	1898/99
	13 260 567	13 726 072	13 547 892.

Diese Summen repräsentiren die

Abschlüsse von	88 403 780 000	91 507 146 666	90 319 280 000.

Diese ungeheuren Abschlusssummen geben eben wieder das Ergebniss der geschlossenen realen Kauf- und Verkaufsgeschäfte. Sie bilden einen Beweis für das Vorliegen thatsächlicher Nachfrage und thatsächlichen Angebots. Die Millionen, welche in Monte-Carlo verspielt werden, rufen keinen Güterumlauf hervor. Der kleinste Auftrag, der an der Börse zur Ausführung gelangt, ist maassgebend für Angebot und Nachfrage. Diese Abschlusssummen bilden aber auch eine treffende Widerlegung der unter Anderen auch von Kohler aufgestellten Spieltheorie im Falle des Selbsteintrittsrechts des Commissionärs.

Kohler[2]) legt für die Frage der reellen Kaufgeschäfte das Hauptgewicht auf die Frage des Güterumlaufs. Er giebt beim Waarenterminhandel einen solchen Güterumlauf auch für den Fall zu, wenn eine effective Abnahme der Waare nie erfolgt, sondern Regulirung durch Zahlung der Differenz stattfindet. In der That, wenn ein Berliner Importeur eine Dampferladung Getreide aus Amerika kauft und die schwimmende Ladung darauf nach Frankreich verkauft, so braucht er die Waare niemals abzunehmen, das Geschäft erledigt sich durch Regulirung der Differenz und dennoch findet ein Güterumlauf statt.[3]) Im Effectenhandel ist Kohler aber anderer Ansicht.[4]) In Folge des Eintrittsrechts des Commissionärs finde gar kein Güterumlauf statt, die scheinbare Güterbewegung ist ein „fictives Hin- und Herschieben“, ein „fictives Vorwärts- und Rückwärtstragen“.

Diese Auffassung des Selbsteintrittsrechts entspricht nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Nach Angaben, die in der Börsen-Enquêtecommission gemacht worden sind[5]), bildet das Selbsteintrittsrecht die Regel in der Ausführung von Börsengeschäften. Aber in der gleichen Commission ist von sehr maassgebender Seite[6]) ausgeführt worden, dass 90—95 % dieser Geschäfte ein reales Ausrichtungsgeschäft mit Dritten zur Grundlage haben.

Damit ist aber der von Kohler vermisste Güterumlauf gegeben und auch hier muss auf die oben gegebene Statistik der Umsatzsummen hingewiesen werden, die nicht zu erklären wäre, wenn alle Geschäfte nur auf dem Papier gemacht würden. Von denjenigen Geschäften, welche in sich geschlossen werden, fällt der grösste Procentsatz auf die Grossbanken, welche vermöge der bei ihnen zusammenfliessenden Kaufs- und Verkaufsaufträge zur Compensation befähigt sind. Aber auch durch die Compensationen wird ein Einfluss auf den Güterumlauf geübt, d. h. indem Waare nicht auf den Markt gelangt oder aus dem Markt geholt wird, welche preisdrückend oder preisfördernd wirken kann.

Nun bleiben noch die wenigen Geschäfte übrig, die in Wirklichkeit nur bei unredlichen Commissionären vorkommen, in der gerichtlichen Praxis aber die Hauptrolle spielen, dass nämlich einfache Gutschrift oder Belastung der Differenz auf dem Papier vorkommt, obwohl keine Gegengeschäfte, auch nicht im Wege der Compensation, abgeschlossen sind.

---

[1]) Ueber Differenz und Börse, Verlag des „Berliner Actionär“, S. 11.
[2]) In Holdheim's Wochenschriften für Actienrecht und Bankwesen, Jahrg. III S. 41 ff.
[3]) A. a. O. S. 45.
[4]) A. a. O. S. 58.
[5]) Breit, Das Selbsteintrittsrecht des Commissionärs, Leipzig 1899, S. 23.
[6]) Russel, vergl. Breit a. a. O. S. 24.

Der grosse Fehler der Rechtsprechung und Theorie beruht nun aber darin, diese kaum ½ % der gesammten Werthpapiergeschäfte bildenden Fälle nun als Typ für die übrigbleibenden 99½ % aufzustellen und die für wenige Fälle construirte Spieltheorie auf den gesammten Werthpapierhandel auszudehnen.

Der § 764 B. G. B. ist sonach eine Gelegenheitsbestimmung, welcher jede begriffliche Grundlage fehlt.

Das Verhältniss des Bürgerlichen Gesetz-Buches zum Börsengesetz ist das Folgende:

Soweit es sich um Börsen-Termingeschäfte zwischen in das Börsenregister eingetragenen Personen handelt, greift der Schutz des Börsenregisters Platz. Soweit es sich um Börsen-Termingeschäfte zwischen nicht eingetragenen Personen handelt, tritt Ungültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte bereits aus dem Gesichtspunkte der Nichteintragung ein.

§ 764 B. G. B. kann demnach Anwendung finden auf Zeitgeschäfte, die nicht Börsen-Termingeschäfte im Sinne des Börsengesetzes sind, z. B. auf handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte.

Auch dieses Anwendungsgebiet fällt fort, falls man sich der reichsgerichtlichen Rechtsprechung über die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte anschliesst.

Staub[1]) will den § 764 B. G. B. auch auf Cassageschäfte angewandt wissen. Zwar lautet sein Wortlaut so, als bezöge er sich auf Zeitgeschäfte, allein die zweifellose Absicht der Gesetzgebung gehe dahin, alle Börsengeschäfte zu treffen, und darum müsse der § 764 über seinen Wortlaut hinaus ausdehnend interpretirt werden. Dieser Ansicht kann für eigentliche Cassageschäfte, die auf Lieferung Zug um Zug gehen, nicht beigetreten werden. Dagegen können allerdings Nebenabreden getroffen werden, die die Natur des Cassageschäfts verwischen, und es dem Termingeschäft nähern, wie es bei den sogenannten Cassacontocorrentgeschäften der Maklerbanken der Fall ist. Dass in solchen Fällen ein Anwendungsgebiet für den § 764 vorliegen kann, muss zugegeben werden.

c. Ergebniss.

Angesichts des Misserfolges des Börsenregisters und der Rechtsprechung über die Differenzgeschäfte kann man den Satz aufstellen, dass die Bekämpfung des sogenannten Börsenspiels auf civilrechtlichem Wege sich als unwirksam erwiesen hat.

Dieses Ergebniss kann nach der geschichtlichen Entwickelung, welche die gleiche Frage in anderen Ländern gehabt hat, nicht wunderbar erscheinen.

In England, Frankreich, Italien, Oesterreich hat man mit wechselndem Erfolge theils die Gesetzgebung, theils die Rechtsprechung gegen das Börsenspiel aufgeboten, ohne dauernden Erfolg.

Als dann Deutschland sich an der Speculation in spanischen Staatsanleihen in ausgedehntem Maasse betheiligte und infolge einer willkürlichen Reduction der spanischen Staatsschuld grosse Verluste erlitt, sah sich die preussische Regierung veranlasst, am 19. Januar 1836 alle Zeitgeschäfte in spanischen Staatsanleihen zu untersagen. Am 13. Mai 1840 folgte eine weitere Verordnung, welche alle Zeitgeschäfte in ausländischen Werthpapieren als ungültig erklärte.[2])

Nunmehr wandte sich die Speculation den Eisenbahnactien zu. Die Speculationswuth ergriff das ganze Volk. Die Regierung erliess am 24. Mai 1844 eine Verordnung, welche alle Zeitgeschäfte in Actienpromessen, Interimsscheinen, Quittungsbogen oder sonstigen, die Betheiligung bei einer Eisenbahnunternehmung bekundenden, aber vor Berichtigung des vollen, auf die Actien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegebenen Papieren für null und nichtig erklärte.[3])

Der von der Regierung erstrebte Zweck ist aber nicht erreicht worden und im Jahre 1860 wurden im Abgeordneten- und Herrenhaus die Verordnungen von 1840 und 1844 aufgehoben. In der Begründung des Gesetzentwurfes von 1860 finden sich einige Betrachtungen, die auch für die heutige Lage der Dinge zutreffen.[4])

Es wird ausgeführt, dass der Handel mit Effecten, wenn er überhaupt bestehen solle, auch die Form der Lieferungsverträge nicht entbehren könne, dass dieser Handel selbst, wenn nicht wichtige Staatsinteressen gefährdet werden sollten, nicht verhindert und in seiner freien Bewegung nicht beinträchtigt werden dürfe. Wenn die nachtheiligen Folgen der früheren Verordnungen nicht in vollem Umfange eingetreten seien, so liege das darin, dass in dem kaufmännischen Verkehr der gerichtliche Schutz

---

1) Commentar, VI. und VII. Aufl., S. 1340. Excurs zu § 376 Art. 35.
2) Ehrenberg, a. a. O. S. 59, 60.
3) Ehrenberg, a. a. O. S. 71.
4) Ehrenberg, a. a. O. S. 131—136.

bis zu einem gewissen Grade durch die Begriffe der kaufmännischen Ehre ersetzt wird, und dass die Letztere die Unterscheidungen des Gesetzes zwischen klagbaren und nichtigen Geschäften ignorirt, solange diese Unterscheidungen nicht mit dem allgemeinen Rechtsbewusstsein in Uebereinstimmung stehen.

Die Stütze, welche das wechselseitige Vertrauen in diesem Ehrgefühl findet, reiche aber doch nur bis zu einem gewissen Punkte aus und biete keinen vollen Ersatz für den Schutz des Gesetzes. Die Nachtheile, die die Verordnungen mit sich gebracht haben, bestünden in einer Untergrabung derjenigen Solidität, deren Erhaltung die Verordnung zur Aufgabe gemacht habe. Deshalb erscheine es rathsam, die Klagbarkeit der Lieferungsgeschäfte wieder herzustellen und den Operationen der Börsen durch den gesetzlichen Rückhalt den Ernst und die Bedeutung wiederzugeben, auf welche sie gleich anderen Transactionen des bürgerlichen Lebens Anspruch haben.

Seit dieser Zeit hat die preussische und deutsche Gesetzgebung keinen Anlass genommen, gegen die wiederholten speculativen Excesse — ich erinnere an das Jahr 1873 — gesetzgeberisch einzuschreiten. Sie stand den periodisch wiederkehrenden Ueberspeculationen in Bank- und Industrieactien unthätig gegenüber.

Erst das Börsengesetz nimmt durch das Verbot des Terminhandels in Antheilen von Bergwerks- und Fabriksunternehmungen den früher gesponnenen Faden wieden auf.

Daraus, dass die Bekämpfung des Börsenspiels auf civilrechtlichem Wege sich als unwirksam erwiesen hat, folgt noch nicht, dass der Staat sich in dieser Frage eines jeden Eingreifens zu enthalten habe.

Die übergrosse Betheiligung des Publikums an der Börsenspeculation ohne die erforderliche geistige und finanzielle Grundlage stellt einen Auswuchs der Speculation dar, der zu bekämpfen ist. Ebenso kann die Anreizung des Publikums zu Börsenspeculationen seitens gewisser Bankiers nicht gebilligt werden. Man muss sich aber bei den zu ergreifenden Maassnahmen darüber klar sein, was bekämpft werden soll. Dabei darf man nicht die Einzelfälle, welche die gerichtliche Praxis ergiebt, als Normalfälle ansehen. Die Parteien, welche jahrelang die Gewinne einstreichen und im letzten Jahre der Verluste plötzlich entdecken, dass sie gar keine ernsthaften Geschäfte abgeschlossen haben, stehen nicht auf einer besonderen Höhe moralischer Bildung und bilden glücklicherweise auch nur die Ausnahmen des an der Börsenspeculation sich betheiligenden Privatpublikums. Ebenso wie auch diejenigen Bankiers, welche durch Agenten, Schlepper, übertriebene Reclame u. s. w. das Publikum anlocken, nicht den Normalfall des deutschen Bankiers darstellen. Auch darf der Standpunkt des Richters nicht unbedingt maassgebend sein, weil die periodisch zusammenströmenden Differenzprozesse seinen Blick über den Umfang der volkswirthschaftlichen Schädigung zu trüben geeignet sind.

Würden die Differenzprozesse in der gleichen Regelmässigkeit jahraus jahrein wie die sonstigen Klagen auf Aufhebung unbesonnen eingegangener Verpflichtungen zur richterlichen Cognition gelangen, so würde sich schwerlich eine Sonderrechtsprechung über Differenzgeschäfte gebildet haben.

Man kann bei der Bekämpfung der Ueberspeculation von zwei Gesichtspunkten ausgehen.

Die Ueberspeculation verursacht durch die Vermögensverluste den wirthschaftlichen Ruin zahlreicher Familien. Dies ist aber der Ueberspeculation nichts Eigenthümliches. Durch unwirthschaftliche Transactionen werden tagtäglich Familien wirthschaftlich ruinirt, ohne dass der Staat in sich die Aufgabe fühlte, einzuschreiten. Man darf auch nicht vergessen, dass das Vermögen dieser Familien zeitweise durch die Speculation sich vergrössert hat.

Durchschlagender erscheint der zweite Gesichtspunkt. In der Theilnahme weiter Kreise der Bevölkerung an der Speculation kann ein unsolides Element liegen, wenn die Personen weder financiell noch geistig am Börsenverkehr theilzunehmen in der Lage sind, und nur durch Aussicht auf raschen Gewinn, die Regeln soliden Denkens ausser Acht lassend, das Wohl und Wehe ihrer Familie aufs Spiel setzen. Diese leichtsinnige und unsolide Denkungsart, durch die in kurzer Zeit sauer verdiente Vermögen verloren werden, kann nicht genug beklagt werden. Allein die Gesetzgebung hat kein Mittel, auf das innere Denken und Fühlen der Menschen einzuwirken, das ist Aufgabe der Erziehung in Haus, Schule und Gesellschaft. Hat die Erziehung diese Aufgabe nicht zu lösen vermocht, bleibt die Gesetzgebung machtlos. Diese unsolide Denkungsart aber noch zu unterstützen dadurch, dass Gelegenheit gegeben wird, sich Ansprüchen aus Börsen-Speculationsgeschäften frivol zu entziehen, erscheint völlig verfehlt. Eine solche Gesetzgebung verstösst gegen den obersten Grundsatz einer jeden Rechtsordnung, dass Treu und Glaube die unverrückbare

Grundlage aller Verträge bilden müsse. Eine solche Gesetzgebung zieht ein moralisch minderwerthiges Geschlecht heran, das nicht allein auf dem Gebiete des Börsenwesens die Vertragstreue nicht wahren wird.

Deshalb kann die Gesetzgebung nach den vielen Irrwegen nur zu dem Grundsatz zurückkehren, dass Börsengeschäfte unbedingt ebenso zu erfüllen sind, wie alle anderen Verträge[1]).

Unter Voraussetzung dieses Grundsatzes kann die Gesetzgebung nach doppelter Richtung reprobirend wirken.

In der Rechtsprechung spielt der Bankier, welcher das unerfahrene Publikum zu Börsen-Speculationsgeschäften anreizt, eine grosse Rolle. Ein derartiges Verfahren wird vom ehrenwerthen Bankierstande am allerwenigsten gebilligt.

Soweit Börsenehrengerichte zuständig sind, tritt jetzt bereits ehrengerichtliche Ahndung ein. Allein die hier in Betracht kommenden Firmen entziehen sich der Zuständigkeit des Ehrengerichts auf die einfache Weise, dass sie das Recht zum Börsenbesuche aufgeben. Hier liegt eine Lücke in der Gesetzgebung. Vor Allem wäre zu bestimmen, dass für solche Firmen auch Aufträge an der Börse von keinem Börsenbesucher auszuführen wären und dass der Zuwiderhandelnde selbst den Ausschluss von der Börse zu gewärtigen hat.

Ausserdem müssten im ganzen Reich Bankierehrengerichte gebildet werden, die das Recht hätten, alle Bankgeschäfte gewerbemässig treibenden Firmen vor ihr Forum zu ziehen. Als Strafen würden Verweis und Geldstrafen festzusetzen sein. Diese Ehrengerichte würden besonders Fälle offenbarer Anreizung und übertriebener Reclame zu ahnden haben.

Aber auch dem Privatpublikum gegenüber soll der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, dass er übermässigen Differenzhandel missbilligt.

In dieser Hinsicht sieht § 240 der Concursordnung die Bestimmung vor, dass Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniss bestraft werden, wenn sie durch Aufwand, Spiel oder Wette oder durch Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermässige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind.

Ausserdem sollten die für zahlreiche Berufskreise bestehenden ehrengerichtlichen Organisationen dem übermässigen Differenzhandel in ihren eigenen Kreisen durch ehrengerichtliche Ahndung energisch entgegentreten.

Mehr aber als alle diese Mittel wirken Selbstzucht des Publikums und Selbstzucht der Bankiers. Insbesondere die Grossbanken mit ihren zahlreichen Wechselstuben können durch gutes Beispiel erzieherisch wirken.

Nicht immer darf der Egoismus für den Kaufmann das einzig treibende Motiv bilden. Gerade in Zeiten aufsteigender Conjunctur, wo der Speculationstrieb des grossen Publikums am üppigsten emporwuchert, muss er mässigend einwirken.

Die Selbstzucht des Publikums wird gefördert durch Erhöhung der wirthschaftlichen Allgemeinbildung, die Selbstzucht der Bankiers durch die kaufmännische Hochschulbildung, für die erfreulicherweise überall in Deutschland das Verständniss im Wachsen begriffen ist. Freilich darf Niemand hoffen, dass die Speculationskrisen dadurch aus der Welt geschafft werden — wohl aber darf die Hoffnung ausgesprochen werden, dass die Theilnahme des financiell und geistig unzulänglichen Privatpublikums dadurch in immer engere Grenzen verwiesen wird. Vor Allem aber hat diese Regelung den Vortheil, dass sie der Entwickelung des legitimen Geschäfts freie Bahn lässt.

Schluss.

Das Börsengesetz bedarf der Reform; der Reform in Einzelheiten, soweit es sich um die organisatorischen Bestimmungen handelt; der Reform an Haupt und Gliedern, soweit es sich um den IV. Abschnitt, „Börsen-Terminhandel", handelt.

Das Streben, den Kreis der am Börsen-Terminhandel theilnehmenden Personen durch das Erforderniss der Eintragung in das Börsenregister einzuengen, hat sich als praktisch nicht durchführbar erwiesen. Das Streben, durch Beschränkung der Geschäftsformen dem Börsenspiel zu begegnen, hat nur dazu geführt, dass im Wege der Cassageschäfte speculirt wird, ohne dass die dadurch hervorgerufenen Folgen als wünschenswerth bezeichnet werden können.

---

[1]) So auch Dove in der „Deutschen Juristenzeitung", Jahrg. 1900, S. 427. Cf. auch Verhandlungen des XVI. Deutschen Juristentages, S. 168 ff.

Hiernach ist die Reform geboten.

Die Reform ist eine dringende, denn die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat eine Unsicherheit der Rechtsprechung hervorgerufen, die jeden Unterschied von legitimen und illegitimen Zeitgeschäften verschwinden lässt. Diese Rechtsprechung ist um so maassgebender, als nach der neuen Geschäftsvertheilung der I. Senat die Börsensachen aus ganz Deutschland bearbeiten wird, so dass die Möglichkeit einer abweichenden Entscheidung ausgeschlossen ist.

Diese Rechtsunsicherheit führt zugleich zu einer Demoralisation des Rechtsgefühls, welche keine Rechtsordnung auf die Dauer ohne Schaden ertragen kann.

Die Reform ist dringend, sie ist aber nur dann von dauerndem Werth, wenn sie die moralisirenden Grundgedanken, auf denen der IV. Abschnitt des Börsengesetzes ruht, beseitigt.

Deshalb mag der dem Reichstag vorliegende Antrag, die Bestimmungen über das Börsenregister zu modificiren, für den Augenblick einen Fortschritt bedeuten. Solange der Gesammtgeist des Gesetzes derselbe bleibt, ist von Verbesserungen in Einzelheiten nicht viel zu erhoffen, da nicht vorauszusehen ist, zu welchen Ergebnissen die Auslegungskunst des Reichsgerichts im Einzelfalle führen kann.

Statt der moralisirenden Tendenzen muss die organisatorische Tendenz in den Vordergrund treten.[1])

Nicht die Zurückdrängung der deutschen Börsen und eine Schwächung ihrer Stellung durch Unterbindung mühsam entwickelter Geschäftsformen, sondern eine Festigung ihrer Stellungen im heimischen und internationalen Verkehr muss das Ziel einer gesunden Börsengesetzgebung bilden.

Die Reform ist dringend, sie soll aber keine überstürzte sein.

Um ein objectives Urtheil über die Wirkungen des Börsengesetzes zu erlangen, wird es zweckmässig sein, dass im Anschluss an die I. Börsen-Enquêtecommission mit möglichster Beschleunigung eine neue Commission berufen werde, welche hauptsächlich aus Fachmännern besteht, welche die Wirkungen des Börsengesetzes praktisch zu erproben in der Lage waren.

Möge aus diesen Berathungen ein Gesetz entstehen, welches dem Interesse der Börse, wie dem Interesse der Allgemeinheit in gleicher Weise entspricht.

In der sich an den Vortrag anschliessenden Discussion führte Herr Geheimer Justizrath Dr. Wilke aus, dass die Vorschläge des Vortragenden keineswegs ausreichen, um die Auswüchse im Börsenverkehr mit Erfolg zu bekämpfen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts sei durchaus zu billigen, und der Reichstag habe den § 764 in das B. G. B. eingeschoben, um sein Einverständniss mit der Rechtsprechung zu erklären. Man könne dem Reichsgerichte keinen Vorwurf machen, wenn es die Gesetze im Geiste des Gesetzgebers weiter fortbildet.

Herr Geheimer Justizrath Dr. Keyssner erinnert im Gegentheil daran, dass in Preussen auf Grund des A. L. R. Th. II, Tit. 8 es früher ein Register gegeben habe, in welches sich die Leute eintragen lassen sollten, welche wechselfähig sein wollten. Dieses Register sei nie praktisch geworden, und ebenso werde es dem Börsenregister ergehen. Durch die Zulassung des Differenzeinwandes werde die Ehrlichkeit und Sittlichkeit nicht gefördert, sondern untergraben.

Herr Geheimer Justizrath Dr. Lesse spricht sich für den Vorschlag des Vortragenden aus, eine neue Enquête einzuberufen, empfiehlt aber für diese eine ähnliche Zusammensetzung wie bei der vorigen. Die Terminsgeschäfte seien eine wirthschaftliche Nothwendigkeit, das Börsenregister habe sich durchaus nicht bewährt. Es könne vielleicht in Frage kommen, ob nicht gegen die gröbsten Missbräuche, insbesondere gegen die gewissenlose Anreizung zum Börsenspiele, eine Strafvorschrift am Platze wäre.

Herr Regierungsrath Dr. Freund wendet sich gegen die Kritik, welche der Vortragende an der Rechtsprechung des Reichsgerichts geübt hat. Man müsse jedes Terminsgeschäft präsumtiv als Differenzgeschäft ansehen und behandeln, denn neun Zehntel aller Terminsgeschäfte seien reine Spielgeschäfte. Das Börsenregister sei keineswegs an sich eine verfehlte Idee, seine Ausführung sei nur durch die Parteileidenschaft verhindert worden. Die einzige Reform, welche man allenfalls gestatten könne, sei, die Terminsgeschäfte in dem Falle für klagbar zu erklären, wenn ein Viertel des Kurswerthes beim Abschluss des Geschäftes baar eingezahlt werde.

[1]) Cf. auch Max Weber, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Supplementband, Jena 1895, S. 241 ff., und II. Supplementband, Jena 1897, S. 222 ff.

Herr Justizrath Stern bestreitet dagegen, dass jedes Terminsgeschäft präsumtiv ein Spielgeschäft sei. Es gebe viele legitime Terminsgeschäfte, und deshalb sei jede Gesetzgebung unzulänglich, welche nicht blos das Spiel-, sondern gleichzeitig auch das legitime Geschäft trifft; man dürfe die hohe Bedeutung und die heilsame Function der Börse auf wirthschaftlichem Gebiete nicht übersehen. Die Prüfung, welche § 764 B. G. B. dem Bankier auferlege, sei eine unmögliche.

Herr Syndicus Dove bekämpfte ebenfalls die Rechtsprechung des Reichsgerichts, indem er ausführte, dass die sogenannten Umgehungsgeschäfte zulässige Mittel seien, durch welche der Verkehr sich gegen wirthschaftlich schädliche Gesetze hilft. Die Ausdehnung der Börsen-Ehrengerichte auf Leute, die ausserhalb der Börse stehen, könne er nicht befürworten.

In seinem Schlussworte wendet sich der Vortragende gegen den Reformvorschlag des Herrn Dr. Freund.

a. u. s.

Bornhak. Dr. Seligsohn.

344. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 16. März 1901, im Grand Hôtel de Rome.

Der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden eröffnete die Sitzung und widmete zunächst dem verstorbenen Mitgliede Justizrath Dr. Goldschmidt einen Nachruf. Die Versammlung erhob sich zum Andenken des Verewigten von ihren Sitzen.

Als neues Mitglied begrüsste der Vorsitzende

Herrn Handelsrichter Hermann Jacoby.

Die eingegangenen Drucksachen wurden vorgelegt und dabei erwähnt, dass die Bibliothekfrage in der nächsten Generalversammlung eine befriedigende Lösung finden dürfte.

Der Vorsitzende gab Kenntniss von dem Anerbieten eines österreichischen Verlegers, Bilder der Juristen Unger und Hye von Glunek zu liefern; das Anerbieten sei abgelehnt, da die Gesellschaft ein eigenes Geschäftshaus nicht besitze, es werde aber davon zur etwaigen Anschaffung durch Mitglieder Kenntniss gegeben.

Sodann ertheilte der Vorsitzende dem Herrn Professor Dr. Gradenwitz das Wort zum Vortrage über:

„Irrthum und Reuerecht im Bürgerlichen Gesetzbuch."

Der Vortragende führte im Wesentlichen das Folgende aus: Wenn bei einem Rechtsgeschäft auf der einen Seite ein wesentlicher Irrthum stattgefunden hat, so ergiebt sich im Gegensatz der Interessen beider Theile: Der, welcher geirrt und also fehlgeredet hat, wird nach geschehener Aufklärung sagen: „Ohne den Irrthum hätte ich mich nicht so erklärt, darum darf ich nicht gebunden sein"; der andere Theil wird sagen: „Ich halte mich an Das, was Du erklärt hast". Diese beiden Aeusserungen stellen je den Grenzwerth des für beide Theile zu Erstrebenden dar, sie sind die Forderungen, die im Concurse der Interessen jeder von beiden anmeldet. Darüber hinaus kann einmal der Fehlredner nichts erstreben, denn wenn er auch ohne den Irrthum gewollt hätte, so ist kein Grund vorhanden, um des Irrthums willen die Erklärung anders zu behandeln, als eine irrthumsfreie. Denn wer eine Erklärung, die er wissend auch abgegeben hätte, um des Irrthums willen bemäkelt, dem muss erwidert werden: „Die Erklärung reut Dich aus anderen Gründen, den Irrthum schiebst Du nur vor; Du benutzt ihn, um unter seiner Flagge ein Reuerecht durchzuführen". Ebenso liegt zweitens für den anderen Theil kein Grund vor, aus dem er sagen dürfte: „Weil Du geirrt hast, bleibe ich nicht bei dem Rechtsgeschäft stehen"; es sei denn die Unsicherheit, in welche ihn das Anfechtungsrecht des Irrenden versetzt. Dass ihn das Geschäft vielleicht reut, ist kein Grund, ihn zurücktreten zu lassen, falls er nur sicher ist, dass auch der Fehlredner nicht zurücktreten darf.

Aber wenn die beiden obengenannten Forderungen den Grenzwerth der Ansprüche der beiden Contrahenten darstellen, so können sie neben einander nicht durchgeführt werden und müssen einander nothwendig Concessionen machen. Nicht jeder Irrthum, bei dessen Nichtvorhandensein der Irrende nicht gewollt hätte, berechtigt zum Rücktritt, nicht jedem Irrthum gegenüber darf sich der Irrthumsgegner auf den Standpunkt zurückziehen: „Wie die Erklärung mir zugegangen ist, so muss sie gelten". In denjenigen Fällen nun, wo dem Irrenden um des Irrthums willen die Vernichtung des Geschäfts gestattet wird, wird die Rechtsordnung besorgt sein müssen, dem Irrthumsgegner Compensationen zu gewähren, durch welche seine in diesen Fällen prekäre Stellung verbessert wird: solche Compensationen können darin bestehen, dass ihm auch seinerseits ein Widerrufsrecht gegeben wird, oder darin, dass ihm das sogenannte

negative Vertragsinteresse zugesichert wird, oder in einer energischen Beschleunigung des Entschlusses des Irrenden.

Das B. G. B. hat das Widerrufsrecht auf Seiten des Irrthumsgegners — offenbar die stärkste der Compensationen — nicht gewährt, obwohl es in einem verwandten Falle, dem des Abschlusses mit einem Geschäfts-Minderfähigen, ein solches Widerrufsrecht allerdings gewährt. Dafür giebt es ausser dem etwas schwachen Hülfsmittel des negativen Vertragsinteresses dem Irrthumsgegner die Sicherung, dass der Irrende bei den gewöhnlichen Rechtsgeschäften unter Lebenden unverzüglich, nachdem er seinen Irrthum erkannt, oder gar nicht anzufechten hat. Es ist dies bemerkenswerth, weil Anfechtungsrechte nicht auf so kurze Zeit gestellt zu sein pflegen und überhaupt „unverzüglich“ in der Regel nicht Entschlüsse zu fassen, sondern einfache Handlungen zur Wahrung von Rechten, Anzeigen oder Dergleichen vorzunehmen sind. Bei der Anfechtung der Ehe wegen Irrthums über die Person des anderen Theils ist denn auch dem Irrenden eine halbjährige Frist gegeben, bei letztwilligen Verfügungen sogar eine ganzjährige Frist Demjenigen, welcher durch die Anfechtung unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt.

Was aber die vorhin erwähnte Nothwendigkeit betrifft, dem Irrenden das Reuerecht zu verleihen, so hat das gemeine Recht, indem es im Anschluss an Savigny's Doctrin Nichtigkeit in den Fällen des von Savigny sog. unechten Irrthums annahm, dem Reuerecht den breitesten Spielraum gewährt. Das B. G. B. steht dem A. L. R. näher und zeigt hierin einen erheblichen Fortschritt; zunächst dadurch, dass es im Princip schon die Anfechtung wegen Irrthums an die Bedingung knüpft, dass anzunehmen sei, es würde der Irrende bei Kenntniss der Sachlage die Erklärung nicht abgegeben haben. Bei den gewöhnlichen Rechtsgeschäften unter Lebenden und ähnlich bei der Ehe fügt es hinzu: „und bei verständiger Würdigung des Falles“. Betrachtet man die Hinzufügung dieses objectiven Moments als Cumulation und nicht als Modification gegenüber dem Subjectiven, so kann das Reuerecht auch in denjenigen Fällen ausgeschaltet werden, in welchen nicht die objective, wohl aber die subjective Wesentlichkeit des Irrthums fehlt, wo nämlich zwar es verständig gewesen wäre, bei Kenntniss der Sachlage nicht zu wollen, aber gleichwohl anzunehmen ist, dass bei Kenntniss der Sachlage dieser Irrende dennoch gewollt hätte; in solchen Fällen ist die Anfechtung zu versagen. Im Falle der Ehe ist vielleicht mit Rücksicht darauf, dass die Gesellschaft an der zwangsweisen Aufrechterhaltung sittlich minderwerthiger Ehen kaum ein Interesse haben dürfte, anders zu entscheiden. Die grössten Schwierigkeiten bietet der Fall, wo der Irrende ein anderes Object als das von ihm gemeinte als gewollt erklärt hat. Wird ihm hier hinterher das ganze Rechtsgeschäft leid, ehe er von dem Irrthum erfährt, so kann er nach Aufklärung des Irrthums anfechten, die Nachlieferung des von ihm ursprünglich gewollten Gegenstandes verweigern und sich auf die Prästation des negativen Vertragsinteresses beschränken. Indess ist dieses letztere Resultat so unbefriedigend, dass man versuchen muss, es durch die Hülfsmittel, die das Gesetz allenfalls bieten könnte, vermeidlich zu machen. Es wäre zu erwägen, ob die ausdrückliche Bestimmung: Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, folgenden Gedankengang gestattet: Wer einen Vertrag schliesst, verpflichtet sich implicite, auch das Anfechtungsrecht nur nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auszuüben.

Der Vorsitzende dankte dem Redner; eine Discussion fand nicht statt.

a. u. s.

Dr. Vierhaus. 'Köhne.

IV. Anlage.

Der Deutsche Juristentag.

In der Sitzung der Juristischen Gesellschaft vom 14. April 1860 wurde die Berufung eines allgemeinen Deutschen Juristentages beschlossen. Die erste Versammlung fand zu Berlin Ende August 1860 unter dem Vorsitze des Geheimen Rathes Professor Dr. v. Waechter aus Leipzig statt, die zweite zu Dresden Ende August 1861 unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. Bluntschli aus Heidelberg, die dritte zu Wien Ende August 1862, die vierte zu Mainz Ende August 1863, die fünfte zu Braunschweig Ende August 1864, die sechste zu München Ende August 1867, sämmtlich unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. v. Waechter aus Leipzig, die siebente Versammlung zu Hamburg Ende August 1868, unter dem Vorsitze des Prof. Dr. Gneist, die achte zu Heidelberg Ende August 1869 unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. Bluntschli, die neunte zu Stuttgart Ende August 1871, die zehnte zu Frankfurt a. M. Ende August 1872, die elfte zu Hannover Ende August 1873, die zwölfte zu Nürnberg Ende August 1875, die dreizehnte zu Salzburg Ende August 1876, die vierzehnte zu Jena Ende August 1878, sämmtlich unter dem Vorsitze des Professor Dr. Gneist, die fünfzehnte zu Leipzig Ende August 1880 unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler, die sechszehnte zu Kassel im September 1882 unter dem Vorsitze des Prof. Dr. Gneist, die siebenzehnte zu Würzburg im September 1884 unter dem Vorsitze des Professor Dr. Gneist. Zu Pfingsten 1885 fand zur Feier des 25jährigen Bestehens des Juristentages eine feierliche Sitzung mit Festessen in Berlin (Flora, Charlottenburg) statt, an welcher auf ergangene Einladung auch der Vorsitzende und zahlreiche Mitglieder der Juristischen Gesellschaft theilnahmen. Der achtzehnte Deutsche Juristentag fand statt zu Wiesbaden im September 1886 unter dem Vorsitze des Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Professor Dr. Gneist. Der neunzehnte Deutsche Juristentag hat in Stettin in den Tagen vom 10. bis 12. September 1888 stattgefunden unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler. Der zwanzigste Deutsche Juristentag fand vom 9. bis 11. September 1889 in Strassburg statt unter dem Vorsitze des Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Prof. Dr. v. Gneist. Im Jahre 1890 hat der Deutsche Juristentag sich nicht versammelt. Der 21. Deutsche Juristentag hat in Köln in den Tagen vom 10. bis 12. September 1891 unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler stattgefunden. Der 22. Deutsche Juristentag fand in Augsburg vom 7. bis 9. September 1893 statt unter dem Vorsitze des Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Professor Dr. v. Gneist. Im Jahre 1894 hat der Deutsche Juristentag sich nicht versammelt. Der 23. Deutsche Juristentag fand in Bremen vom 10. bis 13. September 1895 statt unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler. In den Jahren 1896 und 1897 hat der Deutsche Juristentag sich nicht versammelt. Der 24. Deutsche Juristentag fand vom 12. bis 14. September 1898 in Posen unter dem Vorsitze des Reichsgerichtsrath Stenglein statt. Im Jahre 1899 hat der Deutsche Juristentag sich nicht versammelt. Der 25. Deutsche Juristentag fand vom 11. bis 13. September 1900 in Bamberg unter dem Vorsitze des Oberlandesgerichts-Senatspräsidenten Dr. v. Stösser statt.

Statut des Deutschen Juristentages.

Nach den Beschlüssen vom 30. August 1860 redigirt von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation.[1])

§ 1. Der Zweck des Deutschen Juristentages ist: eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den Deutschen Juristen zu bilden, auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozesses und des Strafrechts den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte sind Aenderungen des „vorläufigen Statuts", welche von der ersten Plenarversammlung beschlossen worden.

zu verschaffen, die Hindernisse, welche dieser Entwickelung entgegenstehen, zu bezeichnen und sich über Vorschläge zu verständigen, welche geeignet sind, die Rechtseinheit zu fördern.

§ 2. Der Deutsche Juristentag tritt alljährlich zusammen.[1])

§ 3. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die deutschen Richter, Staatsanwälte, Advocaten und Notare, die Aspiranten des Richteramtes, der Anwaltschaft und des Notariats[2]), die Lehrer an den deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Akademien, die Doctoren der Rechte und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungsbehörden.

§ 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte. Sie berechtigt zur Theilnahme an den Verhandlungen und an der Abstimmung.

§ 5. Der Beitrag der Gesellschaftsmitglieder wird auf drei Thaler[3]) jährlich festgesetzt und ist innerhalb vier Wochen nach Beginn jedes neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuss eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuss beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleich erachtet.

§ 6. Den Plenarverhandlungen des Deutschen Juristentages gehen der Regel nach Abtheilungsberathungen voraus. Zu diesem Zwecke werden durch freiwillige Einzeichnung der Mitglieder folgende vier Abtheilungen gebildet:

1. Abtheilung für Privatrecht, insbesondere Obligationen und Pfandrecht,
2. Abtheilung für Handels-, Wechsel-, See- und internationales Recht,
3. Abtheilung für Strafrecht, Strafprozess- und Gefängnisswesen,
4. Abtheilung für Gerichtsverfassung, Civilprozess, juristisches[4]) Studium und praktische Ausbildung.

Die Abtheilungen wählen ihre Vorsitzenden, Schriftführer, Berichterstatter und benachrichtigen den Vorsitzenden der Plenarversammlung (§ 7), sobald ihre Berathungen über einzelne Gegenstände geschlossen sind; ihre Anträge sind schriftlich zu fassen.[5])

§ 7. Die Verhandlungen der Plenarversammlung leitet ein Vorsitzender, welcher für die Dauer eines jeden Juristentages in der ersten Plenarversammlung durch Stimmzettel oder Acclamation gewählt wird. Derselbe ernennt zwei bis vier Stellvertreter und vier Schriftführer. Er bestimmt die Tagesordnung und kann einzelne Gegenstände, ohne Vorberathung in den Abtheilungen (§ 6), unmittelbar zur Plenarberathung stellen. Auch ist er befugt, Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§ 8. Bei allen Beschlüssen der Plenarversammlung und der Abtheilungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei allen Wahlen relative Majorität und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§ 9. Wird Schluss der Debatte beantragt, so wird über diesen Antrag sofort abgestimmt. In der Plenarversammlung sind alle Anträge mit Ausnahme des Antrages auf Schluss der Debatte schriftlich zu stellen.

§ 10. Vor dem Schluss eines jeden Juristentages wird von der Plenarversammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch Acclamation oder in einem

---

[1]) Durch Beschluss des 5. Juristentages wurde § 2 dahin abgeändert:
Der Deutsche Juristentag tritt in der Regel alljährlich zusammen; doch ist die ständige Deputation ermächtigt, aus Gründen der Zweckmässigkeit ausnahmsweise die Wiedereinberufung des Juristentages erst in dem auf dessen letzten Zusammentritt folgenden zweiten Kalenderjahre vorzunehmen.

[2]) Hier folgt der Zusatz des 2. Juristentages nach dem Amendement v. Sternberg:
„sowie Jeder, der nach seinen Landesgesetzen zum Richteramte, zur Anwaltschaft, sowie zur Ausübung des Notariats befähigt erkannt ist, ferner“.

[3]) Auf den Antrag der ständigen Deputation ist nach dem Beschlusse des 2. Juristentages der Jahresbeitrag auf 2 Thaler herabgesetzt, mit dem Zusatze:
„Für die am Orte des Juristentages selbst zu lösende Anmeldungskarte ist ein Thaler zu entrichten.“

[4]) Auf den Antrag der ständigen Deputation sind nach dem Beschlusse des 4. Juristentages die Materien des juristischen Studiums und der praktischen Ausbildung der ersten Abtheilung überwiesen.

[5]) Auf den Antrag der ständigen Deputation sind nach dem Beschlusse des 8. Juristentages noch folgende beiden Zusätze hier beigefügt worden:
In jeder Abtheilung stimmen nur Diejenigen mit, welche sich in der betreffenden Abtheilung bereits eingezeichnet haben.
Sämmtliche Beschlüsse der Abtheilungen werden in der Plenarversammlung mitgetheilt. Es findet jedoch eine Erörterung und Entscheidung im Plenum nur dann statt, wenn dieselbe von der betreffenden Abtheilung vorgeschlagen, oder wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern beantragt und von der Plenarversammlung beschlossen wird. Ueber die Vorfrage, ob dem von mindestens zehn Mitgliedern gestellten Antrage auf Plenarentscheidung stattzugeben, wird nur einem der Antragsteller und dem Berichterstatter das Wort ertheilt.

einzigen Scrutinium durch Stimmzettel eine aus vierzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehrenpräsidenten bestehende ständige Deputation gewählt. Von jenen vierzehn Mitgliedern müssen sieben am Orte des letzten Juristentages, sieben ausserhalb wohnen.[1])

Die ständige Deputation hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. sie sorgt für die Ausführung der von dem Juristentage gemachten Beschlüsse, veranstaltet nach eigenem Ermessen den Druck der Protokolle und Vorlagen, bewirkt die Vertheilung der Drucksachen an die Mitglieder und verwahrt alle Acten und Schriftstücke des Juristentages;
2. sie bestimmt Zeit und Ort des nächsten Juristentages, trifft die für denselben nöthigen Vorbereitungen, erlässt die Einladungen, stellt die vorläufige Tagesordnung auf, wobei sie in der Regel nur die bis zum 31. Mai des laufenden Jahres eingegangenen Vorlagen zu berücksichtigen hat, und bereitet Abänderungsvorschläge in Betreff der Geschäftsordnung für die Plenarversammlung vor;
3. sie nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen, fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge, bestreitet die Ausgaben und legt der folgenden Deputation Rechnung;
4. sie ergänzt sich selbst, falls eines oder mehrere ihrer Mitglieder während des Geschäftsjahres ausscheiden.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, welcher Letztere ein von der Deputation festzusetzendes Pauschquantum für baare Auslagen erhält.[2]) Der Sitz der Deputation ist der Ort des letzten Juristentages.[3]) Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist die Einladung sämmtlicher Mitglieder, sowie die Mitwirkung von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts können zwar von der Plenarversammlung durch einfache Stimmenmehrheit, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zusammentritt des Juristentages der ständigen Deputation (§ 10) überreicht worden, beschlossen werden.

Mitglieder-Verzeichniss

der

ständigen Deputation des sechsundzwanzigsten Deutschen Juristentages.

1. Herr Dr. Brunner, Geh. Justizrath und Professor zu Berlin.
2. „ Dr. Enneccerus, Geh. Justizrath, Professor zu Marburg.
3. „ Dr. Gierke, Geh. Justizrath, Professor zu Berlin.
4. „ Dr. Hamm, Wirkl. Geh. Oberjustizrath, Oberlandesgerichts-Präsident zu Köln.

---

[1]) Nach dem Beschlusse des 7. Juristentages erhielt das Alinea des § 10 die Fassung:
Vor dem Schlusse eines jeden Juristentages wird von der Plenarversammlung durch Acclamation oder in einem einzigen Scrutinium durch Stimmzettel eine aus neunzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehrenpräsidenten bestehende ständige Deputation gewählt. Von jenen neunzehn Mitgliedern müssen mindestens drei am Orte des letzten Juristentages und jedenfalls zwölf auswärts wohnen. Die Liste der zur Acclamation vorzuschlagenden Personen wird durch den Präsidenten der Plenarversammlung, seine Stellvertreter und je zehn von jeder Abtheilung gewählte Vertrauensmänner gemeinschaftlich festgesetzt.
Nach dem Beschlusse des 11. Juristentages sind die Worte gestrichen: „Von jenen neunzehn Mitgliedern müssen mindestens drei am Orte des letzten Juristentages und jedenfalls zwölf auswärts wohnen."

[2]) Nach dem Beschlusse des 2. Juristentages folgt hier der Zusatz:
„und einen Kassirer. Der Letztere ist verpflichtet, der ständigen Deputation bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte einen Kassenabschluss vorzulegen. Die Deputation lässt durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder die Rechnung prüfen und die Kasse revidiren."

[3]) Nach dem Beschlusse des 11. Juristentages hat der vorletzte Satz des § 10 nachfolgende Fassung erhalten:
Die Deputation bestimmt Ort und Zeit ihrer Zusammenkunft.
Durch den Beschluss der ständigen Deputation vom 30. August 1878 ist ihr Sitz bis auf Weiteres nach Berlin verlegt.

5. Herr Dr. Hanausek, Professor zu Graz.
6. „ D. Dr. Kahl, Geh. Justizrath, Professor zu Berlin.
7. „ Dr. Hugo Neumann, Rechtsanwalt zu Berlin.
8. „ Dr. Olshausen, Oberreichsanwalt zu Leipzig.
9. „ Dr. Freiherr v. Pechmann, Bankdirector zu München.
10. „ Dr. Pfaff, Hofrath und Professor zu Wien.
11. „ Dr. Reatz, Geh. Justizrath zu Giessen.
12. „ von Schmidlin, Oberlandesgerichts-Präsident und Staatsrath zu Stuttgart.
13. „ Dr. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. zu Leipzig.
14. „ Dr. v. Stösser, Oberlandesgerichts-Senatspräsident a. D. zu Karlsruhe.
15. „ Dr. Strohal, Geh. Hofrath und Professor zu Leipzig.
16. „ Thinius, Kammergerichtsrath zu Berlin.
17. „ Thomsen, Landgerichts-Präsident zu Münster.
18. „ Dr. Vierhaus, Geh. Oberjustizrath zu Berlin.
19. „ Dr. Wildhagen, Rechtsanwalt am Reichsgericht zu Leipzig.
20. „ Dr. Wilke, Geh. Justizrath zu Berlin, Schriftführer.

Beitritts-Erklärungen zu dem Deutschen Juristentage sind unter Einsendung des Jahresbeitrags mit 6 Mark an die Firma J. Guttentag Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., W. 35, Lützowstrasse 107 108, zu richten, wogegen die Mitgliedskarte sowie die Verhandlungen und Gutachten übersendet werden. Die einzusendenden Gutachten sind an den Schriftführer, Geh. Justizrath Dr. Wilke, Berlin, Eichhornstrasse 4, zu adressiren.

V. Anlage.

Die Savigny-Stiftung.

Diese Stiftung zur Förderung der Rechtswissenschaft wurde in der Sitzung der Juristischen Gesellschaft vom 29. November 1861 in Anregung gebracht, und wurden derselben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1863 die Corporationsrechte verliehen. Zu dieser Stiftung sind bis zum Schlusse des Jahres 1880 eingegangen:

1.	aus Deutschland	37 653 Mark	50	Pf.
2.	„ Oesterreich	29 437 „	—	„
3.	„ Italien	1 680 „	20	„
4.	„ Spanien	1 500 „	—	„
5.	„ Holland	1 144 „	20	„
6.	„ Portugal	800 „	—	„
7.	„ Frankreich	490 „	80	„
8.	„ der Schweiz	400 „	—	„
9.	„ Russland	256 „	90	„
10.	„ Schweden und Norwegen	240 „	—	„
11.	„ Belgien	207 „	50	„
12.	„ Süd-Amerika (Buenos-Ayres)	2 038 „	50	„
	In Summa	75 848 Mark	60	Pf.

Das Vermögen der Stiftung besteht in 80 000 Mark Hypotheken und 69 300 Mark Werthpapieren, zusammen 149 300 Mark. Hiervon und von den noch nicht vertheilten Zinsenraten kommen von 1881 ab jährlich die Zinsen zur Vertheilung. Die von Savigny gegründete Zeitschrift für Rechtsgeschichte, herausgegeben von Bruns, Boehlau, Pernice und v. Roth, ist zum Organe der Savigny-Stiftung gewählt worden.

Die Zinsenmasse aus den Jahren 1863 und 1864 mit 4500 Mark ist von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Professor Dr. Maassen zu Wien als Subvention für sein auf fünf Bände berechnetes Werk über die Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters unter folgenden Bedingungen überwiesen worden:

1. dass der Verfasser von den zur Einsicht von Handschriften nach Paris, Brüssel und Rom zu unternehmenden Reisen der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien Bericht erstatte, und
2. dass auf dem Titelblatte des Werkes namhaft gemacht werde, dass dasselbe mit Unterstützung durch die Savigny-Stiftung und zwar unter Zuweisung durch die Kaiserliche Akademie erscheine,

und zwar in folgenden Raten:

1.	am 1. März 1866	1200 Mark	2550 Mark
2.	wenn der 1. Band druckfertig vorliegt	600 „	
3.	mit dem Erscheinen des 1. Bandes	750 „	
4.	wenn druckfertig vorliegt der 2. Band	600 „	1950 Mark
5.	„ „ „ „ 3. „	600 „	
6.	„ „ „ „ 4. „	600 „	
7.	„ „ „ „ 5. „	150 „	

Aus dieser Masse sind erst die zu 1 bis 3 erwähnten Raten mit zusammen 2550 Mark bezahlt, weil nur das Erscheinen des 1. Bandes dieses Werkes dem Curatorium nachgewiesen ist.

Die Zinsenmasse aus den Jahren 1865 und 1866 mit 5700 Mark wurde durch die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München dem damaligen Docenten an der hiesigen Universität, Dr. Paul Krüger, als Reisestipendium, und die Zinsenmasse der Jahre 1867 und 1868 mit 6000 Mark von der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin demselben Gelehrten zur Förderung der im Erscheinen

begriffenen neuen Ausgabe des „Codex Justinianeus“ überwiesen. Diese 11 700 Mark sind an Dr. Paul Krüger gezahlt.

Die Zinsenmasse der Jahre 1869 und 1870 mit 6900 Mark hat die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Königlich Bayerischen Archivar, Professor Dr. Ludwig Rockinger zu München für eine auf breitester handschriftlicher Grundlage ruhende Ausgabe des Kaiserlichen Land- und Lehnrechts, des sog. Sachsenspiegels, überwiesen. Hiervon sind bereits 900 Mark gezahlt. Ferner sollen beim Antritt der Reise 3000 Mark und bei Vollendung des Werkes im Druck 3000 Mark gezahlt werden. Fünf Berichte des Dr. Rockinger an die Kaiserliche Akademie zu Wien über die Untersuchung von Handschriften des Sachsenspiegels sind von 1873 bis 1875 veröffentlicht und in Commission bei Carl Gerold's Sohn in Wien erschienen.

Die Zinsenmasse der Jahre 1871 und 1872 mit 6900 Mark hat die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München ebenfalls dem Dr. Rockinger zur Unterstützung der von demselben inzwischen begonnenen kritischen Ausgabe des Sachsenspiegels mit der Maassgabe zur Verfügung gestellt, dass demselben sofort 900 Mark, ferner 3000 Mark beim Antritt seiner behufs Einsichtnahme der Handschriften zu unternehmenden Reise und der Rest mit 3000 Mark nach Vollendung des Werkes überwiesen werden. Nach dieser Anweisung sind die beiden ersten Raten mit zusammen 3900 Mark bereits ausgezahlt worden.

Die Zinsenmasse der Jahre 1873 und 1874 mit 6900 Mark ist von der Königlichen Akademie der Wissenschaften hierselbst dem Dr. Friedrich Thaner, Professor der Rechte an der Universität zu Innsbruck, zur Herausgabe einer Sammlung der älteren kirchenrechtlichen, in zahlreichen Archiven Deutschlands, Frankreichs und Italiens handschriftlich aufbewahrten Quellen, welche bei der Veränderung des Kirchenrechts durch die hierarchischen Principien Papst Gregor's VII. benutzt worden, unter dem Titel: Systematische Canones-Sammlung aus der Zeit des Investiturstreites von Anselmus von Lucca bis auf Gratian, bewilligt. Aus dieser Zinsenmasse sind dem Dr. Thaner

Sa. 5400 M. { 1800 Mark am 1. October 1875,
1800 Mark am 1. Januar 1878,
1800 Mark am 1. Januar 1880 gezahlt worden, dagegen ist der Rest mit 1500 Mark als Druckzuschuss bis zur Veröffentlichung des Werkes zu reserviren.

Die Zinsenmasse der Jahre 1875 und 1876 mit zusammen 6900 Mark ist von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Königlichen Universitäts-Bibliothekar Dr. Emil Steffenhagen zu Kiel zur Herstellung einer kritischen Ausgabe der Sachsenspiegel-Glosse (Land- und Lehnsrecht) nach dem vorgelegten Plane gewährt. Es wurden 3000 Mark sofort und der Rest von 3900 Mark am 1. April 1881 ausgezahlt.

Für die Zinsenmasse der Jahre 1877 und 1878 mit zusammen 6900 Mark hat die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München in der Sitzung vom 28. März 1879 eine Preisbewerbung eröffnet, deren Gegenstand in folgender Aufgabe liegt:

> „Die Formeln des Edictum perpetuum (Hadrianum) in ihrem Wortlaute und in ihrem Zusammenhange“.

„In der bekannten Arbeit Rudorff's „De jurisdictione edictum“ hat sich die Restitution des prätorianischen Edictes zum ersten Male dem formularen Bestandtheile desselben zugewendet. In dieser Richtung soll dieselbe nunmehr, und zwar mehr als es bisher geschehen ist, aus den Edictscommentaren selbst heraus und unter Kritik der bisherigen Restitutionen gefördert und zum möglichsten Abschluss gebracht werden“.

Die Preisbewerbung, von welcher nur die ordentlichen einheimischen Mitglieder der Königlich Bayerischen Akademie ausgeschlossen sind, ist an keine Nationalität gebunden; doch dürfen die Bearbeitungen der Preisaufgabe nur entweder in lateinischer oder deutscher, oder englischer, oder französischer, oder italienischer Sprache abgefasst sein.

Der Einsendungstermin der Bearbeitungen, welche an die Königlich Bayerische Akademie der Wissenschaften zu adressiren sind, und an Stelle des Namens des Verfassers ein Motto tragen, welches an der Aussenseite eines mitfolgenden, den Namen des Verfassers enthaltenden, verschlossenen Couverts wiederkehrt, ist der 28. März 1882.

Der Preis beträgt 6900 Mark, ist dem Dr. Otto Lenel zu Leipzig verliehen und im Jahre 1883 ausgezahlt worden.

Die Zinsenmasse der Jahre 1879 und 1880 mit zusammen 6900 Mark ist der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin für die Zwecke der Stiftung zur Verfügung gestellt worden. Hieraus sind dem Dr. C. Malagola in Bologna 4000 Lire, gleich 3278,85 Mark, Honorar für Abschrift der Acta nationis Germanicae und dem Beamten Stock an Reisekosten nach Bologna 201,30 Mark gezahlt, auch der Rest von 3419,85 Mark ist ausgezahlt worden.

Die Zinsenrate pro 1881 mit 4400 Mark ist von der Akademie zu Wien dem Dr. P. Ewald in Berlin — Mitarbeiter der „Monumenta Germaniae historica“ — für die zu veranstaltende Edition der sogenannten Avellani'schen Sammlung zugesagt, davon 1000 Mark gezahlt und 3400 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1882 mit 5100 Mark ist der Akademie zu München zur Verfügung gestellt — von derselben verliehen dem Dr. Felix Liebermann in Berlin für Bearbeitung einer Ausgabe der Angelsachsen.

Die Zinsenrate pro 1883 mit 4000 Mark ist der Akademie zu Berlin zur Verfügung gestellt, dem Dr. Gradenwitz bewilligt und gezahlt.

Die Zinsenrate pro 1884 mit 4100 Mark ist der Akademie zu Wien zur Verfügung gestellt, dem Dr. v. Luschin bewilligt, davon 2100 Mark gezahlt und 2000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1885 mit 4200 Mark ist von der Akademie zu München noch nicht verliehen.

Die Zinsenrate pro 1886 mit 4300 Mark ist von der Akademie zu Berlin dem Dr. Zeuner bewilligt und gezahlt.

Die Zinsenrate pro 1887 mit 4300 Mark ist der Akademie zu Wien zur Verfügung gestellt, davon 2900 Mark gezahlt und 1400 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1888 mit 4600 Mark ist der Akademie zu München zur Verfügung gestellt, davon sind 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift für die Savigny-Stiftung abgetreten, der Rest von 4000 Mark noch nicht verliehen.

Die Zinsenrate pro 1889 mit 4600 Mark ist der Akademie zu Berlin zur Verfügung gestellt, davon sind 3600 Mark gezahlt und 1000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1890 mit 4600 Mark ist der Akademie zu Wien überwiesen, davon sind 2600 Mark gezahlt und 2000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1891 mit 4600 Mark ist der Akademie zu München überwiesen, davon sind 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift für die Savigny-Stiftung gezahlt und 4000 Mark noch zu vergeben.

Im Jahre 1892 sind für Herausgabe des juristischen Lexikons an die Professoren Pernice und Brunner 5000 Mark und 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift gezahlt. An dieselben im Jahre 1893 für das Wörterbuch 4000 Mark und 600 Mark für die Zeitschrift.

Im Jahre 1894 sind aus der Zinsenrate, welche der Akademie zu München überwiesen, 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift für die Savigny-Stiftung gezahlt.

Im Jahre 1895 sind an die Professoren Pernice und Brunner 4000 Mark für Vocabularium jurisprudent. und 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift, ausserdem 1000 Mark an Professor Liesegang (Akademie zu München) gezahlt.

Im Jahre 1896 sind 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift gezahlt, 4000 Mark der Akademie zu Wien überwiesen, noch nicht vergeben.

Im Jahre 1897 sind 700 Mark an Dr. Liesegang aus dem der Akademie München bewilligten Betrage, ausserdem 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift gezahlt.

Im Jahre 1898 sind an die Professoren Dr. Brunner und Pernice 4000 Mark für den Zweck des Wörterbuches der klassischen Rechtswissenschaft und 600 Mark für die Savigny-Zeitschrift, ausserdem dem Dr. Knapp in Würzburg 500 Mark gezahlt und zwar von den ihm aus der Zinsrate pro 1897 für die Herausgabe des vom Magister Lorenz Fries im 16. Jahrhundert verfassten Zentbuchs des Hofstifts Würzburg bewilligten 2500 Mark.

Im Jahre 1899 sind an die Professoren Dr. Brunner und Pernice für die Savigny-Zeitschrift pro 1899 600 Mark gezahlt.

Im Jahre 1900 sind an die Professoren Dr. Brunner und Pernice für die Savigny-Zeitschrift pro 1900 600 Mark, ferner an Dr. v. Voltzlini zu Innsbruck 2000 Mark (Preis der Akademie in Wien) und an die Akademie der Wissenschaften in Wien für die Savigny-Commission zur Auszahlung an Dr. Victor Wolff v. Glanoell 2000 Mark verausgabt.

Statut der Savigny-Stiftung.

Bei der Feier, welche die Juristische Gesellschaft zu Berlin am 29. November 1861 zum Gedächtniss des am 25. October desselben Jahres verstorbenen Königlich Preussischen Staatsministers Dr. Friedrich Karl v. Savigny beging, wurde der Beschluss verkündet, das Andenken des grossen Rechtslehrers durch Gründung einer Stiftung zu ehren.

Da zur Ausführung dieses Beschlusses die Summe von 16 436 Thlr. Preussisch Courant bereits verfügbar war, wurde nachstehendes Statut errichtet:

1. Zweck der Stiftung.

§ 1. Der Zweck der Stiftung ist:
in wesentlicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gesetzgebung und der Praxis

1. wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts der verschiedenen Nationen zu fördern,
   namentlich solche, welche das römische Recht und die verschiedenen germanischen Rechte sowohl für sich, als auch im Verhältniss zu einander behandeln,
   ferner solche, welche die von Savigny begonnenen Untersuchungen in seinem Sinne weiterführen;
2. besonders befähigte Rechtsgelehrte in den Stand zu setzen, die Rechts-Institutionen fremder Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen und darüber Berichte oder weitere Ausführungen zu liefern.

2. Befähigung zur Theilnahme.

§ 2. Die Befähigung zur Theilnahme an den Vortheilen, welche die Stiftung behufs der Förderung ihres Zweckes gewährt, ist an keine Nationalität gebunden.

3. Rechte der Stiftung.

§ 3. Die Stiftung besitzt unter dem Namen „Savigny-Stiftung“ die Rechte einer Corporation und führt in ihrem Siegel das Wappen der Familie v. Savigny. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst.

4. Stiftungs-Vermögen.

§ 4. Das Kapitalvermögen der Stiftung wird aus den bisher gesammelten Beiträgen und aus den künftig eingehenden Zuwendungen gebildet, sofern der Geber nicht eine andere Bestimmung über die Art der Verwendung treffen sollte.

Das Kapitalvermögen der Stiftung darf niemals angegriffen werden.

§ 5. Für die Zwecke der Stiftung werden nur die Zinsen des Kapitalvermögens verwendet.

5. Curatorium der Stiftung.

§ 6. Die Stiftung wird durch ein Curatorium von sechs Personen vertreten.[1])

Das Curatorium wird bei seiner Gründung aus zwei Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, zwei Mitgliedern der juristischen Facultät der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität daselbst und zwei Mitgliedern der Juristischen Gesellschaft daselbst gebildet, welche von diesen Körperschaften, bezüglich von der Juristischen Gesellschaft gewählt werden.

Die Legitimation der von der Juristischen Gesellschaft gewählten zwei Mitglieder wird dadurch geführt, dass die von der Akademie und der Facultät gewählten vier Mitglieder des Curatoriums die Wahl derselben als giltig anerkennen.

§ 7. Scheidet ein Mitglied aus dem Curatorium aus, so erfolgt die Neuwahl von derjenigen Körperschaft, von welcher die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes bei der Gründung des Curatoriums besetzt worden war. — Ein gleiches Wahlrecht steht in gleichem Umfange der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zu. In Beziehung auf die Prüfung der Legitimation der von der Letzteren gewählten Mitglieder findet auch bei Neuwahl die Vorschrift des § 6 des Statuts Anwendung.

Ist dieses Wahlrecht innerhalb eines von dem Curatorium zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes nicht ausgeübt worden, so ergänzt sich das Letztere durch Cooptation aus der Zahl der in Berlin wohnenden Rechtsverständigen. Es müssen jedoch stets zwei Mitglieder im Curatorium sitzen, welche weder der Akademie noch der Universität angehören.

Ueber jeden Wahlact des Curatoriums wird eine notarielle Urkunde aufgenommen.

§ 8. Das Curatorium legitimirt sich als Vertreter der Stiftung durch ein Attest des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin darüber, dass das Curatorium der Stiftung zur Zeit aus den im Atteste genannten Personen besteht.

---

[1]) **Das Curatorium der Savigny-Stiftung in Berlin** besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:
1. Dr. Brunner, Geheimer Justizrath und Professor, Vorsitzender;
2. Wilke, Geheimer Justizrath, Syndicus der Stiftung;
3. Dr. Mommsen, Professor;
4. Dr. Dernburg, Geheimer Justizrath und Professor;
5. Dr. Stölzel, Wirklicher Geheimer Rath. Präsident der Justiz-Prüfungs-Commission;
6. Dr. Pernice, Geheimer Justizrath und Professor.

Das Curatorium hat die Befugniss, einen Syndicus aus seiner Mitte zu wählen und diesem General- und Specialvollmacht cum facultate substituendi zu ertheilen, auch für einzelne Rechtsgeschäfte oder Prozesse Jemanden, sei derselbe Mitglied des Curatoriums oder nicht, unter Beilegung sämmtlicher Rechte, welche dem Vertreter einer abwesenden Partei zustehen, zu bevollmächtigen.

§ 9. Das Curatorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Name durch eine vom Curatorium zu bestimmende Berliner, Wiener oder Münchener Zeitung veröffentlicht wird.

Der Vorsitzende repräsentirt die Stiftung in allen aussergerichtlichen Angelegenheiten. Die Zahlungs-Anweisungen an die Kasse der Stiftung bedürfen jedoch der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Curatoriums.

§ 10. Die Beschlüsse des Curatoriums werden durch Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Lässt der Vorsitzende schriftlich abstimmen, so muss die schriftlich zu formulirende Frage jedem Mitgliede zur Erklärung vorgelegt werden, und steht es dann in der Befugniss jedes Einzelnen, über die Frage eine mündliche Berathung und Abstimmung zu beantragen.

Zu einem giltigen Beschlusse des Curatoriums auf Grund mündlicher Abstimmung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 11. Das Curatorium hat für die zinsbare und depositalmässig sichere Anlegung des Stiftungsvermögens Sorge zu tragen.

Die Documente der Stiftung sind bei einer mit Depositalverwaltung verbundenen öffentlichen Anstalt zu deponiren.

Die Kasse der Stiftung wird durch einen vom Curatorium hiermit zu beauftragenden öffentlichen Kassenbeamten geführt. Diesem wird nach erfolgter Rechnungslegung alljährlich die Decharge durch das Curatorium ertheilt.

§ 12. Das Curatorium stellt nach einem sechsjährigen, vom 1. Januar 1863 ab zu berechnenden Turnus die Zinsenmasse nach Abzug der Verwaltungskosten in runder Summe folgenden drei Akademien zu den Zwecken der Stiftung (§ 1) zur Verfügung und zwar die Zinsenmassen

1. des ersten und zweiten Jahres der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien,
2. des dritten und vierten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu München,
3. des fünften und sechsten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

§ 13. Von demjenigen Zeitpunkte an, wo das Kapitalvermögen der Stiftung die Summe von Dreissigtausend Thalern Preussisch Courant erreicht haben wird, tritt ein dreijähriger Turnus unter den genannten Akademien in der angegebenen Reihenfolge ein.[1])

§ 14. Der Geschäftsgang bei dem Curatorium wird durch die anliegende Geschäftsordnung geregelt.

§ 15. Zu einer Abänderung der Geschäftsordnung ist die Zustimmung von wenigstens vier Mitgliedern des Curatoriums erforderlich.

6. Der Wirkungskreis der Akademien.

§ 16. Die Akademie, welcher die Zinsenmasse nach Vorschrift des § 12 zur Verfügung gestellt ist, hat die Wahl, aus derselben

1. ein in Druck oder in Schrift ihr vorliegendes Werk zu prämiiren,
2. eine Preisaufgabe zur Concurrenz auszuschreiben,
3. ein Reisestipendium zu ertheilen,
4. die zur Ausführung einer rechtswissenschaftlichen Arbeit erforderlichen Geldmittel zu gewähren.

Dem freien Ermessen der Akademie bleibt überlassen, ob sie die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse zu einem und demselben Unternehmen oder zu verschiedenen Zwecken (No. 1—4) verwenden will.

Auch die Zinsenmassen mehrerer Jahre können mit Einwilligung der betheiligten Akademien für ein und dasselbe Unternehmen bestimmt und verwendet werden.

Ordentlichen einheimischen Mitgliedern der conferirenden Akademie dürfen weder Preise noch Reisestipendien ertheilt werden.

Die wissenschaftlichen Arbeiten ad 1, 2, 4, sowie die Reiseberichte ad 3 müssen in lateinischer, deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache abgefasst sein.

[1]) Vom 1. Januar 1881 ab ist dieser Turnus eingetreten.

§ 17. Beabsichtigt die Akademie ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren (§ 16 No. 1), so hat dieselbe innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, diese Prämiirung auszusprechen und dem Curatorium unter Uebersendung des Werkes, sowie des die Prämiirung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung zu ertheilen.

Schriften, welche schon länger als vier Jahre vor dem Beschlusse, ein Werk zu prämiiren, durch den Druck veröffentlicht worden, sind von der Prämiirung ausgeschlossen.

Die Auszahlung der ganzen Prämien für ein Werk, welches im Manuscripte vorliegt, darf erst nach der Veröffentlichung des Werkes durch den Druck erfolgen.

§ 18. Stellt die Akademie eine Preisaufgabe (§ 16 No. 2), so veröffentlicht sie innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, in ihren Organen und in den ihr geeignet erscheinenden öffentlichen Blättern das Thema, die Bedingungen der Concurrenz und den Zeitpunkt der Ablieferung der Arbeiten, setzt auch das Curatorium hiervon in Kenntniss.

An dem auf diesen Zeitpunkt der Ablieferung zunächst folgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet die Akademie das Resultat der Concurrenz-Ausschreibung, sowie den Namen des Verfassers der gekrönten Preisschrift und ertheilt demnächst dem Curatorium bei Uebersendung der Preisschrift und des die Preisertheilung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung.

Die Auszahlung der ganzen Prämie erfolgt auch in diesem Falle erst dann, wenn die Veröffentlichung der Preisschrift durch den Druck bewirkt ist.

Ist die Preisaufgabe nach dem Urtheile der Akademie nicht gelöst, so steht es in ihrer Befugniss, dieselbe Aufgabe nochmals zur Concurrenz auszuschreiben.

§ 19. Bewilligt die Akademie ein Reisestipendium (§ 16 No. 3), so wird dieser Beschluss innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, spätestens am nachfolgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet, und steht es in der Befugniss der Akademie, dem Percipienten eine bestimmte Anweisung zu ertheilen. Der diesfällige Beschluss unter Angabe der Zahlungsmodalitäten ist dem Curatorium zur Ausführung mitzutheilen. Die Akademie wird Maassregeln treffen oder durch das Curatorium treffen lassen, welche die Veröffentlichung des Reiseberichts möglichst sichern.

§ 20. Entscheidet sich die Akademie dafür, die Zinsenmasse ganz oder zum Theile einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer bestimmten wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren (§ 16 No. 4), so ist sie verpflichtet, über den Plan der Arbeit vom Verfasser eine Vorlage zu erfordern, von dem Fortgange des Unternehmens sich in Kenntniss zu erhalten und die Veröffentlichung des Resultates der Forschungen möglichst zu sichern.

Dem Curatorium wird bei Mittheilung der gemachten Vorlage und der in der Angelegenheit von der Akademie gefassten Beschlüsse die Zahlungsanweisung ertheilt.

§ 21. Verfügt die Akademie an dem 21. Februar oder in der demselben zunächst folgenden Gesammtsitzung (§ 18, 19) nicht über die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse, oder macht sie nicht innerhalb des einjährigen Zeitraums von dem ihr nach § 17 resp. § 20 zustehenden Rechte Gebrauch, ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren, beziehungsweise einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer wissenschaftlichen Arbeit die Mittel zu überweisen, oder erklärt sie nicht innerhalb gleicher Frist dem Curatorium, dass sie von dem Rechte des § 16 Alinea 3 Gebrauch mache, so ist die Masse der ferneren Verfügung der Akademie entzogen. Diese verfallenen Massen werden einem besonders zu verwaltenden Fonds der Stiftung zugeschrieben, dessen Zinsen zur Deckung der Druckkosten für die prämiirten Werke gleichzeitig mit der Zinsenmasse des Kapitalvermögens (§ 12) der Akademie zur Verfügung gestellt werden.

Die von der Akademie nicht zum Druck angewiesenen Zinsen des Druckkosten-Fonds werden zum Kapitale dieses Fonds geschlagen.

§ 22. Abänderungen dieses Statuts bedürfen, ausser der Bestätigung der Staatsbehörde, der Zustimmung der drei Akademien und des Curatoriums der Stiftung.

So beschlossen zu Berlin, den 27. März 1863.

Das Gründungs-Comité der Savigny-Stiftung.

v. Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Borchardt. Bornemann.
Dr. Bruns. Dr. Dove. Dr. Gneist. Dr. Heydemann. Dr. Homeyer. Meyen.
Freiherr v. Patow. Dr. Richter. Dr. Rudorff. Graf v. Schwerin. Simson.
Volkmar. Graf v. Wartensleben.

Auf Grund vorstehender Statuten ist die hiesige Savigny-Stiftung durch die Allerhöchste Ordre vom 20. v. M., welche wörtlich wie folgt lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. will Ich der Savigny-Stiftung zu Berlin, auf Grund ihres wieder beifolgenden Statuts de dato Berlin, den 27. März 1863, hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Salzburg, den 20. Juli 1863.

(gez.) **Wilhelm.**
(gez.) **v. Mühler.**

An
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten."

landesherrlich genehmigt worden.

Berlin, den 6. August 1863.

L. S.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

VI. Anlage.

Verzeichniss

der

Mitglieder der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

am 1. April 1901.

Ehrenmitglieder.

1. Martino Beltrani-Scalia, Königlich italienischer Staatsrath, Generaldirector der Gefängnisse in Rom.
2. Thomas Erskine Holland, Professor zu Oxford.
3. Dr. Fr. v. Martens, Geheimer Rath und Professor in Petersburg.
4. Dr. Meili, Professor in Zürich.
5. Dr. K. d'Olivecrona, Justizrath, Ehrenmitglied des höchsten Gerichts in Stockholm.
6. Enrico Pessina, Senator des Königreichs Italien, Professor in Neapel, ehemaliger Justizminister.
7. Dr. G. Planck, Wirklicher Geheimer Rath, Professor zu Göttingen.
8. Sir Frederick Pollock, Bart., Professor zu London.
9. Dr. Joseph Unger, K. K. Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Reichsgerichts in Wien.
10. John Westlake, Q. C., Professor des Völkerrechts in Cambridge.

Correspondenten.

1. Dr. Bernardino Alimena, Professor an der Universität in Cagliari.
2. Dr. Blondel, Professor in Paris.
3. Innocenzo Fanti, Advocat in Imola.
4. Dr. Erwin Grueber, Professor in München.
5. Dr. Francis Hagerup, Königlich norwegischer Staatsminister a. D., Professor in Christiania.
6. Maggiore Perni, Professor zu Palermo.
7. Giacomo Perroni-Ferranti, Staatsanwalt zu Termini (Sicilia).
8. Dr. Ernst Schuster, Barrister at law in London.
9. Antonio Todaro della Galia, Professor in Palermo.

Mitglieder.[1])

1. Adel, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Kronenstr. 73/74.
2. Dr. Alexander-Katz, Hugo, Justizrath, Mohrenstr. 7.
3. Dr. Alexander-Katz, Paul, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 103.
4. Dr. Alexander-Katz, Richard, Rechtsanwalt, Kleiststr. 8.
5. Dr. Apt, Max, Gerichtsassessor, Syndicus der Kaufmannschaft, Magdeburgerstr. 33.
6. Arndt, Rechtsanwalt, Oranienburgerstr. 60/63.
7. Arndts, Geheimer Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig, Inselstr. 20.
8. Aronson, Adolf, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Leipzigerstr. 35.
9. Dr. Aschenheim, Gerichtsassessor, Potsdamerstr. 54.
10. Dr. Aschrott, Landgerichtsrath, Hohenzollernstr. 19.
11. Assmann, Gerichtsassessor, Linkstr. 23.
12. Dr. Badstübner, Otto, Landrichter zu Meseritz (Posen).
13. Bamberger, Landgerichtsrath, Genthinerstr. 5a.
14. Dr. Bassenge, Regierungsrath, Grunewald, Caspar Theyssstr. 6.
15. Bauer, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 127.
16. Dr. Baumann, Rechtsanwalt, Neue Friedrichstr. 50.
17. Dr. Baumert, Rechtsanwalt zu Spandau.
18. Dr. Beer, Max, Rechtsanwalt und Notar, Steglitz, Albrechtstr. 12.
19. Benda, Georg, Rechtsanwalt, Mauerstr. 80.
20. Berent, Albert, Rechtsanwalt, Königstr. 55.
21. Berliner, Rechtsanwalt, Kurstr. 41/42.
22. Bernstein, Alexander, Amtsgerichtsrath zu Cöpenick.
23. Betcke, Amtsrichter, Blücherstr. 42.
24. Dr. Borchardt, Oscar, Gerichtsassessor a. D., Französischestr. 32.
25. Dr. Bornhak, Professor a. d. Universität, Blücherplatz 1 (Bibliothekar).
26. Braun, Geh. Oberjustizrath, Präsident des Landgerichts I, Kurfürstenstr. 113.
27. Dr. Braun, Justizrath und Director der Meininger Hypothekenbank, Behrenstr. 3.
28. Dr. Bruck, Amtsgerichtsrath, Brücken-Allee 30.
29. Dr. Bruck, Wilhelm, Gerichtsassessor, Kurfürstendamm 254.
30. Bünger, Kammergerichtsrath, Halleschestr. 2.
31. Dr. Burchard, Johannes, Privatdocent an der Königlichen Universität Berlin, Kurfürstendamm 26.
32. Burchardt, Amtsrichter, Steglitz, Arndtstr. 33.
33. Burghardt, Landgerichtsrath, Spenerstr. 31.
34. Dr. Calm, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 37.
35. Citron, Landgerichtsrath, Charlottenburg, Uhlandstr. 183.
36. Cohn, Amtsgerichtsrath, Genthinerstr. 14.
37. Cohn, Eugen, Rechtsanwalt, Kronenstr. 4/5.
38. Cohn, Heinrich, Rechtsanwalt, Unter den Linden 11.
39. Dr. Cohn, Oskar, Rechtsanwalt, Landsbergerstr. 82.
40. Cohn I, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Jägerstr. 20.
41. Cohn, Justizrath, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Belle-Allianceplatz 6a.
42. Crome, Rechtsanwalt und Notar, Belle-Alliancestr. 91.
43. Dr. Damme, Kaiserl. Regierungsrath, Rankestr. 23.
44. Dr. Danziger, Rechtsanwalt, Königstr. 53/54.
45. Deegen, Max, Amtsrichter, Matthäikirchstr. 16.

[1]) Nach dem 1. April 1901 sind beigetreten:
Dr. Krause, Justizrath, Behrenstr. 24.
Thielmann, Reichsmilitärgerichtsrath, Bayreutherstr. 5.
Dr. Heymann, Professor der Rechte, Uhlandstr. 149.
Dr. Isay, Hermann, Rechtsanwalt, Behrenstr. 24.

46. **Delbrück**, Geh. Regierungsrath und vortragender Rath im Reichs-Justizamt, Gr.-Lichterfelde, Sternstr. 15.
47. Dr. **Dernburg**, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Mitglied des Herrenhauses, Westend, Kirschen-Allee 23.
48. **Deutsch**, Handelsrichter, Regentenstr. 22.
49. Dr. **Diederichs**, Gerichtsassessor, Hallesches Ufer 1/2.
50. **Diestel**, Amtsrichter, Matthäikirchstr. 27.
51. **Dove**, Landgerichtsrath a. D., Syndicus der Kaufmannschaft, Charlottenburg, Friedrich Wilhelmstr. 10.
52. Dr. **Drabert**, Landrichter, Paulstr. 28.
53. v. **Drenkmann**, Excellenz, Wirkl. Geheimer Rath, Präsident des Kammergerichts, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndicus, Schönebergerstr. 9.
54. Dr. **Ebbecke**, Kammergerichtsrath, Wittenbergplatz 3a.
55. Dr. **Eger**, Georg, Regierungsrath, Rauchstr. 5.
56. Dr. **Eisenmann**, Justizrath, Rechtsanwalt, Chausseestr. 2.
57. **Eller**, Landrichter, Kleiststr. 16.
58. Dr. **Elsbach**, Alwin, Rechtsanwalt, Französischestr. 24.
59. Dr. **Ellstaetter**, Karl, Grossh. Badischer Referendar, Prinz Louis Ferdinandstr. 1.
60. Dr. **Engelbrecht**, Landrichter, Lübeckerstr. 52.
61. **Euchel**, Justizrath, Potsdamerstr. 52.
62. **Feist**, Richard, Gerichtsassessor, Stülerstr. 8.
63. Dr. **Felisch**, Wirklicher Admiralitätsrath, vortragender Rath im Reichs-Marineamt, Stromstr. 36.
64. Dr. **Flatau**, Ludwig, Rechtsanwalt, Dorotheenstr. 22.
65. **Flatow**, Rechtsanwalt, Kronenstr. 71.
66. **Fleischmann**, Landgerichtsrath, Wichmannstr. 6 (Ordner).
67. **Fränkel**, Amtsrichter, Nürnbergerstr. 22.
68. **Fränkel**, Amtsrichter a. D., Kurfürstenstr. 52.
69. Dr. **Frenken**, Geheimer Justizrath und vortragender Rath im Justizministerium, Uhlandstr. 30.
70. Dr. **Freund**, Regierungsrath, Neue Winterfeldtstr. 52.
71. Dr. **Friedeberg**, Edmund, Gerichtsassessor, Unter den Linden 42.
72. Dr. **Friedemann**, Justizrath, Potsdamerstr. 128.
73. **Friedheim**, Staatsanwalt, Calvinstr. 22.
74. Dr. **Friedländer**, Amtsrichter a. D., Director der Norddeutschen Grund-Credit-Bank, Weimar, Bürgerschulstr. 3b.
75. **Friedländer**, Siegmund, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Holzmarktstr. 68.
76. **Fritze**, Geh. Justizrath und vortragender Rath im Justizministerium, Wormserstr. 4.
77. Dr. **Fuchs**, Eugen, Rechtsanwalt am Kammergericht, Grossbeerenstr. 9.
78. **Fuchs**, Eugen, Rechtsanwalt, Französischestr. 13.
79. **Fuchs**, Max, Rechtsanwalt und Notar, Zimmerstr. 5/6.
80. **Germershausen**, Landgerichtsdirector, Kurfürstenstr. 118.
81. **Gerschel**, Rechtsanwalt, Kurfürstendamm 23.
82. Dr. **Gierke**, Geh. Justizrath, Professor der Rechte, Charlottenburg, Carmerstr. 12 (zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden).
83. Dr. **Glaser**, Gerichtsassessor zu Perleberg.
84. **Glatzel**, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 39.
85. **Goldmann**, Eduard, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 22a.
86. Dr. **Goldschmidt**, James, Gerichtsassessor, Pariser Platz 6a.
87. Dr. v. **Gordon**, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Charlottenstr. 32.
88. Dr. **Gotthelf**, Rechtsanwalt, Jägerstr. 19.
89. Dr. **Gotthelf**, Willy, Referendar, Jägerstr. 19.

90. Grabower, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Kaiser Wilhelmstr. 2.
91. Dr. Gradenwitz, Professor an der Universität Königsberg i. Pr.
92. Grelling, Ernst, Rechtsanwalt, Molkenmarkt 12/13.
93. Günther, Julius, Geh. Oberjustizrath, Landgerichtspräsident a. D. zu Friedenau, Dürerplatz 5.
94. Dr. Gumbinner, Landgerichtsrath, Bülowstr. 44.
95. Gutbrod, Kaiserl. Director im Reichsjustizamt, Derfflingerstr. 6.
96. Guttfeld, Rechtsanwalt, Königstr. 27.
97. Guttmann, Julius, Rechtsanwalt, Klosterstr. 83.
98. Haagen, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Taubenstr. 42.
99. Hagen, Otto, Landrichter, Luitpoldstr. 11.
100. Haenschke, Amtsrichter zu Potsdam, Bäckerstr. 7, I.
101. Haenschke, Carl, Rechtsanwalt und Notar, Brüderstr. 4.
102. Dr. Halle, Rechtsanwalt, Kronenstr. 56.
103. Dr. Halpert, Rechtsanwalt, Neue Friedrichstr. 76.
104. Hamburger, Karl, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 118c.
105. Hannemann, Paul, Landrichter, Kleiststr. 39.
106. Dr. Harnier, Geheimer Justizrath und vortragender Rath im Justizministerium, Passauerstr. 4.
107. Dr. Hartmann, Amtsrichter, Kurfürstenstr. 108.
108. Hauchecorne, Landgerichtsrath zu Charlottenburg, Leibnizstr. 13.
109. Hausmann, Rechtsanwalt, Burggrafenstr. 11.
110. Dr. Heck, ord. Professor der Rechte zu Halle a. S.
111. Heinitz, Ernst, Justizrath, Rechtsanwalt, Mohrenstr. 56.
112. Heinitz, Franz, Rechtsanwalt, Victoriastr. 5.
113. Henry, Landgerichtsrath, Hohenzollernstr. 12.
114. Herrmann, Maximilian, Gerichtsassessor a. D., Kurfürstenstr. 14.
115. Dr. Hilse, Karl, Professor der Staatswissenschaften und Syndicus der Grossen Berliner Strassenbahn, Königgrätzerstr. 61.
116. Dr. Hirsch, Paul, Landgerichtsrath, Rankestr. 6.
117. Dr. Hirte, Rechtsanwalt, Vossstr. 30.
118. Dr. Hoffmann, Kaiserl. Geheimer Oberregierungsrath, vortragender Rath im Reichs-Justizamt, Courbièrestr. 10.
119. Hoffstädt, Rechtsanwalt, Zimmerstr. 94.
120. Holz, Rechtsanwalt, Behrenstr. 27.
121. Jacobsohn, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Leipzigerstr. 123.
122. Jacoby, Hermann, Handelsrichter, Neustädtische Kirchstr. 9.
123. Jäger, Landrichter, Altonaerstr. 19.
124. Jastrow, Amtsgerichtsrath, Müllerstr. 159a.
125. Illch, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 121e.
126. Joachim, Rechtsanwalt, Königgrätzerstr. 65.
127. Jonas, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, An der Spandauerbrücke 1.
128. Irmler, Rechtsanwalt und Notar, Friedrichstr. 79.
129. Dr. Jungk, Kammergerichtsrath, Wartenburgstr. 21.
130. D. Dr. Kahl, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte, Kurfürstenstr. 114.
131. Kalischer, Landgerichtsrath zu Landsberg a. W., Bergstr. 17.
132. Kallmann, Felix, Justizrath, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 20.
133. Dr. Kanold, Landgerichtsrath, Spenerstr. 24.
134. Dr. Katz, Edwin, Rechtsanwalt, Französischestr. 14.
135. Katz I, Rechtsanwalt und Notar, Alexanderstr. 2.
136. Dr. Kaufmann, Wilhelm, Gerichtsassessor und Privatdocent an der Universität, Uhlandstr. 63.

137. Kaufmann, Felix, Justizrath, Jüdenstr. 51/52.
138. Dr. Keyssner, Geheimer Justizrath, Kammergerichtsrath, Lützowstr. 66.
139. Kiehl, Kammergerichtsrath, Schillstr. 10.
140. Kindel, Kammergerichts-Senatspräsident, Bayreutherstr. 23.
141. Dr. Koch, Excellenz, Kaiserl. Wirkl. Geheimer Rath, Präsident des Reichsbank-Directoriums, Kronsyndicus und Mitglied des Herrenhauses, Oberwallstrasse 10/11 (Vorsitzender).
142. Koch, Amtsrichter, Elssholzstr. 19.
143. Dr. jur. et phil. Köbner, Admiralitätsrath im Reichs-Marine-Amt, Magdeburgerstr. 14.
144. Dr. Köhne, Amtsgerichtsrath, Joachimsthalerstr. 12.
145. Dr. Koffka, Kammergerichtsrath, Kurfürstenstr. 87.
146. Koffka, Emil, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Kronenstr. 68.
147. Dr. Kohler, ord. Professor der Rechte, Kurfürstendamm 216.
148. Dr. Korn, Alfred, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 238.
149. Kraft, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 122c.
150. Dr. Kramer, Amtsrichter zu Sorau N.-L., Triebelerstr. 18.
151. Dr. Kronecker, Kammergerichtsrath, Kurfürstendamm 241, II.
152. Krüger, Oskar, Landgerichtsrath, Lessingstr. 52.
153. Dr. Küntzel, Unterstaatssecretär im Justizministerium, Genthinerstr. 39.
154. Dr. Lachmann, Edmund, Rechtsanwalt, Bendlerstr. 9.
155. Dr. Landau, Justizrath, Rechtsanwalt, Jägerstr. 58.
156. Laubhardt, Amtsgerichtsrath, Zehlendorf, Prinz Handjerystrasse.
157. Laué, Rechtsanwalt am Kammergericht, Kochstr. 9.
158. Dr. Lebin, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Friedrichstr. 44.
159. Lehwess, Kammergerichts-Senatspräsident, Ansbacherstr. 5.
160. Dr. Leske, Geh. Oberjustizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Würzburgstrasse 19.
161. Dr. Lesse, Geh. Justizrath, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 79.
162. Levy, Leopold, Gerichtsassessor, Schaperstr. 10.
163. Dr. jur. Levy, Redacteur der Vossischen Zeitung, Breitestr. 8.
164. Lewek, Rechtsanwalt, Kalkberge-Rüdersdorf.
165. Liebenthal, Robert, Rechtsanwalt am Kammergericht, Kleinbeerenstr. 21.
166. Liebrecht, Rechtsanwalt, Charlottenburg, Berlinerstr. 104.
167. Dr. Liepmann, Amtsrichter zu Oderberg (Mark).
168. Lilienthal, Rechtsanwalt, Neue Friedrichstr. 49.
169. Lindenberg, Landgerichtsdirector, Schöneberg, Hauptstr. 1.
170. Lion, Landgerichtsrath, Magdeburgerplatz 1.
171. Dr. Lipman-Wulf, Franz, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 41.
172. Dr. Lisco, Geh. Oberjustizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Landgrafenstr. 8.
173. Lissner, Rechtsanwalt, Alexanderstr. 48.
174. Dr. von Liszt, Geh. Justizrath, Professor der Rechte zu Charlottenburg, Hardenbergstr. 19.
175. Dr. Lövinson, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 112a.
176. Loewe, Paul, Rechtsanwalt zu Spandau.
177. Loewe, Landgerichtsrath, Wichmannstr. 19.
178. Dr. Löwenfeld, Willy, Rechtsanwalt, Rathenowerstr. 106.
179. Löwenthal, Max, Rechtsanwalt, Jägerstr. 11.
180. Dr. Loewy, Paul, Landgerichtsrath, Lessingstr. 5.
181. Lüdicke, Paul, Rechtsanwalt, Spandau.
182. Dr. Maas, Bibliothekar beim Reichsmilitärgericht, Nettelbeckstr. 7.
183. Magnus, Rechtsanwalt, Händelstr. 16.

184. Dr. Magnus, Oberverwaltungsgerichtsrath, Grunewald, Cronbergerstr. 15.
185. Mankiewitz, Georg, Rechtsanwalt, Jüdenstr. 51/52.
186. Marcuse, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 83.
187. Marcuse, Amtsgerichtsrath, Achenbachstr. 7/8.
188. Dr. Marcuse, Hugo, Rechtsanwalt, An der Spandauerbrücke 7.
189. Dr. v. Martitz, Oberverwaltungsgerichtsrath, Professor der Rechte, Rankestr. 26.
190. Dr. Marwitz, Bruno, Rechtsanwalt, Friedenau, Fregestr. 59.
191. Marwitz, Landgerichtsrath, Ansbacherstr. 14.
192. Mende, Landrichter zu Guben.
193. Dr. F. Meyer, Kammergerichtsrath, Lützow-Ufer 32.
194. Meyer, Landesrath, Kurfürstenstr. 113.
195. Dr. Minden, Georg, Gerichtsassessor, Syndicus des Berliner Pfandbriefamts, Tempelhofer Ufer 1b.
196. Dr. Misch, Emil, Rechtsanwalt, Königstr. 31.
197. Moll, Herrmann, Landgerichtsrath, Kurfürstenstr. 98.
198. Dr. Moll, Heinrich, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Karlsbad 26.
199. Dr. Moll, Gerichtsassessor, Kurfürstenstr. 99.
200. Mügel, Geh. Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Kurfürstendamm 32.
201. Dr. Mühsam, Benno, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 57.
202. Dr. Mühsam, Georg, Rechtsanwalt, Mohrenstr. 37.
203. Mugdan, Kammergerichtsrath, Grossbeerenstr. 81.
204. Nausester, Landgerichtsrath, Charlottenburg, Marburgerstr. 16.
205. Dr. Nelke, Hugo, Rechtsanwalt, Wilhelmstr. 51.
206. Dr. Nelson, Heinrich, Justizrath, Rechtsanwalt beim Königlichen Kammergericht und Notar, Behrenstr. 24.
207. Dr. Neumann, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Potsdamerstr. 118.
208. Neumann, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Oranienstr. 142.
209. Neumann, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Königgrätzerstr. 28.
210. Neumann, Oskar, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 56.
211. Nitze, Eduard, Gerichtsassessor, Spenerstr. 35.
212. Dr. Oberneck, Herm., Rechtsanwalt, Dessauerstr. 2.
213. Dr. Oertmann, Paul, ord. Professor der Rechte in Erlangen.
214. Peters, Wirkl. Geh. Oberregierungsrath und Ministerialdirector im Ministerium des Innern, Kurfürstendamm 212.
215. Dr. Philippi, Amtsgerichtsrath, Fasanenstr. 30.
216. Plessner, Landgerichtsrath, Spenerstr. 8.
217. Posner, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 122.
218. Dr. Preuss, Privatdocent, Matthäikirchstr. 29.
219. Rabe, Kammergerichtsrath, Augsburgerstr. 34.
220. Raphael, Rechtsanwalt und Notar, Schönhauser Allee 184.
221. Dr. jur. Raschke, Marie, Königgrätzerstr. 88.
222. Dr. Rathenau, Gerichtsassessor, Bendlerstr. 25/26.
223. Rausnitz, Julius, Rechtsanwalt, Charlottenstr. 28.
224 Reinberger, Rechtsanwalt, Stralauerstr. 33.
225. Rhenius, Geh. Regierungsrath, Nürnbergerstr. 69.
226. Dr. Riedel, Oberlandesgerichtsrath zu Naumburg a. S. (Stellvertreter des Schriftführers).
227. Dr. Riesser, Justizrath, Director der Bank für Handel und Industrie, Schinkelplatz 1/2 (Schatzmeister).
228. Rietze, Kammergerichtsrath, Dt.-Wilmersdorf, Brandenburgischestr. 67/68.
229. Ring, Kammergerichtsrath, Schöneberger Ufer 46.
230. Rippner, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 235.

231. Dr. Roedenbeck, Kammergerichtsrath, Pallasstr. 14.
232. Rosenberg, Hugo, Rechtsanwalt am Kammergericht, Kommandantenstr. 56.
233. Dr. Rosenberger, Arthur, Gerichtsassessor, Friedrichstr. 108.
234. Dr. Rothe, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Königgrätzerstr. 126.
235. Dr. Ruhbaum, Oberverwaltungsgerichtsrath, Bayreutherstr. 20.
236. Dr. Salomon, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Lindenstr. 66.
237. Salomon, Leopold, Rechtsanwalt, An der Spandauerbrücke 13.
238. Dr. Salomonsohn, Arthur, Rechtsanwalt a. D., Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Bellevuestr. 2, II.
239. Salomonsohn, Rechtsanwalt und Notar a. D., Alsenstr. 9.
240. Dr. Solmssen, Georg, Gerichtsassessor a. D., Alsenstr. 9.
241. Dr. Samter, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Mohrenstr. 65.
242. Schachian, Julius, Rechtsanwalt, Hinter der katholischen Kirche 1.
243. Scheff, Fritz, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 109.
244. Dr. Scheffler, Rechtsanwalt und Notar, Schützenstr. 46/47.
245. Schepers, Senatspräsident, Bülowstr. 67.
246. Dr. Schlauch, Walter, Syndicus der Disconto-Gesellschaft, Charlottenburg, Meineckestr. 2.
247. Schlesier, Landrichter, Hafenplatz 8.
248. Schmidt, Kammergerichtsrath, Kleinbeerenstr. 27.
249. Dr. Schneider, Justizrath, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 101/102.
250. Schroeder, Georg, Amtsrichter, Bernau.
251. Schultze, Kammergerichtsrath, Calvinstr. 13a.
252. Dr. Schultzenstein, Oberverwaltungsgerichtsrath, Motzstr. 86.
253. Dr. Schwartz, Privatdocent an der Universität, Klopstockstr. 14.
254. Dr. Seckel, Emil, Professor a. d. Universität, Courbièrestr. 12.
255. Seeler, Hugo, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 131.
256. Dr. Seligsohn I, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Behrenstr. 17 (Schriftführer).
257. Senff, Rechtsanwalt, Taubenstr. 44.
258. Dr. Siméon, Landrichter, Landsberg a. W.
259. Dr. Simon, Rechtsanwalt und Notar, Victoriastr. 5.
260. Simon, Amtsrichter zu Beelitz.
261. Simonson, Oberlandesgerichtsrath zu Breslau.
262. Dr. Sobernheim, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Charlottenstr. 83a.
263. Sonnenfeld, Hugo, Rechtsanwalt, Gertraudtenstr. 18/19.
264. Dr. Sperling, Kammergerichtsrath, Teltowerstr. 9.
265. Dr. Stadthagen, Julius, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Zimmerstr. 16/17.
266. Dr. Starke, Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, Wilhelmstr. 19.
267. Dr. Staub I, Herm., Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Charlottenstr. 33.
268. Steinau, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 174.
269. Dr. Stephan, Kaiserl. Geheimer Regierungsrath, Planufer 8.
270. Stern I, Justizrath, Taubenstr. 34.
271. Steuber, Landrichter, Martin Lutherstr. 8.
272. Dr. Stier-Somlo, Fritz, Gerichtsassessor, Privatdocent in Bonn.
273. Dr. Stölzel, Excellenz, Wirkl. Geh. Rath, Präsident der Justiz-Prüfungscommission und ord. Honorar-Professor der Rechte, Kronsyndicus und Mitglied des Herrenhauses, Bülowstr. 20a.
274. Dr. Stranz, Justizrath, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 34.
275. Supper, Geh. Oberjustizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Nürnbergerstr. 28.
276. Techow, Alfred, Magistratsrath, v. d. Heydtstr. 7.
277. Teichen, Senator a. D., Syndicus der Disconto-Gesellschaft, Kurfürstendamm 23.

278. Thinius, Kammergerichtsrath, Calvinstr. 20.
279. Tichauer, Felix, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Zimmerstr. 61.
280. Dr. Timme, Amtsrichter, Calvinstr. 4.
281. Türk, Rechtsanwalt, Zimmerstr. 87.
282. Ueberhorst, Kammergerichtsrath, Neue Winterfeldtstr. 16.
283. Uhles, Kammergerichtsrath, Thiergartenstr. 3a.
284. Ule, Kammergerichtsrath, Königgrätzerstr. 28.
285. Dr. Ullmann, Geheimer Oberregierungsrath, Hafenplatz 9.
286. Veltmann, Reichsgerichtsrath zu Leipzig.
287. Dr. Vierhaus, Geheimer Oberjustizrath, vortragender Rath im Justizministerium, ord. Hon.-Professor an der Universität, Fasanenstr. 96 (erster Stellvertreter des Vorsitzenden).
288. Voigt, Stadtrath, Brückenstr. 15.
289. Volkmar, Kammergerichtsrath, Regentenstr. 6.
290. Wachler, Geheimer Oberjustizrath, Oberstaatsanwalt am Kammergericht, Luitpoldstr. 26.
291. Dr. Wagner, Amtsgerichtsrath, Flemmingstr. 4.
292. Wagner, Staatsanwalt zu Potsdam.
293. Dr. Waldschmidt, Gerichtsassessor a. D., Syndicus der Union Elektricitäts-Gesellschaft, Dorotheenstr. 43/44.
294. v. Wartenberg, Kammergerichtsrath, Schöneberg, Heinrich Kiepertstr. 86.
295. Weber, Landgerichtsrath, Linkstr. 26.
296. Dr. Weiffenbach, Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht, ord. Hon.-Professor an der Universität, Steglitzerstr. 2.
297. Dr. Weigert, Erich, Gerichtsassessor, Kielganstr. 2.
298. Werner, Geheimer Oberjustizrath, vortragender Rath im Justizministerium, Lutherstr. 48/49.
299. Werner II, Rechtsanwalt, Reinickendorferstr. 2.
300. Wiener, Landgerichtsrath, Grunewaldstr. 101/102.
301. Wiener, Rechtsanwalt u. Notar, Französischestr. 32.
302. Dr. Wilke, Geheimer Justizrath, Eichhornstr. 4.
303. Wilke, Karl, Rechtsanwalt am Kammergericht, Eichhornstr. 4.
304. Dr. Wittkowsky, Rechtsanwalt beim Königl. Kammergericht, Schellingstr. 16.
305. Wolbert, Rechtsanwalt und Notar zu Potsdam, Hoditzstr. 9c.
306. Dr. Wolff, Justizrath, Rechtsanwalt am Kammergericht, Unter den Linden 60.
307. Wolff, Eugen, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 26.
308. Dr. Wolff, Martin, Gerichtsassessor, Privatdocent a. d. Universität, Margarethenstrasse 1 II.
309. Wreschner, Rechtsanwalt und Notar, Kommandantenstr. 56.
310. Wronker, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Kaiser Wilhelmstr. 49.
311. Zachariae, Kammergerichtsrath, Kaiserin Augustastr. 77.
312. von Zur Westen, Geheimer Justizrath, Sigismundstr. 1.

Es wird gebeten, Wohnungsveränderungen dem Kanzleirath Meinecke, Schönhauser Allee 173, mitzutheilen.

Otto v. Holten, Berlin C.